

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 1 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Januar 1969

B 1579 E

## ZUM JAHRESWECHSEL

Bei der Fülle der politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im Jahr 1968 fällt es schwer, für die kommenden Monate einen Ausblick zu geben.

Vor einem Jahr galt der langsam sich belebenden Konjunktur das Hauptaugenmerk aller Unternehmer. Auch für den Großhandel waren für manchen Betrieb Bewährungsproben zu bestehen. Als Mittler zwischen Konsum und Produktion reagiert er natürlich auf jede Veränderung auf den vor- oder nachgelagerten Wirtschaftsstufen besonders empfindlich. Nach Ansicht des Sachverständigenrates wird die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 1969 durch die volle Entwicklung der Investitionskonjunktur, eine gedämpfte Baukonjunktur und eine aufstrebende Verbrauchskonjunktur gekennzeichnet sein.

Trotz dieser günstigen Situation wird der Groß- und Außenhandel auch 1969 neuen Belastungen ausgesetzt sein. Zwar hat die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Gesetzes zur außenwirtschaftlichen Absicherung vorläufig eine Aufwertung der DM verhindern können, doch weiterhin bildet die internationale Währungs- und Finanzkrise für jeden Unternehmer einen unsicheren Zukunftsfaktor. Die Verteuerung der Exporte und die Verbilligung der Importe werden für den Binnenhandel ebenso wie für den Außenhandel Verschiebungen im Warenangebot und Preisgefüge hervorrufen, deren Auswirkungen für unsere gesamte Wirtschaft heute noch nicht abzusehen sind.

Als Merkmal der aufstrebenden Konjunktur zeigte sich bereits zu Ende 1968 eine erneute Anspannung des Arbeitsmarktes. Als Folge davon werden an den Arbeitgeber auch im Großhandel verstärkte Forderungen seitens der Gewerkschaften herangetragen werden, sei es in Form von höheren tariflichen Lohnforderungen oder über Forderungen auf Veränderung der Manteltarifverträge (Verkürzung der Arbeitszeit, Verlängerung des Urlaubs, Mitbestimmung, Lohnfortzahlung, Vermögensbildung).

Gerade für den Groß- und Außenhandel, bei dem nun einmal die Arbeitskraft den Hauptproduktionsfaktor darstellt, können Rationalisierungen nur bis zu einem gewissen Grad durchgeführt werden. Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels wird auch im Jahr 1969 bemüht sein, die berechtigten Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Unter den gegebenen Vorzeichen wird diese Aufgabe nicht in allen Fällen leicht zu lösen sein. Doch wir sind davon überzeugt, daß unser Landesverband 1969 ebenso erfolgreiche Arbeit leisten wird wie in den zurückliegenden Jahren, wenn er hierbei auf das Vertrauen und die Unterstützung seiner Mitglieder setzen kann.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versäumen, allen unseren Mitgliedsfirmen für das unserm Landesverband entgegengebrachte Vertrauen im letzten Jahr zu danken, hier aber ganz besonders den Unternehmern, die sich aktiv am Verbandsleben im Vorstand und in den Ausschüssen beteiligt haben.

Es liegt auf der Hand, daß die Wirksamkeit der Arbeit einer Organisation mit der Zahl ihrer Mitglieder steigt. Deshalb möchten wir Sie auch zu Beginn des neuen Jahres bitten, die Großhändler, die bisher noch außerhalb unserer Reihen stehen, davon zu überzeugen, daß auch sie zu ihrem Arbeitgeber- und Unternehmerverband gehören. Nur wenn jeder einzelne unserer Mitglieder diese Bestrebungen unseres Landesverbandes unterstützt, ist auch in Zukunft eine Gewähr für erfolgreiches Arbeiten gegeben.

Allen unseren Mitgliedern wünschen wir ein gutes und erfolgreiches neues Jahr!

Mit herzlichen Grüßen

Der Vorsitzende:  
gez. Konsul Senator Walter Braun

Der Hauptgeschäftsführer:  
gez. Rolf Pfrang

# Inhalt

## Arbeitgeberfragen

Manteltarifvertragskündigungen . . . . .	3
Tariflohnentwicklung im Herbst 1968 . . . . .	3
Beschlüsse des 7. HBV-Gewerkschaftstages zur Tarifpolitik . . . . .	3
Mitbestimmung — CDU-Aktionsprogramm . . . . .	3
SPD-Mitbestimmung . . . . .	4
Vermögensbildung . . . . .	4
Jahresbericht der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände . . . . .	4
Kündigung von Schwerbeschädigten . . . . .	6

## Steuerfragen

Mehrwertsteuer — Altvorratsentlastung . . . . .	7
Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	8

## Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung unseres Landesverbandes . . . . .	8
Neue Vorstandsschaft für den Fachzweig des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfsgroßhandels . . . . .	9
Kundgebung mit Franz Josef Strauss . . . . .	9

## Verkehr

Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs . . . . .	10
Expreßgutfrachten . . . . .	10

## Außenhandel

Ersatzmaßnahmen für DM-Aufwertung — Absicherungsgesetz . . . . .	11
Der Außenhandel im Oktober und von Januar bis Oktober 1968 . . . . .	11

## Gemeinsamer Markt

Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft . . . . .	11
---	----

## Personalien . . . . .

---

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/69
Programm des Berufsheims des bay. Handels

# DER BAYERISCHE GROSS- UND AUSSENHANDEL

## Inhaltsverzeichnis 1969

1969 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1969 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
<b>Arbeitgeberfragen</b>					
1	Manteltarifvertragskündigungen . . . . .	1	9	Ab 1. August 1969 neue Lohnabzugstabellen . . . . .	203
	Tariflohnentwicklung im Herbst 1968 . . . . .	2		Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz . . . . .	204
	Beschlüsse des 7. HBV-Gewerkschaftstages zur Tarifpolitik . . . . .	3		Vermögensbildung . . . . .	205
	Mitbestimmung – CDU-Aktionsprogramm . . . . .	4		Herabsetzung des Rentenalters . . . . .	206
	SPD-Mitbestimmung . . . . .	5		Die erweiterte Mitbestimmung . . . . .	207
	Vermögensbildung . . . . .	6		Mitbestimmung . . . . .	208
	Jahresbericht der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände . . . . .	7		Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters . . . . .	209
	Kündigung von Schwerbeschädigten . . . . .	8		Entwicklung des Lebensstandards 1958–1968 . . . . .	210
2	Weitergeltung der Tarifverträge trotz Kündigung Unfallversicherung – Aufstellung des Lohnnachweises für 1968 . . . . .	19		Angespannter Arbeitsmarkt . . . . .	211
	Mitbestimmung – Gesetzentwürfe der SPD . . . . .	21		Betriebsbesuche von Politikern . . . . .	212
	Schillers soziale Steigerungsraten gefährden Wachstum . . . . .	22	10	Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz . . . . .	237
	Lohnpfändungsverfahren . . . . .	23		Vermögensbildung . . . . .	238
3	Entwurf des Arbeitsrechts-Bereinigungsgesetzes . . . . .	49		Modellvorschläge zur Vermögensbildung . . . . .	239
	Mitbestimmung . . . . .	50		Rentenfinanzierungsgesetz . . . . .	240
	Was im Betrieb „aushängen“ muß . . . . .	51	11	Arbeitszeitreglung an Weihnachten und Neujahr – Weihnachtsgratifikationen . . . . .	261
	CDU-Mitbestimmungs-Kommission . . . . .	52		Positives Unternehmerbild . . . . .	262
	Zum Problem „Mitbestimmung“ . . . . .	53		Unternehmer in der Unfallversicherung? . . . . .	263
	Bilanzpublizität . . . . .	54		Mitbestimmung in gewerkschaftseigenen Unternehmen . . . . .	264
	Angestelltenkündigungsschutz . . . . .	55	12	Wilde Streiks . . . . .	275
4	Arbeitsverhinderung durch Skiunfall . . . . .	77		Vermögensbildung . . . . .	276
	Lohnfortzahlung . . . . .	78		Zweites Vermögensbildungsgesetz . . . . .	277
	Mitbestimmung . . . . .	79		Mitbestimmung . . . . .	278
	Besserer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer . . . . .	80		Kein Verzicht auf Mitbestimmung . . . . .	279
	Unbare Zahlung von Arbeitslosengeld . . . . .	81	<b>Sozialversicherung</b>		
	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger . . . . .	82	2	Sachbezüge in der Sozialversicherung . . . . .	24
	Schiller zur Tarifpolitik . . . . .	83		Bemessungsgrundlagen der Rentenversicherung . . . . .	25
5	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge mit neuen Tätigkeitsmerkmalen und Gehaltsgruppen . . . . .	112	5	Alterssicherung der Selbständigen . . . . .	118
	Neuregelung der Betriebsverfassung . . . . .	113	6	Urlaubsabgeltung . . . . .	145
	Werksärztlicher Dienst . . . . .	114		Mutterschutz und Kündigung . . . . .	146
	Entschädigung der ehrenamtlichen Richter . . . . .	115		Keine Abgeltung bei Nichtantritt des Urlaubs . . . . .	147
	Gehaltsgrenzen nach Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung . . . . .	116		Vorschuß oder Darlehen? . . . . .	148
	Führerschein . . . . .	117		Treuepflicht bei Arbeitsunfähigkeit . . . . .	149
6	Neue Vorschriften für Geschäftsbriefe von juristischen Personen . . . . .	138		Zur Arbeitspflicht in Notfällen . . . . .	150
	Mitbestimmung . . . . .	139	7	Arbeitslosenversicherungspflicht von Organ-Mitgliedern und leitenden Angestellten . . . . .	174
	Die erweiterte Mitbestimmung . . . . .	140	9	„Streikende“ Studenten, die eine Beschäftigung aufnehmen . . . . .	213
	Vermögensbildung . . . . .	141		Beschäftigung von Schülern und Studenten . . . . .	214
	Rückertattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs . . . . .	142	10	Drittes Rentenversicherungsänderungsgesetz . . . . .	241
	DGB lehnt Gehaltserhöhungen ab . . . . .	143	12	Steigende Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung . . . . .	280
	Mutterschutz . . . . .	144	<b>Arbeitsgerichtliche Entscheidungen</b>		
7	Die erweiterte Mitbestimmung . . . . .	169	2	Eintragung in die Urlaubsliste ist keine Urlaubsgenehmigung . . . . .	26
	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates . . . . .	170		Urlaubsanspruch bei Arbeitsplatzwechsel . . . . .	27
	Sogwirkung der Verdichtungszonen verstärkt sich . . . . .	171	3	Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr . . . . .	56
	DGB lehnt Zusammenarbeit mit DAG ab . . . . .	172		Zuspätkommen eines Arbeitnehmers . . . . .	57
	Entwurf eines Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes . . . . .	173		Teilzeitbeschäftigung und Mehrarbeit . . . . .	58
8	Lohnfortzahlung . . . . .	185		Gehaltfortzahlung bei Krankheit durch Verkehrsunfall . . . . .	59
	Arbeitsförderungsgesetz . . . . .	186		Wettbewerbsverbot . . . . .	60
	Dr. Schedl und die Vermögensverteilung . . . . .	187			
	Beschäftigung von Ausländern . . . . .	188			
	Gehalt- und Lohntarifverträge . . . . .	189			
	Die erweiterte Mitbestimmung . . . . .	190			

1969 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1969 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.																																																																																																																																												
4	Formvorschriften in Arbeitsverträgen . . . . .	84	4	Zweites Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	91																																																																																																																																												
	Verfall des Urlaubsanspruchs – Ausgleichsquittung	85		Steuerverfahren vor dem Bundesverfassungs-gericht . . . . .	92																																																																																																																																												
	Kündigung – Abkehrwillen . . . . .	86		Pauschale Reisekostenabrechnung für Auslands-reisen . . . . .	93																																																																																																																																												
	Betriebsrat und berufliche Weiterbildungskurse . . . . .	87		Beförderungsteuer-Ermäßigungen . . . . .	94																																																																																																																																												
5	Berechnungsfehler sind keine Anspruchsgrundlage . . . . .	119	6	Finanzreform-Gesetz verabschiedet . . . . .	153																																																																																																																																												
	Die gefahrgeneigte Tätigkeit des Kraftfahrers . . . . .	120		Spekulationen um die Erbschaftsteuer . . . . .	154																																																																																																																																												
	Krankengeldzuschuß und Überstunden . . . . .	121		Reisekosten bei leitenden Angestellten . . . . .	155																																																																																																																																												
	Bruchteilurlaub . . . . .	122	8	Umsatzsteuervoranmeldung . . . . .	192																																																																																																																																												
	Wahrheitspflicht leitender Angestellter . . . . .	123		Grunderwerbsteuerfreiheit wird ausgedehnt . . . . .	193																																																																																																																																												
	Anhörung des Betriebsrates vor Kündigungen . . . . .	124		Exportsteuer auf Altkontrakte . . . . .	194																																																																																																																																												
7	Mutterschutzlohn und -Gehalt . . . . .	175		Vorsteuerabzug bei Reisekosten . . . . .	195																																																																																																																																												
9	Zeugnis . . . . .	215	9	Vorsteuerabzug bei Reisekosten . . . . .	219																																																																																																																																												
	Einführung von Kurzarbeit . . . . .	216		Absicherungsgesetz – gesonderte Ausweise																																																																																																																																													
	Kündigungsschutz . . . . .	217		der Sonderumsatzsteuer . . . . .	220																																																																																																																																												
	Ersatz von Inseratskosten . . . . .	218		Lohnsteuerpauschale bei geringem Arbeitslohn . . . . .	221																																																																																																																																												
10	Tarifliche Ausschlußfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses . . . . .	242		Mehrwertsteuer – Einzeloptionen möglich . . . . .	222																																																																																																																																												
	Soziale Rechtfertigung einer Änderungskündigung	243		Straßengüterverkehrsteuer – zusammengefaßte																																																																																																																																													
12	Rückzahlung der Weihnachtsgratifikation . . . . .	281		Sendungen . . . . .	223																																																																																																																																												
	Urlaubsabgeltung . . . . .	282	10	Mehrwertsteuer-Guthaben . . . . .	247																																																																																																																																												
	Urlaubsanspruch von Studenten . . . . .	283		Vorbereitung eines Mehrwertsteuer-Änderungs-gesetzes . . . . .	248																																																																																																																																												
	Arbeitsverträge mit Ausländern . . . . .	284		Investitionszulagen . . . . .	249																																																																																																																																												
<b>Wettbewerbsrecht</b>																																																																																																																																																	
5	Kartellrechtspraxis wird gelockert . . . . .	125		Umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche Behandlung von Personalrabatten . . . . .	250																																																																																																																																												
6	Verwarnung bei Schutzrechtsverletzungen . . . . .	151		Hinzurechnung der Dauerschulden verfassungs-konform . . . . .	251																																																																																																																																												
8	UWG-Novelle . . . . .	191	11	Umwandlungssteuergesetz . . . . .	266																																																																																																																																												
10	Wettbewerbsabrede mit einem Verkaufsfahrer . . . . .	244		Steuerverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht . . . . .	267																																																																																																																																												
12	Lockvogelwerbung . . . . .	285		Gewerbesteuer . . . . .	268																																																																																																																																												
<b>Allgemeine Rechtsfragen</b>																																																																																																																																																	
2	Schuldanerkenntnis eines OHG-Gesellschafters . . . . .	28	12	Lohnsteuer – Gelegenheitgeschenke . . . . .	290																																																																																																																																												
4	Änderung der Beratungsfristen für den Bundesrat . . . . .	88		Internationaler Steuervergleich . . . . .	291																																																																																																																																												
	Gültigkeitsvoraussetzungen für Scheck und Wechsel . . . . .	89	<b>Berufsausbildung und -förderung</b>																																																																																																																																														
	Befreiung von der Haftpflicht gegenüber Arbeitskollegen . . . . .	90	2	Versandleiterkurse . . . . .	33		6	Wechselloforderungen . . . . .	152		Kursus für Telefonistinnen im Großhandel . . . . .	34		10	Unwirksamkeit eines Handzeichens als Wechsel-underschrift . . . . .	245		Außendiensttätigkeit im Großhandel . . . . .	35			Zustandekommen eines Maklervertrages . . . . .	246		Unternehmerseminar: „Moderner Führungsstil im Großhandel“ – Menschenführung und Betriebs-organisation . . . . .	36		11	Stille Gesellschaft mit Minderjährigen . . . . .	265	3	Versandleiter-Kurse . . . . .	67		12	Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz . . . . .	286		Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68			Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66
2	Versandleiterkurse . . . . .	33																																																																																																																																															
6	Wechselloforderungen . . . . .	152		Kursus für Telefonistinnen im Großhandel . . . . .	34		10	Unwirksamkeit eines Handzeichens als Wechsel-underschrift . . . . .	245		Außendiensttätigkeit im Großhandel . . . . .	35			Zustandekommen eines Maklervertrages . . . . .	246		Unternehmerseminar: „Moderner Führungsstil im Großhandel“ – Menschenführung und Betriebs-organisation . . . . .	36		11	Stille Gesellschaft mit Minderjährigen . . . . .	265	3	Versandleiter-Kurse . . . . .	67		12	Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz . . . . .	286		Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68			Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66							
	Kursus für Telefonistinnen im Großhandel . . . . .	34																																																																																																																																															
10	Unwirksamkeit eines Handzeichens als Wechsel-underschrift . . . . .	245		Außendiensttätigkeit im Großhandel . . . . .	35			Zustandekommen eines Maklervertrages . . . . .	246		Unternehmerseminar: „Moderner Führungsstil im Großhandel“ – Menschenführung und Betriebs-organisation . . . . .	36		11	Stille Gesellschaft mit Minderjährigen . . . . .	265	3	Versandleiter-Kurse . . . . .	67		12	Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz . . . . .	286		Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68			Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66														
	Außendiensttätigkeit im Großhandel . . . . .	35																																																																																																																																															
	Zustandekommen eines Maklervertrages . . . . .	246		Unternehmerseminar: „Moderner Führungsstil im Großhandel“ – Menschenführung und Betriebs-organisation . . . . .	36		11	Stille Gesellschaft mit Minderjährigen . . . . .	265	3	Versandleiter-Kurse . . . . .	67		12	Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz . . . . .	286		Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68			Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																					
	Unternehmerseminar: „Moderner Führungsstil im Großhandel“ – Menschenführung und Betriebs-organisation . . . . .	36																																																																																																																																															
11	Stille Gesellschaft mit Minderjährigen . . . . .	265	3	Versandleiter-Kurse . . . . .	67		12	Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz . . . . .	286		Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68			Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																												
3	Versandleiter-Kurse . . . . .	67																																																																																																																																															
12	Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz . . . . .	286		Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68			Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																			
	Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger . . . . .	68																																																																																																																																															
	Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer . . . . .	287	4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95			Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																										
4	Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	95																																																																																																																																															
	Berichtspflicht des Handelsvertreters . . . . .	288		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96			Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																	
	2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	96																																																																																																																																															
	Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall? . . . . .	289	6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156		<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																								
6	Moderner Führungsstil im Großhandel – Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	156																																																																																																																																															
<b>Steuerfragen</b>							Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157		1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																															
	Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landes-verbandes . . . . .	157																																																																																																																																															
1	Mehrwertsteuer – Altvorratsentlastung . . . . .	9		7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176			Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																									
	7	Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft . . . . .	176																																																																																																																																														
	Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	10	8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196		2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																	
8	Berufsförderungsausschuß unseres Landes-verbandes . . . . .	196																																																																																																																																															
2	Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug . . . . .	29		Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197			Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																								
	Zweckbauten im Großhandel . . . . .	197																																																																																																																																															
	Mehrwertsteuer – Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	30	9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224			Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																															
9	Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel . . . . .	224																																																																																																																																															
	Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	31	10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252			Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																																						
10	Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ . . . . .	252																																																																																																																																															
	Mehrwertsteuer – Essenslieferungen . . . . .	32		2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253		3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																																													
	2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels . . . . .	253																																																																																																																																															
3	Mehrwertsteuer – Behandlung der Jahres-rückvergütungen (Boni) . . . . .	61	11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269			Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																																																				
11	Schulung für Reisende des Großhandels . . . . .	269																																																																																																																																															
	Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechsel-diskontes . . . . .	62		Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270			Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																																																											
	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	270																																																																																																																																															
	Aufbewahrungsfristen . . . . .	63	12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292			Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64		Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65		Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																																																																		
12	Verkaufsleiter-Seminar . . . . .	292																																																																																																																																															
	Steueränderungs-Gesetz 1968 . . . . .	64																																																																																																																																															
	Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz . . . . .	65																																																																																																																																															
	Nochmals Absicherungsgesetz . . . . .	66																																																																																																																																															

1969 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1969 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
<b>Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten</b>					
2	Die Jahresabschlüsse von Großhandelsunternehmen	37	9	Straßenverkehrszulassungsordnung geändert . . . . .	225
	Marktstrukturgesetz und Marktstruktur-Fondsgesetz	38	Der Werkfernverkehr im Jahre 1968 . . . . .	226	
	Neue Geschäftsgrundlagen im Interzonenhandel .	39	Fahrtennachweisbuch entfällt . . . . .	227	
4	Marktstrukturgesetz . . . . .	97	10 250-Millionen-DM-Fond . . . . .	254	
12	Das Zeitalter des Handels ist eingeläutet . . . . .	293	Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr . . . . .	255	
<b>Verbandsnachrichten</b>					
1	Vorstandssitzung unseres Landesverbandes . . . . .	11	12 „Weihnachtswunschzettel“ der Post . . . . .	295	
	Neue Vorstandschaft für den Fachzweig des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-großhandels . . . . .	12	Autobahnbau in Bayern . . . . .	296	
	Kundgebung mit Franz Josef Strauß . . . . .	13			
3	Vorstandssitzung unseres Landesverbandes . . . . .	69	<b>Betriebswirtschaft</b>		
4	Bezirksversammlungen in München und Bayreuth .	98	3 Möglichkeiten, Grenzen und Perspektiven der Datenverarbeitung im Großhandel . . . . .	71	
	Der unterkapitalisierte Handel . . . . .	99	5 Öffentliche Zuschüsse für Betriebsbegehung . . . . .	128	
5	Sitzung des Berufsförderungsausschusses unseres Landesverbandes . . . . .	126	<b>Rationalisierung</b>		
	Vorstandssitzung unseres Landesverbandes . . . . .	127	6 Kurzberatungen durch den Beratungsdienst unseres Landesverbandes . . . . .	158	
7	Der Großhandel und seine Organisationen in dieser Zeit . . . . .	177	Gebietsverordnung zur Straßengüterverkehrsteuer . . . . .	159	
11	Hauptversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Eisen- und Metallwaren-großhandels e. V. . . . .	271	Lkw-Verkehrsbeschränkungen . . . . .	160	
	Probleme des Großhandels nach der Wahl . . . . .	272	<b>Kreditwesen</b>		
12	Jahresmitgliederversammlung unseres Fachzweigs „Elektro, Rundfunk und Fernsehen“ . . . . .	294	5 Refi-Programm eröffnet . . . . .	133	
<b>Kooperation</b>					
3	Zeitalter der wirtschaftlichen Kooperation . . . . .	70	ERP-Kredite 1969 . . . . .	134	
8	Kooperation im Großhandel . . . . .	198	8 Höhere Bürgschaftsgrenze bei der Kreditgarantiegemeinschaft . . . . .	201	
<b>Mittelstand</b>					
6	Mittelstands-Kongreß der CSU 1969 . . . . .	161	9 Refi-Programm 1969 geschlossen . . . . .	228	
<b>Verkehr</b>					
1	Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs . . . . .	14	<b>Konjunktur und Marktentwicklung</b>		
	Expreßgutfrachten . . . . .	15	4 Konjunkturprogramm der Bundesregierung . . . . .	105	
2	Werkfernverkehr . . . . .	40	7 Geschäftslage weiter verbessert . . . . .	178	
	Beförderungsteuer im Güterfernverkehr . . . . .	41	8 Umsatz und Beschäftigte im Großhandel im Jahre 1968 . . . . .	202	
	Die Entwicklung des Werkfernverkehrs . . . . .	42	10 Starkes konjunkturelles Wachstum . . . . .	256	
	Generalvertretungen der Deutschen Bundesbahn . . . . .	43	<b>Versicherungsfragen</b>		
	Erleichterungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr für tschechoslowakische und deutsche Kraftfahrer . . . . .	44	4 Krankenversicherung . . . . .	106	
3	Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs . . . . .	72	6 Beitragserichtung bei dem für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlten Teilentgelt . . . . .	162	
4	Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs . . . . .	100	9 Unfallversicherungsschutz . . . . .	229	
	Beförderungs- und Begleitpapiere . . . . .	101	10 Zuschüsse zu Befreiungsversicherungen . . . . .	257	
	Straßengüterverkehrsteuer – Verwaltungsvorschriften . . . . .	102	Unfallversicherung – freiwillige Versicherung für Unternehmer . . . . .	258	
	Tarife des gewerblichen Straßengüterverkehrs . . . . .	103	12 Kfz-Versicherungsschutz . . . . .	297	
4	Beförderungsteuer – Einsprüche . . . . .	104	<b>Außenhandel</b>		
5	Bundesverkehrsministerium und Wirtschaftsverbände . . . . .	129	1 Ersatzmaßnahmen für DM-Aufwertung – Absicherungsgesetz . . . . .	16	
	Wärndreiecke in Pkw . . . . .	130	1 Der Außenhandel im Oktober und von Januar bis Oktober 1968 . . . . .	17	
	Werkverkehr . . . . .	131	2 Der Außenhandel im November und von Januar bis November 1968 . . . . .	45	
	Hinweise für den Reiseverkehr mit dem Ausland .	132	3 Bemerkenswerte Veränderungen des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA im Jahre 1968 . . . . .	73	
8	Novelle zum Güterkraftverkehrs-Gesetz . . . . .	199	Lieferungsmöglichkeiten aus den USA . . . . .	74	
	Gebietsverordnung zum Straßengüterverkehrsteuer-Gesetz . . . . .	200	Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1968 .	75	
			4 Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik . . . . .	107	
			Außenwirtschaftliche Vorschriften . . . . .	108	

Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
	Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland . . . . .	109		Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes in der EWG . . . . .	47
	Fast ausgeglichene Handelsbilanz im Januar 1969	110			
5	Die Wareneinfuhr nach Österreich . . . . .	135	3	Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes in der EWG . . . . .	76
	Verbilligte Handelsauskünfte und Übersetzungen	136			
6	Hongkong – Eröffnung von Zweigstellen des Trade Development Council in Europa . . . . .	163	5	Handelsvertreter – Reisende – EWG . . . . .	137
	Wesentliche Erhöhung der Ein- und Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1969 . . . . .	164	6	Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter und der Reisenden . . . . .	166
	Industrialexport-Masinexport, Bukarest, Technisches Büro, Düsseldorf 1, Trinkausstraße 1	165		Harmonisierung bestimmter Vorschriften im Straßenverkehr in der EWG . . . . .	167
7	Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1969 . . . . .	179	9	Neue Vorschriften für Geschäftsbriefe ab 1. 9. 69	233
	Die Preise für Außenhandelsgüter im April 1969 . . . . .	180		EWG-Aufenthaltsgesetz . . . . .	234
	Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1968 . . . . .	181		Arbeitskostenerhebung in den EWG-Industrien .	235
9	Grundsatzprobleme der europäischen Währungspolitik . . . . .	230		Entwurf einer 4. EWG-Mehrwertsteuer-Richtlinie .	236
	Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1969 . . . . .	231	12	Harmonisierung der Umsatzsteuer im Bereich der EWG . . . . .	300
	Italien – Legalisation von Urkunden . . . . .	232			
10	Auslandshandelskammern dienen dem Außenhandel . . . . .	259			
	Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1969 . . . . .	260	2	Lehrlingssuche durch Inseratenwerbung . . . . .	48
11	Die Struktur des Warenverkehrs mit Frankreich . . . . .	273	4	Ältere Mitarbeiter . . . . .	111
	Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1969 . . . . .	274	6	Unfälle am Arbeitsplatz . . . . .	168
12	Die neue Parität der D-Mark . . . . .	298	7	Sondernummer unserer Verbandszeitschrift vom 29. 5. 1969 . . . . .	182
	Der Außenhandel im September und von Januar bis September 1969 . . . . .	299		Die Bundesrepublik und Jugoslawien . . . . .	183
		46		Interzonenhandel . . . . .	184
<b>Gemeinsamer Markt</b>					
1	Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft . . . . .	18	12	Der neue Bundestag . . . . .	301
2	EWG-Gerichtsstand und Vollstreckungsübereinkommen . . . . .	46		Wie wird bei uns gespart? . . . . .	302
				Bayerns Bevölkerungsstruktur total verändert .	303
				Kennzeichen guter Adreßbücher . . . . .	304
<b>Verschiedenes</b>					

# Arbeitgeberfragen

## Manteltarifvertragskündigungen

(1)

(gr) Die zum 1.7.1964 abgeschlossenen und seit 1.7.1967 allgemein verbindlichen Manteltarifverträge für die kaufmännischen Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels wurden von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherung und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr fristgerecht zum 31.12.1968 gekündigt.

Der Tarifausschuß des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels wird sich mit folgenden Änderungswünschen der Gewerkschaften zu befassen haben:

1. Verkürzung der Arbeitszeit von 42½ auf 40 Wochenstunden.
2. Verlängerung des Urlaubs um 1—4 Tage, bedingt durch Umstellung der als Urlaubstage zählenden Werkstage auf Arbeitstage (also ohne Samstage).
3. Urlaubsgeld zwischen 20 und 50% des Monatsgehaltes je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit.
4. Urlaub zum Zwecke der Aus- und Fortbildung an einschlägigen Veranstaltungen, jährlich einmal von 5 bis 14 Tagen unter Fortzahlung der Bezüge.
5. Übernahme des Hälftenanteils zur Krankenversicherung, wenn der Angestellte die Versicherungspflichtgrenze von derzeit 900,— DM überschreitet.
6. Stärkere Angleichung der Urlaubsbestimmungen an das Bundesurlaubsgesetz.
7. Neufassung der Voraussetzungen für die Gewährung der Haushaltstulage.
8. Vereinbarung von Spesensätzen für gewerbliche Arbeitnehmer, wenn sie mehr als 5 km vom Betriebssitz abwesend sind, sofern die Einnahme von Frühstück, Mittag- und Abendessen zu Hause oder in der betriebsüblichen Art nicht möglich ist.

Die Verhandlungen wurden bisher noch nicht aufgenommen; dies ist aber für Januar 1969 zu erwarten. Der Zeitpunkt des Neuabschlusses der Tarifverträge läßt sich noch nicht voraussagen. Bis zu einem Neuabschluß gelten jedoch die bisherigen Bestimmungen der Manteltarifverträge aufgrund des Tarifvertragsgesetzes weiter.

Der Tarifausschuß des Landesverbandes ist für Hinweise und Stellungnahme zu diesen Forderungen dankbar.

## Tariflohnentwicklung im Herbst 1968

(2)

(gr) Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem Oktober-Bericht zur Wirtschaftslage im Herbst 1968 Stellung genommen. Aus ihren Ausführungen zur Tariflohnentwicklung im dritten Vierteljahr ist folgendes hervorzuheben:

„Die Tariflohnentwicklung im dritten Vierteljahr verlief zwar ruhiger als im vorangegangenen Quartal, in dem bereits die wichtigsten Tarifabschlüsse dieses Jahres in Kraft getreten waren. Gleichwohl war sie lebhafter als zur entsprechenden Zeit des Vorjahrs. Insgesamt erhielten in der Berichtszeit 23 v.H. der tarifstatistisch erfaßten Beschäftigten Lohn- und Gehaltsverbesserungen, die vor allem in Form bereits früher vereinbarter Stufenanhebungen wirksam wurden.

Die bei den Neuabschlüssen von Tarifabkommen vereinbarten Lohn- und Gehaltserhöhungen erreichten — auf Jahresrate umgerechnet — in den letzten Monaten durchschnittlich 5 v.H. und waren damit merklich größer als noch im Frühjahr dieses Jahres. Das gesamtwirtschaftliche Tariflohn- und -gehaltsniveau war im dritten Quartal (auf Stunden- wie auf Wochenbasis) um 4½ v.H. höher als in der gleichen Vorjahreszeit, gegen 4 v.H. im zweiten und gut 2 v.H. im ersten Vierteljahr des Jahres.

Die Effektivverdiene stiegen in der Berichtszeit — Teilinformationen zufolge — erneut erheblich stärker als die Tarifverdiene. Die Diskrepanz zwischen der Effektiv- und

Tarifverdienezunahme, die sogenannte Lohndrift, die im Durchschnitt der Monate April/Juni in der Gesamtwirtschaft bereits 2, in der Industrie (einschl. Bau) sogar 2½ Prozentpunkte betragen hatte, dürfte sich in den letzten Monaten weiter vergrößert haben. Maßgeblich hierfür war einmal, daß die Überstundenarbeit, insbesondere in der Industrie, in dieser Periode weiter zugenommen hat. Daneben scheint jedoch auch die Gewährung übertariflicher Leistungen infolge der wachsenden Arbeitskräfteknappheit eine zunehmende Bedeutung erlangt zu haben.“

## Beschlüsse des 7. HBV-Gewerkschaftstages

### zur Tarifpolitik

(3)

(gr) Anlässlich des 7. ordentlichen Gewerkschaftstages der Gewerkschaft Handel, Banken, Versicherungen stellten die Delegierten fest, daß durch die Tarifpolitik der Organisation die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des Handels, der Banken, Versicherungen und der Wirtschaftsdienste verbessert werden konnten, die tariflichen Leistungen insgesamt jedoch nicht mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen Schritt gehalten hätten.

Es wurde daher beschlossen, die Tarifpolitik verstärkt fortzusetzen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben wurden wie folgt umrissen:

Sicherung des Lebensstandards und angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer an den Ergebnissen der Wirtschaft durch ausreichende Erhöhung der Löhne und Gehälter. Beseitigung der sogenannten Ortsklassenabschläge, die ihre sachliche Berechtigung verloren haben.

Anpassung der Tätigkeits- und Vergütungsgruppen an die heute an den Arbeitsplätzen auftretenden Anforderungen und Belastungen.

Rechtliche Sicherung aller Ansprüche der Arbeitnehmer für ihre Arbeitsleistung insbesondere durch Einbeziehung sogenannter freiwilliger Leistungen in die tariflichen Vereinbarungen.

Erleichterung der Voraussetzungen zur Vermögensbildung durch entsprechende tarifliche Vereinbarungen.

Verwirklichung der auf 40 Stunden verkürzten 5-Tage-Woche in allen Tarifgebieten.

Ausgleich der ständig zunehmenden Arbeitsbeanspruchung durch Einführung eines Mindesturlaubs von 4 Wochen und eines tariflichen Urlaubsgeldes.

Anerkennung der Notwendigkeit staatsbürgerlicher und beruflicher Bildung durch Aufnahme von tariflichen Regelungen über einen Bildungsurlauf.

Verstärkung der sozialen Sicherheit insbesondere für ältere Arbeitnehmer bei Krankheit, Alter und vor negativen Auswirkungen der Rationalisierung.

## Mitbestimmung — CDU-Aktionsprogramm

(4)

(gr) Der umstrittene Artikel 60 des CDU-Aktionsprogramms hat nach umfangreicher Diskussion auf dem CDU-Parteitag in Berlin erhebliche Änderungen erfahren. Er lautet nunmehr wie folgt:

Wir bekennen uns zu einem modernen und fortschrittlichen Unternehmensrecht. Das wirtschaftliche Geschehen ist partnerschaftlich zu gestalten.

Das Betriebsverfassungsgesetz muß voll ausgenutzt und weiter ausgebaut werden. Die weitere Gestaltung der Mitbestimmung muß auf der Grundlage des Berichtes, den die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zu erstatten hat, sorgfältig geprüft werden.

Bei einer Neuordnung des Unternehmensrechts darf ein überbetriebliches Einflußmonopol zugunsten von organisierten Interessen nicht zugelassen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch im internationalen Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.

Angesichts dieser Zielsetzung kann eine schematische Übertragung des Modells der Montanmitbestimmung nicht befürwortet werden. Wer in Betrieben oder Unternehmen Arbeitnehmerinteressen wahrnimmt, muß von dem Vertrauen der Belegschaft getragen werden.

Wir treten dafür ein, daß die sozialen und personellen Belange der Belegschaft verantwortlich auf Vorstandsebene bearbeitet werden, bei großen Unternehmen durch ein dazu bestelltes Vorstandsmitglied.

In diesem Kompromißvorschlag, dem auch Bundesarbeitsminister Katzer für die Sozialausschüsse zugestimmt hat, ist der Satz entscheidend, nach dem die CDU eine schematische Übertragung des Modells der Montanmitbestimmung auf andere Bereiche der Wirtschaft nicht befürwortet. Ferner wurde der Begriff „Unternehmensverfassung“ fallen gelassen.

### SPD-Mitbestimmung

(5)

(gr) Demokratie sei keine starre Form, sagte der SPD-Fraktionsvorsitzende Helmut Schmidt zur Erklärung der Mitbestimmungsvorschläge seiner Partei. „Demokratie muß vielmehr ein sich ständig entwickelnder Prozeß bleiben.“ Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion betrachte ihre Gesetzentwürfe zur Mitbestimmung daher auch nicht als Endstufe der Entwicklung.

Die von der SPD-Bundestagsfraktion am 11. Dez. beschlossenen Gesetzentwürfe sehen u.a. eine Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung auf alle Großunternehmen und Großkonzerne vor. Es handle sich aber nicht um die Übernahme des Montanmodells, erklärte Schmidt. Der Entwurf zur Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung sieht vor:

Der Aktionärsversammlung auf der Kapitalseite soll eine Unternehmensversammlung auf der Unternehmerseite gegenübergestellt werden. Sie wird von den Beschäftigten des jeweiligen Unternehmens gewählt.

Der Aufsichtsrat setzt sich je nach Größe des Unternehmens aus 11, 15 oder 21 Mitgliedern zusammen. Bei einem 11-köpfigen Aufsichtsrat werden vier Mitglieder von den Anteilseignern bestellt, vier von der Unternehmensversammlung, 3 weitere Mitglieder von den zuerst genannten 8 mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit kooptiert. Die Hälfte der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat muß im Unternehmen beschäftigt sein.

Der Vorstand eines mitbestimmten Unternehmens muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied muß vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein. Alle Mitglieder des Vorstandes werden mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vom Aufsichtsrat bestellt.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs gelten für Großunternehmen und -Konzerne in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer GmbH, einer Genossenschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Größenmerkmale: 2000 Beschäftigte, 75 Mill. DM Bilanzsumme, 150 Mill. DM Umsatz jährlich. Zwei dieser Kriterien müssen erfüllt sein.

### Vermögensbildung

(6)

(gr) Schon bald nach Inkrafttreten des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes zeigten sich gewisse Unebenheiten vor allem im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen von Einmalanlagen. Im Bundesarbeitsministerium wurde daher ein Novellierungsentwurf formuliert, der inzwischen vom Kabinett verabschiedet und als Regierungsvorlage dem Bundestag zugeleitet wurde. Darüber hinaus hat die CDU/CSU-Faktion einen eigenen Änderungsentwurf eingebracht, der von der Arbeitsgruppe Eigentum der Fraktion unter Vorsitz von Prof. Burgbacher erarbeitet worden ist. Die **Regierungsvorlage** sieht vor:

a) Die Anlagemöglichkeiten für den Wohnungsbau werden dadurch erweitert, daß die Beschränkung auf Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und eigengenutzte Eigentumswohnungen, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt sind, entfällt. Künftig sollen im Rahmen der Höchstbeträge alle Aufwendungen

zum Bau, zum Erwerb oder zur Verbesserung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, zum Erwerb eines Dauerwohnrechts, zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder

zur Ablösung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Zwecken

begünstigt werden. Außerdem fällt das Erfordernis fort, daß der Arbeitnehmer Eigentümer des Hauses, Grundstücks usw. ist. Es genügt, wenn das Objekt im Eigentum des Ehegatten oder eines Kindes des Arbeitnehmers unter 18 Jahren steht.

b) Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann der Arbeitgeber in Zukunft im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat die Möglichkeit der Arbeitnehmer zur Einmalanlage von Lohnanteilen auf einen einzigen Tag im Kalenderjahr beschränken. Zusätzlich haben die Arbeitnehmer jedoch das Recht, die einmalige Anlage von Teilen des Dezemberlohnes oder der Weihnachtsgratifikation zu verlangen.

c) Die Ausschaltung von sozialversicherungsrechtlichen Härtfällen nach Einmalanlagen wird dadurch erreicht, daß die Beitragsfreiheit für die vermögenswirksam angelegten Beträge zwar voll erhalten bleibt, bei der Berechnung des Kranken- und Arbeitslosengeldes aber nicht der gesamte begünstigte Betrag vom Arbeitsentgelt abgesetzt wird, sondern in jedem Falle nur 26 DM (bei 3 oder mehr Kindern 39 DM).

Bei einmaliger Anlage von 312 bzw. 468 DM vermindert sich das Kranken- und Arbeitslosengeld daher nur geringfügig. Nach dem derart berechneten Krankengeld bemüht sich künftig auch der Arbeitgeberzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz. Das bekannte BAG-Urteil in dieser Frage wird damit hinfällig.

### Jahresbericht der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände

(7)

(gr) In ihrem Jahresbericht, der den Zeitraum vom 1. Dez. 1967 bis 30. Nov. 1968 deckt, stellt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände fest, daß das wirtschaftliche Geschehen des Jahres 1968 im Zeichen eines raschen konjunkturellen Aufschwungs gestanden habe. Das **reale Bruttosozialprodukt** erhöhte sich 1968 gegenüber dem Vorjahr um ca. 6,5 Prozent und habe damit das von der Bundesregierung für 1968 gesetzte Wachstumsziel erheblich übertrffen.

Auf der Nachfrageseite seien die **Investitionen** der entscheidende Konjunkturträger gewesen. So hätten sich die Bruttoanlageinvestitionen in der ersten Jahreshälfte 1968 um 6 Prozent und in der zweiten Jahreshälfte sogar um 11 Prozent erhöht. Zur Nachfrageausweitung habe auch die **Ausfuhr** beigetragen, die sich entgegen den Erwartungen um 8—9% habe steigern können. Aber auch das Wachstum des **privaten Verbrauchs** beschleunigte sich im Laufe des Jahres so erheblich, daß von den Konsumausgaben der privaten Haushalte spätestens ab Mitte 1968 gleichfalls starke konjunkturaneigende Wirkungen ausgegangen seien.

Mit einer jahresdurchschnittlichen Zunahme von 5 bis 6 Prozent hätten die privaten Konsumausgaben weit stärker expandiert als der Staatsverbrauch mit etwa 3 Prozent. Hieran zeige sich, wie abwegig es von den Gewerkschaften im Frühjahr und auch im Sommer gewesen sei, immer wieder von der **drohenden Gefahr** eines erneuten konjunkturellen Einbruchs aufgrund fehlender Verbrauchsnachfrage zu sprechen. Eine **konjunkturelle Gefährdung** wäre **eher dann zu befürchten gewesen**, wenn man den gewerkschaftlichen Argumenten nach einer kräftigeren Lohnerhöhung zur Stützung des privaten Konsums nachgegeben hätte. Denn dann wären wahrscheinlich Kostensteigerungen nicht ausgeblieben, die die gerade aufkeimende Investitionsneigung erneut erheblich gedämpft hätten.

Wie schon in den früheren Aufschwungphasen sei auch diesmal die **Lohntwicklung** dem Expansionspfad gefolgt,

indem sich der Lohnanstieg entsprechend dem wirtschaftlichen Wachstum beschleunigte. So weise das gesamtwirtschaftliche **Tariflohn- und Gehaltsniveau** auf Stundenbasis im zweiten Halbjahr 1968 eine Zuwachsrate von geschätzt 4,6 Prozent aus, für das Gesamtjahr 1968 werde sich ein Anstieg um voraussichtlich 3,9 Prozent ergeben. Wesentlich stärker aber als die Tariflöhne seien im Berichtsjahr die **Effektivverdienste gestiegen**. Die Bundesvereinigung rechne für 1968 mit einer Erhöhung der **Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer um 5,5 Prozent**. Berücksichtige man außerdem die gestiegenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, dann ergibt sich eine Erhöhung des Lohnaufwandes je Beschäftigtenstunde um ca. 6,5 Prozent. Dies entspreche genau der Produktivitätssteigerung je Stunde. Demgemäß habe sich auch der Lebensstandard der Arbeitnehmer in diesem Jahr wieder erhöht und gefestigt. Die **Reallohnzunahme** stelle sich netto auf 2,8 Prozent und brutto auf 4,3 Prozent, wobei von einem Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung um 1,2 Prozent ausgegangen sei.

Nach einer Rezession, wie sie bisher für die Bundesrepublik einmalig war, habe die deutsche Wirtschaft innerhalb Jahresfrist nicht nur einen hohen Wachstumsgrad, sondern auch die **Vollbeschäftigung** wieder erreicht, ohne daß die Preisstabilität gefährdet wurde. Damit dürften die wirtschaftspolitischen **Ziele** des „Magischen Vierecks“, wie sie im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz niedergelegt seien, zum erstenmal seit Jahren — allerdings vom außenwirtschaftlichen Ungleichgewicht abgesehen — in optimaler Weise als verwirklicht gelten. Allerdings sei zu fragen, ob der erreichte „Aufschwung nach Maß“ im nächsten Jahr in ein „**Wachstum nach Maß**“ übergeleitet werden könne. Die Bundesvereinigung befürchtet, daß sich das hohe Wachstumstempo dieses Jahres wegen der nachlassenden Produktivitätsfortschritte und des begrenzten Arbeitsvolumens im Jahr 1969 kaum aufrecht erhalten lasse. Weitauß kritischer sei die Preisentwicklung zu beurteilen, denn noch vor wenigen Wochen haben die Forschungsinstitute prognostiziert, daß sich der Anstieg des Preisniveaus des privaten Verbrauchs im Jahre 1969 wieder auf 2,5 Prozent verstärken werde. Die neuesten umsatzsteuerlichen Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung ließen allerdings erwarten, daß der Preisauftrieb von dieser Seite her gedämpft werde. Das setze jedoch voraus, daß eine weitere Beschleunigung des **Lohnanstiegs vermieden** und die Lohnpolitik mehr an den mittelfristigen **Wachstumsmöglichkeiten der Produktivität** ausgerichtet werde. Die nächsten Gespräche im Rahmen der Konzertierten Aktion werden zeigen, ob dieses Ziel zu erreichen sei.

In diesem Zusammenhang erklärt die Bundesvereinigung erneut ihre positive Einstellung zur Konzertierten Aktion und ihre Bereitschaft, an der Fortentwicklung dieser Einrichtung mitzuarbeiten. Die mit diesem Gremium gebotenen Voraussetzungen für einen organisierten Informationsaustausch und eine ständige Koordinierung der Verhaltensweisen auf der Grundlage gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse müßten **permanent** genutzt werden. Schon heute habe die Konzertierte Aktion Erfolge aufzuweisen und zur Ver sachlichung der Konflikte beigetragen. Dennoch stehe ihr die eigentliche **Bewährungsprobe in der Hochkonjunktur** noch bevor; auch seien Stil, Technik und Grenzen dieser Einrichtung noch nicht ausreichend abgeklärt. Ferner sollte angestrebt werden, der Öffentlichkeit Einblick in die Beratungen zu geben, wobei eine veränderte Kommunikationspraxis, die nicht nur über den Konsens der Beteiligten, sondern auch über ihren Dissens Auskunft gebe, diesem Zweck dienen könnte.

Die Bundesvereinigung verfolge mit Besorgnis die sich in unserem sozialen Sicherungssystem verstärkenden Tendenzen zur **Kollektivvorsorge**. Viele sozialpolitische Maßnahmen der Bundesregierung und die entsprechenden Konzepte der sie tragenden Parteien seien darauf angelegt, das **Subsidiaritätsprinzip** durch das **Solidaritätsprinzip** weiter zu ersetzen, den Verantwortungsbereich des Einzelnen einzuschränken und die bestehenden Selbstverwaltungseinrich-

## In eigener Sache

Unsere Verbandszeitschrift „Der Bayerische Groß- und Außenhandel“, die Ihnen die Post jeden 5. des Monats ins Haus bringt, ist ein Informationsblatt für unsere Mitglieder, das den Unternehmer über Wissenswertes aus den verschiedenen Sachbereichen, so aus dem Arbeits- und Tarifrecht, aus dem Sozialrecht, über Wettbewerbs-, Steuer- und Verkehrsfragen, über den Außenhandel, über das Kreditwesen, über Probleme der Kooperation, der Berufsförderung, des Versicherungswesens und vieles andere mehr, immer ausschließlich bezogen auf den Großhandel, unterrichtet, wobei rein fachliche Fragen ausgeklammert bleiben. Jahrelang ist die „Verpackung“ dieser Informationen gleich geblieben. Leserbefragungen und Diskussion im Vorstand und in den Ausschüssen unseres Landesverbandes haben ergeben, daß auch weiterhin dem Großhändler am besten mit einem Verbandsblatt, das sich allein auf Informationen beschränkt, gedient ist.

Mit dieser ersten Ausgabe 1969 „Der Bayerische Groß- und Außenhandel“ erhalten Sie unsere Zeitschrift daher mit gleichbleibendem Inhalt, aber in neuer Aufmachung, Titelbild und Layout sind aufgefrischt worden. Wir würden uns freuen, Ihre Meinung hierzu bei Gelegenheit zu hören.

Sicherlich werden auch Sie tagtäglich mit einer Flut von Zeitungen, Zeitschriften, Wirtschaftsinformationen, Mitteilungsblättern der verschiedenen Organisationen bedacht und auch hier mag oft gelten „Wer die Wahl hat, hat die Qual“. Erfreulicherweise konnten wir feststellen, daß unsere Verbandszeitschrift von den allermeisten unserer Mitgliedsfirmen gelesen wird, die häufigen Briefe und Anfragen sind ein Beweis dafür. Leider hatten wir bisher im allgemeinen nur einmal im Monat Gelegenheit, Ihnen wichtige und Sie interessierende Dinge in unserer Verbandszeitschrift mitzuteilen. Doch innerhalb von vier Wochen gibt es häufig Geschehnisse von außerordentlicher Bedeutung, die eine Mitteilung an Sie mit entsprechenden Hinweisen und Tips — wie z. B. im November die Verabschiedung des Gesetzes zur außenwirtschaftlichen Absicherung — wert sind.

Aus diesem Grund wird unser Landesverband nun zusätzlich zu der bekannten Verbandszeitschrift „**Kurzinformationen**“ für seine Direktmitglieder herausgeben, die jeweils um den 20. des Monats in Ihren Händen sein werden. Hier sollen Sie in knapper Form über für den Großhandel wichtige Neuigkeiten unterrichtet werden. Wir werden bei diesen Kurzinformationen auch des öfteren auf eine ausführliche Behandlung der Probleme in unserer Verbandszeitschrift hinweisen müssen und so diese weiterhin ihre Bedeutung behalten wird.

Schon heute möchten wir Sie bitten, den ersten „**Kurzinformationen**“ am 20. Januar Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Wir meinen, Ihnen damit wirklich für Sie wichtige Dinge mitteilen zu können. Bitte teilen Sie uns mit, wie Ihnen diese Kurzinformationen gefallen, auch für Ihre Kritik möchten wir uns schon im voraus bedanken.

tungen durch einen stärkeren Zentralismus zu beeinträchtigen.

In diesem Jahr werde der **Sozialaufwand** auf 82,5 Milliarden DM steigen und zusammen mit den betrieblichen Sozialleistungen die **100-Milliarden-DM-Grenze** überschritten. Das bedeute eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 7,4 Prozent, die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung würden um 11,7 Prozent und die der Krankenversicherung um 7,7 Prozent steigen.

Die Bundesvereinigung begrüße es zwar, daß die Bundesregierung ihrem Vorschlag folgend ein **Sozialbudget** vorlegen wolle. Gleichwohl habe die Entwicklung in der politischen Behandlung der dringenden Probleme in der Sozialversicherung der Skepsis der Arbeitgeber recht gegeben. Dem Zwang zur durchgreifenden Reform sei man durch **kurzfristig wirksame Verlastungen** von einem Kostenträger auf den anderen ausgewichen. Angesichts der Bedenken, die gegen eine Erhöhung der Beitragssätze zur Rentenversicherung über das vorgesehene Maß von 17 Prozent hinaus bestünden und angesichts der Tatsache, daß eine Erhöhung des Bundeszuschusses kaum zu erwarten sei, erlange die **wiederholte Forderung der Bundesvereinigung** nach einer **Überprüfung des Leistungszuwachses** in der Rentenversicherung zwingende Bedeutung. Da auch die Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung immer angespannter werde, müsse das Junktum zwischen Lohnfortzahlung und Krankenversicherungsreform nach Ansicht der deutschen Arbeitgeber bestehen bleiben. Da die gesetzliche Krankenversicherung durch die Lohnfortzahlung nicht saniert werden könne, habe die Bundesvereinigung Anfang November dieses Jahres Vorschläge für eine sinnvolle Gesamtreform vorgelegt, die auf eine grundsätzliche **Umstrukturierung** und den Einbau einer Eigenleistung der Versicherten hinausliefe.

Aus sozialer Verantwortung und in der Einsicht, daß die materielle Existenz unseres Volkes auf dem Leistungswillen von Unternehmern und Arbeitnehmern beruhe, habe die Bundesvereinigung vor wenigen Wochen ihren gesellschaftspolitischen Beitrag „**Freiheitliche soziale Ordnung — heute und morgen**“ vorgelegt. Mit ihm wollen die deutschen Arbeitgeber unter anderem die auf die Montanmitbestimmung verengte Diskussion auf eine neue und zugleich breitere Ebene heben. Insoweit sei dieser Beitrag **kein Kompromißvorschlag** zu den machtpolitischen Forderungen der Gewerkschaften. Er versuche einen **anderen Weg** zu weisen; die konkreten sozialpolitischen und zugleich aktuellen Ansatzpunkte lägen in den Bereichen Bildung und Ausbildung der Mitarbeiter im Betrieb, Zusammenarbeit im Betrieb, Schutz älterer Mitarbeiter, Vermögensbildung und Soziale Sicherheit.

Nach neueren Untersuchungen der Bundesbank wie auch nach Schätzungen des Bundesarbeitsministeriums seien in der Zeit von 1960 bis 1967 aus laufendem Einkommen rund 210 Milliarden DM gespart worden. Hieran wären die Arbeitnehmerhaushalte mit **118 Milliarden DM**, also mit mehr als der Hälfte, beteiligt. Ein realistisches Bild über die Gesamtsituation der Vermögenslage der Arbeitnehmer ergäbe sich aber erst durch Berücksichtigung auch ihrer Ansprüche aus Beiträgen für die Altersrente zur Sozialversicherung. Von dieser Basis ausgehend sei die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik **weder skandalös**, wie so oft von den Gewerkschaften behauptet, noch müsse eine Politik der breiten Vermögensstreuung auf dem **Nullpunkt** beginnen. Nachdem sich die bisherigen Sparförderungsmaßnahmen als wirksam erwiesen hätten, fordert die Bundesvereinigung neben der Harmonisierung des Sparprämienwesens vornehmlich eine über das bisherige Maß hinausgehende stärkere Förderung der einkommensschwachen Gruppen. Ferner sollte dem Beteiligungssparen am Produktivkapital künftig mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Arbeitgeber seien grundsätzlich bereit, an der Verwirklichung von Plänen mitzuwirken, die eine Verbindung der Investitionsförderung mit der Vermögensbildung bezeichnen. Sie seien ferner bereit, mit den Gewerkschaften zu klären, ob eine gemeinsame Basis für tarifvertragliche Investitionsabreden im Rahmen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes gefunden werden könne.

## Kündigung von Schwerbeschädigten

(8)

(gr) Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner überaus interessanten Entscheidung vom 28. 2. 1968 — V C 35/66 — zu der Frage Stellung genommen, welchen Ermessensspielraum die Verwaltungsbehörde bei der Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten hat und von welchen Ermessenserwägungen auszugehen ist und ferner zu der Frage, inwieweit das Verwaltungsgericht eine Kontrolle des ausgeübten Ermessens vornehmen kann. Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Bei dem Erfordernis der Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigungsgesetz) vom 16. 6. 1953 in der Fass. vom 14. 8. 1961 — SchwbG — handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Der Ermessenspielraum ist allerdings eng.

Das Ermessen wird in der Weise ausgeübt, daß das Interesse des Arbeitgebers, die vorhandenen Arbeitsplätze wirtschaftlich zu nutzen, gegen das Interesse des betroffenen Schwerbeschädigten, seinen Arbeitsplatz zu behalten, abgewogen wird. Das Schwerbeschädigungsgesetz ist in erster Linie ein „Fürsorgegesetz“, dessen praktische Durchführung nur auf seiner Beschädigung als vollwertiges Mitglied der menschlichen Gemeinschaft fühlen können. Das Gesetz will in erster Linie die Nachteile des Schwerbeschädigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgleichen. Es bezweckt aber auch seine Rehabilitation. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Schwerbeschädigten und die Sicherung ihrer Arbeitsplätze geschieht nicht nur zur Vermeidung ihres sozialen Abstiegs, sondern auch zu ihrer seelischen Aufrichtung und Überwindung ihrer Gebrechen. In diesem Sinne können u. U. die Schwerbeschädigten sogar einen Anspruch auf Beschäftigung haben. Diesen Zweck muß die Verwaltungsbehörde einerseits bei ihren Erwägungen optimal zu verwirklichen suchen. Andererseits muß sie bestrebt sein, möglichst viel noch von der Gestaltungsfreiheit des Betriebsinhabers zu erhalten. Der Schwerbeschädigtenschutz engt zwar — wenn auch in Einklang mit der Verfassung — den Arbeitgeber in seinen Gestaltungsmöglichkeiten ein. Keinesfalls darf aber die Freiheit soweit eingeschränkt werden, daß sie ausgehöhlt wird. Der Schwerbeschädigtenschutz bezweckt daher nicht, die Schwerbeschädigten praktisch unkündbar zu machen.

Bei der Abwägung der in Betracht kommenden Interessen ist mithin der Spielraum des behördlichen Ermessens für die Entscheidung nach § 14 SchwbG klein. Die von dem Beklagten und der Beigeladenen vorgebrachten Hinweise auf die Rechtsnatur der Zustimmung als Ermessensentscheidung sind daher unzutreffend, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß den Verwaltungsgerichten in diesen Fällen im Grunde nur die Befugnis zustehe, den Bescheid der Verwaltungsbehörde auf sein verfahrensfehlerfreies Zustandekommen zu überprüfen. Auch die Verwaltungsgerichte müssen mit größter Sorgfalt den Sachverhalt aufklären und sich so gut wie möglich mit den in Betracht kommenden Verhältnissen vertraut machen — wie das hier in beiden Instanzen geschehen ist —, um so in der Lage zu sein, die Ermessenserwägungen, bei denen es wir dagelegt, auf feine Unterschiede ankommen kann, nachzuwählen und damit auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Das Ermessen der Verwaltungsbehörde wird sich letztlich darin erschöpfen, daß in Grenzfällen ihre Auffassung maßgebend ist und die Verwaltungsgerichte dann nicht die vertretbaren Ansichten der Verwaltungsbehörde korrigieren dürfen, weil sie sonst in das behördliche Ermessen eingreifen würden. Hiernach ist die äußerste Ansicht, daß ein Arbeitgeber einen Schwerbeschädigten „durchschleppen“ müsse, grundsätzlich abzulehnen. Insoweit könnte nur ausnahmsweise einmal etwas anderes gelten wie etwa bei dem nachträglichen Wegfall des von dem Schwerbeschädigten betreuten Aufgabengebietes. So liegt der Fall hier nicht. Ebenso wenig muß der Arbeitgeber mit der Leistung von Hilfsarbeit zufrieden sein. Diese Einsatzmöglichkeit würde nichts anderes bedeuten, als daß der nicht als Hilfskraft eingestellte Schwerbeschädigte im Betrieb „durchzuschleppen“ wäre. Zu folgen ist auch nicht

— da die Ermessensentscheidung das Ergebnis einer Abwägung der **beiderseitigen Belange** sein muß — der sinngemäß geäußerten Ansicht des Klägers, daß der Schwerbeschädigte sich einen Arbeitsplatz aussuchen könne und daß der Auswahl des Arbeitsplatzes keine gegenständlichen oder personellen Grenzen gezogen seien. Eine solche Wahl würde einer Aushöhlung des Direktionsrechts des Arbeitgebers gleichkommen und ließe sich nicht mit dem Grundgesetz vereinbaren, so daß sie auch nicht Inhalt des Schwerbeschädigtenschutzes sein kann. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß der Schwerbeschädigte selbst keine Anregungen für seine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebes geben dürfte. Nur kann ihm im Rahmen des Schwerbeschädigtenschutzes kein Wahlrecht zustehen mit der Folge, daß seiner Wahl entsprochen werden müßte. Aus dem gleichen Grunde kann der Schwerbeschädigte auch nicht verlangen, daß der Arbeitgeber einen anderen Beschäftigten entläßt und ihn, den Schwerbeschädigten, an die Stelle des anderen treten läßt. Ein solches Verlangen würde nicht nur das Direktionsrecht des Arbeitgebers in unzumutbarer Weise einschränken, sondern auch unzulässigerweise in die Rechtstellung des anderen Arbeitnehmers eingreifen. In keiner Bestimmung des Schwerbeschädigtengesetzes ist zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte die Entlassung anderer Arbeitnehmer vorgesehen. Dann kann eine solche ungewöhnliche Maßnahme aber auch nicht als Mittel zur Verwirklichung des Schwerbeschädigtenschutzes im Rahmen einer anderweitigen Verwendung des Schwerbeschädigten in Frage kommen. Zumutbar ist es in aller Regel dagegen für den Arbeitgeber, dem Schwerbeschädigten, der wegen einer Beschädigung die am bisherigen Arbeitsplatz anfallenden Arbeiten nicht mehr verrichten kann, einen geeigneten anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, wenn ein solcher vorhanden ist. Das bedeutet kein „Durchschleppen“, sondern folgt aus der um den Schwerbeschädigtenschutz gesteigerten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem bei ihm beschäftigten Schwerbeschädigten. Das Bemühen um einen anderen geeigneten Arbeitsplatz muß von fürsorgerischem Denken und Fühlen getragen sein. Daneben sind auch — wie das Berufungsurteil zutreffend ausgeführt hat — die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswille des Schwerbeschädigten, die Verhältnisse und die Ordnung im Betriebe sowie der Betriebsfrieden zu berücksichtigen. Deshalb haben die Verwaltungsbehörde und die Vorinstanzen zutreffend auch am vorliegenden Fall geprüft, ob der Kläger als Schwerbeschädigter nicht anderweitig im Betrieb der Beigeladenen hätte eingesetzt werden können.

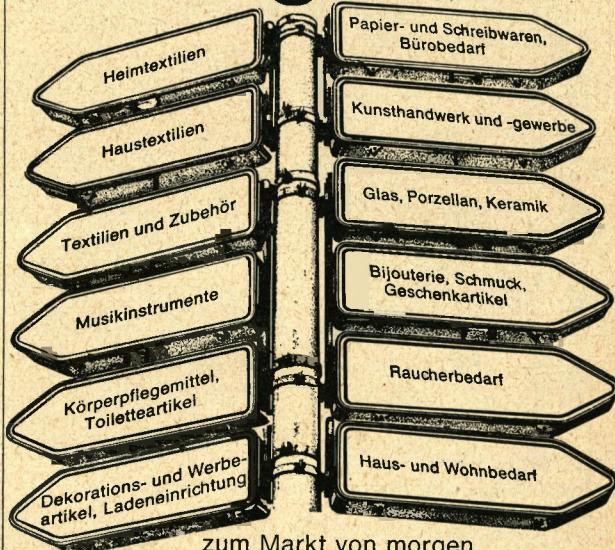
## Steuerfragen

### Mehrwertsteuer — Altvorratsentlastung (9)

(sr) § 28 Abs. 4 des MWSt-Gesetzes bestimmt bekanntlich, daß die anrechenbare Altumsatzsteuer spätestens von der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum 1968 abzusetzen ist, die am 10. Jan. 1969 fällig wird. Nach diesem Termin ist also eine Altvorratsentlastung nicht mehr möglich.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß von verschiedenen Seiten inzwischen Bedenken dagegen erhoben wird, daß im Erlaß des BdF betreffend die Übergangsregelung für das Vorratsvermögen vom 3. 11. 1967 AZ 4 A/2 — S 7450 — 50/67 die Auffassung vertreten wird, daß im Rahmen des § 28 UStG 1967 für den Be- und Verarbeitungsbegriff nur § 12 UStDB 1951 zu gelten habe, jedoch nicht alle übrigen Regelungen des alten Umsatzsteuerrechtes, wonach bis zum 31. 12. 1967 weitere steuerunschädliche Be- und Verarbeitungen zugelassen waren. Ob diese einschränkende Auslegung im UStG 1967 eine Stütze findet, ist zu bestreiten. Man kann sogar der Auffassung sein, daß die Anwendung des § 12 UStDB 1951 im Zusammenhang mit § 28 UStG 1967 dann unrichtig ist, wenn der Be- und Verarbeitungsbegriff einer neuen Auslegung bedürftig ist und wenn man ihn losgelöst vom alten Umsatzsteuerrecht betrachtet.

# Frankfurt weist den Weg...



zum Markt von morgen.

Mehr als 2800 Aussteller aus fast 40 Ländern

bieten ein breit

gefächertes internationales

Angebot

in einer Reihe von —

meist absatzverwandten —

Konsumgütergruppen.

Sie präsentieren an diesem

zentral gelegenen Messeplatz die Waren, die Sie morgen verkaufen können.

Gespräche und Kontakte

mit Herstellern und

Fachkollegen aus

dem In- und Ausland,

mit Ihren alten Geschäftsfreunden

und neuen Lieferanten geben

Ihnen den Marktüberblick,

den Sie brauchen, um

im Wettbewerb

und vor den

Wünschen Ihrer

Kunden bestehen

zu können.

Messe-Ausweise im  
Vorverkauf billiger!

Bei Industrie- und

Handelskammern,

Handwerks-

kammern, Groß-,

Einzelhandels- und



Handelsvertreter-  
verbänden erhalten  
Sie im Vorverkauf  
Messe-Ausweise zu  
ermäßigten Preisen  
und vorläufige Aus-  
steller-Verzeichnisse

**23. - 27. Februar 1969**

**Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse**

## minadress

Diese Adresse, fix zu kleben und fertig bedruckt, kostet nur einen einzigen Pfennig!



Susanne Hornberg  
4000 Düsseldorf  
Wittelsbacher Str. 98

## minadress

## minadress

## minadress

## minadress

## minadress

## minadress

ersparen Ihnen das dutzend- und hundertfache Schreiben Ihrer Adresse:

als Absender auf Briefbogen, Kuverts, Postanweisungen, Zahlkarten

kennzeichnen Ihr Eigentum:

Bücher, Hefte, Mappen, Koffer

werden als Block mit 300 Blatt geliefert und kosten DM 3,- per Block.

Bestellen Sie bei:  
8019 altenburg 54 post moosach

Der Begriff der Be- und Verarbeitung ist im UStG 1967 nicht definiert, er ist auch nicht — was der Gesetzgeber hätte tun können — eingeschränkt oder erweitert. In der amtlichen Begründung zum UStG 1967 findet sich hierüber nichts.

Die Auslegung seitens des BFM führt dazu, daß eine Vielzahl von Be- und Verarbeitungen, die nach dem alten Umsatzsteuerrecht steuerunschädlich waren, nur mit dem 1,2-fachen Bilanzwert angesetzt werden konnten, statt mit dem zweifachen Bilanzwert. Besprechen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater, ob es zweckmäßig ist, die nach dem früheren Umsatzsteuerrecht steuerunschädlichen Be- und Verarbeitungen im Rahmen der Altvorratsentlastung für einen zweifachen Bilanzwertansatz geltend zu machen.

Soeben erreicht uns noch der Wortlaut eines Erlasses des BdF vom 10.12.1968, AZ A/2 — S 7457 — 3/68, der sich u. a. mit den Besonderheiten in den Fällen befaßt, in denen zunächst nur eine vorläufige Voranmeldung abgegeben wird, in denen im Einzelfall Fristverlängerungen gewährt wird, oder in denen auf die Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung überhaupt verzichtet wird. Bitte ihn bei Bedarf bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes (München 2, Ottostr. 7) anzufordern.

## Nochmals Absicherungsgesetz

(10)

(sr) Über einige Aspekte des turbulenten Zustandekommens des Gesetzes berichten wir Ihnen in Art. 00 der gleichen Nummer dieser Verbandszeitung. Das Gesetz trägt offiziell den monströsen Titel „Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ (AbsichG.) vom 29. Nov. 1968, Bundesgesetzblatt 1968 Teil I Seite 1255.

Hier nur einige kurze Hinweise und praktische Folgerungen aus der Anwendung des Gesetzes:

Die Sondervorschriften für die Einfuhr gelten bekanntlich in der Zeit vom 20. Nov. 1968 bis 31.3.1970. In den ersten Tagen nach Zustandekommen des Gesetzes wußte die Zollverwaltung naturgemäß nichts über die Handhabung des Gesetzes. Inzwischen bekommen unsere Firmen vom zuständigen Zollamt genaue Abrechnungen über Einfuhrumsatzsteuer minus 4%iger Vergütung, so daß im Endeffekt nur 7% an die Zollverwaltung abzuführen sind. Dagegen kann die volle 11%ige Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden.

Für die Einfuhrvorgänge ab 20. Nov. bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich der Vorgang bei der Zollverwaltung eingespielt hat, empfiehlt sich, die 4%ige Vergütung bei den zuständigen Zollämtern zu beantragen.

§ 1 Abs. 2 hat vielfach Auslegungsschwierigkeiten gemacht. Es heißt hier, daß die 4%ige Einfuhrvergütung entfällt für die Einfuhr von Gegenständen, die in der Zeit nach dem 19. Nov. 1968 ohne Erhebung der Sonderumsatzsteuer (§ 2) ausgeführt worden sind. D. h. mit anderen Worten: Werden Gegenstände zunächst importiert und dann ohne Erhebung der Sonderumsatzsteuer exportiert, was z. B. innerhalb der Übergangsregelung des § 8 des Gesetzes

möglich ist, so erhalten Sie hierfür keine Importvergünstigung.

Der Normalsatz der Vergütung beträgt 4%, bei der Einfuhr von Wirtschaftsgütern, die dem 5,5%-Mehrwertsteuersatz unterliegen, beträgt die Vergütung 2%.

Der Export ist ab 29. Nov. 1968 einer 4%igen Sonderumsatzsteuer unterworfen. Zahlreiche Anfragen bezogen sich auf § 3 Abs. 2, wonach „die Umsatzsteuer und die mit der Ausfuhr verbundenen Beförderungskosten einschließlich der mit der Beförderung zusammenhängenden Nebenkosten nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.“

Die „Kalkulation des Exportes“ sei anhand folgenden groben schematischen Beispiels erläutert:

Der Exporthändler kauft im Inland

eine Ware für	10 000,— DM
+ 11% Mehrwertsteuer	1 100,— DM
Bruttoeinkaufspreis	11 100,— DM

Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Vorsteuer in Höhe von 1100,— DM ist nach wie vor voll abzugsfähig.

Der Exporthändler kalkuliert nun auf der Basis 10 000,- DM und möge zur Deckung seiner Kosten und zur Erzielung seines Gewinnes eine Spanne von 1000,— DM gebrauchen. Sein Verkaufspreis ohne Exportsteuer, Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten beträgt demnach 11 000,- DM. Dieser Betrag ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderumsatzsteuer, normalerweise 4% (bei Wirtschaftsgütern, die dem Normalmehrwertsteuersatz von 5,5% unterliegen, beträgt die Sonderumsatzsteuer 2%), also 440,— DM in unserem Beispiel. Der Exportpreis beträgt somit 11 440,- DM. Die Sonderumsatzsteuer darf nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Zu diesem Preis kommen dann noch Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten.

Ein Problem ergibt sich bei der Änderung dieses Preises durch den ausländischen Geschäftspartner. Wenn der ausländische Kunde (aus welchen Gründen auch immer) endgültig nicht den vollen Kaufpreis entrichtet, so ist die Sonderumsatzsteuer entsprechend zu berichtigen. Hierbei gilt folgendes:

Zunächst sind wieder vom Gesamtentgelt die vollen Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten abzuziehen. Beförderungskosten und Nebenkosten verändern sich ja nicht dadurch, daß der Ausländer nicht zahlt. Aus dem verbleibenden Restbetrag ist dann die Sonderumsatzsteuer herauszurechnen, wobei der Gesamtbetrag natürlich mit 104% anzusetzen ist. Erhält in unserem Beispiel der Exporteur statt 11 440,— DM nur 10 400,— DM, ist die Exportsteuer nach der Formel  $10 400,- \text{ DM} \times 4 = 400,-$  zurück zu rechnen.

Besondere Bedeutung haben ferner die §§ 6 und 8 des Gesetzes. Nach § 6 entfällt die Importvergütung und die Ausfuhrsonderumsatzsteuer für Waren, für die EWG-Marktordnungen bestehen, § 8 führt eine Übergangsregelung für den Export ein. Danach entfällt die Sonderumsatzsteuer bei der Ausfuhr von Gegenständen, die in Erfüllung eines vor dem 23. Nov. 1968 abgeschlossenen Vertrages bis zum 23. Dez. 1968 bewirkt worden ist. Voraussetzung ist ferner, daß die Ausfuhren aufgrund von Verträgen erfolgten, die gültige Preisabsprachen enthielten. Nicht hierunter fallen z. B. Vorverträge, Rahmenverträge, Verträge mit Preisvorbehalt- oder Preisgleitklauseln oder Steuerklauseln.

## Verbandsnachrichten

### Vorstandssitzung unseres Landesverbandes

(11)

(hen) Am 21. November fand in München unter Leitung des Verbandsvorsitzenden, Konsul Senator Braun, eine Vorstandssitzung unseres Landesverbandes statt. Fast alle Vorstandsmitglieder nahmen an dieser Sitzung teil, die wegen der umfangreichen Tagesordnung sich bis in den Nachmittag ausdehnte.

Der Vorstand wurde vom Vorsitzenden des Tarifausschusses unseres Landesverbandes, Herrn Scheuerle, über

die Kündigung der Manteltarifverträge durch die Gewerkschaften zum Jahresende informiert. Die im nächsten Jahr auf die Arbeitgeber zukommenden Forderungen, wie Verkürzung der Arbeitszeit, Zahlung eines Urlaubsgeldes, Vermögensbildung und nicht zuletzt die Forderung nach erweiterter Mitbestimmung, lösten unter den Anwesenden eine sehr lebhafte Diskussion aus.

Gerade zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung tagte in Bonn der währungspolitische Zehnerclub und bemühte sich um Wiederherstellung des gestörten außenwirtschaftlichen Gleichgewichts. Gegen das inzwischen in Kraft getretene „Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Stabilitätsgesetzes“ wurden insbesondere im Hinblick auf fehlende Übergangsregelungen Bedenken geäußert.

Der stellvertretende Vorsitzende unseres Landesverbandes, Herr Kolb, nahm zu dem Tagesordnungspunkt „Ko vor häufig die Initiative zur Kooperation, so stellte Herr operation“ Stellung. Leider fehle im Großhandel nach wie Kolb fest, während in der Industrie Kooperationen von immer größerem Umfang bekannt würden. Der Vorstand zeigte außerordentliches Interesse für den Gedanken der Kooperation, übereinstimmend wurde die Meinung vertreten, daß die Hauptaufgabe auch der Kooperation eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Großhandels sein müsse.

Da auch unser Verbandsvorsitzender, Konsul Senator Braun, der Kooperation eine hohe Bedeutung für den Bestand des Großhandels beimitzt, schlug er vor, im neuen Jahr eine Vorstandssitzung ausschließlich mit dem Thema „Kooperation“ durchzuführen, dieser Gedanke wurde von allen Vorstandsmitgliedern sehr begrüßt.

Weiterhin wurde der Vorstand über die Ergebnisse der letzten Berufsförderungsausschusssitzungen unterrichtet, besonders über das in Aussicht genommene Programm an berufsfördernden Veranstaltungen für das kommende Jahr (siehe Heft 12/68 unserer Verbandszeitschrift).

Der Vorstand befaßte sich weiterhin mit einer Reihe organisatorischer Probleme. Da im nächsten Jahr wieder ein Verbandstag unseres Landesverbandes stattfinden wird, wurde beschlossen, diesen in Nürnberg, nach Möglichkeit im Mai, abzuhalten.

Daneben ist in Aussicht genommen, im Januar eine Bezirksversammlung in München sowie im März in Bayreuth für unsere dortigen Mitgliedsfirmen durchzuführen.

Der Vorstand befaßte sich schließlich mit dem Haushaltsvoranschlag für 1969, den er genehmigte und gab einstimmig wegen der Gestaltung des Verbandsbeitrages 1969 eine entsprechende Empfehlung an den Beitragsausschuß (der dieser inzwischen entsprach).

Herr Kolb, der wegen wichtiger Termine des Vorsitzenden unseres Landesverbandes, die Vorstandssitzung am Nachmittag geleitet hatte, beendete die Vorstandssitzung und dankte den anwesenden Herren für die rege Mitarbeit und gab gleichzeitig seiner Hoffnung Ausdruck, daß auch im kommenden Jahr die Vorstandsmitglieder weiterhin sich so einsatzfreudig für die Arbeit unseres Berufsstandes und unseres Landesverbandes zeigen möchten.

#### **Neue Vorstandschaft für den Fachzweig des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfsgroßhandels** (12)

(so) In der ordentlichen Fachversammlung des Fachzweiges, die am 8.11.1968 in München stattfand, wurde vom neu gewählten Fachausschuß anstelle des vor wenigen Wochen verstorbenen langjährigen Vorsitzenden, Konrad Drexler, Nürnberg, der bisherige stellvertr. Vorsitzende Otto Taffel, Inhaber der Firma Kanzenel & Beisenherz, München, zum 1. Vorsitzenden gewählt.

Zu seinem Stellvertreter und 2. Vorsitzenden des Fachzweigs wurde Rudolf Deinzer, Mitinhaber der Firma Georg Deinzer, Nürnberg, gewählt.

In der außerordentlich gut besuchten Fachversammlung konnte nach einem ehrenden Gedenken für Konrad Drexler, der Nachfolger des langjährigen Geschäftsführers unseres Bundesverbandes Dr. Georgi, der neue Geschäftsführer, Dipl. Volkswirt Menzel, vorgestellt werden.

## **Die Kölner Messe-Termine**



### **1. Halbjahr 1969**

**\* Deutsche Möbelmesse** Jan./Febr.  
Donnerstag, 30. 1., bis Sonntag, 2. 2.

**\* Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse** Februar  
Donnerstag, 20., bis Sonntag, 23.

**\* Internationale Messe FÜR DAS KIND** April  
Freitag, 11., bis Sonntag, 13.

**„Freizeit 69“ – Ausstellung für Freizeitgestaltung** April  
Samstag, 19., bis Sonntag, 27.

**Internationale Ausstellung für Sportstättenbau und Bäderanlagen mit Internationalem Kongreß** Mai  
Donnerstag, 15., bis Sonntag, 18.

**\* INTERZUM – Internationale Zubehör- und Werkstoff-Messe für Holzverarbeitung, Möbel, Polstermöbel und Matratzen, für den Ausbau von Häusern, Schiffen und Fahrzeugen sowie für den Leichtbau** Juni  
Mittwoch, 11., bis Sonntag, 15.

\* Nur für Fachbesucher

### **MESSE- UND AUSSTELLUNGS-GES. M. B. H. KÖLN**

Nach der Begrüßung durch Herrn Taffel und dem Geschäftsbericht des Geschäftsführers, Dr. Schobert, wurden zahlreiche fachliche Probleme zur Diskussion gestellt und unter lebhafter Beteiligung der zahlreich erschienenen Mitglieder eingehend behandelt. Die Aussprache über die gegenwärtige Marktlage ergab, daß im Verlauf des Jahres 1968 im Fachbereich mit einer durchschnittlichen Umsatzsteigerung in Höhe von 4,5% gerechnet werden kann.

Auch die Aussichten für das Weihnachtsgeschäft wurden sehr positiv beurteilt.

Vom Geschäftsführer des Bundesverbandes wurden die Mitglieder auf die sehr wertvollen Untersuchungen über die Entwicklung des PBS-Handels von Herrn Dr. Tietz hingewiesen, die in einem Sonderdruck bei der Treuhandgemeinschaft des Schreibwarengroßhandels GmbH, Frankfurt, Bockenheimer Anlage 2, zum Preis von DM 6,40 bezogen werden können. Besonders betont wurde im Verlauf der Versammlung die dringende Notwendigkeit einer noch engeren Zusammenarbeit der Mitglieder unseres Fachhandels im Interesse einer rationalen und erfolgreichen Großhandelswerbung, vor allem bei der Durchführung gemeinsamer Aktionen und bei der Weiterentwicklung der bereits bestens bewährten Aktion „mehr Umsatz — mehr Gewinn“.

Auch die „Gespräche am runden Tisch“ sollen in Zukunft weiter gefördert werden.

Nach einer über 5-stündigen Dauer der Fachversammlung, in der weitere wichtige Fachangelegenheiten und auch allgemeine Probleme des Großhandels eingehend behandelt wurden, konnte der neue Vorsitzende des Fachzweiges, Otto Taffel, die Versammlung mit dem Dank an alle Beteiligten schließen.

### **Kundgebung mit Franz Josef Strauss**

(13)

(p) Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (der unser Landesverband bekanntlich korporativ angeschlossen ist) veranstaltet am **Freitag den 24. 1. 1969, 15 Uhr, im Haus des Sports in München** eine Kundgebung, bei der den Festvortrag der Landesvorsitzende der CSU, Bundesfinanzminister Dr. Franz Josef Strauss, halten wird. Einladungen hierzu können in beschränkter Anzahl bei der Hauptge-

schäftsstelle unseres Landesverbandes, München 2, Ottostraße 7/IV (Tel. 5577 01) von unseren Mitgliedern angefordert werden.

## Verkehr

(14)

### Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

(sr) Das jahrelange Tauziehen um das verkehrspolitische Konzept hat wenigstens im Bereich der Besteuerung des Straßengüterverkehrs einen, wenn auch vorläufigen, Abschluß gefunden. Das Ergebnis — in monatelangen mühseligen Verhandlungen unter den Koalitionspartnern ausgehandelt — ist ein Kompromiß und ein Provisorium. Ein Kompromiß insofern, als es wesentliche Elemente des ehemaligen Leberplanes — so in erster Linie die sogenannte Verbotsliste — nicht mehr enthält, ein Provisorium insofern, als das Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft tritt und am 31. Dezember 1970 außer Kraft tritt, weil nämlich bis zu diesem Termin eine neue EWG-konforme Regelung — ein System der Straßenbenutzungsgebühr — gefunden sein muß.

Wir haben zusammen mit unserem Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels bis zuletzt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht, die Besteuerung des Werkfernverkehrs dahingehend zu verbessern, daß der nicht ersetzbare Werkfernverkehr begünstigt wird. Diese Vorstellungen wurde, wenn auch in äußerst unzulänglicher Weise, dadurch Rechnung getragen, daß in § 7 im Einzelfall ein Erlaß der Steuer für den nicht ersetzbaren Werkverkehr bis auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer vorgesehen werden kann, allerdings, wie es im Gesetz heißt, wenn der Werkverkehr wegen seiner Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren kann und wenn das Unternehmen durch die Einbeziehung der vollen Steuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde. Diese Vorschrift ist also eine Notbremse für Katastrophenfälle, die hoffentlich nicht eintreten werden.

Das Gesetz wird, wie gesagt, nur zwei Jahre Gültigkeit besitzen. Die Weichen für eine moderne Verkehrspolitik müssen in dieser Übergangszeit gestellt werden. Wir werden nach Kräften dazu beitragen, daß die Belange des Werkfernverkehr treibenden Großhandels in der ab 1971 geltenen Regelung bestmöglich vertreten werden.

Das am 6. Dez. 1968 vom Bundesrat verabschiedete Gesetz hat in groben Zügen folgenden Inhalt:

Der Steuer unterliegt die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern im Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr, ferner im grenzüberschreitenden Güternahverkehr und im grenzüberschreitenden Werknahverkehr, soweit die Beförderung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt wird. Von der Besteuerung ausgenommen sind die Beförderung mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, deren zulässige Nutzlast allein oder zusammen weniger als 4000 kg beträgt, ferner die Beförderung von Gütern durch den Güterfernverkehr und durch den Werkfernverkehr, wenn die Güter auf einem Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff, in einem Kraftfahrzeug, in einem Anhänger, in deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert werden und schließlich die Beförderung von gebrauchten Packmitteln und Paletten zu oder nach ihrer bestimmungsgemäßigen Verwendung. Ferner sind von der Besteuerung ausgenommen die Beförderung von einer ganzen Reihe von Positionen aus dem Lebensmittelbereich. Die Steuer beträgt:

1. für Beförderungen im Güterfernverkehr und im grenzüberschreitenden Güternahverkehr  
— 1 Pfennig/Tonnenkilometer —
2. in allen anderen Fällen, wenn die zulässige Nutzlast des verwendeten Kraftfahrzeugs allein oder zusammen mit der zulässigen Nutzlast des mitgeführten Kraftfahrzeug-Anhängers

- a) mindestens 4000 kg, jedoch weniger als 5000 kg beträgt,  
— 3 Pfennig/Tonnenkilometer —
- b) 5000 kg oder mehr, jedoch weniger als 6000 kg beträgt,  
— 4 Pfennig/Tonnenkilometer —
- c) 6000 kg oder mehr beträgt,  
— 5 Pfennig/Tonnenkilometer —.

Die Steuer ermäßigt sich auf 50% der obigen Steuersätze für Beförderungen unmittelbar nach und von Westberlin, unmittelbar nach oder von dem Zonenrandgebiet, den Frachthilfegebieten oder weiteren in § 6 des Gesetzes aufgeführten Gebieten, für Beförderungen innerhalb des Zonenrandgebietes, der Frachthilfegebiete oder der in § 6 genannten weiteren Gebiete.

Neben den Zonenrandgebieten sind in Bayern folgende Gebiete als Frachthilfegebiete in die Begünstigung einbezogen:

die Stadtkreise

Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing, die Landkreise

Eschenbach, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen,

vom Landkreis Pegnitz

der in die Frachthilfe für Ostbayern einbezogene Gebietsteil,

vom Landkreis Neumarkt i. d. Opf.

der ehemalige Amtsgerichtsbezirk Kastl.

Der Bundesfinanzminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Steuer für Beförderungen von oder nach bestimmten Teilen des Bundesgebietes ebenfalls auf 50% zu ermäßigen, wenn dies wegen der schwachen verkehrsmäßigen Aufschließung oder der ungünstigen Verkehrslage (Randlage) dieser Gebietsteile zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile geboten erscheint.

Für den Werkfernverkehr wird in § 7 eine Sonderregelung insofern geschaffen, als der Bundesfinanzminister auf Antrag die Steuer im Einzelfall bis auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer erlassen kann, wenn das Unternehmen, das die Beförderung durchführt, wegen seiner Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht ausweichen kann und wenn das Unternehmen durch die Einbeziehung der vollen Steuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde.

Wir empfehlen allen unsern Werkfernverkehr treibenden Firmen sehr, sich den Wortlaut des Gesetzes umgehend zu beschaffen.

Fundstelle: BGBl. I Nr. 99 vom 31.12.1968 S. 1461.

## Expreßgutfrachten

(15)

(sr) Wir hatten in Artikel 265 Heft 12/68 unter der Überschrift „Erhöhung der Expreßgutfrachten“ berichtet, daß die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, zum 1.1.1969 die Expreßgutfrachten um durchschnittlich 10,5% anzuheben. Wir berichteten weiter, daß die Bundesbahn ihre Absicht, den Expreßguttarif anzuheben nicht mit den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft erörtern wollte.

Wir führten weiter aus, daß wir, obgleich wir im Prinzip für die Sanierung der DB sind, letztlich die Anhebung der Expreßguttarife zumindest in dieser Höhe ablehnen müssen, da eine so gravierende Erhöhung mit Sicherheit auf die Preise durchschlägt, was im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung höchst unerwünscht ist.

Unser Bundesverband hat die hier skizzierten Bedenken in einer Eingabe vom 10.11.1968 an die Hauptverwaltung der DB zusammengefaßt und im einzelnen dargetan, welche nachteiligen Folgen die geplante Erhöhung der Expreßguttarife für die Unternehmer des Groß- und Außenhandels haben würde. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß die DB inzwischen bekannt gegeben hat, daß die Erhöhung der Expreßgutfrachten vorläufig nicht durchgeführt wird.

## Außenhandel

### Ersatzmaßnahmen für DM-Aufwertung – Absicherungsgesetz

(16)

(so) Die Bundesregierung hat bekanntlich zur Überwindung der währungspolitischen Schwierigkeiten, die im Verlauf des Jahres 1968 in verschiedenen westlichen Industrienationen aufgetreten sind und vor allen Dingen zur Vermeidung der immer wieder von verschiedenen Ländern geforderten DM-Aufwertung eine steuerliche Be- und Entlastung der Aus- und Einfuhr angeboten.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD dem Bundestag am 21. 11. 1968 eingereicht und im Schnellverfahren vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Von maßgebenden Vertretern der Wirtschaft und auch des Groß- und Außenhandels wurde die von der Bundesregierung anstelle einer DM-Aufwertung angebotene Maßnahme grundsätzlich gebilligt, jedoch wurden hinsichtlich der Benachteiligung der vorhandenen Importläger bei der Vergütung für die Einfuhr und der zusätzlichen Belastung bei der Ausfuhr mit der sogenannten Exportsteuer in Höhe von 4% vor allem auch auf noch schwedende Exportkontrakte erhebliche Bedenken geltend gemacht. Entsprechende Ausnahmeanträge wurden daher nicht nur vom Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exportvereine den zuständigen Bundesministern Dr. Schiller und Dr. Strauß unterbreitet, auch die Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes und die Abteilung Außenhandel haben entsprechende Anträge um eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Außenhandels bei der Behandlung des Gesetzes im Bundesrat an die bayer. Staatsminister Dr. Schedl und Dr. Pöhner gerichtet.

Nachdem bekannt wurde, daß bei der Behandlung der Gesetzesvorlage im Bundesrat am Freitag, den 29. 11. 1968 Herr Ministerpräsident Goppel das Land Bayern vertreten wird, hat die Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes die erwähnten Eingaben an die bayer. Staatsminister noch einmal zusammengefaßt dem Herrn Ministerpräsident Goppel durch Fernschreiben mit der Bitte unterbreitet, unter allen Umständen dafür einzutreten, daß die Gesetzesvorlage vor ihrer endgültigen Verabschiedung ausreichend entschärft und wenigstens die noch vor dem 20. 11. 1968 abgeschlossenen Exportkontrakte für eine angemessene Übergangszeit von der Belastung mit der 4%igen Exportsteuer ausgenommen werden.

Eine entsprechende Einflußnahme auf bayer. Bundestagsabgeordnete und bayer. Vertreter im Bundesrat ist ebenfalls erfolgt und somit von unserem Landesverband alles im Interesse der bayerischen Außenhandels-Unternehmungen unternommen worden, was in unseren Kräften lag.

Der Wortlaut unserer Eingaben kann bei der Geschäftsstelle der Abteilung Außenhandel in Nürnberg (Sandstr. 29) eingesehen oder angefordert werden.

### Der Außenhandel im Oktober und von Januar bis Oktober 1968

(17)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1968 auf 7836 Mill. DM. Das waren 1520 Mill. DM oder 24,1% mehr als im entsprechenden Vorjahresmonat. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 9558 Mill. DM und lag damit um 1603 Mill. DM oder 20,2% über dem Ergebnis des Monats Oktober 1967.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Oktober 1968 einen Aktivsaldo in Höhe von 1722 Mill. DM gegenüber einem

### BEILAGENHINWEIS

Bitte beachten Sie das Programm des Berufsheims des bayerischen Handels, das diesem Heft beiliegt.

Ausfuhrüberschuß von 1639 Mill. DM im Oktober 1967 und von 1516 Mill. DM im September 1968.

In den ersten zehn Monaten des Jahres 1968 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 66,8 Mrd. DM importiert und für 80,4 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme des Einfuhrwertes um 16,9% und des Ausfuhrwertes um 12,7% gegenüber der gleichen Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/Oktober 1968 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 13,6 Mrd. DM ab gegenüber 14,2 Mrd. DM im Vorjahr.

Da die Durchschnittswerte (Preise) im Zeitabschnitt Januar/Oktober 1968 bei der Einfuhr um rund 2% und bei der Ausfuhr um rund 1% niedriger lagen als in der entsprechenden Vorjahreszeit, hat das Volumen (Preisbasis 1962) in stärkerem Maße zugenommen als die tatsächlichen Werte, nämlich um rund 19% bzw. 14%.

## Gemeinsamer Markt

### Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(18)

(so) Wir weisen darauf hin, daß die neuen Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft am 8. 11. 1968 in Kraft getreten sind. Es handelt sich dabei

um die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, um die Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft — 68/360/EWG.

Beide sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. 10. 1968 veröffentlicht worden. Es ist zu beziehen über den Bundesanzeiger — Postfach — Köln 1.

Im gleichen Zeitpunkt ist die Verordnung 38/64 außer Kraft getreten. Die Richtlinie des Rates vom 25. März 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft bleibt jedoch bis zur Durchführung der oben genannten Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 in den Mitgliedstaaten anwendbar.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach der Übergangsregelung des Art. 41 der neuen Verordnung ein Mitgliedstaat noch bis zum 31. Dezember 1969 das Erfordernis der Arbeitserlaubnis für EWG-Angehörige beibehalten kann, wenn er sonst nicht mehr in der Lage wäre, die Statistiken über ausländische Arbeitnehmer weiter zu führen. Da dies in der Bundesrepublik der Fall ist und da auch wegen der großen Zahl von ausländischen Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten auf einen genauen Überblick über die Wanderungsbewegungen dieses Personenkreises Wert gelegt wird, hat die Bundesrepublik Deutschland von der Übergangsregelung des Art. 41 der EWG-Verordnung Gebrauch gemacht.

## Personalien

### Wir gratulieren

unserem Vorstandsmitglied, Herrn **Fritz Westphal**, Würzburg, Hofstraße 8, zu seiner ehrenvollen Wahl zum Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer Würzburg/Schweinfurt.

Herrn **Friedrich Anger**, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma F. Ries, Bayreuth, Maxstr. 66, zu seiner ehrenvollen Wahl zum Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken.

Herrn **Erich Drexler**, Nürnberg, Findelwiesenstraße 13, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, zu seiner ehrenvollen Berufung als Richter beim Sozialgericht Nürnberg.

Herrn **Hermann Kupsch**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Bernhard Kupsch, Würzburg, Nürnberger Straße 63, zu seiner Wahl in das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Würzburg/Schweinfurt.

Herrn **Dr. Alexander Scheruhn**, Hof/Saale, Thomasstr. 2, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Frank & Henne, zu seiner Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht Bayreuth.

#### Dr. Stritzke, München — 70 Jahre

Dr. Stritzke, Geschäftsführer des Sanitärgroßhandels in Bayern (SANIFA) feierte am 3. Dezember 1968 seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Stritzke ist mehr als vier Jahrzehnte für den bayerischen Großhandel tätig. Nachdem er anfangs Geschäftsführer des bayerischen Lebensmittelgroßhandels war, war er von 1939 bis 1945 für den gesamten Großhandel in Bayern tätig. Nach dem Kriege war Herr Dr. Stritzke Mitbegründer des uns korporativ angeschlossenen Fachverbandes des bayerischen Lebensmittelgroßhandels, später übernahm er dann die Geschäftsführung der SANIFA. Außerdem ist Herr Dr. Stritzke geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Koloniale und der Einkaufszentrale des bayerischen Lebensmittelgroßhandels.

Die Zusammenarbeit zwischen unserem Landesverband und Herrn Dr. Stritzke war durch all die Jahre stets vertrauensvoll und loyal. Nachträglich möchten wir dem Jubilar noch sehr herzlich gratulieren und ihm für das kommende Jahrzehnt Erfolg und vor allen Dingen Gesundheit wünschen.

#### 50-jähriges Jubiläum der Otto Stumpf AG, Nürnberg 50-jähriges Berufsjubiläum von Generaldirektor Otto Stumpf

Unsere Mitgliedsfirma die Arzneimittelgroßhandlung Otto Stumpf Aktiengesellschaft oder in den Fachkreisen auch unter dem Kurznamen Ostag bekannt, begeht am 1. Januar 1969 ihr 50-jähriges Firmenjubiläum. Durch eine sehr geschmackvolle Jubiläumsschrift sind weite Kreise — Apotheken — Pharmazeutische Hersteller — Behörden — die Fach- und Tagespresse auf diesen bedeutsamen Tag in der Firmengeschichte dieses Unternehmens aufmerksam gemacht worden. Aus dem Inhalt sticht auf der ersten Textseite das Wort „Ein Lebenswerk“ heraus. Der nachfolgende Text erklärt eingehend dieses Lebenswerk: Otto Stumpf hat bereits als 25jähriger Mann am Anfang des Jahres 1919 sich das Ziel gesetzt, einen Pharmazeutischen Großhandelsbetrieb zu gründen und diesen über weite Räume des Deutschen Reiches auszuweiten. Es waren schicksalsschwere Zeiten, die Jahre nach der Revolution von 1918 und fortwährend über die Inflationsjahre hinweg bis hinein in die „Goldenen 20er Jahre“. Absolut kein guter Nährboden für eine gesunde Wirtschaft und noch viel weniger für einen jungen Unternehmer. Große Firmen des Arzneimittelgroßhandels haben diese Zeiten nicht überstehen können. Ihre Namen und ihr einstmaliges Ansehen gehören heute der Vergessenheit an.

Otto Stumpf führte sein Unternehmen mit zäher Energie und solidem Kaufmannsgeist zu einer sehr ansehnlichen Größe über die Weltwirtschaftskrise am Anfang der 30er Jahre hinweg und schuf bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges insgesamt 20 Ostaggeschäftsstellen. Eine Karte in der Jubiläumsschrift gibt Aufschluß über die damalige und heutige Ausdehnung dieses Großhandelsunternehmens. Neben dieser Karte sind auch die Gebäude abgebildet, die sich im Besitz der Ostag befinden. Einige sehr eindrucks-

volle Abbildungen wie z. B. das ehemalige Stammhaus in Leipzig, der heutige Hauptsitz in Nürnberg, der große Spezialitätsaal in München, sowie der Gebäudekomplex des Münchener Hauses und eine Computeranlage, vervollkommen diese gut übersichtliche und textlich sehr ge- straffte Jubiläumsschrift. Der Einband in leuchtend bunten Farben, das alte und neue Nürnberg stilisierend und last not least auch eine Apotheke in einem giebeligen Nürnberger Winkel mit einem Ostag-VW-Transporter davor. „Ostag — Fünf Jahrzehnte dienstbereit“, das ist der Slogan dieser Schrift und wir wünschen herzlich — auf weitere glückliche fünf Jahrzehnte!

#### 40-jähriges Geschäftsjubiläum der Firma F. H. Dennerlein Nürnberg, Stabiusstraße 6

Herr F. H. Dennerlein, Inhaber der gleichnamigen Firma, Kunst- und Ansichtskarten-Verlag und Großhandlung für Glückwunschkarten und Luxuspapierwaren, Nürnberg, Stabiusstraße 6, kann am 2. Januar 1969 sein 40-jähriges Geschäftsjubiläum feiern.

Er hat am 2. 1. 1929 seine Firma gegründet und in zäher Arbeit zu einem angesehenen Unternehmen der speziellen Branche ausgebaut.

Am 2. 1. 1945 wurden Betrieb und Wohnung in der Veillodterstraße durch Bomben vernichtet, weshalb die Firma nach Beendigung des Krieges ab Oktober 1945 vorübergehend in Neustadt/Aisch weitergeführt werden mußte. Kurz nach der Währungsreform wurden Betrieb und Wohnung im Jahre 1948 wieder zurück nach Nürnberg verlegt. Im Jahre 1954 konnten eigene Geschäfts- und Wohnräume im neu erbauten Haus in der Stabiusstr. 6 bezogen werden.

Nach seiner Verheiratung im Jahre 1935 fungierte seine Ehefrau, Luise Dennerlein als Betriebsleiterin und führte seinen Betrieb auch nach seiner Einberufung zum Wehrdienst vom Jahre 1940 bis zum Jahre 1945 alleine weiter. Dieser besonderen Leistung von Frau Dennerlein ist die Erhaltung des Unternehmens, trotz Krieg und Zerstörung der Geschäftsräume, zu verdanken.

Wir wünschen Herrn und Frau Dennerlein anlässlich des 40-jährigen Bestehens ihres Unternehmens eine weitere glückliche Zukunft.

#### Wir betrauern

##### Georg Volkert, Nürnberg †

Im Alter von 77 Jahren verstarb im November der Gründer und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Georg Volkert, Papier- und Pappengroßhandel, Nürnberg, Frühlingstraße 5.

Georg Volkert wurde am 20. 6. 1891 in Nürnberg geboren. Nach Schulbesuch und Lehre als Exportkaufmann trat er nach dem Tode seines Vaters 1927 an dessen Stelle und wurde ebenfalls Papierreisender. Schon im Jahre 1936 gründete er in Nürnberg eine eigene Firma, die Papier- und Pappengroßhandlung Georg Volkert. Während des zweiten Weltkrieges wurde die Firma total ausgebombt und Herr Volkert machte sich im Jahr 1945 an den Wiederaufbau seiner Firma. Nachdem sein Sohn Wilhelm 1948 als Teilhaber in die Firma aufgenommen worden war, firmiert die Firma Georg Volkert oHG. Herr Volkert war sowohl bei Kunden als auch bei Kollegen wegen seines großen Wissens und Könnens, seiner steten Hilfsbereitschaft und außerordentlichen Höflichkeit sehr geschätzt und beliebt.

Wir werden dem Verstorbenen als vorbildlichen Großhandelskaufmann und angesehenen Unternehmer ein ehrendes Gedenken bewahren.

#### Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

hen = Dipl.-Volksw. Henrici

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 2 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Februar 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Weitergeltung der Tarifverträge trotz Kündigung . . . . .	2
Unfallversicherung — Aufstellung des Lohnnachweises für 1968 . . . . .	2
Mitbestimmung — Gesetzentwürfe der SPD . . . . .	2
Schillers soziale Steigerungsraten gefährden Wachstum . . . . .	2
Lohnpfändungsverfahren . . . . .	2

## Sozialversicherung

Sachbezüge in der Sozialversicherung . . . . .	3
Bemessungsgrundlagen der Rentenversicherung . . . . .	4

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Eintragung in die Urlaubsliste ist keine Urlaubsgenehmigung . . . . .	4
Urlaubsanspruch bei Arbeitsplatzwechsel . . . . .	4

## Allgemeine Rechtsfragen

Schuldanerkenntnis eines OHG-Gesellschafters . . . . .	5
--	---

## Steuerfragen

Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug . . . . .	5
Mehrwertsteuer — Privatnutzungsanteil am Kfz . . . . .	5
Neue Reisekostenpauschbeträge . . . . .	5
Mehrwertsteuer — Essenslieferungen . . . . .	6

## Berufsausbildung und -förderung

Versandleiterkurse . . . . .	6
Kursus für Telefonistinnen im Großhandel . . . . .	6
Außendiensttätigkeit im Großhandel . . . . .	7
Unternehmerseminar: „Moderner Führungsstil im Großhandel“	
Menschenführung und Betriebsorganisation . . . . .	7

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Die Jahresabschlüsse von Großhandelsunternehmen . . . . .	7
Marktstrukturgesetz und Marktstruktur-Fondsgesetz . . . . .	7
Neue Geschäftsgrundlage im Interzonenhandel . . . . .	8

## Verkehr

Werkfernverkehr . . . . .	9
Beförderungsteuer im Güterfernverkehr . . . . .	9
Die Entwicklung des Werkfernverkehrs . . . . .	9
Generalvertretungen der Deutschen Bundesbahn . . . . .	9
Erleichterungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr für tschechoslowakische und deutsche Kraftfahrer . . . . .	10

## Außenhandel

Der Außenhandel im November und von Januar bis November 1968 . . . . .	10
--	----

## Gemeinsamer Markt

EWG-Gerichtsstand und Vollstreckungsübereinkommen . . . . .	10
Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes in der EWG . . . . .	11

## Verschiedenes

Lehrlingssuche durch Inseratenwerbung . . . . .	12
---	----

Personalien . . . . .	12
-----------------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/69	
Inhaltsverzeichnis 1968	
Die Kaufmanns-Gehilfenprüfung	

## Arbeitgeberfragen

### Weitergeltung der Tarifverträge trotz Kündigung (19)

(gr) Die Manteltarifverträge für kaufmännische Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels wurden — wie bereits berichtet — zum 31.12.1968 gekündigt. Das bedeutet nicht, daß damit sämtliche Wirkungen des Tarifvertrages in Wegfall gekommen sind, vielmehr gelten die Bestimmungen nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weiter, bis sie durch andere Abmachungen ersetzt sind; es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Urlaubsregelung, wie in der bisherigen Urlaubstabelle festgelegt, auch noch weitergilt.

Da nur die unmittelbare, nicht aber die zwingende Wirkung der Tarifnormen weitergilt, und zwar nur für die bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse, empfiehlt es sich, mit neu eingestellten Arbeitnehmern ausdrücklich die Bestimmungen der Manteltarifverträge im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

### Unfallversicherung —

#### Aufstellung des Lohnnachweises für 1968

(20)

(sr) Unseren Mitgliedsfirmen sind inzwischen Vordrucke für den Lohnnachweis 1968 zugegangen. Der Lohnnachweis ist Grundlage für eine zutreffende Beitragsveranlagung seitens der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft. Die Unterlagen sind spätestens bis zum 11.2.1969, dem gesetzlichen Schlußtermin, einzureichen. Aus der Nichtabgabe können gegebenenfalls durch Festsetzung der Entgelte von amts wegen oder durch den Erlass von Ordnungsstrafen Nachteile entstehen.

### Mitbestimmung — Gesetzentwürfe der SPD

(21)

(gr) Die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD zur Mitbestimmung liegen nunmehr als Bundesdrucksachen vor. Es handelt sich dabei um

den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Betriebsverfassung,  
den Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen,  
den Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der Mitbestimmung in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie.

Zusammen mit dem „Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes“ sowie dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes“, der eine Begrenzung der Aufsichtsratsvergütung zum Inhalt hat, liegen damit die von der SPD für die laufende Legislaturperiode angekündigten Gesetzentwürfe vor, soweit sie mitbestimmungsrechtlichen Inhalts sind oder zumindest ihre Motivation in der Mitbestimmung auseinandersetzen haben.

Obwohl mit der Verabschiedung der vorgenannten Gesetzentwürfe in dieser Legislaturperiode nicht zu rechnen ist, ist besonders auf den erstgenannten Gesetzentwurf zur Neuregelung der Betriebsverfassung hinzuweisen, da diese nicht nur für Großunternehmen von Bedeutung ist.

Ziel dieses Entwurfes ist es, das geltende Betriebsverfassungsrecht radikal zu ändern und ein neues Gesetz ganz im Sinne der DGB-Forderungen zu schaffen. Der Entwurf will den Gewerkschaften die Möglichkeit eröffnen, alle Betriebe in den Griff zu bekommen. Sie sollen bewußt in das Spannungsfeld zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber einbezogen werden. Die Grundsätze der Partnerschaft und der politischen Neutralität im Betrieb werden aufgegeben. Die von den Gewerkschaften abhängigen Betriebsräte sollen durch diesen Entwurf umfassende Mitbestimmungsrechte in allen sozialen, personellen und wirt-

schaftlichen Angelegenheiten erhalten. Hinzu kommt, daß durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung weitergehende Rechte des Betriebsrates begründet werden können.

(22)

### Schillers soziale Steigerungsraten gefährden Wachstum

(gr) In der Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für den Jahreswirtschaftsbericht heißt es, daß sich die Arbeitgeberverbände bewußt sind, daß die Masseneinkommen im Jahre 1969 wachsen müßten, damit eine angemessene Steigerung des Privatverbrauchs sichergestellt wird. Jedoch wird gleichzeitig die Meinung vertreten, daß eine Erhöhung der Massenkaufkraft zur Stärkung der Binnennachfrage wegen der negativen Wirkung auf der Kostenseite nicht auf dem Wege einer übersteigerten Lohnentwicklung verwirklicht werden kann.

Die Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung werden unter gesamtwirtschaftlichen Konjunkturaspekten als tragbar bezeichnet. Es sei damit zu rechnen, daß der Preisauftrieb gedämpft werde. Dennoch könnte nicht ausgeschlossen werden, daß die außenwirtschaftliche Absicherung das reale Wachstum der Volkswirtschaft bis zu einem gewissen Grade berühre. Diese negative Auswirkung müsse durch flankierende Maßnahmen, die bereits von der Bundesregierung ins Auge gefaßt seien, verhindert werden. Unter diesen Voraussetzungen könnte ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes in Höhe von 4,5% im Jahre 1969 erreicht werden.

Die in die Zielprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums eingesetzte Lohnentwicklung wird als bedenklich bezeichnet. Wenn man annehme, daß im Jahre 1969 die gesamtwirtschaftliche Produktivität je Erwerbstätigengestunde um 4,5% zuwachse und der effektive Bruttostundenverdienst um 7,5% steigen solle, würden sich die Lohnkosten je Produkteinheit in diesem Jahr um 3% erhöhen. Eine derartige Lohnkostenentwicklung wäre zusammen mit den Steuerlasten aus der außenwirtschaftlichen Absicherung und bereits in Kraft getretenen oder vorgesehenen weiteren sozialen Belastungen einen so starken Druck auf die Gewinne ausüben, daß die Unternehmereinkommen mit den entsprechenden Folgen für Investition und Wachstum bereits 1969 wieder stagnieren würden.

Abgelehnt wird die Behauptung, daß die Lohneinkommen in der Bundesrepublik in den letzten Jahren „zurückgeblieben“ seien. Ein langfristiger Vergleich zeigt, daß z.B. die effektiven Reallöhne von 1950 bis 1969 um 58% anstiegen, während sich gleichzeitig die Produktivität nur um 48% erhöhte. Die wirtschaftliche Situation im Jahre 1969 verlange eine lohnpolitische Disziplin im Rahmen des Leistungsvermögens der Betriebe.

### Lohnpfändungsverfahren

(23)

(gr) Bei Lohnpfändungen treten immer wieder Schwierigkeiten dadurch auf, daß Unklarheiten über die Rangfolge bei mehreren Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen besteht und die pfändbaren Beträge falsch berechnet werden. Es liegt jedoch im Interesse des Drittschuldners, das ist meist der Arbeitgeber, derartige Fälle ordnungsgemäß zu bearbeiten, da andererseits die Gefahr besteht, daß sich der Gläubiger bei dem Drittschuldner schadlos hält. Es soll daher im folgenden ein kurzer Überblick über die bei Lohnpfändungen zu beachtenden Grundsätze gegeben werden:

a) Der vom Vollstreckungsgericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wird mit Zustellung an den Drittschuldner (Arbeitgeber) wirksam. Danach darf dieser den gepfändeten Lohn- bzw. Gehaltsanteil nicht mehr an den Schuldner (Arbeitnehmer), sondern nur noch an den Pfändungsgläubiger auszahlen (§ 829 ZPO).

b) Haben mehrere Gläubiger den Lohn eines Arbeitnehmers pfänden lassen, so gilt das Prinzip der Priorität. Dieser Grundsatz besagt, daß derjenige Gläubiger, der zeitlich zuerst eine wirksame Pfändung erwirkt hat, vorrangig aus dem gepfändeten Lohn zu befriedigen ist. Erst nach ihm

darf der nächstfolgende Pfändungsgläubiger berücksichtigt werden, sofern der verbleibende Lohnrest noch über der Pfändungsfreigrenze liegt.

Da es für die Rangfolge entscheidend darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt der einzelne Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wirksam geworden ist, sei besonders darauf hingewiesen, daß hierfür allein der Zeitpunkt der Zustellung an den Arbeitgeber (bei mehreren Pfändungen am gleichen Tage entscheidet die Uhrzeit über den Rang) maßgebend ist. Es kommt daher nicht darauf an, wenn das Vollstreckungsgericht den Beschuß erlassen hat.

Werden gleichzeitig mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugestellt, ist der zur Verfügung stehende Betrag gleichmäßig unter die Gläubiger zu verteilen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß einer durch das Vollstreckungsgericht durchgeführten Pfändung die vom Arbeitnehmer selbst vorgenommene Abtretung seiner Lohnforderung gleichsteht. Wenn der Arbeitnehmer seine Lohnforderung vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen anderen abgetreten hat, so geht die Abtretung der Pfändung vor. Dabei ist nicht zu prüfen, aus welchem Grunde die Abtretung erfolgte. Selbst, wenn der Arbeitnehmer die Abtretung nur in der Absicht vornahm, seine Gläubigerin zu benachteiligen (proforma-Abtretung an seine Mutter z. B.), ist es allein Sache des Gläubigers, gegen eine solche Abtretung vorzugehen.

- c) Wird das Arbeitseinkommen wegen gewöhnlicher Forderungen z. B. Kaufpreisforderungen) gepfändet, so sind die pfändbaren Beträge aus der Lohnpfändungstabelle zu entnehmen.

Unklarheiten bestehen aber oftmals dann, wenn der Lohn wegen sogenannter „bevorrechtigter“ Forderungen gepfändet wird. Solche bevorrechtigten Forderungen sind Unterhaltsansprüche von Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten und unehelichen Kindern. Bei der Pfändung solcher Forderungen kommt es ausnahmsweise auf die sonst zu berücksichtigenden pfändungsfreien Beträge nicht an und die Lohnpfändungstabellen sind daher auch nicht heranzuziehen. Denn in diesen Fällen bleibt dem Arbeitnehmer nur so viel zur eigenen Verfügung, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen bedarf. (§ 850 ZPO). Diesen ihm so verbleibenden pfändungsfreien Betrag errechnet das Vollstreckungsgericht selbst und weist ihn im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß aus. Schwierigkeiten können sich dann ergeben, wenn Pfändungen wegen gewöhnlicher Forderungen mit Pfändungen wegen bevorrechtigter Forderungen zusammentreffen. Zu beachten ist hierbei, daß auch in diesen Fällen das Prioritätsprinzip in vollem Umfang gilt. Zeitlich eher wirksam gewordene gewöhnliche Pfändungen von nicht bevorrechtigten Forderungen und deren Abtretungen gehen also auch der Pfändung einer bevorrechtigten Forderung vor. Diese ist in diesem Fall nur deshalb bevorrechtigt, weil sie, wie oben dargelegt, größere über den Pfändungsfreibetrag hinausgehende Teile des Arbeitslohnes erfaßt.

#### Demzufolge sind zwei Pfändungsberechnungen vorzunehmen

- aa) Ist die Pfändung wegen einer gewöhnlichen Forderung zuerst zugestellt worden, so steht diesem Gläubiger der Arbeitslohn bis zur Höhe des in der Lohnpfändungstabelle ausgewiesenen Betrages zu. Verbleibt danach noch ein pfändbarer Betrag, so ist dieser und außerdem der für die bevorrechtigte Forderung zusätzlich pfändbare Betrag bis zu der im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom Gericht ausgewiesenen Pfändungsfreigrenze einzubehalten. Ist jedoch, wie es regelmäßig der Fall ist, der pfändbare Lohnbetrag ausgeschöpft, kann dennoch für die bevorrechtigte Forderung bis zu der im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom Gericht ausgewiesenen Pfändungsfreigrenze zusätzlich gepfändet werden.
- bb) Ist dagegen zuerst der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß einer bevorrechtigten Forderung zugestellt worden, so ist zunächst dieser Anspruch unter Beachtung der im Be-

schluß bestimmten Pfändungsfreigrenze zu berücksichtigen. Um festzustellen, ob dem Gläubiger der gewöhnlichen Forderung ebenfalls noch Lohnanteile zustehen, ist mit Hilfe der Tabelle zu errechnen, in welcher Höhe das Nettoeinkommen des Arbeitnehmers pfändbar ist. Ist der so festgestellte pfändbare Betrag höher als der für die bevorrechtigte Forderung einzubehaltende Betrag, so ist dem nicht bevorrechtigten Gläubiger der nach Abzug der bevorrechtigten Forderung verbleibende pfändbare Lohnanteil auszuzahlen. Sollte im konkreten Falle die Verteilung des Arbeitslohnes an mehrere Gläubiger trotz Beachtung dieser Grundsätze zweifelhaft sein, empfehlen wir, bei den für Vollstreckungsmaßnahmen zuständigen Mahnstellen der Amtsgerichte Rückfrage zu halten.

Im übrigen sind die Pfändungsgrundsätze in den in verschiedenen Verlagen herausgegebenen Lohnpfändungstabellen ausführlich erläutert. Wir halten es daher für zweckmäßig, daß sich die Lohnbuchhaltungen bei der Bearbeitung von Pfändungen dieser Tabellen bedienen.

## Sozialversicherung

### Sachbezüge in der Sozialversicherung

(24)

(gr) Nach der im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1968, S. 1411 veröffentlichten Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1969 gelten ab 1. 1. 1969 für die Bewertung der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) folgende Sätze:

Stufe Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I DM	II DM
a) für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Buchstaben b oder c fallen		
monatlich	165,—	156,—
wöchentlich	38,50	36,40
täglich	5,50	5,20
b) für Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Lehrlinge		
monatlich	147,—	129,—
wöchentlich	34,30	30,10
täglich	4,90	4,30
c) für Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie für Beschäftigte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Guts-inspektoren usw.)		
monatlich	207,—	195,—
wöchentlich	48,30	45,50
täglich	6,90	6,50

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- a) die Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung) mit  $\frac{3}{10}$   
b) das Frühstück mit  $\frac{2}{10}$   
c) das Mittagessen mit  $\frac{3}{10}$   
d) das Abendessen mit  $\frac{2}{10}$   
der oben bezeichneten Sätze.

Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die oben bezeichneten Beträge:

- a) für den Ehegatten um 80 v.H.  
b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v.H.  
c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v.H.

In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

Die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft sowie andere Sachbezüge.

Die vorgenannten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem individuellen Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag, der Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für den Lohnzahlungszeitraum bezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1968 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmals für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1968 zufließen.

#### Bemessungsgrundlagen der Rentenversicherung (25)

(gr) Am 1. Januar 1969 ist die 12. Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter in Kraft getreten.

Von diesem Zeitpunkt an befragt:

- das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne der §§ 1255 Abs. 1 und 2 RVO und 32 Abs. 1 und 2 AVG für das Jahr 1967 10219,- DM
- die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 RVO und des § 32 Abs. 3 AVG für das Jahr 1969 9780,- DM.

Die Erhöhung beim durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt macht gegenüber 1966 3,3%, bei der allgemeinen Bemessungsgrundlage 6,4% aus.

Durch die Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage hat sich auch die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das Jahr 1969 auf 20 400,— DM für Jahresbezüge und 1700,— DM für Monatsbezüge erhöht.

Gleichzeitig ist aufgrund des Finanzänderungsgesetzes der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auf 16% der beitragspflichtigen Entgelte gestiegen.

Die Versicherungspflichtgrenze für Nebenbeschäftigte hat sich auf 212,50 DM erhöht.

Die Entgeltgrenze für Geringverdiener, bei deren Unterschreitung der Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge allein zu tragen hat, hat sich auf 170,— DM monatlich erhöht. Infolge Erhöhung des Beitragssatzes und der Bemessungsgrundlage wurden auch die Beitragstabellen geändert. Die neuen Beitragstabellen sind erstmalig anzuwenden bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung ab 1. 1. 1969, bei wöchentlicher Lohnzahlung für den ersten nach dem 31. 12. 1968 beginnenden Lohnzahlungszeitraum.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

#### Eintragung in die Urlaubsliste ist keine Urlaubsgenehmigung (26)

(gr) In den meisten Betrieben entspricht es der Üblichkeit, daß zu Beginn des Urlaubsjahres (welches zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) eine sogenannte Urlaubsliste die Runde macht, in welcher jeder Arbeitnehmer den voraussichtlichen Zeitpunkt seines Jahresurlaubs einträgt, da-

mit es möglich ist, die Urlaubswünsche der einzelnen Mitarbeiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufeinander abzustimmen. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, hat nunmehr in einem Urteil vom 21. 3. 1968 — 2 Sa 6/68 — (BB 1968 S. 872) in diesem Zusammenhang klargestellt, daß eine derartige Eintragung in eine Urlaubsliste nach ihrer Einreichung bei der Betriebsleitung noch nicht bedeutet, daß der Urlaub zum gewünschten Zeitpunkt auch genehmigt ist:

1. Auch dann, wenn der Urlaubsanspruch entstanden ist und der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit den vollen Anspruch hat, kann er nicht selbstständig auf Urlaub gehen und den Urlaub antreten, ohne daß er vorher festgelegt und damit die Fälligkeit des Urlaubsanspruches herbeigeführt wurde.
2. Der Arbeitnehmer darf den Urlaub grundsätzlich nicht selbst nehmen.
3. Tut er es dennoch, dann bleibt er unberechtigt der Arbeit fern und setzt sich damit der Gefahr der fristlosen Entlassung aus.
4. Um den sich daraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu entgehen, kann sich ein Arbeitnehmer nicht auf eine Urlaubsliste berufen, in welcher sein Urlaub bereits seit längerer Zeit festgelegt gewesen sei.
5. Sinn und Zweck einer Urlaubsliste besteht nämlich lediglich darin, die Wünsche der Arbeitnehmer für den Urlaub festzustellen.
6. Sie wird ausgelegt und in Umlauf gesetzt, damit jeder Arbeitnehmer seine Urlaubswünsche eintragen kann.
7. Damit liegt aber nicht schon sofort die Urlaubszeit fest."

#### Urlaubsanspruch bei Arbeitsplatzwechsel

(27)

(gr) Ein Arbeitnehmer war vom 31. 1. 1966 bis zum 31. 3. 1967 bei einer Firma beschäftigt. Die Firma hatte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt. Am 11. 9. 1967 wurde der Arbeitnehmer erneut bei dieser Firma tätig. Der Arbeitgeber gewährte für die Monate Januar, Februar und März 1967 3/12 des Jahresurlaubs. Der Kläger erhielt einen weiteren Teilurlaub von 3/12 auch für die Monate Oktober, November und Dezember 1967. Der Kläger machte mit Klage 12 weitere Urlaubstage geltend, da er die Meinung vertritt, er könne für 1967 den vollen Jahresurlaub beanspruchen, da er in diesem Jahre mehr als 6 Monate bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei. Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom 1. 4. bis 10. 9. 1967 sei unschädlich, weil der einschlägige Manteltarifvertrag die Anrechnung der früheren Betriebszugehörigkeit vorsehe, wenn ein Arbeiter, der aus betrieblichen Gründen entlassen worden ist, innerhalb von 6 Monaten wieder eingestellt werde.

Das Arbeitsgericht Rheine hat mit Urteil vom 22. 4. 1968, das rechtskräftig wurde, die Klage abgewiesen. Es wurde ausgeführt, daß nach § 4 Bundesurlaubsgesetz der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub erst nach Ablauf der 6-monatigen Wartezeit entsteht. Diese Wartezeit ist in jedem neu begründeten Arbeitsverhältnis erneut zurückzulegen. Frühere Beschäftigungszeiten werden bei der Berechnung der Wartezeit nicht hinzugerechnet. Lediglich kurzfristige Unterbrechungen eines Arbeitsverhältnisses sind für den Ablauf der Wartezeit unschädlich und bleiben entweder völlig unberücksichtigt oder hemmen lediglich den Ablauf der Wartezeit, ohne diese mit der Folge zu unterbrechen, daß deren Lauf von neuem beginnen muß.

Die Zeit der Nichtbeschäftigung des Klägers bei der Beklagten von 5½ Monaten kann aber im Verhältnis zur früheren Beschäftigungsdauer von 14 Monaten nicht als kurzfristig und daher nicht als unschädliche Unterbrechung der Wartezeit angesehen werden. Auch die Tatsache, daß die frühere Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist, brachte kein anderes Ergebnis. Die Anrechnung der früheren Betriebszugehörigkeit bestimmt lediglich, daß unter den genannten Voraussetzungen eine Anrechnung erfolgt. Dies ist aber etwas anderes als die Erfüllung der Wartezeit.

Die Anrechnung einer früheren Betriebszugehörigkeit ist nur für solche Rechte des Arbeitnehmers von Bedeutung, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig sind. Darauf stellt es aber die Wartezeit nach dem Bundesurlaubsgesetz nicht ab. Sie setzt vielmehr grundsätzlich den ununterbrochenen Bestand des Arbeitsverhältnisses während der vollen Dauer der Wartezeit voraus. Die Wartezeit ist daher auch dann neu zu erfüllen, wenn aufgrund einer tariflichen Bestimmung bei Wiederbegründung eines Arbeitsverhältnisses eine frühere Betriebszugehörigkeit angerechnet werden soll.

Diese Entscheidung hat auch für den Geltungsbereich unserer Tarifverträge Bedeutung, weil auch dort bestimmt ist, daß unter gewissen Voraussetzungen die frühere Betriebszugehörigkeit angerechnet werden muß.

## miniadress

Diese Adresse, fix zu kleben und fertig bedruckt, kostet nur einen einzigen Pfennig!

Susanne Hornberg  
4000 Düsseldorf  
Wittelbacher Str. 98

## miniadress

## miniadress

## miniadress

## miniadress

## miniadress

## miniadress

ersparen Ihnen das dutzend- und hundertfache Schreiben Ihrer Adresse:

als Absender auf Briefbogen, Kuverts, Postanweisungen, Zahlkarten

kennzeichnen Ihr Eigentum:  
Bücher, Hefte, Mappen, Koffer

werden als Block mit 300 Blatt geliefert und kosten DM 3,- per Block.

Bestellen Sie bei:  
8019 altenburg 34 post moosach

## Allgemeine Rechtsfragen

### Schuldanerkenntnis eines OHG-Gesellschafters (28)

(gr) Der Bundesgerichtshof hatte sich mit seinem Urteil vom 28. 6. 1968 mit der Frage zu befassen, ob ein Schuldanerkenntnis, das nach § 781 BGB der Schriftform bedarf, wirksam ist, wenn es von einem OHG-Gesellschafter abgegeben wird. Nach § 350 HGB wäre nämlich unter Kaufleuten die Schriftform nicht erforderlich.

Diese Voraussetzung scheint auf den ersten Blick zuzutreffen, nachdem OHG-Gesellschafter Kaufleute sind. Der Bundesgerichtshof macht jedoch die Wirksamkeit des Schuldanerkenntnisses davon abhängig, ob es für das Handelsgewerbe (nämlich die OHG) abgegeben wird, oder ob es der OHG-Gesellschafter persönlich abgibt. Die Schriftform ist nur dann entbehrlich, wenn der OHG-Gesellschafter das Anerkenntnis für die Handelsgesellschaft abgeschlossen hat. Ansonsten ist die Schriftform nach § 781 BGB einzuhalten, auch wenn der OHG-Gesellschafter als solcher Kaufmann ist.

## Steuerfragen

### Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug (29)

(sr) Es kommt offenbar immer wieder vor, daß ausländische Lieferanten auf ihren Rechnungen „Mehrwertsteuer“ ausweisen. Der Bundesfinanzminister hat mit Schreiben vom 9. Dez. 1968 IV A/3 — S 7302 — 35/68 seine Ansicht dahingehend präzisiert, daß der inländische Abnehmer grundsätzlich die Berechtigung des Lieferanten für den Ausweis der Mehrwertsteuer nicht nachzuprüfen hat. Wenn allerdings dem Abnehmer aufgrund der Geschäftsbedingungen oder der späteren Zusendung des Einfuhrumsatzsteuerbeleges oder des Ersatzbeleges bekannt sein muß, daß der Lieferer keine Mehrwertsteuer ausweisen darf, ist der Abnehmer nicht zum Abzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer, sondern der Einfuhrumsatzsteuer berechtigt.

### Mehrwertsteuer — Privatnutzungsanteil am Kfz (30)

(sr) Wir weisen auf folgenden ungeklärten Fall hin:

Der Unternehmer hat im Jahre 1968 einen Pkw für seinen Betrieb gekauft, die Vorsteuer voll abgezogen und die fällige Investitionsteuer (Selbstverbrauchsteuer) bezahlt. Er hat mit dem Finanzamt einen Privatnutzungsanteil von 20% ausgehandelt und diesen 20%igen Privatnutzungsanteil entsprechend den Vorschriften des Mehrwertsteuer-Gesetzes als Eigenverbrauch der Mehrwertsteuer unterworfen.

Die Frage ist nun, ob die Selbstverbrauchsteuer (Investitionsteuer) auch auf den Anteil der privaten Nutzung des Pkw erhoben werden kann. Wenn dies der Fall ist, so führt das

dazu, daß der Privatnutzungsanteil doppelt versteuert wird, einmal nämlich als Eigenverbrauch mit der vollen Mehrwertsteuer, zum anderen durch die Investitionsteuer mit der 8%igen Mehrwertsteuer. Dieses Ergebnis ist nach unserer Auffassung unrichtig. Aus dem Gesetzeswortlaut und den bisher ergangenen Erlassen läßt sich jedoch eine andere Regelung nicht ablesen.

Wir haben diesen Fall deshalb über unseren Bundesverband an das Bundesfinanzministerium mit der Bitte um Klärung weitergeleitet. Vom Ergebnis werden wir Sie an gleicher Stelle nach Eingang der Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums unterrichten.

### Neue Reisekostenpauschbeträge (31)

(sr) Wie bereits in den Kurzinformationen 1/69 mitgeteilt, hat das Bundesfinanzministerium ab 1. 1. 1969 die Reisekostenpauschbeträge um etwa 20% erhöht. Die Neuregelung ist im Bundesanzeiger Nr. 1/69 vom 3. 1. 1969 veröffentlicht. Den anliegenden Tabellen entnehmen Sie bitte die einzelnen Tagesgeld- und Übernachtungsgeldsätze, die aus diesen Sätzen errechnete 90%ige Vorsteuer und die dementsprechenden Reise-, bzw. Übernachtungsnettokosten:

Steuerlich zulässige Pauschbeträge für **Mehraufwendung für Verpflegung ab 1. 1. 1969** (gilt für Geschäftsreisen der Unternehmer und für Dienstreisen von Arbeitnehmern).

Höhe der Jahresbruttoeinkünfte	Dauer der Abwesenheit			
	über 12 St.	10 - 12 St.	7 - 10 St.	4 - 7 St.
bis DM 9 000,—	100% Pauschbetrag Vorsteuer aus 90% Nettoreisekosten	80% 22,— 1,96 20,04	50% 17,60 1,57 16,03	30% 11,— —,98 10,02
bis DM 15 000,—	25,— Vorsteuer aus 90% Nettoreisekosten	20,— 2,23 18,22	12,50 1,78 11,89	7,50 —,66 6,84
bis DM 30 000,—	28,— Vorsteuer aus 90% Nettoreisekosten	22,40 2,50 20,40	14,— 1,25 12,75	8,40 —,75 7,65
ab DM 30 000,—	30,— Vorsteuer aus 90% Nettoreisekosten	24,— 2,68 21,86	15,— 1,34 13,66	9,— —,80 8,20

Steuerlich zulässige Pauschbeträge für **Übernachtungen** (gilt nur für Dienstreisen von Arbeitnehmern).

Höhe der Jahresbruttoeinkünfte	Dauer der Abwesenheit		
	über 12 St.	10 - 12 St.	7 - 10 St.
bis DM 9 000,—	Pauschbetrag Vorsteuer aus 90% Nettübernachtungskosten	DM 20,— DM 1,78 DM 13,22	
bis DM 15 000,—	Pauschbetrag Vorsteuer aus 90% Nettübernachtungskosten	DM 23,— DM 2,05 DM 20,95	
bis DM 30 000,—	Pauschbetrag Vorsteuer aus 90% Nettübernachtungskosten	DM 26,— DM 2,32 DM 23,68	
ab DM 30 000,—	Pauschbetrag Vorsteuer aus 90% Nettübernachtungskosten	DM 29,— DM 2,59 DM 26,41	

## Mehrwertsteuer — Essenslieferungen

(32)

(sr) Zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung verbilligter oder kostenloser Essenslieferungen an Arbeitnehmer hat der BdF einen Erlass vom 16. Dez. 1968 IV A/2 - S 72 00 - 51/68 herausgegeben.

Der Erlass behandelt zunächst den Fall, daß vom Unternehmer in der in eigener Regie geführten Kantine verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten ausgegeben werden. Hier liegt grundsätzlich ein tauschähnlicher Umsatz vor, die Gegenleistung des Arbeitnehmers wird in der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gesehen.

Bei der verbilligten Essensabgabe durch unternehmer-eigene Kantinen wird nur der vom Arbeitnehmer tatsächlich aufgewendete Betrag versteuert. Das gilt nicht, wenn der vom Arbeitnehmer berechnete Preis einen Mindestbetrag von 0,80 DM je Mahlzeit unterschreitet oder die Essensabgabe kostenlos erfolgt. In diesen Fällen ist der Versteuerung ein Wert von 0,80 DM je Essen zugrunde zu legen. Handelt es sich um sogenannte kleine Essen, deren nicht verbilligter Preis unter dem Betrag von 0,80 DM liegt, so ist der vom Arbeitnehmer gezahlte Essenspreis oder — bei kostenloser Abgabe — der Wert des Essens der Versteuerung zugrunde zu legen.

Die oben erwähnte Mindestbetragsregelung gilt nicht für die Essensabgabe an Lehrlinge, Geschäftsfreunde oder sonstige Besucher der Kantine. Eine Versteuerung kommt hier nur insoweit in Betracht, als tatsächlich ein Entgelt für das Essen gezahlt wird oder die Voraussetzungen des Eigenverbrauchs gegeben sind.

Zuschüsse, die der Unternehmer (Arbeitgeber) — in der Regel gegen Vorlage der von ihm an die Arbeitnehmer ausgelieferten Essenmarken — an eine nicht von ihm selbst betriebene Kantine oder an eine Gaststätte für deren Essenslieferung an seine Arbeitnehmer leistet, unterliegen als Entgelt von dritter Seite der Umsatzsteuer. Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Essenslieferungen bestehen lediglich zwischen dem Gaststättenunternehmer und dem einzelnen Arbeitnehmer.

Ein Vorsteuerabzug steht dem Arbeitgeber hinsichtlich der Zuschüsse **nicht zu**, da eine Lieferung an ihn für sein Unternehmen nicht gegeben ist.

Die Beköstigung von Arbeitnehmern durch eine vom Arbeitgeber nicht selbst betriebene Kantine oder Gaststätte ist als Reihen-Geschäft anzusehen, wenn hierdurch entsprechende Umsatzgeschäfte des Gaststättenunternehmers gegenüber dem Arbeitgeber und des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern erfüllt werden. Vertragliche Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern und den Gaststättenunternehmern bestehen insoweit nicht.

Der Erlass erläutert diese Ausführungen durch folgende Beispiele:

### Beispiel 1

Der Arbeitgeber vereinbart mit einem Gaststätteninhaber die Abgabe von Essen an seine Arbeitnehmer zu einem Preis von 2,50 DM je Essen. Der Gaststättenunternehmer erteilt dem Arbeitgeber jede Woche eine Rechnung über die ausgegebenen Essen. Die Anteile der Arbeitnehmer am Essenspreis in Höhe von je 1,— DM behält der Arbeitgeber von den Arbeitslöhnen ein.

### Beispiel 2

Sachverhalt wie zu 1; jedoch vereinbart der Arbeitgeber mit dem Gastwirt und den Arbeitnehmern, daß diese ihren Anteil am Essenpreis unmittelbar an den Gastwirt abführen. Der Gastwirt hat jedoch — ebenso wie im Beispiel 1 — einen vertraglichen Zahlungsanspruch ausschließlich gegen den Arbeitgeber; gleichzeitig übernimmt er die Verpflichtung zur Abgabe der vereinbarten Essen an die Arbeitnehmer. Den Nachweis über die Anzahl der ausgegebenen Essen kann der Gastwirt z. B. mit Hilfe der von den Arbeitnehmern abgelieferten Essenmarken des Arbeitgebers führen, die zur Einnahme des verbilligten Essens berechtigen.

Nach § 3 Abs. 2 UStG 1967 liegen in den Beispielen 1 und 2 Essenslieferungen vom Gaststättenunternehmer an den Arbeitgeber und von diesem an seine Arbeitnehmer vor. Für die Annahme eines Reihengeschäfts kommt es nicht allein auf die technische Gestaltung des Zahlungsvorganges an. Entscheidend ist vielmehr, daß die Essen aufgrund bestimmter Lieferungsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Gastwirt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, der Gastwirt also einen Zahlungsanspruch lediglich gegen den Arbeitgeber hat. Ein Reihengeschäft liegt jedoch z. B. nicht vor, wenn der Arbeitnehmer selbst das gewünschte Essen nach Karte bestellt und dem Gastwirt den — um den Arbeitgeberzuschuß geminderten — Essenspreis bezahlt. In diesem Falle liefert der Gastwirt das Essen unmittelbar an den Arbeitnehmer.

Im Falle eines Reihengeschäfts kann der Arbeitgeber die ihm vom Gaststättenunternehmer für die Essenslieferungen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter den Voraussetzungen des § 15 UStG 1967 als Vorsteuer abziehen.

## Berufsausbildung und -förderung

### Versandleiterkurse

(33)

(hen) Für jeden Großhandelsbetrieb spielt der rationelle Versand seiner Waren eine bedeutende Rolle. Kosten-senkung bei hoher Rentabilität ist auch auf diesem Sektor das Ziel der Betriebsleitung.

Unser Landesverband veranstaltet Ende März **Kurse für Versandleiter**, jeweils 1-tägig für den **Konsumgüter-Großhandel und den Investitionsgüter-Großhandel**. Das Programm umfaßt folgende Thematik:

**Rationeller Versand:** Werksverkehr, Speditionsverkehr, Rentabilität

#### Schichtenbuch

#### Arbeitszeitordnung

**Gesamttechnik des Versandes:** Zweckmäßiger Versand und Terminplanung

**Die Beförderungstarife:** Straßengüter-Verkehrsteuer; Auslegung: Margentarife, Rollgeld

#### Verpackungsfragen und Probleme

Anmeldungen zu den beiden Kursen für Versandleiter werden ab sofort bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, entgegengenommen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

### Kursus für Telefonistinnen im Großhandel

(34)

(hen) In allen modernen Großhandelsbetrieben ist das Telefon wichtiges Bindeglied zwischen Kunden und Lieferanten und innerhalb des Betriebes. Auf vielseitigen Wunsch führt unser Landesverband einen ganztägigen Kurs für Telefonistinnen durch.

#### Termin:

24. März 1969 (9.00 — 17.00 Uhr)

#### Ort:

München, Berufsheim des Bayer. Handels, Briener Str. 47

#### Leitung:

Frau Dipl. Volkswirtin Christl Kämmerer

#### Teilnehmergebühr:

DM 50,— pro Person

Anmeldungen werden ab sofort bei der Hauptgeschäftsstelle, 8 München 2, Ottostraße 7/IV, entgegengenommen.

## Außendiensttätigkeit im Großhandel

(35)

(hen) Wegen der noch laufend an uns gerichteten Anfragen und der guten Resonanz der **Zweitagesseminare für Großhandelsreisende** wird unser Landesverband diese Seminare 1969 fortführen.

### Termine:

7./8. März 1969 in München  
18./19. April 1969 in Nürnberg

### Teilnehmergebühr:

DM 80,— pro Person

Interessenten mögen sich bitte ab sofort bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV, anmelden.

### Unternehmerseminar:

#### „Moderner Führungsstil im Großhandel“ Menschenführung und Betriebsorganisation

(36)

(hen) Unser Landesverband veranstaltet in Zusammenarbeit mit der bekannten **Akademie für Führungskräfte** in Bad Harzburg im März ein Unternehmerseminar mit dem Thema „Moderner Führungsstil im Großhandel“.

Termin: 17.—19. März 1969 (2 1/2 Tage).

Teilnehmergebühr: DM 210,— pro Person.

Ort: Ein Hotel im Umkreis von München.

Das **Programm** umfaßt u. a. folgende Themen:

Der Wandel von Menschenführung und Betriebsorganisation

Die Delegation von Verantwortung als Führungs- und Organisationsprinzip

Mitarbeiterbesprechung und Mitarbeitergespräch als Führungsmittel

Kritik und Anerkennung als Führungsmittel

Interessenten werden gebeten, sich **umgehend** bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. /IV, anzumelden. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt.

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

(37)

### Die Jahresabschlüsse von Großhandelsunternehmen

(p) Im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank für November/Dezember 1968 findet sich eine äußerst interessante Abhandlung über die Jahresabschlüsse von Unternehmen für 1965—1966. Es handelt sich um die Ergebnisse einer Untersuchung der bei den Zweigstellen der Landeszentralbanken vorhandenen Jahresabschlüsse von Unternehmen, und zwar um Bilanzen solcher Unternehmen, für die bei ihrer Landeszentralbank rediskontiert wurde. Dies ist ein relativ großer Kreis von Unternehmen sowohl in der Rechtsform der AG wie der GmbH, wie der Personalgesellschaft, wie auch von Einzelunternehmen. Da mit Ausnahme der Aktiengesellschaften bekanntlich keine Publizitätspflicht besteht, mußten selbstverständlich alle Einzelangaben vertraulich behandelt werden. Somit können detaillierte Angaben nicht veröffentlicht werden.

Insgesamt wurden die Abschlüsse von 44.500 Unternehmen, die nicht zum Banken-, Versicherungs-, Bausparkassen-Sektor zählen, untersucht, und zwar ganz überwiegend von industriellen und Handelsunternehmen. Uns interessieren selbstverständlich in erster Linie die Ergebnisse, die den Großhandel betreffen. Die Großhandelsunternehmen, deren Abschlüsse in die Untersuchung einbezogen wurden, hatten im Jahre 1966 43% des Gesamtgroßhandelsumsatzes aufzuweisen, so daß die Untersuchung wohl auch für den Großhandel als repräsentativ bezeichnet werden kann. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß selbstverständlich

kleinere Großhandelsunternehmen nicht mit einbezogen waren. Es wurden die Ergebnisse des Jahres 1966 von 7.100 Großhandlungen mit einem Gesamtumsatz im Jahre 1964 von 105,5 Milliarden DM untersucht.

Was die **Vermögensstruktur** anlangt, so hatte bei den untersuchten Großhandelsunternehmen das **Vorratsvermögen** naturgemäß ein verhältnismäßig großes Gewicht, erfaßte es doch durchschnittlich 27% der Bilanzsumme.

Während bei der Gesamtheit der untersuchten Unternehmen der Anteil der **kurzfristigen Forderungen** an der Bilanzsumme nur 23% betrug, bezifferte er sich beim Großhandel auf 43% (alle Zahlen sind natürlich Durchschnittszahlen), wodurch wieder einmal die außerordentliche Rolle, die der Großhandel als Kreditgeber gegenüber seinen Abnehmern wahrnimmt, augenscheinlich bewiesen wird.

Es ist bekannt, daß der Großhandel seit dem letzten Weltkrieg viel zu wenig **Eigenmittel** besitzt. Wir haben immer wieder auf diese sehr bedenkliche Tatsache hingewiesen. Auch die fragliche Untersuchung beweist es: Während der Durchschnitt des Eigenmittel-Anteils bei der Gesamtheit aller untersuchten Unternehmen 30,8% der Bilanzsumme, bei der chemischen Industrie sogar 43,1%, bei der elektrotechnischen Industrie 32,1% und bei der Textilindustrie 34,1% sowie bei der Ernährungsindustrie 31,2% betrug, hat der Großhandel — immer im Durchschnitt der untersuchten Betriebe — nur eine Eigenmitteldecke von 22,5% der Bilanzsumme aufzuweisen (der Einzelhandel 28,8%).

Das Negative dieser Situation zeigt sich gleich bei den Fremdmitteln, insofern der — untersuchte — Großhandel einen durchschnittlichen Anteil von 76% seiner Bilanzsumme allein an kurzfristigen Verbindlichkeiten aufzuweisen hat! (Die Gesamtheit der untersuchten Unternehmen 52%, die verarbeitende Industrie 49% und der Einzelhandel 63%).

Was den **Rohertrag** anlangt, so betrug er bei den untersuchten Großhandlungen 1966 im Durchschnitt 10% des Umsatzes. Wenn man dem gegenüberhält, daß im Durchschnitt aller erfaßten Unternehmen der Rohertragsanteil 37%, in der verarbeitenden Industrie 48% und im Baugewerbe sogar 55% beträgt, so wird wohl jedem so recht klar, wie lebensnotwendig gerade für den Großhandel das Ertrags- und Kosten-Denken ist.

Wir haben im Vorstehenden natürlich nur einige wenige Hinweise geben können, die, wie wir meinen möchten, unsere Mitglieder und wohl auch eine breitere Öffentlichkeit interessieren dürften. Wer mehr wissen will, sollte sich den fraglichen Monatsbericht vom Selbstverlag der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/M. beschaffen.

(38)

### Marktstrukturgesetz und Marktstruktur-Fondsgesetz

(p) Im März 1967 hat die SPD-Bundestags-Fraktion den Entwurf eines Marktstrukturgesetzes im Bundestag eingebracht und im März 1968 die CDU/CSU-Bundestags-Fraktion den Entwurf eines Marktstruktur-Fondsgesetzes.

Nunmehr kommen diese Entwürfe in den einschlägigen Bundestagsausschüssen in die entscheidenden Beratungen und sie sollen noch vor Ende der Legislaturperiode vom Plenum des Bundestags verabschiedet werden. Es erscheint daher angezeigt, sozusagen eine kurze Zwischenbilanz über die bisherigen langwierigen Verhandlungen zu ziehen.

1. **Das Marktstrukturgesetz** hat als Hauptziel die Bildung von anerkannten **Erzeugergemeinschaften**. Die Einwände des Handels richten sich nun durchaus nicht gegen die Förderung landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften schlechthin, sondern gegen die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergebenden Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu Handel und Verarbeitung. Durch den Entwurf wird die Landwirtschaft geradezu geführt, mit Hilfe staatlich subventionierter Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen in die Vermarktung mit allen ihren Risiken einzudringen, wozu angesichts der bestehenden und anerkannterweise bewährten Wettbewerbsverhältnisse in der Vermarktung keinerlei Notwendigkeit besteht. Die staatliche Förderung einer Vermarktungstätigkeit der Erzeugergemeinschaften hat bedenk-

liche Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse, weil keine Förderung der Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Produktion erfolgt, sondern nur eine mit Steuermitteln geförderte Umstrukturierung des Erfassungswesens, wodurch zahlreiche Vermarktungsunternehmen des Handels in ihrer Existenz gefährdet oder sogar vernichtet werden und volkswirtschaftlich unverantwortliche Wertverluste zu erwarten sind. Der von den Agrarpolitikern immer wieder hervorgehobenen Grundidee dieses Gesetzes — nicht zuletzt auch im Interesse der Erzeuger selbst — entspricht es — und das ist unsere unbedingte **Forderung** —, die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften auf den Erzeugerbereich zu beschränken. Der von einigen Agrarpolitikern gemachte Vorbehalt, daß im Einzelfall, so vor allem in marktfernen Gebieten, eine Möglichkeit der Selbstvermarktung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden dürfe, ist unrichtig, da es in der Bundesrepublik keine Gebiete gibt, in denen nicht Handel und Genossenschaften ausreichend vertreten sind, zum anderen, weil durch eine solche „nur für Ausnahmefälle gedachte“ Vermarktungsmöglichkeit unkontrollierbar Tür und Tor für das Wirken subventionierter Erzeugergemeinschaften als dritte Kraft am Markt geöffnet wird.

Es ist deshalb als wichtigste **Forderung** herauszustellen, daß in § 1 die Bestimmung, daß Erzeugergemeinschaften „den Absatz den Erfordernissen des Marktes anpassen können“, gestrichen wird, weil die Tätigkeit ausschließlich auf den Produktionsbereich beschränkt bleiben muß. Die gleiche Forderung ist bei den Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu erheben, die lediglich eine beratende Tätigkeit ausüben sollen. Es ist jedoch leider zu befürchten, daß vom Ernährungsausschuß des Bundestages dieser berechtigten Forderung nicht stattgegeben wird. Dagegen ist zu hoffen, daß mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses eine zusätzliche Ziffer aufgenommen wird, wonach eine Erzeugergemeinschaft die Anschaffung und Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung oder die Lagerung von Waren gewerbsmäßig nicht betreiben darf (dementsprechend eine Zusatzbestimmung für Vereinigungen), und daß sichergestellt wird, daß die Handelsbetriebe als Vermarkter Lieferverträge nicht mit den Erzeugergemeinschaften, sondern nur mit den Erzeugern selbst abschließen können, um eindeutig klarzustellen, daß die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ihre Tätigkeit auf eine Verbesserung der Qualität und Rationalisierung zur Anpassung an die Marktfordernisse zu richten und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszuüben haben.

2. Das Marktstruktur-Fondsgesetz will zur Finanzierung einer Vermarktungsförderungsgesellschaft einen Absatzfonds schaffen, der durch flächen- und produktgebundene Abgaben gespeist wird. In den bisherigen Beratungen über das **Marktstrukturfondsgesetz** und die vorgesehene Vermarktungsförderungsgesellschaft haben sich bereits zu Beginn unterschiedliche Auffassungen über die Aufgabenstellung des Fonds ergeben. Während das Bundesernährungsministerium im Hinblick auf die im Rahmen der Finanzreform vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern dem Fonds als Aufgabe die Förderung des Absatzes und der Verwertung von deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland und die Verbesserung der Markttransparenz vorsieht, wünschen maßgebliche CDU-Agrarpolitiker eine Ausweitung der Aufgaben des Fonds auf die zentrale Förderung des Absatzes durch Stabilisierungsmaßnahmen auf den Märkten und durch Marktinterventionen. Gegen eine solch weitgehende — von Handel, Industrie und Handwerk auf jeden Fall abzulehnende — Aufgabenstellung wird seitens der Ministerien mit Recht eingewandt, daß sie mit dem EWG-Recht nicht vereinbar wäre.

Umstritten wie der Aufgabenkatalog ist auch die Finanzierung des Absatzfonds als Grundlage der zu schaffenden Vermarktungsgesellschaft. Zunächst waren als Finanzquellen vorgesehen die Zinsen aus den Einkünften des Zweckvermögens der landwirtschaftlichen Rentenbank, degressiven Haushaltssmitteln des Bundes, ein Sockelbeitrag der Landwirtschaft nach den

Einheitswerten und produktgebundene Aufgaben, die an den „Flaschenhälzen“ des Vermarktungsweges erhoben werden sollen. Inzwischen soll, in Erkenntnis der erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Beitragsmodalitäten, der Festlegung der Flaschenhälse, der Selbstvermarktungsvorgänge usw., eine „Mini-Lösung“ zur Debatte stehen, wonach die Mittel durch einen Sockelbeitrag der Landwirtschaft nach dem Einheitswert und durch laufende Bundeszuschüsse aufgebracht werden sollen.

Offen ist gleichfalls noch die Frage, ob die Forst-, Holz- und Fischwirtschaft in den Fonds einbezogen werden soll. Zur Zeit geht die Tendenz dahin, diese Bereiche auszuklammern.

Unabhängig von der Frage, ob ein solcher Absatzfonds überhaupt notwendig und wünschenswert ist und ob das Ziel — Absatzförderung von deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland — nicht wesentlich einfacher und billiger ausschließlich durch die Errichtung einer Absatzförderungsgesellschaft erreicht werden kann, ist grundsätzlich zu fordern, daß durch eine klare Gesetzesformulierung und konkrete nicht ausweitbare Aufgabenfixierung verhindert wird, daß ein evtl. Fonds eines Tages Vermarktungseinrichtungen fördert, den Markt stabilisieren oder Interventionen durchführen könnte; ferner daß eine Absatzförderungsgesellschaft nach klaren kaufmännischen Gesichtspunkten unter Vermeidung jeglichen überhöhten Aufwands geführt und bei ihrer Tätigkeit völlige Wettbewerbsneutralität gewährleistet werden müßte.

### Neue Geschäftsgrundlage im Interzonenhandel

(39)

(so) Anfang Dezember ist zwischen dem Leiter der Treuhandstelle — jetzt MinRt. Kleindienst — und dem ostberliner Ministerium für Außenwirtschaft vereinbart worden:

- Die seit Jahren anhängige Mineralölfrage wurde bereinigt. Es werden zum 31. Dezember 1968 und zum 31. Dezember 1969 je 60 Mill. Verrechnungseinheiten, d. h. also zusammen 120 Mill. DM auf das Verrechnungskonto von uns überwiesen. Diese Zahlung ist mit der Vereinbarung gekoppelt, daß für diese Beträge Maschinen aller Art und Investitionsgüter aus der Bundesrepublik Deutschland in den anderen Teil Deutschlands geliefert werden. Es wurden darüber hinaus neue Kontingente für künftige Treibstofflieferungen, für die kein Mineralölsteuerausgleich bezahlt wird, festgesetzt.
- Die beiderseitigen Jahreskontingente für Maschinen aller Art, Fahrzeuge und elektrotechnische Erzeugnisse sind auf beiden Seiten bis 1975 auf über das Doppelte, von 1968 an gerechnet, erhöht worden.
- Der Swing (z. Z. 200 Mill. Verrechnungseinheiten) wird an die jeweiligen Lieferungen der DDR angepaßt, und zwar so, daß er 25 Prozent der im voraufgegangenen Kalenderjahr erfolgten Bezüge der Bundesrepublik beträgt.
- Auf den Saldierungstermin wird verzichtet.
- Darüber hinaus werden weitere verfahrensmäßige Erleichterungen in Kürze getroffen werden. Der innerdeutsche Handel soll vom Genehmigungsverfahren auf das Erklärungs- bzw. Meldeverfahren umgestellt werden und zwar beruhend auf drei allgemeinen Genehmigungen.
- Allgemeine Genehmigung Nr. 1 zur Interzonenhandelsverordnung. (Diese Genehmigung ist bereits in Kraft und betrifft den Austausch von Zeitungen und Druckschriften.)
- Allgemeine Genehmigung Nr. 2 zur Interzonenhandelsverordnung. Sie betrifft die Lieferungen in die Zone. Die Genehmigungspflicht entfällt. Die Zuständigkeit der Landesministerien wird aufgehoben; ausgenommen für diejenigen Waren, die unter die Embargolisten der NATO fallen.

Das Meldeverfahren bleibt jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

Der Verkäufer muß seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben.

Die Lieferung muß auf eigene Rechnung erfolgen.  
Die Zahlungsfristen dürfen ein Jahr nicht übersteigen.  
Die Lieferung darf nicht als Entgelt eines Warenbezuges erfolgen.  
Es muß sich um westdeutsche Waren handeln.

Allgemeine Genehmigung Nr. 3 zur Interzonenhandelsverordnung. Diese Genehmigung soll das Meldeverfahren für die Bezüge aus der Zone regeln.

Hinsichtlich der Klein-Bezüge sollen ebenfalls weitere Erleichterungen getroffen werden.

Wir werden sobald als möglich über die endgültige Regelung berichten.

## Verkehr

### Werkfernverkehr

(40)

(sr) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr weist darauf hin, daß zahlreiche werkfernverkehrtreibende Unternehmen ihren Meldeverpflichtungen nach dem Güterkraftverkehrs-Gesetz nicht nachkommen. Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, daß nach § 32 Abs. 4 GüKG im Werkfernverkehr verwendete Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS bei derjenigen Außenstelle der BAG anzumelden sind, in deren Bereich das Kraftfahrzeug seinen Standort hat. Nach Anmeldung auf einem Formblatt erhält das Unternehmen eine Meldebestätigung, die zweckmäßigerweise zum Nachweis der Anmeldung auf den Werkfernverkehrsfahrten mitgeführt wird. Für jedes meldepflichtige Kraftfahrzeug im Werkfernverkehr haben die Unternehmen einen jährlichen Meldebeitrag von DM 60,— zu zahlen, wobei dieser Betrag unabhängig davon ist, wieviel Fahrten im Werkfernverkehr mit diesem Kfz durchgeführt werden.

### Beförderungsteuer im Güterfernverkehr

(41)

(sr) Der Bundesverkehrsminister und der Bundeswirtschaftsminister haben den Antrag des Güterfernverkehrsgewerbes abgelehnt, die am 1.1.1969 in Kraft getretene Straßengüterverkehrsteuer durch eine zwingende Tarifbestellung auf den Frachtenzahler abzuwälzen. Diese Entscheidung liegt durchaus im Sinne der Verladerschaft.

Wir weisen darauf hin, daß also zukünftig im Frachtbrief vereinbart werden kann, daß die Beförderungsteuer zum Teil, ganz oder überhaupt nicht erhoben wird. Es handelt sich mithin um einen Margentarif mit einer veröffentlichten Obergrenze gebildet vom RKT zuzüglich Beförderungsteuer. Die untere Grenze wird von den bisherigen Tarifszäten gebildet. Das Auspendeln des Margentarifes ist also eine reine Frage des Marktes.

Zur mehrwertsteuerlichen Behandlung der Beförderungsteuer hatten wir bereits in Kl 1/69 darauf hingewiesen, daß die Beförderungsteuer – ob offen ausgewiesen oder nicht – zur Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer gehört.

### Die Entwicklung des Werkfernverkehrs

(42)

(p) Da sehr viele unserer Mitglieder Werkfernverkehr betreiben, dürften die Ergebnisse einer soeben abgeschlossenen Untersuchung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) über den Werkfernverkehr interessieren. Während die Zahl der im Werkfernverkehr eingesetzten **Lastkraftwagen** 1955 erst 18945 betrug, bezifferte sie sich 1963 bereits auf 35171 und im Jahre 1967 sogar auf 44767, was gegenüber der Zeit vor 12 Jahren eine Steigerung um 136% bedeutete.

Der Gesamtstand an **Anhängern** ist von 16591 im Jahre 1955 auf 29159 im Jahre 1967, also um 76% gestiegen.

Während die **Ladekapazität** der im Werkfernverkehr eingesetzten Lastkraftwagen und ihrer Anhänger 1955 104500 t

umfaßte, bezifferte sie sich im Jahre 1967 auf 287172 t. Sie hat also in 12 Jahren um 175% zugenommen.

Es bleibt allerdings nun abzuwarten, wie sich das am 1. Januar 1969 in Kraft getretene Beförderungsteuergesetz auf die weitere Entwicklung des Werkfernverkehrs auswirkt!

(43)

### Generalvertretungen der Deutschen Bundesbahn

(p) Über diese — begrüßenswerte — Neueinrichtung haben wir in Artikel 236 in Heft 11/68 dieser Zeitschrift berichtet. Nach dem Plan der Bundesbahn — wieweit er sich verwirklichen läßt, bleibt abzuwarten — sollen die Generalvertreter Chefverkäufer sein, die mit Spitzenpositionen in einem Großunternehmen der Wirtschaft vergleichbar sind.

Allerdings sind die Befugnisse der Generalvertreter für die Abschließung eigener Geschäfte noch nicht festgelegt. Zunächst sind, wie bisher, nur die Dezentren der Bundesbahndirektionen, wenn auch nicht mehr, wie bisher, die praxisnahen Werbedezernenten, sondern die Gütertarifdezernenten, zum Abschluß von nichttarifgebundenen Preismaßnahmen ermächtigt. Es bleibt jedenfalls abzuwarten, wie sich die Generalvertreter in der Praxis durchsetzen, und wir würden es begrüßen, wenn uns zu gegebener Zeit Mitglieder über ihre Erfahrungen berichten könnten.

Aufgrund bereits wiederholt gestellter Anfragen geben wir nachstehend die Anschriften der bayerischen Generalvertretungen der Bundesbahn bekannt:

#### Bundesbahndirektion Augsburg

Generalvertretung Augsburg  
der Bundesbahndirektion Augsburg  
8900 Augsburg

Viktoriastraße 1

Generalvertretung Kempten  
der Bundesbahndirektion Augsburg  
8960 Kempten  
Bahnhofsplatz 6

Generalvertreter  
Dr. Böhme  
Bundesbahnrat

Generalvertreter  
Beutelspacher  
Bundesbahnrat

#### Bundesbahndirektion München

Generalvertretung München Nord  
der Bundesbahndirektion München  
8000 München 2  
Bahnhofsplatz 2, 3. Aufgang

Generalvertretung München Süd  
der Bundesbahndirektion München  
8000 München 80  
Orleansplatz 1

Generalvertretung Rosenheim  
der Bundesbahndirektion München  
8200 Rosenheim  
Südtirolerplatz 1

Generalvertreter  
Jaeger  
Bundesbahnoberrat

Generalvertreter  
Horn  
Bundesbahnoberrat

Generalvertreter  
Bauer  
Bundesbahnrat

#### Bundesbahndirektion Nürnberg

Generalvertretung Aschaffenburg  
der Bundesbahndirektion Nürnberg  
8750 Aschaffenburg  
Elisenstraße 30

Generalvertretung Bamberg  
der Bundesbahndirektion Nürnberg  
8600 Bamberg  
Ludwigstraße 6

Generalvertreter  
Gallasch  
Bundesbahnoberrat

Generalvertreter  
Raab  
Bundesbahnoberrat

Generalvertretung Nürnberg 1  
der Bundesbahndirektion Nürnberg  
8500 Nürnberg  
Eilgutstraße 2

Generalvertreter  
Knop  
Bundesbahnoberrat

Generalvertretung Nürnberg 2  
der Bundesbahndirektion Nürnberg  
8500 Nürnberg  
Eilgutstraße 2

Generalvertreter  
Führbeck  
Bundesbahnrat

Generalvertretung Würzburg  
der Bundesbahndirektion Nürnberg  
8700 Würzburg  
Schweinfurter Straße 2

Generalvertreter  
Schneider  
Bundesbahnoberrat

## Bundesbahndirektion Regensburg

Generalvertretung Hof  
der Bundesbahndirektion Regensburg  
8670 Hof/Saale  
Bahnhofsplatz 14

Generalvertretung Passau  
der Bundesbahndirektion Regensburg  
8390 Passau  
Bahnhofstraße 29/1

Generalvertretung Regensburg  
der Bundesbahndirektion Regensburg  
8400 Regensburg  
Bahnhofstraße 18/1

Generalvertreter  
Pflaum  
Bundesbahnrat

Generalvertreter  
Dr. Eckart  
Bundesbahnrat

Generalvertreter  
Menauer  
Bundesbahnoberrat

## (44) Erleichterungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr für tschechoslowakische und deutsche Kraftfahrer

Das Bundesministerium für Verkehr gibt bekannt:

Der Bundesminister für Verkehr hat die dritte Verordnung über den Wegfall der Grünen Internationalen Versicherungskarte vom 11. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) erlassen, nach der nunmehr auch die in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden tschechoslowakischen Kraftfahrzeuge keine Grüne Internationale Versicherungskarte als Versicherungsnachweis mehr benötigen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. In der CSSR wird gleichzeitig eine entsprechende Regelung für deutsche Kraftfahrer eingeführt.

Die Verordnung trägt zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs bei. Sie gilt bereits für ungarische, österreichische, schweizerische und liechtensteinische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger. Die von einem Verkehrsunfall betroffenen Kraftfahrer aus diesen Ländern haben ebenso wie bei dem System der Grünen Karte einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch gegen einen der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegenden Versicherer oder einen Verband solcher Versicherer.

## Außenhandel

### Der Außenhandel im November und von Januar bis November 1968

(45)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik im November 1968 auf 7198 Mill. DM und lag damit um 745 Mill. DM oder 11,5% über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Die Ausfuhr übertraf im Berichtsmonat mit einem Wert von 9235 Mill. DM den entsprechenden Vorjahreswert für November 1967 um 1612 Mill. DM oder 21,1%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im November 1968 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 2037 Mill. DM, gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 1170 Mill. DM im November 1967 und von 1722 Mill. DM im Oktober 1968.

In den ersten elf Monaten 1968 wurden Waren im Werte von 74,0 Mrd. DM importiert und für 89,6 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Steigerung des Einfuhrwertes um 16,4% und des Ausfuhrwertes um 13,5% gegenüber der gleichen Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/November 1968 einen Ausfuhrüberschuß von 15 669 Mill. DM gegenüber 15 374 Mill. DM im Vorjahr.

Da auf Grund des Absicherungsgesetzes zahlreiche Exportfirmen intensiv darum bemüht waren, im Monat Dezember noch möglichst viele Exportlieferungen bis zum 23. Dezember durchzuführen, dürfte damit zu rechnen sein, daß der Export der Bundesrepublik erstmals die 100-Milliarden-Grenze erreicht oder sogar überschreitet. Wie sich die Sonderumsatzsteuer auf den Export im Jahre 1969 auswirken wird, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit voraussagen, jedoch muß mit einem mäßigen Rückgang gerechnet wer-

den, zumal einige Mrd. DM mehr Export noch im Dezember 1968 getätigt wurden, die normalerweise erst im Jahre 1969 getätigt worden wären.

## Gemeinsamer Markt

### (46) EWG-Gerichtsstand und Vollstreckungsübereinkommen

Das Bundesministerium der Justiz gibt bekannt:

Am 27. Sept. 1968 wurde in Brüssel im Rahmen des Rats der Europäischen Gemeinschaften das „Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ gezeichnet. Mit dieser Zeichnung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind langjährige gründliche Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen worden, an denen die deutsche Seite tatkräftig mitgewirkt hat.

Das Übereinkommen, das zu seinem Inkrafttreten allerdings noch der Ratifizierung in den 6 Ländern bedarf, ist ein großer Fortschritt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Es wird die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt erheblich verstärken. Das Übereinkommen wird deshalb vor allem in Industrie- und Handelskreisen lebhaft begrüßt. Zugleich stellt das Übereinkommen einen wichtigen Beitrag zur europäischen Rechtsvereinheitlichung dar.

Das Übereinkommen besteht aus zwei Teilen:

In seinem ersten Teil regelt es die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten einheitlich und schafft damit eine „europäische Zuständigkeitsordnung“ für Verfahren, die Beziehungen zu mehreren Vertragsstaaten aufweisen. Diese gemeinsame Regelung beruht auf objektiven Merkmalen, so daß die Diskriminierung vermieden wird. Nach dem Übereinkommen sind Personen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben, grundsätzlich vor den Gerichten des Staates zu verklagen, in dem dieser Wohnsitz oder Sitz liegt. Neben diesem allgemeinen „natürlichen Gerichtsstand des Beklagten“ werden ähnlich wie in der deutschen Zivilprozeßordnung — andere besondere Gerichtsstände zur Auswahl des Klägers gestellt (z. B. der vereinbarte Gerichtsstand, die Gerichtsstände des Erfüllungsortes, des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten, der unerlaubten Handlung). Sonderregelungen gelten für Versicherungssachen und Abzahlungsgeschäfte, um die meist sozial schwächeren Versicherungsnehmer und Abzahlungskäufer zu schützen.

In dem zweiten Teil des Übereinkommens ist die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden geregelt. Urteile, die in den einheitlich festgelegten Gerichtsständen des ersten Teils ergangen sind, werden ohne sachliche Nachprüfung und grundsätzlich auch ohne Nachprüfung der Zuständigkeit der anderen Staaten anerkannt und vollstreckt. Hervorzuheben ist, daß das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gegenüber dem bisher üblichen sogenannten Exequaturverfahren wesentlich vereinfacht wird. Zu den Schuldtilteln aus den anderen Mitgliedstaaten wird ohne vorherige Anhörung des Schuldners eine „internationale Vollstreckungsklausel“ erteilt. In dieser Regelung kommt das Vertrauen in die Rechtspflege aller Vertragsstaaten, das die Grundlage des Übereinkommens ist, besonders deutlich zum Ausdruck.

Dem Übereinkommen sind ein Zusatzprotokoll mit einigen Sonderregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten sowie eine

## Kurzinformationen des bayerischen Groß- und Außenhandels

(hen) Die Kurzinformationen Nr. 1/69 waren durch einen Druckfehler mit dem Datum vom 5. Februar 1969 versehen. Natürlich muß es richtigerweise heißen: 5. Januar 1969.

gemeinsame Erklärung angeschlossen, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichten, die Möglichkeit zu prüfen, ob dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg bestimmte Zuständigkeiten bei der Auslegung des Übereinkommens und der Regelung von Kompetenzkonflikten übertragen werden können. Diese Prüfung ist bereits im Gange.

## Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes in der EWG

(47)

(gr) Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 65 vom 14. März 1968 ist die Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung von Schutzbestimmungen des Gesellschaftsrechtes bekanntgemacht. Rechtsgrundlage für die Richtlinie ist Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrages. Nach dieser Vorschrift sind die Schutzbestimmungen zu koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben zu dem Kommissionsvorschlag bereits Stellung genommen. Die Bedenken der Bundesregierung sind nach Erklärung des BJM in der Richtlinie weitgehend berücksichtigt worden.

Die Richtlinie bestimmt, daß innerhalb von 18 Monaten die Regierungen die nationalen Bestimmungen an die Richtlinie anzupassen haben.

Die Erste Richtlinie beschränkt sich darauf, für einen kleinen Teilvertrag des Gesellschaftsrechtes Koordinierungsmaßnahmen vorzuschreiben. Da die Koordinierung aller Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschafter und Dritter gemäß Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) EWG-Vertrag eine sehr umfangreiche und langwierige Aufgabe ist, soll durch die Erste Richtlinie vorweg den dringendsten Schutzbedürfnissen für den zwischenstaatlichen Verkehr Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen der Richtlinie beziehen sich auf

- Aktiengesellschaften,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Für die Wahl dieser drei Gesellschaftsformen war maßgebend, daß ihnen für die zwischenstaatlichen Geschäftsbeziehungen eine besondere Bedeutung zukommt, ihr Betätigungsgebiet vielfach übereinstimmt und das nationale Recht in vielen Punkten ähnliche Regelungen enthält. Von den rund 65 000 in der Bundesrepublik vorhandenen GmbH's ist eine große Anzahl im Bereich unserer Wirtschaftsstufe tätig. Obwohl die in der Richtlinie getroffene Regelung keine grundlegenden Änderungen des deutschen Rechtes bestimmt, enthalten sie doch eine Reihe von Vorschriften, die zur Änderung im GmbH-Recht und im Recht der Aktiengesellschaften führen. Insbesondere die Einführung von Publizitätsvorschriften für die GmbH's bedeutet ein Novum und bringt Änderungen für diese Unternehmen.

Das Bundesjustizministerium hat bereits einen Gesetzentwurf zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes entworfen. Mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen, der beteiligten Bundesressorts und der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft hat bereits im September d. J. eine erste Besprechung stattgefunden, an der auch der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilgenommen hat.

Aus dem umfangreichen Katalog der Änderungen, die zum Teil das materielle Recht der GmbH's und der AG's nicht betreffen, wurden bei dieser Besprechung folgende Schwerpunkte gesetzt:

— Während nach dem geltenden § 9 Abs. 2 HGB nur derjenige eine Abschrift des Handelsregisters verlangen kann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, soll dieses Interesse zukünftig fortfallen. Da auch im gegenwärtigen Rechtszustand das berechtigte Interesse sehr leicht nachgewiesen werden kann, dürfte diese Bestimmung materiell keine großen Auswirkungen haben. Die Abschriften sollen nach dem Entwurf grundsätzlich beglaubigt werden und nur auf An-

trag nicht beglaubigt abgegeben werden (Umkehr des jetzigen Zustandes).

- Das Rechtsscheinprinzip des § 15 HGB wird aufrechterhalten, jedoch eine Frist von 15 Tagen eingeführt mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten im Bereich des Gemeinsamen Marktes mit den im Handelsregister eingetragenen Tatsachen bekannt zu werden. Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekannt gemacht, so soll sich künftig ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekannt gemachte Tatsache berufen können, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.
- Die Richtlinie verlangt, daß die Vertretungsbefugnis bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung offen dargelegt werden muß. Dementsprechend soll in den angesprochenen Gesetzen eine Vorschrift eingefügt werden, nach der in der Anmeldung anzugeben ist, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer haben.
- Auf allen Geschäftsbüchern, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen künftig die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrates angegeben werden. Für die GmbH's müssen entsprechend alle Geschäftsführer im Briefkopf angegeben werden mit der Folge, daß bei Wechsel eines Geschäftsführers neue Briefbogen angeschafft werden müssen. Die Bedenken, auf die Angabe der Geschäftsführer bei der GmbH zu verzichten, insbesondere aus kostenrechtlichen Gesichtspunkten, wurden vom BJM nicht geteilt.

Diese Angaben sind nicht erforderlich bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden. Bestellscheine gelten als Geschäftsbücher. Nicht geklärt werden konnte, was der Gesetzentwurf unter Vordrucken versteht, ob beispielsweise Briefe von Schreibmaschinenautomaten unter diesen Begriff fallen.

- Nach der Richtlinie muß nach jeder Änderung der Satzung einer AG oder GmbH der volle Wortlaut der Satzung eingereicht werden, um den Geschäftspartnern die Kenntnisnahme des letzten gültigen Standes der Satzungen zu erleichtern. Gegenwärtig ist es nicht immer leicht, sich den neuesten Wortlaut einer Satzung zu beschaffen, wenn in der zurückliegenden Zeit viele Änderungen im Handelsregister eingetragen sind. Der Gesetzentwurf geht allerdings über diesen Vorschlag der Richtlinie hinaus und will verlangen, daß die Satzung mit einer Bescheinigung eines Notars versehen sein muß, aus der sich ergibt, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Besluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Diese Bescheinigung des Notars gilt zwar als öffentliche Urkunde im Sinne der ZPO und hat den Anschein der Richtigkeit für sich, zumindest so lange, bis in einem Prozeß der Gegner die Unrichtigkeit bewiesen hat. Bei fehlerhafter Satzung haftet der Notar gegenüber dem Geschäftspartner, der die Satzung angefordert hat. Trotz erheblicher Bedenken der Wirtschaft gegen diese Regelung ist nicht anzunehmen, daß noch eine wesentliche Änderung erfolgen wird.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die Übergangsfrist nicht sehr lange. So müssen beispielsweise alle Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum 31. 12. 1970 nach Übergangsvorschriften den vollständigen Wortlaut der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit der Bescheinigung eines Notars einreichen. Darüber hinaus dürfen grundsätzlich ab September 1969 nur noch Geschäftsbücher verwendet werden, die die erforderlichen Publizitätsangaben haben. Die Übergangsvorschriften sehen allerdings vor, daß Gesellschaften Vordrucke für Geschäftsbücher, die sie vor der Verkündung des Gesetzes angeschafft haben, bis zum 1. 1. 1971 aufgebracht haben müssen.

## Verschiedenes

### Lehrlingssuche durch Inseratenwerbung

(48)

(hen) Die Zeitschrift „WIR Magazin für Schulabgänger“ bietet auch 1969 die Möglichkeit gezielter Lehrlingswerbung. „WIR“ wird im Februar zu den Zwischenzeugnissen in drei Stadtausgaben verteilt (München, Nürnberg, Augsburg). Die Auflagenhöhe deckt sich mit der Zahl der Schulabgänger der Volks-, Handels- und Höheren Schulen in den jeweiligen Städten. (Da bisher noch nicht feststeht, ob im Schuljahr 1969/1970 das 9. Schuljahr eingeführt wird, verspricht die Redaktion von „WIR“ im Falle der Einführung 50% Gutschrift!)

Der Sonderpreis für unsere Mitglieder beträgt bei  $\frac{1}{4}$  Seite (6,4 x 9 cm) DM 200,--. In der Ausgabe findet sich eine ausführliche, von unserem Landesverband verfaßte Berufsbeschreibung „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“. Interessenten wenden sich bitte an:

WIR Magazin für Schulabgänger  
8 München 15, Kapuzinerstr. 9 (Tel. 537916).

Meldeschluß: 14. Februar 1969.

übernahm später die Fa. Greif & Schlick, der er heute als alleiniger Inhaber und Geschäftsführer vorsteht. Neben seiner Tätigkeit als Unternehmer arbeitet Herr Greif in den verschiedenen Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer Coburg mit. Hierfür wurde ihm im Jahr 1966 die Silberne Ehrenmedaille der Kammer verliehen.

Für die Belange des Berufsstandes zeigte Herr Greif immer großes Interesse und hohe Einsatzbereitschaft. Dem Arbeitskreis Betriebswirtschaft unseres Landesverbandes ist er ebenso wie dem Vorstand als besonders aktives Mitglied bekannt.

Außer dem Vorstand unseres Landesverbandes gehört Herr Greif seit vielen Jahren dem Vorstand des Verbandes der Kraftfahrzeug-Ersatzteile und -Zubehör-Großhändler an. Darüber hinaus ist Herr Greif ebenfalls als Handelsrichter beim Landgericht Coburg tätig.

Zu seinem hohen Ehrentag möchten wir Herrn Greif nachträglich sehr herzlich gratulieren und gleichzeitig wünschen, daß er in bester Gesundheit noch lange erfolgreich tätig sein kann.

### Emil Lex, München — 65 Jahre

Am 15. Februar feiert Herr Emil Lex, geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Emil Lex KG, Textilgroßhandlung München, Wotanstr. 88, seinen 65 Geburtstag.

Die Wiege von Herrn Lex stand in Landau an der Isar. Nach Besuch der Volks- und Mittelschule, Banklehre und mehreren Jahren Banktätigkeit, ging er in die Großhandelsbranche. Im zweiten Weltkrieg nahm Herr Lex als aktiver Offizier teil. Im Jahr 1950 gründete er eine Verkaufsfirma für Vlieseline in Bayern auf Grund der ausgezeichneten Kooperation mit der Herstellerfirma Carl Freudenberg. Heute stellt die Emil Lex KG einen bedeutenden Zulieferer der bayerischen Bekleidungswirtschaft dar und erreicht Umsätze von über 10 Millionen jährlich.

Herr Lex ist unserem Landesverband, insbesondere seinem Fachzweig Textil, seit Jahren aufs engste verbunden. Wir gratulieren dem Jubilar sehr herzlich zu seinem Ehrentag und wünschen ihm und seiner Firma für die kommenden Jahre Glück und Erfolg.

**Herr Anton Appel**, Prokurist unserer Mitgliedsfirma Carl Berberich GmbH, Papiergroßhandlung in München-Ottobrunn, konnte am 10. Dezember das **40jährige Dienstjubiläum** begreifen.

Nach Abschluß der Lehrzeit in der Firma Carl Finkenzeller München trat Herr Appel am 10. Dezember 1928 als kaufmännischer Angestellter in die seinerzeit noch in München, Bayerstraße befindliche Firma Carl Berberich ein, wo er bereits nach kurzer Innendiensttätigkeit vorerst halbtags im Außendienst die Betreuung eines ausgedehnten Münchner Kundenkreises übernahm.

Seine Tätigkeit wurde 1942 durch die Einberufung zur Wehrmacht unterbrochen und erst 1948 nach der Teilnahme am 2. Weltkrieg und anschließender russischer Gefangenschaft konnte Herr Appel seine frühere Tätigkeit in der Firma Carl Berberich wieder aufnehmen. Neben seiner Außendiensttätigkeit widmete Herr Appel seine unermüdliche Schaffenskraft der Unterstützung der Geschäftsleitung und erhielt in Anbetracht seiner großen Verdienste im Jahre 1950 Prokura.

Wir möchten Herrn Appel, der heute noch unermüdlich, hauptsächlich im Außendienst tätig ist, zu seinem hohen Ehrentag recht herzlich gratulieren und ihm auch für die kommenden Jahre beste Gesundheit und weiterhin viel Erfolg wünschen.



Am 13. Januar feierte unser Vorstandsmitglied, Herr Rolf Greif, Coburg, Raststr. 5, Inhaber der Fa. Greif & Schlick, Kfz-Großhandel, seinen 60. Geburtstag.

Nach Ablegung des Abiturs an der Oberrealschule in Bayreuth begann Herr Greif sein Ingenieur-Studium am Technikum in Frankenhausen. In Berlin, wo er später sein Studium beendete, war Herr Greif bis zum Ausbruch des 2. Weltkriegs als Werksleiter bei der AUTO UNION tätig. Am 2. Weltkrieg nahm er von Anfang bis zum Schluß als Offizier bei den Fallschirmjäger-Pionieren teil.

Nach Kriegsende trat Herr Greif das Erbe seines Großvaters, des Herrn Kommerzienrat Conrad Schlick, an und

### Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

hen = Dipl.-Volksw. Henrici

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Henrici. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 3 · 24. JAHRGANG  
München, 5. März 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Entwurf des Arbeitsrechts-Bereinigungsgesetzes	2
Mitbestimmung	2
Was im Betrieb „aushängen“ muß	3
CDU-Mitbestimmungs-Kommission	3
Zum Problem „Mitbestimmung“	3
Bilanzpublizität	3
Angestelltenkündigungsschutz	4

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr	4
Zuspätkommen eines Arbeitnehmers	4
Teilzeitbeschäftigung und Mehrarbeit	4
Gehaltsfortzahlung bei Krankheit durch Verkehrsunfall	5
Wettbewerbsverbot	5

## Steuerfragen

Mehrwertsteuer — Behandlung der Jahresrückvergütungen (Boni)	5
Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechseldiskontes	5
Aufbewahrungsfristen	6
Steueränderungs-Gesetz 1968	6
Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz	6
Nochmals Absicherungsgesetz	7

## Berufsausbildung und -förderung

Versandleiter-Kurse	8
Unternehmer-Seminar: Der Unternehmer und sein Nachfolger	8

## Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung unseres Landesverbandes	8
--	---

## Kooperation

Zeitalter der wirtschaftlichen Kooperation	8
--	---

## Betriebswirtschaft

Möglichkeiten, Grenzen und Perspektiven der Datenverarbeitung im Großhandel	9
--	---

## Verkehr

Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs	11
---	----

## Außenhandel

Bemerkenswerte Veränderung des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA im Jahre 1968	11
Lieferungsmöglichkeiten aus den USA	11
Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1968	11

## Gemeinsamer Markt

Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts in der EWG	12
---	----

## Personalien

Buchbesprechung	12
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/69

# Arbeitgeberfragen

## Entwurf des Arbeitsrechts-Bereinigungsgesetzes (49)

(gr) Das Bundeskabinett hat kürzlich dem vom Bundesarbeitsministerium vorgelegten Entwurf eines Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes zugestimmt. Dieser Entwurf geht zunächst dem Bundesrat zu, während bereits beabsichtigt ist, ihn — wenn möglich — noch im Februar dieses Jahres dem Bundestag vorzulegen.

Er betrifft vor allem 3 Komplexe:

Eine Vereinheitlichung und Bereinigung des Kündigungsschutzes. In den hier vorgenommenen Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes des BGB liegt materiell der Schwerpunkt des Entwurfs.

Eine Reihe von Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, die mehr formaler Art sind.

Eine redaktionelle Überarbeitung und Neufassung des Tarifvertragsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung.

Als Folge ergibt sich daraus eine Reihe von Aufhebungen einzelner Vorschriften in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch und in verschiedenen Sondergesetzen, vor allem in den Berggesetzen der Länder. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

Einen verhältnismäßig breiten Raum nehmen die neuen Vorschriften über die **Änderungskündigung** ein (§§ 1a, 3 Satz 2, 6 2. Halbsatz und 6a). Für diese wird ein besonderes Verfahren vorgesehen. Der Arbeitnehmer, dem gegenüber eine Änderungskündigung ausgesprochen wird, hat das Recht, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den geänderten Arbeitsbedingungen unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial gerechtfertigt ist. Es ist also eine modifizierte Annahme des Vertragsangebotes zulässig. Diesen Vorbehalt muß der Arbeitnehmer innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen nach der Änderungskündigung erklären. Ebenso muß er entsprechende Klage innerhalb von 3 Wochen erheben. Andernfalls ist die Änderungskündigung von Anfang an rechtswirksam. Sollte das Gericht feststellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial nicht gerechtfertigt war, so gelten von der Rechtskraft der Entscheidung an wieder die Arbeitsbedingungen, die vor der Kündigung bestanden haben. Nur ausnahmsweise, im Falle besonderer Unbilligkeit, kann ein angemessener Ausgleich für die Zwischenzeit zuerkannt werden.

Die Frage einer Verbesserung des **Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer** spielte von Anfang an in den Überlegungen des Bundesarbeitsministeriums eine besondere Rolle. Die Lösung, die im Entwurf des Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes gefunden wurde (§ 8), gibt dem Gericht bei sozialwidrigen Kündigungen älterer Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit die Möglichkeit, eine höhere Abfindung festzusetzen. Sie kann nach 50 Lebensjahren und einem 15 Jahre bestehenden Arbeitsverhältnis bis zu 15 Monatsverdiensten, nach 55 Lebensjahren und einem 20 Jahre bestehenden Arbeitsverhältnis bis zu 18 Monatsverdiensten befragen. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreicht hat.

In den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes sollen künftig auch die in § 12c Kündigungsschutzgesetz genannten **leitenden Angestellten** einbezogen werden. Praktisch läuft dieser Kündigungsschutz der leitenden Angestellten im Hinblick auf die besondere Vertrauensstellung, die sie innehaben, darauf hinaus, daß das Arbeitsverhältnis nach einer Kündigung auf Antrag des Arbeitgebers in jedem Falle aufgelöst werden kann, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Abfindung.

Im Rahmen der Kündigungsvorschriften ist von besonderer Bedeutung die **Vereinheitlichung der Kündigungsfristen für Angestellte und Arbeiter**. Sie werden unter Aufhebung der bisher in anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch, und zwar in einem neuen Para-

graphen 622 BGB zusammengefaßt. § 622 Abs. 1 BGB betrifft die Arbeitsverhältnisse von Angestellten. Materiell bleibt es hier bei dem bisher geltenden Recht für die kaufmännischen und gewerblichen Angestellten. Das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 bleibt unberührt.

Absatz 2 bringt eine einheitliche Regelung der Kündigungsfristen für Arbeiter. Die normale Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen; sie steigert sich nach 5 Jahren der Betriebszugehörigkeit auf 3 Wochen; nach 10 Jahren auf 4 Wochen.

Hervorzuheben ist jedoch, daß nach Absatz 3 durch Tarifvertrag kürzere Kündigungsfristen als in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, vereinbart werden können. Damit sollten Besonderheiten mancher Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten Rechnung getragen werden. Solche tarifvertragliche Regelungen gelten auch zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist. Die Tariferöffnungsklausel gilt sowohl für Arbeiter wie auch für Angestellte. Bestehende Tarifverträge mit kürzeren Kündigungsfristen bleiben unberührt.

Vereinheitlicht wird auch das Recht der **außerordentlichen Kündigung** im Sinne einer Generalklausel des wichtigen Grundes. Auch diese Regelung soll in das BGB im § 626 übernommen und damit eine echte Rechtsvereinheitlichung erreicht werden.

Bestritten ist die neu in § 1 aufgenommene Vorschrift, die den Kündigungsschutz bereits mit dem 18., statt wie bisher dem 20. Lebensjahr beginnen läßt.

In Artikel 3, der die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes enthält, ist die Verlängerung der Begründungsfrist einer Rechtsbeschwerde um 14 Tage von Interesse.

Der anschließende Abschnitt bringt eine Bereinigung des Wortlauts des Tarifvertragsgesetzes zu einer Durchführungsverordnung. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

## Mitbestimmung (50)

(zi) Der Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 27.1. 1969, an der seitens unseres Bundesverbandes Präsident Dietz und Hauptgeschäftsführer Dr. Nantke teilgenommen haben, nachstehende Erklärung zur Forderung auf paritätische Mitbestimmung beschlossen:

„Der Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft weist mit aller Schärfe die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung zurück. Er verwahrt sich gegen die jüngsten Drohungen, durch Streik und Radikalisierung die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen durchzusetzen oder gar Produktionsmittel entschädigungslos zu enteignen. Dies ist ein verantwortungsloser Versuch, das von der Verfassung garantierte Eigentumsrecht anzutasten, Druck auf Parlament und öffentliche Meinung auszuüben und sachliche Erörterungen zu verhindern. Damit bestätigt sich der Verdacht, daß die Mitbestimmungsforderung die Sozialisierung und planwirtschaftliche Ideologien auf kaltem Wege verwirklichen soll. Mit solchen überholten Vorstellungen lassen sich die Zukunftsaufgaben einer modernen Industriegesellschaft nicht bewältigen.“

Unser Wirtschaftssystem einer privatwirtschaftlichen und sozialen Ordnung hat sich überzeugend bewährt und wird in der ganzen freien Welt anerkannt. Diese Wirtschaftsordnung hat sich für die Arbeitnehmer als entscheidende Voraussetzung ihrer persönlichen Freiheit und ihres materiellen Erfolges erwiesen. Wer diese Grundlage erhalten und ausbauen will, kann die paritätische Mitbestimmung nur ablehnen. Sie gefährdet die Leistungsfähigkeit und damit auch die internationale Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft. Sie hebt das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte in unserem Staat auf, das für eine freiheitlich demokratische und stabile Ordnung unerlässlich ist. Die Alternative zur paritätischen gewerkschaftlichen Mitbestimmung kann deshalb nur in der Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeitnehmer auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes gefunden werden.“

## Was im Betrieb „aushängen“ muß

(51)

(gr) Es sind eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen vom Arbeitgeber im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Die zur Auslage geeignete Stelle kann der Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen. Es ist nur erforderlich, daß jeder Arbeitnehmer ohne besondere Mühe davon Kenntnis erlangen kann.

### Auslagepflichtig sind:

1. Die Tarifverträge
2. Die Arbeitszeitordnung
3. Das Mutterschutzgesetz, soweit regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden (§ 18 des Mutterschutzgesetzes)
4. Das Jugendarbeitsschutzgesetz
5. Etwaige Betriebsvereinbarungen.

### Aushangpflichtig sind:

1. Eine Aufstellung über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und die Ruhepausen für Erwachsene,
2. eine Aufstellung über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und die Ruhepausen für Jugendliche,
3. die Unfallverhütungsvorschriften nach den Anweisungen der Berufsgenossenschaft,
4. die Bezeichnung der Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, sowie deren Geschäftsstellenanschrift.

Die **Arbeitsschutzgesetze** (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitordnung) können von der **Hauptgeschäftsstelle** zusammengefaßt in einer handlichen Broschüre mit Schlaufe zum Aushängen zum Preis von DM 5,— bezogen werden.

## CDU-Mitbestimmungs-Kommission

(52)

(gr) Der Bundesvorstand der CDU hat eine fünfköpfige Mitbestimmungskommission berufen, die paritätisch aus Vertretern der Sozialausschüsse und des Wirtschaftsflügels der Partei zusammengesetzt ist. Ihr gehören unter Vorsitz von Generalsekretär Dr. Bruno Heck, Bundesarbeitsminister Katzer, der Schatzmeister der Sozialausschüsse, Hermann Josef Rüsse, der Vorsitzende des CDU-Wirtschaftsrates, Dr. Manfred Schäfer, und der geschäftsführende Vorsitzende der CDU-Mittelstandsvereinigung, Egon Lampersbach, an. Aufgabe dieser 5er-Kommission soll es sein, die Stellungnahme der CDU zur Mitbestimmungsfrage bis zur nächsten Bundestagswahl zu erörtern. Ob sich dieses Ziel allerdings verwirklichen läßt, erscheint angesichts der Zusammensetzung der Kommission zumindest zweifelhaft.

Im übrigen heißt es in einem Leitartikel des Januar-Heftes „Der sozialen Ordnung“ der CDU-Sozialausschüsse, daß die Mitbestimmung nicht zu den Gesetzen gehöre, die in dieser Legislaturperiode noch über die parlamentarischen Hürden zu bringen seien. Diskussionen über die Mitbestimmung könnten deshalb im Bundestag nur den notwendigen Zeitraum über die wichtigen sozialpolitischen Gesetze versperren, die noch verabschiedet werden müßten. Dazu zählen die Sozialausschüsse zuallererst die Lohnfortzahlung,

ferner das Arbeitsförderungsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz. Diese Stellungnahme ist als Reaktion auf die Einbringung von Gesetzentwürfen zur Mitbestimmung durch die SPD-Bundestagsfraktion zu werten.

## Zum Problem „Mitbestimmung“

(53)

(gr) In der Bundestagsdebatte vom 22.1.1969 wurde **der Mitbestimmungsangriff der SPD gestoppt**:

Die 5 im Dezember von der SPD im Bundestag eingebrachten Gesetzesentwürfe, insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Betriebsverfassung, der Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen (vergl. BGA Jan. 1969 Seite 4) und der Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der Mitbestimmung in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie (Mitbestimmungssicherungsgesetz), wurden zur weiteren Beratung an die zuständigen Bundestagsausschüsse überwiesen.

Mit aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Bundestag in dieser Legislaturperiode keine abschließenden Entscheidungen in der Mitbestimmungsfrage treffen.

Die CDU/CSU ließ durch Fraktionsvorsitzenden Barzel feststellen, daß man eine solche grundlegende Reform nicht unter Druck, sondern nur durch sachliche Diskussion erreichen könne und man jedenfalls erst das Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenkommission abwarten und sorgfältig prüfen müsse.

Der Fraktionsvorsitzende der FDP Mischnik lehnte erneut alle Vorschläge zur Erweiterung der paritätischen Mitbestimmung außerhalb des Montanbereiches ab.

Damit dürfte sich in diesem Bundestag keine Mehrheit für die von der SPD eingebrachten Gesetzesentwürfe finden, die Verabschiedung dieser Gesetze dürfte dem nächsten Bundestag vorbehalten sein.

## Bilanzpublizität

(54)

(zi) Aus der Mitte des Bundestages ist am 27.1.1969 der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bilanzpublizität eingebrochen.

Nach § 1 dieses Gesetzentwurfes haben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Personenhandelsgesellschaft, ein Einzelkaufmann und noch einige andere Unternehmen, soweit sie auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, jährlich eine Bilanz zu veröffentlichen, wenn für den Tag des Ablaufes eines Geschäftsjahres und für den folgenden Abschlußtichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsumme einer auf den Abschlußtichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark.
2. Die Umsatzerlöse des Unternehmens in den zwölf Monaten vor dem Abschlußtichtag übersteigen zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

# 1969

Sonnabend, 26. April – Sonntag, 4. Mai

# HANNOVER-MESSE

Markt der Wirtschaft unserer Welt



Auskünfte und Fachprospekte durch die Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG

3000 Hannover-Messegelände, Telefon: \*\* (0511) 891

Eintrittsausweise im Vorverkauf (ab 17. Februar 1969) sowie Messekatalog (ab 14. April 1969)  
bei Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern

3. Das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlußtichtag durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigt.

#### Angestelltenkündigungsschutz

(55)

(gr) Ein Angestellter, der eine der in §§ 2 oder 3 Angestelltenversicherungsgesetz angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausübt, unterliegt dem besonderen Schutz des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9.7.1926, auch wenn er nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG nicht versicherungspflichtig ist. Danach betragen die Fristen für die Kündigung durch den Arbeitgeber bei einer Betriebszugehörigkeit von

mehr als 5 Jahren 3 Monate,  
von 8 Jahren 4 Monate,  
von 10 Jahren 5 Monate und  
von 12 Jahren 6 Monate

jeweils zum Quartalsende. Allerdings werden nur Jahre für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gezählt, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegen.

Diese Fristen gelten nur bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber; der Arbeitnehmer kann mit der tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis zur Beendigung bringen. Dagegen ist es möglich, im Arbeitsvertrag für beide Parteien diese verlängerten Kündigungsfristen zu vereinbaren. Eine Abdingung dieser Vorschriften, insbesondere eine Verkürzung, ist unzulässig.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(56)

#### Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr

(zi) Nach § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz ist eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 27.5.1968 — 1 Sa 170/68 — zur Frage der Urlaubsübertragung bei Krankheit nach Ablauf des ersten Kalenderquartals wie folgt Stellung genommen:

Ist der Urlaub gem. § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz auf das nächste Kalenderjahr übertragen worden und ist wegen einer das ganze erste Quartal des nächsten Kalenderjahres andauernden Krankheit des Arbeitnehmers die Gewährung des zu übertragenden Urlaubs in den ersten drei Monaten nicht möglich, so kann der Urlaub auch noch nach dem 31.3. genommen werden. Voraussetzung für das Fortbestehen des Urlaubsanspruchs ist lediglich, daß der Arbeitnehmer seinen Anspruch alsbald nach seiner Genesung geltend macht.

#### Zuspätkommen eines Arbeitnehmers

(57)

(gr) Häufiges Zuspätkommen zur Arbeit bietet einen Grund zur fristgemäßen Kündigung, zumal dann, wenn der Arbeitnehmer wiederholte Mahnungen zum pünktlichen Erscheinen unberücksichtigt läßt. Eine deshalb ausgesprochene Kündigung ist sozial gerechtfertigt (LAG Berlin, Urteil v. 18.7.1968).

#### Teilzeitbeschäftigung und Mehrarbeit

(58)

(gr) Nicht selten werden Arbeitskräfte, die mit Teilzeitarbeit beschäftigt werden (sogenannte Halbtagskräfte oder stundenweise Beschäftigte), im Bedarfsfall vorübergehend länger beschäftigt als es der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entsprechen würde (Beispiel: eine Bürogehilfin, die normaler-

#### Großhandels-Kaufmann,

solides Wissen in allen im Großhandel vorkommenden Arbeiten, beste Referenzen, jahrelange selbständige Tätigkeit im Großhandel, sucht neuen Wirkungskreis in einer Großhandlung.

Angebot unter Nr. 162 an Fa. typoblerl, 8 München 13, Postfach 544

weise 25 Stunden in der Woche zu arbeiten hat, wird wegen Urlaubsvertretung oder aus Saisongründen täglich 2 Stunden mehr beschäftigt, so daß sie auf 35 Wochenstunden kommt).

Dabei taucht die Frage auf, ob diese „Überstunden“ als Mehrarbeit mit dem tariflichen Aufschlag von 25% zu vergüten sind.

Diese Frage muß verneint werden. Nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für kaufmännische Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer sind Mehrarbeit lediglich die Stunden, die über die festgelegte regelmäßige Arbeitszeit, nämlich 42 1/2 Stunden in der Woche oder 85 Stunden in der Doppelwoche, hinaus geleistet werden. Nur wenn diese Zeiten überschritten sind, ist die Zahlung von Mehrarbeitszuschlag fällig. Bleibt die Wochenarbeitszeit unter der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, so sind die geleisteten Mehrstunden ohne Mehrarbeitszuschlag zu vergüten.

In einem beim Arbeitsgericht Hannover anhängigen Arbeitsgerichtsrechtsstreit hatte eine Arbeitnehmerin derartige „Überstunden“ geltend gemacht. Sie vertrat die Meinung, im Tarifvertrag sei die Frage, wie Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigte zu vergüten sei, nicht geregelt. Daraus zog sie den Schluß, daß eine Zuschlagspflicht bei Teilzeitbeschäftigung nicht ausgeschlossen sei. Ferner führte sie aus, daß auch bei Abschluß des Tarifvertrages übersehen worden sei, daß es Teilzeitbeschäftigte gebe, für die eine Regelung zu treffen sei.

Das Arbeitsgericht Hannover hat sich in seinem Urteil vom 19.11.1968 dieser Ansicht nicht angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Das Arbeitsgericht Hannover führt aus: Aufgrund des einschlägigen Manteltarifvertrages ist Mehrarbeit jede über 42 1/2 Stunden hinaus geleistete Arbeit, soweit sie ausdrücklich angeordnet wurde. Damit ist für das Arbeitsverhältnis der Parteien eine bindende Interpretation des Wortes „Mehrarbeit“, die allein zu einer Zuschlagspflicht führt, geregelt. Auch ein Tarifvertrag ist gemäß §§ 133, 157 BGB nach Treu und Glauben auszulegen. Die Auslegung des Manteltarifvertrages darf nur soweit gehen, wie der nach Sinn und Zweck zu ermittelnde Inhalt der tariflichen Bestimmung noch erkennbar Ausdruck gefunden hat. Da die Tarifvertragsparteien zur Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Abweichung von § 15 AZO schon jede über 42 1/2 Stunden hinausgehende Arbeitszeit in der Woche der Zuschlagspflicht unterworfen haben, haben sie abschließend die Frage geregelt, von welchem Zeitpunkt an der Arbeitgeber verpflichtet ist, gemäß dem Tarifvertrag Zuschläge zum regelmäßigen Stundenverdienst zu zahlen. Für eine Lücke des Tarifvertrages ist bei dieser klaren Sachlage entgegen der Ansicht der Klägerin kein Raum. Es kommt auch nicht darauf an, ob, was nach Überzeugung der erkennenden Kammer völlig wahrscheinlich ist, der vertragschließenden Gewerkschaft bei Abschluß des Tarifvertrages das Problem der Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigte bekannt war oder nicht, da auch Tarifverträge wie jeder andere Vertrag die Vermutung der Vollständigkeit für sich haben. Selbst ein entgegenstehender Vertragswille, der im Tarifvertrag keinen erkennbaren Niederschlag gefunden hat, wäre bedeutungslos.

Das Arbeitsgericht Hannover hat nicht einmal die Revision zugelassen, weil bei dieser klaren Rechtslage die anstehende Frage nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Mehrarbeitszuschläge sind nur in den gesetzlich oder tariflich vorgesehenen Fällen geschuldet, was bei der Teilzeitarbeit nicht zutrifft.

Diese Entscheidung hat auch für unseren Bereich Bedeutung, da in den Tarifverträgen des Groß- und Außenhandels bisher das gleiche Problem aufgetreten ist.

(59)

### Gehaltsfortzahlung bei Krankheit durch Verkehrsunfall

(gr) Der Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts für einen Angestellten entfällt, wenn dieser sich von einem Fahrer befördern läßt, von dem er weiß oder wissen konnte, daß er nicht mehr fahrtüchtig ist. Verursacht der Fahrer einen Unfall und wird der Angestellte dadurch arbeitsunfähig, so ist diese Arbeitsverhinderung nicht „unverschuldet“ mit der Folge, daß kein Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 63 HGB besteht (Urteil des LAG Düsseldorf vom 2. 10. 1968).

### Wettbewerbsverbot

(60)

(gr) Ein kaufmännischer Angestellter kann nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit seinem ehemaligen Arbeitgeber in einem Prozeßvergleich ein Wettbewerbsverbot auch dann gültig vereinbaren, wenn darin für ihn keine Karenzentschädigung vorgesehen ist. §§ 75 d, 74 Abs. 2 HGB gelten für einen solchen Fall nicht (Urteil des BAG vom 11. 3. 1968).

## Steuerfragen

### Mehrwertsteuer —

(61)

#### Behandlung der Jahresrückvergütungen (Boni)

(sr) Die Jahresrückvergütungen führen nach den allgemeinen Vorschriften über die Änderung der Bemessungsgrundlage zu einer Berichtigung der Steuerschuld des Lieferanten und zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzuges beim Abnehmer. Da bei der Berichtigung grundsätzlich die gleichen Steuersätze angewendet werden müssen wie bei dem vorangegangenen steuerpflichtigen Umsatz, ergibt sich am Ende des Jahres 1968 für den Gutschriftenaussteller die Schwierigkeit der Erfassung der Umsätze des Jahres 1968 nach verschiedenen Steuersätzen. Der BdF hat deshalb in einem Schnellbrief vom 8. 2. 1969 IV A/3 — S 7336 6/68 die folgenden zwei Verfahren für die erleichterte umsatzsteuerliche Behandlung der Jahresboni neben der korrekten Abrechnung zugelassen:

1. Steuerschuld und gegebenenfalls Vorsteuerabzug können bei Jahresrückvergütungen für das gesamte Kalenderjahr 1968 einheitlich in Höhe von 10% bzw. 5% berichtigt werden, ohne daß eine Aufteilung der Umsätze für die erste oder zweite Jahreshälfte 1968 in Betracht kommt. Hier sind zwei Berechnungsarten zu unterscheiden:

a) **Nettomethode:** Der leistende Unternehmer berechnet die Gutschrift seines Kunden auf der Grundlage seines Umsatzes ohne Mehrwertsteuer und schlägt anschließend einheitlich 10% oder 5% Mehrwertsteuer auf. Er berichtet gleichzeitig in Höhe der ausgewiesenen Mehrwertsteuer seine Umsatzsteuerschuld. Der zum Vorsteuerabzug berechtigte Abnehmer erhält mit der Gutschrift zugleich einen Mehrwertsteuerbetrug zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges. Da die Mehrwertsteuer ein durchlaufender Posten ist, sind durch dieses Verfahren weder der Fiskus noch die beteiligten Unternehmer im Ergebnis berührt. Der Vorgang ist nur dann materiell von Bedeutung, wenn der Kunde nicht oder nicht im vollen Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

b) **Bruttomethode:** Der Gutschriftenaussteller kann bei der Berechnung der Jahresrückvergütung auch vom Bruttobetrag incl. Mehrwertsteuer ausgehen. Der so ermittelte Bonus enthält zugleich die Umsatzsteuer. Bei feststehender Höhe der Jahresrückvergütung führt die Anwendung des niedrigeren (10- oder 5%igen) Steuersatzes für die zweite Jahreshälfte 1968 beim liefernden oder leistenden Unternehmer zu einer zu geringen Berichtigung der Steuerschuld und zu einem zu

### minadress

Diese Adresse, fix zu kleben und fertig bedruckt, kostet nur einen einzigen Pfennig!

Susanne Hornberg  
4000 Düsseldorf  
Wittelbacher Str. 98

### minadress

### minadress

### minadress

### minadress

### minadress

### minadress

ersparen Ihnen das dutzend- und hundertfache Schreiben Ihrer Adresse:

als Absender auf Briefbogen, Kuverts, Postanweisungen, Zahlkarten

kennzeichnen Ihr Eigentum: Bücher, Hefte, Mappen, Koffer

werden als Block mit 300 Blatt geliefert und kosten DM 3.— per Block.

Bestellen Sie bei:  
8019 altenburg 94 post moosach

hohen Aufwand. Dementsprechend braucht der Gutschriftempfänger seine Vorsteuer nur in geringerem Maße zu berichtigen, als es bei korrekter Abrechnung der Fall gewesen wäre. Sein Gutschriftsertrag ist dementsprechend höher.

Beim Gutschriftempfänger, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wirkt sich die Erleichterung materiell nicht aus.

2. Bei der zweiten Methode werden zwar auf jede Jahreshälfte die „richtigen“ Steuersätze angewendet, also die erste Jahreshälfte 5% und 10%, die zweite Jahreshälfte 5,5% und 11%, für die Aufteilung der Gutschriften wird aber das Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze in den beiden Halbjahren 1968 einheitlich zugrundegelegt. Die Vereinfachung besteht darin, daß der liefernde oder leistende Unternehmer nicht für jeden Kunden gesondert die Anteile der Gutschrift aus der ersten Jahreshälfte und der zweiten Jahreshälfte anhand des mit ihm getätigten Umsatzes in beiden Jahreshälften zu ermitteln braucht.

a) **Nettomethode:** Der leistende Unternehmer berechnet die Gutschrift seines Kunden netto ohne Mehrwertsteuer und teilt diesen Betrag im Verhältnis seines gesamten steuerpflichtigen Umsatzes in der ersten und der zweiten Jahreshälfte auf. Auf den Anteil der ersten Jahreshälfte schlägt er 10% respektive 5% auf, auf den Anteil der zweiten Jahreshälfte 11% bzw. 5,5%. Abweichungen können sich dann ergeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes beim einzelnen Kunden abweicht. Mehrwertsteuerlich wirkt sich diese Abweichung allerdings nicht aus. Lediglich bei Gutschriftempfängern, die nicht oder nicht im vollen Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann das Vereinfachungsverfahren materielle Auswirkungen haben.

b) **Bruttomethode:** Die Jahresvergütung wird auf der Grundlage des Bruttoumsatzes incl. Umsatzsteuer ermittelt. Für die Anwendung der beiden Steuersätze wird die Jahresrückvergütung im Verhältnis des steuerpflichtigen Gesamtumsatzes aufgeteilt. Verschiebungen können sich ergeben, wenn das Verhältnis des Warenbezuges des einzelnen Kunden abweicht. Beim Gutschriftempfänger, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann ein zu niedriger Vorsteuerabzug zu einem überhöhten Ertrag und ein zu hoher Vorsteuerabzug zu einem zu geringen Ertrag im Vergleich zur korrekten Aufteilung führen. Bei Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ergeben sich keine materiellen Auswirkungen.

(62)

### Umsatzsteuerliche Behandlung des Wechseldiskontes

(sr) Wir hatten uns zuletzt unter der Überschrift „Mehrwertsteuer — Wechselvorzinsen und Wechselumlaufkosten“ — im Art. 225 Heft 11/68 zu dieser Frage geäußert. Durch Erlass vom 19. 9. 1968 A/2 — S 4110 — 14/68 hat der BdF wie folgt abschließend Stellung genommen:

„Der bei vorzeitiger Einlösung eines Wechsels berechnete Diskont (nicht die Wechselspesen) mindert das Entgelt des Unternehmers für seine dem Wechsel zugrundeliegende Leistung (vgl. BFH-Urteil V 206/64 vom 27. 10. 1967, BFH 90, 442 — BStBl. II 1968, 128 = StRK UStG § 5 Abs. 1 R 61). Damit

ist auch der vom Abnehmer für die empfangene Leistung vorgenommene Vorsteuerabzug zu berichtigen (§ 17 Abs. 1 UStG 1967). Unterläßt es der Unternehmer aber, seinem Abnehmer die Entgeltsminderung bekanntzugeben, so darf er seine Steuerschuld nicht um die auf den Wechseldiskont entfallende Steuer berichtigen. Er ist gem. § 14 Abs. 2 UStG 1967 Schuldner dieses Mehrbetrages. Beim Abnehmer verbleibt es beim ursprünglichen Vorsteuerabzug. Berechnet der Lieferer seinem Abnehmer den Diskont und die Spesen weiter, so führt dies grundsätzlich zu einer Erhöhung des Entgelts für die Leistung des Unternehmers. Da sich beim Diskont jedoch Entgeltsminderung und -erhöhung ausgleichen, tritt im Ergebnis nur hinsichtlich der weiterberechneten Spesen eine Erhöhung gegenüber dem in der ursprünglichen Rechnung ausgewiesenen Entgelt ein."

Die oben dargelegte Auffassung der Finanzverwaltung führt in der Praxis zu Schwierigkeiten:

- Der Steuerschuldner muß die Entgeltsminderung seinem Abnehmer anzeigen.
- Der Steuerschuldner belastet im Falle der Nachberechnung von Wechseldiskont und Wechselspesen nur die Spesen mit Mehrwertsteuer, nicht aber den Wechseldiskont.
- Der Steuerschuldner muß bei Anwendung verschiedener Steuersätze die nachzuberechnenden Teile im Verhältnis der vorangegangenen unterschiedlich besteuerten Lieferungen aufteilen.

Nach unserer Auffassung ließe sich der Gesamtkomplex durch folgende Handhabung praktikabel machen:

Der Steuerschuldner mindert bei vorzeitiger Einlösung des Kundenwechsels das Entgelt nicht um den Diskont, und im Falle der Nachberechnung belastet er alle Bestandteile (Wechseldiskont und Wechselspesen) mit Mehrwertsteuer. Wenn die zugrundeliegende Lieferung unter Anwendung von verschiedenen Steuersätzen besteuert wird, wendet der Unternehmer im Falle der Nachberechnung von Wechseldiskont und Wechselspesen einheitlich den höheren Steuersatz auf den gesamten nachzuberechnenden Betrag an.

Diese Erleichterung ist rechtlich unbedenklich, bringt dem leistenden Unternehmer einen geringfügigen Nachteil, erleichtert aber das Verfahren erheblich, denn der leistende Unternehmer berechnet zunächst das Entgelt für seinen Umsatz, schlägt die Mehrwertsteuer zu und führt sie als Steuerschuld an das Finanzamt ab. Bei vorzeitiger Einlösung des Kundenwechsels könnte er zwar in Höhe des Diskontes umsatzsteuerlich gegenüber dem Finanzamt eine Minderung seines Entgeltes und nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1967 die Minderung seiner Steuerschuld geltend machen. Auf diesen Vorteil verzichtet er aber wegen der damit verbundenen Verwaltungsmehrarbeit, die in dem Austausch von Belegen und am Monatsende in der Ausrechnung der Minderung der Steuerschuld bestehen. Wenn der leistende Unternehmer nun Wechselspesen und Wechseldiskont seinem Abnehmer nachberechnet, schlägt er auf den gesamten Betrag, ggfs. unter Anwendung des allgemeinen Steuersatzes die Mehrwertsteuer zu. Er führt diesen Betrag als Erhöhung seiner Steuerschuld an das Finanzamt ab und nimmt ihn auch in voller Höhe vom Abnehmer ein. Der Abnehmer bekommt nach Maßgabe der Vorschrift § 15 UStG 1967 den Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuer auf das Entgelt einschließlich des nachberechneten Betrages. Eine Kürzung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 UStG 1967 findet nicht statt.

## Aufbewahrungsfristen

(63)

(sr) Folgende Geschäftspapiere können nach Ablauf des Jahres 1968 vernichtet werden:

- Geschäftsbriefe**, sofern die Briefe vor dem 1. 1. 1962 empfangen oder versandt wurden;
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen**, welche vor dem 1. 1. 1950 aufgestellt, bzw. festgestellt wurden;
- Vor dem 1. 1. 1959 aufgestellte **Inventare**;
- Steuerlich wesentliche **Buchungs-, Lohn- und sonstige Unterlagen, Geschäftspapiere usw.**, welche vor dem 1. 1. 1962 entstanden sind;

- Aufzeichnungen**, in die die letzte Eintragung vor dem 1. 1. 1962 erfolgte;
- Bücher und Karteien** im Sinne der Abgabenordnung, in die die letzte Eintragung vor dem 1. 1. 1959 erfolgte;
- Wechsel für Wechselsteuerzwecke**, die vor dem 1. 1. 1964 fällig gewesen sind.

## Steueränderungs-Gesetz 1968

(64)

(sr) Das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968) vom 20. 2. 1969 ist im BGBl. I S. 141 ff. veröffentlicht und in Kraft getreten. Es enthält folgende für den Groß- und Außenhandel wichtige Bestimmungen:

- \* Der Steuerpflichtige darf Aufwendungen für seine **Berufsausbildung und seine Weiterbildung** in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900,— DM, bei auswärtiger Unterbringung bis zu 1200,— DM im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen.
  - \* Ehegatten können neben der Zusammenveranlagung oder der getrennten Veranlagung im Veranlagungszeitraum der Eheschließung auch eine **besondere Veranlagung** wählen. Die Ehegatten werden dann so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. Dies gilt auch für die Beurteilung eines Kindschaftsverhältnisses, wenn das Kind bereits vor der Eheschließung zu einem der Ehegatten oder zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden hat.
  - \* **Kinderfreibeträge** stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum lebend geboren wurden oder die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Auf Antrag werden Kinderfreibeträge für Kinder gewährt, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens 4 Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und ausgebildet worden sind oder Wehrdienst (Ersatzdienst) oder ein freiwilliges soziales Jahr geleistet haben. Die bisherige 4-Monats-Frist hat also für das Lebensalter keine Bedeutung mehr, wohl aber für die Frage, ob das Kind überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden ist oder Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leistet.
  - \* Die **besonderen Freibeträge für die Fünfzigjährigen** in Höhe von 840,— DM und für die Fünfundsechzigjährigen in Höhe von 720,— DM nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG werden entsprechend dem Stichtagsprinzip gewährt, wenn die Steuerpflichtigen vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr bzw. das 64. Lebensjahr vollendet haben. Nach der bisherigen Fassung mußten die Steuerpflichtigen mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr oder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die 4-Monats-Frist entfällt in diesem Zusammenhang.
  - \* Die **veranlagte Einkommensteuer ermäßigt sich um 30% nach dem Berlinhilfegesetz** bei natürlichen Personen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin/West zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin/West haben und dort veranlagt werden oder ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin/West haben.
- Auch bei der Einkommensteuer-Vergünstigung wird also von der 4-Monats-Frist auf das Stichtagsprinzip umgeschaltet.

## Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz

(65)

(so) Bfd-Erlaß vom 23. Dez. 1968 - IV A/Z - S 7700 - 3/68. Mit dem Einführungserlaß zum Absicherungsgesetz werden zahlreiche Einzelfragen, die das Absicherungsgesetz offen gelassen hat, geklärt. U. a. wird mit Beispielen

erläutert, wer in den Fällen, in denen bei mehreren Unternehmen die Tatbestände vorliegen, die zu einer Entstehung der Sonderumsatzsteuerschuld führen können, die Steuer zu entrichten hat, z. B. beim Reihengeschäft, bei Lieferung in den Freihafen; in einigen Fällen wird der Exporteur, in anderen der Hersteller steuerpflichtig.

Der Einführungserlaß kann bei der Abteilung Außenhandel unseres Verbandes in Nürnberg, Sandstraße 29/IV — Tel. 22 41 88 — angefordert werden.

### Nochmals Absicherungsgesetz

(66)

(sr) In Artikel 10 Heft 1/69 und Artikel 16 Heft 1/69 hatten wir über die Grundzüge des Absicherungsgesetzes berichtet. Nachdem nunmehr der Bundesfinanzminister unter dem Datum vom 23. Dez. 1968 AZ IV A/2 S 7700 3/68 den Einführungserlaß zu diesem Gesetz veröffentlicht hat und auch die ersten Erfahrungen aus der praktischen Handhabung des Gesetzes vorliegen, fassen wir einige uns wesentlich erscheinende Punkte nochmals wie folgt zusammen:

#### a) Vergütungen bei Importen

Die Vergütungen werden gewährt für die Zeit vom 20. 11. 1968 0 Uhr bis 31. 3. 1970 24.00 Uhr.

**Vergütung 4%** erhalten Sie bei Einfuhr von Gegenständen, die dem Mehrwertsteuer-Satz von 11% unterliegen.

**Vergütung 2%** erhalten Sie bei der Einfuhr von Gegenständen, die dem Mehrwertsteuer-Satz von 5,5% unterliegen.

#### Bemessungsgrundlage:

Wie die Bemessungsgrundlage bei der Einfuhrumsatzsteuer, also der Zollwert oder das Entgelt.

#### Vergütungsberechtigte:

Entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften derjenige, für den eingeführt wird.

Die Vergütung ist ein selbständiger öffentlich-rechtlicher Anspruch, der rechtlich nicht mit der Einfuhrumsatzsteuer zusammenhängt. Nach den Vorschriften der Abgabenordnung können deshalb die Vergütungsansprüche jeweils bis zum Ende des dem Jahr der Entstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. So verjährten also die Ansprüche aus dem Jahre 1968 erst am 31. 12. 1969.

Tatsächlich wird die Vergütung auf die Weise gewährt, daß die Zollverwaltung neben der Einfuhrumsatzsteuer (11% bzw. 5,5%) die Vergütung (4%, resp. 2%) und die Differenz dieser beiden Beträge berechnet. Der Differenzbetrag ist an die Zollverwaltung zu entrichten. Da die volle Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer absetzbar ist, wird auf diese Weise die Vergütung realisiert.

Soweit in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes die Abrechnung seitens der Zollverwaltung noch nicht erfolgte, beantragen Sie die Vergütungen beim zuständigen Zollamt. Hierzu brauchen Zollbelege nicht vorgelegt zu werden, es genügt die Angabe der Nummern und der Summe.

Die Verbuchung eines solchen Vorganges zeigen wir Ihnen an folgendem schematischen Beispiel:

Bemessungsgrundlage	1000,—
Einfuhrumsatzsteuer	110,—
Vergütung (4% der Bemessungsgrundlage)	40,—

	S	H
Lieferungen		
Kreditoren		1000,—
Wareneingang	1000,—	
Zollabrechnung		
Bank	70,—	(110,— / 40,—)
Vergütung	40,—	
Einfuhrumsatzsteuer	110,—	

Neben dieser Methode besteht auch die Möglichkeit, die Vergütung direkt als Minderung des Wareneinstandes zu betrachten. Die Vergütungen werden also jeweils im Konto Wareneingang Haben direkt verbucht. Nachdem im Wareneingang praktisch keine anderen Buchungen vorkommen, wäre die aus steuerlichen Gründen erforderliche getrennte Erfassung der Vergütung auch buchhalterisch sichergestellt. Dieses Verfahren erleichtert möglicherweise die Kalkulation. Grundsätzlich dürften beide Variationen zulässig sein.

#### Besonderheiten beim Warenbezug aus der DDR:

Es entsteht hier kein Vergütungsanspruch, da vergütungsrechtlich keine Einfuhr gegeben ist.

Auch bei der Einfuhr von DDR-Waren aus einem Drittland entsteht kein Vergütungsanspruch, weil die Ware aus dem Inland (DDR) ohne Erhebung einer Sonderumsatzsteuer (Exportsteuer) ausgeführt worden ist.

#### b) Probleme der Sonderumsatzsteuer (Exportsteuer)

Wir hatten in Art. 10 Heft 1/69 dargestellt, wie man aus dem Gesamtrechnungsbetrag die Sonderumsatzsteuer (nach Eliminierung der Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten) herausrechnen kann. Nach dem Einführungserlaß ist es aus Erleichterungsgründen zulässig, die Sonderumsatzsteuer mit 3,85% (bei Waren die der 4%igen Sonderumsatzsteuer unterliegen) und mit 1,96% (bei Waren die der 2%igen Sonderumsatzsteuer unterliegen) herauszurechnen.

In der Praxis entstehen vielfach Schwierigkeiten bei der Abgrenzung und Erfassung der Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten. Als Grundsatz kann man sagen: Alle direkten Kosten, die mit dem Export zusammenhängen, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage und werden damit nicht der Sonderumsatzsteuer unterworfen. Hierzu zählen die Kosten ab Bewegung der Ware vom Lager des Großhändlers. Alle von diesem Zeitpunkt an entstehenden Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten (z. B. Versicherungen) gehören also nicht zur Bemessungsgrundlage. Im Einzelfalle ist die Abgrenzung natürlich schwierig. Zur Erläuterung wird vielfach das „Büchsenmilchbeispiel“ herangezogen, was folgendes besagt:

Die Milch incl. Büchse ergibt die Ware Büchsenmilch. Die Blechverpackung ist also Bestandteil der Ware und gehört selbstverständlich zur Bemessungsgrundlage. Wird nun Büchsenmilch zu Zwecken des Exports eigens verpackt (Seekiste oder ähnliches) so gehört die zusätzliche für Zwecke des Exports vorgenommene Verpackung nicht zur Bemessungsgrundlage.

Das Gesetz verbietet dem Unternehmer, die Sonderumsatzsteuer gesondert auszuweisen. Der Einführungserlaß mildert dieses Verbot dahingehend, daß es erklärt, daß das Verbot nicht verletzt ist, wenn der Unternehmer in der Rechnung oder in einem anderen Begleitschreiben an den Abnehmer die Mehrbelastung erkennbar macht, ohne sie

**Merken Sie sich jetzt schon vor:**

**VERBANDSTAG 1969 AM 29. MAI IN NÜRNBERG**

als Sonderumsatzsteuer oder Umsatzsteuer zu bezeichnen. So ist z. B. eine Bezeichnung dieser Position als „Preiserhöhung aufgrund währungspolitischer Maßnahmen 4%“ erlaubt. Diese Handhabung erleichtert die Rechnungstellung, insbesondere wenn gleichkalkulierte Ware im Inland und im Ausland angeboten wird. Der Gesetzgeber hat also im Prinzip nichts dagegen, den Posten gesondert auszuweisen, er möchte nur eine Bezeichnung dieser Position als Umsatzsteuer, Sonderumsatzsteuer, Mehrwertsteuer o. ä. vermeiden wissen. Im übrigen ist die gesetzliche Vorschrift, wonach diese Bezeichnung verboten ist, nicht strafbewährt.

Die Buchhaltungsvorgänge wiederum anhand folgenden Beispiels:

Kundenrechnung (Rechnungsbetrag)	1000,—
darin enthalten	
Beförderungskosten	150,—
Beförderungsnebenkosten	50,—
Sonderumsatzsteuer	30,80
(3,85% aus DM 800,— = 4% Aufschlag auf 769,20)	

	S	H
Kundenrechnung		
Debitoren	1000,—	
SonderUSt		30,80
Waren-Verkauf		969,20
Zahlung der SUSt		
Bank		30,80
SonderUSt	30,80	

Es besteht prinzipiell auch hier die Möglichkeit, Bruttobuchungen (incl. Sonderumsatzsteuer) vorzunehmen und die Sonderumsatzsteuer am Ende des Monats durch Rückrechnung mit 3,85% bzw. 1,96% herauszurechnen. Die Beförderungskosten und Beförderungsnebenkosten müßten dann natürlich buchhalterisch oder statistisch eliminiert werden.

Kommen beide Sonderumsatzsteuer-Sätze bei Ihnen vor, sind diese buchhalterisch selbstverständlich getrennt zu führen. Dieses ist schon deshalb unvermeidlich, weil natürlich Retouren, Skonti etc. sich sonst nicht korrekt abwickeln lassen.

## Berufsausbildung und -förderung

### Versandleiter-Kurse

(67)

(hen) Wie schon in der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitschrift angekündigt, veranstaltet unser Landesverband Kurse für Versandleiter, und zwar am Donnerstag, den **27. März 1969, für den Konsumgüter-Großhandel** und am Freitag, den **28. März 1969, für den Investitionsgüter-Großhandel**.

Beginn: 9.00 Uhr,  
Ende: 17.00 Uhr.

Teilnehmergebühr: DM 40,— pro Person.

Da noch einige Plätze in beiden Kursen frei sind, bitten wir um **umgehende Anmeldung** bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV.

### Unternehmer-Seminar:

#### Der Unternehmer und sein Nachfolger

(68)

(hen) Unser Landesverband veranstaltet am **8./9. Mai 1969** (2 halbe Tage, von Mittag zu Mittag) ein Unternehmer-Seminar mit dem Titel: **Der Unternehmer und sein Nachfolger — juristische und steuerliche Betrachtungen**. Das Programm sieht folgende Punkte vor:

1. Frühzeitige oder nachgeholte Regelung
2. Beteiligung von Minderjährigen
3. Rechtsformen der Beteiligung

4. Steuervorteile und -Nachteile der einzelnen Unternehmensformen
5. Einzelheiten zu besonderen Rechtsformen
6. Inhalt und Auswirkung des ehelichen Güterstandes
7. Erbrecht — Pflichtteil — Testamentsgestaltung — Testament und Gesellschaftsvertrag

**Referent:** Dr. jur. Günther Felix, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln.

Interessenten mögen sich bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, melden. Alles weitere werden Sie hier erfahren.

## Verbandsnachrichten

### Vorstandssitzung unseres Landesverbandes

(69)

(p) Eine solche findet am 14. März 1969 in Nürnberg statt. Neben einer Reihe von organisatorischen Fragen sollen hierbei u. a. folgende Probleme erörtert werden:

Die Vorbereitung unseres diesjährigen Verbandstags (der am 29. Mai in Nürnberg zur Durchführung gelangen wird); unsere Tarifsituation; das Verhältnis unseres Landesverbandes zu Fachverbänden des Großhandels; Berufsförderungsfragen; die Zusammenarbeit mit dem Einzelhandelsverband; Außenhandelsfragen einschl. des Absicherungsgesetzes. Soweit unsere Mitglieder hierzu Anregungen oder Hinweise bzw. Informationen geben können, würden wir dies sehr begrüßen, müssen allerdings bitten, diese uns zeitgerecht, d. h. spätestens **bis zum 10. März** zuzuleiten.

## Kooperation

### Zeitalter der wirtschaftlichen Kooperation

(70)

In der letzten Ausgabe 1968 unserer Verbands-Zeitschrift veröffentlichten wir einen Artikel mit dem Titel „Zeitalter der wirtschaftlichen Kooperation“, im folgenden Fortsetzung und Schluß dieses Artikels.

#### Moderner Führungsstil ist Voraussetzung

Die Forderung darf nicht unerwähnt bleiben, daß die erfolgreiche Kooperation nur zusammen mit einem modernen Führungsstil des Unternehmens verwirklicht werden kann. Erst systematische Vorbereitungsarbeiten von Spezialisten-teams, kontinuierliche Arbeit von besonderen Verhandlungsgruppen und die Vorlage von entscheidungsreifen Vorschlägen ermöglichen es einer Unternehmensführung, sich im richtigen Zeitpunkt in die Kooperationsverhandlungen einzuschalten und kurzfristig die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Alleingänge und Intuitiventscheidungen eignen sich nicht für Vorbereitung und Durchführung langwieriger Kooperationsverhandlungen. Leider scheitert manche aussichtsreiche Kooperation, weil die Unternehmensführung noch ganz im alten patriarchalischen Denken gefangen ist und mit der umfangreichen Aufgabe der Vorbereitung einer erfolgreichen Zusammenarbeit überfordert wird.

Daß die Vereinbarungen über zwischenbetriebliche Zusammenarbeit am Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ihre Grenzen finden, ist bekannt. Das Bundeswirtschaftsministerium hat 1963 die sogenannte Kooperationsfibel herausgegeben, die die Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des genannten Gesetzes darstellt. In jüngster Zeit sind die Bemühungen des Bundeswirtschaftsministers bekannt geworden, eine Reform dieses Gesetzes zur Beseitigung der die Kooperation einengenden Bestimmungen herbeizuführen.

#### Konzentration und Kooperation

Die Konzentration ist ein altes, seit jeher in der Geschichte der Wirtschaft bewährtes Mittel, um steigendem Wettbe-

## GEWERBE-BETRIEB

**günstig zu verkaufen oder langfristig zu verpachten.**

Eckgrundstück, zentral in **SOLINGEN** an Hauptverkehrsstraße (günstig zur Autobahn-auffahrt) gelegen, Massiv-, Büro- und Betriebsgebäude, alles zentralbeheizt mit Ölfeuerung, alle Versorgungsleitungen an städt. Volksparkanlagen angeschlossen, Lastenaufzug, Bodenfläche 2095 qm, Gebäudenutzungsraum 3056 qm, sehr guter Unterhaltungszustand, die gleichmäßigen Raumflächen (Etagen) eignen sich für alle Zwecke.

Angebot unter Nr. 161 an Fa. typobierl, 8 München 13, Postfach 544

werbsdruck, veränderten oder erschweren Absatzbedingungen sowie Strukturveränderungen entgegenzuwirken. Konzentration kann in Ausnahmefällen zur völligen Ausschaltung des Wettbewerbs, zur Erringung einer Monopolstellung und zur Steigerung wirtschaftlicher Macht ausgenutzt werden, doch sind solchen Bestrebungen im allgemeinen enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung für die Durchführung der Konzentration sind Initiative, Organisation und finanzielle Stärke.

Der in jüngster Zeit festzustellende verstärkte Trend zur Konzentration in einzelnen Branchen entspricht der notwendigen Reaktion auf weltweite Strukturveränderungen der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Betätigung der Unternehmen. Der echten internationalen Konzentration, die zu Fusionen großen Umfangs führt, jedoch Gründungen von Tochterunternehmen, von Entwicklungs-, Fertigungs- oder Vertriebsgesellschaften ausschließt, sind bislang noch enge Grenzen durch die unterschiedlichen Rechts- und Wirtschaftssysteme der verschiedenen Länder gesetzt.

Die Kooperation nimmt sich gegenüber der Konzentration wie ein großer Blumenstrauß aus, denn ihre Möglichkeiten sind bedeutend vielgestaltiger. Da sie die rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit der Partner unangetastet lässt, ist der Entschluß zur Kooperation insofern leichter, als er gegebenenfalls von den Partnern ohne einschneidende Rechtsfolgen aufgehoben werden kann.

Das Merkmal der Kooperation ist die Übereinstimmung der Partner über einen längeren Zeitraum hinaus. Sie ist nur dann aussichtsreich, wenn eine Reihe nicht einfacher Voraussetzungen erfüllt wird oder geschaffen werden kann. Der Weg zu einer den Erwartungen auf lange Sicht entsprechenden Kooperation ist daher im allgemeinen weiter und schwieriger als der zur Durchführung einer Konzentrationsmaßnahme, die die Zusammenführung zweier oder mehrerer Unternehmen bezieht.

### Vorzug der Kooperation

Ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten ist die Kooperation innerhalb eines Landes sowie auch weltweit ein vielseitiges und aussichtsreiches Mittel zur Reaktion auf jede Art äußerer Einflüsse, vor allem der Absatzmärkte. Sie führt zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft, zur Erhöhung der Krisenfestigkeit und zur Steigerung der Mobilität der beteiligten Unternehmen. Es ist naheliegend, daß, vor allem im internationalen Sektor, der Kooperation der Vorzug vor der Konzentration gegeben wird. Wird dabei allerdings der Fehler gemacht, die Kooperation als leichter realisierbar gegenüber der Konzentration hinzustellen, so muß vor der Unterschätzung der Schwierigkeiten nachdrücklich gewarnt werden. Trotzdem gehört nicht viel Prophetie dazu, von einem anbrechenden Zeitalter der wirtschaftlichen Kooperation im eigenen Lande und im weltweiten Raum zu sprechen.

Die nicht gerade wenigen Beispiele des Mißlingens und die Mühen zur Verwirklichung erfolgreicher Kooperationen dürfen die Verantwortlichen in Staat und Wirtschaft nicht davon abhalten, der Ausbreitung der Kooperation die Wege zu ebnen. Der Unternehmer muß unermüdlich nach Möglich-

keiten vermehrter Kooperation Ausschau halten und den Mut aufbringen, im eigenen Unternehmen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit dauerhafte und wirksame Kooperationen verwirklicht werden können. Man geht vielleicht zu weit, wenn man behauptet, daß bei zunehmender Verflechtung der Weltwirtschaft, bei vermehrten Abhängigkeiten und ständig steigendem Konkurrenzdruck in der Kooperation die Überlebenschance für das einzelne Unternehmen zu sehen ist. Sicher ist aber, daß kein Unternehmen ohne sorgfältige Prüfung der Kooperationsmöglichkeiten in seinem Arbeitsbereich auskommen wird.

## Betriebswirtschaft

### Möglichkeiten, Grenzen und Perspektiven der Datenverarbeitung im Großhandel

(71)

(hen). Unser Spitzenverband, der **Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels**, hat zu Ende des Jahres 1968 einen Betriebswirtschaftlichen Ausschuß ins Leben gerufen. Bei der konstituierenden Sitzung in Bonn sprach der **Leiter des DVH unseres Landesverbandes**, Herr Dipl.-Kfm. Sattel, über Möglichkeiten, Grenzen und Perspektiven der Datenverarbeitung im Großhandel. Da wir glauben, daß die Ausführungen grundsätzlich für unsere Mitgliedsfirmen von Interesse sein werden, geben wir im folgenden eine Zusammenfassung dieses Vortrags wieder:

#### Datenverarbeitung im Großhandel?

Es ist durchaus berechtigt, von der Datenverarbeitung im Großhandel zu sprechen. Die benachbarten Wirtschaftsstufen haben andere Aufgabenstellungen. So ist beispielsweise in der Industrie ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fertigungssteuerung und Produktionsplanung zu sehen, während der Einzelhandel zwar naheliegende Fragestellungen in der Waren- und Absatzorganisation aufweist, aber besonders im Vertriebsweg und der Betriebsorganisation unterschiedliche Voraussetzungen bringt. Die Mehrzahl der identischen Aufgabenstellungen für die Datenverarbeitung in allen Wirtschaftsstufen liegen in der sogenannten Betriebspolitik im Zusammenhang mit Steuerungszahlen, in der Optimierung von Dispositionszahlen und in der Erfassung von grundlegenden Daten des Management.

Entscheidende Verschiebungen ergeben sich in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, der praktischen Anwendung der Datenverarbeitung in den Betrieben ohne zusätzliche Schwerpunkttaufgaben. Im Großhandel sind zwei Einsatzbereiche zu sehen:

Anwendung der EDV zur Verbesserung und Steuerung der Ablauforganisation;

Anwendung der EDV zur Gewinnung von Führungszahlen im Sinne der auch von Herrn Prieß gemachten Ausführungen.

Von der Problematik der Datenerfassung her sind beide Bereiche unmittelbar miteinander verknüpft.

#### Voraussetzungen aus der konventionellen Organisation

Das Kriterium für eine Anwendung der Datenverarbeitung liegt in der sogenannten konventionellen Betriebsorganisation. Eine „konventionelle“ Organisation ist also nicht als veraltete Vorstufe oder gar als Gegensatz zur Datenverarbeitung, sondern vielmehr als Bestandteil der Gesamtorganisation in Verbindung mit der Datenverarbeitung zu verstehen. Wenn auch im Großhandel die von der Betriebsgröße her erforderlichen Mindestanforderungen in der weit aus überwiegenden Anzahl aller Fälle nicht erfüllt werden können, so ist doch für jeden Betrieb die vordringliche Aufgabe zur Vorbereitung auf die Organisation der Datenverarbeitung in der entsprechenden Reorganisation der konventionellen Abläufe zu sehen. Die Einführung von Nummernsystemen, die Schaffung von Voraussetzungen im Belegwesen, die entsprechende Auswahl maschineller Hilfsmittel mit synchronisierten Datenerfassungsteilen und die Fest-

legung umfassender Maschinensysteme sind Entscheidungen von heute, welche den Umgang mit der Datenverarbeitung von morgen nicht nur einleiten, ja sogar bedingen. Eine ungeheure Größenordnung von Fehlinvestitionen insbesondere auf dem Gebiet der maschinellen Hilfsmittel könnte vermieden werden, wenn klare Planungsrichtlinien für die künftige betriebliche Entwicklung auf dem Wege zur Datenverarbeitung erarbeitet und beachtet würden.

### Abgrenzung der Aufgaben nach Branchen und Betriebsgrößen

Es ist natürlich richtig, die Fragestellung zu variieren, wenn es sich um unterschiedliche Branchen handelt. Es gibt jedoch in der Datenverarbeitung einen wesentlich engeren Rahmen sich unterscheidender Aufgabenstellungen als in den bisherigen Organisationsformen. Oder besser gesagt: Die gebotenen Variationsbreiten sind so erheblich größer, daß unterschiedliche Anforderungen nicht sehr ins Gewicht fallen. Auch hier liegen die ausschlaggebenden Entscheidungen nicht im späteren System der EDV-Maschinen, sondern im überleitenden Organisationsteil von den konventionellen Abläufen her, ganz besonders in der Datenerfassung.

Entscheidend ist immer nur die Frage der Wirtschaftlichkeit, die sich nicht mit betrieblichen Größenordnungen oder schematisierten Aufgabenstellungen messen läßt. Auch die vielfach in der Praxis diskutierte Meßzahl des Datenanfalls ist theoretisch, wenn aus der Organisation heraus ungleiche Voraussetzungen gegeben sind. Man denke nur an das immer noch ungelöste Problem der Kleinposten, Teillieferungen usw., welche ganz erhebliche Verschiebungen bei gleichstrukturierten Betrieben mit unterschiedlicher organisatorischer Handhabung verursachen können. Die Anwendung der Datenverarbeitung muß immer noch eine individuelle Entscheidung bleiben, wobei natürlich in steigendem Maße vorhandene Standardisierungen oder Rahmenprogramme Anwendung finden können, wie z.B. für die Buchhaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Disposition, die Provisionsabrechnung usw.

Eines steht nach den vorhandenen Erfahrungen schon heute fest: Wer eine Datenverarbeitungsanlage im eigenen Hause aufstellen möchte, der wird die Wirtschaftlichkeit dieser Anlage nur dann erreichen, wenn er sich in beiden eingangs erwähnten Einsatzbereichen bewegt. Eine nur für die Gewinnung von Führungszahlen im Betrieb gehaltene Anlage wird in jedem Fall unwirtschaftlich sein. Damit ist das eigentliche Problem für die Anwendung der EDV im Großhandel angesprochen. Eine Einschaltung der Datenverarbeitung in die Ablauforganisation müßte in den meisten Branchen zwangsläufig die Bereiche der Fakturierung und der Lagerfortschreibung einbeziehen. Eben diese betrieblichen Funktionen sind aber fast immer von der Daten erfassung her so kompliziert, daß verhältnismäßig große Kapazitäten notwendig werden, die entsprechend hohe Mieten verursachen. Anders ausgedrückt könnte man auch formulieren, daß im Großhandel Anlagen ohne externe Speicher in aller Regel keine Entscheidungen für die Zukunft bedeuten werden. Die große Gefahr für den Unternehmer, der sich ohne jede Hilfe eines Beraters entscheidet, liegt darin, daß er sogenannte Computer für teures Geld einkauft, die nur die Bewältigung von Teilaufgaben sicherstellen, nicht ausbaufähig sind und manchmal vielleicht sogar die Bezeichnung „Computer“ überhaupt nicht verdienen.

### Maschinensysteme im Vergleich

Der Betriebswirtschaftsausschuß sollte eine seiner ersten Aufgaben darin sehen, eine Zusammenfassung und Wertung der vorhandenen Maschinensysteme auszuarbeiten. Es kommt hierbei weniger darauf an, die Hersteller nebeneinander zu sehen, sondern vielmehr darauf, von den datenerfassenden Geräten über Abrechnungsautomaten, Magnetkartenmaschinen, konventionelle Datenverarbeitungsanlagen und EDV-Anlagen mit externen Speichern bis zum Datenträger und seiner Einschaltung in die Ablauforganisation Vergleiche und Abgrenzungen der Leistungsfähigkeit darzulegen. Am besonderen Beispiel des Magnetkarten Computers und dessen Einsatz bei großen Sortimenten, unterschiedlichen Vertriebsarten und erheblichen Absatz-

fluktuationen läßt sich die Wichtigkeit der maschinellen Einsatzüberlegung augenfällig demonstrieren. Auch die Ausbaufähigkeit einzelner EDV-Maschinensysteme im Zusammenhang mit den anzuwendenden Programmiersprachen sowie der Übergang von einem Maschinensystem auf das andere wären Probleme, die über den Großhandel hinaus mehrerer und eingehender Gespräche zwischen Anbietern einerseits und Anwendern andererseits wohl wert wären. In der Praxis wird es sich vielleicht nicht erreichen lassen, doch wäre es eine geradezu ideale Zielsetzung, wenn ein laufender Erfahrungsaustausch in der Weise zustande kommen könnte, daß von seiten der betrieblichen Anwendungstechnik Forderungen gestellt werden, welche bereits bei der Konstruktion bzw. der Konfiguration von EDV-Anlagen im Standard Berücksichtigung finden.

### Information und Schulung

Die Möglichkeiten, welche ein Unternehmer oder leitender Angestellter neben seinen betrieblichen Aufgaben überhaupt noch hat, um sich den erforderlichen Überblick zu verschaffen, sind sehr gering. Das führt dazu, daß man sich mit wachsender Schwierigkeit der Materie ganz zwangsläufig mehr und mehr in Unkenntnis befindet. Die Folge sind Fehlentscheidungen oder gar keine Entscheidungen. Nicht selten werden deshalb auch Diskussionen am Thema vorbeigeführt, die schließlich in Wortspiele einmünden, ohne irgendwelche sachlichen Ergebnisse zu bringen. Es müßte die erste und vordringlichste Aufgabe des Betriebswirtschaftsausschusses oder seines dafür beauftragten Arbeitskreises für Datenverarbeitung sein, die Grundbegriffe zu klären. Literatur hierüber gibt es bisher wenig, doch soll kürzlich ein Lexikon der Datenverarbeitung erschienen sein, welches die wesentlichen Fragen beantwortet. Sofern diese Unterlage nicht ausreicht, müßte man dahin kommen, daß jeder Interessent ein Stichwortverzeichnis erhält, worin er sich über diejenigen Bezeichnungen informieren kann, welche sein meist verkaufsinteressierter Gesprächspartner als Argumente ins Feld führt. Mit dieser Arbeit muß schließlich begonnen werden, denn sie ist die Voraussetzung für alle Gespräche, für die Weiterführung der Gedanken und für eine aufbauende Kritik.

### Entwicklungstendenzen — Perspektiven

Die von Herrn Prieß erwähnte „organisatorische Mindestgrenze“ eines Betriebes wird auch für die Anwendung der Datenverarbeitung in der Zukunft ihre Gültigkeit haben. Es wird zweifellos dahin kommen, daß eine große Anzahl kleiner Betriebe von dieser modernen Entwicklung der Organisationstechnik ausgeschlossen bleiben muß. Das ist einfach eine unumgängliche Folgerung der Wirtschaftlichkeit, wobei es ohne weiteres möglich ist, daß Kleinstunternehmen mit einem Minimum an Erkenntnissen auskommen, wie sie diese von größeren Betrieben übernehmen können. Natürlich steht hier die Frage der Existenzfähigkeit ebenfalls zur Diskussion.

Nicht zutreffend dürfte hingegen die Annahme sein, daß kleinere Anlagen mit höheren Kapazitäten und kleineren Mieten die künftige Lösung für den mittleren Großhandelsbetrieb darstellen werden. Auch die Tatsache, daß die Zukunft im Großhandel nicht so sehr in Gemeinschafts- und Service-Anlagen zu sehen sein dürfte, muß man stark an zweifeln.

Die beiden großen Anwendungsgebiete der Datenverarbeitung in der Wirtschaft ganz allgemein wurden schon eingangs mit der Gewinnung von Führungszahlen und dispositiven Hilfsdaten einerseits, sowie mit der Rationalisierung und Automatisierung von organisatorischen Abläufen andererseits, umrissen. Ein unlösbarer Zusammenhang zwischen beiden besteht insofern, als die Anwendung einer hauseigenen Datenverarbeitungsanlage immer die Integration beider Bereiche voraussetzt, wenn wirtschaftliche Einsatzbedingungen erreicht werden sollen — auch hierauf wurde bereits hingewiesen. Die Situation in all denjenigen Fällen, wo die Einschaltung der Datenverarbeitung in organisatorische Abläufe nur eine ganz schmale Basis findet, erscheint also fast ausweglos, auch wenn man die Hoffnung auf den „billigen“ Kleinspeicher richtet. Für die Anwendung

und den Einsatz einer hauseigenen Datenverarbeitungsanlage fehlt das Arbeitsvolumen aus den Abläufen zur wirtschaftlichen Nutzung der Kapazität, die man für die Gewinnung von Steuerungszahlen zur Unternehmenspolitik auf der anderen Seite doch dringend benötigen würde.

Mit fortschreitender Computer-Technik werden die Fragestellungen für dispositive Entscheidungen der Unternehmenspolitik im weitesten Sinne immer diffiziler. Zwangsläufig wächst also die Anforderung an den Speicher, der aber für die Bewältigung der Abläufe in der Betriebsorganisation verhältnismäßig bald die Grenze der Erfordernisse erreicht hat. Diese Überlegung spricht ebenso gegen den „Kleinspeicher“ wie die Tatsache, daß sich die Technik der Datenerfassung immer mehr zum direkt lesbaren Urbeleg hin entwickeln wird. Die Lesemöglichkeiten aber bringen wenigstens zunächst einen höheren Aufwand für komplizierte Lesestationen usw. Bis also die Kleinanlage mit den heute bestehenden Möglichkeiten einsatzfähig sein würde, könnte es auch sein, daß sie im Hinblick auf die Datenerfassung von dann schon überholten Grundsätzen und Datenträgern ausgehen müßte.

Die einzige Lösung für die Zukunft dürfte in der Datenfernübertragung liegen. Man ist heute in Fachkreisen weitgehend darüber einig, daß statt eines Netzes verstreuter Kleinanlagen ein solches von Terminals künftig einmal die Verbindung zu zentralen Großanlagen schaffen wird, die einem entsprechend großen Kreis von Benutzern nicht nur wirtschaftliche Voraussetzungen für die Anwendung der Datenverarbeitung, sondern auch die Nutzung für jede Fragestellung ausreichender Kapazitäten mit entsprechenden Voraussetzungen in den Maschinenprogrammen und auch die Anwendung modernster Techniken in der Datenerfassung garantieren. Die Folgerung für den einzelnen Betrieb klingt deshalb sehr viel realistischer, als es die Märchenhaftigkeit der Datenverarbeitung vermuten läßt: Die konventionelle Organisation muß schnellstens und mit allen Konsequenzen „datenverarbeitungsnah“ gemacht werden. Die richtige betriebliche Organisationsplanung wird deshalb davon auszugehen haben, daß in einer bisher allerdings noch nicht näher abzugrenzenden Zukunft die Kommunikation mit einer Großrechenanlage im Wege der Datenfernübertragung die besten Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit der Datenverarbeitung im Großhandel und eine nahezu unbegrenzte Fragenstellung im Sinne der dissenitiven Unternehmensentscheidungen bringen wird. Dabei stört es nicht, wenn vorübergehend Fakturiermaschinen oder andere Organisationsgeräte zur Erfassung von Daten eingesetzt werden, die in Gemeinschaft oder außer Haus zur Auswertung gelangen.

Sämtliche Überlegungen dürfen jetzt und in Zukunft nie daran vorbeigehen, daß die EDV nicht mehr und nicht weniger als ein technisches Instrument, ein Mittel zum Zweck in der betrieblichen Organisation darstellt. Die Datenverarbeitung kann nur als integraler Bestandteil der Gesamtorganisation gesehen werden. Die „konventionelle Reorganisation“ darf zwar als Ausdruck einer Maßnahmenstufung akzeptiert, aber niemals als eine von der EDV losgelöste Aufgabe gesehen werden. Ohne die erforderlichen Voraussetzungen der Reorganisation und ihrer konventionellen Möglichkeiten — und sei es nur die geistige Bewältigung des Inhalts der in Frage kommenden Maßnahmen — gibt es keine wirtschaftliche Anwendung der EDV im Großhandel oder anderswo, weil die grundlegende Aufgabenstellung fehlen würde.

## Verkehr

### Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs (72)

(sr) Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs (AVV zum StraGüVStG) ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 25 vom

6. Febr. 1969 erschienen. Exemplare können zum Preis von DM 1,50 zuzüglich Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt oder Nachbezahlung aufgrund einer Vorausrechnung bezogen werden.

## Außenhandel

### Bemerkenswerte Veränderung des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA im Jahre 1968 (73)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Nach den vorläufigen Ergebnissen hat sich der Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1968 wiederum ausgedehnt. Der Wert der Einführen in die Bundesrepublik Deutschland stellte sich auf 2.212 Mio. \$ und lag damit um 72,9 Mio. \$ oder 3,4 v.H. höher als im Vorjahr. Die Ausfuhren nach den USA weiteten sich beträchtlich aus von 1.966 Mio. \$ auf 2.710 Mio. \$ oder um 37,8 v.H. Mit dieser Steigerungsrate liegen die Amerikaner bei den Importen erheblich unter der Durchschnittsrate der Bundesrepublik von 15,7 v.H., während die Ausfuhren die durchschnittliche Steigerungsrate der Bundesrepublik von 14,4 v.H. wesentlich übersteigen.

Der seit Jahrzehnten traditionelle Passivsaldo der Handelsbilanz hat sich im vergangenen Jahr erstmalig in einen Saldo von 498 Mio. \$ zugunsten der Bundesrepublik Deutschland umgewandelt.

### Lieferungsmöglichkeiten aus den USA (74)

(so) Das Handelsministerium des Staates New York USA hat einen **kostenlosen Beratungsdienst** eingerichtet. Soweit deutsche Firmen an Produkten aus dem Staat New York interessiert sind, ist das Handelsministerium des Staates New York bereit, unsere Anfragen an geeignete Hersteller in den USA weiterzuleiten. Da sich das Hauptbüro eines Computers bedient, können alle Anfragen mit großer Schnelligkeit und Genauigkeit erledigt werden.

Firmen, die hieran interessiert sind, wollen sich mit der Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes, Nürnberg, Sandstraße 29/IV, in Verbindung setzen.

### Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1968 (Über 180 Mill. DM Außenhandelsumsatz erreicht) (75)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1968 auf 7.217 Mill. DM und lag damit um 604 Mill. DM oder 9,1% höher als im gleichen Monat des Vorjahrs. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 9.904 Mill. DM und übertraf damit das Ergebnis des entsprechenden Vorjahresmonats um 1.803 Mill. DM oder 22,3%. Die starke Zunahme des Ausfuhrwertes dürfte zum Teil durch die zu erwartenden steuerlichen Ausfuhrbelastungen verursacht worden sein.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Dezember 1968 mit einem Ausfuhrüberschuß in Höhe von 2.687 Mill. DM ab, gegenüber einem Aktivsaldo von 1.488 Mill. DM im Dezember 1967 und von 2.037 Mill. DM im November 1968.

Im gesamten Jahr 1968 wurden im grenzüberschreitenden Verkehr Waren im Werte von 81,2 Mrd. DM importiert und für 99,5 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme des Einfuhrwertes um 15,7% und einer Steigerung des Ausfuhrwertes um 14,4% gegenüber dem Jahre 1967. Die Außenhandelsbilanz ergab im Jahre 1968 einen Aktivsaldo von 18.356 Mill. DM gegenüber 16.862 Mill. DM im Vorjahr.

## Gemeinsamer Markt

### Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts in der EWG

(76)

(gr) In Art. 47 Heft 2 vom 5. Febr. 1969 haben wir auf die erste Richtlinie zur Koordinierung von Schutzbestimmungen des Gesellschaftsrechtes innerhalb der EWG hingewiesen. Die Richtlinie bestimmt, daß innerhalb einer gewissen Frist die Regierungen die nationalen Bestimmungen an die Richtlinie anzupassen haben. Gleichzeitig haben wir auf die Übergangsvorschriften hingewiesen, wonach Gesellschaften Vordrucke für Geschäftsbriefe, die sie vor der Verkündung des Gesetzes angeschafft haben, bis zum 1. 1. 1971 noch verwenden können.

Ob davon tatsächlich ausgegangen werden kann, ist in der gegenwärtigen Phase zumindest zweifelhaft, weil der Bundesrat vorgeschlagen hat, § 3 des Art. 6 des Entwurfes eines Gesetzes zur Durchführung der ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes ersatzlos zu streichen. Der Bundesrat befürchtet, daß die vorgesehene Übergangsfrist mit dem Wortlaut der Richtlinie nicht in Übereinklang steht. Es ist zu erwarten, daß auch der Bundestag, der demnächst den Gesetzentwurf beraten wird, diesem Vorschlag folgt. Wir wollten nicht versäumen, Sie darauf hinzuweisen, daß voraussichtlich keine Übergangsfrist für den Gebrauch der alten Geschäftsbriefe festgestellt wird.

## Personalien

### Wir gratulieren

dem Mitglied unseres Vorstands, Herrn **Eberhard Ott**, Würzburg, zu seiner Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Würzburg.

### Gustav Braunmüller, Augsburg — 80 Jahre

Der langjährige Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Richter & Frenzel, Augsburg, Großhandlung für sanitären Installationsbedarf, Herr Gustav Braunmüller, konnte am 26. Januar 1969 seinen 80. Geburtstag begehen. Herr Braunmüller ist geboren am 26. Januar 1889 in München. Nach dem Schulbesuch trat er mit 16 Jahren in die bekannte Großhandelsfirma Richter & Frenzel in München als Lehrling ein und war dann bei dieser Firma als Expedient, Buchhalter und Verkäufer tätig. Als die Firma im Jahre 1912 in Augsburg eine Zweigniederlassung gründete, übersiedelte auch Herr Braunmüller nach Augsburg, wurde Prokurist und im Jahre 1925 Gesellschafter und Geschäftsführer. Aus dem ersten Weltkrieg kam Herr Braunmüller als Leutnant der Reserve zurück. Er widmete seine ganze Kraft dem Auf- und Ausbau des Augsburger Unternehmens und brachte es mit Umsicht und Arbeitsfreude zu Blüte und Ansehen. Auch ehrenamtlich war Herr Braunmüller vielseitig tätig; unter anderem war er von 1935 — 1945 Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Augsburg; auch als Handelsrichter stellte sich Herr Braunmüller zur Verfügung. Im Jahre 1956 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Vor 10 Jahren zog sich Herr Braunmüller in den wohlverdienten Ruhestand zurück. Zu seinem 80. Geburtstag konnte er viele Glückwünsche entgegennehmen; auch unser Verband wünscht dem Jubilar weiterhin alles Gute.

### Fa. Ettler & Hoffmann KG, Nürnberg — in neuen Geschäftsräumen

Unsere Mitgliedsfirma Ettler & Hoffmann KG, Elektro-grosshandlung, ist umgezogen. Das 1936 gegründete Unternehmen hat seit Anfang des Jahres 1969 seinen Sitz von Nürnberg, Marienplatz 10, in die Breslauer Straße 330, in Langwasser verlegt. Weitläufige Lager- und Verkaufs-Räume, ein großes, nach den neuesten bürotechnischen Gesichtspunkten angelegtes Funktionsbüro, übersichtliche Ausstellungsräume prägen das Bild dieses neuen Geschäftsgebäudes in äußerst verkehrsgünstiger Lage.

Für die Kunden gibt es jetzt keine Parknöte mehr, denn auf dem Areal der Firma stehen genügend Abstellplätze zur Verfügung. Zum Service der Großhandlung, die mit dem Umzug in die Breslauer Straße in jeder Beziehung ihrer anhaltenden Expansion Rechnung getragen hat, gehört außerdem ein leistungsfähiger Auslieferungsdienst. Zweimal täglich fahren die Lieferwagen der Firma im Stadtgebiet Nürnberg die Kunden an. Das neue Geschäftsgebäude der Firma Ettler & Hoffmann KG, deren Einzugsbereich sich über ganz Nordbayern, wie auch Teile des Bayerischen Waldes erstreckt, bietet jetzt eine Verdoppelung der bisherigen Ausstellungsfläche. Das Lagervolumen wird von der Geschäftsleitung auf ca. 20.000 cbm beziffert, so daß genügend Raum für das etwa 15.000 Artikel umfassende Voll-Sortiment gegeben ist, die neben das Verkaufsgeschäft gleichberechtigt die Beratung seiner Kunden durch Fachkräfte gestellt hat.

Wir gratulieren der Fa. Ettler & Hoffmann KG sehr herzlich zu ihrem Umzug in die neuen Räume und wünschen der Firma weiterhin eine erfolgreiche geschäftliche Entwicklung.

### Wir betrauern

Am 13. Februar 1969 verstarb der Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Ludwig Widani, Werkzeug-Maschinen, 85 Nürnberg, Eschenstraße 35 — 37, **Herr Dr. Hermann Rothmann**, im 52. Lebensjahr.

Wir sprechen auch an dieser Stelle den Angehörigen und Mitarbeitern unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

## Buchbesprechung

### Kooperation im Handel

Friedrich Priess — ein Arbeitsergebnis der RGH, 216 Seiten, DM 30,—, Lorch-Verlag GmbH, 6000 Frankfurt (Main), Schumannstraße 27.

Obwohl anscheinend im Handel mehr Kooperation betrieben wird als in anderen Wirtschaftsbereichen, gab es bis heute noch keine Darstellung, die das Phänomen Kooperation im Handel in seiner ganzen Tiefe und Breite erfaßt. Mit diesem Werk wird die erste umfassende und systematische Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen, der Entwicklungstendenzen der Kooperation im Bereich des Groß- und Einzelhandels vorgelegt.

Die Arbeit erfaßt sowohl die Formen horizontaler Kooperation im Groß- und Einzelhandel als auch die vertikalen Kooperationsbeziehungen zwischen beiden Handelsstufen sowie zur Industrie. Nicht nur die bedeutendsten Zusammenschlüsse, die Einkaufsgenossenschaften, die Gemeinschaftswarenhäuser, die Großhandelszentren, die freiwilligen Ketten und Gruppen, werden dargestellt, sondern eine Vielfalt von Möglichkeiten der Zusammenarbeit, so daß sich das weite, derzeit nur in geringem Maße ausgeschöpfte Spektrum der Kooperationsformen im Handel erschließt. Dem dynamischen Unternehmer sind zahlreiche Wege auch außerhalb der bekannten Bahnen gewiesen; die Tätigkeit der Handelsverbände als Initiatoren und Förderer kooperativer Bestrebungen erscheint in neuem Licht.

### Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

hen = Dipl.-Volksw. Henrici

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

zi = zirngibel

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 4 · 24. JAHRGANG  
München, 5. April 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Arbeitsverhinderung durch Skiunfall	2
Lohnfortzahlung	2
Mitbestimmung	3
Besserer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer	3
Unbare Zahlung von Arbeitslosengeld	4
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	4
Schiller zur Tarifpolitik	4

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Formvorschriften in Arbeitsverträgen	4
Verfall des Urlaubsanspruches — Ausgleichsquittung	4
Kündigung — Abkehrwillen	4
Betriebsrat und berufliche Weiterbildungskurse	4

## Allgemeine Rechtsfragen

Änderung der Beratungsfristen für den Bundesrat	5
Gültigkeitsvoraussetzungen für Scheck und Wechsel	5
Befreiung von der Haftpflicht gegenüber Arbeitskollegen	5

## Steuerfragen

Zweites Steueränderungs-Gesetz 1968	5
Steuerverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	5
Pauschale Reisekostenabrechnung für Auslandsreisen	6
Beförderungsteuer-Ermäßigungen	6

## Berufsausbildung und -förderung

Unternehmer-Seminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“	6
2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels	7

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Marktstrukturgesetz	7
---------------------	---

## Verbandsnachrichten

Bezirksversammlungen in München und Bayreuth	7
Der unterkapitalisierte Handel	8

## Verkehr

Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs	8
Beförderungs- und Begleitpapiere	8
Straßengüterverkehrsteuer — Verwaltungsvorschriften	9
Tarife des gewerblichen Straßengüterverkehrs	9
Beförderungsteuer — Einsprüche	9

## Konjunktur und Marktentwicklung

Konjunkturprogramm der Bundesregierung	10
--	----

## Versicherungsfragen

Krankenversicherung	10
---------------------	----

## Außenhandel

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	11
Außenwirtschaftliche Vorschriften	11
Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	11
Fast ausgeglichene Handelsbilanz im Januar 1969	11

## Verschiedenes

Ältere Mitarbeiter	11
--------------------	----

Personalien	11
-------------	----

Buchbesprechung	12
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/69

# Arbeitgeberfragen

## Arbeitsverhinderung durch Skiunfall

(77)

(zi) Skiunfälle stehen heute in der deutschen Statistik nach den Verkehrs- und Betriebsunfällen an dritter Stelle. Kein Wunder, daß nach schönen Winterwochenenden Arbeitsausfälle zunehmen. Gerade in Bayern treten immer wieder Streitfragen auf, wann der durch einen Skiunfall vorübergehend arbeitsunfähige Skiläufer einen Anspruch auf Lohnfortzahlung oder den Arbeitgeberzuschuß hat und unter welchen Umständen er diese Ansprüche verliert.

Anspruchsgrundlage für den Lohnfortzahlungsanspruch sind die §§ 616 Abs. 1 BGB, 63 Abs. 1 HGB oder 133c Abs. 2 Gewerbeordnung, für einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen setzen ein unverschuldetes Unglück voraus. Daß ein Sportunfall ein Unglück im Rechtssinne ist, ist allgemein anerkannt und braucht nicht näher erörtert zu werden.

Fraglich ist aber oft, ob das Unglück und damit die Arbeitsverhinderung unverschuldet ist. Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist allein die Teilnahme an einem „nicht besonders gefährlichen Sport“ noch kein anspruchsausschließendes Verschulden. Verletzt sich der Arbeitnehmer im Rahmen einer solchen Sportart, so ist die Frage des Verschuldens in dem konkreten Fall zu stellen.

Obwohl gerade das Skilaufen in der Zahl der Unfälle mit Abstand an der Spitze liegt, wird es als weitverbreiteter Volkssport allgemein unter den nicht besonders gefährlichen Sportarten eingestuft. Die Verschuldensfrage ist deshalb an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu stellen.

Häufig sind Verletzungen beim Skilaufen sowohl auf falsche Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit als auch auf Regelwidrigkeiten zurückzuführen. Regelmäßig ist besonders leichtfertiges oder mutwilliges Verhalten des Skisportlers anzunehmen, wenn allgemein anerkannte Skiregeln verletzt werden, Sperrtafeln mißachtet werden, der Skisportler ungenügend ausgerüstet ist oder im Rahmen einer Hochtour sich mangelhaft über die zu erwartenden Wetterverhältnisse unterrichtet. Es sind nur die wichtigsten Einzelfälle, in denen regelmäßig die Arbeitsverhinderung als verschuldet angesehen werden kann.

So kann es z.B. als weitverbreitete wenn auch vielfach umstrittene Skiregel gelten, daß der Skiläufer den Schwierigkeitsgrad einer Piste respektieren muß, ein Anfänger also nicht eine schwierige Steilpiste für Geübte benutzen darf. Überschätzt der skilaufende Arbeitnehmer sein eigenes Können oder unterschätzt er den Schwierigkeitsgrad einer Abfahrt, den er anhand der Farbtafeln oder anderer Hinweise hätte erkennen können, so liegt darin zumindest ein besonders leichtsinniges Verhalten und regelmäßig ein Verschulden. Dem Arbeitnehmer, dessen Ski infolge zu hoher Geschwindigkeit außer Kontrolle geraten ist, ist regelmäßig grob leichtfertige Selbstgefährdung vorzuwerfen. Es ist auch eine allgemein anerkannte Skiregel, die Geschwindigkeit seinem Können und dem Gelände und den Witterungsverhältnissen anzupassen. Stößt der skilaufende Arbeitnehmer infolge Nichtbeachtung einer der allgemein anerkannten natürlichen Skiregeln mit einer anderen Person zusammen oder wird von einem anderen Skiläufer angefahren, so ist hierin ebenfalls ein Verschulden zu sehen. Zu den bereits genannten Skiregeln zählen noch folgende:

Der von hinten kommende Skifahrer muß seine Fahrspur so wählen, daß er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet. Jeder Skifahrer, der in eine Abfahrtsstrecke einfahren oder ein Skigelände überqueren will, muß sich nach oben und unten vergewissern, daß er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann. Dasselbe gilt nach jedem Anhalten. Jeder Skifahrer muß es vermeiden, sich ohne Not an engen und unübersichtlichen Stellen einer Abfahrtsstrecke aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muß eine solche Stelle so schnell wie möglich frei machen. Der aufsteigende Skifahrer

darf nur den Rand einer Abfahrtsstrecke benutzen, er muß auch diesen bei schlechten Sichtverhältnissen verlassen. Dasselbe gilt für den Skifahrer, der zu Fuß absteigt.

Natürlich sind auch Sperrtafeln zu beachten. Benutzt der skilaufende Arbeitnehmer eine für ihn erkennbar gesperrte Abfahrt (Lawinengefahr, Vereisung usw.), so ist darin ein besonders leichtsinniges Verhalten zu sehen. An die Ausrüstung sind je nach Pistenskilauf oder Skitouren verschiedene Anforderungen zu stellen. In der Benutzung einer herkömmlichen Kandahar-Bindung statt einer heute wohl gebräuchlichen Sicherheitsbindung ist noch kein leichtfertiges Verhalten des Skiläufers zu sehen.

Die aufgeführten Beispiele sollen nur einen groben Maßstab dafür geben, wann im Einzelfall schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers vorliegen kann.

Schwierigkeiten macht in der Praxis die Beweisfrage. Der Arbeitgeber, der den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestreitet, muß das schuldhafte Verhalten des durch einen Unfall arbeitsunfähigen Arbeitnehmers nachweisen. Lediglich in den genannten Fällen, also bei Verletzung der allgemein anerkannten Skiregeln, bei Mißachtung von Sperrtafeln usw. kann man nach dem Beweis des ersten Anscheins davon ausgehen, daß die Arbeitsverhinderung eines in Zusammenhang damit erlittenen Unfalls nicht unverschuldet im Sinne der eingangs genannten gesetzlichen Vorschriften ist.

In der Praxis empfehlen wir Vorsicht bei der Verweigerung der Lohnfortzahlung bzw. des Krankengeldzuschusses.

## Lohnfortzahlung

(78)

(gr) Im Bundesarbeitsministerium ist ein neuer Referentenentwurf zur Lohnfortzahlung und zu Änderungen des Krankenversicherungsrechts fertiggestellt worden. Er beinhaltet alle Änderungsvorschläge des als „Brand-Kommission“ bekannten Spezialausschusses der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der Angelegenheit der Lohnfortzahlung-Ausgleichskassen sogar noch mehr.

Die CDU/CSU-Fraktion hat diesen neuen Entwurf Ende Februar 1969 bereits mit weit überwiegender Mehrheit genehmigt. Widerstand kam vornehmlich vom Handwerk. Der CDU-Abgeordnete Porten schlug vor, noch einmal die versicherungsrechtliche Lösung (keine direkte Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber) zu diskutieren.

Zugleich trat Bundesarbeitsminister Katzer mit seinem neuen Referentenentwurf vor die SPD-Fraktion.

Die Grundzüge dieses neuen Entwurfes lauten:

1. Bruttolohnfortzahlung direkt durch den Arbeitgeber an erkrankte Arbeiter für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit.
2. Risikoausgleich für alle Betriebe. Erstattung von 80 v.H. der an Arbeiter gezahlten Entgelte einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung durch die Krankenkasse, bei der der Arbeiter versichert ist. Die Mittel bringen die Betriebe im Umlageverfahren entsprechend der Zahl ihrer Arbeiter auf; die Beiträge werden in Prozentsätzen des Entgelts erhoben, das für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung maßgeblich ist. Für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitnehmern ist ein Abschlag von 10 v.H. vorgesehen, der aber gemindert werden kann, wenn die Belastung für die anderen steigt. Die Beiträge werden entsprechend dem Anteil der versicherten Arbeiter an die einzelnen Kassen gezahlt; die Kassen verwalten diese Mittel als Sondervermögen. Die Landesverbände der Krankenkassen können einen vorübergehenden Ausgleich zwischen ihren Kassen anordnen.
3. Die Begutachtung durch den vertrauensärztlichen Dienst wird weiterhin von den Kassen veranlaßt. Die Kasse muß dem Arbeitgeber Mitteilung machen, wenn der Vertrauensarzt zu einem anderen Ergebnis kommt als der behandelnde Arzt. (Die CDU/CSU-Fraktion wünscht eine noch stärkere Verpflichtung der Kassen, während der ersten 6 Krankheitswochen bei Arbeitern und Angestellten den Vertrauensarzt zu bemühen; der Arbeitgeber soll die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen entsprechend auf die zuständigen Krankenkassen einzuwirken.)

4. Die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte wird zum 1. Juli 1970 auf monatlich 990,— DM erhöht und nach dem Maßstab der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung dynamisiert.
5. Die Rezeptblattgebühr wird von 1,— auf 2,— DM erhöht, Rentner bleiben von dieser Gebühr ausgenommen.
6. Versicherte zahlen bei Krankenhausaufenthalt eine Selbstbeteiligung von 3,— DM täglich.
7. Für nicht benutzte Krankenscheine bei Nichtinanspruchnahme der Kasse während des entsprechenden Quartals gibt es 10,— DM Rückerstattung, jährlich aber höchstens insgesamt 30,— DM für drei Krankenscheine. Der vierte jährliche Krankenschein ist nicht erstattungsfähig.
8. Mit der Lohnfortzahlung für Arbeiter ist für diese der jeweils geltende ermäßigte Beitragssatz (für Angestellte) einzuführen. Das gilt bis zu einer Neufestsetzung der Beitragssätze für alle Kassenmitglieder mit Gehalts- oder Lohnfortzahlungsanspruch.
9. Für den Beitragshöchstsatz gilt statt der 11%-Grenze künftig eine 9%-Grenze.

#### Mitbestimmung

(79)

(zi) Nach der Mitbestimmung auf Unternehmensebene fordert der DGB nunmehr paritätische Mitbestimmungsrechte auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene. Er schlägt die Errichtung eines **Bundeswirtschafts- und Sozialrates** sowie die Schaffung vergleichbarer **Räte auf Landesebene** vor. Nach seiner Auffassung sollte der Bundeswirtschafts- und Sozialrat durch Arbeitnehmer- und Unternehmervertreter paritätisch besetzt werden und damit das Spitzengremium für Gewerkschaften und Unternehmer darstellen. Daneben fordert der DGB weiterhin die **paritätische Vertretung** in den bestehenden Kammerorganisationen, also in den **Industrie- und Handelskammern** sowie den Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Die Einrichtung von Arbeitnehmerkammern lehnt er erneut ab.

Nach Ansicht des DGB soll der Wirtschafts- und Sozialrat ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Initiativrecht für die Gesetzgebung erhalten, die die Interessen von Arbeitnehmern und Unternehmern berührt. Auch die Aufgaben der konzentrierten Aktion sollen nach den Vorstellungen des DGB auf den Wirtschafts- und Sozialrat übertragen werden.

Die Forderung des DGB ist nicht neu. Schon 1959 hatte der DGB einen Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Wirtschafts- und Sozialrates vorgelegt. Der jetzige Beschuß des Bundesvorstands des DGB stellt nur eine Bestätigung der bisherigen Linie in der Frage der sogenannten überbetrieblichen Mitbestimmung dar.

Die Meinung der politischen Parteien zu den neuerlichen Forderungen des DGB ist noch nicht einheitlich. Es darf angenommen werden, daß es in der kommenden Legislaturperiode zu einer intensiven Diskussion auch über diese Fragen kommen wird.

#### Besserer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer

(gr) Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat sich mit Vorschlägen an den Gesetzgeber, die Bundesregierung, die Sozialpartner und die Organe der Bundesanstalt gewandt, um der Arbeitslosigkeit unter den älteren Arbeitnehmern zu begegnen. Die Vorschläge an den Gesetzgeber bekommen dadurch ein besonderes Gewicht, daß im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurfs eines Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes auch Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes geändert und ergänzt werden sollen, die dem Schutz älterer Arbeitnehmer dienen sollen.

Zum Schutze beschäftigter älterer Arbeitnehmer hat der Vorstand vorgeschlagen, den bestehenden Kündigungsschutz für Arbeiter wie für Angestellte nach Lebensalter und Dauer der Betriebszugehörigkeit zu stufen und zu erweitern. Ferner hat er empfohlen, älteren Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gelöst wird, eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe nach Lebensalter und Dauer

## Einzelhandel und Großhandel

In allen Kreisen der Wirtschaft erkennt man heute an, daß die Kooperation ein wertvolles Mittel zur Lösung gemeinschaftlicher Probleme sein kann. Auch die Spitzenverbände des Handels — der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels sowie die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels — treten häufig gemeinsam auf, um die Interessen der Wirtschaftsgruppe Handel zu vertreten. Denn es liegt auf der Hand, daß eine geschlossene Front im Handel größere Durchschlagskraft besitzt als der Alleingang beider Organisationen. Die Landesverbände des bayerischen Einzelhandels und des bayerischen Groß- und Außenhandels haben ebenfalls schon häufig während der zurückliegenden Jahre durch ein Zusammengehen auf verschiedenen Gebieten die Einheit des bayerischen Handels demonstriert.

Für alle Mitglieder unseres Verbandes sind die Selbsthilfe-Einrichtungen des bayerischen Handels im Laufe der Zeit ein Begriff geworden. Die Berufsheimen des bayerischen Handels in München und Nürnberg und die damit gegebenen Möglichkeiten zur Berufsausbildung und Weiterbildung legen ein beredtes Zeugnis von der Zusammenarbeit der beiden Organisationen des bayerischen Handels ab. Manchem Unternehmer des Handels konnte auch schon durch die Kreditgarantiegemeinschaft des Handels die notwendige Unterstützung bei Investitions- und Rationalisierungsmaßnahmen gegeben werden. Außerordentlich bewährt hat sich die enge Zusammenarbeit der beiden Landesverbände auch in der Tarifpolitik.

Trotz dieser erfreulichen Tatsachen kann man sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß das Verständnis für einander bei den einzelnen Unternehmern nicht immer vorhanden ist, wobei der Grund hierfür verschiedene Ursachen haben mag. Obwohl Groß- und Einzelhandel Partner sind, sieht man häufig nicht die gemeinsamen Interessen und Probleme.

Aus diesem Grunde soll in Zukunft der Einzelhandel in unserer Zeitschrift die Möglichkeit haben, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Auch offene Kritik werden Sie vielleicht vereinzelt an dieser Stelle lesen können, deren Ziel es jedoch nur sein kann, Mißverständnisse auszuräumen und das Gemeinsame des Handels in allen Bereichen zu stärken.

der Betriebszugehörigkeit festzusetzen wäre. Bei Massenentlassungen sollte in der nach § 15 Kündigungsschutzgesetz zu erstattenden Anzeige darauf geachtet werden, daß der Anteil der zur Entlassung vorgesehenen älteren Arbeitnehmer nicht höher ist als der der Gesamtbelegschaft.

#### Unbare Zahlung von Arbeitslosengeld

(81)

(gr) Vom Herbst dieses Jahres an sollen Arbeitsämter das Arbeitslosengeld sowie die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nur noch unbar zahlen, wenn nicht vorübergehend im Winter ein Engpaß eintritt (Mangel an Schreibkräften, plötzlich stark einsetzende Arbeitslosigkeit). Bereits heute zahlen von den bestehenden 146 Arbeitsämtern 70 Arbeitsämter grundsätzlich unbar, also schon die Hälfte aller Arbeitsämter.

#### Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

(82)

(gr) Nach stundenlanger Debatte hat die außerordentliche Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Frankfurt a. M. die geplante **Umwandlung** des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** unter Einschluß der BFA **abgelehnt**.

Die Arbeitnehmervertreter stimmten geschlossen dagegen. Sie befürchten, daß eine Umwandlung nur der erste Schritt zu einer Einheitsversicherung für Arbeiter und Angestellte sein würde. Die Arbeitgeber, denen bei der Abstimmung eine Stimme fehlte, sind dagegen der Meinung, nur durch eine Beteiligung der BFA an der neuen Körperschaft sei ein Mindestmaß an Eigenständigkeit der Angestelltenversicherung noch zu bewahren.

#### Schiller zur Tarifpolitik

(83)

(gr) In seiner Rede anlässlich der Eröffnung der 20. Internationalen Spielwarenmesse in Nürnberg ging Bundeswirtschaftsminister Schiller nochmals auf das im Jahreswirtschaftsbericht 1969 enthaltene Orientierungsdatum ein, das eine Anhebung der Tariflöhne auf Stundenbasis von 5,5 bis 6,5% vorsieht. Im Zusammenhang hiermit wies er darauf hin, daß neue Tarifabschlüsse von diesem Orientierungsdatum abweichen könnten, gab jedoch folgendes zu bedenken:

„Die Tarifvertragsparteien — und zwar beide Seiten — sind autonom. Es steht ihnen frei, die Orientierungshilfen zu beachten oder zu ignorieren; das ist ihr gutes Recht.

Im neuen Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung ist ausdrücklich auch von regionalen und sektoralen Abweichungen gesprochen. Eine Wachstumsindustrie kann sich da vielleicht mehr leisten als andere Industrien.

Aber, wer stark abweicht — und das betrifft Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei solchen Abschlüssen —, kann jetzt nicht mehr behaupten, er wisse nicht, was er tut. Er kann mit unseren Gesamtrechnungen und an Hand des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes genau feststellen, was durch größere Abweichungen möglicherweise veranlaßt wird. Wenn das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht bedroht ist, sind wir, die Bundesregierung und die Länderregierungen, gesetzlich verpflichtet, mit monetären und fiskalpolitischen Mitteln global gegenzusteuern. Daran muß jeder denken, der in diesem Jahr Partner bei solchen Verträgen ist.“

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

#### Formvorschriften in Arbeitsverträgen

(84)

(gr) Die Parteien eines Arbeitsvertrages, welche für künftige Vertragsabreden die Beachtung der Schriftform vereinbart haben, können im Wege gegenseitiger und zwar formloser Vereinbarung wieder von dieser Abrede abgehen. Diese Auf-

fassung vertritt auch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, in einem Urteil vom 22. 5. 1968:

1. Eine Bindung der Vertragsparteien an eine zwar vereinbarte, gesetzlich aber nicht vorgesehene Form kann nur bestehen bleiben, solang und soweit die Parteien einen anderen Willen nicht zum Ausdruck bringen.
2. Allein schon die Tatsache, daß die Vertragsparteien eine Änderung der vertraglichen Vereinbarungen in Kenntnis der Formbedürftigkeit mündlich beschlossen haben, kann dazu führen, daß darin eine stillschweigende Aufhebung der vereinbarten Form zu sehen ist.
3. Das wird vor allem auch dann angenommen werden müssen, wenn beide Parteien in Kenntnis der Formbedürftigkeit von Vertragsänderungen durch ihre Erklärungen oder durch die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zeigen, daß eine wirklich bindende Vertragsänderung auch durch den mündlich gegen die Form verstößenden Vertragsschluß gewollt war.

(85)

#### Verfall des Urlaubsanspruches — Ausgleichsquittung

(gr) Dem Arbeitnehmer steht kein Anspruch auf Abgeltung der in den vorausgegangenen Jahren nicht genommenen Urlaubstage zu, wenn eine Übertragung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes nicht erfolgt ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer in Unkenntnis tariflicher Bestimmungen zu wenig Urlaubstage verlangt hat.

Wenn beide Parteien bei Ausstellung einer an sich zulässigen Ausgleichsquittung davon ausgegangen sind, daß keine Ansprüche mehr bestehen, ohne klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch etwa entstandene, aber nicht bekannte Ansprüche, durch ein negatives Schuldnerkenntnis erfaßt sein sollen, kann der Arbeitnehmer das in seiner Erklärung liegende negative Schuldnerkenntnis nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern, da es ohne Rechtsgrund abgegeben wurde.

Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Parteien durch das Anerkenntnis die Rechtslage in dem Sinne ändern wollten, daß etwa noch bestehende, aber von Ihnen übersehene Ansprüche durch das Anerkenntnis untergehen sollten (Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 12. 12. 1968).

Es empfiehlt sich daher, in Ausgleichsquittungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzunehmen, daß sämtliche Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, damit abgegolten sind.

#### Kündigung — Abkehrwillen

(86)

(gr) 1) Zur Rechtfertigung einer Kündigung genügt nicht allein, daß sie wegen Produktionseinschränkung an sich sozial gerechtfertigt ist, sondern es ist weiter erforderlich, daß dieser Grund die Kündigung bedingt.

2) Der Abkehrwille eines Arbeitnehmers rechtfertigt eine Kündigung nur, wenn der Arbeitnehmer diesen noch zur Zeit der Kündigung hat.

Sind dem Arbeitgeber Tatsachen, auf die er eine Kündigung stützt, längere Zeit bekannt, so kann dies die Annahme rechtfertigen, daß die Kündigung durch sie nicht bedingt ist (Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 24. 11. 1967).

#### Betriebsrat und berufliche Weiterbildungskurse

(87)

(gr) Der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in einem Rechtsbeschwerdeverfahren grundsätzlich festgestellt, daß die in einem Großbetrieb der Zigarettenindustrie in Hamburg seit 1967 eingeführten etwa 14-tägigen Lehrgänge, die der technisch-beruflichen Weiterbildung mittlerer Führungskräfte dienen, dem **Mitbestimmungsrecht** des Betriebsrates unterliegen.

Bei dieser Entscheidung vom 31. 1. 1969 — 10 BR 18/68 — ist der Senat von § 56 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes ausgegangen, wonach die Durchführung der Berufsausbildung dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates unterliegt. Die in den Lehrgängen weiter geschulten Leute waren bereits ausgebildete Kräfte. Daher war zu entscheiden, ob



Interpack 69, in Halle F2, Stand 6224

# Selbstklebebander und Verarbeitungsgeräte für die Industrie

Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen

unter Berufsausbildung auch die berufliche Weiterbildung fällt. Diese Frage wurde vom Senat unter Berücksichtigung der allgemeinen Ordnungsfunktion des Betriebsverfassungsgesetzes bejaht.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Änderung der Beratungsfristen für den Bundesrat (88)

(gr) Gegen die in Art. 76 und 77 des Grundgesetzes festgelegten Fristen für die Mitwirkung des Bundesrates bei der Gesetzgebung hatte die Ländervertretung seit Jahren opponiert und ihre Verlängerung gefordert. Eine entsprechende Initiative des Bundesrates vom 28. April 1967, die grundsätzlich auch von der Bundesregierung und dem Bundestag unterstützt wurde, hat Ende 1968 zum Erfolg geführt. Das im Bundesgesetzblatt vom 19. Nov. 1968 verkündete 18. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 76 u. 77) verlängert die Frist, die dem Bundesrat zur Gesetzesberatung im ersten Durchgang zur Verfügung steht, von 3 auf 6 Wochen, sieht allerdings eine besondere Regelung für Eilbedürftigkeit vor. Für die Beratung im zweiten Durchgang stehen jetzt 3 Wochen (bisher 2 Wochen) zur Verfügung. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses schließlich ist jetzt binnen 2 Wochen (bisher 1 Woche) möglich.

Diese Änderungen geben den Landesregierungen verbesserte Möglichkeiten, Gesetzentwürfe sorgfältig zu beraten und dazu auch Äußerungen sachkundiger Kreise einzuhören.

### Gültigkeitsvoraussetzungen für Scheck und Wechsel (89)

(gr) Sowohl das Scheck- als auch das Wechselgesetz stellt an die Wirksamkeit verschiedene Erfordernisse, die unbedingt einzuhalten sind. Wird ein Wechsel oder Scheck entgegengenommen, so muß geprüft werden, ob die Zahlungsanweisung alle wesentlichen Merkmale enthält. Wenn der Erwerber das Fehlen der Angabe über Ort und Tag der Ausstellung nicht bemerkt, sondern einen Scheck für vollständig hält, kann er den Aussteller nicht in Anspruch nehmen. Dies stellte der Zweite Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in einer Entscheidung vom 21. 10. 1968 fest:

Einem Kaufmann war bei einer Bank ein Scheck zurückgegeben worden, auf dem das Ausstellungsdatum fehlte. Nach Einsetzen des Datums wurde der Scheck trotz erneuter Vorlage nicht gezahlt, weil der Aussteller inzwischen Reklamationen gegen das zugrundeliegende Rechtsverhältnis erhoben hatte. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, daß eine stillschweigende oder ausdrückliche Ermächtigung zur Ausfüllung des Datums erteilt ist, die jedoch widerlegt werden kann.

### (90) Befreiung von der Haftpflicht gegenüber Arbeitskollegen

(gr) Ein Betriebsangehöriger braucht grundsätzlich für den einem Arbeitskollegen zugefügten Schaden nicht aufzukommen, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelt, der die Entschädigungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung auslöst und der Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht ist. In den Rahmen der betrieblichen Tätigkeit gehört auch der sogenannte Werkverkehr, bei dem der Unternehmer Betriebsangehörige laufend mit einem werkseigenen Fahrzeug zur Betriebsstätte bringen läßt. Mit Urteil vom 22. 10. 1968 — VI ZR 173/67 — hat der Bundesgerichtshof erklärt, daß auch dann, wenn bei einem Ausfall des Firmenfahrzeugs ein Arbeitnehmer seinen eigenen Kraftwagen für die Fahrt einer Kollegengruppe zwischen Arbeitsstelle und Wohnort zur Verfügung stellt und selbst steuert, Merkmale einer betrieblichen Tätigkeit erfüllt sind. Der Geschädigte ist also auch in einem solchen Fall auf Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beschränkt.

## Steuerfragen

### Zweites Steueränderungs-Gesetz 1968 (91)

Der Entwurf eines zweiten Steueränderungs-Gesetzes 1968 steht vor seiner parlamentarischen Verabschiedung. Neben anderen Bestimmungen enthält er folgende für den Groß- und Außenhandel wichtige Punkte:

- \* Einführung einer 10%igen Investitionszulage für das Zonenrandgebiet;
- \* Anrechnung ausländischer Verluste auf inländische Einkünfte bei Befreiung der ausländischen Einkünfte von der deutschen Besteuerung bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens;
- \* Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsabschlages für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfes;
- \* Verbesserung der Prämienbegünstigung nach dem Sparprämien-Gesetz und nach dem Wohnungsbauprämien-Gesetz.

Wir weisen in unseren Kurznachrichten auf das Inkrafttreten des Gesetzes nochmals hin.

### Steuerverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (92)

(sr) In Artikel 231 Heft 11/68 hatten wir Sie erstmals auf die Fundstelle der steuerlich bedeutsamen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht — Stand 31. Juli 1968 — hingewiesen. In der Deutschen Steuerzeitung Ausgabe A Nr. 1/2 1969, Seite 22 — 27, ist jetzt eine neue Übersicht der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen und steuerlich bedeutsamen Verfahren — Stand 31. 12. 1968 — veröffentlicht. Die Deutsche Steuerzeitung kann beim Industrieverlag

Carlheinz Gehlsen GmbH vorm. Späth & Linde, 69 Heidelberg 1, Postfach 909, bestellt werden.

Wir geben auf Anfrage gerne auch in einzelnen Fällen Auskunft.

(93)

### Pauschale Reisekostenabrechnung für Auslandsreisen

Unser Artikel 31 Heft 2/69, der sich mit den neuen Inlandsreisekostenpauschbeträgen befaßt, brachte uns eine Reihe von Anfragen nach den Möglichkeiten einer pauschalen Reisekostenabrechnung für Auslandsreisen.

Nach derzeitigem Stand gilt folgendes:

Die Auslandsreisekostenpauschale (gültig ab 1. 7. 1966) umfaßt das sogenannte Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und das Übernachtungsgeld. Die Pauschbeträge gelten für Geschäftsreisen der Unternehmer und für Dienstreisen der Angestellten nach folgender Tabelle:

Höhe der Jahresbruttoeinkünfte	Auslandsreisekostenpauschale	
	Ländergruppe A	Ländergruppe B
bis DM 9 000,—	60,—	45,—
bis DM 15 000,—	65,—	50,—
bis DM 30 000,—	75,—	55,—
ab DM 30 000,—	85,—	65,—

Zur Ländergruppe A gehören:

Afghanistan	Irak	Niger
Ägypten	Iran (Persien)	Nigeria
Algerien	Israel	Obervolta
Argentinien	Italien*	Pakistan
Belgien*	Jamaika	Panama
Birma	Japan	Paraguay
Bolivien	Jemen u. brit.	Peru
Brasilien *	Aden	Philippinen
Burundi	Jordanien	Polen
Ceylon	Jugoslawien*	Rwanda
Chile	Kambodscha	Salvador
China	Kamerun	Saudi-Arabien
Costa Rica	Kanada	Senegal
Cytern	Kenya	Sierra Leone
Dahome	Kolumbien	Singapur
Dominik. Republ.	Kongo	Somali
Ecuador	Kuba	Sowjetunion
Elfenbeinküste	Kuwait	Sudan
Frankreich *	Laos	Süd-Korea
Gabun	Libanon	Süd-Vietnam
Ghana	Liberia	Syrien
Griechenland	Libyen	Tanganjika
Großbritannien u. Nordirland*	Madagaskar	Thailand
Guatemala	Malaia	Togo
Guinea	Mali	Trinidad u. Tobago
Haiti	Marokko	Tschad
Honduras	Mauretanien	Tunesien
Hongkong	Mexiko	Türkei
Indien	Monaco	Uganda
Indonesien	Nepal	Uruguay
	Nicaragua	Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika		
Zentralafrikanische Republik		

Zur Ländergruppe B gehören:

Alle übrigen Länder.

**Sonderregelungen** (bei Ländergruppe A mit \* bezeichnet)

**Belgien:** Antwerpen u. Brüssel = 90% der Pauschale der Gr. A  
übriges Belgien = 80% der Pauschale der Gr. A

**Brasilien:** Rio de Janeiro, Belo Horizonte, São Paulo, Recife, Porto Alegre und Curitiba = volle Sätze der Gr. A.

Übriges Brasilien: volle Sätze der Gruppe B.

**Frankreich:** Paris, Marseille, Straßburg, Versailles, Fontainebleau, Requencourt, Bretigny, sämtliche Orte der Riviera von der italienischen Grenze bis Cannes = volle Sätze Gr. A.

Übriges Frankreich: 80% der Sätze der Gr. A.

**Großbritannien und Nordirland:** London = volle Sätze der Gr. A.

Übriges Großbritannien und Nordirland = 80% Gr. A.

**Italien:** Rom, Genua, Mailand, Neapel, Orte der Riviera von der französischen Grenze bis La Spezia, Sizilien = 100% der Sätze der Gruppe A.

Übriges Italien = 80% der Sätze der Gruppe A.

**Jugoslawien:** 75% der Sätze der Gruppe A, mindestens jedoch die Sätze der Gruppe B.

**Für eintägige Auslandsreisen** gelten folgende gekürzte Pauschalen:

Reisedauer = mehr als 12 Stunden: 50% der Pauschbeträge

Reisedauer = 6 bis 12 Stunden: 30% der Pauschbeträge.

**Für mehrtägige Auslandsreisen** gelten folgende Pauschbeträge:

Tag des Antritts der Reise, Antritt bis 14 Uhr = volle Pauschale; Antritt nach 14 Uhr = 60% der Pauschale.

Tag der Rückkehr von der Reise, Rückkehr bis 14 Uhr = 40% der Pauschale; Rückkehr nach 14 Uhr = 70% der Pauschale.

**Flugreisen von mehr als 24 Stunden Dauer:** 30% der Pauschbeträge (weil die Flugkosten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten).

**Mehrtägige Schiffstreisen:** Für die gesamte Dauer der Schiffstreise Pauschbetrag (Schiffsgeld) = 15% der gezahlten Passagekosten;

daneben: am Tag der Einschiffung und der Ausschiffung die jeweils (für das Ausland oder für das Inland) geltenden Pauschbeträge.

**Auslandsreisen des Arbeitnehmers mit eigenem Kfz:** Wie Inland, höchstens 25 Pfennig pro Kilometer.

### Beförderungsteuer-Ermäßigungen

(94)

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs kann der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung die Straßengüterkraftverkehrsteuer für Beförderungen von oder nach bestimmten Teilen des Bundesgebietes auf die Hälfte des Normalsteuersatzes ermäßigen, wenn dies wegen der schwachen verkehrsmäßigen Aufschließung oder der ungünstigen Verkehrslage (Randlage) dieser Gebiete zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile geboten erscheint.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welche Gebiete durch die Rechtsverordnung tatsächlich begünstigt werden. Die entsprechenden Vorarbeiten, um objektive und konkrete Maßstäbe zu schaffen, welche Gebiete einbezogen werden sollen, ist noch nicht beendet.

Um die aus dieser Rechtsunsicherheit sich ergebenden berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen hat der Bundesfinanzminister in einem Erlass vom 27. Febr. 1969 IV A/4 – S 6630 – 64/69 II die Oberfinanzdirektionen angewiesen, die Straßengüterverkehrsteuer bis zum Erlass der Rechtsverordnung, die die Begünstigten im Gebiet feststellt, vorläufig zu veranlagen. Die endgültige Festsetzung der Steuer ist von Amts wegen frühestens drei Monate nach dem Erlass der Rechtsverordnung vorzunehmen, damit die Steuerpflichtigen, deren Beförderungsteuer durch die Rechtsverordnung begünstigt wird, ihre Steuererklärung berichtigen können.

Wir informieren Sie, sobald die Rechtsverordnung ergeht.

### Berufsausbildung und -förderung

#### Unternehmer-Seminar

#### „Der Unternehmer und sein Nachfolger“

(95)

(hen) Wie schon in der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitschrift angekündigt, plant unser Landesverband die Durchführung eines Unternehmer-Seminars mit dem Titel „Der Unternehmer und sein Nachfolger – juristische und steuerliche Be-

**trachtung".** Da die Erfahrung zeigt, daß Unternehmen oft aufgegeben werden wegen fehlender Nachfolge, möchten wir dieses Unternehmer-Seminar unseren Mitgliedern empfehlen.

Das Programm umfaßt folgende Punkte:

1. Frühzeitige oder nachgeholt Regelung
2. Beteiligung von Minderjährigen
3. Rechtsformen der Beteiligung
4. Steuervorteile und -Nachteile der einzelnen Unternehmensformen
5. Einzelheiten zu besonderen Rechtsformen
6. Inhalt und Auswirkung des ehelichen Güterstandes
7. Erbrecht-, Pflichtteil-Testamentsgestaltung, Testament und Gesellschaftsvertrag

**Referent:** Dr. jur. Günther Felix, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln.

**Teilnehmergebühr:** DM 100,- pro Person.

Wir bitten um recht baldige Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV.

#### 2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels (96)

(hen) Unser Landesverband veranstaltet am 18./19. April 1969 in Nürnberg, **Haus des Handels**, erneut ein 2-Tages-Seminar für Großhandelsreisende.

**Teilnehmergebühr:** DM 80,- pro Person.

Interessenten werden gebeten, sich umgehend bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, anzumelden.

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

#### Marktstrukturgesetz (97)

(p) Über den — bereits vor 2 Jahren — von der SPD initiativ eingebrochenen Gesetz-Entwurf „zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes“, kurz „Marktstrukturgesetz“ genannt, haben wir ausführlich in Artikel 38 des Heftes 2/69 dieser Zeitschrift berichtet. Wir haben auch ausgeführt, welche Forderungen der Großhandel bzw. der Agrarhandel hierzu stellen mußte. Leider wurden jedoch diese Forderungen nicht berücksichtigt. Sie waren in einem Änderungsantrag zusammengefaßt, den Bundestagsabgeordneter Dr. Frerichs im Namen von 32 Abgeordneten der CDU/CSU eingereicht hat. Der Änderungsantrag sollte sicherstellen, daß die Erzeuger sich vor ihrem Beitritt zu einer Erzeugergemeinschaft die freie Veräußerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten können. Dieser Änderungsantrag sollte außerdem gewährleisten, daß die traditionellen Handels- und Lieferbeziehungen zwischen Erzeugern und gewerblichen Verarbeitungsbetrieben, für die keine Kauf- oder Lieferverträge abgeschlossen sind, nicht gefährdet werden. Die Ausnahmeregelung sollte vor allen Dingen den Direktabsatz der Erzeuger (ohne Erzeugergemeinschaft) im Nahbereich sicherstellen.

Nunmehr hat — überraschend schnell — der Bundestag in letzter Lesung am 26. 2. das Marktstrukturgesetz verabschiedet und hierbei den vorgenannten Änderungsantrag abgelehnt. Dies wird schwerwiegende Folgen für den Agrarhandel und das Agrargewerbe haben, weshalb die Haltung des Bundestages in dieser Frage sehr zu bedauern ist.

## Verbandsnachrichten

#### Bezirksversammlungen in München und Bayreuth (98)

(sr) Die Bezirksversammlungen unseres Landesverbandes sind bereits Tradition geworden. Die Veranstaltungen des Jahres 1969 wurden mit gut besuchten Versammlungen, am 11. Februar in München und am 19. März in Bayreuth eröffnet.

Die Münchener Veranstaltung sollte zuerst im Hotel Ambassador stattfinden, mußte dann aber kurzfristig ins Hotel Seehaus, Kleinhesseloher See verlegt werden, weil sich erfreulicherweise eine so große Anzahl von Mitgliedern angemeldet hatte, daß ein größerer Saal gesucht werden mußte. Unser Vorsitzender, Konsul Senator Braun, konnte eine große Zahl von Mitgliedern aus München und Oberbayern begrüßen. Seine einleitenden Worte waren getragen von dem Bestreben, die Wirkungsmöglichkeit und die Schlagkraft unseres Verbandes als einzigem überfachlichem Arbeitgeber- und Unternehmerverband des bayer. Groß- und Außenhandels darzustellen und die Mitglieder aufzufordern, jeder nach seiner Kraft für die Stärkung des Verbandes einzutreten.

Es folgten Kurzreferate der Herren RA Graßer über Tarifsituation und arbeitsrechtliche Fragen, Dipl.Kfm. Sauter über aktuelle Steuerfragen und Dipl.Kfm. Sattel zum Thema „Wege zur rationalen Unternehmensführung“. Die einzelnen Vorträge lösten eine lebhafte Diskussion aus, so daß Herr Kolb, der 1. stellvert. Vorsitzende unseres Landesverbandes, seine hochinteressanten Ausführungen über Probleme der Kooperation bedauerlicherweise sehr straffen mußte. Gleichwohl gelang es ihm, die wesentlichen Gedanken klar herauszustellen und seinen aufmerksamen Zuhörern verständlich zu machen.

Herr Pfrang, der Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes, hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Vielzahl der Tätigkeiten, Aufgaben und Zielsetzungen zu umreißen, die in den vorausgegangenen Ausführungen und Diskussionen noch nicht angesprochen worden waren. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre, die aus dem vielfach noch in traditionellen Vorstellungen verhafteten Großhandel marktorientierte, wettbewerbsbewußte Unternehmen gemacht hat, die sich höchst selbstbewußt auf dem Markt behaupten, ist auch an der Organisation dieses Großhandels nicht spurlos vorbeigegangen, sondern hat ihr neue Aufgaben gestellt, und sie gezwungen, die Dienstleistungen für ihre Mitglieder zu vervielfachen.

Die Versammlung in Bayreuth leitete Herr Dr. Levermann, Mitglied unseres Vorstandes. Er überbrachte die Grüße des Vorsitzenden, der leider verhindert war. Herr Dr. Levermann betonte in seinen einführenden Worten die besonderen Erchwürnisse, unter denen der Großhandel im Zonenrand- und Grenzlandgebiet arbeiten muß. Das Referat zum Thema Tarifrecht und Arbeitsrecht hielt in Bayreuth Herr RA Wainmann, der neue Leiter unserer Geschäftsstelle in Nürnberg, der dadurch gleichzeitig Gelegenheit hatte, sich bei den oberfränkischen Mitgliedsfirmen einzuführen. Vor einem besonders aufgeschlossenen und diskutierfreudigen Kreis von Mitgliedern hielten auch hier die Herren Sattel, Sauter und Pfrang Kurzreferate über ihre Sachgebiete. In seinem Schlußworte regte Herr Dr. Levermann an, Veranstaltungen dieser Art wenigstens einmal im Jahr durchzuführen, um einen engen und ständigen Kontakt zwischen den Mitgliedern und den Herren der Geschäftsführung herzustellen.

Merken Sie sich jetzt schon vor:

**VERBANDSTAG 1969 AM 29. MAI IN NÜRNBERG**

## Der unterkapitalisierte Handel

(99)

(hen) Bei der Sitzung des **Handelsausschusses** der Industrie- und Handelskammer Nürnberg schlug der **Vorsitzende** unseres Landesverbandes, Konsul Senator Braun, der gleichzeitig Vorsitzender des Handelsausschusses der Kammer ist, vor, zur **Stärkung des Eigenkapitals** in den Betrieben des Groß- und Einzelhandels den nicht entnommenen Gewinn steuerlich zu begünstigen. Auf diese Weise erhielten die Unternehmen die Möglichkeit, notwendige Investitionen zur rechten Zeit vorzunehmen. Der zunehmende Wettbewerb zwingt dazu, beschleunigt die Geschäftsräume zu modernisieren und zu vergrößern, den Betriebsablauf und die Lagerhaltung zu rationalisieren und die Liquidität und damit die unternehmerische Beweglichkeit zu erhöhen. Die hohen Ertragssteuern erschweren jedoch vor allem bei den mittelständischen Unternehmen die Bildung von Eigenkapital. Aus diesem Grunde sei eine steuerliche Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns eine wertvolle Hilfe.

## Verkehr

### Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs

(100)

(sr) Die Pläne des Bundesverkehrsministers zur Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs – wir berichteten darüber in unseren Kurznachrichten Nr. 2/69 – ist von der gesamten Wirtschaft heftig kritisiert worden. Ablehnende Stellungnahmen reichen vom Rat des Deutschen Handels über Organisationen des Straßenverkehrsgewerbes des Deutschen Industrie- und Handelstages der Automobilhersteller bis zum Großhandel als eine der Wirtschaftsstufen, für die diese Fragen von vitalem Interesse sind. Neben unseren Bundesverband und zahlreichen Fachverbänden ist besonders auch unser Landesverband in dieser Frage sehr aktiv gewesen. Unser Vorsitzender, Konsul Senator Walter Braun, richtete sorgfältig begründete Stellungnahmen an das zuständige Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, sowie an die Herren Oberbürgermeister der bayer. Großstädte, da die vorgesehenen Maßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Stadtparlamente nicht wirksam werden können.

Die Ablehnung der Pläne des Bundesverkehrsministers beschränken sich aber nicht nur auf die Wirtschaft, auch die Verkehrsfachleute in den Kommunen und auf der ministeriellen Ebene gehen weitgehend mit uns konform. Der Widerstand gegen die Vorstellung des Bundesverkehrsministers ist also so allgemein, daß wir überzeugt sind, daß sie sich nicht durchsetzen werden.

Aus der Stellungnahme unseres Vorsitzenden zitieren wir Ihnen folgende Zusammenfassung:

„Die Vorstellungen, die der Herr Bundesminister für Verkehr in seinem oben angeführten Schnellbrief zur Frage der Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs in Ballungsräumen entwickelt, lösen im gesamten bayer. Groß- und Außenhandel größte Besorgnis aus.

Die vorgesehenen Maßnahmen würden eine ganze Reihe von Großhandelsbranchen treffen, und zwar sowohl Betriebe des Konsumgütersektors, des Produktionsverbindungshandels als auch des Ernährungshandels. Zur Illustration folgende, in keiner Weise erschöpfende beispielhafte Aufzählung von Großhandelsbranchen, die von der Regelung betroffen wären:

Baustoffgroßhandel  
Chemikaliengroßhandel  
Häutegroßhandel  
Hohlglas- und Keramikgroßhandel  
Holzgroßhandel  
Mineralölgroßhandel  
Möbelgroßhandel  
Papiergroßhandel  
Sanitärgroßhandel  
Stahl- und Eisengroßhandel

### Technischer Großhandel

Werkzeuggroßhandel

Biergroßhandel

Obst- und Gemüsegroßhandel

Getreide-, Futter- und Düngemittelgroßhandel

Kartoffelgroßhandel

Lebensmittelgroßhandel

Wein- und SpirituosenGroßhandel

Zuckergrößhandel

Die Durchführung der Pläne des Bundesverkehrsministers würden zu Versorgungsschwierigkeiten, Kostenerhöhungen und damit zu wirtschaftlichen Schäden führen. Das Ziel der Maßnahmen, eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erreichen, wird dagegen nach unserer Überzeugung durch diese Art der Verkehrslenkung nicht erreicht. Wir tragen hierzu im einzelnen folgendes vor:

a) Fahrzeuge über 7,5 t sind in vielen Fällen wegen der Eigenschaft des Transportgutes technisch und wirtschaftlich nicht ersetzbar.

#### Beispiel:

Mineralölgrößhandel, Eisen- und Stahlgrößhandel, Baustoffgrößhandel.

b) Eine Verlagerung auf andere Verkehrsträger scheitert an technischen und/oder wirtschaftlichen Gegebenheiten.

#### Beispiel:

Bedienung von Baustellen, Tankstellen, Kleinindustrie ohne Gleisanschluß usw.

c) Die rationelle Ausnutzung der teilweise enorm teuren Spezialfahrzeuge des Großhandels macht eine entsprechende exakte Toureneinteilung mit möglichst frühem Start erforderlich, da sich der Großhandel an die Arbeitszeit seiner Kunden anpassen muß. Da normalerweise ein Abladen nach 15.00 Uhr bei den meisten Abladestellen nicht mehr möglich ist, erfolgt die Rückkehr der Lkw's überwiegend zwischen 16.00 und 19.00 Uhr. Wenn die Rückkehr durch eine Zwangspause erst nach 19.00 Uhr erfolgen kann, muß eine zweite Schicht für die Neubeladung der Fahrzeuge am Abend eingelegt werden.

d) Parkplätze, die die Fahrzeuge während der Sperrzeit aufnehmen können, sind nicht vorhanden, ihre Anlage scheitert aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen.

e) Der schwere Lkw-Verkehr würde im Falle der Sperrung der Einfallsstraßen versuchen, auf Nebenstraßen auszuweichen und damit die Verkehrssituation in den Städten verschlechtern.

f) Die vorgesehene Sperrung würde keine wesentliche Entlastung des Berufsverkehrs bedeuten, weil die weit überwiegende Zahl schwerer Lkw's zur Zeit des morgendlichen Einpendelns des Berufsverkehrs in die Stadt auspendelt, während wiederum eine weit überwiegende Zahl von schweren Lkw's zur Zeit des abendlichen Berufsverkehrs in die Stadt einpendelt, während der Berufsverkehr auspendelt. Durch diese gegenläufige Bewegung belastet der schwere Lkw-Verkehr den Berufsverkehr nicht wesentlich.

Die geplanten Maßnahmen würden sich wie folgt auswirken:

Verzögerte Auslieferung und damit Störungen in der Versorgung der Wirtschaft aller Stufen, weil arbeitszeitrechtliche und tarifrechtliche Bestimmungen die Fahrzeiten und Arbeitszeiten der Lkw-Fahrer einschränken. Selbst wenn eine Vermehrung des Fahrpersonals kostenmäßig in Kauf genommen werden könnte, scheidet sie jedoch aus Gründen des Arbeitsmarktes aus. Jedenfalls aber entstehen Kostenerhöhungen und damit eine Verstärkung der Preissteigerungstendenzen.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu zusätzlichen Verstopfungen der Straßen nach Ende der Sperrzeiten durch aufgestaute Lkw's und damit zu einer Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse.“

### Beförderungs- und Begleitpapiere

(101)

(sr) Aus gegebener Veranlassung weisen wir nochmals auf folgendes hin:

1. Für die Beförderungs- und Begleitpapiere im Werkverkehr gilt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweis-

- bücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 18. 12. 68. Diese letzte Änderung ist abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I 1968 Seite 1357.
2. Aufgrund dieser Verordnung haben alle Kraftfahrzeuge von mehr als einer Tonne Nutzlast und Zugmaschinen bei Fahrten im Werkfernverkehr für jede Sendung sogenannte Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen.
  3. Anstelle des vorgesehenen Formblattes können innerbetriebliche Papiere (z. B. Lieferschein) verwendet werden, wenn die nach der Verordnung erforderlichen Angaben auf diesen innerbetrieblichen Papieren vermerkt sind.
  4. Anstelle der Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere kann nunmehr eine Monatsübersicht über die Beförderungsleistung im Werkfernverkehr nach einem Formblatt verwendet werden, wie sie der Verordnung beigefügt ist. Daraus folgt, daß für Zwecke der Straßengüterverkehrsteuer und für statistische Zwecke ein und dasselbe Papier nämlich die „Monatsübersicht über die Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr“ verwendet werden kann. Für steuerliche Zwecke ist eine Ausfertigung der Steuererklärung beizufügen, für statistische Zwecke ist ein weiterer Durchschlag den Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuzuleiten.
  5. Es bleibt also der Entscheidung der einzelnen Firmen überlassen, ob sie an die Außenstellen der BAG Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere oder die unter 4. erwähnte Monatszusammenstellungen übersenden. Müssen Unternehmen ohnehin aus steuerlichen Gründen die Monatszusammenstellungen machen, erscheint es zweckmäßig, den Außenstellen der BAG einen Durchschlag zu übersenden. Führen Unternehmen ausschließlich steuerfreien Werkfernverkehr, im Sinne des StraGÜStG durch, können diese Unternehmen sich die Erstellung der Monatsübersicht ersparen und Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere an die Außenstelle übersenden.
  6. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten dürfen wir auf die „Erläuterungen zur Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr“ verweisen, die im Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr 1969 Heft 2 Seite 47 ff. abgedruckt ist.
  7. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut der Verordnung ist für jedes Kraftfahrzeug von mehr als einer Tonne Nutzlast und für jede Zugmaschine, die im Werkfernverkehr eingesetzt ist, ein Fahrtennachweisbuch mitzuführen. Diese Bestimmung gilt noch, obwohl Bestrebungen im Gange sind, die Führung des Fahrtennachweisbuchs ersetzt aufzuheben.
  8. In den Beförderungs- und Begleitpapieren sind die beförderten Güter möglichst genau zu bezeichnen, wobei Sammelbezeichnungen, wie Nahrungsmittel, Kraft- und Treibstoffe, Getränke, Düngemittel usw. nicht genügen.

(102)

#### Straßengüterverkehrsteuer — Verwaltungsvorschriften

(sr) Die allgem. Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs ist inzwischen im Bundessteuerblatt Teil I Nr. 4/69 vom 8. 2. 1969 Seite 67 ff. veröffentlicht.

Der Bundesverkehrsminister hat darüber hinaus Zusatzrichtlinien zur allgem. Verwaltungsvorschrift zu § 5 StVO erlassen, die bereits im Verkehrsblatt 68 Seite 51 veröffentlicht sind, ferner Zusatzrichtlinien zur allgem. Verwaltungsvorschrift zu § 19 StVO (die im Verkehrsblatt vom 31. März 1969 veröffentlicht werden).

Verkehrspolitisches Ziel beider Richtlinien ist es, die Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 5 StVO (Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind) und von Ausnahmegernehmigungen nach § 19 StVO (Erteilung von Ausnahmegernehmigungen für überlange, überbreite, überhohe und überstehende Ladungen) zu vereinheitlichen. Der größte Teil der erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtigen Transporte im Fernverkehr soll von der Straße auf den Schienen- oder Wasser-

Wir sind ein auf unserem Sektor anerkanntes und gut eingeführtes Großhandels- und Importunternehmen für Werkzeuge im Großraum Nürnberg. Unsere Einkaufsbeziehungen sind weitreichend; wir importieren aus USA, Schweden, Japan und den Benelux-Staaten. Die bestehenden Geschäfte abzuwickeln und neue Verbindungen anzubauen wird die Aufgabe sein, die unseren neuen

#### Import-Einkäufer

ausfüllt.

Sie sollten nicht über 30 sein, die englische Sprache beherrschen, ein Gespür für neue Artikel haben und in der Abwicklung von Importgeschäften perfekt sein. Die materielle Ausstattung der Position wird Sie zufriedenstellen. Überlassen Sie uns bitte Ihren Kurzlebenslauf, handschriftliche Bewerbung, Lichtbild und Zeugniskopien unter C 23759

an Anzeigenverwaltung typobiel · 8 München 13 · Postfach 544

weg verlagert werden und die verbleibenden Transporte so gelenkt werden, daß Störungen des Gesamtverkehrs möglichst vermieden werden.

Der Bundesfinanzminister weist in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, daß der Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gewichte die im § 32 StVZO, § 34 StVZO und § 19 StVO festgelegten Werte übersteigen, verboten ist und daß nach allgem. Rechtsgrundsätzen Ausnahmegernehmigungen von einem gesetzlichen Verbot nur erteilt werden dürfen, wenn vorher alle gesetzlich zulässigen Möglichkeiten voll ausgeschöpft wurden.

Es liegen uns alle Unterlagen vor. Wir geben im Einzelfall auf Anfrage gerne nähere Auskunft.

#### Tarife des gewerblichen Straßengüterverkehrs

(103)

(p) Der Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs eV hat mit Antrag Nr. 568/69 bei der Tarifkommission des Güterfernverkehrs das neue Entfernungswerk für den gewerblichen Straßengüterverkehr zur Genehmigung eingereicht. Dem Verladerausschuß liegt dieses Entfernungswerk ebenfalls zur Begutachtung vor. Mit dem neuen Entfernungswerk wird die **bisherige Abhängigkeit der gewerblichen Straßengütertransporte von den Tarifentferungen der Eisenbahnen abgelöst**, so daß der Straßenverkehr nach Inkrafttreten des Entfernungsanzeigers über ein arteigenes Entfernungswerk verfügt. Das in vier sogenannte Hefte unterteilte umfangreiche Werk enthält insgesamt 7.055 Gemeindetarifbereiche, die mit den bisherigen Tarifbahnhöfen vergleichbar sind, allerdings mit dem Unterschied, daß jeder Ort einem der Gemeindetarifbereiche zugeordnet ist. Verschiedene Großstädte, wie München und Hamburg, sind in mehrere Gemeindetarifbereiche eingeteilt. Sollte das Entfernungswerk die Billigung des BVM und des BWM finden, könnte es noch im Jahre 1969 in Kraft gesetzt werden. Interessenten weisen wir darauf hin, daß dieser Entfernungsanzeiger schon jetzt beim Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs eV, 6 Frankfurt/M 93, Breitenbachstr. 1, bestellt werden kann. Nach Pressemitteilungen wird das Werk bis Mitte des Jahres zum Subskriptionspreis von DM 105,— angeboten.

#### Beförderungsteuer — Einsprüche

(104)

Fünf Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, haben am 28. Jan. 1969 eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. 12. 1968 erhoben. Im Zusammenhang mit dieser Verfassungsbeschwerde ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob die durch das Gesetz betroffenen Unternehmen gegen den Steuerbescheid der Finanzämter Einspruch einlegen sollen. Diese Frage können wir als Verband für unsere Mitglieder nicht ge-

nerell beantworten, weil die Einlegung eines Rechtsmittels mit einem Kostenrisiko für die Unternehmen verbunden ist und kein Verband die Verantwortung für das Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens übernehmen kann. Es muß daher der Entscheidung jedes einzelnen Unternehmers nach Prüfung und Abwägung der Risiken überlassen bleiben, ob er Einspruch einlegt.

Nachdem eine Vielzahl von Firmen Rechtsmittel einlegen will, hat der BdF in einem Erlaß vom 10. Febr. 1969 IV A/4 – 86800 – 7/69 folgendes Verfahren vorgesehen: Beförderer, die unter Berufung auf die Verfassungsbeschwerde Einspruch gegen die Steuerfestsetzungen einlegen wollen, fügen der Steuererklärung als Anlage folgende besondere Erklärung bei:

#### ANLAGE

zur Straßengüterverkehrsteuer-Erklärung von .....  
Die Entrichtung der Straßengüterverkehrsteuer erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches in voller Höhe des entrichteten Betrages wegen Verfassungswidrigkeit der der Besteuerung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen wird ausdrücklich vorbehalten. Abweichend von dem Vordruck auf der beigelegten Straßengüterverkehrsteuer-Erklärung wird nicht auf die Erteilung eines Steuerbescheides verzichtet. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß die Erteilung des Steuerbescheides wegen der anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vorläufig zurückgestellt wird.

(Ort) (Datum) (Stempel) (Unterschrift)

Die Finanzämter werden in diesen Fällen die Steuer ohne Übersendung eines Steuerbescheides festsetzen. Ab 1. März 1970 wird dann für die Zeit vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. 1969 ab 1. März 1971 für die Zeit vom 1. Jan. 1970 bis 31. Dez. 1970 ein nach Besteuerungszeiträumen aufgegliederter Steuerbescheid erteilt, gegen den Einspruch einzulegen ist, wobei gleichzeitig Antrag auf Ruhen des Rechtsbehelfsverfahren gestellt werden sollte.

Wir bitten ferner zu beachten, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels der auf Seite 1 der Steuererklärung umrandete Text „Verzicht auf Straßengüterverkehrsbescheid und Einlegung eines Einspruches“ durchgestrichen werden muß.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Konjunkturprogramm der Bundesregierung (105)

(sr) Die konjunkturelle Entwicklung hat ohne Zweifel in den letzten Monaten Fortschritte gemacht. Die Bundesregierung sah sich auf entsprechende Vorschläge des Konjunkturrates und des Finanzplanungsrates veranlaßt, in einer ganztägigen Sitzung zu prüfen, inwieweit die konjunkturelle Situation die Anwendung des im Stabilitäts-Gesetz vorgeschriebenen Instrumentariums erforderlich macht.

Bis zum Redaktionsschluß waren Einzelheiten noch nicht bekannt, jedoch scheint die Bundesregierung einer vorsichtigen Anwendung von konjunkturdämpfenden Maßnahmen zuzuneigen. Es geht einmal um eine Erhöhung der Steuervorauszahlungen, die eine gewisse Dämpfung und Streckung privater Investitionen erreichen soll. In Anwendung des § 26 Ziff. 1 des Stabilitäts-Gesetzes soll eine Anpassung der Steuervorauszahlungen der Wirtschaft an die gestiegenen Gewinne durchgeführt werden, wobei die Einführung einer fünften Vorauszahlung auf die Steuerschuld 1968 und einer Anpassung der Vorauszahlungen für 1969 an die verbesserte Gewinnentwicklung beabsichtigt ist. Es kann sich bei diesen Maßnahmen nur um individuelle Festsetzungen handeln, die die Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigen.

Ein weiterer Beschuß des Bundeskabinetts betrifft die stufenweise Öffnung der Importschleusen. Durch Aufstockung von Kontingenten und Aufhebung von Selbstbeschränkungsabkommen, soll eine Ausweitung der Einfuhrmöglichkeiten mit einem Volumen von 500 Mio. DM für Waren der gewerblichen Wirtschaft geschaffen werden. Die Maßnahmen sollen stufenweise unter differenzierender Berücksichtigung der Interessen betroffener inländischer Branchen eingeleitet werden.

Die Bundesregierung will schließlich im Bereich der öffentlichen Ausgaben durch Streckung der inlandswirksamen Bundesaufgaben (Gesamtvolumen 1,57 Mrd. DM) zur Konjunkturberuhigung beitragen. Der Beschuß, bis spätestens Jahresmitte die Frage der Aufrechterhaltung der Ausgabensperre im Bundeshaushalt zu überprüfen, sie also möglicherweise wieder aufzuheben, läßt Zweifel daran aufkommen, ob die Ausgabenpolitik des Bundes ernstlich gestrafft werden soll.

Nach den Gesprächen, die wir bisher mit Unternehmern aus einer Vielzahl von Großhandelsbranchen zu diesem Thema führen konnten, läßt sich erkennen, daß der gesamte Groß- und Außenhandel die Konjunkturlage durchaus nicht so optimistisch beurteilt wie das offenbar seitens der Bundesregierung geschieht. Verkürzte Spannen sind häufig der Preis für steigende Umsätze. Der Großhandel begrüßt es deshalb, daß – soweit dies heute erkennbar – die Konjunkturdämpfungsmaßnahmen der Bundesregierung maßvoll sind und hofft, daß die Finanzverwaltung bei ihrem Bemühen, die Beschlüsse der Bundesregierung auf Anpassung der Vorauszahlungen durchzusetzen, dem Großhandel keine unzumutbaren Nachweispflichten auferlegt, wenn der Großhandel für sich in Anspruch nimmt, daß seine Gewinnentwicklung eine Anpassung der Vorauszahlungen verbietet.

## Versicherungsfragen

### Krankenversicherung

(106)

(gr) Mit Mehrheit billigte die CDU/CSU-Fraktion kürzlich die Grundzüge des Gesetzentwurfs über die Lohnfortzahlung und den Eintritt in die Reform der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Fraktionsbeschuß, der von einer Kommission vorbereitet worden war, sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Lohnfortzahlung für Arbeiter während der ersten 6 Krankheitswochen.
- Minderung des Lohnfortzahlungsrisikos durch Ausgleichsstellen bei den zuständigen Krankenkassen, wobei das anzuwendende Verfahren noch mit den Organisationen des Mittelstandes abgestimmt werden soll.
- Senkung des gesetzlichen Beitragshöchstsatzes in der Krankenversicherung von 11 auf 9%.
- Festsetzung der Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und der Beitragsbemessungsgrenze für alle Versicherten auf 55% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Dynamisierung). Erste Erhöhung auf 990 DM monatlich, jedoch erst zum 1.1.1970.
- Ferner sollen jährlich höchstens 3 Krankenscheine für den Versicherten und seine Ehefrau vergütungsfähig sein. Bewertung 10,- DM, so daß ein Verheirateter im Höchstfalle 60,- DM jährlich erstattet erhalten kann.
- Erhöhung der Rezeptblattgebühr von 1,- DM auf 2,- DM.
- Beteiligung an den Krankenhauskosten nur für den unmittelbar Versicherten in Höhe von 3,- DM täglich, so lange Lohn oder Gehalt weiterlaufen.
- Nicht nur Arbeiter, sondern auch Angestellte sollen künftig während der Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung durch die Krankenkassen zum vertrauensärztlichen Dienst vor geladen werden können. Zugleich soll den Arbeitgebern das Recht zuerkannt werden, vertrauensärztliche Untersuchungen über die Krankenkassen veranlassen zu können.

Als Termin für die erste Lesung im Bundestag ist der 26. 3. 1969 ins Auge gefaßt worden.

## Außenhandel

### Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (107)

(so) Im Bundeszollblatt Nr. 7 vom 4.2.1969 sind die Änderungen des Warenverzeichnisses und des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.1969 bekanntgegeben worden. (46 Seiten)

Durch die Einführung des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften zum 1.7.1968, die Weiterentwicklung der harmonisierten Außenhandelsnomenklatur (NIMEXE), die Zusammenfassung von Warennummern geringer Bedeutung und die Aufnahme zahlreicher neuer Warennummern für Erzeugnisse, die im Außenhandel größere Bedeutung erlangt haben, wurde eine Neufassung des Warenverzeichnisses erforderlich, die Anfang Dezember 1968 als Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — Ausgabe 1969 — erschienen ist. Die im Bundeszollblatt veröffentlichten Änderungen wurden in das Warenverzeichnis Ausgabe 1969 bereits eingearbeitet.

Das Bundeszollblatt kann von Interessenten gegen Voreinsendung von DM —,80 für je angefangene 24 Seiten (die Nr. 7 umfaßt die Seiten von 181 bis 269) zuzüglich Versandgebühr auf das Postscheckkonto Köln 212 485 vom Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn, bezogen werden.

### Außenwirtschaftliche Vorschriften (108)

(so) Im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18.2.1968 hat das Bundeswirtschaftsministerium in Form eines Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 1/69 vom 22.1.1969 als Anlage 1 alle bis zum 31.12.1968 erlassenen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften bekanntgemacht.

Als Anlage 2 wird ein Verzeichnis derjenigen bis zum 31.12.1968 veröffentlichten Außenhandelsrundschreiben und Runderlasse bekanntgemacht, welches Handels- und Zahlungsabkommen, Protokolle und sonstige Vereinbarungen mit ausländischen Staaten zum Gegenstand hat.

### Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (109)

(so) Wir weisen darauf hin, daß das Auswärtige Amt von Zeit zu Zeit Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bekanntgibt.

Das letzte Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland wurde als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 232 vom 12.12.1968 veröffentlicht.

Im Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.2.1969 gibt nun das Auswärtige Amt die seit dem 12.12.1968 eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses bekannt, worauf wir hiermit aufmerksam machen möchten.

Nähere Einzelheiten sind aus dem genannten Bundesanzeiger ersichtlich, oder durch unsere Geschäftsstelle zu erfragen.

### Fast ausgeglichene Handelsbilanz im Januar 1969 (110)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Januar 1969 von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Werte von 7765 Mill. DM importiert und für 7880 Mill. DM exportiert. Der Einfuhrwert lag damit um 1553 Mill. DM oder 25% und der Ausfuhrwert um 404 Mill. DM oder 5,4% höher als im Januar des Vorjahres.

Gegenüber dem Vormonat haben die Einfuhren um 547 Mill. DM oder 7,6% zugenommen, während die Ausfuhren um 2024 Mill. DM oder 20,4% zurückgegangen sind.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Januar 1969 mit einem Aktivsaldo von 115 Mill. DM ab, gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 1264 Mill. DM im Januar 1968 und 2687 Mill. DM im Dezember 1968.

## Verschiedenes

### Ältere Mitarbeiter (111)

(gr) Der Ausschuß für soziale Betriebsgestaltung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat die veränderte Altersstruktur der Erwerbstätigen, die mit einem hohen Anteil 50—65-jähriger das gegenwärtige sowie zukünftige Arbeitskräftepotential wesentlich mit beeinflußt, zum Anlaß genommen, sich in einem neuen Arbeitsbericht den älteren Angestellten zu widmen.

In dieser Empfehlung wird besonders darauf hingewiesen, daß die älteren Arbeitnehmer durch Verantwortungsbewußtsein und Zuverlässigkeit, Ausgeglichenheit und Stetigkeit, Lebenserfahrung und menschliche Reife für die betriebliche Praxis oftmals unentbehrlich sind.

Exemplare dieses Arbeitsberichtes können beim Haider-Verlag, 507 Bergisch-Gladbach, Paffrather-Str. 102 bezogen werden. Die Kosten betragen je Stück 0,20 DM, bei Abnahme von 50—99 Exemplare 0,15 DM, von 100—999 Stück 0,12 DM und über 1000 Stück 0,10 DM.

## Personalien

### Wir gratulieren

unseren Vorstandsmitgliedern Dr. Egerer und Karl Tegtmeyer zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu Handelsrichtern beim Landgericht München I.

dem stellvertretenden Vorsitzenden unseres Arbeitskreises für Betriebswirtschaft, Herrn Simon Kerscher, Nürnberg, zu seiner einstimmigen Wahl zum Vorsitzenden des Arbeitskreises „Elektronische Datenverarbeitung“ im Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels.

Herrn Zelle, Inhaber der Fa. Bayerische Farben- und Lackindustrie, Alexander Zelle, München 13, Türkenstr. 29, zu seiner Wahl in den Fachausschuß des **Fachzweiges Farben und Lacke** und zu dessen **Vorsitzenden**. Wir wünschen Herrn Zelle auch an dieser Stelle in seinem neuen wichtigen Amt Freude und Erfolg.

### August Bätz, Fürth — 65 Jahre

Herr August Bätz, Inhaber unserer Mitgliedsfirma August Bätz, Textilwaren-Oberbekleidung, Fürth, Bahnhofspl. 7—8, feierte am 2.3.1969 seinen 65. Geburtstag. Seine Wiege stand in Fürth, wo er das Abitur ablegte und eine Lehre in einer Exportfirma durchmachte. Bis Ende 1933 war Herr Bätz als Reisender tätig. Zusammen mit seiner Frau gründete er dann bereits 1934 seine Kurz-, Weiß-, Wollwaren-Großhandlung, die bis zum 2. Weltkrieg schon einen recht beachtlichen Umfang hatte. Nach 1945 galt es unter schwierigen Umständen den Betrieb wieder aufzubauen, doch der Schaffenskraft und der Energie von Herrn Bätz gelang es, daß seine Firma eine ständige Expansion bis zur heutigen Größe mitmachte. Seine Textilwaren-Sortiments-Großhandlung beschäftigt heute ungefähr 50 Mitarbeiter. Im Jahr 1966 wurde noch eine Damenoberbekleidungs- und HAKA-Abteilung angegliedert. Herr Bätz gehört zu den treuesten und der Arbeit des Verbandes am engsten verbundenen Mitgliedern unseres Landesverbandes. Insbesondere im Fachzweig „Textil“ bemüht er sich um eine enge Zusammenarbeit aller Textilgroßhandlungen innerhalb seines Gebietes. Seit Jahren führt er in den von ihm aufgezogenen Zusammenkünften aller Kollegen der Textil-Branche in Nürnberg und Fürth den Vorsitz. Mit weiteren 8 bayerischen Textilwarengroßhändlern und dem heutigen Direktor gründete er

1953 die „SÜTEGRO“, der er als Verwaltungsratsvorsitzender seit dem Jahre 1959 angehört.

Wir gratulieren Herrn Bätz auch an dieser Stelle sehr herzlich zu seinem hohen Ehrentag und wünschen ihm noch für viele Jahre Gesundheit und Erfolg für sein Unternehmen.

### Erich Rauhut, Schweinfurt — 65 Jahre

Am 25. März 1969 vollendete Erich Rauhut, Mitinhaber der Eisengroßhandlung Julius Friedr. Krönlein oHG, Schweinfurt, Kesslerg. 28, sein 65. Lebensjahr.

Der Jubilar konnte im vergangenen Jahr in ungebrochener Schaffensfreude auf 50 Jahre Berufstätigkeit zurückblicken. In Zwickau/Sa. geboren, führte ihn seine berufliche Laufbahn durch verschiedene renommierte Fachgeschäfte Nord-, Süd- und Mitteldeutschlands, bis er 1937 als Schwiegersohn des damaligen Mitinhabers der Firma Julius Friedr. Krönlein, Heinrich Herrmann, ganz nach Schweinfurt übersiedelte. Von da an war er zunächst als Prokurst und seit 1952 als Mitinhaber am Werden der Firma wesentlich beteiligt.

Nach dem 2. Weltkrieg baute Herr Rauhut die Firma mit großer Sachkenntnis und viel Energie wieder auf. Widerstände nicht scheuend, gelang ihm ein Werk, das seinerzeit die Aufmerksamkeit in- und ausländischer Fachkreise auf sich zog.

Neben seiner Tätigkeit als Unternehmer gehörte das Herz von Herrn Rauhut jahrelang der Arbeit des CVJM, der er in Schweinfurt 12 Jahre vorstand. Außerdem bekleidete Herr Rauhut mehrere Ämter in der Öffentlichkeit. 1946 trat er der neu gründeten CSU bei, und seit 1960 dient er seiner Heimatstadt als Stadtrat. Außerdem ist er als ehrenamtlicher Arbeitsrichter tätig.

Wir gratulieren Herrn Rauhut sehr herzlich zu seinem 65. Geburtstag und wünschen ihm beste Gesundheit und Schaffenskraft für die kommenden Jahre.

### 100 Jahre Ernst L. Dittmar, Nürnberg

Unsere bedeutende Mitgliedsfirma Ernst L. Dittmar, Großhandlung für Messing- und Metallkurzwaren aller Art, Nürnberg, konnte am 1. April 1969 auf eine hundertjährige Firmengeschichte zurückblicken. Drei Prinzipien sind es, die von Anfang an bis zum heutigen Tage Richtschnur für die Entwicklung der Firma waren:

Handelstreue, Aufgeschlossenheit gegenüber dem technischen Fortschritt, permanente und flexible Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen des modernen Marktes. Die hundertjährige Geschichte der Firma ist identisch mit 100 Jahren Familiengeschichte, die vom Gründer der Firma Ernst Ludwig Wilhelm Dittmar über dessen Sohn, dem heute im Alter von 87 Jahren noch aktiv tätigen Seniorchef bis zum Enkel des Gründers reicht, der seit seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft die Geschicke der Firma maßgeblich bestimmt. Zusammen mit qualifizierten und treuen Mitarbeitern gelang es dem unbeugsamen Willen dreier Generationen von Unternehmern, die Firma trotz schwerster Rückschläge durch ersten Weltkrieg und Inflation, vollständiger Vernichtung der bestehenden Gebäude und Lagereinrichtungen im zweiten Weltkrieg zur heutigen Größe und Bedeutung zu führen. Tradition und Fortschritt prägen heute wie in Zukunft das Haus L.E.D.

Wir gratulieren herzlich.

## Buchbesprechung

### Neue Reisekosten-Tabelle 1969

Die soeben erschienene Neuauflage der Stollfuß-Reisekosten-Tabelle für die private Wirtschaft berücksichtigt die ab 1.1.1969 gültigen neuen Reisekosten-Pauschsätze. Sie gibt darüber hinaus Antwort auf alle Fragen, die im Zusammenhang mit Geschäftsaufenthalten im In- und Ausland für Unternehmer und Arbeitnehmer auftreten können. Sondertabellen erleichtern die Berechnung der Mehrwertsteuer (Vorsteuer), die in Reisekosten und Kilometer-Geldern enthalten sind. Bestellnummer 312103, DM 4,80.

### Die Kreditauskunft nach deutschem und ausländischem Recht

Mit der zunehmenden internationalen Kreditverpflichtung ist auch die Kreditauskunft zu einem unentbehrlichen Instrument der freien Marktwirtschaft und des internationalen Wirtschaftsverkehrs geworden. Die Qualität und Zuverlässigkeit der Kreditauskünfte ist in erheblichem Maße von der Gesetzgebung über die Haftung des Auskunftsinstituts in den verschiedenen Ländern abhängig. Es ist daher ein besonderes Verdienst der Auskunftei W. Schimmelpfeng, daß sie durch ihren langjährigen juristischen Mitarbeiter Dr. Albert Windolph in einem internationalen Vergleich die Rechtsgrundlagen für die Auskunftserteilung herausarbeiten ließ und nunmehr in einem Sonderdruck, der allen Interessenten kostenlos zur Verfügung steht, veröffentlicht hat.

Mitgliedsfirmen, die Interesse für diesen Sonderdruck haben, können denselben bei der Auskunftei W. Schimmelpfeng kostenlos anfordern.

### Absicherungs-Gesetz — Kommentierung

Eine eingehende Kommentierung des Absicherungs-Gesetzes finden Sie in einer Broschüre von RA Klaus Gründler, dem Steuerreferenten des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels. Unter dem Titel „Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung (Absicherungs-Gesetz) mit Erläuterungen“ befaßt sich der Autor speziell aus der Sicht des Groß- und Außenhandels mit dieser schwierigen Materie. Sie können die Broschüre (Umfang 79 Seiten) direkt beim Paul Zimnoch Verlag, 53 Bonn, Reuterstr. 14, zum Preis von 3,70 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandspesen bestellen.

### Organisationstechnik

Die Arbeit des Organisators im Betrieb von Dr. Hans Eduard Littmann, Verlag für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik Bad Harzburg, 1967, Herausgeber: Deutsche Volkswirtschaftliche Gesellschaft e. V., Band 5 aus der Reihe Taschenbücher zur Betriebswirtschaft der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft, zum Preis von DM 7,80, 116 Seiten broschiert.

In der großen Anzahl vorhandener Informationsliteratur über die Organisationstechnik stellt der neuerschienene Band eine willkommene Bereicherung dar. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, die Maßnahmen der Reorganisation im Detail zu schildern. Vielmehr wird in sehr gründlicher und interessanter Form versucht, den Unternehmer und die leitenden Mitarbeiter mit den Prinzipien, Wirkungen und Zielsetzungen der Organisationstechnik vertraut zu machen.

Vor allen Dingen der junge Organisator und der Ausbilder werden hier viele Gedanken für ihre Praxis finden.

### Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser hen = Dipl.-Volksw. Henrici

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Henrici. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 5 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Mai 1969

B 1579 E

## Unser Verbandstag 1969 am 29. Mai in Nürnberg

Ab 1. Mai neue Tarife  
Siehe Beilage

### VORMITTAGS ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Es werden sprechen:

**Konsul Senator Walter Braun**  
Vorsitzender des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels

**Anton Jaumann**  
Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium  
der Finanzen

**Dr. Werner Dollinger**  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

### NACHMITTAGS MITGLIEDERVERSAMMLUNG

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

## **Arbeitgeberfragen**

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge mit neuen	
Tätigkeitsmerkmalen und Gehaltsgruppen	3
Neuregelung der Betriebsverfassung	3
Werksärztlicher Dienst	4
Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	5
Gehaltsgrenzen nach Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung	5
Führerschein	5

## **Sozialversicherung**

Alterssicherung der Selbständigen	5
-----------------------------------	---

## **Arbeitsgerichtliche Entscheidungen**

Berechnungsfehler sind keine Anspruchsgrundlage	5
Die gefahrgeneigte Tätigkeit des Kraftfahrers	6
Krankengeldzuschuß und Überstunden	6
Bruchteilurlaub	6
Wahrheitspflicht leitender Angestellter	6
Anhörung des Betriebsrates vor Kündigungen	6

## **Wettbewerbsrecht**

Kartellrechtspraxis wird gelockert	6
------------------------------------	---

## **Verbandsnachrichten**

Sitzung des Berufsförderungsausschusses unseres Landesverbandes	7
Vorstandssitzung unseres Landesverbandes	7

## **Betriebswirtschaft**

Öffentliche Zuschüsse für Betriebsbegehung	8
--	---

## **Verkehr**

Bundesverkehrsministerium und Wirtschaftsverbände	8
Warndreiecke in Pkw	8
Werkverkehr	8
Hinweise für den Reiseverkehr mit dem Ausland	9

## **Kreditwesen**

Refi-Programm eröffnet	9
ERP-Kredite 1969	9

## **Außenhandel**

Die Wareneinfuhr nach Österreich	10
Verbilligte Handelsauskünfte und Übersetzungen	10

## **Gemeinsamer Markt**

Handelsvertreter — Reisende — EWG	10
-----------------------------------	----

Personalien	10
-------------	----

Buchbesprechung	12
-----------------	----

---

## **Beilagen**

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/69

Prospekt der Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels  
Gehalts- und Lohn-Tarifverträge

# Arbeitgeberfragen

## Neue Gehalts- und Lohntarifverträge mit neuen Tätigkeitsmerkmalen und Gehaltsgruppen (112)

(gr) Dieser Ausgabe unserer Verbandszeitschrift liegen die ab **1. Mai 1969** in Kraft getretenen neuen **Gehalts- und Lohntarifverträge** bei.

Die Verhandlungen mit den Gewerkschaften konnten am 25. 4. 1969 abgeschlossen werden. Die Erhöhungen liegen im Schnitt bei 6% und entsprechen im wesentlichen allen anderen im Bereich des deutschen Groß- und Außenhandels in den letzten Monaten getroffenen Vereinbarungen. Die Ortsklassenabschläge haben eine kleine Korrektur erfahren insofern, als künftig die Ortsklasse II 2% (bisher 3%) und die Ortsklasse III 4% (bisher 6%), also 98% bzw. 96%, unter der Ortsklasse I liegen.

Wir bitten weiter besonders zu beachten, daß die **Tätigkeitsmerkmale** und **Gehaltsgruppen**, neu gefaßt sind. Statt bisher 4 gibt es in Zukunft 5 Gehaltsgruppen. Die Gruppe V gilt allerdings nicht für Angestellte, die keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind (§ 4 Betr.Vg.). Die bisherigen durch die Entwicklung weitgehend überholten Tätigkeitsmerkmale wurden durch neue, die den geänderten Verhältnissen und Tätigkeiten im Groß- und Außenhandel angepaßt sind, ersetzt. Dadurch wird auch die Einstufung in die einzelnen Gruppen erleichtert. Die Einstufung ist nunmehr an Hand der neuen Tätigkeitsmerkmale und Gehaltsgruppen vorzunehmen.

## Neuregelung der Betriebsverfassung (113)

(zi) Der SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Betriebsverfassung gehört zum sogenannten Mitbestimmungspaket der SPD, das am 12. 10. 1968 im Bundestag eingebracht wurde. Die erste Lesung über diese Entwürfe hat bereits am 22. 1. 1969 stattgefunden.

Unmittelbar betroffen ist der Großhandel von den einschneidenden Bestimmungen der Novelle zum Betriebsverfassungsgesetz. Für kleinere Betriebe wird hier das vorgeschlagen, was die Gewerkschaften und die SPD für die Großunternehmen der deutschen Wirtschaft durch den Gesetzesentwurf zur Unternehmensverfassung erreichen wollen, nämlich die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmers von der Zustimmung des Betriebsrats und damit der Gewerkschaften abhängig zu machen.

Der folgende Beitrag soll Ihrer Information über diesen wichtigen Fragenbereich dienen. Wir können Ihnen nur empfehlen, sich mit diesen Dingen eingehend zu befassen.

### 1. Allgemeines:

Es handelt sich nicht nur um eine Novellierung des geltenden Gesetzes, sondern um ein völlig neues Gesetz, auch wenn gesetzestechnische Gemeinsamkeiten vorliegen. Die geplanten Bestimmungen sind einschneidender Natur und stellen eine Abkehr von den bisherigen Zielen des Betriebsverfassungsgesetzes dar. Das ergibt sich auch aus der Fassung des § 92 des Entwurfs (im folgenden E bezeichnet), der das jetzt geltende Betriebsverfassungsgesetz außer Kraft setzt.

Der SPD-Entwurf entspricht weitgehend dem Vorschlag des DGB vom Oktober 1967. In rund 60 Vorschriften stimmen beide Entwürfe wörtlich überein. Zum Teil geht der SPD-Entwurf noch über die Forderungen des DGB hinaus.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Prinzip der Partnerschaft, das das ganze geltende Gesetz von 1952 durchzieht, durch das Klassenkampfprinzip abgelöst wird. In § 1 Abs. 2 e heißt es: Der Betriebsrat hat die Aufgabe, über die Wahrung der Menschenwürde der Arbeitnehmer im Betrieb zu wachen und sie vor Willkür zu schützen. Die Betriebe sollen vergewerkschaftlicht und politisiert werden. Die einzelnen Arbeitnehmer sollen von organisierten Interessen bevormundet werden.

### 2. Stellung der Gewerkschaft im Betrieb und Politisierung des Betriebes:

Der Entwurf hat ganz offensichtlich die Tendenz, den Gewerkschaften eine beherrschende Stellung im Betrieb einzuräumen. Natürlich besteht auch schon heute vielfach ein starker Einfluß der Gewerkschaften auf die Betriebsräte, die sich jedoch nach dem Gesetz von diesem Einfluß lösen können. Demgegenüber soll der SPD-Entwurf die rechtliche Präsenz der Gewerkschaften im Betrieb verankern. Der Betriebsrat würde kraft Gesetzes in eine Gewerkschaftsabhängigkeit gezwungen.

Neu gefaßt wurden in diesem Zusammenhang die §§ 49 Abs. 4 und 1 Abs. 3 E:

§ 1 Abs. 3 E lautet: Der Betriebsrat führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und mit ihrer Unterstützung durch.

§ 49 Abs. 4 E lautet: Betriebsratsmitglieder, Jugendvertreter und Sondervertreter können im Betrieb als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden.

Diese beiden Vorschriften zeigen, daß der Betriebsrat und die Jugendvertretung kraft Gesetzes noch stärker gewerkschaftsabhängig werden sollen, als sie es heute sind. Das derzeit geltende Gesetz kennt keine solchen Bestimmungen.

Neu gefaßt werden soll § 2 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen können über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Rechte der Arbeitnehmer und des Betriebsrates begründet werden. Das Betriebsverfassungsgesetz soll danach also nur sogenannte Mindestnormen regeln. Das Ergebnis wäre, daß eine einheitliche Betriebsverfassung zerstört wäre. Es gäbe einen ständigen gewerkschaftlichen Druck gegen die Unternehmer. Das derzeit geltende Betriebsverfassungsgesetz ist eine abschließende Regelung.

Ganz erheblich gestärkt werden soll die Stellung der Gewerkschaften im Betrieb auch durch einen neu gefaßten § 59 Satz 2 E: „Betriebsvereinbarungen, welche die Anwendung tariflicher Regelung auf nicht tarifgebundene Arbeitnehmer ausdehnen, sind unzulässig“.

Die Bestimmung ist nicht nur eine klare Beeinträchtigung der Rechtstellung der nicht organisierten Arbeitnehmer, sondern auch ein Verstoß gegen die vom Grundgesetz geschützte sogenannte negative Koalitionsfreiheit. Die Regelung dürfte verfassungswidrig sein.

Darüber hinaus haben nunmehr die Gewerkschaften nach dem Entwurf auch originäre Rechte, d. h. sie werden im Betrieb Gegner des Arbeitgebers und Kontrolleur der Belegschaft und des Betriebsrates. Hier sollen nur einige Beispiele angeführt werden:

§ 42 Abs. 4 E sieht ein eigenes Antragsrecht der Gewerkschaft für Betriebsversammlungen, § 44 E eine Behandlung gewerkschaftlicher Themen in den Betriebsversammlungen vor. All dies gibt es nach dem geltenden Gesetz nicht.

Ganz neu ist auch das in § 78 Abs. 5 vorgesehene Strafantragsrecht der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft bei Verstößen des Unternehmers gegen das Betriebsverfassungsgesetz.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Klassenkampfprinzip zeigt sich insbesondere an der Streichung des bisherigen § 49 Abs. 2 Satz 1, der lautet: Arbeitgeber und Betriebsrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu gefährden.

Gestrichen wurde ferner der derzeit geltende § 49 Abs. 4: „Die Anrufung von Schiedsstellen und Behörden ist erst zulässig, nachdem eine Einigung im Betrieb nicht erzielt wurde“. Statt dessen soll ein umfassendes Zwangsschlichtungssystem eingeführt werden.

Entfallen soll die Neutralitätsklausel des § 51 Abs. 2 BVG: Arbeitgeber und Betriebsrat haben jede parteipolitische Befähigung im Betrieb zu unterlassen.“ Damit wird also das Gegenteil einer politischen Neutralität des Betriebes statuiert. Der Entwurf dient daher auch offensichtlich der Politisierung der Betriebe. In § 44 E heißt es ausdrücklich, daß die Betriebsversammlungen „alle Angelegenheiten, auch solche gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art behandeln können“.

Nach § 45 Abs. 2 E sind den Gewerkschaften der Zeitpunkt und die Tagesordnung jeder Betriebsversammlung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Man kann sich leicht vorstellen, daß über den Einfluß der Gewerkschaften im Betrieb und unter Drohung mit der Tarifierungsmöglichkeit Betriebsversammlungen zur Plattform für die Publizierung gewerkschaftlicher Vorstellungen würden.

### 3. Soziale Angelegenheiten:

Das geltende Gesetz brachte für die Mitbestimmung des Betriebsrates in sozialen Angelegenheiten eine abschließende Regelung. Demgegenüber sieht der SPD-Entwurf die Ausdehnung der Mitbestimmung auf alle sozialen Angelegenheiten vor. Darüber hinaus geht der Entwurf von dem bisherigen System ab, daß der Betriebsrat nur bei formellen, nicht aber bei materiellen Arbeitbedingungen Mitspracherechte hat. So wird bereits über die sozialen Angelegenheiten teilweise eine wirtschaftliche Mitbestimmung erreicht. Wenn nämlich die Gewerkschaften über den von ihnen abhängigen Betriebsrat ihre sozialen Ziele im Betrieb direkt erreichen können, wird die soziale Mitbestimmung deshalb auch zur wirtschaftlichen, weil der Arbeitgeber die Soziallasten ja allein trägt.

Nach dem Entwurf sind insbesondere soziale Angelegenheiten, bei denen der Betriebsrat mitzubestimmen hat:

- a) Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschl. der Pausen.
- b) Festsetzung von Kurz- und Mehrarbeit.
- c) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte.
- d) Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs.
- e) Maßnahmen und Durchführung der Berufsausbildung, Umschulung und Fortbildung.
- f) Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist.
- g) Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen.

Dann u. a. auch Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und leistungsbezogene Entgelte. Ferner Fragen der betrieblichen Lohnpfändung, Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderungen.

Die vorgesehene Mitbestimmung des Betriebsrates in allen sozialen Angelegenheiten bedeutet eine totale Entmündigung des einzelnen Arbeitnehmers. Dieser ist ganz dem Betriebsrat und damit der Gewerkschaft ausgeliefert. Darüber hinaus führt die Konzeption des Entwurfs zu einer Bürokratisierung des Betriebes. Die Zahl der Freistellungen für die Betriebsratsmitglieder würde erheblich anwachsen.

Neu ist auch der offensichtliche Fortfall der Kündbarkeit von Betriebsvereinbarungen (§ 56 Abs. 3 des Entwurfs). Eine Betriebsvereinbarung hätte dann stärkere Bindung als die Tarifverträge.

### 4. Personelle Angelegenheiten:

Neu ist hier, daß der Kreis der Betriebe und der Arbeitnehmer, die davon betroffen werden, erheblich erweitert wird. Bisher galten nämlich die personellen Mitbestimmungsrechte nur für Betriebe über 20 Arbeitnehmer (§ 60 Abs. 1 BVG). Der SPD-Entwurf dagegen unterstellt diesbezüglich alle Betriebe, die dem BVG unterliegen (§ 8 Abs. 1 E) der personellen Mitbestimmung. Ferner wird der unter das BVG fallende Personenkreis (insbesondere unter den leitenden Angestellten – § 4 Abs. 2 E) erheblich erweitert.

Nach § 60 Abs. 1 E hat der Betriebsrat in allen personellen Angelegenheiten mitzubestimmen. Personelle Angelegenheiten sind nach dem Entwurf Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen, Umsetzungen und Entlassungen, ohne Rücksicht auf ihre Veranlassung.

Insbesondere die Kündigungsmöglichkeiten sollen stark eingeschränkt werden. Nach § 66 Abs. 1 BVG ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung zu hören. Demgegenüber ist nach § 66 Abs. 1 E die ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers nur noch mit Zustimmung, die außerordentliche Kündigung nur nach zwingend vorgeschriebener Anhörung des Betriebsrates möglich. Nach § 66 Abs. 2 E kann der Betriebsrat die Entlassung eines Arbeitnehmers fordern, auch

wenn kein wiederholter Verstoß gegen den Betriebsfrieden vorliegt.

Einstellungen sind nur noch mit Zustimmung des Betriebsrates möglich (§ 61 Abs. 1 E). Die bisherige Regelung sieht lediglich vor, daß der Arbeitgeber bei Einstellungen den Betriebsrat zu informieren hat. Nunmehr soll nach § 61 Abs. 1 darüber hinaus bei jeder geplanten Einstellung der Arbeitgeber dem Betriebsrat rechtzeitig den Bewerber vorstellen, ihm den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz und die vorgesehene Eingruppierung mitteilen, sowie ihm unter Vorlage aller Einstellungsunterlagen Auskunft über die Person des Bewerbers geben. Wie bei größeren Betrieben diese gesetzliche Regelung in die Praxis umgesetzt werden soll, ist schlecht vorstellbar.

Unter den Voraussetzungen des SPD-Entwurfs jedenfalls scheint eine unternehmerische Personalpolitik nahezu unmöglich.

### 5. Wirtschaftliche Angelegenheiten:

Der Betriebsrat erhält auch hier in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten ein volles Mitbestimmungsrecht, auch schon in Betrieben mit 5 Arbeitnehmern (§ 72 Abs. 1 E).

Wie das geltende Gesetz soll auch nach dem Entwurf § 67 Abs. 1 nur in Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständigen Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden. Bisher ist der Wirtschaftsausschuß paritätisch besetzt. Nach dem Entwurf soll er nur noch einseitig durch den Betriebsrat besetzt werden. Nach § 67 Abs. 2 E hat der Unternehmer den Wirtschaftsausschuß über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig, regelmäßig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden. Der Wirtschaftsausschuß soll nichts anderes als ein besonderes Gremium des Betriebsrates werden, das den Unternehmer zu einer umfassenden Auskunftserteilung zitieren kann. Auch hier wird der Grundsatz der Partnerschaft ganz eindeutig verlassen und eine Frontstellung eingeführt. Nach § 72 Abs. 1 des Entwurfs hat der Betriebsrat sogar ein Mitbestimmungsrecht bei dem Wechsel des Betriebsinhabers.

In dieser Kurzanalyse sind die wichtigsten Punkte des SPD-Entwurfs untersucht worden. Diese Novelle paßt in ihrer Tendenz ganz in die 5 von der SPD eingebrochenen Gesetzesentwürfe zur Mitbestimmung. Auch im Teilbereich der Betriebsverfassung geht es den Gewerkschaften nur darum, alle wesentlichen Entscheidungen ihrer Kontrolle zu unterwerfen. Es ist geradezu grotesk, wenn die SPD den Entwurf zur Neuregelung der Betriebsverfassung mit dem Ziel begründet, den Arbeitnehmer mündig zu machen.

Wir wollen schon heute auf unseren Artikel „Mitbestimmung“ in der Sondernummer unserer Verbandszeitung, die zum Verbandstag 1969 erscheinen wird, hinweisen. Auch diesen Beitrag wollen wir Ihrem Studium empfehlen.

## Werksärztlicher Dienst

(114)

(gr) Die SPD-Bundestagsfraktion hat in einem Entschließungsantrag die Bundesregierung ersucht, den Entwurf eines Gesetzes zur betriebsärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung betriebsärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen (Betriebsärztegesetz) vorzulegen. Der Antrag wurde in der 157. Sitzung des Bundestages am 16. 2. 1968 beraten und an den Ausschuß für Arbeit federführend sowie an die Ausschüsse für Gesundheitswesen und für Sozialpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Sozialpolitik hat den Antrag am 2. Okt. 1968 behandelt und empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Vorschlag über den weiteren Ausbau des werksärztlichen Dienstes vorzulegen. Er hat sich also der Auffassung der SPD-Bundestagsfraktion nicht in vollem Umfang angeschlossen und die Bundesregierung nicht direkt aufgefordert, den Entwurf eines Werksärztegesetzes einzubringen.

Dagegen teilt der Ausschuß für Gesundheitswesen in seiner Empfehlung die Auffassung der SPD-Fraktion über die Notwendigkeit eines Betriebsärztegesetzes in vollem Umfang.

Der federführende Ausschuß für Arbeit hat den Antrag am 30. 10. 1968 beraten und folgenden Antrag einstimmig angenommen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die notwendigen Vorbereitungen für ein „Gesetz zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer durch betriebsärztliche Betreuung“ durchzuführen und den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen“.

Der Ausschuß für Arbeit befürwortet also ebenfalls grundsätzlich eine gesetzliche Regelung des betriebsärztlichen Dienstes, vertritt allerdings in seinem Antrag die Auffassung, daß es in dieser Wahlperiode aus sachlichen und zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein würde, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu verabschieden.

Man wird aber davon ausgehen können, daß die arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer durch haupt- und nebenberufliche Werksärzte auch ohne Eingreifen des Gesetzgebers immer weiter zunimmt, weshalb wir empfehlen, um die Intensivierung der Einrichtung haupt- oder nebenberuflicher werksärztlicher Dienste auf freiwilliger Basis bemüht zu sein.

#### Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

(115)

(gr) Die Entschädigung für ehrenamtliche Richter (u. a. auch in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) ist zuletzt durch Gesetz vom 21. 9. 1963 geregelt worden. Die damals festgelegten Entschädigungssätze werden, wie praktische Erfahrungen bestätigen, in vielen Fällen nicht mehr als ausreichend angesehen.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, entsprechende Änderungen der Entschädigungsbeträge vorzunehmen und hat dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zugeleitet, der eine erhebliche Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie für Zeugen und Sachverständige vorsieht und die neuen Sätze weitgehend an die den Berufsrichtern gewährten Reisekostenvergütungen angleicht.

#### Gehaltsgrenzen nach Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung

(116)

(gr) Durch die verschiedenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung ist für die Vereinbarung von Kündigungsfristen, Zahlung von Karenzentschädigung und für ein Wettbewerbsverbot usw. eine bestimmte Gehaltsgrenze vereinbart. Nach §§ 68 HGB, 833 a b Gewerbeordnung können mit Angestellten, die ein Jahresgehalt von mindestens 5 000,— DM beziehen, Kündigungsfristen vereinbart werden. Ansonsten kann mit kaufmännischen Angestellten nur eine Kündigungsfrist von einem Monat und keine kürzere vereinbart werden.

Nach der Verordnung vom 23. 10. 1923 ist der Betrag mit der Teuerungszahl zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich für Nov. 1968 die Gehaltsgrenze von 14 550,75 DM.

Mit Handlungsgehilfen, die ein Gehalt von nicht mehr als 1 500,— DM jährlich beziehen, kann kein Wettbewerbsverbot für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsvorhaltnisses vereinbart werden (§ 74 a Abs. 2 HGB). Diese Gehaltsgrenze betrug im November 1968 4 365,23 DM.

Mit einem Handlungsgehilfen, der ein Jahresgehalt von über 8 000,— DM erhält, kann ein Wettbewerbsverbot ohne Zusagen einer Karenzentschädigung vereinbart werden. Hierfür ergibt die Verrechnung für Nov. 1968 23 281,22 DM.

#### Führerschein

(117)

(zi) Der Arbeitgeber muß sich immer wieder davon überzeugen, daß seine Kraftfahrer noch ihren Führerschein besitzen. Wir machen auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes aufmerksam, nach dem sich der Kraftfahrzeughalter stets vergewissern muß, daß der andere, dem er den Wagen überläßt, die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. „In der Regel“ hat der Kraftfahrzeughalter nach dem höchstrichterlichen Urteil Einblick in den Führerschein zu nehmen. Der BGH verlangt, daß der Unter-

## Selbstklebeband ... aus Bayern

**dasda**   
klebt verbindlich

Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen

nehmer sich bei späteren Fahrten erneut den Führerschein vorlegen läßt, wenn Gründe für die Annahme bestehen, die Fahrerlaubnis könnte inzwischen entzogen sein.

#### Sozialversicherung

##### Alterssicherung der Selbständigen

(118)

(gr) Aufgrund einer kleinen Anfrage hat der Bundesarbeitsminister nun mehr versichert, daß die Bundesregierung so bald wie möglich einen Gesetzentwurf zur Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige vorlegen wird. Zugleich hat er allerdings auch darauf hingewiesen, daß in dieser Legislaturperiode insoweit nicht mehr mit konkreten Maßnahmen zu rechnen ist. Nach Schätzungen des Bundesarbeitsministers haben von rund 2,7 Mill. Selbständigen bereits etwa zwei Drittel Pflichtversicherungen unterschiedlicher Art (Altershilfe für Landwirte, Handwerkerversicherung, Landesgesetzliche Versicherungs- und Versorgungswerke der Heilberufe). Das Bundesarbeitsministerium schätzt daher, daß etwa nur 800 000 Selbständige für die Öffnung der Rentenversicherung in Betracht kommen, von denen etwa 320 000 sich bereits freiwillig weiterversichert haben. Den übrigen soll durch den Gesetzentwurf die Rentenversicherung unter folgenden Gesichtspunkten geöffnet werden:

- freie Entscheidung des Einzelnen über einen Beitritt zur Rentenversicherung
- die Beiträge sollen — analog zur Handwerkerversicherung — etwa der Hälfte des jeweiligen Höchstbeitrags entsprechen
- die Selbständigen sollen die Möglichkeit erhalten, Beiträge für eine selbständige Tätigkeit ab 1955 nachentrichten zu können
- ferner sollen sie die Möglichkeit erhalten, früher erstattete Beiträge wieder einzahlen zu können
- für Selbständige in vorgerücktem Alter, jedoch unter 65, sollen weitere Vergünstigungen in Betracht kommen
- dagegen soll sich die Öffnung der Rentenversicherung nicht mehr auf solche Selbständige erstrecken, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.

#### Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

##### Berechnungsfehler sind keine Anspruchsgrundlage

(119)

(gr) Irrtum ist menschlich — dieser Grundsatz gilt überall und insbesondere dort, wo gerechnet und berechnet werden muß, also auch in der Lohnbuchhaltung eines Betriebes. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 30. 9. 1968 klarge-

stellt, daß niemand berechtigt ist, aus etwaigen Berechnungsfehlern seiner Bezüge Rechte für die Zukunft in der Weise abzuleiten, daß die Gegenseite nunmehr gezwungen sein soll, bei der Falschberechnung zu verbleiben. Die beiden entscheidenden Sätze des genannten Urteils lauten wie folgt:

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt, nach Entdeckung der wahren Sachlage den Irrtum in der Berechnung des Dienstalters auch einseitig und selbst gegen den Widerspruch des davon betroffenen Arbeitnehmers zu berichtigen.
2. Keine Partei hat Anspruch darauf, daß Falschberechnungen aufgrund eines bloßen Sachverhaltsirrtums zu einer bleibenden Umgestaltung rechtsgeschäftlich festgelegter Rechtsbeziehungen führen.

### Die gefahrgeneigte Tätigkeit des Kraftfahrers (120)

(zi) Gefahrgeneigte Arbeit liegt nach der Definition des Bundesarbeitsgerichts dann vor, wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die für sich allein betrachtet zwar jedesmal vermeidbar waren, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeiten als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Der in der Praxis häufigste Typ der gefahrgeneigten Tätigkeit ist die Arbeit des Kraftfahrers. Das Arbeitsgericht Ludwigshafen hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 8. 5. 1968 festgestellt, daß die oben aufgeführten Prinzipien dann nicht gelten, wenn ein Kraftfahrzeuglenker am Steuer einschläft und dadurch entsprechender Schaden entsteht. Die entscheidenden Sätze aus dem Urteil lauten wie folgt:

1. Kommt ein Kraftfahrer infolge Ermüdung von der Fahrbahn ab und verursacht er dadurch einen Unfall, so liegt in der Regel grobes Verschulden vor.
2. Übermüdung tritt bekanntlich nicht plötzlich ein, der Kraftfahrer muß daher, wenn er Müdigkeit verspürt, die Fahrt sofort unterbrechen.
3. Tut er dies nicht, so trifft ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, welche die Berufung auf die Grundsätze der gefahrgeneigten Tätigkeit ausschließt.

### Krankengeldzuschuß und Überstunden (121)

(zi) Bei der Krankengeldzuschußberechnung bereitet die Berücksichtigung von Überstunden häufig Schwierigkeiten. Das BAG hat in seiner grundsätzlichen Entscheidung von 24. 10. 1963 eindeutig klargestellt, daß der bei der Berechnung des Zuschusses zu berücksichtigende Zeitfaktor gegenwartsbezogen ist, d. h. daß es grundsätzlich darauf ankommt, festzustellen, welche Arbeitszeit der Arbeitnehmer gehabt hätte, wenn er in der Zeit seiner Krankheit am Arbeitsplatz verblieben wäre. Wenn das BAG in der gleichen Entscheidung einen Zeitraum von drei Monaten vor der Erkrankung zur Feststellung des Ausmaßes etwaiger übermäßiger Überarbeit für erforderlich hält, so bedeutet dies keineswegs eine Abkehr von dem vorangegangenen Grundsatz in der Weise, daß bei Überarbeit immer diese Zeit vor der Erkrankung ausschlaggebend ist. Dieser Zeitraum soll lediglich als Hilfsmittel zur Feststellung etwaiger regelmäßiger Überarbeit dienen und ist nur dann von Bedeutung, wenn feststeht, daß auch während der Krankheit des Arbeitnehmers Überstundenleistungen erbracht worden wären. Dabei sind dann Überstunden auch zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach der Erkrankung regelmäßig geleistet wurden und die sonst übliche Ableistung von Überstunden nur zufällig während der Dauer der Krankheit von den vergleichbaren Arbeitnehmern nicht gefordert wurde.

### Bruchteilurlaub (122)

(zi) In § 5 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz ist bestimmt, daß Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag erreichen, als volle Urlaubstage aufzurunden sind. Dieses Gebot bedeutet zugleich notwendig den Wegfall von solchen Bruchteilen, die nicht einen halben Tag erreichen, so daß Bruchteil-

urlaub unter einem halben Tag nicht gewährt zu werden braucht.

Da die Abgeltung kein selbständiger Anspruch ist, sondern nur als Ersatz an die Stelle des Freizeitanspruchs tritt, kann er begrifflich keinen weiteren oder engeren Inhalt haben, weshalb auch bei Abgeltung von Urlaubsansprüchen in Geld Urlaubsansprüche von unter einem halben Tag nicht honoriert zu werden brauchen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. 11. 1968 – 5 AZR 133/68).

### Wahrheitspflicht leitender Angestellter (123)

(zi) Der Kläger hatte mit einem Konkurrenzunternehmen seiner Arbeitgeberin, der Beklagten, einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Beklagte fragte den Kläger, ob das Gerücht stimme, daß er schon eine bindende Vereinbarung mit der Konkurrenz getroffen habe. Als der Kläger dies verneinte, wurde er fristlos entlassen. Die hiergegen gerichtete Klage wurde abgewiesen.

Das Gericht führte u. a. aus:

Die Beklagte hat mit der neuen Arbeitgeberin des Klägers in einem außerordentlich lebhaften Konkurrenzkampf gestanden. Die der Beklagten zur Verfügung stehenden Mittel und finanziellen Möglichkeiten hat der Kläger genau gekannt. Deshalb war es für die Beklagte nicht gleichgültig, ob der Kläger schon eine bindende Vereinbarung mit der Konkurrenz getroffen hatte, vor allem für die Prüfung der Frage, ob er in der bisherigen Stellung uneingeschränkt weiter beschäftigt werden könnte, oder ob eine Beurlaubung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zweckmäßig wäre (Urteil des LAG Hamm von 12. 2. 1968).

### Anhörung des Betriebsrates vor Kündigungen (124)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 18. 1. 1968 (BB 1968 S. 589 ff.) seine Rechtsprechung bestätigt, wonach sich ein Arbeitgeber, der einem Arbeitnehmer ordentlich, d. h. unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt hat, ohne vorher den Betriebsrat anzuhören, in einem Kündigungsschutzprozeß des Arbeitnehmers nicht auf Gründe berufen kann, die seine Kündigung nach § 1 Kündigungsschutzgesetz sozial zu rechtfertigen vermögen. Das bedeutet, daß eine ordentliche Kündigung des Arbeitgebers, die ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates ausgesprochen wurde und die vom Arbeitnehmer durch einen Kündigungsschutzprozeß angegriffen wird, in der Regel vom Arbeitsgericht für unwirksam erklärt wird.

Dagegen hat die Nichtanhörung des Betriebsrates vor dem Ausspruch einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung keine negativen Folgen in einem Kündigungsschutzprozeß. Dies hat zur Folge, daß das Arbeitsgericht in einem Prozeß des Arbeitnehmers gegen eine außerordentliche Kündigung in jedem Falle prüfen muß, ob ein wichtiger Grund für die Kündigung vorgelegen hat. Die Kündigung kann nicht damit für unwirksam erklärt werden, daß der Arbeitgeber die Anhörung des Betriebsrates unterlassen hat.

## Wettbewerbsrecht

### Kartellrechtspraxis wird gelockert (125)

(sr) Das Bundeswirtschaftsministerium hat als übergeordnete Behörde dem Bundeskartellamt nahegelegt, eine Reihe von Schwerpunkten der gescheiterten Kartellgesetz-Novelle in seiner Verwaltungspraxis bereits durchzuführen. Soweit es das jetzige Kartellrecht zuläßt, können damit eine Reihe von begrüßenswerten Maßnahmen im Wege der Kartellrechtspraxis eingeführt werden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Programmpunkte:

## 1. **Bagatellkartelle**

Bagatellkartelle sollen im Rahmen des gesetzlichen Ermessenspielraumes nicht verfolgt werden. Als Bagatellkartelle werden solche Verhaltensweisen der Marktbeteiligten bezeichnet, die zu einer nur unwesentlichen Beeinflussung der Erzeugung oder der Marktverhältnisse geeignet sind. Solche Zusammenschlüsse sollen nach Prüfung vom Kartellverbot freigestellt werden. Nach der Begründung der zurückgezogenen Kartellgesetz-Novelle könnte bei der Beurteilung der nur unwesentlichen Beeinflussung der Marktanteil der beteiligten Unternehmen (quantitative Prüfung), die Kartellart (qualitative Prüfung) und auch der Grad der Beschränkung der sich aus dem Vertrag bzw. seiner vorgesehenen Durchführung ergibt, eine Rolle spielen.

## 2. **Vertikale Preisempfehlungen**

Nicht angemeldete vertikale Preisempfehlungen sollen in der Regel nur noch verfolgt werden, wenn sie zu erhöhten Preisen führen. Es handelt sich hier um die Freistellung vertikaler Verbraucherpreisempfehlungen von der Anmeldepflicht, zumal wenn künftig Marken- und Nichtmarkenwaren gleich behandelt werden. Der empfohlene Preis muß allerdings dem durchschnittlichen tatsächlichen Marktpreis bis auf einige Prozente angeglichen sein.

## 3. **Preisbindung der zweiten Hand**

Preisbindungen der zweiten Hand werden verstärkt daraufhin überprüft werden, ob sie die gebundenen Waren verteuern oder ob sie durch Reimporte lückenhaft und damit mißbräuchlich gehandhabt werden.

## 4. **Marktbeherrschende Unternehmen**

Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen soll intensiviert werden. Hierbei soll aber keine Ausdehnung der Mißbrauchsaufsicht auf sogenannte marktstarke Unternehmen vorgenommen werden. Das Bundeskartellamt zog bisher zum Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung nicht nur den Marktanteil, sondern auch das Marktverhalten der Beteiligten in die Betrachtung ein.

## 5. **Zusammenschlüsse von marktbeherrschenden Bedeutung**

Bei bedeutenden Zusammenschlüssen von Unternehmen wird das Bundeskartellamt von der Möglichkeit Gebrauch machen, die beteiligten Unternehmen anzuhören. Diese Möglichkeit sieht das Gesetz vor, sie wurde bisher aber nicht aktuell, da eine marktbeherrschende Stellung einer Zusammenschlußform nicht nachgewiesen wurde. Die jüngsten Konzentrationsvorgänge in allen Wirtschaftsstufen lassen diese Möglichkeit an Aktualität gewinnen.

## 6. **Wettbewerbsregeln**

Das Bundeskartellamt wird den Schutz des Leistungswettbewerbes durch Wettbewerbsregeln verstärkt Rechnung tragen. Bekanntlich hat das Bundeskartellamt bisher an der Lauterkeitsbezogenheit bei Wettbewerbsregeln als Voraussetzung für ihre Eintragungsfähigkeit festgehalten. Wir werden die durch die Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums eingeleitete neue Kartellpolitik des Bundeskartellamtes aufmerksam verfolgen.

## Verbandsnachrichten

### Sitzung des Berufsförderungsausschusses unseres Landesverbandes

(126)

(cp) Im März trat zuletzt der Berufsförderungsausschuß unseres Landesverbandes, der in regelmäßigen Abständen von 6 Wochen seine Sitzungen durchführt, unter der Leitung des Vorsitzenden, Herrn Kuster – Fa. HAWAG, Augsburg –, in München zusammen. Der Ausschuß wurde insbesondere über die heuer bereits stattgefundenen berufsfördernden Veranstaltungen unseres Landesverbandes informiert. Erfreulicherweise sind sowohl die **Aufbaukurse für Reisende** sowie die Wiederholung der Grundseminare vom letzten Jahr bei unseren Mitgliedern gut aufgenommen worden, so daß insgesamt 4 neue Kurse für Reisende jeweils in München und Nürnberg durchgeführt wurden. Wie schon wiederholt an dieser Stelle berichtet, bemüht sich der Ausschuß um ein aktuelles Angebot für alle Bereiche

## BÜRORÄUME im Zentrum von REGENSBURG

ab sofort zu vermieten:

**1. Zwei Räume, zusammen 40 qm**

**2. Drei Räume, zusammen 42 qm**

**Parkmöglichkeit ist vor dem Haus**

Angebote an:

M. SCHWARZ KG · 84 REGENSBURG · AUSSERE WIENERSTR. 11

einer Großhandlung. Der geplante Versandleiter-Kurs, einmal für den Großhandel des Konsumgüter-Bereichs und zum anderen für den Großhandel des Investitionsgüter-Bereichs, wurde ebenfalls mit Erfolg durchgeführt. Kurz nach Ankündigung war auch bereits der Kurs für Telefonistinnen voll belegt. Als nächste Veranstaltung unseres Landesverbandes wird nun das **Unternehmer-Seminar** „Der Unternehmer und sein Nachfolger – rechtliche und steuerliche Betrachtungen“ zur Durchführung gelangen.

Ausführlich diskutierte der Ausschuß bei seiner letzten Sitzung über die **gehobene Fortbildung** im Großhandel. Ziel dieser Bestrebung ist es, den Beruf des Kaufmanns im Großhandel attraktiver zu gestalten, d. h. echte Aufstiegschancen zu bieten, um dem Abwanderungstrend in andere Wirtschaftszweige entgegenzuwirken. Der Ausschuß betonte bei dieser Gelegenheit erneut, daß es sich hierbei um eine **berufsbegleitende** Ausbildung handeln muß, also die Betriebsbindung unbedingt gegeben sein muß, daß außerdem eine abgeschlossene Lehre im Groß- und Außenhandel, 3 Jahre Praxis sowie Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung sein soll. Die lebhafte Diskussion über die notwendigen Fähigkeiten, die für die gehobene Fortbildung vermittelt werden sollen, brachte folgendes Ergebnis: Als besonders wichtig werden folgende Gebiete angesehen: Beherrschung der Kalkulation; Kostenstellenrechnung; Organisation; Menschenführung; Statistik. Außerdem könnte noch daran gedacht werden, Grundkenntnisse der Datenverarbeitung, der Werbung, der Verkaufsförderung, der Rechtskunde zu vermitteln. Der „Betriebsassistent“ muß in jeder Abteilung einer Großhandlung einsetzbar sein, d. h. es soll von speziellen Kenntnissen einer Branche abgesehen werden. Außerdem beschäftigte sich der Ausschuß mit Fragen der Lehrlingsausbildung und beschloß, die schon vor mehreren Jahren durchgeföhrten Arbeitstagungen für **Ausbilder** im Großhandel zu wiederholen. Der Gedanke, in einer der nächsten Sitzungen erneut eine Aussprache mit Lehrkräften der Kaufm. Berufsschulen durchzuführen, wurde sehr begrüßt. Bitte verfolgen Sie weiter die Berichte über die Sitzungen unseres Berufsförderungsausschusses sowie die Ankündigungen von Kursen und Seminaren. Wir bitten an dieser Stelle unsere Mitglieder noch einmal sehr herzlich, uns Anregungen und Vorschläge für weitere berufsfördernde Veranstaltungen zuzuleiten.

### Vorstandssitzung unseres Landesverbandes

(127)

(cp) Am 14. 3. 1969 fand in Nürnberg unter Leitung des Vorsitzenden, Konsul Senator Braun, eine Vorstandssitzung unseres Landesverbandes statt. Zu Beginn gratulierte Herr Braun im Namen des gesamten Vorstands nochmals Herrn **Greif** zu seinem 60. Geburtstag, den er am 13. Januar feierte, und dankte ihm gleichzeitig für seinen besonders aktiven Einsatz im Vorstand und für den gesamten Bereich unseres Landesverbandes. Außerdem beglückwünschte Herr Braun Herrn **Pfeufer** zu seiner Wahl zum Vorsitzenden des Gesamtverbandes des Eisen- und Metallwarengroßhandels sowie Herrn **Taffel** zum Vorsitzenden des Fachzweigs „Schreib- und Papierwaren“ unseres Landesverbandes. Weiterhin gedachte er des 60. Geburtstags von Herrn **Eichelkraut** sowie seines 40-jährigen Berufsjubiläums

und des 50-jährigen glanzvollen Firmenjubiläums des Hauses Otto Stumpf AG.

Da heuer wieder der nur alle 2 Jahre stattfindende **Verbandstag** unseres Landesverbandes zur Durchführung gelangt, beschäftigte sich der Vorstand ausführlich mit den hier zu treffenden Vorbereitungen. RA Waimann, Leiter unserer Geschäftsstelle Nürnberg, berichtete, daß die Nürnberger Meistersingerhalle für den 29. Mai 69 bereits reserviert sei. Für den öffentlichen Teil des Verbandstages hat Bundesminister Dr. Dollinger bereits seine Zusage zur Übernahme eines Referates gegeben. Sehr ausführlich wurde über den weiteren Verlauf und die Organisation des öffentlichen Teils des Verbandstages sowie die Mitgliederversammlung am gleichen Tag diskutiert. Während der internen Mitgliederversammlung sollen u. a. Kurzreferate über einige Sachgebiete mit anschließender Aussprache gehalten werden.

Herr Scheuerle, der Vorsitzende des Tarif- und Arbeitgeberausschusses unseres Landesverbandes, unterrichtete den Vorstand über die von den Gewerkschaften gekündigten **Lohn- und Gehaltstarifverträge** und **Manteltarifverträge** sowie über die bisherigen Verhandlungen. In diesem Zusammenhang berichtete Herr Scheuerle, daß man von Seiten der Gewerkschaften erneut die Feststellung der **Tätigkeitsmerkmale** aufgegriffen habe. Auch Herr RA Grasser wies darauf hin, daß die derzeitige Einteilung der Gehaltsgruppen nicht dem Grundsatz der Tarifwahrheit entspreche und man nur durch die Einführung eines neuen Schemas den Mißstand aufheben könne. Sehr eindringlich wies Herr Scheuerle bei dieser Gelegenheit den Vorstand auf den Gesetzesentwurf der SPD zur Änderung des **Betriebsverfassungsgesetzes** hin, der praktisch die totale Mitbestimmung für fast alle Betriebe zum Ziele habe. Herr Scheuerle regte an, zunächst den Tarifausschuß und den Vorstand und späterhin auch alle Mitglieder unseres Landesverbandes genauestens über Inhalt und wesentliche Neuerungen des Gesetzentwurfes der SPD zum Betriebsverfassungsgesetz zu informieren, was allgemein vom Vorstand als sehr positiv begrüßt wurde.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit mehreren organisatorischen Fragen, insbesondere mit der Frage der **Koordinierung** zwischen Bundesfachverbänden und überfachlichen Landesverbänden. Zu diesem Tagesordnungspunkt nahm besonders Herr Pfrang ausführlich Stellung.

Schließlich wurde der Vorstand noch über das im Januar stattgefundene Kontaktgespräch zwischen unserem Landesverband und dem Landesverband des Bayerischen **Einzelhandels** informiert. Die angestrebte Zusammenarbeit der beiden großen Organisationen des Handels in Bayern wurde von allen Vorstandmitgliedern sehr begrüßt. Mit einem Dank für die lebhafte Mitarbeit beendigte Herr Braun die Vorstandssitzung.

## Betriebswirtschaft

### Öffentliche Zuschüsse für Betriebsbegehungen

(128)

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat sich auch für das Jahr 1969 wieder entschlossen, die Durchführung von Kurzberatungen im Handel in beträchtlichem Ausmaß finanziell zu fördern. Die Beratungsstelle des Landesverbandes ist mit der Befreiung des Projektes beauftragt worden.

Die Richtlinien zur Verwendung der Kostenerstattung besagen, daß Großhandelsbetriebe bis zu einem Jahresumsatz von DM 5 Mill. begünstigt werden können. Die einzelne Kurzberatung erstreckt sich über einen Tag und wird durch einen Untersuchungsbericht abgeschlossen. Die schriftliche Ausarbeitung enthält natürlich keine ausgedehnten Systembeschreibungen, ergibt aber Hinweise auf die Verbesserungsmöglichkeiten der Organisation, schwache Punkte im Betriebsablauf und über die Aussichten einer eventuell in Frage kommenden Intensivberatung. Der Unternehmer hat also die Möglichkeit, sich in ausreichender Form über alle interessierenden Fragen der Betriebsberatung und Rationalisierung im Handel zu informieren sowie die eventuell bestehenden Aussichten für das eigene Unternehmen beurteilen zu lassen.

Die Kosten für eine eintägige Kurzberatung belaufen sich auf pauschal DM 110,- zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Differenz zu den üblichen effektiven Honorarkosten sowie den Reise- und Aufenthaltsspesen deckt zu ca. 85% der öffentliche Zuschuß, während die restlichen 15% von der Beratungsstelle des Verbandes übernommen werden.

Interessierte Firmen wenden sich am besten unverzüglich an den Bayerischen Großhandels-Beratungsdienst GmbH, München 2, Ottostraße 7, um von dort die erforderlichen Antragsformulare zu erhalten. Termine können bis zum Jahresende vereinbart werden.

## Verkehr

(129)

### Bundesverkehrsministerium und Wirtschaftsverbände

(p) Die Geschäftsführungen unseres Bundesverbandes, des Bundesverbands der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstags hatten kürzlich Gelegenheit, ihre Vorstellungen von einer besseren Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverkehrsministerium und der verladenden Wirtschaft dem Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium Börner vorzutragen. Anhand konkreter Einzelfälle wurde hierbei von den Vertretern der genannten Spitzenverbände dargelegt, daß die verladende Wirtschaft und ihre Verbände oft vielzu spät über verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen unterrichtet werden. So ist beispielsweise der Entwurf einer Verordnung zur Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs (s. Artikel 100 in Heft 4/69 dieser Zeitschrift) den Spitzenverbänden der verladenden Wirtschaft offiziell überhaupt nicht zur Kenntnis gekommen.

### Warndreiecke in Pkw

(130)

(p) Vom 1. Juli 1969 an muß in allen Personenkraftwagen, Combi und anderen Fahrzeugen unter 2,5 to Gesamtgewicht ein amtlich typgeprüftes Warndreieck mitgeführt werden. Der Technische Überwachungsverein prüft ab diesem Zeitpunkt das Vorhandensein der entsprechenden Warneinrichtungen. § 23 der Straßenverkehrsordnung schreibt bzgl. des richtigen Aufstellens von Warndreiecken vor, daß ein haltendes oder liegengebliebenes Fahrzeug durch entsprechende Warneinrichtungen auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht werden muß.

### Werkverkehr

(131)

(z) Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 22. 10. 1968 mit der Frage befaßt, ob auch Werkverkehr vorliegt, wenn die Kosten des Treibstoffverbrauchs, des Reifenverschleißes und der anfallenden Reparaturen nicht von der Firma, sondern von den Parteien und den anderen mitfahrenden Arbeitskollegen getragen werden. Mehrere Arbeiter waren im privaten Pkw zu der Arbeitsstelle gefahren, und die Vorinstanzen hatten diese Fahrt als Privatfahrt angesehen. Der BGH hat demgegenüber festgestellt:

„Die laufende Beförderung Betriebsangehöriger mit einem firmeneigenen Fahrzeug zur Arbeitsstelle und zurück zu ihrem Wohnort ist auch dann ein Werkverkehr, wenn der Unternehmer nur einen Teil der Beförderungskosten trägt.“

An dem Charakter einer Fahrt als Werkverkehr ändert sich nichts, wenn der Fahrer anstelle des nicht betriebsfähigen firmeneigenen Fahrzeugs ausnahmsweise sein eigenes Fahrzeug als Beförderungsmittel benutzt.“

Die Frage, ob Werkverkehr vorliegt, ist insbesondere für Haftungsfragen nach der RVO von Bedeutung. Ereignet sich ein Unfall im Rahmen des Werkverkehrs, liegt ein sogenannter Arbeitsunfall vor. Wenn der Unternehmer diesen Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat – das dürfte die Regel sein – haben die verletzten Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene wegen des Sachschadens nur einen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft und auf die von ihr zu gewährenden Leistungen (§ 636 RVO).

## Hinweise für den Reiseverkehr mit dem Ausland (132)

(so) Die Deutsche Bundesbank hat in ihrer Mitteilung Nr. 7002/69 betreffend Bekanntgabe von Hinweisen für den Reiseverkehr mit dem Ausland vom 18. 2. 1969 erklärt, daß für laufende Hinweise für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland keine Notwendigkeit mehr besteht und sie daher solche Hinweise nicht mehr veröffentlichen wird. Sie wird daher zukünftig nur noch Hinweise für den Reiseverkehr mit dem Ausland geben. Diese Hinweise betreffen Einschränkungen bei der Mitführung von Sorten (Noten oder Münzen) in Landeswährung im Reiseverkehr mit dem Ausland durch ausländische Devisenvorschriften, soweit sie der Deutschen Bundesbank bekanntgeworden sind. Allerdings wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Hinweise von der Bundesbank keine Gewähr übernommen.

Anschließend hat die Bundesbank im Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22. 2. 1969 für eine große Zahl fremder Länder die derzeit bekannten gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Mitführung von Sorten in den Landeswährungen dieser Länder veröffentlicht.

Nähere Einzelheiten sind aus dem erwähnten Bundesanzeiger ersichtlich, oder bei uns zu erfragen.

## Kreditwesen

### Refi-Programm eröffnet

(133)

(sr) Wie bereits in unseren Kurzinformationen mitgeteilt, sind im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr die Richtlinien zur Durchführung des **bayerischen Refinanzierungs-Programmes 1969 für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes** veröffentlicht. Beim Handel werden die Mittel für Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung, ferner zur Errichtung mittelstandspolitisch erwünschter Geschäftsgründungen und Geschäftsübernahmen vor allem in neuen Wohngebieten gewährt. Bei den zu fördernden Vorhaben darf es sich nicht lediglich um Investitionen handeln, die der Ersatzbeschaffung von Anlagen aufgrund normaler technischer Abnutzung dienen.

#### Darlehenskonditionen:

Mindestens 10 000 DM, höchstens 100 000 DM, Auszahlungskurs 100%, Zinssatz einschließlich aller Provisionen und sonstiger Nebenleistungen 5%, zur Abgeltung insbesondere der Geldbeschaffungskosten kann von der LfA eine einmalige Gebühr von 2% des Darlehenbetrages berechnet werden, die einmalige Bearbeitungsgebühr der Hausbank beträgt 0,1%.

#### Laufzeit:

Bis zu 10 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 12 Jahren, davon bis zu 2 Jahren tilgungsfrei.

#### Antragsweg:

Über Hausbank an die LfA.

**Unsere Kreditgarantiegemeinschaft kann für die Mittel aus dem Refinanzierungsprogramm Bürgschaften übernehmen.** Setzen Sie sich beschleunigt mit Ihrer Hausbank in Verbindung, wenn Sie Mittel aus dem Refi-Programm in Anspruch nehmen wollen, weil die hier verfügbaren Mittel erfahrungsgemäß immer sehr rasch vergriffen sind.

### ERP-Kredite 1969

(134)

(sr) Folgende neue Richtlinien zur Konkretisierung der ERP-Kreditprogramme liegen vor:

1. Richtlinien des Bundesschatzministers vom 1. Febr. 69 für die Gewährung von ERP-Krediten zur Existenzgründung sowie zum Ausbau und zur Rationalisierung von Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft.

2. Richtlinien des Bundesschatzministers vom 27. Jan. 69 für die Gewährung von ERP-Krediten für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung EDV.
3. Richtlinien des Bundesschatzministers vom 17. Dez. 68 für die Gewährung von ERP-Krediten an Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der mittleren verarbeitenden Industrie in Agrargebieten.

#### Zu 1.

Hier können förderungswürdige Vorhaben von Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens gewährt werden und zwar für die **Existenzgründung von Nachwuchskräften**, für die **Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen, neu geordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten**, für den **Ausbau**, den **Umbau** sowie die **Rationalisierung von Betrieben in den von der Bundesregierung anerkannten Fördergebieten** (Zonenrandgebieten, Bundesausbaugebiet, Bundesausbauorte und in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten – in einem Umkreis von ca. 15 km um die Bundesausbauorte außerhalb des Zonenrandgebietes und der Bundesausbaugebiete). Der Zinssatz beträgt 6%, bei Vorhaben im Zonenrandgebiet 5%. Die Kredite sollen bei Baumaßnahmen 150 000 DM und bei sonstigen Maßnahmen 100 000 DM nicht überschreiten. Die Laufzeit beträgt längstens 20 Jahre, bei bis zu vier tilgungsfreien Jahren Auszahlungskurs 100%, Bearbeitungsgebühr höchstens 1%.

Kreditanträge bitte bei Ihrer Hausbank stellen.

#### Zu 2.

Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft können für förderungswürdige Vorhaben Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zur **Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen** gewährt werden und zwar zum Zwecke der Anschaffung von EDV-Anlagen sowie zum Bezug von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung, ausnahmsweise auch der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden, soweit sie zur Unterbringung von EDV-Anlagen notwendig sind. Gemeinsame Vorhaben mehrere Unternehmen, die diese unter Wahrung ihrer sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigen zum Zwecke der zwischenbetrieblichen Kooperation durchführen wollen, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Kredite sollen in der Regel 100 000 DM nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsvorhaben erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 DM. Laufzeit 12 Jahre, für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie Baumaßnahmen längstens 20 Jahre. Es können bis zu vier tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auszahlungskurs 100%, Bearbeitungsgebühr höchstens 1%, Zinssatz 6%. Kreditanträge über Ihre Hausbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main.

#### Zu 3.

Zur Finanzierung von **Investitionen zur Errichtung und zur Erweiterung von Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft in Agrargebieten** können ERP-Kredite gewährt werden. Agrargebiete sind das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete, die Bundesausbauorte sowie die von der Natur benachteiligten Gebiete (hierzu eigener Erlaß des Ernährungsministers vom 6. März 62).

Mit den Krediten können der Erwerb von Betriebsgrundstücken, der Erwerb und Bau von Betriebsgebäuden, die Anschaffung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Geschäftseinrichtungen finanziert werden. Zinssatz 5%, Auszahlungskurs 100%, Laufzeit bei Bauinvestitionen bis 20 Jahren, bei Ausrüstungsinvestitionen bis 12 Jahren. Es können bis zu vier tilgungsfreie Jahre gewährt werden. Kreditanträge sind über die Hausbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt/Main, zu richten.

Bitte, wenden Sie sich in allen diesen Fragen zunächst an Ihre Hausbank. Auch wir geben Ihnen gerne auf Anfrage im Einzelfall nähere Auskünfte.

**Bürgschaften für Darlehen aus sämtlichen ERP-Programmen können von unserer Kreditgarantiegemeinschaft übernommen werden.**

## Außenhandel

### Die Wareneinfuhr nach Österreich

(135)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

- Auf Grund des am 1. Januar 1969 in Kraft getretenen österreichischen Außenhandelsgesetzes 1968 (österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 314 vom 9. August 1968) ergibt sich für die Wareneinfuhr nach Österreich folgende Rechtslage:
1. Waren, die in den Bewilligungslisten (Anlagen B 1 und B 2 zum Außenhandelsgesetz) nicht aufgeführt sind, sind Freiwaren, für die keine Genehmigungspflicht besteht,
  2. Waren, die in den Bewilligungslisten des Außenhandelsgesetzes und in den Listen der Zollämterermächtigungsverordnung genannt sind, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung,
  3. Waren, die in den Bewilligungslisten des Außenhandelsgesetzes, aber nicht in den Listen der Zollämterermächtigungsverordnung enthalten sind, unterliegen einer formalen Genehmigungspflicht.

Die Bewilligungslisten B 1 und B 2 zum österreichischen Außenhandelsgesetz 1968 sind im Marktinformationsdienst der Bundesstelle für Außenhandelsinformation Nr. C/704 vom September 1968 und die Liste zur Zollämterermächtigungsverordnung im Marktinformationsdienst Nr. C/704a vom Januar 1969 bekanntgemacht worden.

### Verbilligte Handelsauskünfte und Übersetzungen

(136)

(so) Um den Firmen des deutschen Agrar- und Ernährungshandels, die sich im Außenhandel betätigen, die Inanspruchnahme verbilligter Auslandshandelsauskünfte, Übersetzungen usw. zu ermöglichen, hat die Arbeitsgemeinschaft Agrarexport, Bad Godesberg, Moltkestr. 42 Rahmenabkommen mit einer größeren Zahl von Berlitz-Schulen sowie mit einer Kreditschutzorganisation abgeschlossen mit dem Ziel, der Ernährungswirtschaft die Dienste dieser Unternehmen zu verbilligen Sätzen zur Verfügung zu stellen. Hierfür stellt die Arbeitsgemeinschaft Agrarexport kostenlos Berechtigungskarten zur Verfügung, die bei der AAE Bad Godesberg anzufordern sind.

## Gemeinsamer Markt

### Handelsvertreter — Reisende — EWG

(137)

(p) Bei der Kommission der EWG in Brüssel sind die Arbeiten für die Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter und der angestellten Reisenden in den Mitgliedsstaaten der EWG angelaufen.

Das EWG-Recht der Handelsvertreter soll darnach weitgehend sich auf dem in der Bundesrepublik geltenden Handelsvertreter-Recht aufbauen, in einzelnen Teilen allerdings darüber hinausgehen. Dagegen sind die ersten Pläne der EWG-Kommission hinsichtlich des künftigen EWG-Rechts der angestellten Reisenden wesentlich bedenklicher. Es zeigen sich hier offensichtliche Bestrebungen, die Vorschriften des Handelsvertreter-Rechts weitgehend auch auf die angestellten Reisenden auszudehnen. So sollen nach der 1. Arbeitsunterlage der EWG-Kommission Reisende künftig nicht nur im Angestelltenverhältnis für einen Unternehmer, sondern für mehrere tätig werden können. Ferner sollen sie im Falle einer Vertragsbeendigung einen dem deutschen Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB) nachgestalteten Entschädigungsanspruch für den Kundenstamm geltend machen können, um nur einige der wichtigsten Änderungen im Zuge der angestrebten Harmonisierung zu nennen.

## BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der  
Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH  
bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Es wäre dann zweifellos zu erwarten, daß viele Betriebe von der Beschäftigung von angestellten Reisenden auf selbständige Handelsvertreter „umschalten“, obwohl dies gerade in vielen Sparten des Großhandels oft schwer oder kaum durchführbar erscheint.

Wir haben uns daher von vornherein eingeschaltet und sichergestellt, daß bei den Verhandlungen der EWG-Kommission mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft gerade diese wesentlichen Bedenken nachhaltigst vorgetragen werden, damit auch das künftige EWG-Reisenden-Recht eine Fassung erhält, die auch für den deutschen Großhandel tragbar und richtig erscheint. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung in dieser unserer Zeitschrift auf dem laufenden halten.

## Personalien

### Wir gratulieren

dem Mitglied unseres Vorstands und Vorsitzenden unseres Fachzweiges Eisen- und Metallwaren, Herrn Friedrich Pfeuffer, Nürnberg, zu seiner ehrenvollen Wiederernennung zum Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg/Fürth.

Herrn Georg Durner, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma (Weiß-, Woll-, Web- und Kurzwaren-Großhandlung in Memmingen), zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Memmingen.

Herrn Anton Leiß, dem Alleininhaber unserer Mitgliedsfirma Martin und Anton Leiß, Eisengroßhandel in Landshut, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Landshut.

dem Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Mannesmannhandel-Süd GmbH München, Herrn Georg J. Fischer, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

### Wilhelm Haßbold, Augsburg — 75 Jahre

Wilhelm Haßbold, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Hauff Nchf., Eisen- und Eisenwarengroßhandlung, in Augsburg feierte am 3. 4. 1969 seinen 75. Geburtstag. Nach dem Besuch des Realgymnasiums in Augsburg und dem Abschluß seiner Lehrzeit im elterlichen Betrieb nahm er aktiv am 1. Weltkrieg teil und erweiterte darnach seine beruflichen Kenntnisse bei Kollegenfirmen. 1921 kehrte er nach Augsburg zurück und wurde 1930 Teilhaber der Firma. Als Mitinhaber der im Jahre 1680 gegründeten Firma wirkte er an deren stetigem und erfolgreichem Ausbau, der allerdings gegen Ende des letzten Krieges unterbrochen wurde, mit großer Energie und unter Einsatz seines umfangreichen Fachwissens mit.

Seit dem Wiederaufbau entwickelte sich die Firma, die mit nunmehr 289 Jahren das älteste Handelshaus in Augsburg ist, zu einem der bedeutendsten süddeutschen Großhandelsunternehmen seiner Branche.

Neben den Aufgaben im eigenen Unternehmen übernahm Wilhelm Haßbold öffentliche Ämter. So war er mehrere Jahre beim Steuerausschuß des Finanzamtes, außerdem in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer sowie im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Augsburg tätig und bekleidete das Amt eines Handelsrichters.

Mit seinem 75. Geburtstag hat er sich nunmehr aus der aktiven Leitung seines Unternehmens zurückgezogen. Nachträglich gratulieren wir dem Jubilar sehr herzlich zu seinem hohen Ehrentag und wünschen ihm für die kommenden Jahre Gesundheit und Glück.

### Wir gratulieren Josef Machatscheck, Fa. Hetzel & Co., Nürnberg — 60 Jahre

Am 21. April vollendet der Geschäftsführer und Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Hetzel & Co. GmbH, Nürnberg, Josef Machatschek, sein 60. Lebensjahr. Nach gründlicher Ausbil-

dung führte Herr Machatschek zusammen mit seinem Vater, und später viele Jahre allein, die Firma Metall-Großhandel und -Schmelzwerk J. Machatschek in Teplitz-Schönau. Nach Kriegsende übersiedelte er nach Nürnberg und wurde bereits 1945 Geschäftsführer und Gesellschafter im Metallhüttenwerk und Metallgroßhandel Hetzel & Co. GmbH. Seiner Initiative ist es zu danken, daß der im Kriege zerstörte Betrieb nach modernsten Gesichtspunkten wieder aufgebaut wurde und heute zu den bedeutendsten seiner Art in der gesamten Bundesrepublik zählt.

Der Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels entbietet dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche zu seinem Ehrentag.

#### **Karl Theodor Emmel, Fa. Julius Holz – 50 Jahre**

Am 4. Mai 1969 feiert Herr Karl Theodor Emmel, Mitinhaber und Geschäftsführer der Fa. Julius Holz, Fahrradgroßhandlung in München, Schillerstr. 31, seinen 50. Geburtstag. Mehr als 20 Jahre führte er die von seinem Großvater im Jahre 1883 gegründete Firma. Den einschlägigen Fachhandel mit einem breiten Sortiment prompt und ausreichend zu versorgen, war stets sein besonderes Anliegen. Im Raume München ist die Fa. Julius Holz heute die bedeutendste in ihrer Branche. Seit 10 Jahren steht Herr Emmel der Landesgruppe Bayern des Deutschen Zweiradgrossistenverbandes vor.

Wir gratulieren Herrn Emmel an dieser Stelle sehr herzlich zu seinem 50. Geburstag und wünschen seiner Firma weiterhin Erfolg.

#### **100-Jahr-Feier bei Raab Karcher in Nürnberg**

Am 16. Mai feiert unsere Mitgliedsfirma Raab Karcher GmbH ihr 100-jähriges Geschäfts-Jubiläum. Im Jahre 1869 eröffnete der Kaufmann Wilhelm Stündt eine Kohlenhandlung und Lebensversicherungs-Agentur in Nürnberg. Schon bald erweiterte er die Verkaufsbasis seines Geschäftes durch die Aufnahme des Handels mit Zement und Eisenwaren. In seinem Kohlengeschäft leistete er Pionierarbeit, als er erstmals böhmische Kohle nach Bayern einführte. Neben diesem Brennstoff wurden sächsische, oberschlesische und Ruhrkohle verkauft sowie Koks, Braunkohlenbriketts und natürlich auch Brennholz.

Nach dem Tode von Wilhelm Stündt blieb das Geschäft in den Händen seiner beiden Söhne Paul und Max Stündt. Nach diesen übernahmen deren Söhne, Dr. Karl und Wilhelm Stündt, das Familienunternehmen.

1920 ging Dr. Karl Stündt eine Arbeitsgemeinschaft mit Raab Karcher ein, die zu einer Beteiligung führte. Diese Verbindung fand ihren Ausdruck in der neuen Firmenbezeichnung „Raab Karcher-Stündt“, die erst im Jahre 1966 – lange nachdem Raab Karcher Alleinbesitzerin der Firma geworden war – durch „Raab Karcher Nürnberg“ ersetzt wurde.

Als Enkeltochter der Gelsenkirchener Bergwerke AG (GBAG) gehört Raab Karcher Nürnberg zum Kreise der größten Energie-Gesellschaften in der Bundesrepublik und verfügt damit über Direktverbindungen zu den Raffinerien Gelsenberg und Neustadt an der Donau. Neben dem Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen verkauft Raab Karcher Nürnberg Dünngemittel und Artikel der chemischen Industrie und übernimmt Dienstleistungen an Feuerungs- und Tankanlagen.

Die Entwicklung von Chemie und Technik stellt die Firma vor neue Aufgaben, denen sie sich in Nürnberg – der künftigen Hafenstadt – gewachsen zeigen muß.

Wir gratulieren der Fa. Raab Karcher sehr herzlich zu ihrem hohen Jubiläum.

#### **90-jähriges Firmenjubiläum der Fa. Greif & Schlick, Coburg**

„Durch Leistung zum Fortschritt“ heißt die Devise der Fa. Greif & Schlick. Die zurückliegenden 90 Jahre, seit der Gründung der Firma am 1. April 1879 waren gekennzeichnet von

Erfolg und Aufwärtsentwicklung. Längst ist die Firma über den Raum Coburg hinausgewachsen und hat heute nicht nur Filialbetriebe in Fulda und Bayreuth, sondern beliefert inzwischen viele Länder der Erde. Unser Vorstandsmitglied Rolf Greif, ein Enkel der beiden Gründer Carl Greif und Kommerzienrat Conrad Schlick hat es verstanden, den guten Ruf des bedeutenden Großhandelshauses weit über die Grenzen Bayerns bekanntzumachen. Die Firmengeschichte ist ein Beweis dafür, daß die Firmeninhaber stets hart am Fortschritt der Technik liegen. Mit Nähmaschinenteilen wurde begonnen, Fahrräder und Fahrradteile folgten, schließlich Motorradteile und endlich Kraftfahrzeugteile sowie Werkstattausrüstungen und Industriebedarf. Die Firma Greif & Schlick galt und gilt stets als sachkundiger Mittler zwischen Hersteller und Verbraucher. Ungebrochen hat das Haus zwei Weltkriege, zwei Währungsreformen, zwei Hochwasserkatastrophen und Krisenzeiten überstanden.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma Greif & Schlick noch nachträglich sehr herzlich zu ihrem Firmenjubiläum und wünschen ihr weiterhin alles Gute und viel Glück für die Zukunft.

#### **50-jähriges Geschäftsjubiläum bei Fa. Hans Bissle, Nürnberg**

Unsere Mitgliedsfirma Hans Bissle, Nürnberg, Wendlerstr. 9, feierte am 1. April ihr 50-jähriges Geschäftsjubiläum. Die Firma ist seit 3 Generationen in Familienhand. Vor 50 Jahren übernahm Herr Friedrich Schiede – der Schwiegervater von Herrn Hans Bissle – die Generalvertretung der Expresswerke AG, Neumarkt, für Bayern. Nach 5 Jahren Tätigkeit trat Herr Bissle als Mitarbeiter ein und verwaltete das gesamte bayerische Gebiet seit 1927 mit bestem Erfolg. Er war durch seine unermüdliche Arbeits- und Tatkraft ein gern gesehener Verbindungsmann von Fabrik zur Händlerschaft. Nach dem 2. Weltkrieg war Herr Bissle gezwungen, sein völlig vernichtetes Großhandelsgeschäft wieder aufzubauen. Durch rastlose und zielstrebige Arbeit zusammen mit seiner Frau, seinen Töchtern und seinem Schwiegersohn vermochte er die Firma zu ihrer heutigen Größe zu bringen. Im Jahr 1961 übernahm die Fa. Bissle außerdem die Generalvertretung der Bauer-Werke Kleinauheim und führte auch diese Marke zu großem Erfolg. Nach dem Tode von Herrn Bissle führte sein Schwiegersohn, Herr Kram, die Firma in seinem Sinne weiter. Als 3. Marke wurden im letzten Jahr die Fahrräder und übrigen Erzeugnisse der Fa. Göricker Werke, Bielefeld, übernommen. Auch hier hat es die Firma Hans Bissle übernommen, mit Erfolg für sie einen Marktanteil zu erkämpfen.

Wir wünschen dem Unternehmen auch für die kommenden Jahre ein weiteres gesundes Wachstum.

#### **Fa. Zirkler & Roth, Nürnberg – 50-jähriges Geschäftsjubiläum**

Unsere Mitgliedsfirma Zirkler & Roth, Großhandlung für Schrauben, Muttern, Metallwaren, elektrische Laborartikel, feierte am 1. 4. 1969 ihr 50. Geschäftsjubiläum. Zum Zeitpunkt der Gründung dieser Firma wurde auch ein großes Sortiment an Zubehörteilen für Orthopädie unterhalten. Die Reisen in ganz Deutschland machten es möglich, den Kundenkreis stetig zu erweitern. Nach dem wegen Krankheit ausscheidenden Herrn Zirkler, einem Gründer der Firma, trat der Schwager von Herrn Roth als Teilhaber in die Firma ein. Seit 15 Jahren führt die Firma nun auch elektrische Laborartikel und im Zusammenhang damit werden auch elektrische Strom- und Meßleitungen hergestellt. Der Landesverband gratuliert der Firma Zirkler & Roth mit den besten Wünschen zu ihrem 50jährigen Geschäftsjubiläum.

#### **Wir betrauern**

#### **Albert Schaller, Kempten †**

Im Alter von 75 Jahren verstarb am 30. März 1969 unser Vorstandsmitglied, Albert Schaller, Inhaber der im ganzen Allgäu bekannten Elektrogroßhandlung A. Schaller, Kempten, Feilbergstr. 25–29.

Herr Schaller genoß als Fachmann im ganzen Bundesgebiet hohes Ansehen. Sein Name ist eng verbunden mit der elektrischen Energieversorgung des Allgäus.

Der Verstorbene wurde in Singen geboren, verbrachte jedoch seine Jugend in Kempten. Nach einer kaufmännischen und technischen Lehre entschloß er sich im Jahre 1933 zur Gründung einer Elektro- und Radiogroßhandlung. Schon vier Jahre später war eine räumliche Ausdehnung notwendig und es folgte die Verlegung des Betriebes in die Feilbergstraße. Durch den Krieg wurde die Aufwärtsentwicklung des Unternehmens unterbrochen, doch nach der Währungsreform konnte sich die Firma wieder neu entfalten und sich zu seiner heutigen Bedeutung emporarbeiten. Die Krönung von Herrn Schallers Lebenswerk war der Bau des großen, modernen Geschäftshauses an der Feilbergstraße, der vor zwei Jahren abgeschlossen wurde. Herr Schaller war nicht nur ein vorbildlicher Großhandelskaufmann, sondern alle die ihn kannten, schätzten seine Liebenswürdigkeit, seine Hilfsbereitschaft und seine Bescheidenheit. Neben seiner Mitgliedschaft im Vorstand unseres Landesverbandes, wo er sich immer besonders aktiv für die Belange des bayer. Groß- und Außenhandels einsetzte, gehörte Herr Schaller dem Bundesverband des Elektro-Großhandels als Mitglied des Ausschusses für Steuer und Wirtschaftsrecht an, ebenso dem Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler als Mitglied der Aufnahmekommission Süd-Bayern. Der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Augsburg gehörte Herr Schaller jahrelang an und er war Vorsitzender des Industrie- und Handelsgremiums Kempten. Außerdem war Herr Schaller als Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Kempten tätig und stellvertretender Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes der Ortsgruppe Kempten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern.

Herr Schallers Tod hinterläßt schmerzliche Lücken in seiner Familie sowie in seinem angesehenen Unternehmen, jedoch ebenso in den Reihen des bayerischen Groß- und Außenhandels.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

## Buchbesprechung

### DIE KENNEDY – RUNDE

**Die Kennedy-Runde**, Eine Analyse des weltweiten Genfer Zollsenkungsabkommens, von Dr. Ferdinand K. Liebich unter Mitarbeit von Helge Schöner.

244 Seiten und zahlreiche Tabellen, gr. 8°, kart. DM 24.— Eurobuch - Verlag August Lutzeyer, Freudenstadt

Die Ergebnisse der Verhandlungen der Kennedy-Runde bringen bis 1972 eine stufenweise Senkung der Zölle der für den Welthandel bedeutenden Industrieländer mit sich. Diese Zollsenkungen und die Gewährung von Zollvorteilen werden die gesamte Weltwirtschaft in den nächsten Jahren wesentlich beeinflussen. Das gesamte Vertragswerk umfaßt viele tausend Seiten und ist den interessierten und betroffenen Kreisen kaum zugänglich.

Der Wirtschaft, den Verbänden und Kammern steht mit der soeben erschienenen ersten Analyse dieses weltweiten Zollsenkungsabkommens nun eine umfassende und wissenschaftlich fundierte Gesamtinformation zur Verfügung. Der Autor, Dr. F. K. Liebich, der in maßgeblicher Stellung bei GATT in Genf tätig

ist und als international anerkannter Sachkenner der Materie angesehen werden kann, hat unter Mitarbeit von Helge Schöner ein für Praxis und Wissenschaft gleichermaßen interessantes und brauchbares Werk geschaffen.

Da sich die Zollsenkungen ungleich auf Länder und Waren verteilen, ist ein Überblick über die zu erwartenden Auswirkungen der Kennedy-Runde von besonderer Bedeutung. Dieser Überblick wird mit dem Werk von Dr. Liebich erstmalig geboten.

### Zollgesetz

Bail – Schädel – Hutter – BFM. Loseblattausgabe, Umfang 722 Seiten, 2 Plastikordner, Industrie-Verlag Carlheinz Gehlsen GmbH, 69 Heidelberg, Preis: ca. DM 180.— Durch seine letzte Ergänzung befindet sich der vorgenannte Kommentar nun mehr auf dem Stand vom 1. 10. 1968. In die Erläuterungen zum Zollgesetz sind die jeweiligen Bestimmungen der AZO, der WertZO und sonstige Vorschriften eingearbeitet. Ebenfalls kommentiert sind die WertZO, die Zollwertordnung sowie das Abschöpfungserhebungsgesetz. Die übersichtliche Anordnung des Stoffes und die klare Formulierung auch der Grundregelungen des Gesetzes bieten den Außenhandelsfirmen eine wertvolle Hilfe bei der Klärung zollrechtlicher Fragen.

Interessenten wollen sich direkt mit dem Verlag in Verbindung setzen.

### Die Unkündbarkeit („estabilidade“) im brasilianischen Arbeitsrecht

Heft 2 der Schriftenreihe Lateinamerikanische Studien herausgegeben vom Lateinamerikanischen Institut an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 14 Seiten

Broschiert Fr. / DM 5,50

erschienen im Orell Füssli Verlag Zürich

(gr) Das Recht der Entwicklungsländer, auch Lateinamerikas, ist in Europa so gut wie unbekannt. Und doch ist dessen Kenntnis Voraussetzung erfolgreicher Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern wie auch einer richtigen Beurteilung ihrer sozialpolitischen Situation. Darüber hinaus fördern die legislativen Experimente der Neuen Welt manche auch für Europa fruchtbare Idee zutage. Das Gesagte gilt in hohem Maße für Brasilien und seine Sozialgesetzgebung. Prof. Moser, Dozent an der Hochschule St. Gallen und an der Juristischen Fakultät Rio de Janeiro, läßt seinen vor zwei Jahren erschienenen „Fragen des lateinamerikanischen Handelsrechts“ eine kurze Darstellung der brasilianischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich der Bestimmungen zum Schutze des Arbeitnehmers vor unmotivierter Kündigung folgen. An die Stelle starrer, extremer Vorschriften, die sich zum Nachteil der Arbeiter und Angestellten auswirken (weil sie in der Regel vor Eintritt der Unkündbarkeit, d. h. nach neun Dienstjahren entlassen wurden), trat per 1. Januar 1967 eine flexiblere, zweckgemäße Regelung. Ein vom Wahrungszerfall unabhängiger Dienstalter-Garantiefonds sichert nun den Arbeitnehmer vor den Folgen einer Entlassung und übernimmt HHV-Funktionen. Mit Rücksicht auf die Umgestaltung des öffentlichen und privaten Arbeitsrechtes der Schweiz (worauf Prof. Moser wiederholt Bezug nimmt) verdient die brasilianische Neuregelung besondere Beachtung, bei allen Vorbehalten, welche man gegenüber der Durchführung von Gesetzgebungsverfahren in Entwicklungsländern anbringen muß. Beide Titel sind im Orell Füssli Verlag Zürich erschienen.

#### Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai      gr = RA Grasser      p = ORR Pfrang      so = Dr. Schobert      sr = Dipl. Kfm. Sauter      zi = RA Zirngibl

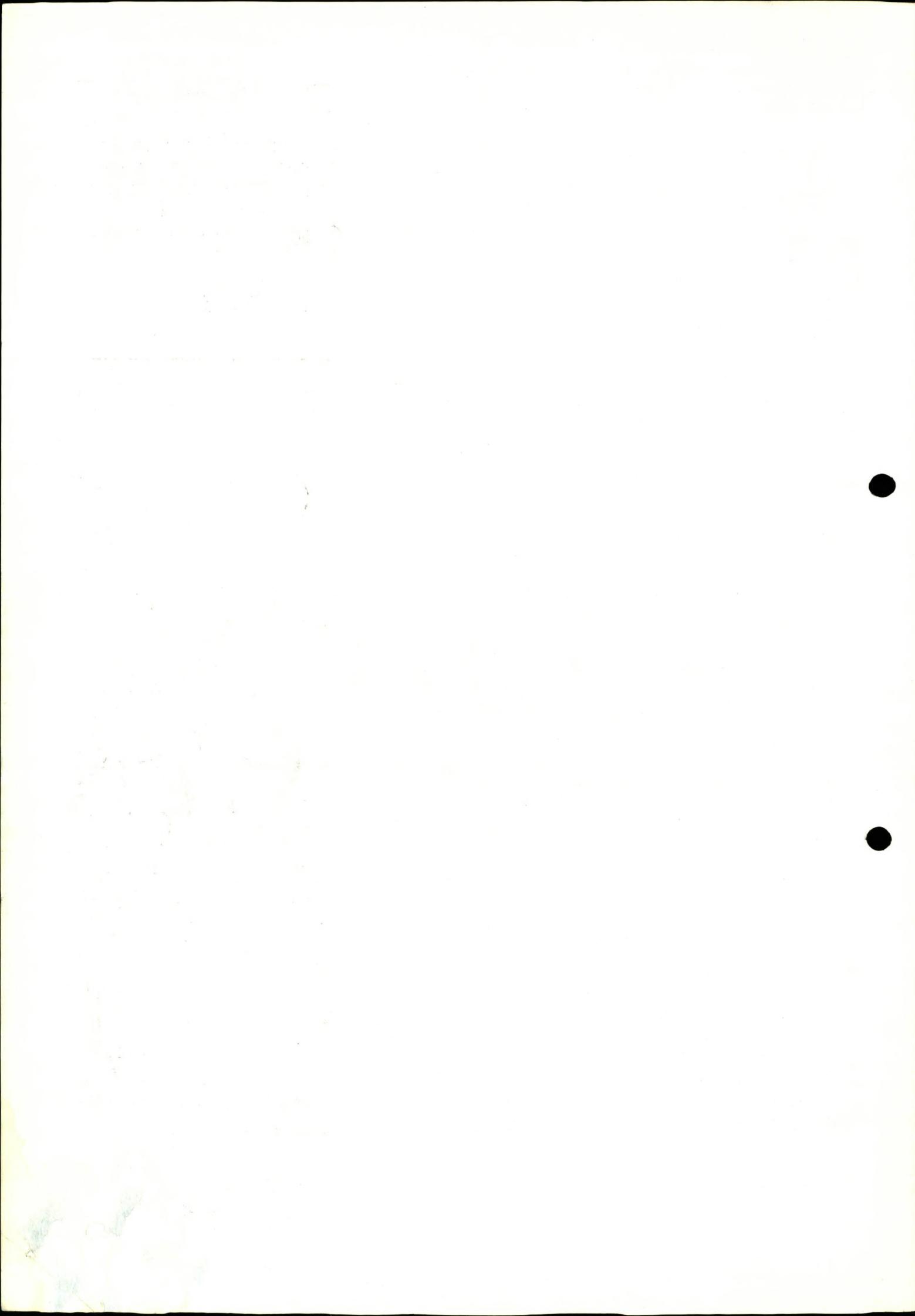
Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Henrici. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

*Der Bayerische* **GROSS- UND  
AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
**SONDERNUMMER**  
München, 29. Mai 1969

*B 1579 E*

**Verbandstag  
1969**



Zum diesjährigen Verbandstag des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V. in Nürnberg darf ich die Mitglieder dieses bedeutenden bayerischen Wirtschaftsverbandes auf das herzlichste begrüßen und willkommen heißen.

Keine andere bayerische Stadt scheint mir als Tagungsort dieses Verbandes so geeignet, wie Nürnberg. Verbindet sich hier doch die jedermann bekannte große historische Tradition einer europäischen Handelszentrale mit einer Gegenwart, die in besonderem Maße dem Groß- und Außenhandel volks- und privatwirtschaftlich gleichermaßen wichtige Aufgaben zuweist. Das hochentwickelte und besonders exportintensive produzierende Gewerbe des Nürnberger Raumes, sei es Industrie oder Handwerk, verlangt zur reibungslosen Versorgung mit den benötigten vielfältigen Werkstoffen einerseits und zum weltweiten Absatz der Fertigerzeugnisse andererseits einen hochleistungsfähigen und vielseitig orientierten Groß- und Außenhandel. Es kann daher auch nicht wundernehmen, wenn gerade in Nürnberg und der Nachbarstadt Fürth der Groß- und Außenhandel stark vertreten ist.

Meinem Willkommensgruß darf ich die besten Wünsche für einen förderlichen Verlauf und für zufriedenstellende Ergebnisse des diesjährigen Verbandstages hinzufügen.

Burkhardt  
Regierungspräsident

Den Teilnehmern am diesjährigen Verbandstag des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V. in Nürnberg möchte ich auf diesem Wege herzliche Willkommensgrüße übermitteln.

Nürnbergs Entwicklung ist seit dem Mittelalter mit dem Kaufmannsstand und dem Handel auf besondere Weise verbunden: Ihren tüchtigen Kaufleuten verdankte die Noris – neben ihren geschickten Handwerksmeistern – ihre mittelalterliche Hochblüte. Auch heute ist die wirtschaftliche und kulturelle Metropole Nordbayerns der Sitz bedeutender Handelsunternehmen, die eine großartige Tradition mit den Mitteln unserer Zeit fortführen. Im Außenhandel wächst die starke Position unseres dynamischen Wirtschaftsraumes noch dank der Gunst der Standortlage im geographischen Zentrum Europas und im Schnittpunkt bedeutender Verkehrsadern des Autobahn-, Fernstraßen-, Schienen- und Luftverkehrsnetzes. Der Bau des bedeutenden Industrie- und Umschlaghafen am heranwachsenden Europakanal und des größten kontinentalen Autobahnsterns bieten dem Groß- und Außenhandel sowie der weiteren Wirtschaftsentwicklung außergewöhnliche Chancen.

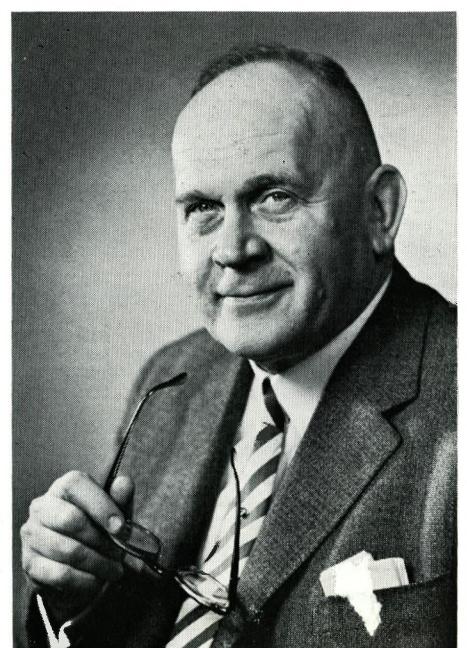
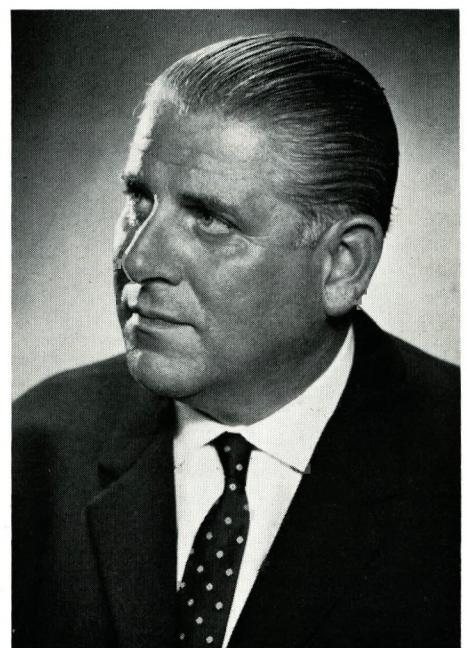
Die Schönheit der Noris, die ihren historischen Charakter und ihre unverwechselbare Atmosphäre auch in ihrer heutigen Gestalt als moderne, vitale Industriestadt bewahrt hat, wird Ihrem Verbandstag eine besondere Note geben. Ich hoffe, daß alle Teilnehmer nachhaltige Eindrücke aus Nürnberg mitnahmen werden und wünsche Ihrem Verbandstag einen erfolgreichen Verlauf.

Dr. Urschlechter  
Oberbürgermeister

Als Präsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg wünsche ich den Teilnehmern des Verbandstages eine erfolgreiche Arbeit. Es scheint mir sehr beziehungsvoll zu sein, daß Sie Nürnberg als Tagungsort gewählt haben; denn Nürnberg ist nicht nur eine Stadt mit alter und ehrwürdiger Vergangenheit, nicht nur eine Stadt der Spielwaren, Bleistifte und Lebkuchen, nicht nur eine Stadt der Elektro- und Maschinenbauindustrie, sondern, was viel weniger bekannt ist, auch eine Stadt des Großhandels. Die verfügbaren statistischen Zahlen belegen für Nürnberg und Mittelfranken innerhalb Bayerns eine überdurchschnittliche Umsatzleistung des Großhandels und nach den Berechnungen des Bruttonsozialprodukts auch eine örtlich besonders starke Wirtschaftskraft. Diese Daten beweisen somit die Anziehungskraft, die Mittelfrankens Großhandel auf benachbarte Gebiete ausübt und die Ausstrahlung eben dieses Handels über die Region und das Land hinaus.

Mit Ihrer Verbandsarbeit haben Sie in den vergangenen Jahren stets bewiesen, daß Sie die für Ihren Berufsstand anstehenden Probleme nicht nur erkennen, sondern auch anpacken, in dem Sie mit wirtschaftlich sinnvollen Vorschlägen helfen, sie zu lösen. Auch die Probleme der Gegenwart und der nahen Zukunft verlangen von Ihnen als Unternehmer und von Ihnen als Verbandsmitglied weitreichende Entscheidungen. Möge dieser Verbandstag Ihnen und Ihren Kollegen aus dem Berufsstand helfen, die Probleme der Gegenwart zu meistern und die Zukunft vorzubereiten.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
Der Präsident: Dr. Scharlach



# Der Groß- und Außenhandel - ein unentbehrliches Glied der Wirtschaft

Wir leben in einer wahrhaft erregenden Zeit. Auf der einen Seite führt die technologische Entwicklung den Menschen zu immer neuen, noch vor kurzem ungeahnten Ufern. Auf der anderen Seite aber greift immer mehr eine Unsicherheit und ein dumpfes Gefühl des Mißbehagens, trotz des materiellen Wohlstandes, um sich und stellt Werte und Gesellschaftsformen, die in langer Entwicklung geschaffen wurden, in Frage. Es ist nur zu natürlich, daß sich das am meisten und am vordringlichsten bei der Jugend manifestiert, wobei die „außerparlamentarische Opposition“ alles andere als Mittelpunkt, sondern höchstens ein kleines Symptom am Rande ist.

Und es ist selbstverständlich, daß diese Zeit der Wende, der Umbildung aller Formen und Werte, ganz besonders auch an der Wirtschaft nicht vorübergeht. Man spricht heute so häufig von der *Industriegesellschaft*, in der wir leben. Man ist sich aber dabei weithin gar nicht bewußt, daß gerade dieses Wort eigentlich schon wieder überholt ist. Ja, die sogenannte Gründerzeit, die letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts und auch die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts, trugen diesen Namen zu Recht. Hier wurde wirklich die moderne Industrie auf- und ausgebaut, ohne die unser heutiges Leben einfach nicht mehr denkbar wäre. Aber nun stehen eben diese Fabriken und stehen besser als je, d. h. sie sind – gerade auch in unserem deutschen, vom Krieg so schrecklich zerstörten Vaterland – auf Hochglanz gebracht und technisch in der Lage, Massengüter in ungeahnter Menge und in schnellster Zeit herzustellen. So gesehen, ist die Produktion kein Problem mehr, wobei dies selbstverständlich sehr vereinfachend gesagt ist, da ja die ständige, rasante technische Weiterentwicklung auch die Produktion laufend vor neue und schwierige Probleme stellt.

Aber im Kern stimmt das Gesagte. Schwierig dagegen ist eben durch diese Entwicklung das geworden, was man wissenschaftlich „Distribution“ oder allgemeiner ausgedrückt, den „Absatz“ nennt. In jedem modernen, hochindustrialisierten Staat zeigt sich heute die gleiche Entwicklung. Die Dienstleistung im weitesten Sinne tritt in den Vordergrund, sie beschäftigt immer mehr Menschen und greift viel mehr in das Alltagsleben ein als die automatisierte Produktion. Und im Rahmen der Dienstleistung ist nun eben einmal der Handel der wichtigste Faktor und eben diese ganze Absatzwirtschaft wäre in ihrer vielgestaltigen Art ohne die Stufe des *Großhandels* völlig undenkbar.

Und nun zeigt sich etwas Merkwürdiges. Obwohl dem so ist, und alle Einsichtigen dies wissen, werden die Probleme des Handels im allgemeinen und des Großhandels im besonderen noch immer weithin verkannt. Die Quelle also aller falschen Vorstellungen über den Handel und besonders über den Großhandel ist wohl in der Neigung der Menschen zu suchen, sich an das sozusagen grobmaterielle zu halten, und in der Schwierigkeit, sich unanschauliche Dinge handgreiflich zu machen. Wer Kleider oder Schuhe oder auch Maschinen herstellt, ist – das leuchtet jedem ein – „produktiv“. Aber sehr, sehr viele Menschen können nicht so leicht erkennen, daß diese „Produktivität“ eine nur technisch physikalische bleibt und wirtschaftlich „unproduktiv“ wird, wenn jene Kleider und Schuhe und Maschinen unverkäuflich bleiben oder nur unter Verlust verkauft werden können; sei es, daß die Konsumenten und Interessenten sie nicht oder nicht hinreichend begehrten, weil sie davon bereits genug oder besser geeignete haben und andere Güter vorziehen; sei es, daß sie den Kon-

sumenten und Interessenten nicht oder nicht zur rechten Zeit erreichen.

Der Weg der Güter zu den Konsumenten und Interessenten, auf dem sie erst zu nützlichen Gütern werden, setzt aber zudem Verrichtungen aller Art voraus, die genauso technisch handgreiflich sind, wie ihre physische Herstellung und damit entstehen Kosten, die genauso wie die Kosten der physischen Herstellung gedeckt werden müssen.

Transport, Verpackung, Lagerung, Sortierung, Sortimentierung – jeder, der begreifen will, muß zugeben, daß all dies wirtschaftlich genauso „produktiv“ ist, wie der Vorgang innerhalb der Fabrik oder des Bauernhofes. Da nun ein beträchtlicher Teil der Tätigkeit des Handels und ganz besonders auch des Großhandels in solchen Manipulationen besteht, so ist es unentschuldbar, ihm immer wieder das Prädikat „Produktivität“ vorzuenthalten. Wenn der Handel, bzw. der Großhandel sie nicht besorgt, so wird sie ein anderer besorgen müssen; vielleicht der Produzent selbst. Ob das ein Vorteil oder ein Nachteil ist, kann man nicht von vornherein wissen. Das objektiv zu entscheiden, gibt es nur eine einzige Möglichkeit: Die Marktwirtschaft mit ihrem Wettbewerb zwischen dem Handel und dem Großhandel und allen, die ihn entbehren und beiseite schieben zu können glauben. So weit sich der Großhandel in diesem Wettbewerb mit Gewinn behauptet, wird man darin den sichersten Anhalt dafür erblicken dürfen, daß er die genannten Manipulierungen besser besorgt als andere.

Nirgends eben gibt es einen Bereich, in dem der Wettbewerb so sehr das Feld behauptet, wie im Handel und hier wiederum nirgends mehr als im Großhandel. Unwirtschaftlichkeiten können sich also gerade dort am allerwenigsten halten, wo sie die Volksmeinung mit jenem charakteristischen Sehfehler, auf den wir immer wieder stoßen, am ehesten vermutet, im Großhandel.

Und deshalb gab es in den letzten Jahren – und wird es auch in den kommenden Jahren gerade auch im Großhandel manche Veränderungen geben. Unwirtschaftliche Betriebe, die nicht mit der Zeit gehen, kommen nicht mehr weiter, müssen also schließen oder fusionieren. Aber im ganzen gesehen – und vor allem auch im Rahmen der trotz aller Hemmnisse sich ständig weiterentwickelnden Großraumwirtschaft innerhalb der EWG und darüber hinaus – hat der Großhandel gerade in unserer, immer komplizierter und arbeitsteiliger werdenden Wirtschaft seine Position nicht nur behauptet, sondern machtvolll gefestigt.

Im Jahre 1968 hatte er einen *Umsatz* von 290 Milliarden DM und steht damit an 2. Stelle hinter der Industrie mit 438 Milliarden DM, aber weit vor dem Einzelhandel mit 148 Milliarden DM und dem Handwerk mit 140 Milliarden DM.

So ist die Wirklichkeit. Allen Einsichtigen müßte also bewußt sein, daß die Industriegesellschaft nur ein Teil der Wahrheit ist, daß daneben aber die Absatzwirtschaft als machtvolles, notwendiges und ebenfalls mit vielen Problemen behaftetes Gebilde tritt.

Es ist daher eine vordringliche Aufgabe unseres Landesverbandes, durch unermüdliche Aufklärung und ständige Unterrichtung aller Schichten der Öffentlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß das Verständnis für das ehemals als unproduktiv verschrieene und damit fast mit einem Makel behaftete „Kaufmännische“, das „Händlerische“ zu fördern. Erst wenn diese mühevolle Kleinarbeit mit vollem Erfolg durchgeführt ist, wird endgültig die traditionelle Geringschätzung des „Zwischenhandels“ weichen und eine objektive Einstellung

zum funktionsechten Großhandel wirklich allgemein platzgreifen.

Jeder Großhandelskaufmann, jeder großhändlerische Unternehmer, sollte uns in der Leitung des Landesverbandes dabei helfen, unseren Berufsstand, seine Größe, seinen notwendigen Gewinn und seinen sozialpolitischen Wert der breiten Öffentlichkeit verständlich zu machen. Jeder muß erkennen, daß unsere Wohlstandsgesellschaft ohne die Tüchtigkeit selbständiger Groß- und Außenhandelsunternehmer in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung einfach nicht denkbar wäre.

KONSUL SENATOR WALTER BRAUN  
VORSITZENDER DES LANDESVERBANDES

## Der Landesverband als Berufs- und Arbeitgeberverband

Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels hat als die überfachliche Berufs- und Standesorganisation des Groß- und Außenhandels in Bayern eine seiner wesentlichen Aufgaben im Bereich der *Tarif- und Sozialpolitik*. Die von ihm zu erfüllenden Aufgaben berufsständischer, wirtschafts- und sozialpolitischer, tariflicher und arbeitsrechtlicher Art haben für den Groß- und Außenhandel eine nicht zu unterschätzende Tragweite. Die Vielfalt der vom Landesverband zu bewältigenden Probleme erfordert ständigen Kontakt mit allen für den Berufsstand wichtigen Behörden, Institutionen, Parteien, Wirtschaftsgruppen und Organisationen, denen die Belange und Probleme der Mitglieder nahe zu bringen sind, die ihn andererseits über wichtige Angelegenheiten informieren und seine gutachtliche Stellungnahme einholen.

Die Mitglieder erhalten davon Kenntnis durch die monatlich erscheinende Verbandszeitschrift, sowie die Kurzinformationen in Rundschreiben, Hinweisen und mündlichen Informationen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verbandes und Geschäftsführer erarbeiten in Sitzungen und Besprechungen Stellungnahmen und Vorschläge.

### Aufgaben des Arbeitgeberverbandes

In § 2 der Satzung des Landesverbandes ist u. a. eine sehr wesentliche Aufgabe des Verbandes als Arbeitgeberverband umrissen, nämlich zur Wahrung des sozialen Friedens, insbesondere durch Verhandlungen mit den Gewerkschaften zum Abschluß von Tarifverträgen, beizutragen. Es gilt dabei, die Arbeitsbedingungen für etwa 180 000 im Groß- und Außenhandel in Bayern tätige Arbeitnehmer zu regeln. Diese oft recht schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe obliegt dem Tarifausschuß, der sich aus Vertretern aller Branchen zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungen, insbesondere aber der im Groß- und Außenhandel, hat er die Richtlinien zu finden, die für die Berufssparte tragbar und angemessen sind und verantwortet werden können.

### Abschluß von Tarifen

Seit unserem letzten Bericht wurden die *Gehalts- und Lohntarifverträge* am 21. Mai 1968 mit einer Laufdauer von 12 Monaten und einer Erhöhung von 4 % sowie ab 1. Mai

1969 mit einer Erhöhung von ca. 6 % neu abgeschlossen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die wirtschaftlichen Daten und entsprechen den in anderen Wirtschaftsbereichen getroffenen Vereinbarungen. Ferner sind die Arbeiten für die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale, die den Bedürfnissen des Groß- und Außenhandels Rechnung tragen, in vollem Gange. Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale sind veraltet und entsprechen kaum mehr den geänderten Verhältnissen. Damit wird auch die Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter in leistungsgerechter Weise erleichtert.

Die *Manteltarifverträge* vom 1. 7. 1964, die die allgemeinen Arbeitsbedingungen, wie z. B. Arbeitszeit und Urlaub usw., enthalten, waren unverändert mit Ausnahme der Arbeitszeit, die ab 1. 4. 1966 von 45 auf 42½ Stunden verkürzt wurde, bis 31. 12. 1968 in Kraft. Diese Verträge waren vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge auf unseren Antrag hin ab 1. 7. 1967 für *allgemein verbindlich* erklärt worden, womit für sämtliche Betriebe und Arbeitnehmer die Normen des Tarifvertrages zwingend angewandt werden mußten, unabhängig von einer Mitgliedschaft bei den vertragschließenden Parteien. Gerade für die zurückliegende Zeit der Rezession hatte diese Tatsache Bedeutung, weil damit in gewissem Rahmen Wettbewerbsvorteile der sogenannten Außenseiter, soweit dies tarifvertraglich überhaupt möglich ist, ausgeschaltet werden konnten; es mußten in allen Betrieben die 42½ Wochenstunden eingehalten werden, um nur ein Beispiel zu nennen.

Durch die wirksam gewordene *Kündigung* durch die am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften zum 31. 12. 1968 ist das Ende der Allgemeinverbindlichkeit eingetreten. Dennoch gelten aber die Normen für die am 31. 12. 1968 bestandenen Arbeitsverhältnisse, bis sie durch neue ersetzt werden, fort, wenngleich die zwingende Natur der Normen in Wegfall gekommen ist. Die Änderungswünsche der Gewerkschaften zu den Manteltarifverträgen lassen nicht einen schnellen Abschluß erwarten. Es handelt sich dabei um folgende *Änderungsvorschläge*:

- 1) Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden
- 2) Verlängerung des Urlaubs um 1-4 Tage
- 3) Bezahlter Bildungsurlaub bis zu 14 Tagen
- 4) Urlaubsgeld 20-50 % des Monatsbezuges, gestaffelt nach Betriebszugehörigkeit
- 5) Teilweise Nichtanrechnung des Samstags auf den Urlaub
- 6) Übernahme des Hälftbeitrages zur Krankenversicherung bei Angestellten, die die Versicherungspflichtgrenze von derzeit 900,- DM überschreiten

Selbst wenn man die günstigsten Prognosen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung zugrunde legt, lassen sich diese Forderungen im Hinblick auf die 6 %ige Gehalts- und Lohn erhöhung gerade im *lohnintensiven Groß- und Außenhandel* nicht verwirklichen, bzw. würden zu einer untragbaren Belastung führen. Berücksichtigt werden muß ferner die laufende Steigerung der Beiträge zur Angestelltenversicherung, die Einbeziehung sämtlicher Angestellter in diese Versicherung durch die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze, die Auswirkungen der arbeitsrechtlichen Lösung für gewerbliche Arbeitnehmer im Krankheitsfall sowie die geplante Anhebung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung, was mit nicht unerheblichen Kosten für die Wirtschaft verbunden ist. Auch ansonsten hat man gerade durch die Aufhebung der Angestelltenversicherungspflichtgrenze große Rechunsicherheit geschaffen, weil mehrere Gesetze und Tarifverträge diese Grenze als Anwendungskriterium enthielten, die aber nunmehr in Wegfall gekommen ist.

## *Haustarifverträge ungünstig*

Wie bereits ausgeführt, werden durch den Abschluß von Tarifverträgen *einheitliche Arbeitsbedingungen* für den gesamten bayerischen Groß- und Außenhandel geschaffen. Diese einheitliche Linie würde durchbrochen, wenn einzelnen Firmen, was möglich wäre, selbst Tarifverträge, sogenannte *Haustarifverträge*, abschließen würden. Abgesehen davon, daß die Einheitlichkeit gefährdet wird, bringt ein Haustarifvertrag meist nur Nachteile, weil der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage ist, die tarifpolitische Entwicklung zu verfolgen und eine Koordinierung zu erreichen. Der Verband verfolgt ständig die tarifpolitische Entwicklung und kann daher *zur Koordination der Tarifpolitik* auf Arbeitgeberseite beitragen. Durch die Zugehörigkeit des Landesverbandes zu der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern und über unseren Bundesverband in Bonn zur Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Köln wird die Solidarität und Koordinierung in größtmöglicher Weise gewährleistet.

Dieser Zusammenschluß gewinnt weiter an Bedeutung für die anstehenden *sozialpolitischen Fragen*, wie die der *Mitbestimmung*, der *Bundesverfassung*, der *Vermögensteilung* usw. Sie alle betreffen auch den Groß- und Außenhandel. Ohne hier im einzelnen dazu Stellung zu nehmen, berühren diese Vorschläge den Kern unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Kein Unternehmer kann sich diesen Problemen verschließen. Auch der Verband ist damit ständig befaßt. Alle diese Fragen verlangen Geschlossenheit auf Unternehmerseite; der einzelne wird hier nicht viel ausrichten, weshalb jeder Unternehmer Mitglied der für ihn zuständigen Interessenvertretung sein sollte, da die Stärke des Verbandes von der Zahl seiner hinter ihm stehenden Mitglieder abhängt, was sich auch in anderen Bereichen täglich zeigt.

## *Mitgliederbetreuung*

Im Sinne der dem Landesverband nach § 2 seiner Satzung übertragenen Aufgabe berät er seine Mitglieder in *arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragen*. Durch die laufende Verfolgung und Studium der neuesten arbeitsrechtlichen Rechtsprechung und deren Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift können manche Fehlentscheidungen auf arbeitsrechtlichem Gebiet vermieden werden. Es ist daher empfehlenswert, sich rechtzeitig der Beratung des Verbandes zu bedienen, damit unliebsame Prozesse bei den Arbeitsgerichten, die Zeit, Kosten und oft viel Ärger verursachen, soweit wie möglich vermieden werden. Sollte es dennoch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, übernimmt der Verband für seine Mitglieder die kostenlose Vertretung bei den Arbeitsgerichten.

Ferner empfehlen wir unseren Mitgliedern, die vom Verband besonders für die Großhandelsfirmen entworfenen *Arbeitsverträge* für kaufmännische Angestellte, gewerbliche Arbeitnehmer und angestellte Reisende zu verwenden. Der Verband hat ferner noch folgende Formulare für seine Mitglieder vorrätig, die auf Anforderung zugesandt werden:

## *Personalbogen*

## *Handelsvertreterverträge*

## *Jugendarbeitsschutzgesetz*

## *Merkblatt zum Krankengeldzuschußgesetz*

## *Wettbewerbsabrede mit Merkblatt*

## *Unfallbericht mit Abtretungserklärung*

## *Anleitung zur Verminderung von Fehlzeiten*

## *Richtlinien für Kraftfahrer (Werksnah- und Fernverkehr)*

## *Kündigung und Kündigungsfristen*

### *UK-Gesuch*

### *Mutterschutzgesetz*

### *Arbeitsschutzgesetze (Jugendarbeitsschutzgesetz – Mutter-schutzgesetz – Arbeitszeitordnung)*

## *Arbeitsgerichtsprozesse*

Im Berichtszeitraum, das ist vom 1. 7. 1967 an, hat der Verband mit seinen Geschäftsstellen 251 Arbeitsgerichtsprozesse geführt, die ca. 520 Terminswahrnehmungen erforderten. Überwiegend handelte es sich um Feststellungsklagen, die sich gegen Kündigungen richteten; in den allermeisten Fällen konnte ein obsiegendes Urteil oder zumindest ein günstiger Vergleich erreicht werden. In der letzten Zeit läßt sich bei der angespannten Arbeitsmarktlage die Tendenz feststellen, daß nicht so sehr die Erhaltung des Arbeitsplatzes, als vielmehr eine soziale Abfindung, also eine finanzielle Entschädigung angestrebt wird.

## *Gläubigerschutz*

Der Landesverband unterhält daneben eine eigene Abteilung, die sich mit dem *Einzug von Forderungen* befaßt. Die Beanspruchung der Gläubigerschutz-Abteilungen bedeutet für unsere Mitglieder eine nutzbringende und zeitsparende Arbeitsentlastung. In Fällen, in denen einige Mahnungen erfolglos geblieben sind, sollte diese Abteilung eingeschaltet werden. Immer wieder kommt es vor, daß Firmen selbst gerichtliche Maßnahmen, wie Zahlungsbefehle usw. einleiten, wobei oft Fehler gemacht werden, sei es bei der richtigen Schuldnerbezeichnung, der Angabe des genauen Rechtsgrundes, möglicherweise auch bei der Einreichung der Sache beim nicht zuständigen Gericht. Die Folge ist häufig, daß Fristen verstreichen und unnötige Kosten entstehen.

Die Gläubigerschutz-Abteilungen des Landesverbandes nehmen unseren Mitgliedsfirmen diese Arbeit ab. Um hier Fehler zu vermeiden, ist es zweckmäßig, den Fall von Anfang an den Gläubigerschutz-Abteilungen zu übertragen. Es ist immer schwierig, einer falsch behandelten Sache eine weitere richtige Behandlung angedeihen zu lassen.

Daß sich die *Einschaltung der Gläubigerschutz-Abteilungen* lohnt, zeigen die folgenden Zahlen:

Die Gläubigerschutz-Abteilungen wurden in den letzten beiden Jahren mit dem Einzug von ca. 3,6 Mio. Forderungen beauftragt. Dabei handelte es sich um rund 4 000 Fälle, von denen ca. 3 200 erfolgreich abgeschlossen wurden, während der Rest noch anhängig ist. Beigetrieben wurden Forderungen in Höhe von ca. 3 Mio., die 84 % der übertragenen Forderungen entsprechen. Forderungsausfälle sind überwiegend auf Konkurs- und Vergleichsverfahren, die im Jahre 1967 erheblich zunahmen, zurückzuführen. Wie bereits ausgeführt, ist auch noch ein Teil der noch offenen Forderungen in Schweben.

Allen unseren Mitgliedern möchten wir empfehlen, sich unserer Gläubigerschutz-Abteilungen zu bedienen und sich dort Auskunft und Ratschläge beim Fachmann zu holen.

## *Mitbestimmung*

Die Diskussion um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist aktueller als je zuvor. Tagungen aller Art, Sachverständigenkommissionen im Parlament und außerhalb, Laien und

Theologen, kurz die Öffentlichkeit ist in einer Aufregung, als ob es sich um einen nationalen Notstand handle. Die Mitbestimmung wird im Wahljahr 1969 innenpolitisch hochgespielt oder, wie sich der DGB ausdrückt, „die Zeit des Taktierens und Finessierens ist vorbei“.

Auch unser Landesverband hält die Information seiner Mitglieder über das Problem der Mitbestimmung für außerordentlich wichtig, ebenso die Darlegung seines Standpunktes bei den zuständigen Spaltenorganisationen und politischen Stellen. Es folgt ein Überblick über den Fragenkomplex der Mitbestimmung:

Die SPD hat ihr Versprechen gegenüber den Gewerkschaften gehalten, ihre Abrede mit dem Koalitionspartner indes gebrochen. Ihr Mitbestimmungspaket ist im Parlament eingebracht, der Bundestag hat bereits in erster Lesung beraten.

Auch wenn nicht gleich mit einer gesetzgeberischen Lawine gerechnet werden muß, ist der Stein der Mitbestimmung damit ins politische Rollen gebracht. Nicht einmal die Unternehmer wagen mehr zu hoffen, daß sich dieses Thema auf die lange politische Bank schieben läßt.

Bei dem *SPD-Entwurf* handelt es sich im einzelnen um folgende Gesetze:

1. Novelle zum Betriebsverfassungsgesetz
2. Novelle zum Personalvertretungsgesetz
3. Mitbestimmungssicherungsgesetz
4. Gesetzentwurf über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen
5. Gesetz über die Tantiemenbegrenzung.

Die entscheidendste Neuerung würde das unter 4. genannte Gesetz bringen, nämlich die Ausweitung der Montanmitbestimmung auf die übrigen Großunternehmen der deutschen Wirtschaft.

In Wirklichkeit geht es darum, einigen tausend Gewerkschaftsvertretern durch gesetzlichen Akt Zugang zu den Kommandohöhen der Wirtschaft zu verschaffen.

Die Frage der erweiterten Mitbestimmung ist schon im Grundsätzlichen problematisch und im Detail kompliziert. Wir dürfen hier auf unsere Serie im BGA verweisen, zu den grundsätzlichen Argumenten ist dort Stellung genommen.

Nur der Kern der Sache sei noch einmal herausgestellt: Die gesamtwirtschaftlich wesentliche und unabdingbare Verantwortung des Unternehmers ist es, Kosten in Schach und Proportion zu halten. Die Gewerkschaften dagegen haben es von Haus aus immer als ihre Verantwortung angesehen, die Einkommen und allgemeinen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern. Dies haben sie mit Erfolg getan, und darin liegt ihr Verdienst. Diese wesentlichen Funktionen der Unternehmer und Gewerkschaften sind entgegengesetzt: Die Verantwortung zur Kostenkontrolle ist in Spannung zur Gewerkschaft, deren Politik Kostensteigerung nach sich zieht. Dieses Wechselspiel von Macht und Gegenmacht ist das heute allgemein akzeptierte Modell einer funktionsfähigen freiheitlichen Gesellschaft. Dieser soziale Gegensatz ist nichts verwerfliches, sondern gerade Voraussetzung einer funktionsfähigen Wettbewerbswirtschaft. Dies mit sozialem Pathos zu leugnen, ist kein guter Dienst am Arbeitnehmer. Die Forderung nach erweiterter Mitbestimmung, die den Unternehmern die Eigenverantwortung und Initiative nimmt, entspringt (wenigstens bei denen, die erweiterte Mitbestimmung nicht nur aus machtpolitischen Gründen fordern, wie z. B. manche Theologen) einer Sehnsucht nach einer spannungsfreien Gesellschaft. Daß dieser

Wunsch Utopie ist, sehen wir an der Entwicklung hinter dem „eisernen Vorhang“. Nur die wechselseitige Unabhängigkeit von Unternehmer und Gewerkschaften bringt sozialen und technischen Fortschritt.

Wir wollen an dieser Stelle zu einem anderen Gesetzentwurf der SPD Stellung nehmen, zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes. Dieses Gesetz ist für Sie von unmittelbarem Interesse, auch nach dem Entwurf soll das neue Betriebsverfassungsgesetz für Betriebe mit in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmern gelten (§ 8 BVG).

Kennzeichnend für den SPD-Entwurf ist, daß er in rund 60 Paragraphen nahezu wörtlich den DGB-Entwurf vom Dez. 1967 übernommen hat. Die Reformen sind aber schon im Grundsätzlichen so einschneidend, daß man kaum mehr von einer Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 sprechen kann. Nur technische Gemeinsamkeiten mit dem geltenden Gesetz liegen vor. Der Gesetzgeber im Jahre 1952 hatte erkannt, daß soziale Aufgaben in erster Linie Vertrauen erfordern, nämlich Partnerschaft im Rahmen der Betriebsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer. Dieser Grundsatz ist in § 49 Abs. I BVG niedergelegt:

„Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten im Rahmen der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und in Zusammenwirkung mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zusammen.“

Die Anerkennung dieser Partnerschaft ist ein politischer Fortschritt auf dem Weg zur Verbesserung der Beziehungen im Arbeitsprozeß und zur Anerkennung der Mündigkeit des arbeitenden Menschen.

Die Unternehmer bejahren diese bewährten Grundlagen und erklären ihre Bereitschaft zu einem weiteren Ausbau des BVG. Die Partnerschaft im Betrieb muß noch mehr gefördert und die Integration der Arbeitnehmer im Betrieb muß verbessert werden.

Der SPD-Entwurf dagegen stellt eine weitgehende Abkehr von dem Ziel des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 49 I) dar. Er widerspricht dem Gedanken der Partnerschaft und verhindert eine bessere Integration der Arbeitnehmer. Die angebliche Objektstellung der Arbeitnehmer wird nicht beseitigt, sondern durch neue Abhängigkeit vom Betriebsrat und Gewerkschaft noch verstärkt.

Nach § 2 II des Entwurfs werden im Betriebsverfassungsgesetz nur Mindestnormen geregelt. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung können weitere Rechte der Arbeitnehmer oder des Betriebsrates begründet werden. Dadurch würde sich der Bereich von Arbeitskämpfen erheblich erweitern.

Schon § 1 II des Entwurfs geht von dem Grundsatz der Partnerschaft ab und restauriert den Interessengegensatz aus den Zeiten des Klassenkampfes. Der Programmsatz lautet:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe, über die Wahrung der Menschenwürde der Arbeitnehmer im Betrieb zu wachen und sie vor Willkür zu schützen, die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz zu sichern und die Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb zu wahren.“ Es gilt also, den Arbeitgeber möglichst umfassend zu kontrollieren. Der einzelne Arbeitnehmer wird als so unmündig hingestellt, daß nur der Betriebsrat seine Rechte „wahren und sichern“ kann.

Die Rechte des Betriebsrates sollen in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten stark erweitert werden. Der Entwurf geht von dem bisherigen System ab, daß der Betriebsrat Mitbestimmungsrechte nicht bei dem Ob einer

Entscheidung des Arbeitgebers, sondern nur bei dem Wie, also deren Durchführung mitwirken kann.

Nach dem Entwurf soll der Betriebsrat in allen sozialen Angelegenheiten mitbestimmen können. § 56 gibt nur eine beispielhafte Aufzählung und ist nicht erschöpfend. Bei Nichteinigung soll die Einigungsstelle entscheiden.

Die ordentliche Kündigung des Arbeitnehmers soll nur mit Zustimmung, die außerordentliche Kündigung nur nach zwingend vorgeschriebener Anhörung des Betriebsrates möglich sein. Nach § 66 II des Entwurfs kann der Betriebsrat die Entlassung eines Arbeitnehmers fordern, auch wenn kein wiederholter Verstoß gegen den Betriebsfrieden vorliegt. Die Einstellung von Arbeitnehmern soll ebenfalls nur mit Zustimmung des Betriebsrates möglich sein (die Verweigerung der Zustimmung zur Einstellung ist aber nur aus bestimmten Gründen möglich).

Die Gewerkschaften werden zu einer betrieblichen Institution aufgewertet. Der Politisierung der Betriebe ist Tür und Tor geöffnet (§ 51 des geltenden Gesetzes wurde gestrichen, der das Verbot parteipolitischer Betätigung begründete).

Der Betriebsrat wird de facto ein Organ der Gewerkschaft (vgl. § 1 III des Entwurfs: enge Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Betriebsrat; § 49 IV: freie Betätigung der Betriebsratsmitglieder als Gewerkschaftsmitglieder). Betriebsvereinbarungen, die Ausdehnung tariflicher Regelungen auf nicht tarifgebundene Arbeitnehmer beinhalten, sollen unzulässig sein. Die Situation der Nichtorganisierten wird damit verschlechtert (der Kampf der Gewerkschaften gegen die sogenannten Trittbrettfahrer ist bekannt). Die genannte Bestimmung des Entwurfs dürfte aber gegen die sogenannte negative Koalitionsfreiheit des Art. 9 III Grundgesetz verstossen und damit verfassungswidrig sein).

Der SPD-Entwurf zum Betriebsverfassungsgesetz ist nicht nur, weil er eine Frontstellung zwischen Unternehmer und Betriebsrat schafft, unannehmbar. Gefährlich ist die rechtliche Präsenz der Gewerkschaften im Betrieb. Der Betriebsrat würde kraft Gesetzes in eine Gewerkschaftsabhängigkeit gezwungen. Schon heute ist der Einfluß der Gewerkschaften auf die Betriebsräte stark, diese können sich aber von diesem Einfluß lösen. Ein Betriebsrat nach Vorstellung des Entwurfs dürfte kaum mehr zur Vertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb befugt sein.

Darüber hinaus wird der Betriebsfriede durch Politisierung des Betriebslebens bedroht. Der Betrieb würde eine Plattform für politische Propaganda der Parteien.

§ 52 II des SPD-Entwurfs lautet: „Arbeitgeber und Betriebsrat dürfen die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Arbeitnehmer nicht behindern. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Selbständigkeit und Eigeninitiative der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen sind zu fördern.“

Nach dem oben gesagten klingt dieser Programmsatz wie Hohn. Der Entwurf des Gesetzes dient der Befestigung der Gewerkschaften im Betrieb, der Politisierung des Betriebes, der Vergewerkschaftlichung des Betriebsrates, der Entmündigung der Arbeitnehmer und der Bevormundung des Arbeitgebers. Dies läßt sich an zahlreichen Stellen des Entwurfs nachweisen. Wenn die SPD und die Gewerkschaften ihre Forderungen damit begründen, den Arbeitnehmer vom Wirtschaftsuntertan zum Wirtschaftsbürger zu machen und den Betrieb, bzw. die Wirtschaft demokratisieren zu wollen, so widerlegen sie sich gerade durch diesen Entwurf zum Betriebsverfassungsgesetz selbst. Man sieht daran ganz deutlich, daß es nur um die Ausweitung gewerkschaftlicher Macht geht.

Die SPD ist offenbar nicht in der Lage, sich dem Druck der Gewerkschaften zu entziehen. Ihre Aufgabe ist es geworden, gewerkschaftlichen Machtstreben demokratisches Pathos zu verleihen.

Für Sie als Unternehmer ist es an der Zeit, die Initiative zu ergreifen. Suchen Sie mit Ihren Mitarbeitern über die Forderungen der Gewerkschaften das Gespräch und zeigen Sie die Gefahren auf, die mit der Verwirklichung der Gesetzentwürfe verbunden sind. Die öffentliche Diskussion ist oft verwirrend. Vielfach haben Arbeitnehmer die Ansicht, bei uns gäbe es überhaupt keine Mitbestimmung.

Der Arbeitnehmer mit erhöhter Verantwortlichkeit in seinem Entscheidungsbereich kann die SPD-Entwürfe nicht für gut heißen. Ihm persönlich an seinem Arbeitsplatz bringen sie keine Vorteile, sondern nur die totale Abhängigkeit von der Gewerkschaft.

Informieren Sie Ihre Arbeitnehmer über alle wesentlichen Vorgänge im Betrieb. Dies ist von erheblicher Wichtigkeit. Sie erhöhen das Interesse am Betrieb und festigen das Vertrauen in die Geschäftsleitung. (Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände wird Grundzüge zur Verbesserung des Betriebsverfassungsgesetzes ausarbeiten. Das Informationsrecht der Arbeitnehmer nimmt darin einen breiten Raum ein).

Es ist nicht abwegig zu vermuten, daß die Mitbestimmung deshalb so hochgespielt wird, weil die Gewerkschaften in einer latenten Krise stecken. Durch erweiterte Mitbestimmung in Großbetrieben und die Novelle zum Betriebsverfassungsgesetz soll die Krise aufgehalten werden. Wird die Mitbestimmung in Großbetrieben und Konzernen nicht durchgesetzt, soll wenigstens durch das neue Betriebsverfassungsgesetz der Einfluß erheblich gestärkt werden.

Es bleibt zu hoffen, daß sich die Mitbestimmungskampagne nicht als verhägnisvoller Irrweg herausstellen wird.

## Außenhandel

Wer die Entwicklung unseres Außenhandels in den letzten 20 Jahren verfolgt hat, wird ohne weiteres zugeben müssen, daß dieser Wirtschaftszweig eine Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft erreicht hat, die kaum noch steigerungsfähig erscheint. Bei einem Umsatzvolumen von 81,2 Milliarden DM Einfuhr und 99,6 Milliarden DM Ausfuhr im Jahre 1968 liegt hier einer der wichtigsten Teile unseres gesamten Sozialprodukts überhaupt vor.

Es dürfte daher verständlich sein, daß auch unser Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels, der sein Arbeitsgebiet bewußt nicht nur auf den Großhandel, sondern auch ausdrücklich auf den Außenhandel ausgerichtet hat, diesem Aufgabengebiet besondere Aufmerksamkeit durch die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle für den Bayer. Außenhandel gewidmet hat. Handelt es sich hier doch bei den Problemen, die sich aus der Außenhandelsbetätigung ergeben, um häufig wesentlich schwierigere, als bei der Betätigung im Binnengroßhandel. Dies zeigt sich nicht nur bei den besonderen Formalitäten, die bei der Ein- und Ausfuhr, beim Transit- und Interzonenhandel zu beachten sind, sondern ganz besonders auf den Gebieten der Zoll-Devisenbestimmungen, der steuerlichen Be- und Entlastungen bei der Ein- und Ausfuhr, der Risikodeckung im Außenhandel und den vielfältigen Bestimmungen der Länder, mit denen wir Han-

del treiben, die in den besonderen Konsulats- und Muster-vorschriften niedergelegt sind. Dabei unterscheiden sich heute die beim Außenhandel zu beachtenden Bestimmungen wiederum grundsätzlich nach den drei großen Länderblöcken, mit denen wir laufend Handel treiben, den EWG-Ländern, den Ostblockländern, einschließlich Ostdeutschland, mit dem wir den sogenannten Interzonenhandel betreiben, und den übrigen Ländern der freien Welt.

#### Die Abteilung Außenhandel des Landesverbandes

Aufgabe der Abteilung Außenhandel ist es, die laufend am Außenhandel beteiligten Mitgliedsfirmen unseres Verbandes durch spezielle Außenhandels-Mitteilungen und Sonderrundschreiben über die Entwicklung auf allen diesen Gebieten auf dem Laufenden zu halten und im Benehmen mit dem Importausschuß des Bundesverbandes in Bonn und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine in Hamburg stets darüber zu wachen, daß keine Maßnahmen im In- und Ausland getroffen werden, die die Betätigung des deutschen Außenhandels-Unternehmers zu sehr erschweren oder völlig unmöglich machen. Wir brauchen hinsichtlich der Maßnahmen im eigenen Raum nur auf das Außenwirtschafts-Gesetz und das Zollgesetz, die EWG-Marktordnungen, das Mehrwertsteuergesetz und das Gesetz zur außenwirtschaftlichen Absicherung (AbsichG) hinzuweisen, um deutlich zu machen, welche schwierigen Fragen für die deutschen Außenhandels-Unternehmer sich laufend ergeben.

Hinsichtlich der zahlreichen Länder, mit denen wir Außenhandel treiben, ergeben sich auch häufig Schwierigkeiten aus den im Ausland geltenden Einfuhrbestimmungen und Zahlungsschwierigkeiten sowie den bewußten Diskriminierungen des deutschen Exporthandels. Auch in diesen Fällen ist es wichtig und notwendig, daß die Interessen des bayer. Außenhandels mit Nachdruck durch die Abteilung Außenhandel wahrgenommen werden.

Die in den letzten Jahren deutlich feststellbare Steigerung der Anfragen in Außenhandels-Angelegenheiten dürfte ein eindeutiger Beweis dafür sein, daß die Betätigung der Mitglieder unseres Landesverbandes im Außenhandel zugenommen hat und daher eine laufende Betreuungseinrichtung, wie unsere Abteilung Außenhandel, unbedingt notwendig ist. Den am Außenhandel, Interzonenhandel und am Handel mit den EWG-Ländern interessierten Firmen kann daher nur empfohlen werden, sich in allen einschlägigen Fragen mit der Geschäftsstelle der Abteilung Außenhandel in Nürnberg in Verbindung zu setzen.

## Kreditwesen im Großhandel

In den letzten zwei Jahren hat sich auf dem Sektor der Kreditversorgung vieles zum Besseren gewendet. Die *Liquidität* der Kreditinstitute kommt den Kreditnehmern zugute. Dies macht sich in allen Wirtschaftsstufen bemerkbar und der Großhandel hatte keine Schwierigkeiten, sich mit den nötigen Betriebsmitteln zu versorgen – vorausgesetzt, daß das *Sicherheitsbedürfnis* der Kreditinstitute befriedigt werden konnte.

Um so mehr mußte sich das Augenmerk der Unternehmer auf die langfristige Finanzierung der in immer stärkeren Maße notwendigen Investitionen richten. Ein aus 1966/67 vorhandener Konsolidierungsbedarf für Investitionen, die im Hinblick auf die schlechten Konditionen beim Hypothe-

karkredit kurzfristig finanziert worden waren, konnte ohne Schwierigkeiten befriedigt werden. Der Zwang zu baulichen und Rationalisierungs-Investitionen hält im Großhandel nach wie vor an. Dabei übersteigt die erforderliche Fremdfinanzierungsquote häufig die Grenzen, die sich aus der Notwendigkeit der bankmäßigen Absicherung der Fremdmittel ergeben.

Gerade in diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß die *Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern*

bei der kürzlich erfolgten *Erneuerung der Rückbürgschaften* eine kräftige Anhebung des Bürgschaftsbetrages für Einzelbürgschaften an Großhandelsbetriebe auf DM 500 000,– erreichen konnte. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Spitzenbeträge selbst bei größeren *Investitionsvorhaben* durch die KGG abzusichern und damit den Beleihungsraum für die Fremdmittel erheblich zu erweitern. In Ausnahmefällen könnte auch über diesen Betrag hinausgegangen werden.

Die KGG kann aber auch und gerade für den *Betriebsmittelkredit* des Großhandels Bedeutung erlangen, zumal die Besicherung aus dem Warenlager und aus Forderungsabtretungen durch ein in letzter Zeit ergangenes Urteil des Bundesgerichtes problematisch geworden ist.

Die KGG hat bis 31. 12. 1968 insgesamt 1 210 Bürgschaften bewilligt mit einem Kreditbetrag von DM 57 300 000,–, davon entfielen auf den Großhandel 143 Kredite mit einer Kreditsumme von DM 10 300 000,–. Es ist zu beobachten, daß die Einzelkredite von Jahr zu Jahr höher werden.

In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, daß die *Refinanzierungsmittel* der öffentlichen Hand dieser Tatsache Rechnung tragen. Die Beträge für Sonderkredite aus dem *ERP-Programm* für die Neugründung mittelständischer Existenz, für gewerbliche Betriebe in neuen Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten und für Investitionen im Zonenrandgebiet und in den Bundesausbauorten, sind kräftig angehoben worden. Ein neues Refinanzierungsprogramm aus ERP-Mitteln für Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) wurden geschaffen. Die Kooperation auf diesem Gebiet soll damit ausdrücklich gefördert werden.

Für alle *Sonderkredite* kann die Kreditgarantiegemeinschaft ebenfalls Bürgschaften übernehmen.

Anträge auf *Bürgschaftsübernahmen* sind nach wie vor über die Hausbank des Großhändlers zu stellen. Die Kreditgarantiegemeinschaft kann ihrerseits Bürgschaftsanträge nur dann behandeln, wenn die Hausbank ihre Bereitschaftserklärung zur Ausreichung des Darlehens abgegeben hat. Soweit Betriebsmittelkredite seitens der KGG verbürgt werden sollen, dürfen diese nur als Tilgungsdarlehen (nicht im Kontokorrent) gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Bürgschaftsausschuß der Kreditgarantiegemeinschaft, in der der Landesverband Sitz und Stimme hat.

Die *Laufzeit* der verbürgten Kredite soll bei Betriebsmitteln acht Jahre, bei Einrichtungsinvestitionen zwölf Jahre nicht überschreiten. Handelt es sich um eine Bauinvestition, so kann der Kredit bis 20 Jahre verbürgt werden. Unsere Kreditgarantiegemeinschaft hat ihren Sitz in München, Brienerstraße 45/I, Fernsprecher: 59 41 86. Sie erteilt Auskünfte über Bürgschafts- und Kreditmöglichkeiten und berät in Finanzierungsfragen, insbesondere auch soweit es sich um öffentliche Refinanzierungsprogramme handelt.

Die durch die Kreditgarantiegemeinschaft eröffneten Möglichkeiten werden von unseren Betrieben immer noch nicht genügend erkannt. Nutzen Sie die Möglichkeiten, sich hier eingehend zu informieren, die Finanzierung zu konsolidieren und in vielen Fällen auch zu verbilligen.

# Wettbewerbsordnung

Das Wettbewerbsklima in der *Absatzwirtschaft* ist durch einen Strukturumwandlungsprozeß gekennzeichnet, dessen Ende noch nicht absehbar ist. Die Impulse für diese Bewegung geben größere Märkte, Überkapazitäten in Industrie und Handel, fortlaufende Beschleunigung des technologischen Fortschrittes, Änderung der Verbrauchergewohnheiten, Einsatz neuer Marketing-Ideen, Übergang vom Käufermarkt zum Produktenmarkt, Fusionswelle und Kooperationsbestrebungen. Die Entwicklung bietet ausgezeichnete Chancen und gleichzeitig erhebliche Risiken. Der Großhandel ist Wettbewerb gewöhnt, er ist sein Element und bietet ihm seine Marktchance. Das heißt sicher nicht, daß die rund 23 000 Betriebe des Groß- und Außenhandels in Bayern alle das nächste Jahrzehnt überleben werden. Das heißt aber auch nicht, daß nur die großen Firmen überleben werden. Es heißt aber entschieden, daß nur die Firmen auf die Dauer eine sichere Basis haben, die sich immer wieder an den neuen Entwicklungen ausrichten.

## Kartellgesetznovelle

Sorge bereiten dem Großhandel zunehmend unfaire Wettbewerbstendenzen und diskriminierende Praktiken an den Märkten. Wir begrüßen es daher, daß der Gesetzgeber sich bei der anstehenden Novelle des Gesetzes gegen den *unlauteren Wettbewerb* die Arbeit nicht leicht gemacht hat. In einem sehr langwierigen Verfahren der Anhörung und Mitarbeit der Spartenverbände der Wirtschaft steht nunmehr endlich eine Novelle zum UWG vor ihrer parlamentarischen Verabschiedung, der wir zustimmen können und die sich hoffentlich in der Praxis bewähren wird. Es handelt sich in erster Linie darum, den sogenannten *Lockvogeltatbestand* in den Griff zu bekommen, die immer wieder bei der Werbung mißbrauchte Herausstellung einer Wirtschaftsstufe (Fabrikpreis, Großhandelspreis) wettbewerbsrechtlich klarzustellen und schließlich die Bestimmungen über den Kaufscheinhandel neu zu ordnen, wobei das für verschiedene Großhandelsbranchen lebensnotwendige „Unterkundengeschäft“ bewußt nicht angetastet werden soll.

Schließlich haben wir uns sehr intensiv mit der Frage der Änderung und Ergänzung des *Kartellgesetzes* zu befassen gehabt, die im vorigen Jahr im Gespräch war. Schwerpunkt der Änderung des Kartellgesetzes sollte der Wegfall der Preisbindung der zweiten Hand sein, eine Forderung, für die sich insbesondere die Verbraucherverbände, Gewerkschaften und die SPD besonders einsetzen. Die Kartellgesetznovelle enthielt daneben eine Reihe von Bestimmungen, die durchaus zu begrüßen sind, beispielsweise die Lockerung der Verbote gegenüber sogenannten Bagatellkartellen. Die Novelle scheiterte jedoch am Widerstand der CDU/CSU, die sich insbesondere die Meinung eines breiten Teiles der mittelständischen Wirtschaft zu eigen machte, nach der das Preisbindungsinstrument als solches erhalten bleiben sollte, insbesondere nachdem die vorangehende Kartellgesetz-Novelle die Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht entscheidend verbessert und verstärkt hat.

Wir freuen uns, daß das Bundeswirtschaftsministerium als übergeordnete Behörde dem Kartellamt inzwischen nahegelegt hat, eine Reihe von Schwerpunkten der gescheiterten Kartellgesetz-Novelle im Rahmen der jetzigen gesetzlichen Möglichkeiten in seiner Verwaltungspraxis zu berücksichtigen.

Es handelt sich um die Frage der *Zulässigkeit von Bagatellkartellen* (die zu einer nur unwesentlichen Beeinflussung der Erzeugung oder der Marktverhältnisse geeignet sind), die Zu-

lässigkeit der *vertikalen Preisempfehlungen*, die Verschärfung der *Mißbrauchsaufsicht* über preisbindende und über marktbeherrschende Unternehmen sowie die Frage des Ausbaues der Anwendungsmöglichkeiten von *Wettbewerbsregeln*. Die hier zutage trenden Tendenzen sind aus dem Blickwinkel des Großhandels nur zu begrüßen.

## Preisbindung der zweiten Hand

Der Meinungsstreit um die Preisbindung der zweiten Hand dagegen ist offenbar immer noch nicht begraben. Obwohl mehrfach dementiert, verdichten sich die Anzeichen dafür, daß die *SPD-Fraktion* des Bundestages in Kürze einen Initiativgesetz-Entwurf zur *Aufhebung der Preisbindung* der zweiten Hand bei Markenwaren, im Bundestag einbringen wird. Obwohl der Großhandel in Fragen der Preisbindung keine einheitliche Meinung vertritt, glauben wir doch, daß wir mit der Mehrheit unserer Mitgliedsfirmen dafür eintreten sollten, den jetzigen Rechtszustand zu belassen. Wo Preisbindungen zu überhöhten Spannen geführt haben, sind sie von selbst zusammengebrochen. Die jetzt noch existierenden Preisbindungen sind nach unserer Auffassung ein stabilisierender Faktor, der sich gerade in Zeiten des Preisauftriebes bewährt. Preisgebundene Markenartikel stehen zudem im harten Wettbewerb mit nicht preisgebundenen Waren. Man kann die Dinge also getrost dem Marktmechanismus überlassen. Wir sind sicher, daß eine generelle Aufhebung der Preisbindung nicht den erwarteten Erfolg – generelle Preissenkung der Markenartikel – bringt, wohl aber bei den betroffenen Branchen sinnlos wirtschaftliche Werte zerschlägt.

## EWG-Kartellrecht

Der Großhandel begrüßt es schließlich, daß auch das EWG-Kartellrecht etwas in Bewegung gerät. Es liegt inzwischen die sog. „EWG-Kooperationsfibel“ vor, in der die EWG-Kommission ihre Auffassung über Vereinbarungen niedergelegt, die nicht als Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen sind und damit nicht dem Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag unterliegen.

Diese sog. *Kooperationsfibel* kommt in ihrer jetzigen Form den Belangen des Großhandels im Hinblick auf die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit allerdings nur in unzureichendem Maße entgegen. Der *gemeinsame Einkauf*, eine für den Handel besonders wichtige Möglichkeit der Anpassung an den Gemeinsamen Markt, ist in der Fibel nicht behandelt. Der *gemeinsame Verkauf* ist nur zulässig, wenn die Vereinbarung zwischen Unternehmen getroffen wird, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen oder anderenfalls, wenn durch die Vereinbarung keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung erfolgt. Nach deutschem Recht dagegen dürfen Wettbewerber gemeinsam verkaufen, solange sie ihre Dispositionsfreiheit zum eigenen Verkauf nicht einschränken. In der Mitteilung der Kommission ist ferner die Zusammenarbeit in Bezug auf Bürgschaften und Rabattmarken sowie auf das „know how“ im Bereich des Handels nicht erwähnt.

Die EWG-Kooperationsfibel soll durch weitere Leitlinien der EWG-Kommission erweitert werden.

## Kooperation

Wir stehen in Europa mitten in dieser großen Bewegung, welche mit dazu beiträgt, daß die wirtschaftlichen Strukturen nicht nur durch Fusionen verändert werden. Wir sehen, daß

allein in der grenzüberschreitenden Kooperation bis jetzt fast 1500 Fälle registriert worden sind. Die größer werdenden Wirtschaftsräume sollten den Großhandel mehr als gegenwärtig an den Kooperationsmöglichkeiten interessieren.

Leider wird Kooperation, die vielfach eine Konzentration erreichen soll, sofort klein geschrieben, sobald die Konjunktur gut ist.

Vielfach wird der *gemeinsame Einkauf*, ganz gleich, in welcher Form er organisiert ist, bereits als Kooperation bezeichnet. Sehr oft hat auch der gemeinsame Einkauf die Wettbewerbsfähigkeit des Großhandels gestärkt. Die Kooperation hat aber vielfältigere und tiefere Absichten und Wirkungen.

Was sind die *Voraussetzungen für eine Kooperation*? Nur gesunde und vergleichbare Firmen sollten kooperieren. Eine mangelnde innerbetriebliche Konzentration und Rationalisierung bedeutet mit Sicherheit den Fehlschlag einer Kooperation. Die Firmen müssen zuerst sich selbst, d. h. bei sich rationalisieren. Eine Branche muß zuerst auf der horizontalen Ebene Stärke gebildet haben, bevor einzelne Firmen der Branche vertikale Kooperationsversuche starten. Die heutigen Firmengrößen werden in manchen Fällen dafür sonst nicht ausreichen (siehe z. B. Jacobs, Bremen, der mit der holländischen Firma Egberts – gemeinsamer Umsatz DM 1,1 Mrd. – eine Tochtergesellschaft gegründet hat, um gegenüber den großen Konzernfirmen wettbewerbsfähig zu bleiben). Die traditionsgebundene Haltung des Großhandels wird schwächer werden müssen. Eine Kleingärtnerpolitik wird bald der Vergangenheit angehören. Wir müssen beweglicher operieren lernen, das „Establishment“ darf nicht verkalken, die Führungsspitze muß dynamisch sein. A. Söltner vom Bundesverband der Deutschen Industrie zitierte kürzlich einen Auspruch eines US-Rationalisierungsexperten: „Der in Europa entwickelte Gedanke der Kooperation ist als revolutionärer europäischer Weg zur Überwindung der Probleme einer arbeitsteiligen vielfältigen Großraumwirtschaft zu bezeichnen.“

In verschiedenen Branchen hat der Kooperationsgedanke bereits Fuß gefaßt. Über die Schwierigkeiten ist man sich nicht immer im klaren. Die Voraussetzungen sind, nach der eigenen Stärkung, eine gemeinsame Prüfung des Ziels, Vertrauen zu einander und der unbedingte Wille zur Überwindung der Schwierigkeiten. Man kann Nebenfunktionen ausgliedern. Darüber ist auch viel geschrieben worden (in der Buchhaltung, in der Kantinenwirtschaft, bei der Zustellung usw.). Das Wesentliche ist aber für den Großhandel doch, daß er in der Wirtschaft nicht zum „Erfüllungsgehilfen“ wird, sondern eine noch größere Marktnähe in seiner Dienstleistung erreicht. Natürlich gibt es Menschen, die über das Ziel hinausschießen, wenn sie glauben, daß nur ein dreiseitiges Vertragsverhältnis nach unten und oben, also vertikal gesehen, das Richtige wäre. Viele Kooperationen werden nur Teilgebiete der Sortimente betreffen. In der vertikalen Kooperation kann und soll die konzentrierte Kraft des Großhandels wegen seiner Marktnähe, seiner Kenntnisse (vergessen wir nicht seine Lagerbestände und seine Kreditbereitschaft) für Industrie und Abnehmer zur echten Dienstleistung werden.

Kooperation verlangt eine neue Denkweise, „einen neuen Menschen“. Denken wir daran, wie schnell die Zeit vorbei geht. Ernst von Siemens hat 1967 gesagt: „Hätte ich vor 4 Jahren von einer Kooperation mit der AEG gesprochen, man hätte mich für verrückt erklärt.“ Unser Verbandstag im Jahre 1963 hatte sich diesen Gedanken der besseren und dichteren Zusammenarbeit von Industrie, Handwerk, Großhandel und Einzelhandel als Thema gesetzt.

## Verkehrswesen

Der Großhandel ist seiner Struktur nach die Wirtschaftsstufe, die am engsten mit der Verkehrswirtschaft zusammenhängt, wenn man bedenkt, daß die Raumüberbrückungsfunktion eine der unabdingbaren Aufgaben des Großhandels ist, die ihm seinen Platz in der Wettbewerbswirtschaft sichert. Die Ausrichtung der gesamten Organisation des Großhandels auf eine rasche und zielgerichtete Bewegung von Waren bedingt ein entsprechendes optimales Verkehrssystem, wobei zwischen den einzelnen Verkehrsarten und Verkehrsträgern der Wettbewerb die günstigste Bedienung mit Verkehrsleistungen herstellen wollte. Der Großhandel ist deshalb einer der eifrigsten Verfechter einer möglichst freien Verkehrswirtschaft, wobei notwendige ordnende Eingriffe des Staates immer nur vorübergehend hingenommen werden, um verfälschte Strukturen zu ordnen. Niemals sollten in der Verkehrswirtschaft dirigistische Vorstellungen beherrschend werden.

### Leber-Plan:

An diesem Maßstab gemessen ist die bewegte Verkehrspolitik der letzten zwei Jahre für den Groß- und Außenhandel nicht sehr erfreulich. Das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung – auch Leber-Plan genannt – entspricht in seinen Zielen durchaus unseren Vorstellungen:

Die Nachfrage der Bevölkerung und der verladenden Wirtschaft nach Verkehrsleistungen zu angemessenen Bedingungen zu erfüllen;

die wirtschaftliche Lage der DB, des Straßenverkehrsgewerbes und der Binnenschiffahrt durch Anpassung der Transportkapazität an veränderte Verkehrsstrukturen und durch Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu verbessern;

für eine moderne Verkehrsbedienung in der Fläche zu sorgen – eine optimale Aufteilung im Güterverkehr über den freien Markt durchzusetzen;

sowie ein ausreichendes Verkehrsnetz zu schaffen.

An der Art, wie diese Ziele erreicht werden sollten, entzündete sich der Streit innerhalb der Großen Koalition, der schließlich im sog. „Kompromiß in Sachen Verkehrspolitik“ begraben wurde, wobei der ursprüngliche Leber-Plan in wesentlichen Teilen (Verbotsliste) stark abgewandelt wurde.

### Gesetz über Besteuerung des Straßengüterverkehrs:

Das erste konkrete Ergebnis dieses Kompromisses ist die Verabschaffung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs. Der Groß- und Außenhandel hat sich bis zur letzten Lesung des Gesetzentwurfes gegen die durchgeführte Belastung des *Werkfernverkehrs* ausgesprochen. Besonders um die Bestimmung des § 7 des Gesetzes, wonach unter besonders qualifizierten Umständen für den nicht ersetzbaren Werkfernverkehr eine Minderung der Steuer auf 1 Pfg. t/km möglich ist, wurde hart gekämpft. Die zum Gesetz gewordene Bestimmung entspricht in gar keiner Weise unseren Vorstellungen, weil Voraussetzung für einen entsprechenden Antrag der Nachweis ist, daß das Unternehmen durch Einziehung der vollen Steuern in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde. Die Vorschrift ist nach unserer Auffassung nicht justizierbar und hat keine praktische Bedeutung.

Terminologie, Inhalt und Aufbau des Gesetzes enthalten Unklarheiten, die bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen werden. Darüber hinaus muß an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ernsthaft gezweifelt werden. Diese Zweifel haben sich bereits in einer Verfassungsbeschwerde konkretisiert. Jedenfalls wird das Gesetz eine seiner Hauptziele, nämlich eine *Verkehrslenkung zur Bundesbahn* zu erzielen und eine weitere *Expansion des Werkfernverkehrs* zu vermeiden aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreichen, sondern sich lediglich in Preiserhöhungen auswirken.

#### *Beschränkung des schweren LKW-Verkehrs:*

Der an Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verbotsliste dem Bundesverkehrsminister zur Disposition stehende jährliche 250 Mio.-Fond zum Zwecke der markt-konformen Umlenkung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ist gegenüber der fallengelassenen Verbotsliste das weitaus richtigere Instrument. Die praktische Handhabung, insbesondere die im Kompromiß verankerte marktconforme Handhabung bleibt abzuwarten. Als weiterer Ausfluß des „Kompromisses“ ist die vom Bundesverkehrsminister geplante Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs zu verstehen. Die Vorlage, die Verkehrsverbote für Lkw mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t bzw. alle Lkw mit Anhänger zu bestimmten Stoßzeiten vorsah, ist auf einhellige und heftige Abwehr nicht nur der gesamten Wirtschaft, sondern auch der Sachverständigen auf kommunaler und ministerieller Ebene gestoßen.

Wir sind sicher, daß dieser Plan des Bundesverkehrsministers damit zurückgezogen wird. Obgleich wir hoffen, daß der Vorgang damit erledigt ist, noch einige Bemerkungen hierzu, weil es sich bei dem Versuch, eine weitere Beschränkung des schweren Lkw-Verkehrs durchzusetzen, um ein Musterbeispiel handelt, wie man nach unserer Auffassung nicht Verkehrspolitik betreiben sollte:

Die vorgesehenen *Verkehrsbeschränkungen* treffen eine Vielzahl von *Großhandlungen*, vom Konsumgütergroßhandel über den Produktionsverbindungs handel bis zum Ernährungshandel. Die Durchführung der Pläne des Bundesverkehrsministers würden zu Versorgungsschwierigkeiten, Kostenerhöhungen und damit zu wirtschaftlichen Schäden führen, nicht aber einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen. Kostenerhöhungen entstehen aus der Tatsache, daß Fahrzeuge über 7,5 t in vielen Fällen technisch und wirtschaftlich nicht ersetzbar sind und deswegen eine Verlagerung auf einen anderen Verkehrsträger scheitert und weil die rationelle Ausnutzung der teilweise enorm teuren Spezialfahrzeuge des Großhandels eine entsprechend exakte Toureneinteilung und Auslastung der Fahrzeuge bedingt. Der schwere Lkw-Verkehr würde deshalb versuchen, die gesperrten Einfallstraßen zu umgehen und damit die Verkehrssituation auf Nebenstraßen entsprechend verschlechtern. Die vorgesehene Sperrung würde fernerhin keine wesentliche Entlastung des Berufsverkehrs bedeuten, weil die weitüberwiegende Zahl schwerer Lkw's morgens aus den Städten auspendelt und abends einpendelt, während der Berufsverkehr genau umgekehrt strukturiert ist. Schließlich würden die vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen zu zusätzlichen Verstopfungen der Straßen nach Ende der Sperrzeit durch aufgestaute Lkw's führen.

#### *Bundesbahn*

Neben dem breit behandelten Problem des Straßenverkehrs, insbesondere Werkverkehrs, sind für den Großhandel

Probleme der Bundesbahn und der Bundespost ebenso vorrangig. Wir begrüßen die Bemühungen der Bundesbahn, unternehmerisch zu arbeiten, insbesondere auch die Anstrengungen, den kombinierten Verkehr zu forcieren. Der Absicht den *kombinierten Verkehr* besonders zu fördern begegnen allerdings derzeit noch entscheidende rechtliche Hindernisse, die sich aus dem *Güterkraftverkehrs-Gesetz* ergeben. So ist es den Unternehmen mit Werkverkehr rechtlich verwehrt, sich des kombinierten Verkehrs zu bedienen, womit gleichzeitig auch den Eisenbahnen wichtige Quellen zur Gewinnung zusätzlichen Verkehrsaufkommens verschlossen sind. Diese rechtlichen Hemmnisse sollten bei den anstehenden Änderungen des *Güterkraftverkehrs-Gesetzes* entsprechend den detaillierten Vorschlägen des DIHT, des BDI und des BGA vom 17. 1. 1969 berücksichtigt werden.

#### *Bundespost*

Auch das Vorgehen der Bundesregierung in Sachen Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen, ist ein Beispiel, wie man es nach unserer Auffassung nicht machen sollte. Der Gesetzentwurf ist der Bundesregierung vom Bundespostministerium ohne vorherige Abstimmung mit der gewerblichen Wirtschaft zugeleitet worden. Entgegen der Tendenz des Entwurfes sind wir der Auffassung, daß eine Reihe von rein wirtschaftlichen Zweigen der deutschen Bundespost wie Scheck-, Sparkassen-, Reise- und Zeitungsdienst als Konsequenz aus dem Wandel der Post von einer Behörde zu einem wirtschaftlichen Unternehmen nicht mehr hoheitlich geregelt werden sollte. Die genannten Sparten der Bundespost stehen im Wettbewerb mit Unternehmen der privaten Wirtschaft und unterliegen den gleichen Gesetzen des Marktes wie andere Unternehmen. Es gilt in diesem Sinne die Weichen im anstehenden Gesetz über das Postwesen zu stellen.

---

## **Aus unserem Mitgliederkreis**

Seit unserem letzten Verbandstag im Jahr 1967 sind 150 Großhandelsfirmen in Bayern Mitglied unseres Landesverbandes geworden.

Geschäftsjubiläen feierten während dieser Zeit

Fa. Otto Buchner KG, München	100 Jahre
	Juli 1967
Fa. Rau & Co., München	50 Jahre
	Juni 1967
Fa. Valentin Angelmaier, Neu-Ulm	100 Jahre
	Dezember 1967
Fa. Hans Raum, Nürnberg	60 Jahre
	Juli 1968
Fa. F. B. Silbermann, Augsburg	100 Jahre
	1968
Fa. Farben-Bayer KG, Passau	50 Jahre
	November 1968
Fa. Otto Stumpf AG, Nürnberg	50 Jahre
	Januar 1969
Fa. F. H. Dennerlein, Nürnberg	40 Jahre
	Januar 1969
Fa. Ernst L. Dittmar, Nürnberg	100 Jahre
	April 1969
Fa. Greif & Schlick, Coburg	90 Jahre
	April 1969
Fa. Raab Karcher, Nürnberg	100 Jahre
	Mai 1969

---

# Finanzen und Steuern

Das finanzpolitische Programm, das der Großhandel in den letzten Jahren verfolgt hat, läßt sich mit folgenden Punkten umreißen:

- Stabilisierung der DM
- Finanzreform
- Verbesserung der Eigenkapitalbasis des Großhandels
- Wettbewerbsneutrale Gestaltung der Mehrwertsteuer

Mit den hier gestellten Themen müssen wir uns leider immer wieder erneut befassen. Auch die Tatsache, daß eine Verschlechterung der Kaufkraftrelationen zu Scheingewinnen und damit zu Substanzverlusten führt, müssen wir immer wieder vortragen, weil der Großteil des Kapitals des Großhändlers im Lager gebunden und damit unmittelbar betroffen ist. Wir unterstützen deshalb immer nach Kräften eine Finanzpolitik, die der *Stabilität* den Vorrang gibt. Gerade im Wahljahr rufen wir die verantwortlichen politischen Instanzen auf, der Versuchung des leichten Geldes zu widerstehen und den eigenen Standpunkt auch gegenüber ausländischen Einflüssen nach wie vor zu verteidigen.

## Absicherungsgesetz

Ganz in diese Linie paßt die Stellungnahme des Groß- und Außenhandels zum Absicherungs-Gesetz. Das vom Bundestag in großer Eile verabschiedete Gesetz ist vom Ansatz her problematisch:

war doch eines der Hauptargumente für die Einführung der Mehrwertsteuer die automatische Herstellung eines exakten Grenzausgleiches. Gerade dieser Grenzausgleich wird nun wegen der erheblichen Handelsbilanzüberschüsse und der verstärkten Spekulationen auf dem Devisenmarkt durch das Absicherungs-Gesetz verzerrt. Der Groß- und Außenhandel hat trotzdem die Maßnahmen toleriert, weil die Alternative zum Absicherungs-Gesetz ohne Zweifel eine entsprechende (kräftige) Aufwertung gewesen wäre und weil das Absicherungs-Gesetz ein flexibles Instrument ist.

## Konjunkturpolitik

Im Augenblick sind ferner konjunkturpolitische Pläne der Bundesregierung im Gespräch. Die Konjunktur hat in den letzten Monaten ohne Zweifel Fortschritte gemacht. Auch der Großhandel hat zumindesten in weiten Bereichen hieran seinen Anteil. Die Frage der Konjunkturüberhitzung jedoch scheint uns – wenn wir die Dinge vom Großhandel her einmal beurteilen wollen – verfrüht. Die vom Konjunkturrat angelegten Dämpfungsmaßnahmen – Erhöhung von Steuervorauszahlungen – Öffnung von Importschleusen, Streckung von öffentlichen Ausgaben – ist ein maßvolles Programm, das die Möglichkeiten des Stabilitäts-Gesetzes in sehr differenzierender Weise anwendet. Für den Großhandel hat die Sache allerdings noch einen anderen Aspekt:

Der gesamte Groß- und Außenhandel beurteilt die Konjunkturlage durchaus nicht so optimistisch, wie das offenbar seitens der Bundesregierung getan wird. Verkürzte Spannen sind häufig der Preis für steigende Umsätze. Von einer Steigerung der Gewinne – so notwendig sie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis des Großhandels wäre – kann leider im Großhandel kaum gesprochen werden.

Die Frage der *Eigenkapitalausstattung* des Großhandels nennen wir bewußt bereits an zweiter Stelle, es handelt sich

hier um ein Zentralproblem unserer Unternehmen. Es ist schon viel über die Relation zwischen Fremd- und Eigenkapital gesprochen worden. Die „klassische Theorie“, wonach vor dem Krieg die Eigenkapitalausstattung des Großhandels  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  Fremdkapital betragen habe, während sich die Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg umgekehrt haben, gilt heute leider nicht mehr. Die Eigenkapitalquote ist weiter abgesunken und erreicht in Teilen des Großhandels alarmierende Marken. Nach Feststellungen unserer Kreditgarantiegemeinschaft liegen die Tiefstquoten im Konsumgütergroßhandel erfahrungsgemäß bereits unter 20 %.

Die Gründe für diese Entwicklung sind natürlich mannigfaltig. Die Finanzierung ist beim Großhandel eine Funktion. Steigende Umsätze erhöhen zwangsläufig das Umlaufvermögen. Die steigenden Umsätze resultieren aus mengenmäßiger und wertmäßiger Erhöhung, womit der Kreis zu unseren Anfangsbetrachtungen – Stabilitätsbewährung – wiederum geschlossen ist. Diese Dinge sind allerdings nach unserer Auffassung sekundär. An erster Stelle steht die *Gesamtsteuerbelastung*, die einfach zu hoch ist. Ein mittlerer Großhändler erreicht heute verhältnismäßig rasch den Plafond der Einkommensbesteuerung und erreicht damit eine Gesamtsteuerbelastung, die bei 65 % liegt. Diese Besteuerung ist fast prohibitiv. Hier liegt der falsche Denkansatz zugrunde, daß das Unternehmereinkommen frei verfügbar für Konsumzwecke des Unternehmers ist. Daß der Großhändler den allergrößten Teil seines Gewinnes Zwecken der Erhaltung der Arbeitsplätze, der Erhaltung seiner Marktstellung, der Rationalisierung, Modernisierung, der Erschließung neuer Märkte und nicht zuletzt dem Zwang zum Wachstum opfern muß, ist jedem Unternehmer klar, findet aber noch immer nicht die notwendige Resonanz der politisch relevanten Kräfte. Es stellt sich hier nach unserer Überzeugung die Frage, ob der Mittelstand als solcher die nächsten Jahrzehnte überdauern wird oder nicht.

## Finanzreform

Mit diesen Ausführungen ist bereits der gedankliche Anschluß an das Thema *Finanzreform* gegeben, das den Großhandel zwar nicht direkt berührt, wohl aber die Gesamtordnung unserer öffentlichen Finanzen zum Gegenstand hat und damit selbstverständlich von eminentem Interesse für die gesamte Wirtschaft ist, die schließlich einen Großteil der öffentlichen Finanzen trägt.

Bedauerlicherweise verwirklicht die Regierungsvorlage des Finanzreformgesetzes wesentliche Bestandteile einer rationalen und sinnvollen Finanzreform nach unserer Auffassung nicht. Das gilt vor allen Dingen für die Frage des Abbaues der *Gewerbesteuer*, die Befristung der Gewerbesteuer-Umlage auf zwei Jahre, die Bindung der Gewerbesteuer-Hebesätze an die Entwicklung der Hebesätze bei den übrigen Gemeindesteuern, die Beteiligung der Gemeinden am großen Steuerverbund und nicht nur an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer und schließlich an der Frage der Hebesätze für die Gemeinden bei ihrem Anteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

Je näher die Wahlvorbereitungen, um so weniger ist hier eine sachgerechte Lösung zu erwarten, die einer modernen Finanzverfassung entspricht.

## Mehrwertsteuer

Seit dem letzten Verbandstag unseres Landesverbandes im Mai 1967 wurde eine Riesenarbeit auf dem Gebiet der *Mehrwertsteuer* geleistet. Nicht nur wurden in ganz Bayern annähernd 100 ganztägige Mehrwertsteuer-Kurse durch-

geführt, die sich neben der Vermittlung der Grundlagen des Mehrwertsteuer-Systems schwergewichtlich auch mit der Frage der optimalen organisatorischen Bewältigung des Mehrwertsteuer-Systems im Betrieb befaßten, es wurden darüber hinaus auch zahlreiche Anregungen weitergeleitet, um die Mehrwertsteuer praktikabler zu machen. Wir können heute, fast 1½ Jahre nach dem Inkrafttreten der Mehrwertsteuer sagen, daß sie im wesentlichen ihren Schrecken verloren hat, sich als wettbewerbsneutrale Art der Besteuerung im wesentlichen bewährt hat, allerdings dem Großhandelsbetrieb ganz ohne jeden Zweifel eine erhebliche Mehrarbeit in der organisatorischen Bewältigung der Materie gebracht hat. Wir möchten es durchaus auch als unser Verdienst in Anspruch nehmen, wenn Ausnahmeregelungen im Mehrwertsteuer-System nur vereinzelt eingeführt wurden und sich die Mehrwertsteuer sich damit nicht zu dem Monstrum ausgewachsen hat, wie zu befürchten war. Im Verlauf einer langen weiteren Entwicklung und außerhalb des Wahlkampf-Fahrwassers sollten sorgfältige Überlegungen und Untersuchungen angestellt werden, ob Vereinfachungen im System sinnvoll und möglich wären. Wir denken hierbei an den Komplex Kleinbetriebsregelung, an die Frage der differenzierten Steuersätze und an den Gesamtkomplex Reisekostenabrechnung, der doch recht aufwendig in der organisatorischen Bewältigung ist.

## Aus Erfahrung wächst Erfolg

### Betriebsberatung und Datenverarbeitung

Der durch die Erfahrung gewachsene Erfolg ist für die Tätigkeit des *Großhandels-Beratungsdienstes* und des *Datenverarbeitungsdienstes* als vom Verband geführte Gesellschaften in doppelter Bedeutung zutreffend. Auf der einen Seite nämlich ist durch die in vielen Jahren in Betrieben aller Größenordnungen und Branchen des Großhandels gewonnene Erfahrung der Berater eine Menge von Ideen und Bearbeitungssystemen aufgebaut bzw. zusammengetragen worden, welche nun das Wissen der Berater des Großhandelsverbandes auf einen Stand gebracht hat, der allen modernen Entwicklungen und Methoden in der rationalen Unternehmensführung unserer Wirtschaftsstufe gerecht wird. Auf der anderen Seite bringt die Anwendung dieser Erfahrung im einzelnen Unternehmen ständig neue Varianten und individuelle Lösungen, welche für den Unternehmer Zeit und Kosten sparen, Investitionen auf das wirtschaftliche Maß beschränken und auf Jahre hinaus planmäßig festlegen.

Seit mehr als 12 Jahren besteht nun schon der *Bayerische Großhandels-Beratungsdienst GmbH, München 2, Ottostraße 7*, für den gegenwärtig 6 Großhandelsberater tätig sind. Fast 700 Großhandelsbetriebe sind in der Vergangenheit beraten und reorganisiert worden. In weiteren 400 Fällen wurden Kurzuntersuchungen sowie Betriebsanalysen durchgeführt. In vielen Publikationen, auf Seminaren, Vorträgen und Tagungen wurde das Gedankengut der Rationalisierung verbreitet und anhand von Beispielen aus der Praxis dargestellt bzw. diskutiert. Die enge Zusammenarbeit des *Arbeitskreises für Betriebswirtschaft im Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels* mit dem Beratungsdienst hat dazu geführt, daß ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaft für den Großhandel immer mehr durchdrungen und analysiert werden. Wenn bisher auch noch keine schriftlichen Er-

gebnisniederschriften für sämtliche Mitglieder vorgelegt werden konnten, so hat sich die Arbeit doch schon dahingehend ausgewirkt, daß die verantwortlichen Hersteller und Vertriebsgesellschaften für Organisationsmittel und Büromaschinen in einzelnen Fällen Aufschlüsse darüber erhalten konnten, wie sich die *Anwendungstechnik in der Betriebsorganisation des Großhandels* darstellt. Nachdem jetzt auch ein Arbeitskreis für Betriebswirtschaft auf Bundesebene besteht, können in koordinierter Zielsetzung für alle Mitgliedsfirmen allgemeingültige Informationen erwartet werden.

Eine wesentliche Ergänzung für die Tätigkeit der Betriebsberatungsstelle ist der *d-v-b Datenverarbeitungsdienst des Handels GmbH, Nürnberg, Färberstraße 45*. Seit 1965 arbeitet diese Datenverarbeitungsgesellschaft mit Schweregewicht für den Handel. Im Gegensatz zu vielen anderen Einrichtungen dieser Art hat sich der Datenverarbeitungsdienst stets darum bemüht, für die einzelnen Betriebe, auch wenn es sich um kleinere Firmen handelt, individuelle Rahmenlösungen zu finden. Diese Arbeitsweise ist überhaupt nur möglich und denkbar, weil der Landesverband hinter dieser Organisation steht und ein ständiger Kontakt mit der Betriebsberatung vorhanden ist. Im Laufe des Jahres 1970 wird der Dateverarbeitungsdienst eine neue maschinelle Ausstattung erhalten und dann den gestellten Anforderungen noch mehr dienen können. Auch ist daran gedacht, in Kooperation mit ähnlichen Institutionen des Handels oder der Verbände eine breitere Basis zu schaffen, welche den späteren Einsatz noch größerer Kapazitäten und die Verbindung im Wege der *Fernübertragung* ermöglicht. Gerade unter diesen Aspekten darf man sagen, daß in den bisherigen Jahren durch den Verband und seinen Datenverarbeitungsdienst, eine in dieser Art einmalige Initiative im gesamten Bundesgebiet, wertvolle Pionierarbeit geleistet wurde.

### Betriebswirtschaftliche Beratung

Grundlage der Arbeiten in der Betriebsberatung ist die Untersuchung der jeweiligen Organisation im einzelnen Unternehmen. Dabei dürfte an erster Stelle immer noch die *Verkaufsorganisation* im Zusammenhang mit der *Lagerorganisation* stehen. Gerade die *Ablaufplanung* im Zusammenhang mit der *Auftragsbearbeitung* bringt stets neue und umfangreiche Verbesserungen. Die *Gestaltung der Formulare*, der *Einsatz der Maschinen* und jetzt auch die Überlegungen zur *Datenerfassung* im Zusammenhang mit den einzelnen Abläufen sind von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte *Steuerung eines Unternehmens*. Viele Fehlinvestitionen im Einsatz von Maschinen hätten vermieden werden können, wenn rechtzeitig ein Berater des Verbandes herangezogen worden wäre.

Auch der *Personaleinsatz* steht sehr häufig im Mittelpunkt der Verbesserungen. Die Abgrenzung der *Arbeitsgebiete im Organisationsplan* und die klare Festlegung der *Verantwortungsbereiche* sind oft der Schlüssel für eine gut funktionierende Zusammenarbeit innerhalb eines Unternehmens. Die Klarheit und Überschaubarkeit der Organisation, die Konkretisierung betrieblicher Zielsetzungen und die Verfügbarkeit der erforderlichen organisatorischen Hilfsmittel können die Schnelligkeit und die Richtigkeit der Bearbeitungsvorgänge am einzelnen Arbeitsplatz und im gesamten Ablauf in erheblichem Maße beeinflussen.

Konnte in der Vergangenheit ein einzelner Unternehmer mit verfeinerten Hilfsmitteln allein die Entscheidung in sämtlichen Bereichen erarbeiten und beurteilen, so ist das künftig Aufgabe des *Mitarbeiterteams*. Hier sind die Grundlagen für

das moderne Management auch im Großhandel zwangsläufig. Es wird sich auf die Dauer nicht umgehen lassen, eine *Mindestgrenze des betrieblichen Organisationsstandes*, der ganz wesentlich von der Qualität des Führungsstabes beeinflußt wird, zu fordern und zu akzeptieren. Man kann sogar soweit gehen zu sagen, daß es nach Ablauf der nächsten 5 – 10 Jahre jenseits einer organisatorischen Mindestgrenze keine aktuelle Betriebsführung mehr geben kann. Nicht nur die Sachlichkeit der *organisationstechnischen Voraussetzungen* allein, auch die *Betriebsgröße* spielt dabei eine entscheidende Rolle. Es gilt also, daß beides zusammen, die Unternehmensgröße und der Organisationsstand dafür den Ausschlag geben, ob ein Betrieb seine Chance am Markt weiter hat oder nicht. Nicht umsonst hat die *Kooperation* eine so verbreitete Anerkennung und Befürwortung gefunden. Hier bietet sie die sehr vernünftige und wirkungsvolle Lösung, die vielleicht nur mangels ausreichender eigener Größenordnung fehlende innerbetriebliche Wirtschaftlichkeit auf dem Weg in die *Gemeinschaft* zu finden. Es ist also für keinen Betrieb der Weg in die Zukunft versperrt, wenn er in der Lage ist, sich den Realitäten der Entwicklung anzugeleichen.

### *Investitionsplanung*

Nicht nur die gegenwärtige Wirtschaftlichkeit einer organisatorischen Lösung, genauso auch deren *Aufrechterhaltung in der Zukunft* im Sinne einer unternehmenspolitischen Entscheidungskontinuität müssen in Betracht gezogen werden. Die technische Verfeinerung sämtlicher Hilfsmittel der rationalen Betriebsführung schafft eine derart beschleunigte Entwicklung, daß das vorhandene Instrumentarium zum Zeitpunkt der praktischen Anwendung oftmals schon als überholt gelten muß.

Die einmal gewählte Zielsetzung zwingt also zur laufenden Erneuerung und Anpassung. Konnte man früher größere Investitionszeiträume absehen, so sind diese für Organisationsmittel heute bei 3 – 5 Jahren zu begrenzen. Den damit wesentlich gesteigerten *Investitionsquoten* steht allerdings der noch höher zu bewertende Effekt und Aussagewert im Wettbewerb und in der technischen Betriebsführung gegenüber. Problematisch für den Großhandel allgemein ist allerdings die Tatsache, daß seinen durchaus zu verfeinernden Fragemöglichkeiten alsbald die *Kapazitätsgrenze* der integralen Anwendung der technischen Hilfsmittel im Ablauf, welche zur *Kostendeckung* auf die Dauer unerlässlich ist, gegenüberstehen. Die eigene Planung sollte also mit großer Aufmerksamkeit den *absehbaren Entwicklungstrend* überprüfen und auch hier eventuell gebotene *kooperative Überlegungen* berücksichtigen.

Zwei Bereiche kann man für die *Investitionsplanung* in den Vordergrund stellen: Die *Bauplanung* und den Einsatz von Hilfsmitteln auf dem Gebiet der *Datenverarbeitung*. In der Bauplanung verfügt der Bayerische Großhandels-Beratungsdienst über einen Spezialisten, der selbst Bauingenieur ist und nun schon eine große Anzahl von Lager- und Bürohäusern für den Großhandel neu geplant oder umgebaut hat. Es gibt keinen einzigen Fall, wo nicht der Rat dieses Spezialisten für Großhandelsbetriebe zu Kostensenkungen oder zu verbesserten Lösungen geführt hat. Das liegt ganz einfach daran, daß die spezielle Kenntnis der Funktionen aus der Ablauforganisation eines Betriebes heraus bei der *Planung von Zweckbauten* zu Überlegungen führt, die man als Außenstehender gar nicht in ihrer vollen Tragweite für die Praxis beurteilen kann. Die Zusammenarbeit des Verbandsspezialisten für Bauplanungen mit den Hausarchitekten ist im allgemeinen ausgezeichnet, da allen beteiligten Planungsstellen immer nur dar-

an gelegen sein kann, eine Lösung mit einem Minimum von Kosten zum bestmöglichen Effekt zu führen.

Eine ähnliche Situation ist in der *Datenverarbeitung* gegeben. Hier fehlt es einfach an Spezialisten, welche gleichzeitig die *Datenverarbeitungssysteme* und auf der anderen Seite auch die *praktische Anwendung für den Großhandel* beurteilen können. Obwohl es nicht immer leicht fällt, den Anschluß an die vielen Neuerungen gerade auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung zu halten, sind die Mitarbeiter des Beratungsdienstes und vor allem auch des Datenverarbeitungsdienstes in Nürnberg stets darum bemüht, die *wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten* für den Großhandel zu überprüfen und in der Praxis zu testen. Die Entscheidung für einen Computer kostet nicht nur ungewöhnlich viel Geld, sie bindet auch für einen längeren Zeitraum und sollte deshalb niemals für sich allein gesehen werden. Sowohl der Zusammenhang mit den betrieblichen Abläufen als auch der in den späteren Jahren mögliche Ausbau des Computersystems im einzelnen Betrieb oder in der Gemeinschaft sind von entscheidender Bedeutung.

Als ein Beispiel für die Auswirkungen im größeren Rahmen sei die Beteiligung des Beratungsdienstes und des Datenverarbeitungsdienstes beim Aufbau und der Einrichtung von *gemeinschaftlichen Rechenzentren* erwähnt. In Augsburg wird ein derartiges Projekt im Laufe der nächsten 2 Jahre im Zusammenhang mit der dortigen *Industrie- und Handelskammer* und in weiterer Zusammenarbeit mit einem *Industrieberater* durch die Organisationen des Verbandes betreut. Der Großhandel, der mit anderen Größenordnungen und teilweise wesentlich geringeren Beanspruchungen an die Datenverarbeitung herangehen muß, findet so die für ihn richtige und von der Wirtschaftlichkeit her angemessene sowie auch in der Entwicklung der nächsten Jahre zweckmäßige Lösung, welche sogar gemeinschaftliche Planungen mit der Industrie realisierbar macht.

### *Wo und wie wird beraten*

Die Betriebsberatung erstreckt sich auf sämtliche Bereiche der *organisatorischen Unternehmensführung* im Großhandel. Wie schon ausgeführt wurde, werden daneben *Sonderberatungen für Bau- und Einrichtungsplanungen* durchgeführt. *Das Formularwesen, der Maschineneinsatz, die Reorganisation der Arbeitsabläufe sowie die Gestaltung der einzelnen Arbeitsplätze, das Rechnungswesen, die Statistik, das Provisionswesen, Fragen der Absatzorganisation, die Datenverarbeitung im eigenen Hause oder die Durchführung von Auswertungen außer Haus* sind nur einige der Aufgabenstellungen, wie sie von den Betriebsberatern des Landesverbandes täglich in der Praxis des Großhandels gelöst werden.

Jeder Großhandelsunternehmer kann sich von den geschulten Mitarbeitern gegen Honorar beraten lassen. Dabei gewährt die *Bundesregierung* für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis DM 8 Millionen teilweise erhebliche Zuschüsse, die um so höher sind, je niedriger die Betriebsgröße liegt. *Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr* hat eine sehr umfangreiche Förderung der *Rationalisierung im Handel* dadurch verwirklicht, daß von dort sogenannte *eintägige Kurzberatungen* finanziell Unterstützung finden. Der Kreis der Betriebe für derartige Kurzberatungen ist auf Teilnehmer bis zu einem Jahresumsatz von DM 5 Millionen beschränkt.

Größere Betriebe und *Großunternehmen des Großhandels* haben mit dem Beratungsdienst laufende Beratungstätigkeiten vereinbart, die sich in verschiedenen Stufen über viele

Jahre erstrecken. Auf diese Weise werden einzelne Teilbereiche allmählich durchforstet und jeweils mit der Hilfe des Beraters umgestellt. Hier nähert sich der Großhandel einer Handhabung, die in weiten Kreisen der Industrie schon eine reine Selbstverständlichkeit ist.

Unternehmer, die sich für die *Einführung der Datenverarbeitung* interessieren, werden ebenfalls zunächst unverbindlich beraten. Es besteht die Möglichkeit, auf einigen Gebieten sogar vorhandene Standardprogramme auszunutzen, wie z. B. für die Buchhaltung. Von besonderer Bedeutung ist auch noch im Einzelfall die Beurteilung von Kapazitäten oder neuen Anlagen, wie sie für den einzelnen Betrieb vorgesehen sind. Hier arbeiten der Datenverarbeitungsdienst und der Beratungsdienst sehr eng zusammen.

Alles in allem gesehen ist das betriebswirtschaftliche Instrumentarium in diesen beiden Gesellschaften des Verbandes sehr fundiert, umfangreich und aus der Praxis heraus entwickelt worden. In solcher Zusammensetzung und Breite der Aufgabenstellung gibt es keine andere Einrichtung im gesamten Bundesgebiet, die in gleicher Weise unter verbandlicher Führung ausschließlich für den Großhandel tätig ist.

## Berufsförderung und Berufsausbildung

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß der schon seit Jahren andauernde Umbruchprozeß unserer wirtschaftlichen, technischen und sozialen Verhältnisse noch lange nicht zum Abschluß gelangt ist.

Man muß also damit rechnen, daß auch die stürmische Entwicklung im Handel noch jahrelang weitergehen wird. Nur jemand, der die Wirklichkeit nicht wahrhaben will, könnte vielleicht der Meinung sein, daß sich die Aufgaben von morgen noch mit dem Bildungsstand von gestern bewältigen ließen, so daß Bildungsausgaben lediglich unproduktive Kosten nachrangiger Art seien.

Diese noch vor wenigen Jahren weitverbreitete Ansicht ist inzwischen gründlich revidiert worden. Ausschlaggebend für diesen Meinungswandel war letzten Endes die Erkenntnis der in der Wirtschaft Verantwortlichen, daß *Ausbildung und Weiterbildung* nicht nur Privat-Angelegenheit des einzelnen Mitarbeiters oder eines Unternehmens sei, sondern Maßnahmen darstellen, die Rationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebes mit gewährleisten.

Schon immer haben Überlegungen dieser Art unseren Landesverband stark beschäftigt und so ist es sein Bestreben, auf dem weiten Gebiet der Berufsförderung vor allem auch alle praktischen Maßnahmen zu beruflicher Aus- und Weiterbildung voranzutreiben und zu intensivieren.

### Berufsförderungsausschuß

Die Aufgabe des Berufsförderungsausschusses unseres Landesverbandes ist es, die Entwicklung genau zu beobachten, sich in regelmäßigen Sitzungen mit all diesen Problemen zu beschäftigen und notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Er pflegt und vertieft zugleich auch notwendige Kontakte zu anderen Organisationen der Wirtschaft, der Verwaltung und des Schulwesens. Aufgeschlossenheit und Tatkraft seiner Mitglieder mit Herrn Kuster, Augsburg, an seiner Spitze führten dazu, daß dieser Ausschuß zu

einem der erfolgreichsten unseres Landesverbandes wurde. Er befaßte sich im vergangenen Jahr u. a. mit folgenden Fragen:

Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern für den Kaufmann im Groß- und Außenhandel

Stufenausbildung für Kaufleute

Fernsehen – Berufliche Ausbildung

Möglichkeiten für berufsbegleitende höhere Ausbildung im Handel

Berufsgrundschuljahr im Handel

Berufskundliche Ausstellungen verbunden mit dem Einsatz der Tonbildschau unseres Verbandes

### Berufsförderungsveranstaltungen

Vielgestaltig waren in den vergangenen 2 Jahren auch wieder unsere praktischen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung im Großhandel. Das Unterrichtsprogramm dazu wird teils unmittelbar von unserem Landesverband und seinen Organisationen, teils von den beiden Berufsheimen in München und Nürnberg bestritten, die bekanntlich als Selbsthilfeinrichtungen der Landesverbände des Handels in Bayern in deren Auftrag Berufsförderungsveranstaltungen laufend durchführen.

So umfaßte das Gesamtprogramm des Jahres 1968 folgende Veranstaltungen:

#### 2 Unternehmerseminare

„Die Führung des Außendienstes im härteren Wettbewerb“ (1tägig)

#### 2 Arbeitsseminare

„Datenverarbeitung im Großhandel“ (2tägig)

#### 6 Reisenden-Schulungen

„Der Großhandelsreisende der Zukunft“ (1/2tägig)

#### 5 Spezialkurse zur Personalschulung einzelner Großhandelsfirmen (ca. je 3 Std.)

#### 1 Warenkunde Textil, Spezialkurs für den Großhandel (2tägig)

#### 1 Junioren-Großhandel Vortrag

#### 1 Verkaufskundl. Schulung Eisen- u. Stahlhandel – Vortrag

#### 11 Lehrgänge zur Vorbereitung auf die schriftl. Kaufmannsgehilfenprüfung im Großhandel (8-Abende-Kurse)

Diese Veranstaltungen wurden von 706 Teilnehmern besucht. Hinzu kamen 11 weitere Lehrgänge in Warenkunde für dne Textil- und Lebensmittelhandel, die mit 225 Teilnehmern stark von Großhandelskaufleuten besucht waren.

Das Münchener Berufsheim des Bayerischen Handels wurde außerdem vom Flachglas-Großhandel genutzt, der hier regelmäßig Kurse zur technischen Weiterbildung von Unternehmern und Mitarbeitern dieses Zweiges des Großhandels durchführt.

## Offentlichkeitsarbeit

Im modernen Wirtschaftsleben sind Offentlichkeitsarbeit oder Public-Relation-Werbung zur Befriedigung des immer größer werdenden Informationsbedürfnisses nicht mehr wegzudenken. Jeder Unternehmer weiß heute um den Wert guter Verbindungen zur örtlichen Presse und zur Fachpresse. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu lenken, das

Unternehmen ins Gespräch zu bringen oder wie es häufig ausgedrückt wird, „um Vertrauen zu werben“, betreibt man Öffentlichkeitsarbeit. Alle Institutionen der Gesellschaft, Regierung, Parteien, Interessenverbände leisten heute Öffentlichkeitsarbeit.

#### *Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit*

Unser Landesverband hat die Dringlichkeit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit schon seit Jahren erkannt. Leider wird auch heute noch häufig die Bedeutung des Großhandels nicht nur von Laien verkannt. Durch gewisse Begriffsverschiebungen innerhalb der Wirtschaftsstufe Handel wird oft der Großhandel nicht in der richtigen Weise als *der Mittler innerhalb der Volkswirtschaft* geschätzt. Hier ist der Ansatzpunkt für eine „Vertrauenswerbung“, also Öffentlichkeitsarbeit im richtig verstandenen Sinne. Innerhalb unseres Landesverbandes wurde deshalb auf Initiative des Vorsitzenden, Senator Konsul Braun, ein *Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit* gegründet. Stufenweise konnte durch die planvolle Arbeit dieses Gremiums das Bild unseres Berufsstandes in der Öffentlichkeit verbessert werden, Angriffe auf den „verteuernden Zwischenhandel“ sind deshalb erfreulicherweise fast ganz verschwunden. Der Ausschuß, dem besonders interessierte Großhändler aus verschiedensten Branchen und Gebieten Bayerns angehören, hat durch persönlichen Einsatz jedes Einzelnen hierzu beigetragen. Im Vordergrund steht auch hier immer wieder die Kontaktpflege zu politischen Persönlichkeiten auf den verschiedensten Ebenen. Daß es keine Wirtschaft mehr ohne Politik gibt und umgekehrt, war für die Spalte unseres Landesverbandes Veranlassung zu mehreren *Kontaktgesprächen* mit Politikern sowohl der CSU wie der SPD und der FDP. In diesem Kreis war die Möglichkeit zur Diskussion über aktuelle Probleme des Großhandels gegeben. Nur so können politische Entscheidungen auf der notwendigen sachgerechten Basis beruhen. Wegen der allgemeinen guten Resonanz bei allen Beteiligten wird unser Landesverband auch heuer die Politiker zu einem Kontaktgespräch einladen.

#### *Pressearbeit*

Zu einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit gehört in erster Linie jedoch eine gute Zusammenarbeit mit der Presse. Mit der gesamten bayerischen Tagespresse sowie mit der überregionalen Wirtschafts- und Fachpresse konnte unser Landesverband gerade im zurückliegenden Jahr die Kontakte intensivieren. So erschien im Sommer 1968 in der Süddeutschen Zeitung, eine der größten Tageszeitungen überhaupt, eine Sonderbeilage über den bayerischen Groß- und Außenhandel. Im redaktionellen Teil dieser Publikation konnte ausführlich Bedeutung und Funktion des Groß- und Außenhandels in der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft vom Presse-Referat unseres Landesverbandes dargestellt werden, unterstützt durch zahlreiche Inserate unserer Mitgliedsfirmen.

Die schon fast traditionell gewordenen Aussprachen mit dem Münchener *Wirtschaftspresse-Club* verstärkten in den zurückliegenden Jahren die persönlichen Kontakte zu den Publikationsorganen. Objektive und eingehende Berichterstattung zeigten jeweils, mit welch großem Interesse die Entwicklungstendenzen im Großhandel auch von der Presse verfolgt werden. Über aktuelle Ereignisse im Großhandel werden vom Landesverband Presse-Informationen herausgegeben, weiteres wichtiges Informationsmaterial wird ebenfalls Verbänden, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Behörden und Parteien zur Verfügung gestellt.

Der Landesverband wird auch in Zukunft die Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten bayerischen Groß- und Außenhandel als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachten. Durch eine tatkräftige Unterstützung aller seiner Mitglieder, durch gegenseitige Informationen, wird es gelingen, den Berufsstand des Groß- und Außenhandels mit seinen berechtigten Belangen bei Behörden, in den Parlamenten, bei den anderen Wirtschaftsstufen sowie in der breiten Öffentlichkeit den ihm zukommenden Platz zu verschaffen.

## **Vorstand des Landesverbandes**

Vorsitzender	Konsul Senator Walter Braun	Nürnberg	Hut- u. Modewaren
1. Stellv. Vorsitzender	Otto Kolb	Augsburg	Fa. Leopold Siegle Technischer Handel
2. Stellv. Vorsitzender	Dr. Dieter Wolfrum	München	Fa. Wolfrum & Gerbeth Schuhe
Schatzmeister	Josef Grimm	Augsburg	Fa. Grimm, Schmidt & Co. Spiel-, Schreib- u. Lederwaren
Ehrenvorsitzender	Generalkon. Conrad Bittner	München	Kraftfahrzeugteile u. -zubehör Maschinen und Werkzeuge
	Martin Auge	Nürnberg	Import, Export
	Dipl.-Ing. Franz-Lothar Dessauer	Aschaffenburg	Kalkwerke vorm. Hein & Stenger Baustoffe
	Karl Dörfler	Bayreuth	Kurzwaren
	Dr. Rudolf Egerer	München	Fa. Kaut Bullinger & Co. Papier
	Dir. Erich Eichelkraut	Nürnberg	Fa. Otto Stumpf AG Pharmazeutika
	Rolf Greif	Coburg	Fa. Greif & Schlick Maschinen u. Autozubehör
	Helmut Hartmann	Augsburg	Fa. Hartmann & Mittler Papier
	Josef Kempf	Ansbach/Mfr.	Elektro — Rundfunk
	Dr. Ludwig Kuttner	München	Textil
	Dr. Heinrich Levermann	Marktredwitz	Fa. Hans Zimmermann Fleischereibedarfsartikel
	Dipl.-Volksw. Eugen Mannweiler	Augsburg	Fa. Bernhard Müller KG Lebensmittel
	Eberhard Ott	Würzburg	Wein
	Friedrich Pfeufer	Nürnberg	Eisenwaren
	Ludwig Rosa	Schweinfurt	Fa. Louis Rosa — Ernst Georgii Lebensmittel
	Erwin Scheuerle	Nürnberg	Fa. Alfred Graf Außenhandel
	Josef Schick	München	Schuhe
	Ernst Schneider	Augsburg	Fa. Hch. Hauff, Nachf. Eisen
	Werner Stützel	München	Hohlglas und Keramik
	Otto Taffel	München	Fa. Kanzenel & Beisenherz Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf
	Karl Tegtmeyer	München	Fa. Para AG Parfümerien und Friseurbedarf
	Fritz Westphal	Würzburg	Fa. Unterfr. Elektrizitätsges. Elektro
	Johannes Wolf	Regensburg	Chemikalien, Farben und Lacke

# Ausschüsse des Landesverbandes

## *Arbeitgeber- und Tarifausschuß*

Vorsitzender	Erwin Scheuerle	Nürnberg	Fa. Alfred Graf Import, Export
1. stellv. Vorsitzender	Dipl.-Kfm. Eugen Mannweiler	Augsburg	Fa. Bernhard Müller KG Lebensmittel
2. stellv. Vorsitzender	Frithjof Finkbeiner	Augsburg	Friedrich Finckbeiner Farben
Geschäftsführung	RA Grasser	München	

## *Außenhandelsausschuß*

Vorsitzender	Erwin Scheuerle	Nürnberg	Fa. Alfred Graf Import, Export
stellv. Vorsitzender	Martin Auge	Nürnberg	
Geschäftsführung	Dr. Schobert	Nürnberg	

## *Beitragsausschuß*

Vorsitzender	Josef Grimm	Augsburg	Fa. Grimm, Schmidt & Co. Spiel-, Schreib- u. Lederwaren
Geschäftsführung	R. Pfrang	München	

## *Berufsförderungsausschuß*

Vorsitzender	H. J. Kuster	Augsburg	Fa. „HAWAG“ Kraftfahrzeugteile u. -Zubehör
stellv. Vorsitzender	Gerta Probst	Kaufbeuren	Lebensmittel
Geschäftsführung	Chr. Pozsgai	München	

## *Arbeitskreis für Betriebswirtschaft*

Vorsitzender	Dr. Dieter Wolfrum	München	Fa. Wolfrum & Gerbeth Schuhe
Geschäftsführung	Dipl.-Kfm. Sattel	München	

## *Steuerausschuß*

Vorsitzender	Franz Rauh	Nürnberg	Fa. Stadlinger & Rauh Elektro u. Rundfunk
Geschäftsführung	Dipl.-Kfm. Sauter	München	

## *Verkehrsausschuß*

Vorsitzender	Herbert Müller	München	Fa. BEGRA Papier
Geschäftsführung	Dipl.-Kfm. Sauter	München	

## *Ausschuß für Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit*

Leitung	Konsul Senator Walter Braun	Nürnberg	Hut- u. Modewaren
Geschäftsführung	Chr. Pozsgai	München	

Hauptgeschäftsstelle:

8 München 2, Ottostraße 7, Tel.-Sa.-Nr. 0811 / 55 77 01

Hauptgeschäftsführer:

ORR. a. D. R. Pfrang

Geschäftsleitung:

Referent für *Steuerfragen*

Dipl.-Kfm. W. Sauter

*Kreditfragen*

*Verkehrsfragen*

*Wettbewerbs-*

*und Kartellrecht*

Referent für *Arbeits-, Sozial-*

RA K. Grasser

*und Tarifrecht*

RA F. Zirngibl

Leiter der

RA K. Grasser

*Rechtsabteilung*

Tel. 0811 / 59 30 15

*und Gläubiger-*

*schutzabteilung*

Referent für *Kooperation*

Dipl.-Volksw.

*Berufsförderung,*

Ch. Pozsgai

*Presse und*

*Öffentlichkeits-*

*arbeit*

*Mitglieder-*

*werbung*

*Redaktion der*

*Verbands-*

*zeitschrift*

Geschäftsführer:

Geschäftsstellen:

Nürnberg, Sandstr. 29,

RA F. Waimann

Tel. 0911/20 31 80

Abt. Außenhandel, Sandstr. 29, Dr. H. Schobert

Tel. 0911/22 41 88

Gläubigerschutzabteilung, RA A. Suchy

Sandstr. 29, Tel. 0911/22 64 79

Würzburg, Juliuspromenade 60, RA Dr. H. W. Zapf

Tel. 0931/5 13 00

Der Landesverband, der die Interessen des gesamten bayerischen  
Groß- und Außenhandels vertritt, umfaßt folgende

Fachzweige:

Vorsitzender: Geschäftsführer:

<i>Eisen- und Metallwaren</i>	Friedrich Pfeufer Nürnberg	RA F. Waimann Nürnberg
<i>Elektro und Rundfunk</i>	Josef Kempf Ansbach	RA F. Waimann Nürnberg
<i>Farben, Lacke, Anstrichbedarf</i>	R. Sedlmeier Memmingen	Dr. Zapf Würzburg
<i>Häute und Felle</i>	E. König Nürnberg	R. Pfrang München
<i>Heimtextilien</i>	K. Hummel Augsburg	W. Sauter München
<i>Hohlglas und Keramik</i>	W. Stützel München	R. Pfrang München
<i>Kurz-, Galanterie- und Spielwaren u. Waren versch. Art.</i>	J. Grimm Augsburg	Dr. Schobert Nürnberg
<i>Leder</i>	Ferd. Knepper München	R. Pfrang München
<i>Schuhe</i>	J. Schick München	R. Pfrang München
<i>Papier und Pappe</i>	H. Hartmann Augsburg	R. Pfrang München
<i>Seifen, Körperpflegemittel und Friseurbedarf</i>	K. Tegtmeyer München	Dipl.-Kfm. Sauter München
<i>Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf</i>	K. Drexler Nürnberg	Dr. Schobert Nürnberg
<i>Techn. Chemikalien</i>	Dr. W. Silbermann Augsburg	Dipl.-Kfm. W. Sauter München
<i>Textil</i>	Dr. Kuttner München	R. Pfrang München
<i>Vegetabilische Drogen</i>	Ch. Peter Schwebheim	Dr. Zapf Würzburg

*Weitere Einrichtungen im Dienste der Mitglieder:*

*Bayer. Großhandelsberatungsdienst GmbH,  
8 München 2, Ottostraße 7, Telefon 0811/55 30 82*

Geschäftsführer: ORR. a. D. R. Pfrang  
Leitender Organisationsberater: Dipl.-Kfm. W. Sattel  
Organisationsberater: Dipl.-Kfm. F. Möndel  
Dipl.-Volksw. U. Schröter  
Dipl.-Kfm. R. Miehler  
Dipl.-Kfm. P. Wagner

Techn. Berater: Architekt W. Heim

*d-v-b Datenverarbeitungsdienst des Handels GmbH,  
85 Nürnberg, Färberstraße 45, Telefon 0911/22 47 66*

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. W. Sattel  
Geschäftsführung: 8 München 2, Ottostraße 7/II,  
Tel. 0811/55 30 82

Beauftragter der Geschäftsführung in Nürnberg:  
M. Pförtner  
Dipl.-Kfm. Odörfer

*Berufsheim des Bayer. Handels, 8 München 2, Brienerstr. 47  
Tel. 0811/55 76 18*

Geschäftsführer: Dr. Butter  
Leiter der Ausbildung: Ehrlicher

*Berufsheim des Bayer. Handels in Nürnberg, Sandstraße 29  
Tel. 0911/20 35 88*

Geschäftsführer: Graef

*Kreditgemeinschaft des Handels in Bayern,  
8 München 2, Brienerstraße 45, Telefon 0811/59 41 86*

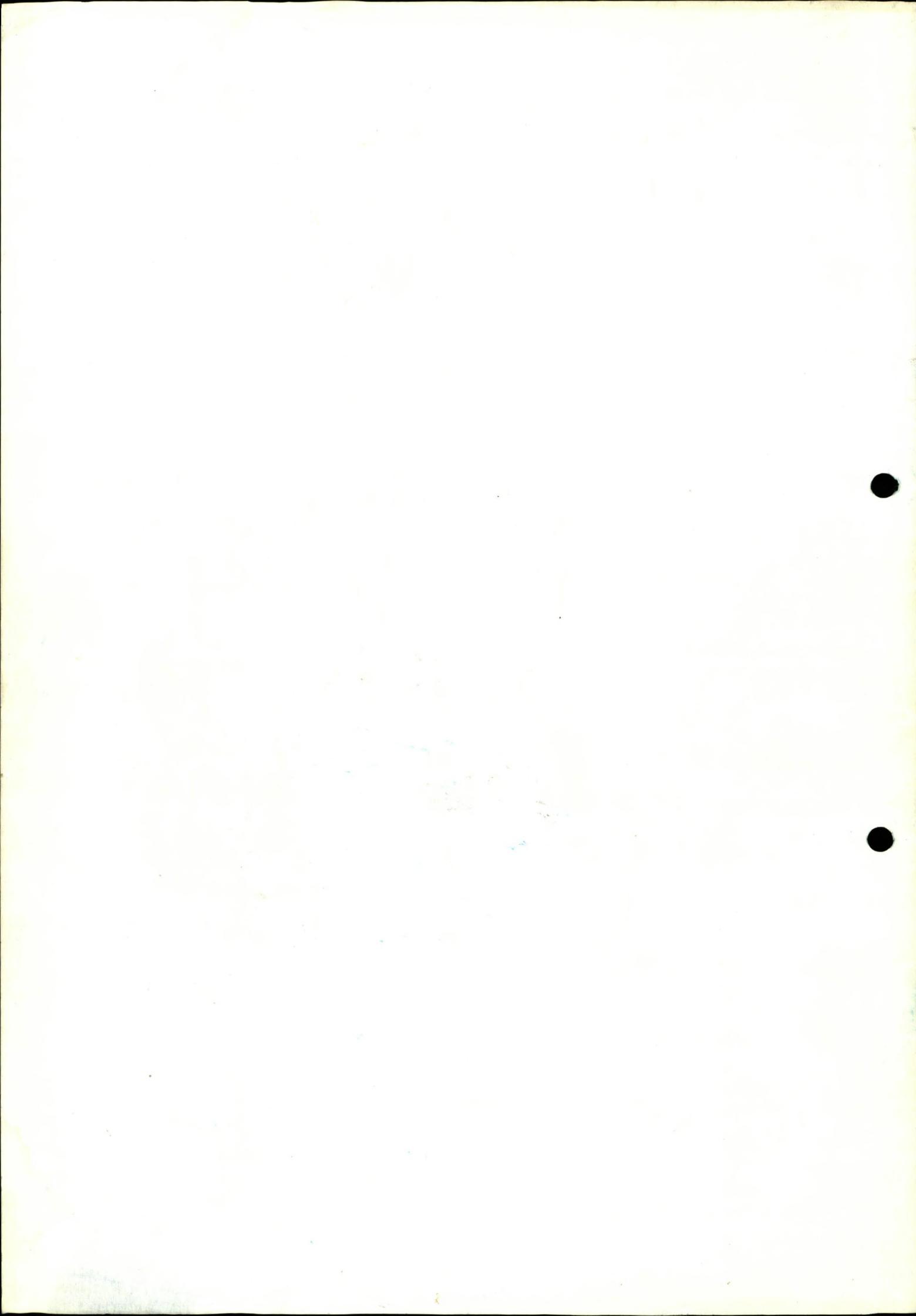
Geschäftsführer: Dr. Heimes  
ORR. a. D. R. Pfrang  
Prokurist: H. Kahlich

Ferner sind ihm folgende *Fachverbände* angeschlossen:

Landesverband d. Bayer. Baustoffhandels e. V.  
Verband d. Hopfenkaufleute e. V.  
Berufsverband d. Bayer. Käse- u. Fettwarengroßhandels e. V.  
Landhandelsverband Bayern e. V.  
Landesvereinigung d. Bayer. Lebensmittelgroßhandels e. V.  
Mineralölzentralverband  
Bayer. Holzhandels- u. Holzeinfuhrverband e. V.  
Verband d. Bayer. Frucht-Import- und Großhandels  
Bezirksgruppe Bayern d. Bundesverbands d. pharmazeutischen  
Großhandels e. V.  
Bayer. Tabakwarengroßhandels-Verband e. V.  
Landesverband bayer. Viehkaufleute e. V.  
Landesverein d. Bayer. Weinhandels e. V.

Außerdem gehören ihm als Mitglieder Großhandelsfirmen u. a. folgender *Branchen* an:

*Baumaschinen und Baugeräte*  
*Bier*  
*Blumen*  
*Brennstoff*  
*Bücher, Zeitungen und Zeitschriften*  
*Düngemittel*  
*Fleischereibedarf*  
*Eisen und Stahl*  
*Flachglas*  
*Getreide*  
*Korken*  
*Kraftfahrzeugersatzteile und -Zubehör*  
*Krankenpflege- und Laborbedarf*  
*Metalle*  
*Metallhalbfabrikate*  
*Möbel*  
*Optik und Feinmechanik*  
*Sanitär*  
*Schmuckwaren*  
*Schwämme*  
*Süßwaren*  
*Techn. Handel*  
*Uhren*  
*Waffen und Munition*  
*Werkzeugmaschinen und Werkzeuge*  
*Wolle*  
*Zweiräder*



# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 6 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Juni 1969

B 1579 E

Der Unternehmer — ein unpolitischer Narziss? . . . . .	2
<b>Arbeitgeberfragen</b>	
Neue Vorschriften für Geschäftsbriebe von juristischen Personen . . . . .	3
Mitbestimmung . . . . .	3
Die erweiterte Mitbestimmung . . . . .	3
Vermögensbildung . . . . .	4
Rückerstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs . . . . .	5
DGB lehnt Gehaltserhöhungen ab . . . . .	5
Mutterschutz . . . . .	5
<b>Sozialversicherung</b>	
Urlaubsabgeltung . . . . .	6
Mutterschutz und Kündigung . . . . .	7
Keine Abgeltung bei Nichtantritt des Urlaubs . . . . .	7
Vorschuß oder Darlehen? . . . . .	7
Treuepflicht bei Arbeitsunfähigkeit . . . . .	7
Zur Arbeitspflicht in Notfällen . . . . .	8
<b>Wettbewerbsrecht</b>	
Verwarnung bei Schutzrechtsverletzungen . . . . .	8
<b>Allgemeine Rechtsfragen</b>	
Wechselforderungen . . . . .	8
<b>Steuerfragen</b>	
Finanzreform-Gesetz verabschiedet . . . . .	8
Spekulationen um die Erbschaftsteuer . . . . .	9
Reisekosten bei leitenden Angestellten . . . . .	9
<b>Berufsausbildung und -förderung</b>	
Moderner Führungsstil im Großhandel — Unternehmerseminar im Oktober . . . . .	9
Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landesverbandes . . . . .	10
<b>Rationalisierung</b>	
Kurzberatungen durch den Beratungsdienst unseres Landesverbandes . . . . .	10
Gebietsverordnung zur Straßengüterverkehrsteuer . . . . .	10
Lkw-Verkehrsbeschränkungen . . . . .	10
<b>Mittelstand</b>	
Mittelstands-Kongreß der CSU 1969 . . . . .	11
<b>Versicherungsfragen</b>	
Beitragsentrichtung bei dem für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlten Teilentgelt . . . . .	11
<b>Außenhandel</b>	
Hongkong — Eröffnung von Zweigstellen des Trade Development Council in Europa . . . . .	11
Wesentliche Erhöhung der Ein- und Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1969 . . . . .	11
Industrialexport-Masinexport, Bukarest, Technisches Büro, Düsseldorf 1, Trinkausstraße 1 . . . . .	11
<b>Gemeinsamer Markt</b>	
Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter und der Reisenden . . . . .	11
Harmonisierung bestimmter Vorschriften im Straßenverkehr in der EWG . . . . .	12
<b>Verschiedenes</b>	
Unfälle am Arbeitsplatz . . . . .	12
<b>Personalien</b>	
Buchbesprechung . . . . .	12

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/69

# Der Unternehmer - ein unpolitischer Narziss?

Verliebt in das ökonomische Ich – Warum die Verbands spitzen von „gestern“ sind

Unter dieser Überschrift erschien in der Zeitschrift „junge wirtschaft“ Nr. 3/69 ein Artikel von Markus Raab, den wir zur Diskussion stellen. Die Meinung unserer Mitglieder zu der hier aufgestellten Behauptung über das schlechte Bild des Unternehmers in der Öffentlichkeit würde uns interessieren.

**Oh – diese Verbände! Dieser Stoßseufzer ist regelmäßiger Bestandteil vieler Unternehmertgespräche. Das Unbehagen über die Hunderte von Wirtschaftsverbänden äußert sich meist im Zweifel an der Effizienz der „teuren Wasserköpfe“. Die Standesvertretungen werden häufig als „notwendiges Übel“ betrachtet, die die „Drecksarbeit“ tun müssen. Aber auch die Spitzenverbände der Wirtschaft, hauptsächlich als politische Speerspitzen des Kapitals eingesetzt, werden zunehmend in Frage gestellt.**

In der Zensur „Die Verbandsspitzen sind von gestern“ ist vielerlei Kritik potenziert, indes selten bewußt geübte Selbstkritik enthalten, obwohl die Verbandsspitzen doch demokratisch gewählt sind und mithin dem durchschnittlichen Willen der beitragszahlenden Mitglieder entsprechen. Sollten da etwa „Unternehmer von gestern“ „Repräsentanten von gestern“ gewählt haben? Nicht auszudenken!

Wenn es nicht daran liegt, woran denn? Stellen wir zuerst einmal Organisatorisches in Frage: Ist die derzeitige Verbandsstruktur überhaupt optimal? Muß der starken Gruppierung der Gewerkschaften nicht ein konzentrierter Unternehmer-Dachverband gegenübergestellt werden? Muß die Organisation rationalisiert, müssen Information und Kommunikation verbessert werden?

Modernisieren läßt sich immer. Aber wie und mit welchem Effekt? Immerhin gibt es in den kleinen, mittleren und großen Verbänden noch kleine und große Probleme: der latente Kampf der Kleinen gegen die Großen und der Großen gegen die Kleinen; der ideologische Streit zwischen den Gigantomänen und den Wettbewerbsaposteln; der Zank zwischen den Subventionsempfängern und den von Staat „Geprellten“; die Auseinandersetzung zwischen den Publizitätsfreudigen und den Zugeknöpften. Es gibt deren Probleme in Hülle und Fülle, ganz zu schweigen vom harten Konkurrenzkampf der Spitzenverbände, beispielsweise zwischen BDA und BDI. Die Verbände sind außerdem derart mit Tagesinteressen behaftet, daß sie nicht die Kraft zu einer weit vorausschauenden Politik finden.

Selbstverständlich geht es in den Verbänden schön demokratisch zu. Wenn man sich diese Demokratie im Betrieb leisten würde, käme man – nach landläufiger Auffassung der meisten Unternehmer – wirklich auf keinen grünen Zweig. Indes gibt es keine Patentrezepte für schlagkräftigere Verbände und bessere Verbandsstrukturen. Die Verbandsspitzen können überhaupt keine wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklungen vorantreiben, weil die hemmenden Strukturen weniger im Organisatorischen liegen als in der Denkweise der Unternehmer selbst.

Ihr Unbehagen über die Verbandsspitzen ist im Grunde genommen das Unbehagen über sich selbst. Die Konservativen sind in der Mehrzahl und sie bestimmen die politische Linie, mögen auch die Fortschrittlichen im Kommen sein. Und die wiederum gestehen sich die Ursachen für ihr Unbehagen nur ungern ein. Oder kämpfen die Progressiven etwa gegen die Reaktionäre an? Sie kämpfen selten, obwohl sie erkennen, daß in dieser unruhigen Zeit das Unternehmertum immer mehr in Zweifel gewogen wird. Und: wächst die Fraktion der Fortschrittlichen in dem Maße wie es die gesellschaftspolitische Evolution erfordert? Vielen erscheint es als hoffnungsloses Hinterherhinken.

## Der unternehmerische Mensch

Unternehmer sind intensiv mit sich selbst beschäftigt. Der tägliche Kampf um den optimalen Gewinn trübt leicht den Blick für gesellschaftspolitische Notwendigkeiten und damit für das politisch Erforderliche. Man ist allzu oft in seine Funk

tion als unternehmerischer Mensch verliebt, mißt alles an seinem Erfolg und hat dabei Züge angenommen, die dem Narzißmus ähnlich sind. Nicht jeder Unternehmer ist ein kapitalistischer Narziß, aber werden die Realitäten nicht sehr einseitig interpretiert, wenn die Verbände stets aufs neue das Hohelied des Unternehmertums anstimmen, das da heißt: Der Unternehmer ist unentbehrlich; er ist sozial, weil er investiert und damit Arbeitsplätze schafft.

## Wie hältst Du's mit der Marktwirtschaft?

Wer diese Grundhaltung zu seinem Credo gemacht hat, der muß ein zwiespältiges Verhältnis zu den Gewerkschaften haben, ja der dürfte die volkswirtschaftliche Funktion der Gewerkschaften schwerlich erkennen, geschweige denn akzeptieren. Man bemüht sich zwar um ein entspanntes Verhältnis zu den Gewerkschaftsfunktionären, offenbar deshalb, „weil sie zu einer Demokratie dazugehören“. Aber wirklich anzuerkennen, daß unsere Wirtschaft ohne den Wettbewerb über den Lohn niemals ihre Dynamik, Leistungskraft und Produktivität erreicht hätte, scheuen sich viele im Grunde ihres Herzens immer noch. Oder, wie anders ist es erklärlich, daß die Spitzenverbände, die ja doch die politischen Interessen der Unternehmer vertreten, seit 20 Jahren jede Forderung nach Löhnen, Sozialleistungen, Urlaub usw. als bedrohliche Gefährdung der Wettbewerbskraft und Existenz hingestellt haben?

Die Verbandsspitzen sind nichts anderes als der verlängerte Wille der Mitglieder und denen ist volkswirtschaftliches Gesamtdenken nicht selten fremd. Das hindert sie keineswegs daran, erfolgreiche Unternehmer zu sein. Aber es hindert ihre gewählten Repräsentanten allzu oft daran, das politisch Sinnvolle zu tun. Diese Marktwirtschaft wurde von ihren Vätern als soziale Marktwirtschaft konzipiert. Wer also seine Einstellung zu Sinn und Zweck seiner Verbände analysiert, der muß zwangsläufig sein Verhältnis zu dieser Marktwirtschaft überdenken. Es stellt sich die Gretchenfrage nach der demokratischen Grundhaltung. Welche Aufgaben hat der kapitalbesitzende Unternehmer in dieser Industriegesellschaft und welche Pflichten? Wer lieber Unternehmer von Staates Gnaden ist als Unternehmer in einer freien Marktwirtschaft, wer stets nach dem Staat ruft, wenn schlechtere Zeiten anbrechen, der verlangt konsequenterweise von seinen Verbandsrepräsentanten, daß sie den sozialen Status quo erhalten und den notwendigen Fortschritt verhindern mögen. Solange das demokratische Selbstverständnis nicht analytischer und progressiver wird, so lange kann es keine fortschrittlichen Verbandsführungen geben. Sie führen in der Regel das aus, was der Durchschnitt der Mitglieder von ihnen verlangt.

Die Vorstellung, daß Verbandsspitzen kraft eigener Autorität fortschrittlicher handeln können, ist ein Wunschtraum. Hierfür gibt es Beispiele genug. Beispielsweise trat vor Jahren ein dynamischer, progressiver Mann in die Verbandspolitik des größten deutschen Branchenverbandes ein. Heute gehört er zu den konservativsten und reaktionärsten Verbandspolitikern, weil er eben die Meinung der Mitglieder vertritt.

Das neue gesellschaftspolitische Konzept der Arbeitgeber, vorgelegt von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, ist ein weiteres Beispiel für den Irrglauben, daß Verbandsspitzen in Grundsatzfragen wesentlich anders handeln können als es ihre Mitglieder wollen. In dem Konzept für die siebziger Jahre werden zwar zum erstenmal vermögenspolitische Angebote gemacht, gegen die man sich 10 Jahre erbittert gewehrt hatte. Aber ein eigenes offensives Mitbestimmungskonzept, das von einer fortschrittlichen Fraktion einflußreicher Verbandsspitzen gefordert worden war, wurde vom Tisch gefegt. Lieber läßt man sich eines nicht mehr fernen Tages von der Politik eine weitergehende Mitbestimmung aufnötigen.

## Schlechtes Image

Es kann nicht verwundern, daß das Image der Unternehmer miserabel ist. Der bekannte Kölner Finanzwissenschaft-

ler Professor Günther Schmölders redete jüngst einer erlauchten Versammlung von Unternehmern ins Gewissen. Er erinnerte sie an das mäßige gesellschaftspolitische Ansehen, das sie haben. Die Unternehmer würden zu einem „Klüngel“ gerechnet, der eigene Profitinteressen verfolgt und zu den „verborgenen Drahtziehern der Politik“ gehört. 65 Prozent der Bevölkerung billigen die großen Leistungen den Staatsmännern zu und lediglich 14 Prozent den Industriellen. 61 Prozent der Bevölkerung glauben, daß Unternehmer nur deshalb freundlich zu den Arbeitnehmern sind, weil sie sie dringend brauchten.

Dieses schlechte Unternehmerbild kann von den Verbänden nicht retuschiert werden, solange sie keine progressive Politik betreiben können. Eine noch so geschickte PR-Arbeit kann die Eindrücke der Arbeitnehmer, die sie im Betrieb gewinnen, nicht übertünchen. Politik beginnt im Betrieb und Verbandspolitik auch. Hier werden die politischen Meinungen besonders stark geformt. Das Betriebsklima prägt die politische Haltung der Arbeitnehmer entscheidend mit. Der Betrieb ist keine politische Insel, sonst hätte es nie Karl Marx gegeben. Demokratie im Betrieb braucht nicht unbedingt Mitbestimmung zu sein, wie sie die Gewerkschaften fordern. Aber die Behauptung von prominenten Unternehmern, daß sich Demokratie im Betrieb nicht verwirklichen lasse, ist ja wohl auch kein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft.

**Darf in einer Demokratie Verbandspolitik hauptsächlich Verhinderungspolitik sein? Wer die Verbandsspitzen als von „gestern“ kritisiert, sollte eingestehen, daß auch der Durchschnitt der Unternehmer von „gestern“ ist.**

## Arbeitgeberfragen

### Neue Vorschriften für Geschäftsbriebe von juristischen Personen

(138)

(gr) Nach der ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung von Schutzbestimmungen des Gesellschaftsrechts müssen mit Wirkung vom 1. 9. 1968 an bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die **Geschäftsbogen** bestimmte Angaben enthalten, und zwar Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist; ferner alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zu bezeichnen.

Außerdem sieht der Entwurf eine Ergänzung der §§ 181 Aktiengesetz und 54 GmbH-Gesetz vor, wonach der Anmeldung einer Satzungsänderung zum Handelsregister die Besecheinigung eines Notars beigelegt sein muß. Aus dieser Besecheinigung soll sich ergeben, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschuß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Als Termin für diese Änderung ist der 1. 9. 1969 vorgesehen. Die Spitzenorganisationen der Wirtschaft haben sich insbesondere dagegen gewandt, daß keine Übergangsvorschrift für das Aufbrauchen alter Geschäftsbriefvordrucke in dieser Verordnung enthalten ist. Ob noch mit einer Übergangsfrist für das Aufbrauchen alter Geschäftsbriebe zu rechnen ist, ist zweifelhaft. Jedenfalls werden wir unsere Mitglieder über den weiteren Gang der Dinge auf dem laufenden halten.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, was unter „Geschäftspapieren“ zu verstehen ist. In Anlehnung an die Kommentierung zu § 18 Aktiengesetz kann man der Auffassung sein, daß zu der Kategorie der „Geschäftspapiere“ **Angebote, Auftragsbestätigungen und Anfragebestätigungen** hinzu gerechnet werden müssen. Keine Geschäftspapiere im

Sinne des § 35 a GmbHGe dürften sein: **Versandanzeigen, Versandankündigungen, Lieferscheine, Empfangsscheine, Angebotsnachfaßkarten, Mahnungen auf Abnahme, Abholbenachrichtigungen und übliche Formblätter im Bankverkehr.** Es bleibt zu vermelden, daß das Bundesjustizministerium diesem Problem bislang keine große Bedeutung zugemessen hat. Auch im Rahmen der vorerwähnten Bestimmung des Aktiengesetzes sind bislang keine Schwierigkeiten über den Begriff „Geschäftspapiere“ entstanden.

### Mitbestimmung

(139)

(zi) Nunmehr hat auch die FDP-Fraktion des Bundestages einen eigenen Vorschlag zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes eingebracht (Bundestagsdrucksache 5/4011).

Im Vordergrund des FDP-Entwurfes steht eine Verstärkung des Schutzes für die Minderheitsgruppe, wie sie ähnlich von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft befürwortet und wie sie zum Teil auch in der Initiative der CDU-Fraktion gefordert wird. Interessant dürften vor allem einige neue Vorschläge sein, die in der weiteren Diskussion um die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes möglicherweise von Bedeutung sein werden. So ist eine Neuabgrenzung des Begriffs der leitenden Angestellten vorgesehen, die auf eine erhebliche Ausweitung dieses Personenkreises abzielt und weitgehend den Vorstellungen entspricht, die von der Union der leitenden Angestellten vertreten werden. Völlig neu ist die Umgestaltung des Wirtschaftsausschusses zu einem sogenannten technisch wirtschaftlichen Ausschuß, dessen Mitglieder in Verbindung mit der Betriebsratswahl von allen Arbeitnehmern direkt gewählt werden sollen. Ebenfalls neu ist die vorgesehene Bestellung eines Betriebsbeirates durch das Arbeitsgericht oder in besonderen Fällen durch den Arbeitgeber, falls eine Betriebsratswahl nicht stattfindet. Der Betriebsbeirat soll die Aufgaben des Betriebsrates wahrnehmen. Besonderes Interesse verdient schließlich der Vorschlag über eine Freistellung von Mitgliedern des Betriebsrats, der Jugendvertretung, des technisch wirtschaftlichen Ausschusses und von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat zur Ausbildung und Weiterbildung für ihre besonderen Aufgaben. Der Freistellungsanspruch soll auf drei Wochen während der 3-jährigen Amtszeit begrenzt werden. In dem Vorschlag ist zwingend vorgesehen, daß die Ausbildung von beiden Sozialpartnern in anerkannten Bildungsstätten gemeinsam durchzuführen ist.

Der Entwurf enthält bis auf wenige Ausnahmen im Bereich der sozialen Angelegenheiten keine Regelungen zur Erweiterung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates. Weitergehende Vorstellungen haben sich nicht durchsetzen können.

### Die erweiterte Mitbestimmung

(140)

(zi) Kein innenpolitisches Thema ist zur Zeit so umstritten wie die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Seltener standen sich der DGB und die Unternehmer so kompromißlos gegenüber. Die Mitbestimmung ist heute in erster Linie kein tarif- oder arbeitsrechtliches Problem mehr, sondern es geht um eine politische Entscheidung, die grundlegend in unsere gesamte Sozialordnung und das Wirtschaftsgefüge eingreift.

Von der Mitbestimmung nach dem BetrVG und dem entsprechenden Entwurf d. SPD war bereits im Mai Heft des BGA die Rede. Der vorliegende Aufsatz soll in der Problematik der erweiterten Mitbestimmung einführen.

Die bisher allgemeine Diskussion ist nunmehr auf die politische Ebene gehoben worden. Im Dez. 1968 hat die SPD 5 einschlägige Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht. Diese Vorlagen werden in dieser Legislaturperiode mit Sicherheit nicht mehr verabschiedet werden. Nach der ersten Lesung im Bundestag am 22. 1. 1969 sind alle Gesetzesentwürfe an die zuständigen Bundestagsausschüsse zur weiteren Beratung überwiesen worden. Die Mitbestimmung wird aber ein WahlkampftHEMA ersten Ranges bilden und auch für den nächsten Bundestag ein heißes Eisen bleiben.

Die Forderungen der Gewerkschaften und in ihrem Gefolge der SPD nach parteilicher Mitbestimmung beziehen sich zunächst nur auf Großbetriebe. Der Großhandel wird praktisch davon nicht berührt.

Dennoch ist es für Sie als Unternehmer ungeheuer wichtig, sich mit den Fragen der Mitbestimmung zu befassen, nicht nur weil es sich um eine allgemeine politische Entscheidung handelt. Ist nämlich die Mitbestimmung in Großbetrieben einmal Gesetz, würde kurz darauf die gesamte Wirtschaft nach gewerkschaftlichen Vorstellungen mitbestimmt sein. Das Argument der Gleichbehandlung liegt auf der Hand.

Unser Aufruf an Sie, sich mit der Mitbestimmung auseinanderzusetzen, kann deshalb nicht eindringlich genug sein.

Kürzlich hat ein Vorstandsmitglied des DGB in der Öffentlichkeit behauptet, zur qualifizierten Mitbestimmung gebe es in Europa nur eine Alternative, nämlich die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Wer die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu verhindern versucht, habe als Antwort darauf die entschädigungslose Enteignung zu erwarten. Zwar hat man auch im DGB diese Äußerung als Panne betrachtet. Es fragt sich aber, ob wir uns nicht tatsächlich auf dem kalten Weg Schritt für Schritt dem Sozialismus nähern. Daß es bei uns nicht nur innerhalb der studentischen Jugend gärt, ist offenbar. Angesichts solcher Tendenzen ist es für Sie unerlässlich, sich über die Grundlagen und möglichen Auswirkungen der zum Teil etwas schwierigen Materie Mitbestimmung genau zu informieren. Andernfalls werden die Unternehmer eines Tages von der Entwicklung ganz einfach überrollt.

Dieser Aufsatz kann Ihnen nur einen Überblick über den Fragenkomplex erweiterte Mitbestimmung geben. Das Thema ist zu umfassend, das Material wird fast unüberschaubar.

Diese Abhandlung wird im BGA fortgesetzt erscheinen und gliedert sich wie folgt:

- I Begriff
- II Derzeit gesetzliche Regelung
- III Ziele der Gewerkschaften und der SPD
- IV Gründe für und wider die erweiterte Mitbestimmung
- V Stand der Diskussion
- VI Kompromißmöglichkeiten.

## I. Der Begriff Mitbestimmung

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei kurz der Begriff Mitbestimmung, um den es hier geht, vorangestellt. Ganz allgemein kann man Mitbestimmung als Teilnahme der Arbeitnehmer an Entscheidungen des Arbeitgebers definieren. In der öffentlichen Diskussion entsteht viel Verwirrung dadurch, daß für ein und dieselbe Erscheinungsform verschiedene Ausdrücke verwendet werden, so z. B. für die Mitbestimmungsform des Montanmodells: Montanmitbestimmung, qualifizierte Mitbestimmung, paritätische Mitbestimmung, erweiterte Mitbestimmung, totale Mitbestimmung, gewerkschaftliche Mitbestimmung, Funktionärsmitbestimmung und wirtschaftliche Mitbestimmung. Wie gesagt, alle diese Begriffe meinen dasselbe.

Wir gehen davon aus, daß es in der Bundesrepublik zwei Arten von Mitbestimmung gibt, nämlich die allgemeine Regelung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (betriebliche Mitbestimmung), und die Sonderregelung der Mitbestimmung im Montanbereich, letztere kann man auch als erweiterte Mitbestimmung bezeichnen. Diese steht im Mittelpunkt dieser Abhandlung.

## II. Derzeit gesetzliche Regelung

Zur Zeit gibt es die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik in drei gültigen Gesetzen:

### 1. Das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951:

Es gilt in erster Linie für Aktiengesellschaften, die überwiegend Kohle und Erze fördern oder Eisen und Stahl erzeugen (nicht verarbeiten).

Hier sind die Aufsichtsräte paritätisch besetzt, d. h. in einem Aufsichtsrat mit 11 Mitgliedern stellen die Kapitalseite, also die Aktionäre, 5 Vertreter und die Arbeitnehmerseite ebenfalls 5 Vertreter, der 11. Mann, der sogenannte neutrale, wird von mindestens je 3 Vertretern der

Kapitalseite und Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat gewählt. Zwei Arbeitnehmervertreter entsendet die Gewerkschaft, also betriebsfremde Funktionäre.

In den Vorstand dieser Unternehmen entsenden die Arbeitnehmer ein gleichberechtigtes Vorstandsmitglied, den sogenannten Arbeitsdirektor.

Entscheidend ist hier also, daß der paritätisch besetzte Aufsichtsrat Entscheidungen der Unternehmensleitung kontrollieren und gegebenenfalls auch verhindern kann.

### 2. Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952:

Es gilt in der übrigen privaten Wirtschaft (außerhalb des Montanbereiches) mit mehr als 5 Arbeitnehmern.

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer partnerschaftlich an (vgl. § 49 Abs. 1 „Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten im Rahmen der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zusammen“). Der unmittelbare Einfluß der Gewerkschaften ist deshalb nach dem geltenden Gesetz gering, weil er das partnerschaftliche Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer nur verhärten würde (§ 49 Abs. 2: „Arbeitgeber und Betriebsrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu gefährden. Insbesondere dürfen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Maßnahme des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen.“)

Im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Kapitalgesellschaften handelt, die Aufsichtsräte zu einem Drittel mit Arbeitnehmern besetzt. Die Gewerkschaft hat kein Entsendungsrecht.

Das wichtigste Instrument des Betriebsverfassungsgesetzes ist der Betriebsrat, der Mitbestimmungsrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen hat. Das Hauptgewicht liegt dabei weniger auf Mitbestimmung als auf Mitsprache, d. h. der Betriebsrat kann Entscheidungen des Unternehmers nicht völlig blockieren.

### 3. Schließlich ist noch das Personalvertretungsgesetz von 1955 zu erwähnen, ähnlich dem Betriebsverfassungsgesetz, nur auf die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Die Länder haben eigene Personalvertretungsgesetze erlassen.

Fortsetzung folgt

## Vermögensbildung

(141)

(zi) Eine Arbeitsgruppe des Bundesinnenministeriums hat nunmehr vier Alternativen für eine große Lösung in der Vermögenspolitik bekanntgegeben. Diese Vorschläge werden in Kürze zwischen den Bundesministern für Arbeit, Finanzen und Wirtschaft erörtert werden.

Nach dem **ersten Vorschlag** gibt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern freiwillig die schriftliche Zusage, ihnen innerhalb von 6 Jahren Beteiligungswerte in bestimmter Höhe zu verschaffen. Als Beteiligungswerte können Belegschaftsaktien oder Anteilscheine an allgemeinen, betrieblichen oder überbetrieblichen Investmentfonds sowie an allen Kapitalbeteiligungsgesellschaften angeboten werden. Zur Finanzierung der vermögenswirksamen Leistungen können im Jahre der Zusage Aktiengesellschaften, die ihren Arbeitnehmern Belegschaftsaktien gewähren, bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns eine Rückstellung in Höhe der Zusage bilden. Unabhängig von der Rechtsform können die Unternehmen einen Betrag in Höhe von 60% der Zusage von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abziehen. Die Steuersparnis ist mit dem Ziel zu verwenden, die Ertragsbedingungen des Unternehmens nachhaltig zu verbessern.

Nach dem **zweiten Vorschlag** können in Tarifverträgen neben Vereinbarungen über den Barlohn vermögenswirksame Leistungen über die Anlage in Beteiligungswerten vereinbart werden. Die vermögenswirksamen Zuwendungen sind Betriebsausgaben. Außerdem können im Jahr der Leistung von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Schulden bei Unternehmen bis zu 500 Arbeitnehmern 30% der Leistung und

**dasda**  
klebt verbindlich

damit auch Sie sich überzeugen können:

# GUTSCHEIN

für eine Klebeband-Musterrolle »dasda 20«

67

Jetzt bin ich aber wirklich gespannt, wie gut »dasda« klebt:

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Gutschein ausschneiden, auf Postkarte kleben und einsenden.

Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen

bei allen übrigen Unternehmungen 10% der Leistung abgezogen werden. Darüber hinaus können die Arbeitnehmer, wie bisher, vermögenswirksame Leistungen aus Teilen des Arbeitslohnes individuell in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck wird der Höchstbetrag für die Abgabenbefreiung von 312,— (468,—) DM um weitere 312,— (468,—) DM erhöht. Diese erhöhte Vergünstigung kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, wenn eine tarifvertragliche Vereinbarung über vermögenswirksame Leistungen in Form von Beteiligungswerten abgeschlossen worden ist.

Nach dem **dritten Vorschlag** würden die Arbeitgeber durch Gesetz verpflichtet werden, einmalig einen bestimmten Anteil des Lohnes oder ihres Ertrages an einen Fond abzuführen. Aus der gesetzlichen Erstaussstattung erhält jeder Arbeitnehmer unentgeltlich einen gleichen Anteil am Fond-Vermögen als Grundaussstattung. Das durch Zuweisung von Haushaltsmitteln gebildete Vermögen soll in Form von Anteilen den Beziehern kleinerer Einkommen zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage dieses Kapitalstocks kann jeder Arbeitnehmer freiwillig weitere Anteile entgeltlich erwerben. Die Ausgabe kann für Bezieher kleinerer Einkommen durch Gewährung eines Sozialrabattes begünstigt werden. Der Fond soll das Vermögen vornehmlich in Beteiligungswerten, aber auch in Staatsanleihen anlegen. Der Fond soll als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet werden.

Nach dem **vierten Vorschlag** würden die Arbeitgeber durch Gesetz verpflichtet werden, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes an ihre Arbeitnehmer für den Erwerb von Beteiligungswerten abzuführen. Die Höhe dieses Anteils ist so bemessen, daß die Tarifpartner weitergehende vermögenswirksame Leistungen als Ersatz für die gesetzliche Verpflichtung vereinbaren können. Die gesetzliche Verpflichtung kann durch eine tarifvertragliche Vereinbarung ersetzt werden, wenn die vereinbarte Leistung die gesetzliche Verpflichtung übersteigt. Arbeitgeber mit bis zu 500 Arbeitnehmern, die die vermögenswirksame Leistung aufgrund einer tarifvertraglichen Vereinbarung erbringen, können 20% der Leistung von ihrer Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld abziehen.

## Rückerstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

(142)

(gr) Nach § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes müssen in privaten Betrieben 6% der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt sein. Die Pflicht zur Beschäftigung beginnt, wenn mehr als 15 Arbeitsplätze vorhanden sind.

§ 34 des Schwerbeschädigtengesetzes beinhaltet einen zusätzlichen Urlaub von 6 Tagen im Jahr für Schwerbeschädigte sowie für Gleichgestellte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50% in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Aufgrund des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs im Zusammenhang mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 26. 11. 1954 ersetzt der Staat auf Antrag die Lohn- und

Gehaltsaufwendungen für den nach § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes zusätzlich gewährten Urlaub für Schwerbeschädigte, die über den Pflichtsatz nach § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes hinaus beschäftigt werden. Hierzu ist ein besonderer Antrag erforderlich, der bis zum 31. Jan. des folgenden Kalenderjahres in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Regierung — Hauptfürsorgestelle — einzureichen ist. Bei dieser Frist handelt es sich um eine echte Ausschlußfrist.

Zur Erleichterung dieser Antragstellung haben wir Antragsformulare für unsere Mitglieder vorrätig, die sowohl bei der Hauptgeschäftsstelle als auch bei den weiteren Geschäftsstellen angefordert werden können.

## DGB lehnt Gehaltserhöhungen ab

(143)

(gr) Die Beschäftigten beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes werden in diesem Jahr keine Gehaltserhöhung erhalten. Eine in der letzten Betriebsversammlung einstimmig beschlossene Forderung, die Gehälter vom 1. Jan. 1969 an um 10% zu erhöhen, ist vom Bundesvorstand des DGB abgelehnt worden.

In einem Rundschreiben an alle Beschäftigten des DGB, das vom Betriebsratsvorsitzenden K. Kiermann und seinem Stellvertreter W. Moser unterzeichnet ist, wird den Beschäftigten der Bundesvorstandsvorwaltung dieser Beschuß mitgeteilt. „Wir haben diese Entscheidung mit außerordentlichem Bedauern zur Kenntnis genommen“, heißt es in dem Rundschreiben. „Sie erscheint unverständlich ... außerdem widerspricht die Entscheidung unseres Arbeitgebers — was bereits in der letzten Betriebsversammlung angeklungen ist — den vom DGB und seinen Gewerkschaften in der Öffentlichkeit ständig erhobenen tarifpolitischen Forderungen“.

## Mutterschutz

(144)

(gr) Nach § 9 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Es muß darauf hingewiesen werden, daß sowohl eine fristgemäße als auch eine fristlose Kündigung unzulässig und damit unwirksam sind.

Dieser besondere Kündigungsschutz geht verloren, wenn die Frau nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung von der Schwangerschaft Mitteilung macht.

Das Gesetz spricht davon, daß diese nachträgliche Mitteilung „dem Arbeitgeber“ zu machen ist. Es genügt jedoch nach herrschender Auffassung in Rechtslehre und Rechtsprechung auch hier eine Mitteilung an den Vertreter des Arbeitgebers, der mit der Erfüllung gerade jener Funktionen beauftragt ist, die an sich dem Arbeitgeber nach dem

Mutterschutzgesetz obliegen. Damit scheiden jene Personen als Adressaten für die Mitteilung nach § 9 Mutterschutzgesetz aus, deren Funktion im wesentlichen der Erfüllung arbeitstechnischer Aufgaben dient. Nicht als „Arbeitgeber“ in diesem Sinne werden angesehen der Vorarbeiter, der Meister, der nur arbeitstechnische Funktionen hat, der Vertrauensarzt einer Betriebskrankenkasse, die Betriebsfürsorgerin oder ein Betriebsratsmitglied. Dagegen genügt es für die Wahrung dieser 14-Tage-Frist nach Zugang der Kündigung, wenn die Frau die Mitteilung an eine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau eines GmbH-Geschäftsführers macht, wenn sich dieser im Urlaub befindet und die Frau ihn vertritt.

Zur Wahrung der genannten Frist genügt auch der Hinweis der Schwangeren, sie vermute schwanger zu sein, wenn sie in angemessener Frist danach ihre Schwangerschaft nachweisen kann (Urteil des LAG Düsseldorf vom 22.11.1968).

## Sozialversicherung

### Urlaubsabgeltung

(145)

(zi) Nach § 7 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz ist der Urlaub, der nicht mehr ganz oder teilweise gewährt werden konnte, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten. Dies gilt jedoch **nicht** im Falle einer **fristlosen Entlassung** oder unberechtigter vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses bei gleichzeitigem Vorliegen einer groben Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis.

Der Wortlaut des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß der Tatbestand der fristlosen Entlassung oder des Vertragsbruchs des Arbeitnehmers alleine zur Verwirkung des Urlaubsabgeltungsanspruchs nicht ausreiche. Nicht schon bei jeder fristlosen Entlassung und bei jedem Vertragsbruch entfällt der Abgeltungsanspruch. Es müssen vielmehr noch erschwerende Umstände hinzukommen, die eine grobe Treuepflichtverletzung darstellen.

Nachfolgend seien Entscheidungen vom Gericht genannt, durch die Urlaubsabgeltungsansprüche in solchen Fällen zurückgewiesen wurden:

1) Wenn ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses die Verwirklichung des Freizeitanspruchs ohne triftigen Grund bewußt vereitelt, um statt dessen die ihm günstiger erscheinende Abgeltung zu erlangen, so kann die später eintretende Unmöglichkeit der Freizeitgewährung nicht zur Entstehung eines Abgeltungsanspruchs führen, z. B. bei Nichtantritt eines bereits bewilligten Urlaubs. Urteil des BAG vom 21.4.1966 — 5 AZR 510/65 —.

2) Bei fristloser Entlassung wegen Nichtaufnahme der Arbeit nach Krankheit (Urteil des LAG Stuttgart vom 28.4.66 — 4 Sa 7/66 —).

3) Bei mehrtägigem unentschuldigten Fernbleiben von der Arbeit bei Firmen, die durch Fisten und Termine im besonderen Maße von der Zuverlässigkeit ihrer Arbeitnehmer abhängig sind. Urteil des ArbG Essen vom 1.12.1965 — 1 Ca 2210/65 —.

4) Wenn ein Arbeitnehmer, der für eine Saison angestellt ist, einen Vertragsbruch begeht und der Arbeitgeber nicht sofort eine Ersatzkraft beschaffen kann und durch den Vertragsbruch der von dem Arbeitgeber aufgestellte Urlaubsplan für die ständigen Angestellten beeinträchtigt wird, so entfällt ein Urlaubsabgeltungsanspruch (Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 24.1.1966 — 3 Sa 194/65 —).

5) Bei eigenmächtigem Urlaubsantritt (Urteil des ArbG Hamburg vom 7.10.1965 — 8 Ca 314/65 —).

6) Bei Diebstahl oder Unterschlagung (Urteil des ArbG Berlin vom 16.5.1962 — 27 Ca 1/62 —).

7) Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Betruges (Urteil des ArbG Wilhelmshaven vom 22.4.1965 [Betriebsberater 1965/1311]).

8) Bei vorsätzlich begangenen unerlaubten oder strafbaren Handlungen zum Nachteil des Arbeitgebers (Urteil des LAG Berlin vom 19.1.1965 — 5 Sa 129/64 —).

9) Bei absichtlich falscher Spesenberechnung (Urteil des LAG Mainz vom 20.3.1968 — 1 Sa 277/67 —).

10) Bei unberechtigt vorzeitig gelöstem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer.

Dies gilt zwar nicht in jedem Falle, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesurlaubsgesetzes sind aber bereits erfüllt, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber anständig behandelt worden ist und gleichwohl ohne Kündigung weggeht (Urteil des ArbG München vom 12.11.1963 — 1 Ca 1321/63).

11) Bei unbefugtem Verlassen der Arbeit durch einen Kraftfahrer.

Bei der heutigen angespannten Arbeitsmarktlage ist ein solches Verhalten wegen der schweren Folgen für den Arbeitgeber eine grobe Treuepflichtverletzung. (Urteil des ArbG Stade vom 5.2.1965 — Ca 283/64 —).

12) Bei Entlassung wegen mehrfacher erheblicher Trunkenheit vor Arbeitsbeginn (Urteil des ArbG Hamburg vom 29.4.1964 — 6 Ca 149/64 —).

13) Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen (Urteil des ArbG Mainz vom 31.7.1964 — 1 Ca 405/64 —).

14) Bei Anschreiben von Arbeitsstunden und deren Bezahlung, die der Arbeitnehmer in Wirklichkeit nicht geleistet hat (Urteil des ArbG Wilhelmshaven vom 22.4.1965 — Ca 72/65 —).

15) Bei lautstarker beleidigender Auseinandersetzung (Urteil des ArbG Stade vom 5.2.1965 — Ca 5/65 —).

16) Bei Fernbleiben eines Arbeitnehmers während der Kündigungsfrist, um ohne Rücksicht auf betriebliche Belange seinen anstehenden Urlaub selbst zu nehmen (Urteil des LAG Hamm vom 17.10.1962 — 3 Sa 663/63 —).

17) Keine Urlaubsabgeltung, wenn ein Kellner, nach Eingang von Lohnpfändungen trotz Aufforderung seines Arbeitgebers vom einkassierten Bedienungsgeld keine Beiträge zur Abdeckung der Pfändung an den Arbeitgeber abführt (Urteil des ArbG Hamburg vom 18.1.1965 — 6 Ca 341/64 —).

18) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit von 4 Tagen in kurzer Zeit. Dies ist eine beharrliche Arbeitsverweigerung im Sinne des § 123 Nr. 3 der Gewerbeordnung und damit eine grobe Treuepflichtverletzung (Urteil des LAG Hannover vom 16.10.1963 — 4 Sa 392/63 —).

19) Keine Urlaubsabgeltung, wenn ein Monteur, der für ordnungsgemäße Montagearbeiten einer Gruppe verantwortlich ist, ohne vorschriftsmäßige Kündigung grundlos seinen Arbeitsplatz verläßt und hierdurch die Montagearbeiten einige Tage ohne Überwachung bleiben (Urteil des ArbG Saarbrücken vom 8.2.1965 — 1 Ca 34/65 —).

20) Kein Urlaubsabgeltungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer in der Kündigungsfrist seinen Urlaub ohne Einwilligung des Arbeitgebers zu einem Zeitpunkt antritt, von dem angerechnet ihm weniger Urlaubstage zur Verfügung stehen, als das auslaufende Arbeitsverhältnis noch Werkstage hat und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ausdrücklich auf die dringenden betrieblichen Gründe, die eine Urlaubsverschiebung unmöglich machen, hinweist und ihm für den Fall des unberechtigten Urlaubsantritts ausdrücklich die fristlose Entlassung angedroht hat (Urteil des LAG Düsseldorf vom 10.5.1965 — 1 Sa 183/65 —).

21) Bei Verlangen von Abgeltung für mehr Urlaub als der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr überhaupt gearbeitet hat. Ein solches Begehr ist im Sinne des § 242 BGB rechtsmissbräuchlich (ArbG Hagen vom 15.7.1965 — 2 Ca 473/65 ebenso BAG v. 2.5.1961 — 5 AZR 17/60 —).

22) Besteht eine tarifliche Urlaubsregelung, so ist § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz auch dann nicht anwendbar, wenn der betreffende Tarifvertrag keine Sondervorschriften über den Wegfall der Urlaubsabgeltung bei fristloser Kündigung enthält. In einem solchen Fall kann aber der Arbeitgeber

den Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung die Einrede der Arglist oder des Rechtsmißbrauches entgegensetzen (Urteil des LAG Berlin vom 19. 1. 65 — 5 Sa 129/64 —).

In diesem Zusammenhang verdient noch ein Urteil des LAG Düsseldorf vom 2. 5. 1968 — 2 Sa 75/68 Beachtung, das sich mit der Frage des Verlustes der Urlaubsabgeltung wegen grober Treuwidrigkeit bei **ordentlicher** Kündigung beschäftigt.

Nach der maßgeblichen Bestimmung des Bundesurlaubsgegesetzes komme es nicht darauf an, daß eine fristlose Entlassung ausgesprochen worden sei, sondern nur darauf, daß der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen worden sei, der die fristlose Kündigung rechtfertigt. Also sei nicht entscheidend, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter beschäftigt hat. Allerdings werde in der Regel aus einem derartigen Verhalten des Arbeitgebers geschlossen werden können, daß auch für ihn ein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht vorgelegen hat. Anders liege der Fall dann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einer sozialen Auslauffrist beendet oder ein absoluter Entlassungsgrund im Sinne des § 123 Gewerbeordnung vorlag. Im letzteren Fall würde die dennoch erfolgte Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unschädlich sein.

### **Mutterschutz und Kündigung**

(146)

(gr) Nach § 9 des Mutterschutzgesetzes sind Kündigungen gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Falls dem Arbeitgeber das Bestehen der Schwangerschaft unbekannt ist und die Arbeitnehmerin die Mitteilung der Schwangerschaft nach der Kündigung nicht innerhalb von 14 Tagen macht, wird die Kündigung wirksam. Die Versäumung dieser 2-Wochen-Frist durch die Arbeitnehmerin führt auch dann zu einer wirksamen Kündigung, wenn die Arbeitnehmerin ihre Schwangerschaft infolge einer ärztlichen Fehldiagnose nicht kannte und somit dem Arbeitgeber nach der Kündigung innerhalb von 14 Tagen nicht Mitteilung über das Bestehen der Schwangerschaft machen konnte (so Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Dez. 1968).

### **Keine Abgeltung bei Nichtantritt des Urlaubs**

(147)

(gr) Eine Urlaubsabgeltung ist solange unzulässig, als der Urlaubsanspruch während des Arbeitsverhältnisses in *natura* erfüllt werden kann. Daraus folgt, daß auch im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Abgeltung dann unzulässig ist, wenn der Arbeitnehmer einen ihm während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bewilligten Urlaub ohne triftigen Grund nicht angetreten hat, da sonst der Arbeitnehmer die Urlaubsabgeltung in unzulässiger Weise erzwingen könnte. Dies muß auch dann gelten, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei einem gekündigten Arbeitsverhältnis Gelegenheit gegeben hat, seinen Urlaub in *natura* noch innerhalb der Kündigungsfrist zu nehmen (Urteil des LAG Düsseldorf, Kammer Köln vom 5. 4. 1967 — 3 Sa 94/67).

### **Vorschuß oder Darlehen?**

(148)

(gr) Gewährt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer auf dessen Antrag hin die Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages, welchen sich dieser Arbeitnehmer noch nicht verdient hat, so tauchen in der betrieblichen Praxis oft Zweifel auf, ob es sich hierbei um einen sogenannten Vorschuß oder um ein regelrechtes Darlehen im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Die Frage ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung entschieden werden muß, wie

## **Großhandlung in München**

mit Spiel-, Schreib- und Kurzwaren,  
seit Jahrzehnten eingeführt  
mit gutem Kundenstamm, aus  
Altersgründen zu verkaufen.  
Auch als Zweitbetrieb geeignet.

Angebote unter Chiffre Nr. 164 an typobierl, 8 Mü 13, Postf. 544

es mit der Berechnung eines etwaigen pfändungsfreien Betrages steht; ein echter Vorschuß kann bekanntlich vor Errechnung dieses Betrages in Abzug gebracht werden, bei einem Darlehen muß indes die Pfändungsgrenze genauestens beachtet werden. Wir veröffentlichen nachstehend die Leitsätze eines Urteils des Arbeitsgerichts Frankfurt/M. vom 25. 7. 1968 — 5 Ca. 268/68 — (DB 1968, S. 1544), in denen die Unterschiedsmerkmale zwischen einem Vorschuß und einem Darlehen herausgearbeitet wurden:

1. Die von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlten Beträge waren **Lohnvorschüsse**, denn es handelte sich jeweils um Beträge, die **weit unter dem Monatsverdienst** des Arbeitnehmers lagen.
2. Wenn ein Arbeitgeber zur **Überbrückung einer augenblicklichen Notlage** des Arbeitnehmers einen Betrag an den Arbeitnehmer zahlt, der **ein Viertel** des Monatsverdienstes **nicht übersteigt**, so muß in dieser Zahlung im Zweifel ein **Lohnvorschuß** gesehen werden.
3. Üblicherweise werden solche Zahlungen als Lohnvorschüsse gewährt und mit den **nächsten Lohnzahlungen verrechnet**.
4. Anderes kann nur dann gelten, wenn die Parteien bei den Zahlungen **Vereinbarungen über die Rückzahlung** der gewährten Beträge getroffen haben, die gegen die Annahme eines Lohnvorschusses sprechen, etwa wenn vereinbart worden wäre, der Arbeitnehmer soll die Beiträge **erst nach einigen Monaten oder ratenweise** zurückzahlen.
5. **Unerheblich** ist hingegen, ob die Parteien die Zahlungen als Darlehen oder Lohnvorschuß **angesehen und bezeichnet** haben und ob sie die Zahlungen als Darlehen oder Lohnvorschuß **verbucht** haben."

### **Treuepflicht bei Arbeitsunfähigkeit**

(149)

(zi) Das Arbeitsgericht Heilbronn hat in einem Urteil vom 24. 9. 1968 (Betriebsberater 1969 Seite 136) ausgesprochen, daß ein Arbeitnehmer, der während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sich vorsätzlich oder fahrlässig so verhält, daß sein Verhalten die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt oder seine Arbeitsunfähigkeit verlängern kann, nicht schon allein deshalb eine Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag verletzt. Den Arbeitnehmer treffe nämlich aus dem Arbeitsvertrag grundsätzlich keine Pflicht zu **gesundheitsförderndem Verhalten**. Im Vertragsrecht gebe es nämlich ganz allgemein keine Pflicht zur Leistungsfähigkeit, sondern nur eine Pflicht zur Leistung. Auch aus der sogenannten Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis folge nichts anderes.

Das Arbeitsgericht Heilbronn setzt sich mit diesem Urteil zwar in Gegensatz zu einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. 11. 1965, in der in den Urteilsgründen ausgesprochen wurde, daß der Arbeitnehmer verpflichtet sei, sich so zu verhalten, daß er wieder gesund werde und alles zu unterlassen habe, was seine Genesung verzögern könnte. Diese Verpflichtung ergebe sich aus der dem Arbeitsverhältnis innewohnenden Treuepflicht. Wir empfehlen aber

dennoch Vorsicht bei Kündigungen, wenn Arbeitnehmer sich während ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht gesundheitsfördernd verhalten.

### Zur Arbeitspflicht in Notfällen

(150)

(gr) Grundsätzlich erstreckt sich die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers auf das Gebiet, für das er eingestellt worden ist; dies muß nicht ausdrücklich geschehen, sondern der Arbeitsbereich kann sich durch längere praktische Handhabung sozusagen konkretisieren. Allerdings ist der Arbeitnehmer aufgrund seiner Treuepflicht gehalten, wenn Not am Mann ist, auch einmal dort einzuspringen, wo er sonst nichts zu tun hat, was insbesondere für den kleinen und mittleren Betrieb gilt. Dies hat das Arbeitsgericht Ludwigshafen in einem rechtskräftigen Urteil vom 12. 8. 1968 bestätigt, als es entschied:

1. Ein Lagerist ist verpflichtet, in Notfällen auch bei der Produktion zu helfen.
2. Weigert er sich hierzu, so macht er sich einer beharrlichen Arbeitsverweigerung schuldig.

## Wettbewerbsrecht

### Verwarnung bei Schutzrechtsverletzungen

(151)

(gr) Verwarnungen gegenüber Lieferanten und Abnehmern eines Mitbewerbers bei nicht genauer Vergewisserung über das Vorliegen einer tatsächlichen Schutzrechtsverletzung können schwerwiegende Folgen haben. Bei nicht berechtigten Verwarnungen kommen Schadensersatzansprüche nach §§ 823 Abs. 1, 249 BGB in Betracht, da es sich dabei um einen Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb handelt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 22. 10. 1968 zu der Frage Stellung genommen, welche Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Verwarnenden zu stellen sind. Es führt u. a. aus:

Der Mitbewerber wird vor allem bei Verwarnungen, die an seine Abnehmer gerichtet sind, der Gefahr ausgesetzt, größere geschäftliche Einbußen hinnehmen zu müssen; denn die Abnehmer sind erfahrungsgemäß nicht geneigt, durch Fortsetzung der beanstandeten Handlung das Wagnis einzugehen, wegen Verletzung von Schutzrechten des Verwarners in Anspruch genommen zu werden. Nicht selten ist es ihnen möglich, bei dem Bezug der in Betracht kommenden Warenart auf ein anderes Erzeugnis auszuweichen. Wegen der großen Tragweite, die eine Verwarnung hat, ist derjenige, der unberechtigt eine Verwarnung ausgesprochen hat, von dem Schuldvorwurf nur dann entlastet, wenn er besonders sorgfältig geprüft hat, ob tatsächlich ein ihm zustehendes Ausschließlichkeitsrecht verletzt worden ist. Die Sorgfaltsanforderungen sind von Fall zu Fall verschieden. Bei geprüften Schutzrechten (Patenten, Gebrauchsmustern nach einem Löschungsverfahren) mag der Schwerpunkt der Untersuchung für den Verwarner darin liegen, ob die angegriffene Ausführungsform noch in den Schutzbereich des Ausschließlichkeitsrechts fällt. In den übrigen Fällen ist es, vor allem wenn die Schutzfähigkeit noch nicht Gegenstand der Prüfung in einem Verletzungsrechtsstreit gewesen ist, unerlässlich, daß der Verwarner sich zuallererst Aufschluß über die bekannten Lehren bzw. Gestaltungen verschafft, die das Entstehen eines Ausschließlichkeitsrechts hätten verhindern können. Im Gegensatz zu den technischen Schutzrechten besteht bei Geschmacksmustern oft nicht die Möglichkeit, durch Einsichtnahme in amtlicherseits bekannt gemachte Anmeldungen oder Eintragungen ein zuverlässiges Bild über die Entwicklung auf dem betreffenden Gebiet zu gewinnen. Die Nachforschungen sind hier anders geartet. Einen gewissen Überblick kann der Verwarner zwar dadurch erhalten, daß er den Markt beob-

achtet hat. Das genügt aber nur dann, wenn er aufgrund seiner Beobachtungen überzeugt sein darf, ein lückenloses Bild über alle bekannt gewordenen Gestaltungen zu besitzen. Andernfalls muß er mit der größtmöglichen ihm zutreffbaren Sorgfalt bestrebt sein, seine Kenntnisse zu vervollständigen, um auf diese Weise die für eine Prüfung der Schutzfähigkeit erforderliche Grundlage zu gewinnen. Ist die Zahl seiner Mitbewerber sehr groß, so kann er bei der Materialbeschaffung auf zum Teil unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen. Bei einem überschaubaren Kreis von Mitbewerbern darf jedoch von ihm erwartet werden, daß er alles unternimmt, die fehlende Kenntnis zu erlangen, sei es, daß er sich um Prospektmaterial dieser Unternehmen bemüht, sei es, daß er sich mit einer Anfrage unmittelbar an sie wendet. Begnügt er sich statt dessen mit der ihm selbst bewußten lückenhaften Kenntnis, so übernimmt er das Wagnis, durch die Verwarnung unbefugt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines anderen zu verletzen. Auch wenn eine Recherche die Lücke nicht zu schließen vermag (beispielsweise: die gewünschte Auskunft wird verweigert), darf der Verwarner die Warnung nicht so abfassen, als habe ihm das in Betracht kommende Material sämtlich vorgelegen. Er muß in dem Verwarnungsbrief hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen, daß ihm nur in beschränktem Umfang eine Prüfung möglich gewesen ist.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Wechselforderungen

(152)

(gr) Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 18. 11. 1968, abgedruckt in NJW 1969, Heft 16, Seite 91, mit der Geltendmachung von Wechselforderungen nach Rücktritt des Käufers vom Abzahlungsgeschäft befaßt und festgestellt:

1. Gewährt eine Bank einem Verkäufer einen Diskontkredit zum Zwecke der Hereinnahme von Wechseln aus seinen Abzahlungsgeschäften, so kann sie, wenn der Kaufpreisanspruch durch Rücktritt des Verkäufers erloschen ist (§ 5 Abzahlungsgesetz) die Wechselforderung gegenüber dem Abzahlungskäufer nicht mehr geltend machen.
2. Ist die einem Wechsel zugrundeliegende Kaufpreisforderung nach Rücktritt des Abzahlungsverkäufers erloschen, so tritt der Ansatzanspruch aus § 2 Abzahlungsgesetz nicht ohne weiteres an die Stelle der ursprünglichen Forderung.

## Steuerfragen

### Finanzreform-Gesetz verabschiedet

(153)

Das 21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreform-Gesetz) vom 12. 5. 1969 ist im Bundesgesetzblatt I vom 14. 5. 69 Seite 359 ff veröffentlicht.

Seit vielen Jahren liegen die Vorbereitungen für dieses Gesetz. Seine Verwirklichung wurde erst in der großen Koalition möglich, die über die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen im Bundestag zur Änderung des Grundgesetzes verfügt.

Was endlich beschlossen wurde, ist selbstverständlich ein Kompromiß zwischen den Vorstellungen von einer modernen Finanzverfassung und den harten realpolitischen Konfrontationen der unterschiedlichen Interessen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Kernstück der Reform ist jedoch das Finanzreform-Gesetz mit folgenden Einzelregelungen:

#### 1. Gemeinschaftsaufgaben

Folgende Aufgaben werden von Bund und Ländern gemeinsam bewerkstelligt:

Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken  
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur  
Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.  
Bund und Länder wirken durch Einzelvereinbarungen bei folgenden Aufgaben zusammen:

Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung  
Bildungsplan

## 2. Steuergesetzgebung

Der Bund erhält nach Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz neuer Fassung die konkurrierende Gesetzgebung über alle übrigen Steuern, „wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht“ oder eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

## 3. Neuordnung der Steuerverteilung

Einführung des großen Steuerverbundes, aber Festlegung der Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von je 50% bereits im Grundgesetz. Die Anteile an Umsatzsteuer werden durch einfaches Bundesgesetz festgelegt.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuern werden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt, die das Aufkommen der Umsatzsteuer nach der Maßgabe der Einwohnerzahl der Länder. Bis zu 25% des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer können durch Bundesgesetz als Ergänzunganteile für die finanzschwachen Länder vorgesehen werden. Bei der Körperschaftsteuer und bei der Lohnsteuer wurde im Grundgesetz eine Zerlegung zwingend vorgeschrieben.

## 4. Gemeindefinanzreform

Den Gemeinden steht nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl ein Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer zu. Zum Ausgleich dafür und zur gleichzeitigen Verbesserung der gemeindlichen Finanzstruktur sollen Bund und Länder mit einer Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. **Keine Senkung der Gewerbesteuer im gegenwärtigen Zeitpunkt.** Diese Frage ist der Steuerreform vorbehalten.

## Spekulationen um die Erbschaftsteuer

(154)

Die Diskussion um die zukünftige Gestaltung der Erbschaftsteuer hat in unserem Mitgliederkreis verständlicherweise starke Beunruhigung hervorgerufen. Wir haben in unseren Kurzinformationen Nr. 5/69 darauf hingewiesen, daß es sich nach dem jetzigen Stand der Dinge und nach Aussage kompetenter Politiker um reine Spekulationen handelt. Die Frage ist aber für unsere mittelständischen Betriebe so entscheidend, daß wir das Thema noch einmal zusammenfassend beleuchten müssen.

Ausgangspunkt für die Diskussion ist eine Äußerung der Steuerreformkommission, die die Aufgabe hat, ein Gutachten zur Vorbereitung einer umfassenden Steuerreform auszuarbeiten, das sowohl die direkten als auch die indirekten Steuern und die Prämiengesetze behandelt. Die Vorschläge der Kommission sollen eine Diskussionsgrundlage darstellen, mit dem Ziel, ein Steuerrecht zu schaffen, das den Zielsetzungen einer modernen Finanzpolitik entspricht. Das Volumen der Steuereinnahmen soll gegenüber dem jetzigen Rechtszustand einschließlich der Zuwachsquote nicht verändert werden. In diesem Sinne sprach sich jedenfalls wiederholt der Bundesfinanzminister aus.

Offenbar sind nun die Äußerungen des Vorsitzenden der Steuerreformkommission mißverstanden worden und haben dazu geführt, daß in der Frühsendung des Bayer. Rundfunks am 25. März 1969 ein Kommentar gesendet wurde, der davon sprach, daß der Entwurf eines Änderungs-Gesetzes zum Erbschaftsteuer-Gesetz bereits beim Bundesfinanzministerium vorliege. Dieser Entwurf brächte eine geradezu phantastische Erhöhung der Erbschaftsteuer.

Nun war es allerdings an der Zeit, rasch zu handeln und die Dinge aufzuklären, ehe größerer Schaden angerichtet

werden konnte. Unser Vorsitzender, Konsul Senator Walter Braun, hat sofort mit allen maßgeblichen politischen Kräften Verbindung aufgenommen und eine Erklärung dieser Vorgänge verlangt. Der Bundesfinanzminister sah sich daraufhin zu einer scharfen Presseerklärung veranlaßt, in der er die in der Sendung des Bayer. Wirtschaftsfunks gemachten Äußerungen als glatte Irreführung bezeichnete. Zwar befriedigt uns diese klare Stellungnahme; wir befürchten aber, daß wir uns mit dem Thema Steuerreform – und damit auch mit dem Thema Erbschaftsteuer – in der nächsten Legislaturperiode sehr ernsthaft auseinandersetzen müssen, um alle Bestrebungen im Keime zu ersticken, die Erbschaftsteuerbelastung für unsere mittelständischen Betriebe zu erhöhen.

Unabhängig davon, kann es nur gut sein, wenn Sie noch in dieser Legislaturperiode entsprechende Dispositionen treffen. Die heutigen Steuersätze sind Ihnen bekannt. Besprechen Sie diese Frage eingehend mit Ihren Steuerberatern. Wir wissen heute nicht, wie das politische Kräfteverhältnis nach der Bundestagswahl aussehen wird, wissen aber aus dem steuerpolitischen Teil des SPD-Regierungsprogramms, daß tragender Grundsatz der SPD-Steuerpolitik die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sein soll. Im einzelnen versteht man hierunter einen höheren Freibetrag und höhere Steuerabzugsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer sowie eine Neuregelung des steuerlichen Familienlastenausgleiches. Auf der anderen Seite sollen die Spitzensätze der Einkommensteuer „überprüft“ werden und die Erbschaftsteuer für größere Vermögen angehoben werden.

## Reisekosten bei leitenden Angestellten

(155)

In Art. 31 Heft 2/1969 hatten wir Ihnen mitgeteilt, daß das Bundesfinanzministerium am 1. 1. 1969 um etwa 20% erhöhte Reisekostenpauschbeträge eingeführt hat. Wir haben beim Bayer. Staatsministerium der Finanzen angefragt, ob sich damit auch der Reisekostenersatz für Angestellte in leitender Stellung (bis zu 150% der allgem. Pauschbeträge) erhöht. Wir erhielten inzwischen den positiven Bescheid, daß das Bayer. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung vom 8. Mai 1969 — S 2338 — 6/4 — 5335 diese Frage dahin entschieden hat, daß die Erhöhung auch für leitende Angestellte gilt.

## Berufsausbildung und -förderung

## Moderner Führungsstil im Großhandel - Unternehmerseminar im Oktober

(156)

(gr) Unser Landesverband plant im Oktober die Durchführung eines Unternehmerseminars in Zusammenarbeit mit der Akademie für Führungskräfte in Bad Harzburg. Das Thema lautet „Moderner Führungsstil im Großhandel – Menschenführung und Betriebsorganisation“.

Termin: 6. – 8. Okt. 1969 (2½ Tage)

Teilnehmergebühr: DM 210,- pro Person

Ort: Ein Hotel im Umkreis von München

Das Programm umfaßt unter anderem folgende Themen:

- Der Wandel von Menschenführung und Betriebsorganisation;
- Die Delegation von Verantwortung als Führungs- und Organisationsprinzip;
- Mitarbeiterbesprechung und Mitarbeitergespräch als Führungsmittel;
- Kritik und Anerkennung als Führungsmittel;

Interessenten werden gebeten, sich schon jetzt bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV, anzumelden. Über alle weiteren Einzelheiten werden Sie dann unterrichtet.

## Berufsförderungsveranstaltungen unseres Landesverbandes

(157)

(cp) Ein Teilnehmer, an dem von unserem Landesverband am 8./9. Mai 1969 durchgeführten **Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“** schrieb uns folgenden Brief:

„Dr. Felix leitete das Seminar in Iphofen zur vollen Zufriedenheit aller Teilnehmer. Für mich war es bestürzend, zu erleben, welche Fülle von Sorgen dabei zur Sprache kamen und wieviel Ungereimtheiten hinsichtlich der Besitzverhältnisse überhaupt möglich sind.“

Die Tagung war überwiegend von nordbayer. Firmen besucht. Sicherlich haben südbayer. Mitgliedsfirmen ähnliche Sorgen und deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, Herrn Dr. Felix gelegentlich mit einem Seminar in Südbayern zu beauftragen ...“

Auch die übrigen Teilnehmer äußerten sich sehr anerkennend über das Seminar und erklärten, daß es für sie wirklich ein großer Gewinn war, daran teilzunehmen.

Leider war das Seminar in Iphofen nur von 17 Teilnehmern besucht. Unser **Landesverband** glaubt jedoch, daß die Wiederholung des Seminars wegen der Aktualität der angeschnittenen Probleme für unsere Mitglieder äußerst interessant ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich jetzt schon für dieses Seminar, das im Herbst in München wiederholt werden soll, anzumelden. Alles weitere erfahren Sie dann von der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes.

## Rationalisierung

### Kurzberatungen durch den Beratungsdienst unseres Landesverbandes

(158)

Wie schon in der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitschrift mitgeteilt, hat das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auch für das Jahr 1969 wieder beträchtliche Mittel zur Förderung von Kurzberatungen bereitgestellt. Die Beratungsstelle des Landesverbandes ist mit der Betreuung des Projektes beauftragt worden.

Die Richtlinien zur Verwendung der Kostenerstattung besagen, daß Großhandelsbetriebe bis zu einem Jahresumsatz von DM 5 Mio. begünstigt werden können. Die einzelne Kurzberatung erstreckt sich über einen Tag und wird durch einen Untersuchungsbericht abgeschlossen. Die schriftliche Ausarbeitung enthält natürlich keine ausgedehnte Systembeschreibung, ergibt aber Hinweise auf die Verbesserungsmöglichkeiten der Organisation, schwache Punkte im Betriebsablauf und über die Aussichten einer eventuell in Frage kommenden Intensivberatung. Der Unternehmer hat also die Möglichkeit, sich in ausreichender Form über alle interessierenden Fragen der Betriebsberatung und Rationalisierung im Handel zu informieren sowie die eventuell bestehenden Aussichten für das eigene Unternehmen beurteilen zu lassen.

Die Kosten für eine eintägige Kurzberatung belaufen sich auf pauschal DM 110,- zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Differenz zu den üblichen effektiven Honorarkosten sowie den Reise- und Aufenthaltsspesen deckt zu ca. 85% der öffentliche Zuschuß, während die restlichen 15% von der Beratungsstelle des Verbandes übernommen werden. Interessierte Firmen wenden sich am besten unverzüglich an den Bayer. Großhandelsberatungsdienst GmbH, München 2, Ottostr. 7, um von dort die erforderlichen Antragsformulare zu erhalten. Termine können bis zum Jahresende vereinbart werden.

### Gebietsverordnung zur Straßengüterverkehrsteuer

(159)

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch eine Rechtsverordnung die Steuer für Beförderungen von oder nach bestimmten Teilen des Bundesgebietes auf 50% des vorgeschriebenen Steuersatzes

zu ermäßigen. Die entsprechende Verordnung ist nunmehr unter der Überschrift „Verordnung zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßen-Güterverkehrs — Gebietsverordnung“ vom 23. 4. 1969 im Bundesgesetzblatt Teil I vom 6. 5. 1969 Seite 337 veröffentlicht. Sie enthält folgende Regelung:

Die Steuer ermäßigt sich unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes auf 50% der Steuer nach § 4 des Gesetzes für Beförderungen

1. unmittelbar nach oder von folgenden Gebieten

a) im Lande Schleswig-Holstein:

den Landkreisen

Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Dördorf;

b) im Lande Niedersachsen:

den kreisfreien Städten

Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven,

den Landkreisen

Aschendorf-Hummling, Aurich, Friesland, Land Hadeln, Leer, Meppen, Norden, Stade und Wittmund;

c) im Lande Hessen:

den Landkreis

Alsfeld;

d) im Lande Rheinland-Pfalz:

der kreisfreien Stadt

Trier

den Landkreisen

Bernkastel, Bitburg, Daun, Prüm, Saarburg, Trier, Wittlich und Zell;

e) im Saarland:

der kreisfreien Stadt

Saarbrücken,

den Landkreisen

Homburg, Merzig-Wadern, Ottweiler, Saarbrücken, Saar-

louis, St. Ingbert und St. Wendel;

f) im Lande Baden-Württemberg:

den Landkreisen

Stockach und Überlingen

g) im Lande Bayern:

den kreisfreien Städten

Bad Reichenhall, Landshut und Neumarkt i. d. Opf.,

den Landkreisen

Bad Tölz, Berchtesgaden, Dingolfing, Ebermannstadt, Eggenfelden, Füssen, Landau a. d. I., Landshut, Mallersdorf, Neumarkt i. d. Opf., Pegnitz, Schongau, Sonthofen und Vilsbiburg;

2. innerhalb der in Nummer 1 genannten Gebiete.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1969 in Kraft.

Die bereits im Gesetz enthaltene Steuerermäßigung auf 50% der normalen Steuer für Berlin, das Zonenrandgebiet und die Frachthilfegebiete gilt selbstverständlich unverändert weiter.

### Lkw-Verkehrsbeschränkungen

(160)

Unter dem sehr verlockenden Titel „Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße in dem Jahr 1969“ verbirgt sich ein neuer Vorstoß des Bundesverkehrsministeriums, den schweren Lkw-Verkehr zu beschränken. Über den Erstentwurf berichteten wir Ihnen in unseren Kurzinformationen Nr. 4/69. Inzwischen ist eine Neufassung des Verordnungsentwurfes in Diskussion, die folgende Reglementierungen vorsieht:

Verkehrsverbot von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber sowie Anhänger hinter Lastwagen auf sämtlichen öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften an folgenden „großen“ Wochenenden und zu folgenden Zeiten:

27. — 29. Juni

4. — 6. Juli

11. — 13. Juli jeweils Freitag 15.00 — 22.00 Uhr

18. — 20. Juli Samstag 6.00 — Sonntag 22.00 Uhr

25. — 27. Juli

Nach Bekanntwerden dieser neuen Version stellte sich bald heraus, daß die Verkehrsberatungsstellen der Wirtschaft und die Verkehrsberatungsstellen der bayerischen Ministerien in schönster

Übereinstimmung feststellten, daß der Entwurf auch in dieser Form weit über sein Ziel hinausschießt und zu völlig ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriffen in den Wirtschaftsablauf führt. Die Sperrung des gesamten Straßennetzes ist nämlich nach unserer Überzeugung völlig unzinnig, nachdem sich der Ferienreiseverkehr fast ausschließlich auf den Bundesautobahnen und einigen wenigen sonstigen Hauptstraßenzügen abspielt.

Auch in diesem Fall hat sich unser Vorsitzender, Konsul Senator Walter Braun, sofort energisch eingeschaltet und sowohl in persönlichen Gesprächen als auch in entsprechenden Eingaben überall unseren Standpunkt vertreten, daß eine Sperrung des Bundesautobahnnetzes mit entsprechenden Anschlußstrecken zu den angegebenen Zeiten (gegebenenfalls nur in einer Fahrtrichtung) vollauf dem Zweck der Verordnung entsprechen würde und tatsächlich eine Erleichterung des Ferienreiseverkehrs brächte, ohne den Verteilerverkehr des Großhandels entscheidend zu beeinflussen.

Wir hören soeben aus Bonn, daß der Bundesverkehrsminister unseren Vorstellungen folgen will und nur die Bundesautobahnen gesperrt werden sollen. Näheres in unseren nächsten Kurzinformationen.

## Mittelstand

### Mittelstands-Kongreß der CSU 1969

(161)

Die Christlich-Soziale Union in Bayern und die Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU veranstalten am 28. Juni 1969 in München den

#### Mittelstands-Kongreß der CSU 1969.

Hauptredner der Großkundgebung im Rahmen des Mittelstands-Kongresses werden Bundesfinanzminister Franz Josef Strauß und Bundespostminister Dr. Werner Dollinger sein.

## Versicherungsfragen

### Beitragsentrichtung bei dem für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlten Teilentgelt

(162)

(gr) Ein Teilentgelt für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, das bei Arbeitsunfällen zu zahlen ist, ist nach Ansicht der Teilnehmer an einer Besprechung der Spitzenverbände der Versicherungsträger am 1. 4. 1968 der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Aus den Worten „bei Arbeitsunfähigkeit“ in § 383 Abs. 1 RVO ergebe sich, daß die Beitragsfreiheit das Bestehen von Arbeitsunfähigkeit voraussetzt. Sei die Arbeitsunfähigkeit erst im Laufe des Tages eingetreten, so seien von dem bis dahin erzielten Entgelt Beiträge zu entrichten.

## Außenhandel

### Hongkong – Eröffnung von Zweigstellen des Trade Development Council in Europa

(163)

Wie der Vorsitzende des halbamtlichen Trade Development Council kürzlich bekanntgegeben hat, ist beabsichtigt, in fünf europäischen Ländern Zweigstellen dieser Institution zu eröffnen. Die Büros sollen in Frankfurt/Main, Rotterdam oder Amsterdam, Stockholm, Wien und Mailand eingerichtet werden. Die bisher einzige Zweigstelle auf dem europäischen Festland in Brüssel soll ihre Funktionen allmählich auf die Londoner Zentrale übertragen. Es ist daran gedacht, zu

einem späteren Zeitpunkt auch auf dem nordamerikanischen Kontinent ein ähnliches Werbenetz aufzubauen.

Wie vom Trade Development Council ergänzend zu erfahren war, soll die Frankfurter Stelle ihre Tätigkeit in diesem Jahr aufnehmen. Es wurde betont, daß es sich hierbei nicht um eine offizielle Handelsvertretung Hongkongs handele. Diese Aufgabe würde vielmehr von den Missionen Großbritanniens und von der Vertretung des Hongkonger Department of Commerce and Industry in Brüssel wahrgenommen. In der Frankfurter Filiale sei dagegen ein zusätzliches Instrument zur Förderung des Hongkonger Exports zu erblicken.

Zu einem späteren Zeitpunkt könnten vielleicht weitere Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet werden.

### Wesentliche Erhöhung der Ein- und Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1969

(164)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im März 1969 auf 8218 Mill. DM und lag damit um 1586 Mill. DM oder 23,9% höher als im März 1968. Die Ausfuhr übertraf mit einem Wert von 9813 Mill. DM das entsprechende Vorjahresergebnis um 1403 Mill. DM oder 16,7%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im März 1969 mit einem Ausfuhrüberschuß von 1595 Mill. DM ab, gegenüber einem Aktivsaldo von 1778 Mill. DM im März 1968 und von 1055 Mill. DM im Februar 1969.

Im ersten Vierteljahr 1969 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 22,8 Mrd. DM importiert und für 25,6 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme um 20,3% bei den Einfuhrten und 9,7% bei den Ausfuhrten gegenüber dem ersten Vierteljahr 1968. Die Außenhandelsbilanz im ersten Vierteljahr 1969 ergab einen Aktivsaldo von 2766 Mill. DM gegenüber 4343 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

### Industrialexport-Masinexport, Bukarest, Technisches Büro, Düsseldorf 1, Trinkausstr. 1

(165)

Die rumänische Außenhandelsgesellschaft Industrialexport und Masinexport, Bukarest, teilt uns mit, daß sie in Düsseldorf, Trinkausstraße 1, ein technisches Büro eröffnet hat. Zweck dieses Büros ist Informationsaustausch, Werbung, technische Beratung usw.

Interessenten werden gebeten, sich direkt an das Technische Büro in Düsseldorf zu wenden.

## Gemeinsamer Markt

### Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter und der Reisenden

(166)

(gr) Wir haben bereits darauf hingewiesen (Art. 137, Heft 5/1969), daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund rechtsvergleichender Übersichten Harmonisierungsvorschläge für die Berufe des Handelsvertreters und Handelsreisenden vorgelegt hat, die Gegenstand von Konsultationen mit den Sozialpartnern und Berufsorganisationen gewesen sind. Diese sind nunmehr abgeschlossen worden. An ihnen war auch der BGA beteiligt.

Während sich der Vorschlag hinsichtlich der Handelsvertreter im wesentlichen am deutschen Recht orientiert, sieht die Kommission für Handelsreisende die Übernahme zahlreicher Regelungen aus dem Recht der Handelsvertreter sowie aus anderen Rechtssystemen vor (u. a. Entschädigung für den Kundenstamm, Verlängerung der Kündigungsfristen, Erschwerung der Kündigung, Aufweichung der Wettbewerbsverbote, Entschädigungspflicht bei nicht ausreichender Inanspruchnahme, Verlängerung der Verjährungsfristen, Erweiterung des Zurückbehaltungsrechts).

Der Handelsreisende soll danach kraft zwingenden Rechts die noch verbesserte Position eines Handelsvertreters besitzen und zugleich als Arbeitnehmer die gesamten Rechte aus dem sozialen Schutzsystem des Arbeitsrechts behalten. Das würde praktisch zu einer Beseitigung des Status des Handelsreisenden nach deutschem Recht und zu einer weitgehenden Angleichung an den angestellten Reisenden französischen Rechts (VRP) führen. Zahlreiche deutsche Gesetze, u. a. das in Vorbereitung befindliche Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz würden von dem Vorschlag berührt.

Die Vertreter der BDA und unseres Bundesverbandes haben sich daher, ebenso wie wir selbst, mit Nachdruck gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Die Kommission wird jetzt vor Überarbeitung ihrer Entwürfe die Regierungen anhören. Vor Verabschiedung durch den Ministerrat werden noch das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört. Nach allen Erfahrungen ist jedenfalls mit einer raschen Verabschiedung nicht zu rechnen.

## Harmonisierung bestimmter Vorschriften im Straßenverkehr in der EWG

(291)

(gr) Die umstrittene Verordnung über die Harmonisierung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die bereits im Sommer des vergangenen Jahres die Billigung des Ministerrats gefunden hatte, ist jetzt von diesem förmlich beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 3. 1969 — G 1203 B — (beziehbar über den Verlag Bundesanzeiger, Köln 1, Postfach) veröffentlicht worden. Die Verordnung, die u. a. Vorschriften über die erforderliche Qualifikation des Fahrpersonals und über die zulässigen Lenkzeiten enthält, tritt am 1. 10. 1969 für den innergemeinschaftlichen Verkehr und am 1. 10. 1970 für den Verkehr mit Drittländern in Kraft.

## Verschiedenes

### Unfälle am Arbeitsplatz

(168)

(gr) Eine Untersuchung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 1966 weist aus, daß sich mit Ausnahme der Wegeunfälle die meisten Unfälle am Arbeitsplatz mit 37 v. H. aller Unfälle ereignet haben. Es folgen Sport- und Spielunfälle mit 18 v. H., Unfälle im Haushalt mit 16 v. H. und Straßenverkehrsunfälle mit 15 v. H. Zwei Drittel aller Unfallverletzten waren Männer. Die Unfallhäufigkeit bei Erwerbspersonen war doppelt so hoch wie die der anderen.

## Personalien

### Wir gratulieren

Herrn Dipl.-Kfm. Ludwig Berz jun., persönlich haftender Gesellschafter der Firma Siller & Laar KG, Augsburg, Sanderstraße 2, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht Augsburg.

### Gert Schulte-Wissermann, Regensburg — 60 Jahre

Der Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Christlieb & Pohle GmbH, Regensburg, feierte am 24. Mai 1969 seinen 60. Geburtstag. Nach Abitur in seinem Geburtsort Hamborn/Rhein durchlief Herr Schulte-Wissermann eine kaufmännische

Lehre und wurde anschließend Direktionssekretär bei der Vereinigung der Zinkweißfabriken in Oberhausen/Rhld., der Keramchemie, Berggarten GmbH und der August Thyssen-Hütten AG, Hamborn. 1935 siedelte der Jubilar nach Dresden über und war seit dieser Zeit im Eisen- und Sanitärgroßhandel tätig. Von 1939 bis 1945 nahm Herr Schulte-Wissermann am 2. Weltkrieg teil. Nach Beendigung des Krieges trat er in ein Unternehmen der Handelsunion AG, einer Gesellschaft der Thyssen-Gruppe in Duisburg, ein. Im Jahre 1960 erfolgte dann seine Versetzung nach Regensburg, und zwar beim Zusammenschluß der zum Konzern gehörenden Firmen Christlieb & Pohle und Sanitär Pohle.

Neben seiner Beanspruchung als Geschäftsführer der Fa. Christlieb & Pohle bekleidet Herr Schulte-Wissermann zahlreiche Ehrenämter. Er ist Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Regensburg sowie verschiedener ihrer Ausschüsse. Von 1964 — 1966 war er Finanzrichter beim Oberfinanzgericht in Nürnberg. Seit 1968 ist er ebenfalls als Handelsrichter beim Landgericht Regensburg tätig.

Wir gratulieren Herrn Schulte-Wissermann zu seinem 60. Geburtstag sehr herzlich und wünschen ihm für die kommenden Jahre Gesundheit und Erfolg.

### 50 Jahre Hans Dannhorn & Co., Wunsiedel

Am 22. Mai 1969 feierte unsere Mitgliedsfirma Bayer-Farb-Lack-Industrie Hans Dannhorn & Co., Wunsiedel, ihr 50-jähriges Firmenjubiläum. Im Jahre 1919 wurde sie durch den Kaufmann Hans Dannhorn als Einzelfirma gegründet und 1943 dann in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter sind heute Karl Kohler und Christine Kohler geb. Dannhorn; weiterer Geschäftsführer ist Ing. Wolfgang Böttler. Das Streben der Firma, ihren guten Ruf bei Kunden und Lieferanten zu halten, haben sie durch Generationen verfolgt. Wir gratulieren der Firma zu ihrem Jubiläum von Verbandsseite sehr herzlich und wünschen ihr für die kommenden Jahrzehnte Erfolg.

## Buchbesprechung

### Einkommensteuer-Erklärung 1968

DM 8,80, Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn.

Anhand der amtlichen Formulare werden alle bei der Einkommensteuererklärung 1968 auftauchenden Probleme geklärt, wobei die neueste Rechtsprechung berücksichtigt ist. Die Broschüre enthält ausführliche Hinweise auf alle Steuervergünstigungen und Abzugsmöglichkeiten.

### Verjährungstabelle von Notar a. D. Karl Haegele

4. Auflage, DIN A 4, 24 Seiten, DM 4,80, Best.-Nr. 31 700 4, Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn.

(gr) Es ist der Grundgedanke der Verjährungsvorschriften, zur Wahrung des Rechtsfriedens weiter zurückliegende Tatsachen später nicht mehr zur Begründung von Forderungen heranziehen zu können. Deshalb verjährten gewisse Ansprüche nach bestimmten, aber jeweils für die einzelnen Ansprüche verschiedenen Zeiten. Die überarbeitete und erweiterte 4. Auflage dieser Tabelle gibt in besonders übersichtlicher Weise Auskunft über die Grundsätze der Verjährung, allgemeine Verjährungsfragen und über alle Fristen, die bei den verschiedenen Rechtsgeschäften zu beachten sind. Daher sollte diese Tabelle in keinem Betrieb und in keiner Büropraxis fehlen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

pc = Dipl.-Volksw. Pozsgai

zi = RA Zirngibl

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 7 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Juli 1969

B 1579 E

## Verbandstag 1969

Mitgliederversammlung	8
Das Presse-Echo zu unserem Verbandstag	9

## Arbeitgeberfragen

Die erweiterte Mitbestimmung	10
Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	12
Sogwirkung der Verdichtungszonen verstärkt sich	12
DGB lehnt Zusammenarbeit mit DAG ab	12
Entwurf eines Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes	12

## Sozialversicherung

Arbeitslosenversicherungspflicht von Organ-Mitgliedern und leitenden Angestellten	13
---	----

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Mutterschutzlohn und -Gehalt	13
------------------------------	----

## Berufsausbildung und -förderung

Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft	14
---	----

## Verbandsnachrichten

Der Großhandel und seine Organisationen in dieser Zeit	14
--	----

## Konjunktur und Marktentwicklung

Geschäftslage weiter verbessert	14
---------------------------------	----

## Außenhandel

Der Außenhandel im April und von Januar bis April 69	14
Die Preise für Außenhandelsgüter im April 1969	15
Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1968	15

## Verschiedenes

Sondernummer unserer Verbandszeitschrift vom 29.5.1969	15
Die Bundesrepublik und Jugoslawien	15
Interzonenhandel	15

Personallen	15
-------------	----

Buchbesprechung	16
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/69

# Verbandstag 1969

(cp) Am 29. Mai fand in der Nürnberger Meistersingerhalle der diesjährige **Verbandstag** unseres Landesverbandes statt. Der Saal der Meistersingerhalle war voll besetzt, viele unserer Mitglieder waren der Einladung nach Nürnberg gefolgt. Zahlreiche prominente Persönlichkeiten aus Politik und öffentlichem Leben gaben uns die Ehre ihres Besuches und bekundeten damit ihr großes Interesse für unseren Berufsstand.



Ankunft der Prominenz

Während der **öffentlichen Veranstaltung** am Vormittag sprachen der Vorsitzende unseres Landesverbandes, **Konsul Senator Braun**, der Staatssekretär im Bayerischen Finanzministerium, **Anton Jaumann**, und der Bundespostminister, **Dr. Werner Dollinger**.

Grüße der Stadt Nürnberg und gute Wünsche für den Verlauf des Verbandstages überbrachte der **Vertreter des Oberbürgermeisters**, Herr Stadtrat Dr. Doni.



Der Verbandsvorsitzende Konsul Senator Walter Braun, bei seiner Ansprache am Vormittag

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Braun, ging bei seiner Ansprache auf die Entwicklung des Großhandels während der letzten 2 Jahre ein:

„Rückschauend können wir, ohne Über- oder Untertreibung, wohl feststellen, daß 1966 das Jahr der **Stagnation** und 1967 das Jahr der **Rezession** war. **Stagnation** und **Rezession** gin-

gen natürlich auch gerade am Großhandel nicht vorüber. Die nachlassende Kaufkraft auf der Konsumseite und die fehlenden Investitionen bei der Produktion schlügen sich auch beim Großhandel in sinkenden Umsatzzahlen nieder, so daß der Umsatz des deutschen Großhandels im Jahre **1967** gegenüber **1966** einen Rückgang von 2 Mrd. DM (= 0,7%) zu verzeichnen hatte (wobei allerdings der Umsatrzugang beim Konsumgütergroßhandel besonders stark war). Zwar waren, bedingt durch diese allgemeinen Verhältnisse, im Jahre 1967 keine nennenswerten Preissteigerungen zu verzeichnen und auch die Lohnsteigerungen hielten sich — bei uns im bayerischen Großhandel mit einer zwischen 3- und 4%igen Tariferhöhung — in vertretbaren Grenzen (den bayerischen Gewerkschaften sei für ihre verständnisvolle Haltung in dieser schweren Zeit ausdrücklich gedankt). Gleichwohl hatte der bayerische Großhandel doch auch im Jahre der Rezession mit **gleich hohen fixen Kosten** zu rechnen, zumal er nicht, wie z. T. bei der Produktion, durch Einsparung von Arbeitskräften sich hier Luft verschaffen konnte.

1968 stand dann auch der bayerische Großhandel, oder wenigstens seine meisten Sparten, im Zeichen der allgemeinen konjunkturellen **Wiederbelebung**, wenn auch der Großhandel daran im allgemeinen etwas später partizipierte als manche andere Wirtschaftsstufe. Der deutsche Großhandel mit seinen rd. 125 000 Betrieben und seinen ca. 1,5 Mio. Beschäftigten konnte 1968 wieder einen **Umsatz von ca. 290 Mrd. DM** erzielen und damit gegenüber dem Vorjahr seinen Umsatz um 9,8% steigern. Er ist nach wie vor der größte Umsatzträger nach der Industrie mit 438 Mrd. DM (Steigerung von 1967 auf 1968 = 15%) und weit vor dem Einzelhandel mit 148 Mrd. DM (Steigerung gegenüber 1967 = 4,3%) und dem Handwerk mit 140 Mrd. DM (Steigerung gegenüber 1967 = 4%). Die Umsatzsteigerung des Großhandels von 1967 auf 1968 war also fast zweieinhalbmal so groß wie die von Einzelhandel und Handwerk.

Nun sind wir wieder soweit, daß wir ähnliche Probleme zu bewältigen haben, wie sie vor 4 bis 5 Jahren bestanden, daß nämlich die Zeichen der **Konjunkturüberhitzung** sich mehren und ein allgemeines Unbehagen platzgreift, ob denn durch wohl dosierte und gut überlegte Maßnahmen eine solche Entwicklung rechtzeitig gesteuert werden kann, ohne nicht wieder gutzumachende Schäden der Wirtschaft zuzufügen, ohne den staatlichen Dirigismus platzgreifen zu lassen, **aber doch** mit durchgreifender Wirkung.

Denn darüber sind wir uns gerade im Großhandel klar: Nach 2 Inflationen, wie sie in diesem Ausmaß und in diesen Folgen keine andere westliche Nation zu verzeichnen hatte, wünscht das ganze deutsche Volk in seiner ganzen Breite nichts sehnlicher als die **Stabilität seiner Währung**, aber wohlgemerkt nicht nur nach außen (die haben wir und die ist ja auch nach menschlichem Ermessen völlig ungefährdet), sondern auch **nach innen**. Auch die schönsten Lohn- „Gewinne“ bei Tarifverhandlungen würden die Arbeitnehmer den Gewerkschaften schlecht danken, wenn mangels innerer Geld- und Preisstabilität der Kaufwert des höheren Lohnes wenn möglich sogar geringer wird als früher.

Ganz besonders ist aber auch der **Großhandel selbst an echter Preisstabilität interessiert**. Denn alle Preiserhöhungen bedeuten für ihn — ganz anders wie für die Produktion — Substanzverlust. Ich komme darauf später noch näher zurück.

Und schließlich gibt es wohl keinen, der sehnlicher als der **Großhändler selbst** die **Stabilität der Deutschen Mark** wünscht. Noch immer ist der Großhandel überwiegend einzelwirtschaftlich strukturiert und Personalunternehmen. Der Wert des Großhandelsunternehmens hängt nach wie vor sehr oft vom Wert und der Wirksamkeit des Großhändlers selbst ab. Muß dieser aus Alters- oder Gesundheitsgründen abtreten und steht ihm nicht ein passender Junior zur Verfügung, kann er in den allermeisten Fällen verhältnismäßig wenig für seinen Betrieb „einelösen“. Der „good will“ des

Großhandelsunternehmens ist eben zu sehr mit der Person des Großhändlers selbst verknüpft. So muß der Großhändler sich denn auf das verlassen können, was er sich selbst zurückgelegt hat. Und vor allem sich darauf verlassen können, daß dieses seinen Wert behält."

Herr Senator **Braun** stellte bei seiner Rede besonders heraus, daß das Bild des Unternehmers in der Öffentlichkeit noch immer verzerrt sei. Er wandte sich gegen die Behauptung, daß der Großhandel reich sei, vielmehr sei der **Großhandel unterkapitalisiert**, da der Großhandel einen durchschnittlichen Anteil von 76% seiner Bilanzsumme an kurzfristigen Verbindlichkeiten aufzuweisen habe. In seinen weiteren Betrachtungen warf der Verbandsvorsitzende folgende Fragen auf: „Sieht so die Marktmacht des Handels, von der manchmal soviel gefaselt wird, aus? Wenn aber der Großhändler so kapitalschwach und deshalb kostenanfällig ist, ist gerade für ihn, wie vielleicht für keinen anderen, das erste Gebot: **Sinnvolle Kooperation**. Der Einzelne ist zu schwach in dem größeren Markt von Morgen; er hat weder das Wissen noch das Kapital, noch den weiten Überblick, um im dauernd schärfer werdenden Wettbewerb bestehen zu können. Er wird einen Teil seiner Entscheidungsfreiheit und vielleicht sogar seiner Selbständigkeit in der Kooperation aufgeben müssen. Dabei ist die Kooperation im weitesten Sinne angesprochen, angefangen von der Zusammenarbeit in Einkaufszusammenschlüssen und Ketten, mit dem Einzelhandel, dem Handwerk und der Industrie innerhalb der Branchen bis zum Zusammenspiel aller Branchen im räumlichen Bereich zum Beispiel bei der Gemeinschaftswerbung oder bei der Schaffung von Dienstleistungen für unsere Abnehmer, z. B. durch Parkplätze oder einen gemeinsamen Abhol- oder Zustelldienst. Es gilt für den Großhandelskaufmann von Morgen, das Denken in Konkurrenzkategorien von gestern hinter sich zu lassen und zum gemeinsamen Wirken in jeder Hinsicht bereit zu sein.“

Senator **Braun** betonte, daß unser **Landesverband** sich besonders den Fragen des **Außenhandels** durch die Schaffung einer Abteilung Außenhandel in Nürnberg widme. Er bezeichnete die Einführung des Absicherungs-Gesetzes als eine ganz einseitige Belastung der Exportwirtschaft: „Der deutsche Außenhandel hat schon nach den beiden Weltkriegen praktisch sein ganzes Vermögen und seine gesamten Außenstände im Ausland wiederholt verloren und keinerlei Entschädigungen dafür im In- und Ausland erhalten. Wir regen deshalb ernstliche Überlegungen an, wie man diesen Berufszweig in Zukunft besser vor neuerlichen Risiken aus dem politischen Raum abschirmen kann.“

Die **Eigenkapitalschwäche** wirkt sich beim **Importhandel** besonders störend aus, weil er direkt mit kapitalstarken ausländischen Konkurrenten im Wettbewerb steht. Auch hier macht sich natürlich der Substanzverlust aus zwei verlorenen Weltkriegen stark bemerkbar. Dies zeigt sich besonders deutlich auch durch unseren umfangreichen indirekten Import über dritte Länder. Es wäre daher für den Importhandel besonders notwendig, ihm vor allem wegen der notwendigen frühzeitigen Dispositionen und langfristigen Lagerhaltung steuerlich günstigere Voraussetzungen zu schaffen, beispielsweise durch Verlängerung des sog. Bremer- oder Helmken-Erlasses.

Ein weiteres Anliegen des Importhandels ist die **Entkriminalisierung des Lebensmittelrechtes**, damit nicht Importeure oder ihre maßgebenden Mitarbeiter wegen völlig unvermeidbarer Vorkommnisse in Strafverfahren verwickelt und sogar Verurteilungen ausgesetzt werden, für die selbst erfahrenste und verantwortungsbewußteste Importeure nicht einstehen können und die eine weitere Betätigung im Importhandel in Frage stellt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Lebensmittel-Gesetzes und der Zuständigkeiten der Lebensmittelüberwachungsstellen und chemischen Untersuchungsanstalten müßten **klarer gefaßt** und ihre Auslegungen und Anwendung für das ganze Bundesgebiet **einheitlich** geregelt werden, damit nicht in Nord- oder Westdeutschland eine andere Handhabung erfolgt, als bei uns.“

Als zentrales Problem für jeden Unternehmer des Groß- und Außenhandels bezeichnete der Vorsitzende unseres Lan-

desverbandes einmal die **Stabilerhaltung der DM** und zum anderen die höchst prekäre Eigenkapitalsituation der meisten Großhandelsfirmen.

„Eine **Verschlechterung der Kaufkraftrelationen** ist für den Großhandel in mehrfacher Hinsicht nachteilig. Einmal entstehen im Warenlager durch die Aufblähung der Werte Scheingewinne, die weggesteuert werden und damit zu Substanzverlusten führen. Dieses Problem ist für den Großhandel besonders gravierend, weil das eigentliche „Werkzeug“ des Großhändlers nun einmal das Lager darstellt und hier ein Großteil seines Kapitals gebunden ist. Ein damit verbundenes Phänomen, welches nach meiner Ansicht überhaupt noch nicht genügend beachtet wird, besteht darin, daß durch die von Jahr zu Jahr fortschreitende Aufblähung von Zahlen ebenso kontinuierlich die Kaufkraft der in den Außenständen steckenden Beträgen sinkt. Die Außenstände erfordern genau wie das Warenlager in Wirklichkeit eine dauernde Investition. Bei den äußerst niedrigen Reingewinnen im Großhandel lassen sich die Folgen leicht übersehen.“

Die fortschreitende Aufweichung der DM führt nicht nur zu einer Aufblähung aller Zahlen im Betrieb, sondern auch der Umsatz- und Gewinnzahlen. Demgegenüber steht eine starre Steuertabelle, die 1957/58 festgelegt und dann eisern festgehalten wurde. Man geht hier von der Fiktion aus, daß eine Mark 1957 noch einer Mark 1969 gleicht. Die Aufblähung der Zahlen wird in wenigen Jahren dazu führen, daß ein Großteil der Großhändler in die Spitzenbelastung kommt und der Reingewinn damit bis zu 70% weggesteuert wird.

Sicher läßt sich nicht leugnen, daß die Konjunktur in den letzten Monaten Fortschritte gemacht hat und auch große Teile des Großhandels — ich sagte es schon — hieran partizipieren. Die Frage der **Konjunkturüberhitzung** allerdings scheint uns vom Großhandel aus gesehen überspitzt geschehen. Die vom Konjunkturrat angeregten Dämpfungsmaßnahmen — Erhöhung von Steuervorauszahlungen, Öffnung von Importschleusen und Streckung öffentlicher Ausgaben — ist zwar ein maßvolles Programm, daß das Instrumentarium des Stabilitäts-Gesetzes sehr differenziert ansetzt, die hier aufgezeigte Tendenz hat aber leider für den Großhandel den Aspekt, daß zwar die Umsätze steigen, dies vielfach aber nur auf der Basis gedrückter Spannen möglich ist. Von einer Steigerung der Gewinne, so notwendig sie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis des Großhandels wären, kann leider im Großhandel nicht gesprochen werden.“

Da unser Landesverband ein großer Arbeitgeberverband ist, beschäftigte sich Senator **Braun** bei unserem diesjährigen **Verbandstag** in seiner Rede auch hier mit den wichtigsten Fragen: „Die Erweiterung der **Mitbestimmung** ist wohl die umstrittenste gesellschaftspolitische Frage der Gegenwart. Sie wird in dieser Legislaturperiode wohl nicht mehr entschieden. Im nächsten Bundestag wird jedoch der Kampf um die Mitbestimmung erneut entbrennen. Der Großhandel ist zwar vorerst von den Forderungen nach paritätischer Mitbestimmung noch nicht direkt betroffen. Wir weisen aber mit aller Schärfe die Ausdehnung der Montanmitbestimmung auf die übrigen Großbetriebe der deutschen Wirtschaft zurück. Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates paßt nicht in unser System einer freiheitlichen Wettbewerbswirtschaft. In dieser Frage kann es auch keinen Kompromiß geben. Durch paritätische Mitbestimmung ist die Leistungsfähigkeit und damit auch die internationale Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft gefährdet. Das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte, das für eine freiheitliche demokratische Ordnung unerlässlich ist, würde aufgehoben. Darüber hinaus ergibt sich überhaupt keine praktische Notwendigkeit zu einem derart gefährlichen Eingriff in die Unternehmensverfassung. Auch die Arbeitnehmer selbst, um deren angebliches Wohl es in der Diskussion geht, wollen — mehrere Meinungsfragen haben dies ergeben — keine Mitbestimmung, soweit sie ihnen nicht direkt am Arbeitsplatz und in ihrem persönlichen Bereich zugute kommt, ihnen also persönliche Vorteile bringt.“

Daneben ist auch zu berücksichtigen, daß die Bundesrepublik das fortschrittlichste Mitbestimmungsrecht der Welt hat: das **Betriebsverfassungsgesetz**. Wir Unternehmer bejahren

die Grundsätze dieses Gesetzes und treten für eine Verbesserung der Integration der Arbeitnehmer und für Partnerschaft im Betrieb ein. Wir lehnen aber alle Vorschläge ab, die den Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer neu hervorkehren und den Betrieb als Produktionsstätte zu einer Plattform für politische Propaganda machen wollen. Die legitimen Aufgaben der Gewerkschaften liegen im überbetrieblichen Bereich, im Betrieb selbst haben sie nur Unterstützungsfunction. Wir Unternehmer legen Wert darauf, daß das Wohl des einzelnen Arbeitnehmers bei allen parlamentarischen Entscheidungen im Vordergrund steht und nicht von kollektivistischen Tendenzen verdrängt wird."

Weiterhin nahm Senator Braun zu Wettbewerbsfragen und Verkehrsfragen Stellung. Der Großhändler habe seiner Meinung nach in erster Linie die Funktion zu erfüllen, rasch und zielgerichtet große Warenmengen zu bewegen. „Daher ist er wie keine andere Wirtschaftsstufe auf schnelle, sichere, rationelle Verkehrsverbindungen angewiesen. Schon aus diesem Grunde ist der Großhandel ein eifriger Verfechter **einer möglichst liberalen Verkehrspolitik**, weil wir überzeugt sind, daß **auch im Verkehr** der Wettbewerb zwischen den einzelnen Verkehrsträgern die günstigste Bedienung mit Verkehrsleistungen erzwingt. Eingriffe des Staates in diese freie Verkehrswirtschaft sollten nur dort toleriert werden, wo diese Eingriffe notwendig sind, um strukturelle Ungleichmäßigkeiten zu entzerren. Dirigistische Eingriffe des Staates stören auf die Dauer die Verkehrswirtschaft im gleichen Maße, wie den gesamten Wirtschaftsablauf.

Unter diesem Aspekt gesehen liest sich das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung — Leber-Plan — zunächst recht angenehm:

Die Bundesregierung will die Nachfrage der Bevölkerung und der verladenden Wirtschaft nach Verkehrsleistungen zu angemessenen Bedingungen erfüllen — die wirtschaftliche Lage der DB des Straßenverkehrsgewerbes und der Binnenschifffahrt durch Anpassung der Transportkapazität an veränderte Verkehrsstrukturen durch Angleichung der Wettbewerbsbedingungen verbessern, eine moderne Verkehrsbedienung in der Fläche schaffen und eine optimale Aufteilung im Güterverkehr über den freien Markt durchsetzen, schließlich will sie ein ausreichendes Verkehrsgesetz schaffen. Aber schon an der Frage nach dem „Wie“ scheiden sich die Geister. Nach langem Hin und Her kam es schließlich in der Großen Koalition zu dem sog. „Kompromiß in Sachen Verkehrspolitik“, wobei der ursprüngliche Leber-Plan bereits stark modifiziert wurde. Wir **begrüßen** besonders, daß die sog. **Verbotsliste** — wonach eine ganze Reihe von Wirtschaftsgütern überhaupt nicht mehr per Lkw befördert werden durften — **gestrichen** wurde.

Als weiteres konkretes Ergebnis dieses Kompromisses ist die Verabschiedung des Gesetzes über die **Besteuerung des schweren Straßengüterverkehrs** zu verstehen. Der Groß- und Außenhandel hat bis zur letzten Lesung des Gesetzentwurfes sich gegen die durchgeführte Belastung des Werkfernverkehrs ausgesprochen und sich besonders für eine bessere Ausgestaltung des § 7 des Gesetzes eingesetzt, wonach unter besonders qualifizierten Umständen für den nicht ersetzbaren Werkfernverkehr eine Minderung der Steuer auf 1 Pfg. t/km möglich ist.

Die schließlich verabschiedete Formulierung entspricht in gar keiner Weise unseren Vorstellungen. Eine Steuerminderung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nämlich erst dann möglich, wenn das Unternehmen durch Einziehung der vollen Steuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde. Eine solche Vorschrift ist nicht praktikabel.“

Am Ende seiner Ansprache appellierte Senator Braun an die Mitglieder unseres Verbandes mit folgenden Worten: „Wir müssen vor allem — ich sagte es wohl schon deutlich genug — zu erreichen versuchen, daß gerade in dieser Zeit einer echten gesellschaftspolitischen Umwälzung das Bild des **selbständigen, verantwortungsbewußten** Unternehmers und Großhändlers — leider gibt es auch andere, die sich Unternehmer und Großhändler schimpfen, die aber diesen

Ehrentitel nicht verdienen — von allen verzerrenden und falschen Deutungen frei wird, und wir müssen andererseits alles daran setzen, um **gemeinsam** diese sich ständig wandelnde und damit aber auch **hochinteressante Zeit zu meistern**.

Helfen Sie, liebe Mitglieder, uns in der Verbandsleitung, daß wir die Voraussetzungen hierfür schaffen und haben Sie, meine sehr verehrten Gäste, ein offenes Ohr für die vielleicht doch sehr wichtigen Hinweise, die unser so ganz besonders gelagerter, mitten im Feuer der Diskussion stehender Berufsstand Ihnen und damit der Allgemeinheit zu geben hat.“

Der **Staatssekretär des Bayerischen Finanzministeriums, Anton Jaumann**, mußte am gleichen Tag einer Konferenz der Ministerpräsidenten in Vertretung des Bayerischen Ministerpräsidenten beiwohnen. Aus diesem Grunde sah er sich gezwungen, seinen Vortrag während des öffentlichen Teils unseres Verbandstages stark zu kürzen.



Der Staatssekretär im Bayer. Finanzministerium Anton Jaumann

Sehr eindeutig forderte er die Unternehmer zur politischen Mitarbeit auf: „Wenn wir unsere soziale, unsere freie soziale Marktwirtschaft erhalten wollen und d. h. im Grunde genommen ja doch die Unternehmerwirtschaft erhalten wollen, dann wird das auf die Dauer nur möglich sein, wenn die politischen Kräfte, die einfach vorhanden sind, sich nicht scheuen brauchen, sich mit diesem Unternehmertum zu identifizieren. Wenn es für politische Parteien eine zu große psychologische und stimmenmäßige Belastung ist, wenn also das Unternehmertum zu schlecht ist, dann besteht zwangsläufig sofort die Gefahr einer gewissen Distanzierung der politischen Kräfte vom Unternehmertum selbst. Und deswegen ist es mehr als notwendig, daß in der Unternehmerschaft viel mehr wie bisher, ich sage das bewußt so, vielmehr als bisher für ein vernünftiges Image für ein vernünftiges Ansehen, wenn ich es einmal deutsch und etwas ungenau sagen darf, gesorgt wird und getan wird. Es ist immerhin interessant, daß sich aus einer Reihe von Studienbefragungen ergibt — ich darf nur ein paar Zahlen nennen — 34% von Befragten brachten diesen Begriff des Unternehmers nur mit Profit in Zusammenhang, 39% rückten in die Nähe von Tüchtigkeit — immerhin sehr positiv — 37% hatten überhaupt keine Meinung, und als man näher nachgefragt hat, dann war also die Vorstellung, der Unternehmer ist ein Mann, der irgendwo eine Villa hat, es ist der Chef der ab und zu einmal herein schaut. Der Unternehmer wird überhaupt mehr und mehr unter dem Gesichtspunkt des Chefs gesehen und nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt der unternehmerischen Leistung, dieser schöpferischen Leistung. Ich glaube auch gerade, ich sage es noch einmal in dieser einfachen Form, wenn wir wollen, daß die Unternehmerwirtschaft, so wie wir sie haben, Bestand hat, weil sie einfach die schöpferischste ist, die produktivste ist, dann müssen wir dafür sorgen, daß das Image des Unternehmers und seine Rolle gehoben wird und nicht in der jetzigen Ansehensstufe stehen bleibt.“

Staatssekretär **Jaumann** beschäftigte sich in seinem Vortrag vor allem aber auch mit der derzeitigen **Konjunkturlage** und den notwendigen **Stabilisierungsmaßnahmen** der Konjunkturpolitik. Seiner Meinung nach hätte eine **Aufwertung** der deutschen Währung nicht zu einer langfristigen Lösung der Probleme führen können. Weiterhin nahm er kurz Stellung zur **Struktur- und Raumordnungspolitik** des Bundes sowie Bayerns.

Die Zukunft des Großhandels beurteilte Staatssekretär Jaumann durchaus positiv:

„Alle Zukunftsprognosen gehen eigentlich davon aus, daß unser Sozialprodukt ständig rasch weiter wachsen wird und gleichzeitig natürlich auch damit der Markt. Eine 6%ige jährliche Einkommenssteigerung bedeutet eine Einkommensverdoppelung bereits in 12 Jahren. In einer modernen Industriegesellschaft wird, und das wissen Sie sehr genau, das Verkaufen aber immer schwieriger. Der stärkste Marktpartner ist heute, das mag man bedauern oder nicht — ich bedauere es nicht — Gott sei Dank der Kunde. Genauso wichtig zum Teil sogar wichtiger als die Produktion ist der Verkauf, ist der Absatz. Diese vom Handel wahrgenommene Funktion wird deshalb ständig an Gewicht zunehmen. Ein modernes Marketing ist heute ja bereits unerlässlich. Die Erwerbstätigen im Handel werden, wenn man den Prognosen glauben darf und vieles spricht dafür, weil die Prämissen stimmen, dementsprechend von den heute rund 3,7 Millionen bis 1980 auf etwa 4,3 Millionen zunehmen.“

Rund 14% aller Erwerbstätigen sind heute im Handel tätig, bis 1980 wird die Quote auf über 15% anwachsen, 1950 waren es noch rund 10%.

Die ausgezeichneten Zukunftschancen des Handels werden und das wissen Sie besser wie ich, natürlich nur durch die unternehmerische Leistung, durch Umsicht, Weitsicht genutzt werden können.

Wenn wir unsere künftige Gesellschaft immer mehr und immer häufiger als Dienstleistungs-Gesellschaft bezeichnen, so könnten wir mit dem gleichen Recht natürlich sie als eine vom Handel bestimmte Gesellschaft bezeichnen. Mancher Verkaufsleiter verdient bereits mehr als der Produktionschef. Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird deshalb im Rahmen Ihres beruflichen Schaffens eine große Aufgabe zuwachsen, nämlich die unternehmerische Leistung zu erbringen, die die moderne arbeitsteilige Dienstleistungsgesellschaft von Ihnen erwartet. Darf ich vielleicht in 5 Punkten meine Thesen zusammenfassen: Die Nivellierung der Einkommensstruktur unter Einfluß der Massenmedien haben bewirkt, daß die Klassifizierung der Bevölkerung nach Einkommensklassen abgelöst werden muß, durch Klassifizierung nach Bedürfnissen. Diesem Umstand entsprechend muß selbstverständlich die Sortimentstiefe wesentlich erweitert werden. Daß der Großhandel hier eine besonders wichtige Funktion hat, dem Einzelhandel hier die Umstellung mit zu erleichtern, liegt auf der Hand.

Ich darf zweitens sagen, in der Zukunft wird der Konsum, das mag man vielleicht bedauern, häufig vor dem Verdiensten kommen. Das ist eine These, die sicherlich von den alten Nationalökonomien mit Schaudern gehört wird. Aber damit wird natürlich die Kreditfunktion des Einzelhandels in enger Zusammenarbeit mit dem Großhandel zunehmen müssen. Wo der Kreditkauf am bequemsten, am günstigsten durchgeführt werden kann, wird wahrscheinlich auch der Kunde eher geneigt sein, ihn dort zu tägeln.

Im Zusammenhang mit dieser Kreditfunktion des Einzelhandels, des Großhandels, werden wir sicherlich auch das Problem, es ist gar nicht weit hergeholt, auch etwa der Bankinfusion sehen müssen. Die Rolle, die das Kreditgewerbe hier zu spielen hat.

Sind wir und dürfen wir den staatswirtschaftlichen Teil bei diesen Überlegungen so in den Vordergrund schieben, oder müssen wir hier nicht das privatwirtschaftliche Interesse bei einer solchen Bankfusion, ich meine jetzt nicht die Banken selber, sondern die Kunden, der Banken, müssen wir die nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu etwaigen staatswirtschaftlichen Interessen sehen.

Drittens. Alle Untersuchungen haben bisher ergeben, daß ein großer Informationsmangel beim Kunden festzustellen ist. Werbung, Publikrelation, Schaufenster, Verpackung, Beratung, Service müssen diesen Informationsmangel abbauen helfen. Über 41%, meine Damen und Herren, der Käufer waren nach einer Umfrage der Meinung, daß die meisten Verkäufer über zu wenig Warenkenntnisse verfügen. Der Käufer wünscht klare und fundierte Beratung im Geschäft. Diese Beratung der Verkäufer und Einzelhändler kann nicht ohne eine gewisse und entsprechende Hilfestellung auch durch den Großhandel geschaffen und erreicht werden. Denken Sie daran, daß unsere Jugend nachwächst, eine Jugend, die kritischer ist, die Gott sei Dank kritischer ist, die den politischen Systemen gegenüber kritisch ist, die kritischer sein muß, weil sie sonst die Fülle der im beschleunigten Tempo auf sie zukommenden Informationen gar nicht mehr verarbeiten könnte, daß natürlich eine solche Grundhaltung sich zwangsläufig auch auf das wirtschaftliche Leben, auch auf die Positionen auf den Rang als Konsument später auswirken muß.

Ich darf viertens sagen, daß es wohl notwendig werden wird, eine Profilierung des Angebotes vorzunehmen. In Zukunft wird in erster Linie das gut geführte und mit einem großen Sortiment ausgestattete Fachgeschäft eine hervorragende Rolle spielen.

Aber ich glaube, wenn man den Zuwachs an gehobenen Bedarfsgütern heute sieht, bei Schmuck und Schmuckwaren, ich habe jetzt gerade eine Ziffer im Gedächtnis, wird man in den nächsten 6 Jahren bereits einen Zuwachs von etwa 80% annehmen dürfen. Dann brennt ja geradezu alles dahin, daß es natürlich wesentlich darauf ankommt, auf eine, wie ich gesagt habe Profilierung des Angebotes und denken Sie bitte daran, daß das Einkaufen nicht nur eine Frage der Vernunft ist, sondern auch des Gefühls und der Lust, daß das Einkaufen für die meisten auch ein Erlebnis ist und deswegen wird es ganz entscheidend darauf ankommen, diesen gehobenen Anforderungen auch auf diesem Sektor entsprechende Leistungen gegenüberzustellen.“

**Bundespostminister Dr. Dollinger**, der dritte Redner des Vormittags, gab seiner Freude Ausdruck, wieder beim **Großhandel** zu weilen, dessen Probleme ihm seit Jahren bekannt seien. Die Frage des Wettbewerbs bezeichnete er als entscheidend für den Bestand der freien Marktwirtschaft:



Bundespostminister Dr. Werner Dollinger

„Es wäre falsch, alles, was heute als Wettbewerb dargestellt wird, zu diesem Wettbewerb der sozialen Marktwirtschaft zuzurechnen. Es gibt keinen Zweifel, daß es heute Kräfte am Markt gibt, die den Vernichtungswettbewerb betreiben. Und wenn man dann das ausspricht und diese Dinge angreift, dann kommt rasch die Reaktion aus der Öffentlichkeit, man würde dem Verbraucher den billigen Einkauf nicht gönnen. Sie kennen auch die Inserate, wo die Semmel einen Pfennig kostet. Und als ich das einmal angriff in einer Ver-

anstaltung, wurde mir in der Diskussion gesagt, nun ja, das ist eben verbraucherfeindliche Haltung. Ich bin ganz anderer Auffassung.

Meine Damen und Herren, niemand kann vom Draufzählen leben. Existieren kann man nur, wenn man Gewinne hat, und eine Volkswirtschaft kann nur wachsen, wenn sie Gewinne hat und ein Betrieb, der auf Gewinne verzichtet, muß entweder in anderen Waren den Ausgleich finden oder er bleibt auf der Strecke. Ich habe manchmal das Gefühl, es gibt Große, die glauben, daß andere durch diese Politik der Preisgestaltung auf der Strecke bleiben. Und hier muß eine gewisse Aufklärung gegenüber dem Verbraucher einsetzen. Der Verbraucher muß wissen, daß die Kritik an gewissen Wettbewerbsmaßnahmen nicht deshalb erfolgt, um den billigen Einkauf zu verhindern, sondern erfolgt, damit eine Masse von Anbietenden am Markt bleiben im Interesse der billigsten Verbraucherversorgung. Hier ist einiges an Aufklärung wie mir scheint, in der Öffentlichkeit erforderlich. Herr Senator Braun hat darauf hingewiesen, daß der Deutsche Bundestag eine Novelle zum UWG-Gesetz verabschiedet hat. Ich halte das für gut. Obwohl einige Tatbestände, nicht zuletzt auch aus juristisch schwierigen Gründen, nicht so gestaltet werden konnten, wie es zum Teil von Anfang an von Initiatoren gewünscht gewesen ist. Aber ich glaube, daß hier doch eine Handhabe nun vorhanden ist, um in besonders kraschen Fällen leichter einzugreifen als bisher."

In seinen weiteren Ausführungen bekannte sich der Bundespostminister ganz eindeutig zu einer auf Gewinn ausgerichtete Wirtschaft:

„Nun lassen sie mich noch etwas sagen zu dem Thema Gewinn. Ich bedauere es immer, daß in Deutschland in weiten Bereichen Gewinn als etwas Unanständiges betrachtet wird. Genauso wie mit dem Einkommen. Der Unternehmer hat zuviel Einkommen, der Politiker; es ist überhaupt unerhört, daß er etwas bezieht an Diäten, der Fußballstar oder der Schlagersänger, der kann verdienen was er will, das findet unsere Öffentlichkeit in Ordnung. Was soll man hier eigentlich nun von der Beurteilung der Leistungen halten. Aber es ist eine Tatsache.

Meine Damen und Herren, ich bin der Auffassung, daß es ganz klar unserer Bevölkerung gesagt werden muß, daß nur eine Wirtschaft mit Gewinnen sich fortentwickeln kann. Genauso wie nur ein Einzelner seinen Lebensstandard verbessern kann, ganz gleich, was er ist, wenn er über ein entsprechendes Einkommen verfügt, und er kann nur besser leben im allgemeinen, wenn er mehr verdient. Und wenn die Gewinne nicht ausreichend sind, dann kommt eben auch das Problem Eigenkapital — Fremdkapital.

Und, meine Damen und Herren, hier liegt eigentlich nach meiner Meinung die entscheidende Frage für die Zukunft des Großhandels. Ob es gelingt, ihn ausreichend zu finanzieren? Wenn heute manche Unternehmungen im Rahmen der Umstrukturierungen an der Ruhr plötzlich umgeschaltet haben und in Handelsstufen eingetreten sind, so stellen sie nicht unbedeutende Wettbewerber dar. Und hier stellt sich die Frage, wie kann man die Finanzierung des Großhandels auf eine andere Basis stellen.“

Den anwesenden Großhändlern empfahl **Bundespostminister Dr. Dollinger** Beweglichkeit in der **Personalpolitik**:

Meine Damen und Herren, ich darf einen anderen Punkt hier noch anschneiden, das ist die Frage der Berufsausbildung. Das Arbeitsförderungsgesetz ist ja vor kurzem vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden mit dem Ziel, eine größere Mobilität, Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, Verbesserung der Beschäftigungsstruktur, Sicherung der Arbeitsplätze. Ich glaube, daß gerade für den Groß- und Außenhandel die Frage qualifizierter Kräfte mit von entscheidender Bedeutung ist. Wenn man sich einmal ein Großunternehmen der Industrie ansieht, wie hier operiert werden kann, in Marktbeobachtung, in Marktforschung, wie hier ausgezeichnete Kräfte eingesetzt werden, in allen Bereichen bis in den Bereich der Werbung hinein, dann bekommt man doch das Gefühl, daß gerade die Personalpoli-

tik in den mittelständischen Betrieben häufig zu kurz gekommen ist. Vielleicht war man da auch etwas zu konservativ, man mußte von der Pike auf gelernt haben, mußte im allgemeinen in der gleichen Sparte sein, einen Fremden zu nehmen, das ist schon sehr gefährlich. Ich glaube, daß der Handel auch in seinen Personalüberlegungen manchmal beweglicher sein müßte, er sollte auch einmal wagen einen quasi Berufsfremden oder Branchefremden zu nehmen, der vielleicht neue Impulse geben könnte.

Ich habe gerade in meiner Tätigkeit als Schatzminister manchen Einblick auch bekommen in die industriellen Betriebe des Bundes und ich habe dort manches gute Beispiel gesehen, wie man unkonventionell Personalpolitik betreibt und dann große Erfolge hat. Mir ist diese Frage des Personals deshalb so wichtig, weil ja gerade heute die Gefahr besteht, daß Sparten, denen es wirtschaftlich besonders gut geht, durch sehr großzügige Angebote eine harte Abwerbung betreiben und unter Umständen davon auch Großhandelsbetriebe betroffen werden. Ich bin der Meinung, der Berufsausbildung und Fortbildung sollte größte Aufmerksamkeit geschenkt werden und ich meine, daß auch mit modernen Beratungen der Großhandel sich enger vertraut machen müßte.“

Ganz klar sprach sich der Minister gegen die **erweiterte Mitbestimmung** aus:

„Es ist ein Unterschied zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer von Funktion und Aufgabe her, genauso wie ein Unterschied ist zwischen Erzeuger und Verbraucher und wie ein Spannungsverhältnis ist zwischen Eltern und Kindern. Ich glaube, hier wird der Mensch in seiner Aufgabe und in seinen Möglichkeiten verkannt, wenn er nun plötzlich eine Doppelfunktion wahrnehmen soll. Professor Tiehle hat das Wort gebraucht von den Seinsrelationen, die es gäbe, und hier meine ich ist eine Seinsrelation, daß die Aufgabenstellung des Arbeitgebers eine andere ist als die des Arbeitnehmers. Und ich frage mich, wem soll nun eigentlich die Mitbestimmung nutzen? Nützt sie dem Arbeitnehmer? Umfrageergebnisse haben gezeigt, daß das Interesse an der Mitbestimmung dort nicht so dringlich ist als wie es uns oft dargestellt wird.“

Ich frage, nützt diese Mitbestimmung dem Unternehmen? Wir wissen doch oft, wie schwer es ist, an sich schon eine Entscheidung zu treffen in einem Unternehmen und wieviel schwieriger wird es werden, wenn nun unter Umständen man bei der Entscheidung sich teilen muß und dabei weiß, beim Risiko bleibt man allein. Nützt diese Mitbestimmung unserer Volkswirtschaft? Auch da habe ich erhebliche Zweifel. Ich will die Gedanken hier nicht ausweiten, die sie alle kennen. Ich will nur ganz klar einmal diese Frage stellen und ich füge hinzu, ist eigentlich der Eigentumsbegriff, wie wir ihn im Grundgesetz haben noch gegeben, wenn wir die Form der qualifizierten Mitbestimmung bekommen? Es werden Entscheidungen bei der qualifizierten Mitbestimmung mit getroffen, wird auch mit verfügt über Eigentum und das Risiko bleibt beim Eigentümer, und das scheint mir eine sehr merkwürdige Konstellation dann zu werden. Und meine Damen und Herren, nun besteht eine weitere Gefahr, daß man sagt, ja, das gilt ja bloß für die Großen. Vielleicht hofft man damit auch, die Mittleren und Kleinen dann für die Sache gewinnen zu können, weil die ja die Großen oft auch nicht gerne haben.“

„In dieser Frage muß man sich darüber im klaren sein, daß noch etwas anderes mit hinzukommt. Es kommt doch dann auch die Forderung nach der überbetrieblichen Mitbestimmung. Und dann sind wir doch bei der Frage, was wird aus den Industrie- und Handelskammern, dann sind wir bei der Frage eines Bundeswirtschaftsrates und dann, meine Damen und Herren, kommen wir in unserem Staat zu einer Konstruktion, wo auf der einen Seite die parlamentarische Demokratie mit Parteien steht und daneben steht dann eine Organisationsform gleich wie sie heißt, die ständisch staatlich geprägt ist, und ich glaube, daß eine solche Entwicklung nicht gut gehen kann.“

Auch **Postminister Dollinger** appellierte an die **Unternehmer**, die Politiker bei ihrer Arbeit nicht allein zu lassen:

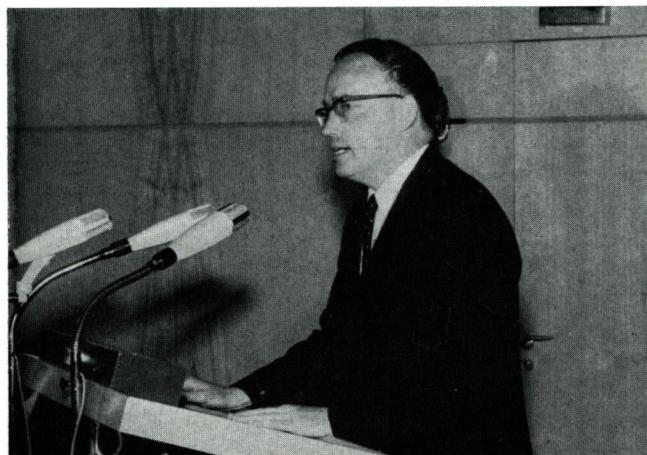
„Meine Herren Unternehmer, um es einmal jetzt so zu sagen, lassen Sie bitte die Politiker bei ihrer Arbeit für die



Konsul Senator Walter Braun



Der Verbandsvorsitzende begrüßt Staatssekretär Jaumann  
Links im Bild der Ministerialdirektor des Bay. Wirtschaftsministeriums  
Dr. Kuchtner



Stadtrat Dr. Doni



Ein Blick in die Meistersingerhalle am Vormittag des Verbandstages



Von links nach rechts:  
Dr. Wolfrum, 2. stellvert. Vorsitzender; Postminister Dr. Dollinger;  
Konsul Senator Braun, Vorsitzender des Landesverbandes;  
Herr Grimm, Schatzmeister des Landesverbandes



Von links nach rechts:  
Staatssekretär Anton Jaumann; Bundespostminister Dr. Werner Dollinger;  
Konsul Senator Walter Braun

Parteien nicht allein unter sich. Ich verstehe, daß das politische Engagement für den Unternehmer außerordentlich schwierig ist, rein von der Zeit her. Daß es manchmal geschäftliche Rücksichtnahmen gibt, nun, das kennen wir. Aber glauben Sie bitte eines, in der Politik fallen eben einmal Ihren Betrieb treffen. Meine Damen und Herren, Sie können aus Ihren Erfahrungen viel beitragen, nicht nur in Ihrem Interesse, nicht nur im unternehmerischen Interesse, sondern im Interesse des Volksganzen. Und deshalb meine Bitte, lassen Sie die Politiker nicht allein, sondern helfen Sie ihnen, geben Sie ihnen etwas von Ihren Kenntnissen und Erfahrungen für ihre Arbeit. Es lohnt sich auch für Sie. Und, meine Damen und Herren, gerade der freie und selbständige Unternehmer sollte wissen, daß auch er mit diesem Staat steht und fällt. Wenn dieser freiheitliche Rechtsstaat, diese parlamentarische Demokratie in Deutschland nicht aufrecht erhalten werden könnte, sei es aus innenpolitischen Gründen, sei es durch außenpolitische Kräfte oder Mächte oder Gewalt, es wäre auch ihr Schicksal damit besiegt.

Deshalb sollten Sie als Unternehmer und wir als Politiker trotz aller Mängel, die auch unser Staat hat, trotz mancher Fehlentscheidung, die auch diese Regierung, dieser Bundestag trifft, sollten wir positiver zueinander stehen, freudiger aufeinander zugehen, denn dieser unser Staat bestimmt unsere Lebensformen, dieser Staat gibt dem Unternehmer die Möglichkeit der Entfaltung und die Möglichkeit der Gestaltung des Unternehmens und dieser unser Staat schafft Voraussetzungen für ein lebenswertes Leben für alle.“

Anschließend waren unsere Gäste und Mitglieder zu einem fränkischen Buffet eingeladen.

## Mitgliederversammlung

Am Nachmittag schloß sich die interne Mitgliederversammlung des Landesverbandes an. Der Verbandsvorsitzende, **Konsul Senator Walter Braun**, gedachte zu Beginn der in den zwei zurückliegenden Jahren verstorbenen Mitglieder unseres Verbandes, die sich um unseren Verband besonders verdient gemacht haben wie des Vorstandsmitgliedes **Albert Schaller**, Kempten, der sich vor allem in seiner engeren Heimat, dem Allgäu, für unseren Berufsstand und die Organisation unseres Landesverbandes eingesetzt hat — ebenso Herr **Gustav Gebhart**, Hof, den früheren Vorsitzenden des Fachzweigs Heimtextilien unseres Landesverbandes, der ebenfalls mehrere Jahre Vorstandsmitglied war sowie des verstorbenen früheren Vorsitzenden unseres Fachzweigs Leider, Herrn **Willi Kirsch**, München, und des verstorbenen Herrn **Konrad Drexler**, Nürnberg, dem langjährigen Vorsitzenden unseres Fachzweigs Schreib- und Bürobedarf. Konsul Senator Braun erwähnte weiterhin die Mitgliedsfirmen, die seit dem Verbandstag im Jahre 1967 **Jubiläen** feiern konnten, hier vor allen Dingen die 100jährigen Firmenjubiläen der Fa. **Buchner**, München, der Firma **F. B. Silbermann**, Augsburg, der Firma **Ernst L. Dittmar**, Nürnberg, und der Firma **Raab Karcher**, Nürnberg.

Herr Braun gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß während dieser Zeit zwei verdiente Vorstandsmitgliedern das Bundesverdienstkreuz I. Klasse überreicht worden sei, einmal Herrn **Josef Grimm**, Augsburg, dem Schatzmeister unseres Landesverbandes sowie Herrn **Karl Tegtmeyer**, München, ebenso wie dem Inhaber unserer bekannten Mitgliedsfirma **Stadlinger & Rauh**, Nürnberg, Herrn **Franz Rauh**. Er gratulierte Herrn **Westphal**, Vorstandsmitglied unseres Verbandes, zu seiner Wahl zum Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer Würzburg. Weiterhin gab Konsul Senator Walter Braun der Mitgliederversammlung bekannt, daß Herr **Taffel** (Firma Kanzenel & Beisenherz, München) nunmehr Vorsitzender des Fachzweigs Schreib- und Papierwaren und Bürobedarf unseres Landesverbandes sei, anstelle des verstorbenen Herrn Drexler, daß außerdem Herr **Zelle**, München, den Vorsitz im Fachzweig Farben, Lacke und Anstrichbedarf anstelle von Herrn **Sedlmeyer** übernommen

habe. Die Mitgliederversammlung wurde darüber informiert, daß zum neuen Vorsitzenden des **Berufsförderungsausschusses** unseres Landesverbandes Herr **Kuster**, Fa. Hawag, Augsburg, gewählt wurde. Mit sehr herzlichen Wörtern dankte der Verbandsvorsitzende sodann dem **Vorsitzenden** unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses, Herrn **Scheuerle**, Nürnberg, sowie den Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse unseres Landesverbandes, Herrn **Rauh**, Nürnberg, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, Herrn **Müller**, München, dem Vorsitzenden des Verkehrsausschusses, Herrn **Dr. Wolfrum**, München, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Betriebswirtschaft und ganz besonders Herrn **Grimm**, dem Schatzmeister unseres Landesverbandes, für die oft mühevolle Arbeit in den Gremien unseres Landesverbandes. Ebenso dankte er Herrn **Kolb**, Augsburg, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der besonders aktiv und uneigennützig für die Verbandsleitung tätig war. Hierbei erwähnte Konsul Senator Braun die Tätigkeit des stellvertretenden Vorsitzenden, der den für den Großhandel so wichtigen Gedanken der Kooperation während der zurückliegenden Jahre immer wieder an maßgeblicher und prominenter Stelle verbreitet habe.

Schließlich dankte der Verbandsvorsitzende der **Geschäfts-führung** des Landesverbandes, vor allen Dingen ihrem Hauptgeschäftsführer, Herrn **Pfrang**. Er informierte die Mitgliederversammlung über den Wechsel der Geschäftsführung bei der Geschäftsstelle Nürnberg, die nunmehr seit einem Jahr anstelle des aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Herrn **Dr. Wagner** von Herrn **RA Waimann** geleitet würde. Ebenfalls gab er bekannt, daß die Geschäftsstelle Augsburg unseres Landesverbandes mit der Hauptgeschäftsstelle in München zusammengelegt wurde, da Herr **Dr. Lauter** aus Altersgründen von der Leitung der Geschäftsstelle zurückgetreten sei.

Anschließend verlas der Schatzmeister unseres Landesverbandes, Herr **Grimm**, den **Finanzbericht** und Herr **Dipl.-Kfm. Schmidt**, Augsburg, erstattete den Bericht der **Rechnungsprüfer**. Daraufhin wurden Vorstand, Rechnungsprüfer und Geschäftsführung auf Antrag von Herrn **Dipl.-Kfm. Hermann Weiler**, Nürnberg, von der Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

Es folgte mehrere sehr interessante **Kurzreferate** zu aktuellen Großhandelsfragen. Der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes, Herr **Otto Kolb**, Augsburg, sprach zu dem Thema **Kooperation**. Er führte der Mitgliederversammlung deutlich vor Augen, wie wichtig die Kooperation gerade für unsere Wirtschaftsstufe sei. (Der Wortlaut dieses vielbeachteten Referates folgt in der Augustnummer unserer Verbandszeitschrift!).

Der Vorsitzende unseres **Arbeitgeber- und Tarifausschusses**, Herr **Scheuerle**, Nürnberg, sprach zu dem Thema **Tarif- und Sozialpolitik**. Er berichtete kurz, daß ja bekanntlich am 25. 4. 1969 die kleine Tarifkommission neue Gehalts- und Lohntarife für die Zeit vom 1. 5. 1969 bis 30. 4. 1970 abgeschlossen habe. Ebenfalls seien die Tätigkeitsmerkmale neu gefaßt und eine Gehaltsgruppe V für die Angestellten neu geschaffen worden. Hinsichtlich der Restforderungen der Gewerkschaften seien die Verhandlungen in den Herbst vertagt worden. Herr Scheuerle beklagte, daß ein Teil der Mitglieder in Tarifangelegenheiten nicht flexibel genug sei. Er befaßte sich dann mit dem Thema **Mitbestimmung** und brachte zum Ausdruck, daß er persönlich eine Einflußnahme und Mitverantwortung seiner Arbeitnehmer nicht feindlich gegenüberstehe, jedoch ganz entschieden eine solche von Seiten der Gewerkschaften ablehne. Zweiter Redner des Nachmittags war das Vorstandsmitglied **Dr. Egerer**, der zum Thema „**Möglichkeiten der Berufsaus- und -fortbildung im Großhandel**“ sprach. Er führte dabei aus, daß die Zukunft ein völlig anderes Bild des Berufslebens bringen werde. Erst mit dem 30. Lebensjahr werde die Ausbildung abgeschlossen sein und die eigentliche berufliche Tätigkeit sei nach weiteren 30 Jahren bereits zu Ende. Sehr deutlich führte er den Anwesenden vor Augen, daß für die Berufsförderung und Berufsausbildung noch immer zu wenig geschehe, obwohl der Verband zusammen mit den Berufsheimen des

Bayerischen Handels auf diesem Gebiet in den letzten zwei Jahren besonders rege gewesen sei.

Herr August **Bätz**, Fürth, dankte anschließend besonders Herrn Senator Braun als Vorsitzendem unseres Landesverbandes sowie dem gesamten Vorstand für seine Arbeit.

Herr Pfrang, der Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes, sprach schließlich zu dem Thema „**Aspekte der Verbandsarbeit im Großhandel**“. Hierbei wurde die Vielschichtigkeit der Arbeit unseres Landesverbandes sowohl bei der Mitgliederbetreuung sowie bei der Kontaktplege zu öffentlichen Stellen deutlich (Näherer Bericht erfolgt in der Verbandszeitschrift 8/69).

Konsul Senator Braun beschloß die Mitgliederversammlung mit folgendem Schlußwort:

„Ich glaube, jeder von Ihnen weiß nun erst recht, wie wichtig unser Landesverband im Rahmen der Verbände und des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft ist. Wir haben

doch wohl erneut heute bewiesen, daß unser Landesverband der berufene Sprecher einer der wichtigsten Wirtschaftsgruppen in Bayern ist. Unser Landesverband hat — ich habe das mit Genugtuung an zahlreichen Äußerungen prominenter Ehrengäste entnommen — überall dank seiner sachlichen Arbeit einen ausgezeichneten Ruf. Wir müssen und werden diesen Ruf auch in Zukunft erhalten und noch mehren. Dazu aber, liebe Berufskollegen, brauche ich Ihre aktive Unterstützung. Geben Sie diese mir und dem gesamten Vorstand unseres Landesverbandes sowie der Geschäftsführung gerade in der kommenden außerordentlich schwierigen und wichtigen Zeit.“

Alle müssen wir mithelfen, daß unser Berufsstand und unsere Organisation immer mehr in das Bewußtsein der Öffentlichkeit eindringt. Tragen Sie Ihren Teil dazu bei: Dann wird der Erfolg auch in der kommenden Zeit nicht ausbleiben.“

## Das Presse-Echo zu unserem Verbandstag

### Großhandel pocht auf DM-Stabilität

Bundesminister Dollinger sieht neue Situation in der Lohnfortzahlung / Staatssekretär Jaumann fordert vernünftiges Unternehmer-Image / Konsul Braun: Noch keine Überhitzung der Konjunktur

NÜRNBERGER ZEITUNG vom 30. 5. 1969

### Appell an die Unternehmer: Mehr in der Politik mitarbeiten

Bundespostminister Dollinger fordert zu aktiver Beteiligung am öffentlichen Geschehen auf — Verbandsvorsitzender Braun: Stabilität der Währung ist vordringlich.

NÜRNBERGER NACHRICHTEN vom 30. 5. 1969

### Großhandel — bedeutsamer Faktor unserer Wirtschaft

Landesverband des Groß- und Außenhandels tagt in Nürnberg.

FRÄNKISCHE TAGESPOST vom 30. 5. 1969

### Zweitgrößter Umsatzträger

Landesverband des Groß- und Außenhandels tagt in Nürnberg.

FRÄNKISCHE TAGESPOST vom 29. 5. 1969

### Großhandel klagt über Kapitalmangel

Nach Einbußen im Vorjahr wieder Zuwachsraten / Kooperation als Ausweg.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG vom 30. 5. 1969

### Steigende Umsätze im Großhandel

INDUSTRIEKURIER vom 31. 5. 1969

### Großhandel mit steigenden Umsätzen

Schmälerung der Gewinnspanne bereitet jedoch Sorgen.

MAIN-POST vom 30. 5. 1969

### Großhandel auf der Suche nach einem besseren Image

Vom Verbandstag des bayerischen Groß- und Außenhandels in Nürnberg.

BAYERISCHE STAATSZEITUNG vom 6. 6. 1969

### Vom Boom kann keine Rede sein

Am 29. Mai tagt der bayerische Groß- und Außenhandel in Nürnberg.

LEBENSMITTELGROSSHANDEL vom 8. 6. 1969

### Trotz steigender Umsätze keine Konjunkturüberhitzung

Verbandstag des bayerischen Groß- und Außenhandels / Senator Braun beklagt schwachen Eigenkapital-Anteil.

INFORMATIONSDIENST DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT

vom 28. 5. 1969

## Arbeitgeberfragen

### Die erweiterte Mitbestimmung

(169)

#### 1. Fortsetzung

#### III. Ziele der Gewerkschaften und der SPD:

(zi) Der Grundgedanke der Mitbestimmung ist keineswegs neu, sondern so alt wie die Arbeiterbewegung im vorigen Jahrhundert.

Im Verlauf des Kampfes um die Mitbestimmung hat sich ein entscheidender Wandel im Ziel der Gewerkschaften vollzogen. Ursprünglich ging es nahezu ausschließlich um die Mitsprache zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitnehmer, um Kündigungsschutz, Unfallschutz, Arbeitszeit u. a. Erst mit dem Aufkommen des Gedankens zu einer „Wirtschaftsdemokratie“ verlagerte sich das Interesse der Gewerkschaften. Diese fordern nun nicht mehr nur soziale und personelle Mitspracherechte der Arbeitnehmer, sondern die Gleichberechtigung von „Kapital und Arbeit“. Man verlangt auch Mitbestimmung im wirtschaftlichen Bereich, insbesondere Mitsprache bei allen Entscheidungen der Unternehmer, die der Produktion vorgelagert sind (Erweiterung des Unternehmens, Investitionen, Rationalisierung, Kapitalbeschaffung usw.). Das Instrument dazu sieht der DGB in der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates.

Dabei geht es den Gewerkschaften nicht nur um eine verbesserte Interessenvertretung der Arbeitnehmer, sondern letztlich um die Ausweitung gewerkschaftlichen Einflusses durch Entsendung betriebsfremder Funktionäre in den Aufsichtsrat. Gerade diesem Wunsch allerdings ist die SPD nicht gefolgt (zwar erweiterte Mitbestimmung aber keine betriebsfremden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat).

1. Im einzelnen geht der **Entwurf des DGB** dahin, daß das Montanmodell praktisch schematisch auf die übrigen Großunternehmen der deutschen Wirtschaft übertragen werden soll. Der Aufsichtsrat ist paritätisch besetzt, also bei 11 Mann 5:5:1 (ein neutraler). Zwei der Arbeitnehmervertreter entsenden die Gewerkschaften. Auch der Arbeitsdirektor im Vorstand soll übernommen werden.

Es sollen alle Großunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften erfaßt werden, die zwei von drei folgenden Merkmalen erfüllen: 2000 Beschäftigte, 75 Mio. Bilanzsumme, 150 Mio. Jahresumsatz.

2. Der **SPD-Entwurf** wurde Mitte Dezember 1968 als Gesetzesvorlage in den Bundestag eingebracht („Gesetz über die Unternehmensverfassung in Großbetrieben und Konzernen“).

Alle Unternehmen und Konzerne, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen, sollen erfaßt werden: 2000 Beschäftigte, 75 Mio. Bilanzsumme, 150 Mio. Jahresumsatz. Das Gesetz soll ferner nur auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft, bergrechtliche Gewerkschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (nicht also die Personalgesellschaften OHG und KG) anwendbar sein.

Die SPD betont ausdrücklich, daß ihr Vorschlag eine Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung vorsehe, es sich aber nicht um eine schematische Übertragung des Montanmodells handle. Dies ist zwar richtig, der Entwurf ist deshalb aber nicht weniger gefährlich oder gar akzeptabel.

Der 11-köpfige Aufsichtsrat soll sich aus vier Aktionärsvertretern, vier Arbeitnehmervertretern und drei weiteren Mitgliedern der Allgemeinheit, die von den ersten 8 mit zwei Dritteln Mehrheit gewählt werden, zusammensetzen. Die Hälfte der Arbeitnehmervertreter muß im Unternehmen beschäftigt sein. Die Gewerkschaften haben kein Entsendungsrecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht. Damit will man die betriebsfremden Einflüsse einschränken. Ein 15-köpfiger Aufsichtsrat setzt sich nach dem Schlüssel 6:6:3, ein 21-köpfiger nach 8:8:5 zusammen.

### Namhafte Elektro- und Radio-Großhandlung

m. Techn. Büro-Fertigungs- u. Reparatur-Abt.  
Vollsortimenter, Warenlager ca. 800 000,- DM.  
Skontozahler.

m. gut. Stammpersonal u. Kundenkr., sowohl  
bei d. Industrie, als auch b. Fachhandel gut  
eingef. – im Fränk. Raum, Stadt ca. 80 000 Ew.  
m. eig. Anwesen i. der Stadtmitte ca. 3500 qm  
Raumfläche, m. Aust.-Räumen, m. gr. Hof,  
Parkmögl. aus Altersgründen zu Verp. od. z.  
verkaufen. Zuschr. v. nur ernsth. u. rasch  
entschl. Interessenten m. Kapitalnachweis.  
unter Chif. G/Z

Der Vorstand der mitbestimmten Unternehmen muß mindestens 3 Mitglieder haben, eines ist vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig. Alle Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit zwei Dritteln Mehrheit bestellt.

Der Aktionärsversammlung auf der Kapitalseite soll eine Unternehmensversammlung gegenüberstehen, die von den Arbeitnehmern des Betriebes gewählt wird. Diese Institution soll Informations- und Beschwerderechte haben und die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wählen.

3. Schließlich hat die **DAG** einen **Entwurf** erarbeitet, der im wesentlichen dem der SPD gleicht. Lediglich im Aufsichtsrat finden sich bei sonst gleichem Teilungsschlüssel bei 11 Köpfen 3 Vertreter des öffentlichen Interesses, die von so genannten Landes- oder Bundeswahlausschüssen gewählt werden sollen (dadurch noch mehr betriebsfremder Einfluß!).

Auch hier ist eine Unternehmensversammlung geplant. Die Gewerkschaften haben allerdings kein Entsendungsrecht für Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Nach Ansicht des DGB sollen 393 deutsche und 55 bayrische Unternehmen mitbestimmt sein.

#### IV. Gründe für und wider die erweiterte Mitbestimmung:

Ausgangspunkt der Diskussion muß die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik sein, die im Grundgesetz verankert ist und von allen Schichten unseres Volkes anerkannt wird.

Unsere Staats- und Gesellschaftsordnung beruht u. a. im wesentlichen auf den Prinzipien der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Grundgesetz), der freien Berufswahl (Art. 12 Grundgesetz), der Garantie des Privateigentums (Art. 14 Grundgesetz). Diese Grundrechte sind elementare Pfeiler der westlichen Weltordnung.

Die marktwirtschaftliche Ordnung setzt einzelpersonliche Leistungs- und Erfolgsfreiheit für Arbeitnehmer und Unternehmer voraus. Feudalistische Vorstellungen gehören der Vergangenheit an. Unsere soziale Ordnung schützt den Arbeitnehmer vor Willkür und sichert seine wirtschaftliche Existenz. Der Unternehmer hat keine Herrschaftsansprüche gegenüber Arbeitnehmern außerhalb sachbezogener Weisungsbefugnis im täglichen Betriebsablauf. Die Verfassung verpflichtet den Staat, für einen Interessenausgleich in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung zu sorgen. Der Grundsatz balance of power, in der politischen Geschichte in Vergangenheit und Gegenwart höchst aktuell, gilt auch im sozialen Bereich. Machtkonzentration zu Gunsten einer Gruppe muß verhindert werden. Darin liegt die Kernproblematik der heutigen Diskussion um die erweiterte Mitbestimmung.

Wenn ich im folgenden eine Zusammenfassung der Argumente für und gegen die erweiterte Mitbestimmung geben will, so ist es dabei notwendig, etwas komplizierten Gedankengängen nachzugehen. Den auf den ersten Blick einleuchtenden Argumenten für eine erweiterte Mitbestimmung kann man mit Schlagworten allein nicht begegnen. Jeder von

Ihnen sollte sich mit diesen Argumenten sachlich auseinandersetzen.

Die Sachlichkeit wird in der öffentlichen Auseinandersetzung leider weitgehend vermißt. Als nur scheinbar sachliche Werkzeuge der Argumentation werden politische und sozialethische Phrasen, Schlagworte in wissenschaftlichem Gewande, unbewiesene Voraussetzungen und fehlerhafte Schlußfolgerungen benutzt. Hier nur einige Beispiele aus dem Repertoire des DGB: „Mitbestimmung heißt das Ende des Herrimhausstandpunktes“, „Mitbestimmung ist Vorstoß zu neuen und sachgerechten und wahrhaft menschlichen Ordnungen“, „Wer die freie und demokratische Ordnung will, muß sie ganz wollen. Es gibt keine 20% Freiheit, keine 40% Demokratie, keine halbe Verantwortung“, „Wo Mündigkeit und Selbstverantwortung zu kurz kommen, verkümmert die Demokratie“. Diese Reihe könnte man beliebig fortsetzen.

A) Die Gewerkschaften führen hauptsächlich folgende **Grundideen für die erweiterte Mitbestimmung** an:

1. Demokratie auch in der Wirtschaft
2. Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit
3. Bewährung der Mitbestimmung im Montanbereich
4. Sozialethische Begründung (Eigentum gewährt kein Verfügungsrrecht über Menschen).

zu 1. Das Hauptargument für die erweiterte Mitbestimmung ist die Demokratisierung der Wirtschaft. Die Gewerkschaften behaupten, die Ausdehnung der Mitbestimmung sei eine natürliche Ergänzung der politischen Demokratie, so Rosenberg: „Eine wahre Demokratie beschränkt sich nicht auf den politischen Sektor. Man kann nicht gleichzeitig im politischen Bereich ein freier Bürger und im wirtschaftlichen Bereich ein Untertan sein.“

Dieser Deduktion fehlt jede Beweisführung. Demokratie ist ein rein staatsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Begriff und nur **eine** Form, keineswegs die ausschließliche Form menschlichen Zusammenlebens. Wenn der Ausgangspunkt richtig ist, daß Demokratie ein spezifisch staatsrechtlicher Begriff ist, ist eine schematische Übertragung des Demokratischen im eigentlichen Sinne in den Bereich der Gesellschaft und Wirtschaft zunächst fragwürdig, keineswegs aber logisch.

Staat und Unternehmen sind beide Sozialgebilde, aber artverschiedene. Das Unternehmen ist ein Entscheidungsreich, wo raschestes Handeln für die Existenz, auch für die Arbeitsplätze, entscheidend ist.

Aus der Würde und Mündigkeit des Menschen, der sein Staatsoberhaupt wählen könnte, folge – so die Gewerkschaften –, daß er auch seinen Chef im Arbeitsleben selbst müsse wählen können. Hier wird kraß ungleiches geradezu demagogisch gleichgesetzt. Funktion des Staates ist es, seinen Bürgern den Rahmen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu gewährleisten. Deshalb geht alle Staatsgewalt vom Volke aus, deshalb beruht der staatliche Aufbau auf dem Grundsatz der parlamentarischen Repräsentation und der parlamentarischen Kontrolle der Regierung. Das Unternehmen dagegen ist darauf angelegt, wirtschaftliche Werte hervorzu bringen. Das muß auf möglichst rentable Weise geschehen. Damit gerät die Unternehmensführung in einen **naturgegebenen Interessengegensatz** zur Belegschaft. Dieser Gegensatz ist durchaus legitim und notwendig. Er verbietet es, die Unternehmensführung auf demokratische Weise von der Arbeitnehmerseite oder den Gewerkschaften wählen zu lassen, weil jeder Wähler logischerweise seine Stimme dem gibt, der des Wählers Interessen vertritt.

Es soll noch einmal betont werden, daß dieser genannte Interessengegensatz notwendig und unaufhebbar ist.

Der Wunsch nach einer Demokratisierung der Wirtschaft ist damit nichts anderes als der ideologische Überbau, um der gewerkschaftlichen Forderung eine demokratische Legitimation und ein demokratisches Pathos zu verleihen.

zu 2. Ein weiteres gewichtiges Argument ist die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit. Dieses Schlagwort aus der Mottenkiste des 19. Jh. – es stammt von Marx – prägt noch heute die gewerkschaftliche Ideologie. So Gefeller vom DGB: „Nach wie vor hält sich die Arbeitgeberseite für allein legitimiert, beide Faktoren, Kapital und Arbeit zu repräsentieren.“

# Frankfurt weist den Weg



## zum Markt von morgen

Dieser zentral gelegene Messeplatz eröffnet Ihnen die besten Zukunftsaussichtendurchumfassenden Überblick, vielfältige Informationsmöglichkeiten und die Gelegenheit zu Kontakten und Gesprächen mit Herstellern und Fachkollegen aus dem In- und Ausland. Rund 2600 Aussteller aus Europa und Übersee mit dem internationalen Angebot folgender Warengruppen erwarten Ihren Besuch:

**Kunsthandwerk und Kunstgewerbe · Glas, Porzellan, Steingut · Bijouterie, Schmuck, Geschenkartikel · Raucherbedarf · Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf · Körperpflegemittel, Toiletteartikel · Dekorations- und Werbeartikel, Ladeneinrichtungen · Haus- und Wohnbedarf · Fachmesse und Leistungsschau für Raumausstatter und Bodenleger · Textilien und Zubehör.**



**Internationale  
Frankfurter  
Herbstmesse  
und Zubehör.**

## 24. - 27. August 1969

Messe-Ausweise sind im Vorverkauf billiger! Sie erhalten sie – ebenso vorläufige Aussteller-Verzeichnisse – bei Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

tieren und zu dirigieren.“ Oder Prof. Pater Nel-Breuning: „Im Bereich der Unternehmen sind wir heute noch – zwar nicht ganz, aber so ungefähr – bei Karl dem Großen“.

Die soziale Wirklichkeit sieht dagegen so aus, daß die Rechte des deutschen Arbeitnehmers nach dem Betriebsverfassungsgesetz auf Mitwirkung im sozialen, personellen und wirtschaftlichen Bereich so weit gesteckt sind, daß es in der ganzen westlichen Welt keinen Vergleich gibt. Darüber hinaus gibt es soziale Sicherungen und Arbeitsschutzgesetze.

Aber auch der Antithese Kapital-Arbeit liegt ein Denkfehler zugrunde. Man geht nämlich davon aus, daß die bloße Addition von Kapital und Arbeit bereits ein leistungsfähiges Unternehmen abgibt. Erst durch die spezifische Unternehmensleitung wird doch der Faktor Arbeit und Kapital zu einem harmonischen Ganzen verbunden. Der dritte Faktor ist das geistige Kapital. Man blicke nur in die Entwicklungsländer, wo Arbeit und Kapital zwar vorhanden sind, aber Unternehmer mit privatwirtschaftlicher Initiative, Ideen und Wagemut fehlen. An diesem Beispiel sieht man, daß Kapital und Arbeit alleine den Erfolg in der Wirtschaft noch lange nicht ausmachen.

Ein Blick hinter den eisernen Vorhang zeigt darüber hinaus, daß auch bei Verwirklichung der Marx'schen Thesen die Abhängigkeit der Arbeitnehmer keineswegs beseitigt ist.

Schließlich wird übersehen, daß neben den Faktoren Arbeit und Kapital sowie Unternehmensleitung auch der Staat als vierter Faktor als Kontrolleur und Regulator, als Starthelfer und Steuereinnehmer die Funktionsweise eines modernen Wirtschaftsablaufs beeinflussen kann. Der Staat hat dazu das Recht und ist nur dem Gemeinwohl verpflichtet, bei Störungen des machtpolitischen Gleichgewichts zwischen den Faktoren Kapital, Arbeit und Unternehmen auszugleichen. Diese Kontrollfunktion möchten über die erweiterte Mitbestimmung die Gewerkschaften übernehmen, ohne aber dem Gemeinwohl, sondern vielmehr nur einer einzelnen Gruppe zu dienen und eigene Interessen zu vertreten.

zu 3. Zur Untermauerung ihrer Forderungen behaupten die Gewerkschaften, die erweiterte Mitbestimmung sei in der Montanindustrie erfolgreich gewesen und müsse schon deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Unternehmen ausgedehnt werden.

Zunächst sei vorangestellt, daß die Mitbestimmung im Montanbereich unter Generalstreikandrohung 1951 gewaltsam durchgesetzt wurde. Schon vor diesem Zeitpunkt galt die erweiterte Mitbestimmung kraft Besatzungsrechts (durch Alliierten-Druck eingeführt). Den Unternehmern blieb keine andere Wahl außer Demontage und Sozialisierung. Weder in den Ländern der ehemaligen Besatzungsmächte noch in den gewerkschaftseigenen Unternehmen in der Bundesrepublik ist die Einführung der erweiterten Mitbestimmung in Erwägung gezogen worden.

Darüber hinaus ist die These von der Bewährung der Mitbestimmung im Montanbereich ein großer Bluff. Nach Ansicht des DGB ergibt sich nach der über 20-jährigen Erfahrung im Montanbereich folgende Quintessenz:

Die Berg- und Stahlarbeiter in den Montanunternehmen mit paritätisch besetztem Aufsichtsrat sind bereits Wirtschaftsbürger, die Arbeitnehmer einer Automobilfabrik dagegen aber noch Wirtschaftsuntertanen. Die Bergwerksgesellschaften und Hüttenwerke werden mit dem Strukturwandel besser fertig als alle anderen großen Unternehmen. Das Montanmitbestimmungsgesetz hat die Aktionäre der deutschen Kohle- und Stahlunternehmen zu wahren Wirtschaftsdemokraten erzogen, wohingegen die Aktionäre aller anderen deutschen Unternehmen noch privilegierte Kapitalisten geblieben sind.

Fortsetzung folgt

#### **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates**

(170)

(gr) Mit Beschuß vom 31. 1. 1969 hat das Bundesgericht festgestellt, daß neben der Berufsausbildung auch die in den Betrieben durchgeführte **berufliche Fort- und Weiterbildung** der Arbeitnehmer dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gem. § 56 Abs. 1d des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegt.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift werden dahingehend interpretiert, dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates alle Maßnahmen zuzurechnen, die den Arbeitnehmern die Kenntnisse und Erfahrungen zur Ausfüllung ihres Arbeitsplatzes verschaffen sollen. Das BAG unterstreicht die Bedeutung der Berufsausbildung für das soziale Schicksal und den beruflichen Werdegang der Arbeitnehmer. Berufliches Können müsse bei der heutigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ständig ergänzt und erweitert werden. Der Rechtsgedanke des Gesetzes wird deshalb nach Ansicht des Gerichts verfehlt, wenn man ein Mitbestimmungsrecht nur für die erste betriebliche Berufsausbildung im engeren Sinne anerkennt.

#### **Sogwirkung der Verdichtungszonen verstärkt sich**

(171)  
(gr) Innerhalb des bayerischen Arbeitsmarktes bereitet das **Mißverhältnis zwischen Arbeitslosen und angebotenen offenen Stellen** vor allem an den beiden Brennpunkten München und Nürnberg Sorgen. Darauf verweist das Bayerische Arbeitsministerium. Die von den Landesplänen festgestellte Sogwirkung dieser Verdichtungszonen bleibe erhalten oder werde sich sogar noch verstärken.

Es sei bedenklich, daß in den vergangenen 10 Jahren (1959—1968) vom Wanderungsgewinn an Arbeitskräften in Bayern allein fast 500 000 auf den Regierungsbezirk Oberbayern entfielen. Davon kommen auf München Stadt und Land 287 000 Arbeitskräfte. „Das sind 86% des gesamten Wanderungsgewinns“, betont das Arbeitsministerium. Auf den Ballungsraum Nürnberg treffen 97 000. Dagegen mußten nach den Feststellungen des Ministeriums die drei ostbayrischen Regierungsbezirke einen Wanderungsverlust von 86 840 Personen hinnehmen.

Das Ministerium verweist darauf, daß aus der ungenügend sektoralen, beruflichen und qualifikationsmäßigen Zusammensetzung der in Ostbayern angebotenen Arbeitsplätze ein Lohngefälle zu anderen Landesteilen resultiere. Das fördere die Tendenz zur Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte. Aus dem Bayerischen Wald pendelten ständig rund 13 000 Arbeitnehmer in die wirtschaftlichen Ballungsräume, insbesondere in den Raum München. Das seien rund 8% aller in diesem Gebiet erfaßten Beschäftigten. 95% der Fernpendler gaben nach einer Untersuchung des Ministeriums mehrere Gründe an. An erster Stelle stehe die ungenügende Ausbildung. Es folgen die mangelnde Beschäftigungs- und die nicht ausreichende Verdienstmöglichkeit in der örtlichen Wirtschaft.

#### **DGB lehnt Zusammenarbeit mit DAG ab**

(172)

(gr) Auf dem 8. DGB-Kongreß in München hat das DGB-Vorstandsmitglied für Angestellte, Werner Hansen, gemeinsame Sachgespräche über Tariffragen mit der DAG abgelehnt. Hansen begründete die Ablehnung mit dem Gesichtspunkt, hinter dem Wunsch der DAG stehe die Hoffnung, von der Stärke der DGB-Gewerkschaften zu profitieren. Während die Zahl der Angestellten im DGB von 1966 bis 1968 um 61 000 auf 896 000 gestiegen sei, habe die DAG in der gleichen Zeit 43 000 Mitglieder verloren, so daß sie jetzt nur noch 471 000 Mitglieder zähle. Für die Zukunft sagte Hansen einen noch schärferen Konkurrenzkampf zwischen DGB und DAG voraus.

#### **Entwurf eines Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes**

(173)

(gr) Auseinandersetzungen zeichnen sich um das bevorstehende Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz ab, das gegenwärtig in einem Unterausschuß des Bundestagsausschusses für Arbeit unter Vorsitz des Ausschußvorsitzenden Müller (Remscheid) beraten wird. Das führt weniger daher, daß Müller aus diesem Gesetz eine Kündigungsschutznovelle mit wesentlichen Verbesserungen (z. B. bei den Kündigungsfristen) gegenüber dem Regierungsentwurf machen möchte, sondern der Stein des Anstoßes ist eine in diesem Zusammenhang betriebene Änderung des Tarifvertragsgesetzes.

Durch diese Änderung des Tarifvertragsgesetzes soll eine Bevorzugung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer erreicht werden. Danach soll das Bundesarbeitsministerium ermächtigt werden, nach dem Abschluß von Tarifverträgen die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Verträge in Hinsicht auf gemeinsame Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz dahingehend einzuschränken, daß sie nur für bisher tarifgebundene Arbeitnehmer gilt. Das heißt mit anderen Worten, daß nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer in den Genuß der genannten „gemeinsamen Einrichtungen“ kommen sollen, unter denen praktisch alle Sonderkassen zu verstehen sind, also Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen und ähnliche Einrichtungen, die ganz oder teilweise von den Arbeitgebern finanziert werden.

## Sozialversicherung

### Arbeitslosenversicherungspflicht von Organ-Mitgliedern und leitenden Angestellten (174)

(gr) Die Frage, ob Organ-Mitglieder und leitende Angestellte der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, hat bereits mehrere Sozialgerichte beschäftigt. Das Sozialgericht Stuttgart hatte die Versicherungspflicht für die Zeit ab 1. 1. 1968 — das ist der Zeitpunkt der Aufhebung der Angestelltenversicherungspflichtgrenze — verneint. Mit Entscheidung vom 22. 1. 1969 hat sich das Sozialgericht Kiel dem Urteil des Sozialgerichts Stuttgart teilweise angeschlossen. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, daß die Vorschrift des § 56 Abs. 3 AVAVG, wonach Organ-Mitglieder und leitende Angestellte nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wenn sie die Pflichtgrenze der Angestelltenversicherung überschreiten, nach wie vor anwendbar ist.

Die Vorschrift ist also nach Meinung des Gerichts durch die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung nicht gegenstandslos geworden. Nicht geklärt wurde allerdings in diesem Verfahren, ob der genannte Personenkreis ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens arbeitslosenversicherungsfrei sein soll oder ob die Versicherungsfreiheit weiterhin von einer Einkommensgrenze (in Frage nur die zuletzt gültige Versicherungspflichtgrenze für die Angestelltenversicherung) abhängig sein soll.

Den gegenteiligen Standpunkt hat das Sozialgericht Nürnberg in seinem Urteil vom 1. 4. 1969 vertreten. Es hat sich der Auffassung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeschlossen und festgestellt, daß mit dem Wegfall der Pflichtversicherungsgrenze für Angestellte ab 1. 1. 1968 alle Organ-Mitglieder und leitende Angestellte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens arbeitslosenversicherungspflichtig sind.

Gegen alle drei Entscheidungen wurde Berufung eingelegt. Sobald Näheres über diese Verfahren bekannt ist, werden wir auf die Sache zurückkommen.

Falls durch die Rechtsprechung endgültig die Versicherungsfreiheit des genannten Personenkreises bestätigt werden sollte, können die inzwischen gezahlten Beiträge gemäß § 169 AVAVG zurückgefordert werden. Die Rückerstattungsansprüche verjähren jedoch in 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge abgeführt wurden (§ 169 AVAVG, 29 Abs. 2 RVO).

Für die 1968 gezahlten Beiträge würde die Verjährung demnach am 30. 6. 1969 eintreten. Die Ortskrankenkassen als Einzugstellen können jedoch auf die Einrede der Verjährung verzichten. Mit einem solchen generellen Verzicht hat sich die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einverstanden erklärt.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich von der zuständigen Ortskrankenkasse schriftlich bestätigen zu lassen, daß auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. Wird der Verzicht nicht ausgesprochen, so kann die Verjährung nur durch Erhebung der Klage auf Rückzahlung unterbrochen werden.

## Die Kölner Messe-Termine



### 2. Halbjahr 1969

2. Ausstellung für Binnenschiffahrt mit Binnenschiffahrtstag 1969	July
Sonntag, 6., bis Mittwoch, 9.	
* Internationale Herren-Mode-Woche	August
Freitag, 22., bis Sonntag, 24.	
* Internationale Bekleidungsmaschinen-Ausstellung	August
Donnerstag, 21., bis Sonntag, 24.	
* Internationale Bekleidungstechnische Tagung	August
Freitag, 22., und Samstag, 23.	
ORGATECHNIK — Ausstellung für Organisation und Technik in Büro und Betrieb	September
Sonntag, 7., bis Mittwoch, 10.	
* Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse	September
Freitag, 12., bis Sonntag, 14.	
* Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon mit Badebekleidung	September
Donnerstag, 18., bis Sonntag, 21.	
ANUGA — Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung	October
Samstag, 4., bis Freitag, 10.	
* SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel	October
Sonntag, 19., bis Dienstag, 21.	
* Internationale Messe FÜR DAS KIND	October
Freitag, 24., bis Sonntag, 26.	
* Nur für Fachbesucher	
MESSE- UND AUSSTELLUNGS-GES. M. B. H. KÖLN	

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Mutterschutzlohn und -gehalt

(175)

(gr) Nach § 11 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist den werdenden Müttern vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, soweit dieser Personenkreis nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen kann. Es kann vorkommen, daß die werdende Mutter aus irgendwelchen Gründen im Rechnungszeitraum kein Entgelt bezogen hat. Streng genommen würde damit eine Entgeltbezahlung durch den Arbeitgeber schlechthin entfallen, jedoch hat sich das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 15. 1. 1969 — DB 1969 S. 489 — auf einen anderen Standpunkt gestellt:

1. Für die Berechnung des Mutterschutzlohnes gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes bleibt der der Schwangerschaft vorausgehende Bezugszeitraum unberücksichtigt, wenn die Arbeitnehmerin in dieser Zeit ohne ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt bezogen hat.
2. In diesem Fall ist von dem Durchschnittsverdienst auszugehen, den die Arbeitnehmerin während der letzten 3 Monate oder 13 Wochen in dem Zeitraum hatte, der dem Zeitabschnitt ohne Arbeitsentgelt unmittelbar vorangeht.

## Berufsausbildung und -förderung

### Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft (176)

(p) In der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (VAB) (ihr gehört unser Landesverband selbstverständlich als Mitglied an) wurde in Anwesenheit des Vorsitzenden unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses, Vorstandsmitglied Erwin Scheuerle (der Mitglied des Vorstands der VAB ist) und unseres Hauptgeschäftsführers Pfrang das „Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft“ gegründet. Damit wurde einmütig die Notwendigkeit der Bildungsarbeit als eine Aufgabe **aller** sozial-politischen und Arbeitgeber-Verbände in Bayern dokumentiert. Als Beitragsleistung der der VAB angeschlossenen Verbände ist ein Betrag von DM —,50 pro Beschäftigten der den angeschlossenen Verbänden angehörenden Firmen, für das Bildungswerk vorgesehen.

Der Vorsitzende unseres Berufsförderungsausschusses, Herr **Kuster**, Augsburg, wurde in den neu gebildeten Vorstand des Bildungswerks (BBW) gewählt. Zum Vorsitzenden des Vorstands des BBW wurde Direktor Eversmann, Vorstandsmitglied der Allianz, gewählt.

In der anschließenden 1. Kundgebung des Bildungswerks, der zahlreiche prominente Gäste aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung beiwohnten, gab der neue Vorsitzende Eversmann Zielsetzung und Aufgabenstellung des Bildungswerks bekannt.

Darnach wird das Bildungswerk sich insbesondere drei Schwerpunktaufgaben widmen; der Durchführung von Mitarbeiterseminaren, Führungsseminaren und nicht zuletzt der Kontaktarbeit mit allen mit Bildungsfragen befaßten Institutionen und Organisationen .

## Verbandsnachrichten

### (177) Der Großhandel und seine Organisationen in dieser Zeit

Über dieses Thema hielt der Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes, Herr Pfrang, bei der sehr eindrucksvoll verlaufenen und unter der Leitung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Dr. Wolfrum, stehenden Bundestagung des Schuhgroßhandels im Regina Palast Hotel in München einen sehr interessanten, beifällig aufgenommenen Vortrag.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Geschäftslage weiter verbessert (178)

#### I.

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests<sup>1)</sup> hat sich das Wachstum der Großhandelsumsätze im April noch beschleunigt. Der Umsatzanstieg von März auf April war erheblich stärker als im April-Durchschnitt der letzten Jahre. Das vergleichbare Vorjahresumsatzniveau dürfte um mindestens 10% übertroffen worden sein. Die Lagersituation war weiterhin überwiegend normal. Die Preisauftriebstendenzen haben sich verstärkt und werden nach Meinung der Firmen in den nächsten Monaten weiter zunehmen. Hinsichtlich der längerfristigen Geschäftsentwicklung sind die Firmen recht optimistisch.

#### II.

Die konjunkturell günstige Absatzsituation des **Konsumgüterhandels** blieb auch im Berichtsmonat bestehen. Bei einem etwa im saisonüblichen Rahmen liegenden Geschäftsverlauf dürften die Vergleichsumsätze des Vorjahres erneut beträchtlich überschritten worden sein, wenn auch nicht ganz so stark wie im März (+ 11,2%). Weiterhin recht rege war die Absatztätigkeit im Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel. Das Firmenurteil über die Geschäftslage hat sich gegenüber den Vormonaten noch verbessert. Vor allem bei den Warengruppen Molkereiprodukte, Konserven und Konfitüren, Tiefkühlkost und Tabakwaren wurden überdurchschnittliche Umsatzsteigerungen erzielt. Im Nichtlebensmittelbereich des Konsumgütergroßhandels verlief die Geschäftsentwicklung unterschiedlich. Während sich die Absatzlage für Papier- und Schreibwaren, Eisen- und Metallwaren, Beleuchtungs- und Elektrogeräte, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Fahrräder teilweise erheblich verbesserte, hat sich die Geschäftstätigkeit in den Fachzweigen Schuhe sowie Textilien und Bekleidung verschlechtert. Weiterhin recht unbefriedigend war die Geschäftslage im Großhandel mit Fotoapparaten und Zubehör. Die Lagerbestände des Konsumgütergroßhandels erwiesen sich im Durchschnitt weiterhin überwiegend als normal. Der Anteil der Meldungen über zu große Bestände hat sich allerdings wieder geringfügig erhöht, was vor allem auf die erhöhten Überbestände in den Fachzweigen Schuhe, Hohlglas und Keramik, Uhren und Schmuckwaren sowie Drogen und Pharmazeutika zurückzuführen ist. Die Tendenz leicht steigender Verkaufspreise blieb bestehen. Am häufigsten kamen Meldungen über Preiserhöhungen aus den Fachzweigen Fahrräder, Papier- und Schreibwaren, Hohlglas und Keramik sowie optische Artikel.

#### III.

Im **Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel** hat sich die konjunkturelle Aufwärtsentwicklung noch verstärkt. Seit April 1964 war das Firmenurteil über die Geschäftslage in diesem Bereich nicht mehr so positiv wie im Berichtsmonat. Der Umsatzanstieg ging erheblich über das von den Firmen erwartete Ausmaß hinaus. Das vergleichbare Vorjahresumsatzniveau dürfte noch stärker übertroffen worden sein als im Vormonat (März + 9,6%).

Die stärksten Geschäftsbeteiligungstendenzen zeigten sich in den Fachzweigen Eisen und Stahl, NE-Metalle, elektrisches Installationsmaterial, sanitäres Installationsmaterial und Heizungsbedarf. Im Landhandel überwogen — erstmal seit über einem Jahr — die positiven Firmenurteile zur Geschäftslage.

Die Lagerbestände des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels erwiesen sich weiterhin überwiegend als normal, vereinzelt als zu klein. Am häufigsten kamen Meldungen über zu kleine Lager aus den Branchen NE-Metalle, Eisen und Stahl sowie Häute und Felle. Die Tendenz steigender Verkaufspreise hat sich im Durchschnitt des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels spürbar verstärkt. In den kommenden Monaten ist — den Firmenmeldungen entsprechend — mit einem weiteren Preisauftrieb zu rechnen.

<sup>1)</sup> Monatliche Auswertung von rd. 5200 Meldungen aus dem Großhandel.

<sup>2)</sup> Vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes.

## Außenhandel

### (179) Der Außenhandel im April und von Januar bis April 69

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im April 1969 auf 8313 Mill. DM und lag damit um 1710 Mill.

DM oder 25,9% höher als im April 1968. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 9624 Mill. DM und übertraf den Wert für den entsprechenden Vorjahresmonat um 1919 Mill. DM oder 24,9%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Berichtsmonat mit einem Ausfuhrüberschüß in Höhe von 1311 Mill. DM ab, gegenüber einem Aktivsaldo von 1102 Mill. DM im April 1968 und 1595 Mill. DM im März 1969.

In den ersten vier Monaten dieses Jahres zusammen wurden Waren im Werte von 31,2 Mrd. DM importiert und für 35,2 Mrd. DM exportiert. Die Einfuhren lagen damit um 21,7% und die Ausfuhren um 13,5% höher als in der gleichen Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/April 1969 einen Aktivsaldo von 4076 Mill. DM gegenüber 5445 Mill. DM in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

#### **Die Preise für Außenhandelsgüter im April 1969** (180)

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, ist der Index der Einfuhrpreise (Einkaufspreise für Auslandsgüter) von März zu April 1969 um 0,6% auf 108,8 (1962 = 100) gestiegen. Er näherte sich damit wieder dem hohen Indexstand von Anfang 1966. Gegenüber April 1968 haben die Einfuhrpreise um 2,6% angezogen. Dabei ist zu beachten, daß es sich um cif-Einfuhrpreise handelt, auf die sich die Einfuhrvergutung nach dem Absicherungsgesetz vom November 1968 nicht unmittelbar auswirken kann, da sie erst nach dem Grenzübergang der Ware gewährt wird.

Der Index der Ausfuhrpreise ist von März zu April um 0,5% auf 109,8 (1962 = 100) gestiegen und erreichte damit seinen bisher höchsten Stand. Seit April 1968 haben sich die Ausfuhrpreise um 4,0% erhöht, wobei zu berücksichtigen ist, daß in den ersten drei Monaten nach der Einführung der Sonderumsatzsteuer (im Rahmen des Absicherungsgesetzes) ein Indexanstieg von rund 3% zu beobachten war.

#### **Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1968** (181)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1968 bei einer Gesamteinfuhr von 81,2 Mrd. DM und einer Gesamtausfuhr von 99,6 Mrd. DM Waren für 16,3 Mrd. DM von anderen als den Herstellungsländern gekauft bzw. Waren für 3,9 Mrd. DM an andere Länder als die Verbrauchsländer verkauft. Der Anteil des mittelbaren Außenhandels ist damit gegenüber 1967 leicht zurückgegangen, und zwar bei den Importen von 20,2 auf 20,1 und bei den Exporten von 4,0 auf 3,9%.

Die bedeutendsten Mittlerländer waren 1968 Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich, auf die zusammen 91% der mittelbaren Einfuhr und 79% der mittelbaren Ausfuhr entfielen. Im Jahre 1968 wurden insbesondere Erdöl, Kupfer, Kraftstoffe und Schmieröle, Olfrüchte zur Ernährung, Kaffee, Baumwolle, Kakao, Gold für gewerbliche Zwecke, Olkuchen und Süßfrüchte über dritte Länder gekauft.

## **Verschiedenes**

#### **Sondernummer unserer Verbandszeitschrift vom 29. 5. 1969** (182)

Vorsitzender des Fachzweigs Farben und Lacke, Anstrichbedarf, ist Herr **Zelle**, Inhaber der Fa. Bayer Farben- und Lackindustrie Alexander Zelle, München, und nicht wie dort angegeben Herr **Sedlmaier**.

Vorsitzender des Fachzweigs Schreib- und Papierwaren ist Herr **Otto Taffel**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma **Kanzel & Beisenherz**, München.

## **ein gutes Klebeband ... aus Bayern**

**dasda**  
klebt verbindlich

**Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen**

#### **Die Bundesrepublik und Jugoslawien** (183)

Aus Anlaß der diesjährigen Zagreber Herbstmesse bringt eine der größten jugoslawischen Tageszeitungen „VJESNIK“ mit offizieller Unterstützung der Wirtschaftsminister und Botschafter beider Staaten eine Sonderbeilage heraus, die ausschließlich die Industrie- und Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien behandelt und Deutschlands Wirtschaftskraft herausstellt. Mindestauflage von 250 000 ist garantiert. Erscheinen während der Zagreber Messe vom 11. bis 21. 9. 1969. Redaktions- und Anzeigeschluß am 15. 8. 1969. Auskunft erteilt die Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftswerbung in Jugoslawien mbH, 8 München 3, Postfach 298, Telefon 08 11/59 28 76, Telex: 0523713.

#### **Interzonenhandel** (184)

##### **Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:**

Am 30. Mai 1969 wurde von der Treuhandstelle für den Interzonenhandel und dem Ostberliner Ministerium für Außenwirtschaft in Berlin eine Vereinbarung zum Interzonenhandels-Abkommen in Form eines Briefwechsels getroffen, die die gegenseitige Errichtung von Konsignationslägern (**Kommisionslägern**) in den beiden Gebieten regelt. Die Bundesregierung hatte bereits im Mai 1968 durch Änderung der Interzonenhandelsverordnung die Rechtsgrundlage für die Errichtung solcher Läger geschaffen. Nachdem mit der anderen Seite die verfahrenstechnischen Modalitäten festgelegt worden sind, kann nunmehr zwischen Unternehmen beider Gebiete die Errichtung von Konsignationslägern (Kommisionslägern) kommerziell vereinbart werden.

## **Personalien**

#### **Wir gratulieren**

Herrn Dipl.-Kfm. Franz Kustermann i. Fa. F. S. Kustermann oHG, München 2, Viktualienmarkt 12, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Herrn Emil Lex i. Fa. Emil Lex KG, München 19, Wotanstraße 88, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

#### **Ernst Jugard, Nürnberg — 70 Jahre**

Am 16. Juni 1969 feierte der Seniorchef der Firma unseres Mitglieds, Ernst Jugard, Werkzeugmaschinen- und Werkzeug-Großhandlung in Nürnberg, seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar erlernte den Kaufmannsberuf in einem der Zentren der deutschen Werkzeugindustrie und bewährte sich dann bei einer bekannten Maschinen- und Werkzeugfabrik in solchem Maße, daß ihm bereits mit 23 Jahren die Gründung und Leitung einer Auslandsfiliale übertragen wurde, der er

elf Jahre als Prokurist vorstand. Mit reichem kaufmännischem und fachlichem Wissen ausgestattet, gründete er 1936 in Nürnberg seine Werkzeugmaschinen- und Werkzeug-Großhandlung, der er rasch zu Anerkennung und Bedeutung verhalf. Seine ausgeprägte unternehmerische Begabung, gepaart mit unermüdlicher Schaffenskraft, machten es ihm möglich, die junge Firma trotz aller Fährnisse und Rückschläge der Kriegs- und Nachkriegszeit in schwunghafter Entwicklung auf den heutigen Stand und Umfang zu bringen, deren Lieferprogramm Erzeugnisse vertraglich verbundener namhafter Maschinen- und Werkzeugfabriken des In- und Auslandes umfaßt.

1962 wurde in München eine Niederlassung errichtet, um dem südbayerischen Kundenkreis noch näher zu sein.

Herr Ernst Jugard steht auch weiterhin seiner Firma beratend zur Seite. Nachträglich gratulieren wir dem Jubilar zu seinem hohen Ehrentag sehr herzlich und wünschen ihm für die kommenden Jahre Gesundheit.

## Fa. Peuffer & Cie., Nürnberg - 60jähriges Firmenjubiläum

Unsere Mitgliedsfirma A. M. Pfeuffer & Cie., Nürnberg, feierte im Mai ihr 60jähriges Bestehen. Das Unternehmen — ursprünglich als Textilgroßhandlung für Stoffe gegründet — ist heute auf zwei Gebieten tätig: einerseits Groß- und Außenhandel mit Heimtextilien und Meterwaren, andererseits werden in eigenen Fabriken Wäsche und Kleinkonfektion hergestellt. Die Produktion liegt bei über 5000 Teilen täglich und geht in die Bundesrepublik, nach Österreich und in die EWG-Länder. Das Familien-Unternehmen setzt über 17 Mill. DM um und erwartet im Jubiläumsjahr eine kräftige Umsatzsteigerung. Um den Auftragseingang bewältigen zu können, wird jetzt eine Erweiterung der Produktionsstätten nötig.

Wir gratulieren Herrn Pfeuffer zu seinem Firmenjubiläum recht herzlich.

## Wir betrauern

### Otto Gruber, Fa. Stahlgruber Otto Gruber & Co., München

Am 19. Mai 1969 verstarb der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Stahlgruber Otto Gruber & Co., München 27, Möhlstraße 2. Herr Gruber war ein vorbildlicher und überdurchschnittlicher Großhandelskaufmann, der die Firma Stahlgruber gerade während der letzten Jahre zu ihrer jetzigen Größe entwickelte.

Nach Abitur und Studium an der Hochschule München gründete Herr Otto Gruber im Jahre 1921 das heute bestehende Unternehmen, in das bald danach sein Bruder eintrat. All seine Schaffenskraft widmete er bis zuletzt dem Ausbau und der Weiterentwicklung seines Unternehmens. Anfänglich als Großhandlung für Kraftfahrzeugteile, Werkzeuge und Maschinen gegründet, erfuhr deren Vertriebsprogramm im Laufe der Jahre eine beträchtliche Erweiterung. Hinzu kamen der Großhandel mit Schrauben, Norm- und Drehteilen, Werkstatt- und Garagen-Einrichtungen, Elektrogeräten, Camping-, Sport- und Haushalt-Artikeln, Fahrrädern, Bestecken, Gold- und Schmuckwaren. Heute verfügt der Großhandel über ein gut ausgebautes Vertriebsnetz mit 37 Verkaufsstellen, und noch in diesem Jahr wird in München der Neubau eines zentralen Versandlagers mit 18 000 qm in Betrieb genommen, das mit modernsten Einrichtungen ausgestattet die schnelle und zuverlässige Versorgung der Verkaufsstellen und des umfangreichen, derzeit 40 000 Abnehmer zählenden Kundenkreises weiter verbessern und sicherstellen wird.

Bereits 1935 wurde die Fabrikation von Reparaturmaterial für Kraftfahrzeuggereifung aufgenommen. Sie stand bis zum Tode von Herrn Willy Gruber unter dessen Leitung und erfuhr gleichfalls eine bedeutende Entwicklung. So gelang es, neue Reparaturmaterialien für Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Bereifung, für Förderbänder und sonstige Artikel aus Gummi zu entwickeln. Sie sind durch eine große Zahl von Patenten geschützt und werden unter dem Warenzeichen TIP TOP in fast allen Ländern der Welt durch Industrie und Kraftfahrzeugwirtschaft verwendet. Der Export erfolgt über ein Vertriebsnetz mit 135 besteingeführten, überwiegend langjährig bestehenden Auslandsvertretungen.

Der bayerische Groß- und Außenhandel verliert durch den Tod von Herrn Gruber eine Persönlichkeit, die weit über Bayern hinaus großes Ansehen genoß. Wir sprechen auch an dieser Stelle den Mitarbeitern des Hauses Stahlgruber unser herzliches Beileid aus. Wir werden dem Toten stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

## Buchbesprechung

### Handbuch „Geschäfts- und Reiseführer für Moskau“

Zum ersten Mal ist ein offizielles Handbuch der UdSSR erschienen, das den besonderen Bedürfnissen ausländischer Wirtschaftskreise im Westen Rechnung trägt. Es enthält alle wirtschaftswichtigen Ministerien, Institutionen, Außenhandelsunternehmen und andere Organisationen mit Adresse und Telefonnummer. Das Handbuch ist unter dem Namen „Moskau Offizieller Geschäfts- und Reise-Guide“ in Zusammenarbeit mit der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS im Verlag der „INDREBA GmbH.“ (CH-4125 Rieben/Basel, Äußere Basler Straße 297) erschienen und wurde kürzlich von dem Verlag, der in Österreich eine Zweigniederlassung besitzt, der Presse und den österreichischen Wirtschaftsbehörden präsentiert. Der Preis beträgt 18 sfrs.

### Arbeitsrecht-Blätter

Handbuch für die Praxis

Systematische Darstellung / Rechtsprechung / Gesetzestexte / aktuelle Kurzberichte

Herausgegeben von Sitzler/Oehmann

Grundwerk mit über 15 000 Seiten, DIN A 5 in 12 Ordern  
Vorzugspreis für neu hinzukommende Abonnenten DM 150,-  
Vierteljährlich 3 Lieferungen für zusammen DM 24,90  
Forkel-Verlag in Stuttgart

Die Arbeitsrecht-Blätter bietet als bewährtes Handbuch für die tägliche Praxis alles in einem: Kommentar, Entscheidungssammlung, Textsammlung, Schriftumsnachweis. Der lexikalisch-alphabetische Aufbau nach Kopfstichwörtern, die dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Sprachgebrauch entnommen sind, ermöglicht das besonders rasche Auffinden gesuchter Darstellungen. Randgebiete, die in ähnlichen Werken ausgespart werden, sind so behandelt, daß zahlreiche wichtige Fragen bereits beantwortet werden, zumindest aber der Weg in die spezielle Literatur gewiesen wird. Bei der Bearbeitung wird auf wissenschaftliche Genauigkeit besonderer Wert gelegt, ohne die praktische Handlichkeit zu vernachlässigen. Ausführliche Register erleichtern die Benützung. Pünktlich erscheinende Lieferungen halten das Werk jeweils auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Gesetzesgebung. Das alles ist für den Praktiker besonders wichtig und hat gewiß zur außerordentlichen Beliebtheit dieses Werkes beigetragen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

zi = RA Zirngibl

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 8 · 24. JAHRGANG  
München, 5. August 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Lohnfortzahlung	2
Arbeitsförderungsgesetz	2
Dr. Schedl und die Vermögensverteilung	2
Beschäftigung von Ausländern	3
Gehalts- und Lohntarifverträge	3
Die erweiterte Mitbestimmung	3

## Wettbewerbsrecht

UWG-Novelle	6
-------------	---

## Steuerfragen

Umsatzsteuervoranmeldung	7
Grunderwerbsteuerfreiheit wird ausgedehnt	7
Exportsteuer auf Altkontrakte	7
Vorsteuerabzug bei Reisekosten	7

## Berufsausbildung und -förderung

Berufsförderungsausschuß unseres Landesverbandes	7
Zweckbauten im Großhandel	8

## Kooperation

Kooperation im Großhandel	8
---------------------------	---

## Verkehr

Novelle zum Güterkraftverkehrs-Gesetz	9
Gebietsverordnung zum Straßengüterverkehrsteuer-Gesetz	10

## Kreditwesen

Höhere Bürgschaftsgrenze bei der Kreditgarantiegemeinschaft	10
---	----

## Konjunktur und Marktentwicklung

Umsatz und Beschäftigte im Großhandel im Jahre 1968	10
---	----

## Personallen

	12
--	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 8/69

## Arbeitgeberfragen

### Lohnfortzahlung

(185)

(gr) Das Gesetz über die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle ist im Bundestag verabschiedet worden. Es sieht folgendes vor:

1. Ab 1. 1. 1970 haben erkrankte Arbeiter einen unabdingbaren Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer von 6 Wochen gegen den Arbeitgeber. Das gleiche gilt bei einer Arbeitsverhinderung durch Kuren, die von einem Sozialleistungsträger unter voller Kostenübernahme bewilligt werden.
2. Ein erkrankter Arbeiter hat seine Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber innerhalb von 3 Tagen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Kleinbetriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten ohne Lehrlinge erhalten 80% der Lohnfortzahlungskosten von der Krankenkasse als Ausgleichsstelle zurückerstattet. Gleichzeitig haben sie eine bestimmte Umlage an diese abzuführen, die infolge der vorgesehenen Übergangshilfe des Bundes zunächst geringer ist, mit dem Abbau der Bundesmittel jedoch zunehmen wird. Insgesamt sind an Bundesmitteln 525 Mio. DM vorgesehen. Davon sollen 200 Mio DM auf das Jahr 1970 entfallen, 150 Mio auf 1971, 100 Mio für 1972 und 75 Mio für das Jahr 1973.
4. Der Beitragshöchstsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. 1. 1970 von gegenwärtig 11 auf 8% gesenkt.
5. Die Versicherungspflichtgrenze und Beitragsbemessungsgrenze werden ab 1. 8. 1969 von 900 auf 990 DM erhöht. Zum 1. 1. 1970 steigen sie auf 1200 DM.
6. Ab 1. 1. 1970 werden Versicherten und deren Ehefrauen für 3 pro Jahr nicht verwendete Krankenscheine am Jahresende von der Krankenkasse je 10 DM vergütet.
7. Die Rezeptgebühr wird ab 1. 1. 1970 20% der Arzneikosten, höchstens jedoch 2,50 DM je Rezept betragen.

Ziel der Herabsetzung des Höchstbeitrages von 11 auf 8% ist es, die Krankenkassen finanziell knapp zu halten, um — wie Bundesarbeitsminister Katzer bekannte — die zweite und dritte Stufe der Krankenversicherungsreform im nächsten Bundestag durch Drosselung der Beitragseinnahmen der Krankenkassen zu erzwingen.

Angestellte, die ab 1. 8. d. J. infolge der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze von 900 auf 990 DM versicherungspflichtig werden, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für sich und ihre Angehörigen der Krankenhilfe entsprechende private Versicherungsleistungen erhalten. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse zu stellen; die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an. Diese Vorschrift entspricht den Befreiungsmöglichkeiten von 1965. Nicht berücksichtigt wurde der Wunsch der privaten Krankenversicherung, die Frist für die Befreiungsmöglichkeit auf 3 Monate zu verlängern.

Von der Anhebung der Versicherungspflichtgrenze sind zunächst 522 000 Angestellte mit Gehältern zwischen 900 und 990 DM monatlich betroffen.

Durch das neue Gesetz wird sich der Sozialaufwand der Betriebe allein 1970 um über 6,7 Milliarden DM erhöhen. Im einzelnen ergibt sich durch die Einführung der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung eine zusätzliche Kostenlast für die Betriebe von über 4,5 Mrd. DM netto, d. h. unter Berücksichtigung der Beitragssenkung bei den Krankenkassen. Die Erhöhung der Einkommensgrenzen kostet die Betriebe weitere 1,8 Mrd. DM und die ebenfalls ab 1970 neu eingeführte Beitragsträger nochmals rd. 400 Mio DM in Form von erhöhten Arbeitgeberbeiträgen zur Krankenversicherung.

Hinzu kommen noch Mehrkosten in Höhe von etwa 1,2 Mrd. DM infolge der ebenfalls ab 1. 1. 70 wirksam werdenden Beitragserhöhungen in der Rentenversicherung. Die Betriebe werden so im Jahre 1970 insgesamt mit zusätzlichen sozialen Aufwendungen in Höhe von mindestens 7,9 Mrd. DM belastet. Das sind rd. 3,7% der voraussichtlichen Brutto- lohn- und -gehaltssumme von 1969. Gemessen am Sozialaufwand der Betriebe beträgt die Steigerung über 6,3%. Noch in diesem Jahr werden die Arbeitgeber durch die ebenfalls beschlossene Anhebung der Einkommensgrenzen in der Krankenversicherung von 900 auf 990 DM bereits um 400 Mio DM zusätzlich belastet.

### Arbeitsförderungsgesetz

(186)

(gr) Das Arbeitsförderungsgesetz ist zum 1. 7. d. J. in Kraft getreten. Weniger beachtet blieb dabei in der letzten Zeit, daß dieses Gesetz auch versicherungrechtlich etliche Änderungen bringen wird. Während gegenwärtig noch der Höchstbetrag des Monatsverdienstes, von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen sind, 1300 DM beträgt, gilt ab 1. 1. 1970 insoweit die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (voraussichtlich 1800 DM). Trotz der Beibehaltung des Beitragssatzes von 1,3% werden sich damit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung im nächsten Jahr erhöhen.

Für Geringverdiener hat der Arbeitgeber die Arbeitslosenversicherungsbeiträge allein zu tragen, wenn der Monatsverdienst 170 DM (bisher 65 DM) nicht übersteigt, womit ebenfalls ein Grenzwert der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen wurde.

Versicherungs- und beitragsfrei sind u. a. Arbeitnehmer, die das 63. Lebenjahr vollendet haben (bisher 65. Lebensjahr), ferner Arbeitnehmer, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen oder die wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden (bisher 24 Stunden) beschäftigt werden.

### Dr. Schedl und die Vermögensverteilung

(187)

(p) Wie wir selbst, hatten auch viele unserer Mitglieder mit Bestürzung und Verwunderung in der Presse über ein Gespräch gelesen, das der bayerische Wirtschaftsminister Dr. Otto Schedl mit einem Vertreter der Deutschen Presse-Agentur geführt hat. Danach hat Dr. Schedl ein „Konzept“ entwickelt, mit dem er der gewerkschaftlichen Forderung nach paritätischer Mitbestimmung entgegentreten will. Nach Dr. Schedl sollen die Unternehmer „in einem gewissen Umfang gezwungen werden“, den Arbeitnehmern einen Anteil am Grundkapital der Firmen innerhalb einer gewissen Frist abzutreten, der „irgendwo zwischen 25 und 49 Prozent“ zu liegen habe.

Solche Vorstellungen des Ministers müssen entschieden abgelehnt werden. Die bayerischen Arbeitgeber streben zwar ebenso wie der Minister eine breite Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand an und befürworten eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Zuwachs des Eigenkapitals der Unternehmen. Bei dem von Dr. Schedl genannten Ausmaß und „innerhalb einer gewissen Frist“ müßte es aber zu einem zwangsläufigen Eingriff in die bestehenden Eigentumsverhältnisse kommen. Die Vorstellungen der Arbeitgeber gehen dahin, betrieblich und in Tarifverträgen im Rahmen des wirtschaftlich tragbaren vermögenswirksame Einkommensteile zu vereinbaren, die der Arbeitnehmer selbst in eigener Entscheidung anlegen soll. Die Vorstellungen Dr. Schedls laufen aber auf eine Enteignung hinaus, die für die Wirtschaft katastrophale Folgen haben müßte.

Es ist deshalb erfreulich, daß die Landesleitung der CSU „im Einvernehmen mit Dr. Schedl“ folgende Erklärung herausgegeben hat:

1. Eine schematische Übertragung von Eigentum an Produktionsmitteln, möglicherweise sogar in der Form der Enteignung oder durch Zwang, lehnt die CSU kompromißlos ab. Die CSU verweist auf ihr Grundsatzpro-

gramm, in dem sie für eine Einkommensentwicklung eintritt, durch die alle arbeitenden Menschen am volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachs angemessen teilnehmen. Vermögensbildung wie Wohneigentum, Sparguthaben und individuelles Miteigentum an Produktionsmitteln in den dafür geeigneten Bereichen werden dabei zu wesentlichen Zielen dieser Eigentumspolitik erklärt. Das bedeutet, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs sozial gerecht, wirtschaftlich vernünftig und der Unternehmensführung wie der Unternehmensinitiative nicht abträglich sein kann.

2. Die CSU verweist darauf, daß Modelle zur Vermögensbildung in den Bundesministerien für Arbeit, Wirtschaft und Finanzen erarbeitet und im Rahmen der Gespräche der konzertierten Aktion bereits beraten wurden. Diese Pläne sollen in Kürze veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion in der Öffentlichkeit und in Fachgremien sollen der Bundesregierung als Grundlage für die weitere Beratung im Bereich der Vermögensbildung dienen."

### Beschäftigung von Ausländern

(188)

(gr/wa) Der angespannte Arbeitsmarkt bringt es mit sich, daß die Zahl der in der Bundesrepublik tätigen ausländischen Arbeitskräfte immer mehr ansteigt; betrug sie Ende Januar 1969 1 137 000, stieg sie bis Ende März auf 1 233 000 an. Hiervon waren 331 130 Italiener, 184 000 Türken, 177 000 Jugoslawen, 165 000 Griechen, 127 000 Spanier und 24 000 Portugiesen.

Auch im Bereich des Groß- und Außenhandels nimmt die Beschäftigung von Ausländern immer mehr zu. Es ist deshalb angebracht, die wesentlichsten Gesichtspunkte, die die Anwerbung und Einstellung betreffen, kurz zusammenzufassen.

Ausländische Arbeitskräfte können über das zuständige Arbeitsamt angefordert oder bereits im Ausland bei der sogenannten Endauswahl angeworben werden. Auch eine namentliche Anforderung ist möglich. Bei Beantragung über das zuständige Arbeitsamt muß damit gerechnet werden, daß zwischen Beantragung und Einstellung erfahrungsgemäß ein Zeitraum von 6—8 Wochen vergeht. Bei türkischen Arbeitskräften ist mit 12 Wochen zu rechnen. Eine namentliche Anforderung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers dauert jedoch länger. Für die Vermittlung einer ausländischen Arbeitskraft ist ein Betrag von 165,— DM zu bezahlen, die sich bei Anwerbung von Italienern auf 60,— DM ermäßigen. Dieser Betrag gilt auch als Abgeltung für die Anreise der ausländischen Arbeitskräfte und ist auch dann verloren, wenn der Arbeiter sich als ungeeignet herausstellt oder wenn er den Vertrag nicht einhält oder vor der vereinbarten Zeit aus dem Unternehmen ausscheidet. Von dem Betrieb, der ausländische Arbeitskräfte einstellt, wird verlangt, daß er für die Unterbringung sorgt. Als Minimum wird gefordert, daß nicht mehr als 4 Personen in einem Zimmer untergebracht werden und daß Waschgelegenheit und Toiletten vorhanden sind.

Nichtdeutsche Arbeitnehmer bedürfen zur Aufnahme der Tätigkeit in der Bundesrepublik einer **Arbeitserlaubnis** (§ 43 AVAVG). Diese Erlaubnis wird von den **Arbeitsämtern** erteilt. Sie kann für bestimmte Zeit erteilt werden, kann auch auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen ausländische Arbeitnehmer nur beschäftigen, wenn eine Arbeitserlaubnis vorliegt.

Bei einer Beschäftigung ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis handeln sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer nach § 217 AVAVG ordnungswidrig. Es ist mit Ahndung durch Geldbußen zu rechnen. Außerdem ist ein ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis eingegangenes Arbeitsverhältnis nichtig (§ 134 BGB), da gegen ein gesetzliches Verbot verstößen wird (Urteil des LAG Düsseldorf vom 9. 5. 1968). Bei einem nichtigen Arbeitsverhältnis kann sich jeder der Vertragspart-

ner von dem faktischen Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist lossagen. Dies wirkt sich besonders dann nachteilig aus, wenn dem Arbeitnehmer im Hinblick auf eine längere Beschäftigung ein Darlehen oder sonstige Zulagen gewährt wurden, die regelmäßig von dem Entgelt in Raten zurückbezahlt werden sollten. Die Realisierung dieser Ansprüche bereitet in aller Regel erhebliche Schwierigkeiten. Auch liegt bei sofort beendigter Tätigkeit in diesem Fall kein Vertragsbruch vor, so daß eine evtl. vereinbarte Konventionalstrafe nicht gefordert werden kann.

Für die Arbeitnehmer **innerhalb der EWG** besteht grundsätzlich Freizügigkeit. Allerdings besteht derzeit eine Übergangsregelung, wonach ein Mitgliedstaat noch bis zum 31. Dezember 1969 das Erfordernis der Arbeitserlaubnis für EWG-Angehörige beibehalten kann, wenn er sonst nicht mehr in der Lage wäre, die Statistiken über ausländische Arbeitnehmer weiterzuführen. Da dies in der Bundesrepublik der Fall ist und da auch wegen der großen Zahl von ausländischen Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten auf einen genauen Überblick über die Wanderungsbewegungen dieses Personenkreises Wert gelegt wird, hat die Bundesrepublik Deutschland von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht. Daher benötigen auch noch Arbeitnehmer aus den EWG-Mitgliedstaaten die Arbeitserlaubnis.

Neben der Arbeitserlaubnis bedürfen Ausländer, die in die Bundesrepublik einreisen oder sich darin aufzuhalten wollen, der **Aufenthaltserlaubnis**. Diese Erlaubnis kann vor der Einreise oder nach der Einreise erteilt werden (§§ 2, 5 Ausländergesetz). Für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene zuständig, d. h. die **Landratsämter** oder die kreisfreien Städte. Ausländer, die in die Bundesrepublik einreisen, ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung zu besitzen oder nicht anschließend erhalten, können mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt werden. Für den Arbeitgeber sind keine Sanktionen in diesem Ausländergesetz enthalten. Es muß aber auch hier davor gewarnt werden, Arbeitnehmer zu beschäftigen, die nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzen, weil mit einer plötzlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ähnlich wie bei Fehlen der Arbeitserlaubnis, gerechnet werden muß.

Es ist daher stets darauf zu achten, daß sowohl die Arbeitserlaubnis als auch die Aufenthaltserlaubnis vorliegt, um eine reibungslose Durchführung und Abwicklung des Arbeitsverhältnisses zu erreichen.

### Gehalts- und Lohntarifverträge

(189)

(gr) Die zum 1. 5. d. J. neu in Kraft getretenen Gehalts- und Lohntarifverträge wurden in einer Ausfertigung der Anfang Mai 1969 erschienenen Verbandszeitschrift „Der Bayerische Groß- und Außenhandel“ beigefügt. Wir weisen darauf hin, daß diese Verträge bei der Hauptgeschäftsstelle sowie unseren Bezirksgeschäftsstellen angefordert werden können, da der endgültige Ausdruck nunmehr abgeschlossen ist.

### Die erweiterte Mitbestimmung

(190)

#### 2. Fortsetzung

Zugegebenermaßen ist diese Argumentation überspitzt und scharf pointiert. Dies ist jedoch erforderlich. Die Erfahrungen mit der Montanmitbestimmung sehen nämlich ganz anders aus:

Zwar ist die Strukturkrise selbst keine Folge der erweiterten Mitbestimmung, aber der Anpassungsprozeß wurde sehr verzögert mit volkswirtschaftlich ungesunden Subventionen für den Kohlebergbau. Zu lange wollte man Arbeitsplätze erhalten, wo die wirtschaftliche Situation schon eine Umstrukturierung forderte.

Bewährt hat sich vielleicht aus der Sicht der Arbeitnehmer die Institution des Arbeitsdirektors, in dem die Arbeitnehmer das Vorstandsmitglied sehen, das für ihre Sorgen besonde-

res Verständnis hat. Diese Vorstandsmitglieder stehen aber in einem dauernden Konflikt und in ständiger Interessenkolission (hier Unternehmer, dort Arbeitnehmer). Zumindest die Arbeitsdirektoren selbst sind vielfach in einer bedauernswerten Situation.

So haben gerade die Gewerkschaften mit dem Arbeitsdirektor zum Teil schlechte Erfahrungen gemacht:

Die Arbeitsdirektoren nehmen ihre aktienrechtliche Treuepflicht genauso ernst wie die anderen Vorstandsmitglieder. Bei Tarifverhandlungen haben sie sich ebenso wie ihre kaufmännischen und technischen Kollegen den überhöhten Forderungen der Gewerkschaften widersetzt. Auch in der Montanindustrie gab es Demonstrationen und Arbeitsniederlegung, bei denen man sich gegen den Arbeitsdirektor gewandt hat.

Die Mitbestimmung hat in keiner Weise die Lohnpolitik entschärft. Streiks konnten zum Teil nur dadurch abgewendet werden, daß die Regierung zusätzliche Lohnkosten aus öffentlichen Mitteln übernommen hat.

Die Erfahrung im Montanbereich zeigt, daß die Gewerkschaften die Ausschaltung des Wettbewerbs bei der Kohle betrieben und beim Stahl zumindest geduldet haben. Auch hier ist der DGB unglaublich, wenn er seine Entschlossenheit zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht durch Stärkung des Wettbewerbs beteuert.

Im übrigen stehen sich in aller Regel Arbeitnehmervertreter und Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat in Blöcken gegenüber. Entscheidungen werden also effektiv von dem 11. Mann getroffen. Daß deshalb Aufsichtsratsentscheidungen keineswegs immer betriebsbezogen sind, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß vielfach gewerkschaftsfreundliche „Neutrale“ die Position des 11. Mannes besetzen.

Nach alledem kann von guten Erfahrungen im Montanbereich wohl schwerlich gesprochen werden.

zu 4. Beliebt ist bei den Anhängern einer erweiterten Mitbestimmung die sogenannte sozialethische Begründung. Sie besagt, daß das Grundrechteigentum keine Verfügungsmacht über Menschen gewähre. So zuletzt Fraktionsvorsitzender Schmidt in der Bundestagsdebatte vom 22. 1. 1969: „Wer glaubt, daß aus Eigentum Verfügungsgewalt über Menschen hergeleitet werden könne, lebt geistig im vorigen Jahrhundert.“

Zunächst ist dagegen zu sagen, daß in der Regel die Eigentümer, nämlich die Aktionäre, nicht direkt verfügen, sondern sich anderer Personen, nämlich der Manager bedienen.

Diese sozialethische Begründung wird insbesondere von den kirchlichen Anhängern der Mitbestimmung gebraucht und ist auf den ersten Blick nicht abwegig. Deshalb ist es so notwendig, sich mit jedem einzelnen Argument gründlich auseinanderzusetzen und ohne jede Emotion den Problemen auf den Grund zu gehen.

Natürlich berechtigt Eigentum nur zu Verfügungen, die der Eigentümer ohne fremde Hilfe ausüben kann. Bedarf aber der Eigentümer, sprich Aktionär, fremder Hilfe, so hat er keinen Rechtsanspruch darauf, daß andere Menschen sich seiner Befehlsgewalt unterwerfen. Deshalb werden ja die Arbeitsverträge freiwillig und ohne jeden Zwang von beiden Partnern ausgehandelt, d. h. der Arbeitnehmer nimmt die Bedingungen des Arbeitgebers an.

Nun kommt aber die entscheidende Schlußfolgerung: Wo immer — so die Gewerkschaften — jemand mit dem Eigentümer einen Vertrag abschließt, in dem er sich verpflichtet, ihm bei der Verfügung über das Eigentum seine Dienste zur Verfügung zu stellen, darf er nicht der Weisungsbefugnis des Eigentümers unterliegen, sondern muß ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht haben. Arbeitsverträgen, so wird argumentiert, ist also ein Mitbestimmungsrecht immanent.

Hier sehen wir erneut, wie schon bei der Forderung nach Demokratisierung im Betrieb, wird von einem richtigen Ausgangspunkt eine völlig unbewiesene Schlußfolgerung angesetzt. Die Deduktion ist zwar denkbar aber keineswegs notwendig oder gar nachweisbar.

Hier wird eine Forderung aufgestellt, die mit der Wirklichkeit nicht vereinbar ist. Um ein, wenn auch extremes, Beispiel zu geben:

Muß derjenige, der seine Wohnung von einem Malermeister renovieren läßt, diesem ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Tapeten einräumen? Niemand käme auf eine solche Idee. Erst recht im Produktionsprozeß ist die Weisungsunterworfenheit der Arbeitnehmer gerade Voraussetzung für die Erreichung des Vertragszwecks, nämlich für ein möglichst rentables Wirtschaften. Natürlich haben die Arbeitnehmer das Recht, diese Weisungsunterworfenheit zu humanisieren. Dies ist Sache der Gesetzgebung der Arbeitsgerichte und der betrieblichen Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Es besteht aber keine Veranlassung den, wie bereits aufgezeigt, notwendigen Interessengensatz im Betrieb aufzuheben.

5. Alle übrigen Argumente, wie stärkere Bindung des Arbeitnehmers an seinen Betrieb aufgrund größerer Verantwortungsbewußtseins, besserer Schutz des Arbeitsplatzes usw. sind nur durch nichts belegte Schlagworte, auch hier lehrt die Erfahrung im Montanbereich eher das Gegenteil.

Wir haben gesehen, daß kein Argument der Gewerkschaften für die erweiterte Mitbestimmung überzeugend wirkt. Dabei wurden nur die Hauptargumente angeführt.

B. Demgegenüber gibt es zahlreiche Gründe, mit denen die Unternehmer die erweiterte Mitbestimmung ablehnen. Die wichtigsten seien genannt:

1. Die Unternehmer behaupten, die **erweiterte Mitbestimmung verletze das vom Grundgesetz garantierte Recht auf Eigentum** (Art. 14 Grundgesetz). Eingriffe in das Eigentum sind nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen (z. B. Sozialisierung Art. 15 Grundgesetz, Enteignung Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz) zulässig.

In der Tat erkennen die Gewerkschaften auch dieses Problem. Man glaubt, das Auseinanderfallen von Eigentum (Aktionäre) und Verfügungsmacht (Manager) rechtfertige die erweiterte Mitbestimmung.

Diese Begründung ist falsch. Es ist logisch, daß nicht jeder kleine Aktionär unternehmerische Aufgaben wahrnehmen kann. Ein Management ist notwendig. Dies hat man auch im Ostblock mit einer zentralverwalteten Wirtschaft erkannt. Der Aktionär hat aber in der Hauptversammlung die Möglichkeit, die leitenden Organe (Vorstand) zu kontrollieren. In dieser Form eben hat der Gesetzgeber im Aktiengesetz das Eigentumsrecht des Aktionärs mit dem Verfassungsschutz ausgestattet. Die erweiterte Mitbestimmung würde in das alleinige Eigentumsrecht der Anteilseigner eingreifen, wenn auch Nichteigentümer die Unternehmensleitung kontrollieren und blockieren können. Dies würde das Eigentumsrecht in seinem Wesensgehalt antasten und einer teilweisen Enteignung gleichkommen.

Enteignung aber ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, nicht aber zum Wohle einer ganz bestimmten Gruppe, nämlich der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften. Voraussetzung einer erweiterten Mitbestimmung würde eine Verfassungsänderung unter den Voraussetzungen des Grundgesetzes notwendig machen.

2. Mit Einführung der erweiterten Mitbestimmung würde die für die Wirtschaft so entscheidende **Einheit der Unternehmensführung** aufgehoben. Die Willensbildung für Entscheidungen wird nicht nur schwerfälliger. Auch das ist schon eine Gefahr.

Entscheidend ist, daß sich in einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat zwei sich widerstreitende Interessengruppen gegenüberstehen, nämlich die Aktionärsvertreter und die Arbeitnehmervertreter. Jede unternehmerische Entscheidung ist damit nicht mehr in erster Linie marktbezogen, sondern die Interessenlage der Belegschaft und der Gewerkschaften ist mit einbezogen. Unwirtschaftliche Kompromisse sind die praktische Folge. Man kann diese Argumentation nicht damit abtun, daß ja bisher die Unternehmer auch schon manche Fehlentscheidung getroffen haben. Auch wenn sie falsch waren, waren sie doch marktbezogen. Wo Menschen handeln, sind Fehler nicht auszuschließen. Diese Erfahrung ist so alt wie die Menschheit selbst, sie zwingt deshalb aber nicht, das System der Wettbewerbswirtschaft zu ändern.

gramm, in dem sie für eine Einkommensentwicklung eintritt, durch die alle arbeitenden Menschen am volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachs angemessen teilnehmen. Vermögensbildung wie Wohneigentum, Sparguthaben und individuelles Miteigentum an Produktionsmitteln in den dafür geeigneten Bereichen werden dabei zu wesentlichen Zielen dieser Eigentumspolitik erklärt. Das bedeutet, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs sozial gerecht, wirtschaftlich vernünftig und der Unternehmensführung wie der Unternehmensinitiative nicht abträglich sein kann.

2. Die CSU verweist darauf, daß Modelle zur Vermögensbildung in den Bundesministerien für Arbeit, Wirtschaft und Finanzen erarbeitet und im Rahmen der Gespräche der konzertierten Aktion bereits beraten wurden. Diese Pläne sollen in Kürze veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion in der Öffentlichkeit und in Fachgremien sollen der Bundesregierung als Grundlage für die weitere Beratung im Bereich der Vermögensbildung dienen."

### Beschäftigung von Ausländern

(188)

(gr/wa) Der angespannte Arbeitsmarkt bringt es mit sich, daß die Zahl der in der Bundesrepublik tätigen ausländischen Arbeitskräfte immer mehr ansteigt; betrug sie Ende Januar 1969 1 137 000, stieg sie bis Ende März auf 1 233 000 an. Hiervon waren 331 130 Italiener, 184 000 Türken, 177 000 Jugoslawen, 165 000 Griechen, 127 000 Spanier und 24 000 Portugiesen.

Auch im Bereich des Groß- und Außenhandels nimmt die Beschäftigung von Ausländern immer mehr zu. Es ist deshalb angebracht, die wesentlichen Gesichtspunkte, die die Anwerbung und Einstellung betreffen, kurz zusammenzufassen.

Ausländische Arbeitskräfte können über das zuständige Arbeitsamt angefordert oder bereits im Ausland bei der sogenannten Endauswahl angeworben werden. Auch eine namentliche Anforderung ist möglich. Bei Beantragung über das zuständige Arbeitsamt muß damit gerechnet werden, daß zwischen Beantragung und Einstellung erfahrungsgemäß ein Zeitraum von 6—8 Wochen vergeht. Bei türkischen Arbeitskräften ist mit 12 Wochen zu rechnen. Eine namentliche Anforderung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers dauert jedoch länger. Für die Vermittlung einer ausländischen Arbeitskraft ist ein Betrag von 165,— DM zu bezahlen, die sich bei Anwerbung von Italienern auf 60,— DM ermäßigen. Dieser Betrag gilt auch als Abgeltung für die Anreise der ausländischen Arbeitskräfte und ist auch dann verloren, wenn der Arbeiter sich als ungeeignet herausstellt oder wenn er den Vertrag nicht einhält oder vor der vereinbarten Zeit aus dem Unternehmen ausscheidet. Von dem Betrieb, der ausländische Arbeitskräfte einstellt, wird verlangt, daß er für die Unterbringung sorgt. Als Minimum wird gefordert, daß nicht mehr als 4 Personen in einem Zimmer untergebracht werden und daß Waschgelegenheit und Toiletten vorhanden sind.

Nichtdeutsche Arbeitnehmer bedürfen zur Aufnahme der Tätigkeit in der Bundesrepublik einer **Arbeitserlaubnis** (§ 43 AVAVG). Diese Erlaubnis wird von den **Arbeitsämtern** erteilt. Sie kann für bestimmte Zeit erteilt werden, kann auch auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen ausländische Arbeitnehmer nur beschäftigen, wenn eine Arbeitserlaubnis vorliegt.

Bei einer Beschäftigung ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis handeln sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer nach § 217 AVAVG ordnungswidrig. Es ist mit Ahndung durch Geldbußen zu rechnen. Außerdem ist ein ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis eingegangenes Arbeitsverhältnis nichtig (§ 134 BGB), da gegen ein gesetzliches Verbot verstößen wird (Urteil des LAG Düsseldorf vom 9.5.1968). Bei einem nichtigen Arbeitsverhältnis kann sich jeder der Vertragspar-

ner von dem faktischen Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist lossagen. Dies wirkt sich besonders dann nachteilig aus, wenn dem Arbeitnehmer im Hinblick auf eine längere Beschäftigung ein Darlehen oder sonstige Zulagen gewährt wurden, die regelmäßig von dem Entgelt in Raten zurückbezahlt werden sollten. Die Realisierung dieser Ansprüche bereitet in aller Regel erhebliche Schwierigkeiten. Auch liegt bei sofort beendigter Tätigkeit in diesem Fall kein Vertragsbruch vor, so daß eine evtl. vereinbarte Konventionalstrafe nicht gefordert werden kann.

Für die Arbeitnehmer **innerhalb der EWG** besteht grundsätzlich Freizügigkeit. Allerdings besteht derzeit eine Übergangsregelung, wonach ein Mitgliedstaat noch bis zum 31. Dezember 1969 das Erfordernis der Arbeitserlaubnis für EWG-Angehörige beibehalten kann, wenn er sonst nicht mehr in der Lage wäre, die Statistiken über ausländische Arbeitnehmer weiterzuführen. Da dies in der Bundesrepublik der Fall ist und da auch wegen der großen Zahl von ausländischen Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten auf einen genauen Überblick über die Wanderungsbewegungen dieses Personenkreises Wert gelegt wird, hat die Bundesrepublik Deutschland von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht. Daher benötigen auch noch Arbeitnehmer aus den EWG-Mitgliedstaaten die Arbeitserlaubnis.

Neben der Arbeitserlaubnis bedürfen Ausländer, die in die Bundesrepublik einreisen oder sich darin aufzuhalten wollen, der **Aufenthaltserlaubnis**. Diese Erlaubnis kann vor der Einreise oder nach der Einreise erteilt werden (§§ 2, 5 Ausländergesetz). Für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene zuständig, d. h. die **Landratsämter** oder die kreisfreien Städte. Ausländer, die in die Bundesrepublik einreisen, ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung zu besitzen oder nicht anschließend erhalten, können mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt werden. Für den Arbeitgeber sind keine Sanktionen in diesem Ausländergesetz enthalten. Es muß aber auch hier davor gewarnt werden, Arbeitnehmer zu beschäftigen, die nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzen, weil mit einer plötzlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ähnlich wie bei Fehlen der Arbeitserlaubnis, gerechnet werden muß.

Es ist daher stets darauf zu achten, daß sowohl die Arbeitserlaubnis als auch die Aufenthaltserlaubnis vorliegt, um eine reibungslose Durchführung und Abwicklung des Arbeitsverhältnisses zu erreichen.

### Gehalts- und Lohntarifverträge

(189)

(gr) Die zum 1.5. d. J. neu in Kraft getretenen Gehalts- und Lohntarifverträge wurden in einer Ausfertigung der Anfang Mai 1969 erschienenen Verbandszeitschrift „Der Bayerische Groß- und Außenhandel“ beigefügt. Wir weisen darauf hin, daß diese Verträge bei der Hauptgeschäftsstelle sowie unseren Bezirksgeschäftsstellen angefordert werden können, da der endgültige Ausdruck nunmehr abgeschlossen ist.

### Die erweiterte Mitbestimmung

(190)

#### 2. Fortsetzung

Zugegebenermaßen ist diese Argumentation überspitzt und scharf pointiert. Dies ist jedoch erforderlich. Die Erfahrungen mit der Montanmitbestimmung sehen nämlich ganz anders aus:

Zwar ist die Strukturkrise selbst keine Folge der erweiterten Mitbestimmung, aber der Anpassungsprozeß wurde sehr verzögert mit volkswirtschaftlich ungesunden Subventionen für den Kohlebergbau. Zu lange wollte man Arbeitsplätze erhalten, wo die wirtschaftliche Situation schon eine Umstrukturierung forderte.

Bewährt hat sich vielleicht aus der Sicht der Arbeitnehmer die Institution des Arbeitsdirektors, in dem die Arbeitnehmer das Vorstandsmitglied sehen, das für ihre Sorgen besonde-

res Verständnis hat. Diese Vorstandsmitglieder stehen aber in einem dauernden Konflikt und in ständiger Interessenkolission (hier Unternehmer, dort Arbeitnehmer). Zumindest die Arbeitsdirektoren selbst sind vielfach in einer bedauernswerten Situation.

So haben gerade die Gewerkschaften mit dem Arbeitsdirektor zum Teil schlechte Erfahrungen gemacht:

Die Arbeitsdirektoren nehmen ihre aktienrechtliche Treuepflicht genauso ernst wie die anderen Vorstandsmitglieder. Bei Tarifverhandlungen haben sie sich ebenso wie ihre kaufmännischen und technischen Kollegen den überhöhten Forderungen der Gewerkschaften widersetzt. Auch in der Montanindustrie gab es Demonstrationen und Arbeitsniederlegung, bei denen man sich gegen den Arbeitsdirektor gewandt hat.

Die Mitbestimmung hat in keiner Weise die Lohnpolitik entschärft. Streiks konnten zum Teil nur dadurch abgewendet werden, daß die Regierung zusätzliche Lohnkosten aus öffentlichen Mitteln übernommen hat.

Die Erfahrung im Montanbereich zeigt, daß die Gewerkschaften die Ausschaltung des Wettbewerbs bei der Kohle betrieben und beim Stahl zumindest geduldet haben. Auch hier ist der DGB unglaublich, wenn er seine Entschlossenheit zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht durch Stärkung des Wettbewerbs beteuert.

Im übrigen stehen sich in aller Regel Arbeitnehmervertreter und Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat in Blöcken gegenüber. Entscheidungen werden also effektiv von dem 11. Mann getroffen. Daß deshalb Aufsichtsratsentscheidungen keineswegs immer betriebsbezogen sind, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß vielfach gewerkschaftsfreundliche „Neutrale“ die Position des 11. Mannes besetzen.

Nach alledem kann von guten Erfahrungen im Montanbereich wohl schwerlich gesprochen werden.

zu 4. Beliebt ist bei den Anhängern einer erweiterten Mitbestimmung die sogenannte sozialethische Begründung. Sie besagt, daß das Grundrechteigentum keine Verfügungsmacht über Menschen gewähre. So zuletzt Fraktionsvorsitzender Schmidt in der Bundestagsdebatte vom 22. 1. 1969: „Wer glaubt, daß aus Eigentum Verfügungsgewalt über Menschen hergeleitet werden könne, lebt geistig im vorigen Jahrhundert.“

Zunächst ist dagegen zu sagen, daß in der Regel die Eigentümer, nämlich die Aktionäre, nicht direkt verfügen, sondern sich anderer Personen, nämlich der Manager bedienen.

Diese sozialethische Begründung wird insbesondere von den kirchlichen Anhängern der Mitbestimmung gebraucht und ist auf den ersten Blick nicht abwegig. Deshalb ist es so notwendig, sich mit jedem einzelnen Argument gründlich auseinanderzusetzen und ohne jede Emotion den Problemen auf den Grund zu gehen.

Natürlich berechtigt Eigentum nur zu Verfügungen, die der Eigentümer ohne fremde Hilfe ausüben kann. Bedarf aber der Eigentümer, sprich Aktionär, fremder Hilfe, so hat er keinen Rechtsanspruch darauf, daß andere Menschen sich seiner Befehlsgewalt unterwerfen. Deshalb werden ja die Arbeitsverträge freiwillig und ohne jeden Zwang von beiden Partnern ausgehandelt, d. h. der Arbeitnehmer nimmt die Bedingungen des Arbeitgebers an.

Nun kommt aber die entscheidende Schlußfolgerung: Wo immer — so die Gewerkschaften — jemand mit dem Eigentümer einen Vertrag abschließt, in dem er sich verpflichtet, ihm bei der Verfügung über das Eigentum seine Dienste zur Verfügung zu stellen, darf er nicht der Weisungsbefugnis des Eigentümers unterliegen, sondern muß ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht haben. Arbeitsverträge, so wird argumentiert, ist also ein Mitbestimmungsrecht immanent.

Hier sehen wir erneut, wie schon bei der Forderung nach Demokratisierung im Betrieb, wird von einem richtigen Ausgangspunkt eine völlig unbewiesene Schlußfolgerung ange setzt. Die Deduktion ist zwar denkbar aber keineswegs notwendig oder gar nachweisbar.

Hier wird eine Forderung aufgestellt, die mit der Wirklichkeit nicht vereinbar ist. Um ein, wenn auch extremes, Beispiel zu geben:

Muß derjenige, der seine Wohnung von einem Malermeister renovieren läßt, diesem ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Tapeten einräumen? Niemand käme auf eine solche Idee. Erst recht im Produktionsprozeß ist die Weisungsunterworfenheit der Arbeitnehmer gerade Voraussetzung für die Erreichung des Vertragszwecks, nämlich für ein möglichst rentables Wirtschaften. Natürlich haben die Arbeitnehmer das Recht, diese Weisungsunterworfenheit zu humanisieren. Dies ist Sache der Gesetzgebung der Arbeitsgerichte und der betrieblichen Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Es besteht aber keine Veranlassung den, wie bereits aufgezeigt, notwendigen Interessengensatz im Betrieb aufzuheben.

5. Alle übrigen Argumente, wie stärkere Bindung des Arbeitnehmers an seinen Betrieb aufgrund größerer Verantwortungsbewußtseins, besserer Schutz des Arbeitsplatzes usw. sind nur durch nichts belegte Schlagworte, auch hier lehrt die Erfahrung im Montanbereich eher das Gegenteil.

Wir haben gesehen, daß kein Argument der Gewerkschaften für die erweiterte Mitbestimmung überzeugend wirkt. Dabei wurden nur die Hauptargumente angeführt. B. Demgegenüber gibt es zahlreiche Gründe, mit denen die Unternehmer die erweiterte Mitbestimmung ablehnen. Die wichtigsten seien genannt:

1. Die Unternehmer behaupten, die **erweiterte Mitbestimmung verletze das vom Grundgesetz garantierte Recht auf Eigentum** (Art. 14 Grundgesetz). Eingriffe in das Eigentum sind nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen (z. B. Sozialisierung Art. 15 Grundgesetz, Enteignung Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz) zulässig.

In der Tat erkennen die Gewerkschaften auch dieses Problem. Man glaubt, das Auseinanderfallen von Eigentum (Aktionäre) und Verfügungsmacht (Manager) rechtfertige die erweiterte Mitbestimmung.

Diese Begründung ist falsch. Es ist logisch, daß nicht jeder kleine Aktionär unternehmerische Aufgaben wahrnehmen kann. Ein Management ist notwendig. Dies hat man auch im Ostblock mit einer zentralverwalteten Wirtschaft erkannt. Der Aktionär hat aber in der Hauptversammlung die Möglichkeit, die leitenden Organe (Vorstand) zu kontrollieren. In dieser Form eben hat der Gesetzgeber im Aktiengesetz das Eigentumsrecht des Aktionärs mit dem Verfassungsschutz ausgestattet. Die erweiterte Mitbestimmung würde in das alleinige Eigentumsrecht der Anteilseigner eingreifen, wenn auch Nichteigentümer die Unternehmensleitung kontrollieren und blockieren können. Dies würde das Eigentumsrecht in seinem Wesensgehalt anasten und einer teilweisen Enteignung gleichkommen.

Enteignung aber ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, nicht aber zum Wohle einer ganz bestimmten Gruppe, nämlich der Arbeitnehmer oder Gewerkschaften. Voraussetzung einer erweiterten Mitbestimmung würde eine Verfassungsänderung unter den Voraussetzungen des Grundgesetzes notwendig machen.

2. Mit Einführung der erweiterten Mitbestimmung würde die für die Wirtschaft so entscheidende **Einheit der Unternehmensführung** aufgehoben. Die Willensbildung für Entscheidungen wird nicht nur schwerfälliger. Auch das ist schon eine Gefahr.

Entscheidend ist, daß sich in einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat zwei sich widerstreitende Interessengruppen gegenüberstehen, nämlich die Aktionärsvertreter und die Arbeitnehmervertreter. Jede unternehmerische Entscheidung ist damit nicht mehr in erster Linie marktbezogen, sondern die Interessenslage der Belegschaft und der Gewerkschaften ist mit einbezogen. Unwirtschaftliche Kompromisse sind die praktische Folge. Man kann diese Argumentation nicht damit abtun, daß ja bisher die Unternehmer auch schon manche Fehlentscheidung getroffen haben. Auch wenn sie falsch waren, waren sie doch marktbezogen. Wo Menschen handeln, sind Fehler nicht auszuschließen. Diese Erfahrung ist so alt wie die Menschheit selbst, sie zwingt deshalb aber nicht, das System der Wettbewerbswirtschaft zu ändern.

# Handwerker! Gewerbefreibende!

Wenn Ihr 5 oder mehr Mitarbeiter habt, dann ist es mit Eurer Unabhängigkeit vorbei. Ihr sollt zwar weiterhin Euer Können und Euer Kapital einsetzen und auch Eure Initiative, aber nach dem Willen der SPD gibt in Zukunft bei allen betrieblichen Fragen sozialer, personeller und wirtschaftlicher Art der Betriebsobmann bei kleinen Betrieben und der Betriebsrat bei mittleren Betrieben den Ausschlag. Ihr habt das Risiko und andere das Verfügungsrrecht.

## **WIR HABEN EINE BESSERE LÖSUNG:**

Das geltende Betriebsverfassungsgesetz fördert durch Mitbestimmungsrechte im sozialpolitischen und personellen Bereich den Partnerschaftsgedanken. Durch Verbesserung des Informationsrechts und Pflege des Wirtschaftsausschusses muß den Arbeitnehmern die notwendige Kontrolle des Betriebsgeschehens gesichert werden.

# **F.D.P.**

Die Unternehmensführung muß oft langfristige, auch unpopuläre Maßnahmen treffen. Solche Entscheidungen würden sich nur schwer gegenüber denjenigen durchsetzen lassen, die letztlich nicht dafür haften und nur die aktuelle Situation am Arbeitsplatz im Auge haben. Das Funktionieren der Gesamtordnung wäre gefährdet, was sich im Ergebnis auch zum Schaden der Belegschaft auswirken würde. Die oft angepriesene gute Erfahrung im Montanbereich zeigt, daß wahrscheinlich die Strukturveränderungen schneller durch eine einheitliche Unternehmensführung bewältigt werden wären.

Klare Führungsverhältnisse sind in der Wirtschaft unumgänglich. Durch die erweiterte Mitbestimmung würde die Entscheidungsfreiheit und auch die Risikobereitschaft gelähmt. Das wird in besonderem Maße durch einen Vergleich unseres Systems mit der Planwirtschaft des Ostens ersichtlich.

3. **Das soziale Gleichgewicht würde durch die erweiterte Mitbestimmung gestört.** Trotz eines paritätisch besetzten Aufsichtsrates würde sich nämlich ein eindeutiges Übergewicht der Arbeitnehmerseite und hier insbesondere der Gewerkschaften ergeben. Außerhalb des Aufsichtsrats hat nämlich das Arbeitnehmerinteresse den stärkeren Einfluß auf das Unternehmensgeschehen als die Aktionärsseite. Neben dem Arbeitsdirektor gibt es Betriebsrat, Wirtschaftsausschuß und last not least die erhebliche Tatsache, daß das Arbeitnehmerinteresse in den Gewerkschaften eine straff organisierte Vertretung hat, die mit Kampfmitteln ausgestattet ist. Die Aktionäre haben dem nichts einigermaßen Gleichwertiges gegenüber zu setzen.
4. Ein gewichtiges Argument gegen die erweiterte Mitbestimmung ist der Hinweis auf die **Gefahr einer zentralen Steuerung der Wirtschaft durch die Gewerkschaften.**

Unabhängig von der Frage, ob eine Kontrolle wirtschaftlicher Macht erforderlich ist oder nicht, jedenfalls ist das Aufgabe des Staates und nicht einer privilegierten Gruppe des Privatrechts, die noch dazu eine Minderheit darstellt.

Die Bekämpfung von **Machtmißbrauch** gegenüber der Staates. Dieser allein hat die Pflicht, das Gleichgewicht herzustellen. Der Staat erfüllt diese Aufgabe durch Gesetzgebung, die zwischen den Sozialpartnern in etwa Waffen-gleichheit herstellt, ferner private Macht seiner Aufsicht unterstellt (Kartellgesetze usw.).

Die Gewerkschaften aber können diese Funktionen nicht übernehmen. Das wäre offensichtlich verfassungswidrig. Die Gewerkschaften beteuern heute noch, sie hätten keine Pläne zur zentralen Wirtschaftslenkung. Die Gefahr aber ist gegeben. Es würde ein Superimperium gewerkschaftlicher Macht entstehen. Die Akkumulation aller 50%iger Mitbestimmungsrechte in Großunternehmen bei der bestehenden Verflechtung untereinander würde zu weit mehr als „Parität“ führen. Allein die Möglichkeit einer einheitlichen Steuerung bedeutet Macht. Die Geschichte lehrt, daß die Macht den Inhaber fast stets dazu bringt, von ihr Gebrauch zu machen.

Eine derartige Übermacht wäre in unserem Sozialgefüge ohne Frage ein Fremdkörper, weil sie von einer straff organisierten Minderheit ausgeht. Ein Staat im Staat würde entstehen.

5. Die übrigen Argumente gegen die erweiterte Mitbestimmung seien nur gestreift. Der einzelne Arbeitnehmer hat unmittelbar keinen Vorteil von erweiterter Mitbestimmung. Weder ändert sich etwas an seinem Arbeitsplatz, noch bringt ihm die Mitbestimmung mehr Geld. Entgegenstehende Behauptungen sind Hypothesen. Der Konflikt zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern wird nicht aufgehoben. Eine Verwischung der Interessengegensätze darf nicht stattfinden, wird nicht das ganze Gefüge in Frage gestellt.

Die europäische Wirtschaft ist heute mehr und mehr verflochten. Konzentrationsvorgänge sind unumgänglich. Es besteht kein Zweifel, daß eine syndikalistische Unternehmensverfassung, die die Eigentumsrechte so gravierend beschränkt, zu Reaktionen des ausländischen Kapitals führen würde. Unter Umständen wandert auch deutsches Kapital ins Ausland ab. Dies könnte verheerende Folgen haben.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft würde mit Sicherheit leiden.

Die wirtschaftliche europäische Integration erfordert einheitliche gesellschaftsrechtliche Vorschriften. Auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts strebt man Harmonisierung an. Eine deutsche erweiterte Mitbestimmung könnte diese ganze Konzeption gefährden, weil weder in der EWG noch im übrigen Europa ähnliche Pläne vorliegen. Die Forderung des DGB nach erweiterter Mitbestimmung ist im Ausland nahezu unbekannt. Daß trotz fast 25-jähriger Praxis im Montanbereich ausländische Gewerkschaften diesen Gedanken nicht aufgegriffen haben, sollte auch den deutschen Gewerkschaften Anlaß sein, ihren Standpunkt zu überprüfen. Die deutschen Gewerkschaften entfernen sich merklich von ihren ausländischen Kollegen und von ihrem ursprünglichen Aufgabenbereich (vergl. Art. 9, III Grundgesetz Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen).

Zum Schluß sei ein Argument genannt, daß erst in der allerjüngsten Zeit auftauchte. Wenn die Arbeitnehmer gleichberechtigte Partner im Wirtschaftsleben seien, müßte das gesamte Arbeitsrecht in der geltenden Form neu konzipiert werden. Ein gleichberechtigter Partner verdient nämlich nicht einen derart einseitigen Schutz.

Fortsetzung folgt

## Wettbewerbsrecht

### UWG-Novelle

(191)

(sr) Wie bereits in unseren Kurz-Informationen mitgeteilt, ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am 1. 7. 1969 in Kraft getreten. Von wesentlicher Bedeutung ist die Änderung des § 3 UWG, der folgende Fassung erhält:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.“

Mit dieser Formulierung wird erstmalig der Versuch gemacht, sogenannte „Lockvogelangebote“ zu erfassen und zu unterbinden.

Die nächste wesentliche Änderung betrifft die Einführung des § 6a, der die Werbung mit dem Hinweis auf die Herstellereigenschaft oder Großhandelseigenschaft wie folgt einschränkt:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf seine Eigenschaft als Hersteller hinweist, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß er

1. ausschließlich an den letzten Verbraucher verkauft oder
2. an den letzten Verbraucher zu den seinen Wiederverkäufern oder gewerblichen Verbrauchern eingeräumten Preisen verkauft oder
3. unmissverständlich darauf hinweist, daß die Preise beim Verkauf an den letzten Verbraucher höher liegen als beim Verkauf an Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher, oder dies sonst für den letzten Verbrauch offenkundig ist.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf seine Eigenschaft als Großhändler hinweist, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß er überwiegend Wiederverkäufer oder gewerbliche Ver-

braucher beliefert und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfüllt."

Durch den neuen § 6b schließlich soll der sogenannte Kaufscheinhandel entscheidend eingeschränkt werden: „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs an letzte Verbraucher Berechtigungsscheine, Ausweise oder sonstige Bescheinigungen zum Bezug von Waren ausgibt oder gegen Vorlage solcher Bescheinigungen Waren verkauft, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Bescheinigungen nur zu einem einmaligen Einkauf berechtigen und für jeden Einkauf einzeln ausgegeben werden.“

Die Novelle bringt ferner eine Reihe verfahrensrechtlicher Änderungen, unter denen vor allem die Gerichtsstandänderung (§ 24 UWG) und die Ermächtigung der Landesregierungen zur Konzentration von Wettbewerbsstreitigkeiten bei bestimmten Gerichten (§ 27 UWG) hervorzuheben ist.

Das neue Gesetz ist das Ergebnis langer und mühevoller Arbeit. Monatlang wurden immer wieder neue Formulierungen auf ihre Anwendbarkeit geprüft. Maßgeblichen Anteil an dieser Arbeit hatte unser Bundesverband, hier besonders der seinerzeitige stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes, Herr Dr. Frerichs, MdB, der im Bundestag unsere Ansichten vertrat.

Es bleibt abzuwarten, wie das neue Gesetz sich in der Praxis bewährt und wie die Rechtsprechung die neuen Sachverhalte beurteilt. Wir bitten Sie, sehr aufmerksam zu beobachten, wie die einschlägigen Wettbewerber sich verhalten und uns einzuschalten, wenn Sie glauben, daß ein Verstoß gegen das neugefaßte UWG gegeben ist.

## Steuerfragen

### Umsatzsteuervoranmeldung

(192)

(sr) Der BdF hat mit einem Erlaß vom 20. 12. 1968 angeordnet, daß die Finanzämter auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und für die Entrichtungen der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen Monat verlängern können. Nach der bisherigen Regelung müßte ein entsprechender Antrag für das laufende Kalenderjahr 1969 bei monatlicher Voranmeldung bis zum 15. 2. und bei vierteljährlicher Voranmeldung bis zum 15. 4. gestellt sein.

Durch weiteren Erlaß vom 2. 6. 1969 hat der Bundesminister der Finanzen zugestanden, daß Anträgen auf Fristverlängerung auch ab einem späteren Voranmeldungszeitraum entsprochen werden kann. Die Abschlagszahlung in Höhe von  $\frac{1}{11}$  der Summe der Vorauszahlungen für das vorausgegangene Kalenderjahr ist in diesen Fällen bis zum 15ten Tag nach Ablauf des Kalendermonates anzumelden und zu entrichten, für den erstmals die Fristverlängerung beantragt wird. Führt die termingerechte Entrichtung der Abschlagszahlung in Einzelfällen zu einer erheblichen Härte, so kann auf Antrag die Abschlagszahlung den jeweiligen Verhältnissen entsprechend ganz oder teilweise gestundet werden. Erlaß vom 2. 6. 1969 AZ IV A/2 — S 7346 — 8/69.

### Grunderwerbsteuerfreiheit wird ausgedehnt

(193)

(sr) Durch eine Novelle zum bayer. Grunderwerbsteuergesetz, die am 1. Juli 1969 in Kraft getreten ist, wird die Freistellung von der 7%igen Grunderwerbsteuer erweitert. Während bisher nur der Ersterwerb von Eigenheimen und eigengenutzten Eigenwohnungen von der Steuer freigestellt waren, gilt dieser Steuervorteil nunmehr auch beim Ersterwerb nicht eigengenutzter Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen. Es können also beliebig viele Häuser erworben werden.

Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerfreiheit ist wie bisher, daß der Eigentumsübergang fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit des Objektes herbeigeführt wird. Für die Grunderwerbsteuerfreiheit sind fernerhin folgende Größenordnungen vorgeschrieben: das nicht eigengenutzte Eigenheim oder

die nicht eigengenutzte Eigentumswohnung darf nicht mehr als 108 qm, ein nicht eigengenutztes Zweifamilienhaus nicht mehr als 216 qm Wohnfläche haben. Die eigengenutzte Wohnung oder das eigengenutzte Eigenheim (Bewohnung durch den Eigentümer oder nahe Angehörige) darf 144 bzw. 156 qm groß sein, ohne die Grunderwerbsteuervergünstigung zu verlieren.

Weiterhin braucht keine Grunderwerbsteuer mehr bezahlt zu werden, wenn innerhalb von 10 Jahren Garagen oder ein Grundstück hierzu hinzugekauft werden. Großzügiger wurde ebenfalls die Frage der gewerblich genutzten Räume geregelt. Nur wenn mehr als ein Drittel des Gebäudes auf gewerblich genutzten Raum entfällt, wird die volle Grunderwerbsteuer fällig. Der gewerblich genutzte Teil ist immer steuerpflichtig.

Wir weisen schließlich noch auf die Übergangsbestimmungen hin, die sich im wesentlichen zu Gunsten der Steuerzahler auswirken.

Die Steuerfreiheit gilt hiernach auch dann, wenn das Ende der Fünfjahresspanne in den Geltungsbereich der Steuernovelle (1. Juli 1969) hineinreicht. Dadurch gilt das Gesetz praktisch rückwirkend für fünf Jahre.

### Exportsteuer auf Altkontrakte

(194)

(sr) Wie aus der Presse zu entnehmen war, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg die Vollziehung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungsbescheide in einem anhängigen Fall hinsichtlich der darin enthaltenen Sonderumsatzsteuer durch Beschuß vom 14. 5. 1969 ausgesetzt.

In der Begründung führt das Gericht sinngemäß aus, daß ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung von Altverträgen in das Absicherungsgesetz gegeben sind.

Der Rechtsstreit ist durch diese Entscheidung noch nicht abgeschlossen, denn das zuständige Finanzamt hat Beschwerden beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Ausgang dieses Rechtsstreites ist völlig ungewiß, zumal es sich das Finanzgericht bei der Begründung (lediglich summarischer Hinweis auf verschiedene Veröffentlichungen) leicht gemacht hat.

### Vorsteuerabzug bei Reisekosten

(195)

(sr) Dem Unternehmer steht es bekanntlich frei, statt der lohnsteuerrechtlich zulässigen Pauschalbeträge für Übernachtung oder für Mehraufwendung für Verpflegung tatsächlich niedrigere Beträge auszuzahlen. Nach einem Entwurf eines Erlasses zu § 15 UStG, nach dem bis zur Bekanntgabe des endgültigen Erlasses verfahren werden soll, und dessen Regelung im endgültigen Erlaß ebenfalls verankert wird, ist für die Errechnung des abziehbaren Vorsteuerbetrages von den vollen einkommensteuer- und lohnsteuerrechtlich anerkannten Beträgen auszugehen.

## Berufsausbildung und -förderung

(196)

### Berufsförderungsausschuß unseres Landesverbandes

(cp) Anfang Juli trat in München, im Berufsheim des Handels, der Berufsförderungsausschuß unseres Landesverbandes unter der Leitung seines Vorsitzenden, Herrn Kuster — Fa. „HAWAG“, Augsburg, zusammen. Die mehr als 3 Stunden dauernde Sitzung wurde durch lebhafte Diskussionen ausgefüllt. Über den Plan der gehobenen Fortbildung im Großhandel ist schon des öfteren an dieser Stelle berichtet worden. Es handelt sich hierbei darum, für Jungangestellte im Großhandel eine neue Ausbildungsstufe zu schaffen, also den Großhandel attraktiver zu gestalten, um gleichzeitig dem Trend zur Abwanderung in andere Wirtschaftszweige entgegenzutreten. Dem Ausschuß wurde bei der Sitzung am 8. 7. bereits ein ausgearbeiteter Zeit- und Stoffplan für die

gehobene Fortbildung im Handel vorgelegt. Sehr eingehend beschäftigte man sich mit der Frage, ob für die gehobene Fortbildung ein freier Samstag-Vormittag geeignet sei oder der Abendunterricht während der Woche. Außerdem wurde über die heranzuhenden Lehrkräfte für diese Ausbildung, die nach allgemeiner Auffassung überdurchschnittlich sein sollte, diskutiert.

Den zweiten Teil der Sitzung nahm die **Planung der berufsfördernden** Veranstaltungen unseres Landesverbandes für das nächste Halbjahr ein. Das Unternehmerseminar „Moderner Führungsstil im Großhandel“ soll nunmehr im Oktober (4.-6.) in der Nähe von München durchgeführt werden. Da das im Mai durchgeführte Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ von allen Teilnehmern mit großer Begeisterung aufgenommen wurde, ist auch geplant, dieses Seminar Ende November im südbayerischen Raum zu wiederholen. Der Ausschuß hielt ebenfalls die Durchführung weiterer Reisenden-Schulungen (2tägig) für zweckmäßig und man setzte hier als Termin die 1. Dezember-Hälfte fest.

Als weitere Themen für berufsfördernde Veranstaltungen im Jahr 1970 hielt der Ausschuß folgende für besonders vordringlich:

Grundseminar für Einkäufer; Führung, Training, Einsatz und Kontrolle des Verkaufsaufdienstes; Einsatz des Telefons als Marketing-Instrument; Schulung für den Telefonverkehr; Lagergröße und Lagerumschlag im Großhandelsbetrieb.

Die Geschäftsführung unseres Landesverbandes wurde beauftragt, Kontakt mit entsprechenden Lehrkräften für diese Veranstaltungen aufzunehmen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals unsere Mitglieder bitten, uns Anregungen und Wünsche für berufsfördernde Veranstaltungen zu geben.

## Zweckbauten im Großhandel

(197)

(cp) Unser Landesverband plant eine halbtägige Informationsveranstaltung mit dem Thema „Zweckbauten im Großhandel“. Der Bauberater unseres Betriebsberatungsdienstes, der schon bei vielen unserer Mitgliedfirmen Neu- und Umbauten geleitet hat, wird über seine Erfahrungen aus der Praxis sprechen.

**Termin:** Dienstag, den 21. Oktober 1969.

**Teilnehmergebühr:** DM 25,— pro Person.

**Ort:** München.

Anmeldungen zu diesem halbtägigen Seminar werden ab sofort entgegengenommen bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV.

**Anmeldeschluß:** 1. Oktober 1969. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt.

## Kooperation

### Kooperation im Großhandel

(198)

Bei der internen Mitgliederversammlung unseres Verbandstages am 29. Mai in Nürnberg hielt der stellvertretende Vorsitzende unseres Landesverbandes, Herr **Otto Kolb**, folgenden Vortrag:

„Herr Bundespostminister Dr. Dollinger hat am Vormittag gesagt, man müsse nicht unbedingt kooperieren. Durch Kooperation könne man keine Existenz erhalten. In meinen Ausführungen nehme ich dazu Stellung, nachdem ich der Meinung bin, daß der Großhandel (gemeinsamer Einkauf abgesehen) zu wenig kooperiert.

I.

Der Auftakt für die Kooperation war der Verbandstag 1963 in Augsburg, bei dem das erste Mal die Industrie, der Großhandel, Einzelhandel und das Handwerk die Gemeinsamkeit betonten.

1965 war klar, wie schwierig und wie revolutionär Kooperation sein kann. Der von mir geführte Arbeitskreis im RKW mit dem Thema „Vertikale Kooperation“ gab das rote Heftchen über diese Kooperation aus.

Der Rationalisierungskongreß des RKW in Bad Godesberg 1967 zeigte, daß die Zündung erfolgt war und auch eine Philosophie der Kooperation geboren war.

1969, heute, sind bereits einige tausend Kooperationsversuche gemacht und auch größtenteils durchgeführt worden. **Kooperation kann aber kein Allheilmittel sein.**

### II.

Warum hielten einige Wenige vor sechs Jahren die Kooperation für nötig? Denn sie ist etwas anderes als normale Beziehungen zum Lieferanten, zum Kunden, zum Wettbewerb.

1. Wir hatten, trotz Zusammenbruch der deutschen Großmannssucht, in einem Jahrzehnt große Erfolge erzielt — standen aber
2. vor dem Versuch noch größerer Märkte, der EWG, der EFTA —, wir erlebten das Eindringen der USA in Europa.
3. Mehr Menschen in der Welt brachten mehr Wünsche, die Entwicklungshilfe entstand, die großen politischen Blöcke, und
4. (von uns aus gesehen bedrohlich) — die schon sichtbaren Attacken des heraufdrängenden Manageriums in den Konzernen, das neue Fusionen und Zusammenschlüsse gigantischen Ausmaßes durchführte.

### III.

Der Großhandel änderte sich in der ersten Zeit fast nicht. Wo standen wir? Was hatte ich z. B.? — Etwas Angst.

Der Großhandel ist nach Größe und Wirkung sehr verschiedenartig. Er entzieht sich von jeher gerne der Organisationsmöglichkeit.

Doch hatte und hat er typische Unternehmer in seinem Lager. Seine Kraft kommt von unten, sie ist vielschichtig, an den Details bewährt, persönlich, ideenträchtig und dynamisch. Deshalb könnte sein Reichtum an Begabung innerhalb dieser gewaltigen Umstrukturierung jetzt noch besser zur Geltung kommen.

(Brauchen nicht die Industriegiganten der Welt Zehntausende von Zulieferern? Riesen sind nicht mehr so beweglich. Wir wären es.)

Wird der Handel eine ganz große Chance nützen? — Wie?

### IV.

1. Er kann sich — nach oben zum Lieferer hin und nach unten zum Abnehmer hin — durch mehr Dienstleistung unentbehrlicher machen.

(Im Zeitalter des Mangels an Arbeitskräften wird Dienstleistung bezahlt.)

2. Er muß sich, innerhalb seiner Branche, stärken. Er sollte — und wenn nur teilweise — daher horizontal kooperieren. Er wird dadurch auch für die vertikale Kooperation, also für seine Lieferer, interessanter.

(Hier spare ich den Vertrieb von problemlosen Waren und von Massengütern aus. Bedeutende Grossisten vorausgesetzt, wird die großhändlerische Mitteltätigkeit bleiben.)

### V.

Dienstleistung ist kein Kooperationsthema.

(Es wird Grossisten geben, die ohne Kooperation sehr gute Dienste anbieten.)

Aber durch waagrechte Kooperation von Teilbereichen wird auch die vertikale Leistung für Kunden und Lieferanten besser.

Waagrechte, horizontale Kooperation in der Branche — auch in Teilbereichen des Sortiments — kräftigen die natürlichen Eigenschaften unserer Wirtschaftsstufe.

(Wir kennen sie: die Lagerhaltung, unsere Kreditbereitschaft, unsere Kunden- und Branchenkenntnisse, unsere Vertriebskraft, unsere Marktnähe, unsere Risikofreudigkeit, die Beratung unserer Kunden, und — die Entlastung unserer Lieferanten.)

### VI.

Kann gemeinsames Handeln stärker machen?

Oder ist der Starke am mächtigsten allein? —

Stark ist nur der, der seinen Markt beherrscht — heute den Weltmarkt.

Dabei vermute ich, daß sich die Giganten in einer Branche verständigen.

Mit und ohne Kartell, sichtbar oder unsichtbar. Sie tun's. — Lernen wir von ihnen.

In unseren Branchen werden viele Firmen zu klein werden, um die größeren Aufgaben lösen zu können. Sie können trotzdem wirksam bleiben, wenn sie die richtige Antwort auf einige Fragen finden:

1. Rationalisiere ich auch genügend?
2. Muß ich am ganzen Sortiment festhalten?
3. Spreche ich mit meinem Wettbewerber?
4. Haben wir eine Abstimmung des Sortiments versucht?
5. Wo kann ich mich spezialisieren?
6. Kooperiere ich also, oder hat mich der Wettbewerb schon blind gemacht.

#### VII.

Man hat mir gesagt:

„Kooperation ist ein alter Hut. Der Stärkere muß aufkaufen, fusionieren. Dann kann er diejenigen zwangswise ausschließen — rationalisieren! —

(Er tut der ganzen Branche einen Dienst damit,) die das freiwillig nie getan hätten.“

Und so geschieht das auch vielfach.

Nur: die neuen Ideen — die Einzelnen — vermehren sich dadurch nicht.

Kooperation ist mehr als eine Zeiterscheinung. Sie ist eine neue unternehmerische Handlungsweise.

Denken wir nach:

Ist das rein händlerische Denken, das Nur-in-Umsatz-Denken, das Nur-in-Gewinnen-Denken nicht etwas überholt?

Die horizontale und vertikale Kooperation — verstärkt durch Dienstleistung — wird uns bringen, was wir brauchen.

Das eigene Schäfchen noch schnell ins Trockene bringen, kann kurzsichtig sein, wenn die steigende Flut die Schafherde bedroht.

Ich möchte nicht dramatisieren, aber ich möchte Ihre Gedanken anregen aus (meines Alters wegen) Pflichtgefühl.

#### VIII.

Einige Worte noch zu den Methoden der Kooperation. Das Schrifttum darüber ist stark gewachsen, auch bei mir. Es gibt viele Beispiele, auch ich habe genügend davon.

Kein Beispiel ist übertragbar.

Kooperation ist schwierig — erfordert Beschränkung — und Vertrauen — Kooperation muß erarbeitet werden.

1. Sie geben etwas auf und bekommen mehr dafür.
2. Sie verlieren an Freiheit und gewinnen eine größere.
3. Sie suchen Teilbereiche, sonst verlieren Sie sich im Uferlosen.

(Unser Kollege Dr. Egerer hat zum Beispiel mit einem Wettbewerb zwei Artikelbereiche kooperativ bereinigt.)

4. Sie müssen sich einander nähern. Das wird für beide Teile eine Zumutung sein. (Böll sagt: Die Liebe ist auch eine Zumutung.)
5. Einer von den beiden Partnern muß ein Dickkopf sein, trotzdem müssen sie sich miteinander abstimmen.

(Unser Kollege Scheuerle meinte einmal: das sei ja wie in einer Ehe.)

Ja. — Ehen können auch geschieden werden.

Vor einem Fehler warne ich: vor einer vollständigen Vergrößerung der Geschäftspartner (man hat sie mir wiederholt empfohlen). Sie hat mit Kooperation nichts mehr zu tun. Solche dreiseitigen Vertragsverhältnisse verhelfen dem Großhandel zu der Stellung eines **Erfüllungsgehilfen** — natürlich auch zur Ruhe — zur Ruhe auf dem Kirchhof.

#### IX.

Unruhe ist eine Eigenschaft unserer heute schnellebenden Zeit. Weichen wir ihr nicht aus. Wir sind zu passiv. Mehr verhandeln und handeln.

**Mitbestimmung?** Ob ja oder nein. Diese Frage kann auch nur im kooperativen Geist gelöst werden. In der alten Zeit wurde bestimmt. — Der Amerikaner Galbraith meint: Bestimmt hat, wer das Knappe, das Rare in der Hand hatte.

In der feudalen Zeit, jene, die den ausbeutungswerten Grundbesitz beherrschten. Im vergangenen Jahrhundert die, welche das Kapital hatten.

# Selbstklebeband ... aus Bayern

**dasda**   
klebt verbindlich

**Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen**

Heute herrsche das **mittlere Management**. Das klingt überzogen. Aber denken wir an die englische Wirtschaft, an das Antistrikegesetz, dann sehen wir die Macht dieses — die Masse der Arbeiter und gleichzeitigen Verbraucher! — vertretenen Managements.

Ich gehe weiter. Es gibt überall recht vermögende Leute, deren Lebensstil von weit unten „mitbestimmt“ wird, von den fehlenden Hausangestellten, Putzfrauen usw. Wer die Dreckarbeit macht, hat was zu sagen. (Die Schweiz und ihre Fremdarbeiter!)

Auch die unruhige Jugend bestimmt bei ihrem (von uns bezahlten) Lebensstil mit.

Zwar erzählt uns Ulbricht: Unsere Studenten denken nur an den Fortschritt und singen „fröhliche Lieder“.

Das Kooperative Denken, das Denken im Gemeinsamen, wird in jeder Richtung — mehr als wir heute glauben — und trotz west- und östlicher Establishments, unsere wirtschaftliche Zukunft mitbestimmen.

#### X.

Dazu wird der Großhandelskaufmann, der Mittler zwischen Produzent und Verbraucher, folgende Eigenschaften pflegen müssen:

1. traditionsbewußt, aber nicht mehr traditionsgebunden,
2. beweglich — der Verkalkung entzogen,
3. kooperativ denken — ohne Kleingärtnerpolitik im Fach,
4. dienstleistungsbewußt ein langes Wort und ein großes Anliegen,
5. dynamisch in der Führung,
6. autonom, innerhalb einer Gemeinschaft.“

## Verkehr

### Novelle zum Güterkraftverkehrs-Gesetz

(199)

(sr) Mit einiger Verspätung ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 49 vom 21. 6. 1969 das sechste Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrs-Gesetzes veröffentlicht worden. Das Gesetz ist am 20. Juni 1969 in Kraft getreten.

Für unsere Werkverkehr treibenden Firmen ist die Änderung des § 48 von besonderer Bedeutung. Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gehört es zu den Voraussetzungen für das Vorliegen des Werkverkehrs, daß die Kraftfahrzeuge bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Diese Bestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.“

§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 setzte als weitere Voraussetzung fest, daß die Kraftfahrzeuge auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein müssen. An dieser Stelle wird das Gesetz wie folgt ergänzt: „Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugs und für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4000 kg. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie seiner Überwachung dienende Verfahren.“

Sobald die aufgrund dieser Vorschrift notwendig werdende Verordnung vorliegt, berichten wir über deren Inhalt.

## Gebietsverordnung zum Straßengüterverkehrsteuer-Gesetz

(200)

(sr) Die sogenannte Gebietsverordnung zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs ist erlassen worden. Damit ermäßigt sich die Beförderungssteuer in weiteren Gebieten auf 50% des Normalsteuersatzes für Beförderungen innerhalb oder unmittelbar nach oder von folgenden Gebieten:

- a) im Lande Schleswig-Holstein:  
den Landkreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Südtondern;
- b) im Lande Niedersachsen:  
den kreisfreien Städten Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven,  
den Landkreisen Aschendorf-Hümmling, Aurich, Friesland, Land Hadeln, Leer, Meppen, Norden, Stade und Wittmund;
- c) im Lande Hessen:  
dem Landkreis Alsfeld
- d) im Lande Rheinland-Pfalz:  
der kreisfreien Stadt Trier, den Landkreisen Bernkastel, Bitburg, Daun, Prüm, Saarburg, Trier, Wittlich und Zell;
- e) im Saarland:  
der kreisfreien Stadt Saarbrücken,  
den Landkreisen Homburg, Merzig-Wadern, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, St. Ingberg und St. Wendel;
- f) im Lande Baden-Württemberg:  
den Landkreisen Stockach und Überlingen;
- g) im Lande Bayern:  
den kreisfreien Städten Bad Reichenhall, Landshut und Neumarkt i. d. Opf.,  
den Landkreisen Bad Tölz, Berchtesgaden, Dingolfing, Ebermannstadt, Eggenfelden, Füssen, Landau a. d. I., Landshut, Mappersdorf, Neumarkt i. d. Opf., Pegnitz, Schongau, Sonthofen und Vilsbiburg.

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1969 in Kraft.

## Kreditwesen

### Höhere Bürgschaftsgrenze bei der Kreditgarantiegemeinschaft

(201)

(p) Aufgrund entsprechender Beschlüsse der zuständigen Gremien wird künftig unsere Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern (8 München 2, Briener Straße 45) für bayerische Groß- und Außenhandelsunternehmen Bürgschaften bis zu DM 500 000,— (bisher bis zu DM 250 000,—) übernehmen. Da bekanntlich 80% des Gesamtbetrages des zu gewährenden Kredites verbürgt werden, kommt somit künftig für Groß- und Außenhandelsfirmen eine Verbürgung von Krediten bis zu DM 625 000,— in Frage. Damit dürfte jetzt gerade auch für Groß- und Außenhandelsfirmen die Inanspruchnahme unserer Kreditgarantiegemeinschaft durchaus in vielen Fällen sehr interessant werden.

## Konjunktur und Marktentwicklung

(202)

### Umsatz und Beschäftigte im Großhandel im Jahre 1968

(p) Das Statistische Bundesamt erfaßt monatlich auf repräsentativer Basis den Umsatz und die Anzahl der Beschäftigten bei nahezu 9000 Großhandelsunternehmen. Diese Repräsentativ-Erhebung führt für das Jahr 1968 zu folgendem interessanten Ergebnis:

#### 1. Umsatz

Die Großhandelsunternehmen im Bundesgebiet verzeichneten im Jahre 1968 im Rahmen des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs eine kräftige Belebung ihrer Geschäftstätigkeit, die insbesondere vom Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren sowie mit sonstigen Fertigwaren getragen wurde. Insgesamt wurde zu jeweiligen Preisen, die die Umsatzsteuer enthalten, 11,2% mehr umgesetzt als 1967. Die Zunahme der umgesetzten Mengen betrug 8,3%, da sich der Index der Großhandelsverkaufspreise 1968 gegenüber 1967 um 3,0% erhöhte.

Im Verlauf des Berichtsjahres betragen die Umsatzzunahmen, verglichen mit den Vorjahreszeiträumen, im ersten Vierteljahr knapp 8%, in zweiten Quartal 12%, im dritten gut 13% und im letzten Quartal 11%.

Geht man von den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik 1966 aus, die einen Umsatz des gesamten Großhandels in Höhe von 240,7 Mrd. DM festgestellt hatte, so ergibt sich unter Zugrundelegung der von der monatlichen Repräsentativstatistik ermittelten Veränderungsraten für 1968 ein steuerlicher Umsatz von mehr als 266 Mrd. DM; der Netto-Umsatz ohne Mehrwertsteuer betrug danach rd. 247 Mrd. DM.

Für die Unternehmen des Großhandels mit Getreide, Futter- und Düngemitteln wurde 1968 gegenüber dem Vorjahr eine durchschnittliche Umsatzzunahme von 2% errechnet, da dem Wachstum der Unternehmen, die vorwiegend Getreide und Futtermittel absetzten (+ 3%), eine Einbuße des Düngemittelhandels (— 8%) gegenüberstand.

Der Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren (+ 16%) — auf den rd. zwei Fünftel aller Umsätze entfielen — entwickelte sich, wie bereits erwähnt, im Berichtsjahr am günstigsten. Weit überdurchschnittliche Zuwachsraten verzeichneten der Handel mit Schrott, Abbruchmaterial und Nutzeisen (ü 29%), mit NE-Metallen (ü 26%), der im Vorjahr stark rückläufig gewesen war, sowie mit Mineralölproduktionsen (+ 22%). Beim Handel mit Eisen, Stahl und -halzeug betrug die Umsatzsteigerung ohne Berücksichtigung der vier Walzstahlkontore 19%, beim Häute- und Fell-Großhandel 11%, beim Chemikalien- und Drogen-Großhandel 8%, beim Baustoffhandel 10%, beim Flachglas-Großhandel 7% und beim Sanitärt-Großhandel 6,5%.

Beim Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln (ü 7%) nahmen nicht alle Geschäftszweige an der Aufwärtsbewegung teil. Der kräftigen Umsatzausweitung der Unternehmen mit gemischtem Sortiment (+ 11%), von denen einige auch Umsätze von z. T. branchenfremden Waren in „Verbrauchermärkten“ tätigten, und des Handels mit Milcherzeugnissen und Fettwaren (+ 11%) standen insbesondere Verluste des Großhandels mit Fleisch und Fleischwaren (— 5%) sowie mit Kaffee (— 3%) gegenüber.

Der Tabakwaren-Großhandel hatte eine Umsatzsteigerung von 7,4% aufzuweisen.

Beim einzelwirtschaftlichen Textil-Großhandel (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) ergab sich eine Umsatzsteigerung gegenüber 1967 von 17,6% (beim genossenschaftlichen Textilgroßhandel nur von 12,1%), beim Meterwaren-Großhandel allerdings nur von 6,6%, beim Heimtextilien-Großhandel von 2,1%, dagegen beim Wirk-, Strick- und Kurzwaren-Großhandel von 13,3%.

Der Schuhgroßhandel hatte ein Plus gegenüber 1967 von 10,2% aufzuweisen.

Die im Großhandel mit „sonstigen Fertigwaren“ (+ 15%) zusammengefaßten Zweige berichteten ebenfalls ausnahms-

los positive Ergebnisse. Über dem für diesen Bereich ermittelten hohen Durchschnitt lagen u. a. die Wachstumsquoten des Großhandels mit Papier und Pappe (+ 25%), mit Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten (+ 23%) sowie mit pharmazeutischen Erzeugnissen (+ 20%).

Etwa dem Durchschnitt der im Bereich „sonstige Fertigwaren“ zusammengefaßten Großhandelsbranchen entsprach die Umsatzsteigerung beim Kraftfahrzeug-Teile-Großhandel (+ 16,5%), beim technischen Handel (+ 16%), beim Leder-Großhandel (+ 15%) sowie beim Elektro-Werkzeug-Maschinen-Großhandel (je + 14%). Dagegen nahm die Nachfrage nach den Waren des Baumaschinen-Großhandels (+ 11%), des Papierwaren-Großhandels (+ 10%), des Großhandels mit Uhren (+ 5%), mit Edelmetall- und Schmuckwaren und mit Lacken und Farben (je + 6%) weit geringer zu.

## 2. Beschäftigungszahlen

Die Gesamtzahl der in den Großhandelsunternehmen tätigen Personen nahm 1968 gegenüber 1967 im Jahrsdurchschnitt um 0,3% ab. Gegenüber dem Basisjahr (1962) war die Beschäftigtenzahl 1968 nur um 0,9% höher und dürfte somit auch nicht wesentlich über der von der Handels- und Gaststättenzählung am 30. September 1960 ermittelten Zahl von 1 077 000 beschäftigten Personen liegen.

In den Fachbereichen Nahrungs- und Genußmittel (— 0,4%), Textilwaren, Heimtextilien und Schuhe (— 2%) sowie Getreide, Futter- und Düngemittel (— 2,7%) ergaben sich rückläufige Tendenzen, während im Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren (+ 0,1%) sowie mit sonstigen Fertigwaren (+ 0,5%) eine geringfügige Zunahme erfolgte.

Für die einzelnen Geschäftszweige wurden stark differierende Ergebnisse errechnet. So stieg die Zahl der tätigen Personen insbesondere im Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (+ 6%) und mit Kraftfahrzeugeilen (+ 4%) aufgrund der Umsatzbelebung, während der Zunahme der Beschäftigtenzahl beim Großhandel mit Düngemitteln (+ 5%) eine Umsatzeinbuße gegenüberstand. Bemerkenswerte Verringerungen der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl ergaben sich 1968 u. a. für den Großhandel mit Baumaschinen (— 13%), mit Süßwaren (— 11%), mit festen Brennstoffen (— 7%), mit Werkzeugmaschinen sowie mit Kraftwagen und Krafträder (je — 5%).

## 3. Verhältnis der Umsätze zu den Beschäftigtenzahlen

Der Umsatz je Beschäftigten erreichte im Jahre 1968 nach den Unterlagen der laufenden Großhandelsberichterstattung einen durchschnittlichen Wert von 259 000 DM. Dieser Wert wäre noch etwas höher, wenn die Teilbeschäftigen entsprechend berücksichtigt — d. h. auf Vollbeschäftigte umgerechnet — werden könnten. Für den Einzelhandel wurde vergleichsweise ein Umsatz von 80 100 DM je Beschäftigten errechnet.

Es wurden u. a. in folgenden Großhandelsbranchen 1968 **mehr** je Beschäftigten als im Durchschnitt des Gesamtgroßhandels umgesetzt: Getreide, Futter- und Düngemittel-Großhandel (364 000 DM), Häute- und Fell-Großhandel (289 000 DM), Chemikalien- und Drogen-Großhandel (349 000 DM), Mineralöl-Großhandel (584 000 DM), Eisen- und Stahl-Großhandel (388 000 DM), Obst- und Gemüse-Großhandel (286 000), Tabakwaren-Großhandel (374 000), u. a. in folgenden Großhandelssparten wurden **weniger** — z. T. weit weniger — als im Gesamtgroßhandelsdurchschnitt pro Beschäftigten in 1968 umgesetzt (meistenteils eben durch die Branchenverhältnisse bedingt): Nahrungsmittel-Großhandel (237 000 DM), allgemeiner Textil-Großhandel (133 000 DM), Meterwaren-Großhandel (144 000 DM), Wirk-, Strick- und Kurzwaren-Großhandel (100 000 DM), Heimtextilien-Großhandel (130 000 DM), Schuhwaren-Großhandel (187 000 DM), Elektro-Großhandel (154 000 DM), Rundfunk- und Fernseh-Großhandel (199 000 DM), Uhren-Großhandel (148 000 DM), Kraftfahrzeugeile-Großhandel (119 000 DM), Werkzeugmaschinen-Großhandel (136 000 DM), Baumaschinen-Großhandel (163 000 DM), Technischer Handel (115 000 DM), Lack- und Farben-Großhandel (98 000 DM), Leder-Großhandel (167 000 DM), Pharmagroßhandel (158 000 DM), Papier- und Pap-

In **Bayreuth** ist ein

## LAGERGEBAUDE

mit ca. **250 qm**, evtl. ca. 400 qm, ebenerdig und 1. Stock mit Büro, Telefonanschluß und Warmluftheizung ab 1. September zu vermieten. Es handelt sich um helle, trockene Räume im Zentrum. Preis per Monat und qm 5,00 DM.

Angebote bitte ich unter Postfach 2444 einzureichen.

pen-Großhandel (234 000 DM), Papierwaren-Großhandel (89 000 DM). Seit 1962 stieg die Umsatzleistung je Beschäftigten besonders im Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln (+ 48%), im Großhandelsdurchschnitt wurde eine Steigerung von 34% erreicht.

## Personalien

### Wir gratulieren

Herrn Karl Braunerth in unserer Mitgliedsfirma **Hans Raum**, Elektro-Großhandlung, Nürnberg, Peuntgasse 4—8, zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum.

### Friedrich Maser, Nürnberg — 80 Jahre

Senator Friedrich Maser, Kommanditist unserer Mitgliedsfirma C. Müller S. 18, Papier-, Pappen- und Schreibwaren-Großhandlung, Nürnberg, Bärenschanzstr. 2b, feierte am 21. Juli seinen 80. Geburtstag. Noch bis Ende des vergangenen Jahres war er in seiner Firma als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Der Jubilar kann auf ein arbeitsreiches Leben zurückblicken. Sein Unternehmen, das 1945 völlig zerstört wurde, hat er neu aufgebaut und zu seiner heutigen Bedeutung geführt. Neben seiner geschäftlichen Tätigkeit war Herr Maser zeit seines Lebens in vielen Ehrenämtern tätig. Jahrelang war er Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Papier- und Pappengroßhandels und ebenfalls im Vorstand des Bundesverbandes des Papier-Großhandels sowie im Vorstand unseres Landesverbandes sehr aktiv tätig. Außerdem bekleidete er über 15 Jahre hindurch das Amt des Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und war jahrelang Mitglied des Bayerischen Senats. Auch als Handelsrichter am Landgericht Nürnberg war er viele Jahrzehnte lang tätig. Seine Verdienste um die Allgemeinheit wurden durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse und der Bürgermedaille der Stadt Nürnberg gewürdigt.

Wir gratulieren Herrn Maser nachträglich sehr herzlich zu seinem hohen Ehrentag und wünschen ihm noch viele frohe Jahre bei bester Gesundheit.

### Herr Heinrich Klenk, Schwebheim — 70 Jahre

Am 28. 5. 1969 konnte der langjährige Vorsitzende unseres Fachzweiges Vegetabilische Drogen, Herr Heinrich Klenk, in beneidenswerter Frische seinen 70. Geburtstag feiern. Im Jahr 1923 gründete er als gelernter Drogist seine Firma in Schwebheim und legte damit den Grundstein für die dortige Kräuterindustrie. Durch Schaffung von Trocknungs-, Be- und Verarbeitungsanlagen mit der Möglichkeit der Veredelung und Reinigung großer Mengen von Kräuter- und Heilpflanzen konnten sich viele fränkische Anbauer eine sichere Existenz schaffen. Herr Klenk machte die „fränkischen Drogen“ in der ganzen Welt zu einem Begriff. Sein Unternehmen, das sich im In- und Ausland großen Ansehens erfreut, gehört zu den führenden der Branche; er beliefert den pharmazeutischen Großhandel als auch die einschlägige Industrie mit sämtlichen Arznei-, Heil- und Gewürzkräutern. Seinen im Februar 1944 durch Bombenangriffe zerstörten Be-

trieb baute Herr Klenk in unermüdlichem Fleiß rasch wieder auf und fügte den Schneide-, Pulverisier- und Trockenanlagen eine moderne Vakuum-Entwesungsanlage an.

Herr Klenk gehörte als Fachzweig-Vorsitzender mehrere Jahre auch dem erweiterten Vorstand unseres Verbandes an. Er war eine gleichlange Zeit in mehreren Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt tätig und machte sich als besonderer Förderer der unterfränkischen Sportbewegung einen Namen.

Wir wünschen Herrn Klenk nochmals auf diesem Wege alles Gute und danken ihm für seine Verdienste in unserem Verband.

### **Dr. Niederreuther, München — 60 Jahre**

Am 1. Juli 1969 feierte Dr. Thomas Niederreuther, Vorsitzender des uns korporativ angeschlossenen Berufsverbandes des Bayer. Käse- und Fettwarengroßhandels e. V., München, Landsberger Straße 139, seinen 60. Geburtstag. Mehr als 2 Jahrzehnte führt er den uns angeschlossenen Fachverband zum Wohle aller seiner Mitglieder. Neben seiner beruflichen Tätigkeit widmet sich der Jubilar mit großem Erfolg der Schriftstellerei und der bildenden Künste. Wir gratulieren Herrn Dr. Thomas Niederreuther nachträglich sehr herzlich zu seinem Jubeltag und wünschen ihm für die kommenden Jahre weiterhin Erfolg, frohes Schaffen und beste Gesundheit.

### **Heinrich Terjung, München — 60 Jahre**

Herr Heinrich Terjung, Inhaber der 1902 gegründeten bekannten Häute- und Fellgroßhandlung Heinrich Terjung, Köln-Ehrenfeld, dessen Filiale in München Mitglied unseres Landesverbandes ist, konnte am 12. Juli seinen 60. Geburtstag begreifen. Nach dem Tode seines Vaters leitete Herr Terjung nach dem Jahr 1944 die Geschicke der Firma als alleiniger Inhaber, um sie in diesen 25 Jahren, deren Anfang noch in der letzten Phase des zweiten Weltkrieges lag, durch die Schwierigkeiten dieses Jahrhunderts mit ebenso versierter wie kraftvoller Hand zu steuern und dem Unternehmen am Markte Geltung zu verschaffen, die es heute im In- und Ausland einnimmt. Herrn Terjung kamen beim Meistern dieser Aufgabe seine ausgezeichneten Branchenkenntnisse ebenso zugute wie sein Verhandlungsgeschick und seine kaufmännischen Erfahrungen.

Darüber hinaus verschloß er sich nicht der aktiven Mitarbeit im Verband deutscher Häutehändler e. V., dessen Vorstand er angehört. Sein Rat als Fachmann wird überall gern gehört. Wir möchten Herr Terjung von Verbandsseite noch nachträglich sehr herzlich zu seinem Geburtstag gratulieren und ihm für die Zukunft beste Gesundheit und weiterhin erfolgreiche Arbeit wünschen.

### **Erwin Scheuerle, Nürnberg — Bundesverdienstkreuz 1. Klasse**

Unserem Vorstandsmitglied Erwin Scheuerle, Inhaber der Fa. Alfred Graf, Nürnberg, wurde am Freitag, dem 18. Juli 1969, das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen. Die Überreichung erfolgt durch Regierungspräsident Burkhardt in Anwesenheit des Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Konzul Senator Braun, des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Herrn Dr. Scharlach, sowie dem Leiter unserer Geschäftsstelle Nürnberg, Herrn RA Waimann,

und dem Leiter der Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes, Herrn Dr. Schobert.

Wer Herrn Scheuerle kennt, weiß, daß mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes kein Würdigerer gefunden werden konnte. Mit Herrn Scheuerle wurde ein Unternehmer des Großhandels ausgezeichnet, der seine Kraft und seine Energie schon jahrelang öffentlichen Ämtern zur Verfügung stellt. Im Vorstand unseres Landesverbandes ist Herr Scheuerle seit 1963 und alle Mitglieder schätzen seinen hohen persönlichen Einsatz und seine Aktivität in diesem Gremium. Daneben ist Herr Scheuerle Vorsitzender des Arbeitgeber- und Tarifausschusses unseres Landesverbandes. Auch hier hat er durch seine große Persönlichkeit und sein Verhandlungsgeschick es stets verstanden, die Arbeitgeber-Interessen des Großhandels gegenüber den Gewerkschaften zu vertreten. Sein wirtschaftlicher Weitblick und seine Aufgeschlossenheit für alle neu eintretenden Probleme kennzeichnen sein Wesen. Auch im sozialpolitischen Ausschuß des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels ebenso wie in der Finanzkommission des deutschen Groß- und Außenhandels genießt Herr Scheuerle großes Ansehen. Daneben hegt Herr Scheuerle besonderes Interesse für den Außenhandel, was durch seine Arbeit als Vorsitzender unserer Abteilung Außenhandel zum Ausdruck kommt.

Seine ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienste der Öffentlichkeit umfassen weiterhin seine jahrelange Tätigkeit als Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg und als Landesarbeitsrichter beim Landesarbeitsgericht Bayern. Seit Anfang 1967 vertritt Herr Scheuerle ebenfalls den Großhandel im Vorstand der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern. Seine Wahl in den Wirtschaftsbeirat der Stadt Nürnberg zeigt das hohe Ansehen, das er in seiner Heimatstadt genießt.

Auch wir möchten Herrn Scheuerle an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen und damit gleichzeitig die Wünsche für eine weitere erfolgreiche Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit und zum Wohl unseres Berufsstandes verbinden.

### **Wir betrauern**

#### **Jenny Körner, Nürnberg †**

Am 5. Mai 1969 ist Frau Jenny Körner, geb. Kaders, Seniorchefin unserer Mitgliedsfirma Johannes Körner, 85 Nürnberg, Grimmstraße 37, gestorben.

Im Jahre 1946 übernahm Frau Körner die von ihren Eltern in Dresden gegründete Großhandlung in Verpackungsmaterial, die in Dresden nach dem Kriege, soweit es die damaligen Verhältnisse erlaubten, wieder aufgebaut worden war. Sie versuchte die Firma in Dresden zu halten, siedelte dann aber doch 1949 nach Bayern über. Ihre Tochter und deren Ehemann hatten in Nürnberg einen neuen Betrieb errichtet, dessen Inhaberin Frau Körner bis zu ihrem Ableben war.

Trotz ihres hohen Lebensalters — Frau Körner starb in ihren 94 Lebensjahr — nahm sie engsten Anteil am Geschehen des sich ausweitenden Verpackungsmittelgroßhandels und hat bis zuletzt die Entwicklung ihrer Firma mit regem Interesse verfolgt.

Frau Körner, die eine Unternehmerpersönlichkeit besonderen Formats war, werden wir stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

zi = RA Zirngibl

wa = RA Weimann

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 9 · 24. JAHRGANG  
München, 5. September 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Ab 1. August 1969 neue Lohnabzugstabellen	2
Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz	2
Vermögensbildung	2
Herabsetzung des Rentenalters	3
Die erweiterte Mitbestimmung	3
Mitbestimmung	4
Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters	4
Entwicklung des Lebensstandards 1958 — 1968	6
Angespannter Arbeitsmarkt	6
Betriebsbesuche von Politikern	6

## Sozialversicherung

„Streikende“ Studenten, die eine Beschäftigung aufnehmen	6
Beschäftigung von Schülern und Studenten	6

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zeugnis	6
Einführung von Kurzarbeit	8
Kündigungsschutz	8
Ersatz von Inseratskosten	8

## Steuerfragen

Vorsteuerabzug bei Reisekosten	8
Absicherungsgesetz — gesonderte Ausweise der Sonderumsatzsteuer	8
Lohnsteuerpauschale bei geringem Arbeitslohn	9
Mehrwertsteuer — Einzeloptionen möglich	9
Straßengüterverkehrsteuer — zusammengefaßte Sendungen	9

## Berufsausbildung und -förderung

Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel	10
--	----

## Verkehr

Straßenverkehrszulassungsordnung geändert	10
Der Werkfernverkehr im Jahre 1968	10
Fahrtennachweisbuch entfällt	11

## Kreditwesen

Refi-Programm 1969 geschlossen	11
--------------------------------	----

## Versicherungsfragen

Unfallversicherungsschutz	11
---------------------------	----

## Außenhandel

Grundsatzprobleme der europäischen Währungspolitik	11
Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1969	13
Italien — Legalisation von Urkunden	13

## Gemeinsamer Markt

Neue Vorschriften für Geschäftsbriefe ab 1. 9. 1969	13
EWG-Aufenthaltsgesetz	14
Arbeitskostenerhebung in den EWG-Industrien	14
Entwurf einer 4. EWG-Mehrwertsteuer-Richtlinie	15

Personalien	15
-------------	----

Buchbesprechung	16
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/69

# Arbeitgeberfragen

## Ab 1. August 1969 neue Lohnabzugstabellen (203)

(gr) Durch das neue Lohnfortzahlungsgesetz haben sich zum 1. 8. 1969 die Pflichtgrenze und die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhöht. Die neuen Stollfuß-Tabellen wurden unter Mitarbeit amtlicher Stellen bearbeitet und enthalten alle Änderungen für die Berechnung der Lohnabzüge in der bekannt übersichtlichen Form (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und Sozialversicherung). Die Haupttabellen berücksichtigen in verschiedenen Ausgaben insgesamt 36 Krankenkassenbeitragssätze. Außerdem stehen 60 Beitragssätze als Ergänzungstabellen zur Verfügung. Entscheidende Vorteile der neuen Tabellen sind: übersichtliche Gestaltung durch zweifarbig Ausführungen und wesentlich vereinfachte Handhabung durch ein Farbregister.

Wir möchten unsere Leser besonders auf diese Stollfuß-Tabellen aufmerksam machen, die unter der Best.-Nummer: 336 zum Preis von 14,80 DM beim Wilhelm-Stollfuß-Verlag Bonn, Dechentstr. 7-11 bestellt werden können.

## Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz (204)

(gr) Der Bundestagsausschuß für Arbeit hat in Berlin über den Entwurf eines Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes beraten und diese Vorlage verabschiedet. Das Gesetz tritt mit Beginn des Monats nach dem Monat seiner Verkündigung in Kraft. Im letzten Augenblick sind dabei eine Reihe von Änderungen vorgenommen worden. Dabei handelt es sich um folgende:

### a) Änderungskündigung

Der Ausschuß für Arbeit hat sich dem bereits vom Bundesrat vorgelegten Vorschlag angeschlossen, die Änderungskündigung, falls sie vom Gericht als sozial ungerechtfertigt angesehen wird, als von Anfang an rechtsunwirksam anzusehen. Er hat ihr also eine ex tunc Wirkung beigemessen.

### b) Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter

Nach dem Regierungsentwurf sollten künftig die Kündigungsfristen für Arbeiter je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses 2,3 oder 4 Wochen betragen (§ 622 Abs. 2 BGB). Auch über diese Regelung hatten sich die Sozialpartner geeinigt. Der vom Ausschuß für Arbeit gebilligte Änderungsantrag geht dahin, Kündigungsfristen für Arbeiter, gestaffelt nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 oder 20 Jahren, auf 1, 2 oder 3 Monate zu erhöhen. Es ist allerdings entgegen anderen Absichten gelungen, zu erreichen, daß diese Fristen erst mit dem 35. Lebensjahr zu laufen beginnen. Sie können also erst mit dem 40. Lebensjahr von Bedeutung werden. § 622 Abs. 2 BGB würde danach folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen fünf Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende, hat es zehn Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate zum Monatsende, hat es zwanzig Jahre bestanden, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres; bei der Berechnung der Beschäftigungsduer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.“

Zu beachten ist, daß auch für diese Frist die in § 622 Abs. 3 BGB enthaltene umfassende tarifliche Öffnungsklausel gilt. Bestehende Tarifverträge mit kürzeren Kündigungsfristen bleiben unberührt. Abgewehrt werden konnte dagegen ein Antrag, nach dem § 5 Abs. 4 Tarifvertragsgesetz durch folgenden Satz 2 ergänzt werden sollte:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann auf übereinstimmenden Antrag der Tarifvertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung tarifvertraglicher Be-

stimmungen über gemeinsame Einrichtungen (§ 4 Abs. 2) auf die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber oder auf die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer beschränken.“ Nach Verzicht auf diesen Antrag einigte sich jedoch der Ausschuß auf folgende Empfehlung:

„Die Bundesregierung wird gebeten, ihre Bemühungen um eine Bereinigung und Fortentwicklung des Arbeitsrechts in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern fortzusetzen. Dabei sollen insbesondere die Probleme behandelt werden, die sich aus der Rechtsprechung zum Tarifvertragsrecht, namentlich in der Frage der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ergeben haben, wobei gegebenenfalls Vorschläge gesetzgeberischer Art gemacht werden sollen. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang ferner gebeten, zu prüfen, ob eine Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 (Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten) in die Wege geleitet werden kann.“

## Vermögensbildung (205)

(zi) Der Bundestag hat am 18. Juni 1969 einstimmig das Gesetz zur Änderung des zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer sowie das Steueränderungsgesetz 1969 verabschiedet. Die Gesetze sind ab 1. 7. 1969 in Kraft. Mit ihnen sowie der bereits seit Januar d. J. laufenden Ausgabe von Bundesschatzbriefen ist das im vergangenen Sommer zwischen den Bundesministern Schiller, Strauß und Katzer vereinbarte eigentumspolitische Sofortprogramm verwirklicht worden.

Die Novelle zum zweiten Vermögensbildungsgesetz dient vor allem der Beseitigung von Unklarheiten, der Verwaltungsvereinfachung, der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten, der Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und der Verstärkung der steuerlichen Anreize für kleinere Unternehmen. Im einzelnen gibt es folgende neue Regelungen:

- a) Der Arbeitnehmerbegriff, der in der Vergangenheit zu zahlreichen Unstimmigkeiten Anlaß gegeben hat, wird definiert. Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer werden von den Vergünstigungen ausgeschlossen.
- b) Die Anlagemöglichkeiten auf dem Gebiet des Wohnungsbaues werden wesentlich erweitert (§ 2 Abs. 1c 2. Vermögensbildungsgesetz). Nunmehr können vermögenswirksame Leistungen zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, zum Erwerb eines Grundstücks für den Wohnungsbau und zur Erfüllung von Verpflichtungen, die zu einem der genannten Zwecke eingegangen sind, verwendet werden. Das Erfordernis der öffentlichen Förderung oder Steuerbegünstigung des Objektes entfällt.
- c) Die Verwaltungsarbeit für die Unternehmen wird dadurch verringert, daß der Arbeitgeber für die einmalige Anlage von Lohnteilen einen bestimmten Termin im Kalenderjahr festlegen kann.
- d) Die vereinzelt aufgetretenen Härtefälle bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden künftig dadurch auf ein Minimum beschränkt, daß bei der Berechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung von der Fiktion ausgegangen wird, es sei lediglich ein Betrag von 26,- DM vermögenswirksam angelegt worden. Auf diese Weise wird bei einmaliger Anlage größerer Teile des Arbeitslohnes eine einschneidende Minderung der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen vermieden.
- e) Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, können nach dieser Novelle künftig 30% der vermögenswirksam angelegten Zuwendungen an Arbeitnehmer, aber höchstens 3000,- DM, von ihrer Steuerschuld bei der Einkommen- oder bei der Körperschaftssteuer abziehen. Bisher waren 800,- DM der größte Abzugsbetrag.
- f) Die vermögenswirksam angelegten Beträge werden nicht mehr auf die Höchstbeträge nach dem Sparprämien- und dem Wohnungsbauprämengesetz angerechnet. Damit er-

höhen sich die prämiengünstigten Summen für Arbeitnehmer um 312,- bzw. 468,- DM.

Das Steueränderungsgesetz 1969 bringt für das Sparprämiengesetz folgende Änderungen:

- a) Der Übergang vom Konten- zum Wertpapier- und Bau-sparen während der Sperrfrist ist prämienschädlich.
- b) Für Bezieher von zu versteuernden jährlichen Einkommen bis zu 6000,- DM für Alleinstehende und 12 000,- DM für Verheiratete erhöht sich die Sparprämie um 40% (des Prämienbetrages). Die ursprünglich angestrebte Differenzierung zwischen Konten- und Wertpapiersparen wurde aufgegeben.
- c) Das Wohnungsbauprämiengesetz wurde dahingehend geändert, daß sich für Bezieher von Einkommen bis zu 6000,- DM bzw. 12 000,- DM für Verheiratete, die Bau-sparprämie um 30% erhöht.

## Herabsetzung des Rentenalters

(206)

(gr) Mit Sicherheit werden im nächsten Bundestag Versuche unternommen werden, um zumindest einen wahlweisen Beginn der Altersrente unterhalb der heutigen Grenze von 65 Lebensjahren einzuführen. Darauf deutet bereits ein entsprechender Vorstoß des DGB hin.

Berechnungen haben ergeben, daß ein genereller Rentenbeginn bei 62 Jahren die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten etwa 168 Mrd. DM und ein Rentenbeginn bei 60 Jahren 403 Mrd. DM kosten würde und zwar innerhalb des Zeitraumes von 1972 bis 1985, für den bereits Vorausberechnungen vorliegen.

Eine Herabsetzung des Rentenalters müßte deshalb zwangsläufig eine nicht unbeträchtliche Heraufsetzung des Beitragssatzes über die geplanten 18% notwendig machen oder aber eine entsprechende Verminderung der Rentenhöhe. Beides erscheint dem Bundesarbeitsministerium indiskutabel.

## Die erweiterte Mitbestimmung

(207)

3. Fortsetzung und Schluß

### V. Im folgenden wird der Standpunkt der einzelnen Beteiligten dargelegt.

1. Die Konzeption des DGB wurde bereits erörtert (schematische Übertragung des Montanmodells, siehe oben III).

### 2. Politische Parteien:

a) Die SPD legte 5 Gesetzesvorlagen im Bundestag vor. Es sind dies:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen, siehe oben vergl. III 2, im übrigen BGA Jan. 1969 Seite 4.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Betriebsverfassungsgesetzes.

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen der Bergbau- und der eisen- und stahl-erzeugenden Industrie.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes.

Auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den Standpunkten der SPD und des DGB (die sich im übrigen in allerjüngerster Zeit zu verwischen scheinen) wurde schon verwiesen.

b) Die CDU ist noch gespalten. Sie bekennt sich „zu einem modernen und fortschrittlichen Unternehmensrecht. Das wirtschaftliche Geschehen ist partnerschaftlich zu gestalten“ (Art. 60 des CDU-Aktionsprogramms). Man ist sich wohl einig, daß ein überbetriebliches Einflußmonopol zu Gun-

sten der Gewerkschaften nicht zugelassen werden darf. Die schematische Übertragung des Montanmodells wird abgelehnt.

Der linke Flügel der CDU, Anhänger der erweiterten Mitbestimmung, wird möglicherweise das Zünglein an der Waage sein. Der rechte Flügel der Partei bekennt sich klar zu dem Betriebsverfassungsgesetz, zu seiner Ausschöpfung und Weiterentwicklung.

Die FDP zeigt nach ihrem kurzen Linksruck wieder mehr Tendenz zu den Unionsparteien, um unter Umständen mit ihnen wieder die Regierung zu bilden. Zuletzt auf ihrem Parteitag im Juli erteilte die FDP der erweiterten Mitbestimmung eine Absage. Von Anfang an eindeutig hat die CSU sich gegen die erweiterte Mitbestimmung ausgesprochen.

c) Die Unternehmer lehnen eine erweiterte Mitbestimmung kompromißlos ab und treten ebenfalls für eine Erweiterung des Betriebsverfassungsgesetzes ein.

d) Die Bedeutung der Kirchen darf in der Diskussion nicht unterschätzt werden. Sie haben zwar im politischen Raum keinen unmittelbaren Einfluß, bilden aber Meinung in der Öffentlichkeit und werden auch sicherlich gehört. Die Kammer für soziale Ordnung vom Rat der evangelischen Kirchen Deutschlands hat im November 1968 eine Studie zur Mitbestimmung in der Wirtschaft herausgegeben. In diesen „sozialethischen Erwägungen“ wird ebenfalls eine klare Absage an das System der paritätischen Mitbestimmung nach dem Montanmodell und den Forderungen des DGB erteilt. Die Studie versucht aber einen Ausgleich nach folgendem Modell:

Der Aufsichtsrat ist paritätisch besetzt. Die Hälfte der Arbeitnehmervertreter soll aus Angehörigen des Betriebes bestehen, die andere Hälfte soll von außen kommen. Die Wahl trifft die Arbeitnehmerschaft auf Vorschlag von Gewerkschaft, Betriebsrat oder Belegschaftsangehörigen. Auch bei diesem Vorschlag ist die Gefahr betriebsfremden Einflusses gegeben. Die katholische Kirche ist geteilt. Eine Minderheit befürwortet die Ausdehnung der Montanmitbestimmung auf die übrige Wirtschaft. In dieser Richtung haben sich bisher hervorgetan: Prof. Pater v. Nel-Breuning und Pater Hermann Wallraf. Die Mehrheit jedoch befürwortet eine Mitbestimmung über das Betriebsverfassungsgesetz.

e) Interessant ist schließlich die Ansicht der Arbeitnehmer selbst, um deren angebliches Wohlergehen es bei der Diskussion geht. Meinungsumfragen, sowohl in Montanbetrieben als auch in anderen Großbetrieben haben ergeben, daß für die Masse der Arbeitnehmer die Forderung nach Erweiterung der Mitbestimmung auf der Liste der Wünsche nicht vorrangig ist. Die Arbeitnehmer wollen in erster Linie stabile Preise, dann Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, gerechte Einkommensverteilung, mehr Vermögensbildung, Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer im Betrieb. Die Ausdehnung der Mitbestimmung rangierte in dieser Liste noch hinter dem Wunsche nach Wiedervereinigung erst an siebenter Stelle.

Soweit Arbeitnehmer an der Mitbestimmung interessiert sind, wollen sie keineswegs die Mitbestimmung in der Geschäftspolitik, sondern nur an Regelungen, die ihnen persönlichen Vorteil bringen (Umfrage des demoskopischen Instituts Allensbach). Alle anderen Angaben des DGB sind dadurch verfälscht, daß betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung und gewerkschaftliche, erweiterte, Mitbestimmung in einen Topf geworfen werden. Nach Allensbach wollen nur 18% ihre Stimme bei der nächsten Bundestagswahl einem Abgeordneten geben, der für die erweiterte Mitbestimmung eintritt (in Montanunternehmen 23%, also kaum mehr).

Einen Aufsichtsrat, wie ihn der DGB (also mit dem Recht, Funktionäre zu entsenden) will, wünschen die Arbeitnehmer gerade nicht. In diesem entscheidenden Punkt wird der DGB also von den Arbeitnehmern abgelehnt.

Alle Arten von Umfragen, die die Gewerkschaften veröffentlichen, sind mit Vorsicht zu genießen.

**VI.** Die Diskussion um die erweiterte Mitbestimmung wird anhalten. Es ist deshalb für Sie als Unternehmer erforderlich, Kompromisse zu suchen, die beiden Seiten gerecht werden können.

Eine Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes ist nach mehr als 15-jähriger Laufzeit dringend erforderlich. Die bestehenden Mitbestimmungsrechte müssen ausgebaut werden, d. h. die Arbeitnehmer müssen stärker an der Unternehmensführung beteiligt werden, ohne daß es der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates bedarf.

Notwendig ist eine Erweiterung der Informationsrechte des Betriebsrates, des Wirtschaftsausschusses und der Betriebsversammlung. Je besser der Arbeitnehmer über die wirtschaftliche Situation des Betriebes informiert ist, desto stärker ist seine Bindung an das Unternehmen.

Bisher verpflichtet das Betriebsverfassungsgesetz die Organe, insbesondere den Betriebsrat nicht, die Arbeitnehmer entsprechend über alle bekannten Vorgänge im Betrieb zu informieren. Insoweit muß das Gesetz erweitert werden. Die Arbeitgeberverbände werden Grundsätze zur Erweiterung des Betriebsverfassungsgesetzes ausarbeiten und zu gegebener Zeit dem Bundesarbeitsministerium in Bonn und den Parlamentariern vorlegen.

Die Arbeitnehmer sind ferner an der Unternehmensführung in wirtschaftlichen Fragen zu beteiligen. Dabei sollen sie nicht unternehmerische Entscheidungen blockieren können, aber doch mitwirken. Denkbar sind Einrichtungen, die z. B. die Arbeitsweise verschiedener Abteilungen koordinieren.

Der einzelne Arbeitnehmer sollte ein Recht erhalten, die Unternehmensführung auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen mit einem Recht auf Überprüfung seiner Vorschläge.

Die Mitwirkung im arbeitstechnischen Bereich kann dabei stärker ausgeprägt sein als in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Marktwirtschaftliche Fragen entziehen sich ja meist der Beurteilung der Arbeitnehmer.

Diese Mitwirkung ist freilich weniger als die geforderte Mitbestimmung, aber wesentlich mehr als das Betriebsverfassungsgesetz in der geltenden Fassung gewährt.

Wenn auch nicht als Vorstandsmitglied sollte man vielleicht die Stelle eines Sozialdirektors schaffen, der sich vorwiegend mit personellen und sozialen Problemen der Arbeitnehmer befaßt. Das Vertrauen der Arbeitnehmer in dem Betrieb über diese Stelle würde erweitert werden.

Am besten könnte man der erweiterten Mitbestimmung mit der Bildung von Vermögen in Arbeitnehmerhand begegnen. Daß die Gewerkschaften die Vermögensbildung nur untergeordnet fordern, liegt auf der Hand. Sie ahnen, daß ihnen durch eine gute Vermögensbildungspolitik der Wind aus den Segeln für die erweiterte Mitbestimmung genommen wird. Warum hier aber der Gesetzgeber nicht mehr tut, ist nicht ganz verständlich. Zwar gibt es Volksaktionen, Sparprämiengezeuge, 312,- DM-Gesetz, den Bundesschatzbrief usw. Von echter Vermögensbildung kann aber ernstlich nicht gesprochen werden. Den Arbeitnehmern mangelnden Sparwillen vorzuwerfen wäre ungerecht. Die Ansätze zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand haben – wie nicht anders zu erwarten war – das Bild nur unwesentlich verändert. Der vermögensschwache Status des Arbeitnehmers ist trotz des gehobenen Lebensstandards geblieben. Erst in letzter Zeit ist wieder die Rede von einem gesetzlichen Investivlohn, von Betriebsaktien usw. Nur vereinzelt wird in der Wirtschaft von solchen Möglichkeiten Gebrauch gemacht (z. B. Siemens). Fest steht, daß das Eigentumsbewußtsein jeder Form außen gesteuerter, also betriebsfremder Eingriffe emotional entgegensteht.

Auf dem Gebiet der Vermögensbildung kann und muß noch viel getan werden. Die Unternehmer können von sich aus neue Wege beschreiten. Es wäre kurzsichtig, hier Kosten sparen zu wollen.

Es wurde versucht, den Problemkreis erweiterte Mitbestimmung zu umreißen. Es war nicht die Absicht des Verfassers, das Thema zu erschöpfen.

Wir haben gesehen, daß es in einer freien Wettbewerbswirtschaft eine erweiterte Mitbestimmung nicht geben kann,

ohne den funktionsgerechten Ablauf des Wirtschaftsprozesses überhaupt in Frage zu stellen. Es genügt aber nicht, daß Sie diese Argumente überzeugend finden. Sie alle als Unternehmer sind aufgerufen, mit ihren Arbeitnehmern das Gespräch zu suchen, aufzuklären und zu warnen. Dieses Engagement des einzelnen ist dringend erforderlich.

Den Gewerkschaften und den anderen Befürwortern der erweiterten Mitbestimmung nur böse Absicht zu unterstellen, wäre unfair. Ihre Forderung geht aber meist von der utopischen Vorstellung aus, die naturgegebenen Interessengegensätze zu verwischen. Eine solche Harmonisierung ist nicht denkbar und für keinen Beteiligten erstrebenswert, weil der Erfolg, auf den wir bisher so stolz waren, versagt bliebe. Unsere Wirtschaftsform ist die leistungsfähigste aller Systeme auf dieser Welt; das haben wir bewiesen. Daß es dennoch Schattenseiten und teilweise soziale Ungerechtigkeiten gibt, soll und darf nicht geleugnet werden. Dies wäre gefährlich und illusionär. Die Zukunft könnte uns plötzlich eines Beseren belehren.

## Mitbestimmung

(208)

(zi) In der öffentlichen Auseinandersetzung um die Mitbestimmung kann man immer wieder feststellen, daß die personelle Zusammensetzung des Arbeitnehmerflügels in den Aufsichtsräten der großen Unternehmungen im Mittelpunkt steht. Daneben gibt es aber noch andere Ebenen der Mitbestimmung, die aus der Sicht der Arbeitnehmer viel entscheidender ins Gewicht fallen. Zu nennen sind hier die persönliche, die betriebliche und die überbetriebliche Mitbestimmung.

So äußerte unlängst der bayerische Arbeitsminister Dr. Fritz Pirkl, auch die Diskussion über die Errichtung von Arbeitskammern komme nicht mehr zur Ruhe. Dieses auf dem Gebiet der überbetrieblichen Mitbestimmung liegende Institut könne für die Arbeitnehmer nützliche und aktive Arbeit leisten. Nach den Vorstellungen des bayerischen Arbeitsministers sollte der Aufgabenkatalog der Arbeitskammer enthalten:

Die gutachtliche Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzen an den Planungen zur Strukturverbesserung, an Maßnahmen zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, an einer über das ganze Land ausgedehnten Arbeits- und Sozialberatungstätigkeit und schließlich an einer überbetrieblichen Bildungsarbeit. Dem Arbeitsminister schwelt vor, über die Arbeitskammern den Arbeitnehmer immer stärker in die Wirtschaft und in die Gesellschaft einzurorden.

Die Arbeitskammern sollen weder als Machtinstrument gegen die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern noch als Pseudotarifpartner oder Ersatzgewerkschaft gedacht sein.

Die CDU hat die Errichtung von Arbeitskammern bereits in ihr Parteiprogramm aufgenommen. Konkrete Schritte sind noch nicht zu erwarten. Staatsregierung und Parlament müssen sich erst ihre eigene Meinung über Sinn und Aufgabe der Arbeitskammern bilden. Bis Ende dieses Jahres wird der bayerische Arbeitsminister entsprechend einem Landtagsbeschuß Kabinett und Landtag einen diesbezüglichen Bericht vorlegen.

## Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

(209)

(gr) Nach § 89 b Abs. 1 HGB hat ein Handelsvertreter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Ausgleichsanspruch gegen den Unternehmer. Dieser Ausgleichsanspruch entfällt nach § 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis ohne berechtigten Grund gekündigt hat. In diesem Zusammenhang war bisher streitig, ob eine einverständliche Aufhebung des Handelsvertreterverhältnisses einer solchen Kündigung gleichzusetzen ist, wenn das Verlangen zur Vertragsaufhebung vom Handelsvertreter ausging. Der Bundesgerichtshof hat dies verneint und in seinem Urteil vom 13. 3. 1969 entschieden, daß der Handelsvertreter seinen Ausgleichsanspruch nicht verliert, auch wenn die Vertragsaufhebung auf dessen Wunsch hin erfolgt ist.

# Handwerker! Gewerbetreibende!

Wenn Ihr 5 oder mehr Mitarbeiter habt, dann ist es mit Eurer Unabhängigkeit vorbei. Ihr sollt zwar weiterhin Euer Können und Euer Kapital einsetzen und auch Eure Initiative, aber nach dem Willen der SPD gibt in Zukunft bei allen betrieblichen Fragen sozialer, personeller und wirtschaftlicher Art der Betriebsobmann bei kleinen Betrieben und der Betriebsrat bei mittleren Betrieben den Ausschlag. Ihr habt das Risiko und andere das Verfügungsrrecht.

## **WIR HABEN EINE BESSERE LÖSUNG:**

Das geltende Betriebsverfassungsgesetz fördert durch Mitbestimmungsrechte im sozialpolitischen und personellen Bereich den Partnerschaftsgedanken. Durch Verbesserung des Informationsrechts und Pflege des Wirtschaftsausschusses muß den Arbeitnehmern die notwendige Kontrolle des Betriebsgeschehens gesichert werden.

**F.D.P.**

## Entwicklung des Lebensstandards 1958—1968 (210)

(gr) 1. Statistische Zahlen zeigen, daß in den letzten 10 Jahren von 1958 bis 1968 der Lebensstandard in der Bundesrepublik erheblich gestiegen ist. So verdoppelten sich in diesem Zeitraum die durchschnittlichen Nettoverdienste, verdreifachten sich die Spareinlagen je Kopf, während die Wochenarbeitszeit und auch der Wert der D-Mark zurückgingen. Hier einige typische Vergleichszahlen:

	1958	1968
Nettoverdienst je Erwerbstätigen in DM	5011	10 314
Steuern und Abgaben in v. H. des Verdienstes	14,9	19,4
Wochenarbeitszeit in Stunden	42,2	38,9
Kaufkraft der DM in Pfg.	100	80
PKW je 100 Einwohner	5	18
Fernsehgeräte je 100 Einwohner	4	24
Genußmittel je Erwachsenen in DM	412	720
Auslandsreisen in Mrd. DM	2,1	6,3
Spareinlagen je Einwohner in DM	599	2395

### 2. Bundesrepublik im internationalen Vergleich

Der Preisindex für die Lebenshaltung lag in der Bundesrepublik Deutschland im März um 2,5% über Vorjahreshöhe. Im gleichen Zeitraum ist er in Italien (+ 1,5%) und Schweden (+ 2,0%) weniger, in der Schweiz (+ 2,5%) und Österreich (+ 2,6%) ungefähr gleich stark gestiegen. Auch in Norwegen (+ 3,4%), Belgien (+ 3,6%), Kanada und Japan (+ 3,8%) steht die Teuerungsrate in keinem auffälligen Mißverhältnis zur deutschen. Sieht man von den Niederlanden (+ 7,8%), die die Umstellung auf die Mehrwertsteuer in einer konjunkturellen Aufschwungperiode vornahmen, ab, dann bleiben mit ausgesprochen stärkeren Preiserhöhungen unter den Industrieländern der OECD nur die „Fußkranken“, die USA (+ 5,1%), Frankreich (+ 6,0%) und Großbritannien (+ 6,3%).

## Angespannter Arbeitsmarkt (211)

(gr) Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit ist der Arbeitsmarkt stark angespannt. Im Juli 1969 ging die Zahl der Arbeitslosen nochmals um 2,5% auf 108 000 zurück. Noch niedriger war die Arbeitslosenzahl Ende Juli nur in den Jahren 1962, 1965 und 1966, wobei der tiefste Julistand mit 89 000 in das Jahr 1965 fiel. Die Arbeitslosenquote blieb im Juli mit 0,5% unverändert. Innerhalb der einzelnen Landesarbeitsbezirke ergab sich das nachstehende Bild:

Schleswig-Holstein/Hamburg	0,5%
Niedersachsen/Bremen	0,8%
Nordrhein/Westfalen	0,7%
Hessen	0,4%
Rheinland-Pfalz/Saarland	0,7%
Baden-Württemberg	0,1%
Nordbayern	0,5%
Südbayern	0,4%
Berlin (West)	0,5%

Die Zahl der offenen Stellen erreichte Ende Juli mit 861 100 einen neuen Nachkriegshöchststand.

## Betriebsbesuche von Politikern (212)

(zi) Es ist damit zu rechnen, daß in nächster Zeit die Besuche zunehmen werden, den Wahlkampf in die Betriebe zu tragen. In diesem Zusammenhang ist auch an die schon Anfang d. J. gegebene Empfehlung des IG-Metallvorsitzenden Brenner zu erinnern, in den Betrieben verstärkt über die Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften zu diskutieren. Wir möchten darauf hinweisen, daß solche dem Betriebsfrieden abträgliche Bestrebungen mit den Grundsätzen des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes nicht zu rechtfertigen sind und deshalb nicht toleriert werden können. Auch die Bun-

desvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat zu diesem Problem gleich Stellung genommen und betont, man solle nicht dulden, die Betriebe als politische und vorwiegend parteipolitische Plattform zu benutzen. Die Einbeziehung von Betrieben in wahlkampfpolitische Auseinandersetzungen würde zu Unruhe und Spannungen innerhalb der Belegschaft führen und damit eine Gefahr für den Betriebsfrieden darstellen.

## Sozialversicherung

### Beschäftigung von Schülern und Studenten (213)

(gr) Vielfach beschäftigen Betriebe, insbesondere während der Schulferien und Semesterferien, Schüler und Studenten zur Aushilfe. Für Studenten ergibt sich dabei folgende Regelung:

a) In der Krankenversicherung sind nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO Personen versicherungsfrei, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

b) In der Rentenversicherung der Arbeiter ist nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO u. a. versicherungsfrei, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule gegen Entgelt beschäftigt wird. Eine entsprechende Regelung trifft § 4 Abs. 1 Nr. 4 Angestelltenversicherungsgesetz für die Rentenversicherung der Angestellten.

c) In der Arbeitslosenversicherung ist nach § 64 Abs. 1 AVAVG eine Beschäftigung u. a. während der Ausbildung an einer Hochschule versicherungsfrei.

### „Streikende“ Studenten, die eine Beschäftigung aufnehmen

(214)

(gr) Es ist strittig, ob Studenten, die bei einem Hochschulstreik eine Beschäftigung aufnehmen, der **Versicherungspflicht** unterliegen und weiterhin aufgrund der §§ 172 Abs. 1 Nr. 5, 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG versicherungsfrei bleiben.

Hierzu vertreten die Spaltenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeit (früher Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) die Ansicht, daß für Studenten, die immatrikuliert bleiben, die Versicherungsfreiheit fortbesteht, weil nicht angenommen werden kann, daß sie ihre Absicht zu studieren und das Studium eines Tages abzuschließen, aufgegeben haben. Insofern unterscheiden sich diese Studenten nicht von Studenten, die während des Studiums und der Semesterferien voll beschäftigt sind. Das gilt entsprechend auch bei einem Fachschulstreik.

Lediglich solche Studenten, die während der Beschäftigung nicht immatrikuliert (eingeschrieben) sind, haben nicht mehr den Status „ordentlicher Studierender“ und unterliegen daher der Versicherungspflicht nach den allgemeinen

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Zeugnis (215)

(zi) Auch für den Arbeitnehmer nachteilige Angaben über seinen Gesundheitszustand gehören ins Zeugnis, wenn dieser Zustand den Arbeitseinsatz des Arbeitnehmers grundsätzlich beeinflußt und anzunehmen ist, daß der künftige Arbeitgeber an diesen Angaben ein berechtigtes und verständliches Interesse hat (Arbeitsgericht Hagen Urteil vom 17. 4. 1969).



## **Die Zukunft hat schon begonnen – vor 20 Jahren**

20 Jahre Regierungsverantwortung der CDU/CSU mit Adenauer und Erhard, Kiesinger und Strauß.

Seit 20 Jahren geht es aufwärts:

Mit der sozialen Marktwirtschaft der CDU/CSU. Durchgesetzt gegen die Opposition der SPD. Gegen die Gefahren des Sozialismus.

Seit 20 Jahren steigender Wohlstand:

Die Welt nennt es das „Deutsche Wunder“.

Nur in Frieden und Freiheit war diese Leistung möglich.

Freundschaft mit der freien Welt:

Bündnisse und Verteidigungsbereitschaft, erkämpft gegen den erbitterten Widerstand der SPD.

Die CSU hat die Zukunft nicht erst heute entdeckt. Sie sorgt dafür, daß der Aufstieg weitergeht.

**Entschlossen die Zukunft sichern**

**CSU**

## Einführung von Kurzarbeit

(216)

(zi) Die Frage, ob ein Arbeitgeber einseitig Kurzarbeit anordnen kann, ohne daß der Einzelvertrag oder der Tarifvertrag dies vorsieht, hat der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts in einem Urteil vom 10. 7. 1969 verneint und hierzu folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Der Arbeitgeber kann mangels kollektivrechtlicher oder einzelvertraglicher Regelung nicht einseitig Kurzarbeit unter entsprechender Lohnminderung einführen.
2. Der Arbeitgeber trägt das wirtschaftliche Risiko.
3. Hat der Arbeitgeber einseitig angeordnet, an bestimmten Tagen solle im Betrieb oder einer Betriebsabteilung nicht gearbeitet werden und führt er diese Maßnahme entsprechend durch, so kommt er in Annahmeverzug, ohne daß es eines irgendwie gearteten Arbeitsangebotes seitens der Arbeitnehmer bedarf.

Hierzu ergibt sich der Lohnzahlungsanspruch der Arbeitnehmer, ohne daß sie zur Nachleistung der ausgefallenen Arbeitszeit verpflichtet sind.

## Kündigungsschutz

(217)

(zi) Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 24. 10. 1968 zur betriebsbedingten Kündigung, zum Nachprüfungsrecht des Arbeitsgerichts sowie zur gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 1, 7 Kündigungsschutzgesetz Stellung genommen. Da diese Fragen in der Praxis immer wieder aktuell sind, bringen wir Ihnen folgende Leitsätze:

1. Im Kündigungsschutzstreit kann das Arbeitsgericht eine Unternehmerentscheidung, die die Auflösung eines zweiten Geschäfts oder einer Abteilung eines solchen Geschäfts betrifft, auf ihre soziale Zweckmäßigkeit nicht überprüfen. Es kann aber Kündigungen des Arbeitgebers, der die Versetzungspflicht gegenüber freiwerdenden Arbeitnehmern hat, darauf überprüfen, ob sie durch dringliche betriebliche Erfordernisse gerechtfertigt sind.
2. Müssen der Unternehmer infolge Geschäftsrückgangs oder Rationalisierung Arbeitskräfte entlassen, so darf man nicht Arbeitsverhältnisse mit halbtätig oder stundenweise beschäftigten Rentnerinnen fortsetzen und Arbeitnehmern kündigen, für die eine volle Tagesbeschäftigung die ausschließliche Verdienst- oder Lebensgrundlage bildet.
3. Der Arbeitgeber, der nach dreimonatiger Beschäftigung einer Angestellten auf Probe mit ihr anschließend ein Quartalsende eingeht, kann sich zur Begründung einer Kündigung, die er knapp nach Ablauf der kündigungsschutzfreien Beschäftigungszeit ausspricht, nicht auf Schlechtleistungen der Angestellten in der Probezeit be rufen.
4. Erweisen sich in einem Kündigungsschutzprozeß die vom Arbeitgeber zur Rechtfertigung oder Kündigung behaupteten Gründe als unwahr und spricht so ziemlich alles dafür, daß er die Kündigung zur Maßregelung des Arbeitnehmers aus irgendeinem ungerechtfertigten Grunde ausgesprochen hat, so wird diesem in der Regel eine weitere Tätigkeit beim Arbeitgeber nicht mehr zumutbar sein und das Arbeitsgericht auf seinen Antrag das Arbeitsverhältnis nach § 7 Kündigungsschutzgesetz aufzulösen haben.

## Ersatz von Inseratskosten

(218)

(zi) Das LAG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 6. 11. 1968 zu der immer wieder auftauchenden Frage Stellung genommen, inwieweit der Arbeitgeber Schadenersatz verlangen kann von Arbeitnehmern, die schuldhafterweise ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Das LAG stellt fest, daß dem Arbeitgeber grundsätzlich alle aus der Verletzung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen sind. Unter anderem haben die Arbeitnehmer die Kosten zu erstatten, welche der Arbeitgeber aufwendet, um den leeren Arbeitsplatz wieder

zu besetzen. Ist dies eilbedürftig, so hat der vertragsbrüchige Arbeitnehmer unter Umständen auch die Aufwendungen für zwei gleichzeitige Anzeigen in verschiedenen Zeitungen zu tragen.

Der Arbeitgeber braucht sich auch diesen Erstattungsanspruch nicht anrechnen lassen, was er infolge Nichtzahlung des Lohnes bzw. Gehaltes erspart hat. Denn diese Ersparnis ist dadurch kompensiert, daß er über die entsprechende Arbeitsleistung nicht verfügen konnte.

## Steuerfragen

### Vorsteuerabzug bei Reisekosten

(219)

(sr) Unter der gleichen Überschrift hatten wir in Artikel 195 Heft 8/1969 von einer neuen Regelung bei der Errechnung der Vorsteuer aus Pauschbeträgen für Übernachtung und Mehraufwendung für Verpflegung berichtet.

Der nunmehr im Bundessteuerblatt, 19/69 Seite 349 ff. veröffentlichte Erlaß übernimmt leider die angekündigte großzügige Regelung nicht. Die Frage ist in Ziff. D III Abs. 3 wie folgt geregelt:

„Werden die Pauschbeträge für die Einkommen- oder Lohnsteuer nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt (z. B. weil sie im Einzelfall zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würden) oder erstattet der Unternehmer niedrigere Beträge, ist für die Errechnung des abziehbaren Vorsteuerbetrages von dem einkommen- oder lohnsteuerlich im Einzelfall tatsächlich anerkannten Beträgen auszugehen. Werden vom Unternehmer ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten aus Anlaß einer Geschäftsreise über den Pauschbeträgen liegende Beträge geltend gemacht oder aus Anlaß einer Dienstreise dem Arbeitnehmer erstattet, habe ich keine Bedenken, wenn die Vorsteuer unter Berücksichtigung der nach dem Einkommen- oder Lohnsteuerrecht anzusetzenden Pauschbeträge errechnet wird.“

Wir empfehlen, sich den Wortlaut dieses Erlasses, der das gesamte außerordentlich wichtige Gebiet des Vorsteuerabzuges regelt, beim **Wilhelm Stollfußverlag in Bonn** zu bestellen.

### Absicherungsgesetz — gesonderte Ausweise der Sonderumsatzsteuer

(220)

(sr) Eine Reihe von Unternehmen haben – zumindest in der ersten Zeit der Geltung des Absicherungsgesetzes – entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 die Sonderumsatzsteuer unter dieser Bezeichnung offen in ihren Rechnungen ausgewiesen.

Die damit zusammenhängenden Fragen wurden anlässlich einer Besprechung mit den Umsatzsteuergruppenleitern der Oberfinanzdirektionen am 21./22. 2. 1969 wie folgt beantwortet: Das Verbot des gesonderten Ausweises der Sonderumsatzsteuer ist nicht verletzt, wenn der Unternehmer in der Rechnung oder in einem besonderen Begleitschreiben an den Abnehmer die Mehrbelastung erkennbar macht ohne sie als Sonderumsatzsteuer oder Umsatzsteuer zu bezeichnen. Da die Sonderumsatzsteuer grundsätzlich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, treten die Folgen des § 14 Abs. 3 UStG auch dann nicht ein, wenn in den Rechnungen die Bezeichnung Sonderumsatzsteuer verwendet werden ist. (Nach § 14 Abs. 3 hat jeder, der einen Mehrwertsteuerbetrag ausweist, obgleich er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, diesen Betrag an das Finanzamt abzuführen, auch wenn er nicht Unternehmer ist.)

Anders sind dagegen die Fälle zu beurteilen, in denen die Sonderumsatzsteuer unter der Bezeichnung „Umsatzsteuer“ oder „Mehrwertsteuer“ ausgewiesen werden. Hier schuldet der Rechnungsaussteller die unberechtigt ausgewiesene Steuer zusätzlich.

Enge im Lager? Gedränge vor der Kasse? Engpaß im Büro? Ärger mit dem Verpacken?

# So einfach kann die Lösung sein

Die ANUGA ist die größte Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung der Welt. Das wissen Sie. Zum Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln gehört aber mehr als Warenkunde und günstiger Einkauf. Heute brauchen Sie für Ihren Betrieb technische Lösungen – so elegant wie das Ei des Kolumbus. Diese Lösungen hat die Industrie bereits für Sie entwickelt. Ausgestellt werden sie im Technischen Zentrum der ANUGA 1969.

Mit 45000 Quadratmeter Ausstellungsfläche ist das Technische Zentrum eine der größten Fachausstellungen Europas für Ladeneinrichtungen und Verkaufautomaten, Kältetechnik und Tiefkühlkost, Verpackungs- und Fördertechnik, Großküchen- und Kantineeinrichtungen.

Sprechen Sie im Technischen Zentrum mit kompetenten Fachleuten über Ihre Einrichtungs- und Investitionsprobleme. Tips und Ratschläge, die Sie hier bekommen, sind unbestreitbar.

Das Technische Zentrum allein ist ein wichtiger Grund für Ihre Fahrt nach Köln. Deshalb sollten Sie zur ANUGA kommen. Wenn Sie es nicht ohnehin schon vorhaben. Denn 3120 Firmen wollen Ihnen hier alle Nahrungs- und Genußmittel dieser Erde zeigen.



Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung  
mit Technischem Zentrum  
Köln 1969 · 4. bis 10. Oktober  
Samstag, 4., bis Mittwoch, 8. Oktober: Nur für Fachbesucher

Der Preis zum einmaligen Eintritt an den Fachbesuchertagen (4. – 8. 10.) ist im Vorverkauf wesentlich ermäßigt: Statt DM 12,– an den ANUGA-Kassen in Köln zahlen Sie im Vorverkauf DM 5,–. Vorverkauf beim Einzelhandelsverband oder bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

## Lohnsteuerpauschale bei geringem Arbeitslohn (221)

(sr) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben unter Vorwegnahme einer vorgesehenen Änderung der Lohnsteuer-richtlinien folgendes bestimmt:

Nach Abschnitt 52c Abs. 2 LStR kann bei Arbeitnehmern, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers mit 10% pauschaliert werden, wenn unter anderem der Arbeitslohn während der Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 60,— DM wöchentlich nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich auf DM 72,— für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1969 enden. Die übrigen Bestimmungen des Abschnittes 52c LStR bleiben unberührt.

## Mehrwertsteuer – Einzeloptionen möglich (222)

(sr) Mit Erlaß vom 28. 6. 1969 IV A/2 – S 7198 – 2/69 hat der Bundesfinanzminister eine völlig neue Auslegung der Vorschrift über den Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 9 UStG zugelassen. Die Option für die Steuerpflicht muß nicht mehr alle Umsätze umfassen, sie kann von Fall zu Fall beschränkt werden. Falls sich der Unternehmer falsch entschieden hat, ist ein Widerruf der Option noch möglich.

Die zugrundeliegende gesetzliche Vorschrift des § 9 sieht vor, daß ein Unternehmer, der auf eine Steuerbefreiung verzichtet, jeweils alle unter einer Befreiungsvorschrift fallenden Umsätze der Besteuerung unterwerfen muß. Besonders bei der Vermietung gewerblicher Räume an Mieter, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, hat diese Vorschrift zu Schwierigkeiten geführt.

Nach dem Erlaß ist es nunmehr möglich, lediglich solche Umsätze der Besteuerung zu unterwerfen, die der Unternehmer an Unternehmer für deren gewerblichen Bereich ausführt und bei denen eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis oder eine Gutschrift erteilt wird. Die Vereinfachung kann mit Wirkung vom 1. Januar 1968 angewendet werden.

Der Unternehmer kann sie bei Abgabe der Umsatzsteuererklärung 1968 noch berücksichtigen.

Wir erläutern Ihnen die Auswirkungen an folgendem Beispiel: Ein Unternehmer hat ein gemischt genutztes Grundstück teilweise an einen vorsteuerabzugsberechtigten Gewerbetreibenden A, einen Kleingewerbetreibenden B, einen Rechtsanwalt C und einen Arzt D sowie einen Privatmann E vermietet. Er erklärt entsprechend § 9 UStG den Verzicht auf die Steuerbefreiung. Den Mietern A–D gegenüber gilt dieser Verzicht nur insoweit, als Rechnungen oder Gutschriften über diese Umsätze ausgetauscht werden. Der Unternehmer hat die Möglichkeit, trotz des Verzichtes lediglich dem A und dem C, die in vollem Umfange zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, nicht aber dem B und dem D.

Gegenüber dem Privatmann E gilt der Verzicht ebenfalls nicht.

Damit sind sämtliche möglichen negativen Auswirkungen des Verzichtes auf Steuerbefreiungen ausgeschlossen.

## Straßengüterverkehrsteuer – zusammengefaßte Sendungen (223)

(sr) Der Bundesfinanzminister hat mit Erlaß vom 19. Juli 1969 die Zweifelsfrage geklärt, auf welche Weise die Straßengüterverkehrsteuer erhoben wird, wenn eine geschlossene Ladung am Bestimmungsort aufgeteilt wird. Es ist keine Seltenheit, daß ein Teil des im Straßengüterfernverkehr transportierten Gutes an einem Ort A verbleibt, während ein anderer Teil zu einem neuen Bestimmungsort B weiterbefördert wird. Steuerlich problematisch wird dieser Fall, wenn die zusammengefaßten Sendungen zum Teil nach oder von West-Berlin oder nach oder von begünstigten Gebieten aus befördert werden.

Der BFM hat in dem Erlaß bestimmt, daß es nicht zu beanstanden ist, wenn auch Steuerbefreiungen und Steuerermäßi-

gungen entsprechend der frachtbriefmäßigen Abwicklung in Anspruch genommen werden. Die Handhabung wird anhand praktischer Beispiele erläutert. Interessierten Firmen senden wir auf Anforderung gern eine Abschrift des betreffenden Erlasses, der inzwischen auch im Bundessteuerblatt Teil I Nr. 18 vom 9. Juli 1969 auf Seite 345 ff. veröffentlicht wurde.

## Berufsausbildung und -förderung

### Auswirkung des Berufsbildungsgesetzes für den Großhandel

(224)

(cp) Der Deutsche Bundestag hat am 12. 6. 1969 das Berufsbildungsgesetz verabschiedet. Es soll am 1. 9. 1969 in Kraft treten.

Das Berufsbildungsgesetz dient der Verwirklichung des im Grundgesetz garantierten Rechts auf Bildung. Mit dem Gesetz wird für die gesamte berufliche Bildung — die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung — eine bundeseinheitliche Grundlage geschaffen. Die berufliche Grundbildung soll so breit angelegt sein, daß sie auf mehrere Berufe vorbereitet. Dadurch wird die berufliche Beweglichkeit gefördert sowie der Aufstieg im Beruf und die gegebenenfalls notwendig werdende Umschulung erleichtert.

Das duale Ausbildungssystem — also das Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung — bleibt auch weiterhin Grundlage und Ausgangspunkt der beruflichen Bildung.

Obwohl das Gesetz im Kern alle bewährten Methoden und Verfahrensweisen der bisher geübten Praxis übernimmt, wird für den Bereich der Berufsbildung die **Mitbestimmung** der Arbeitnehmer eingeführt. Auf Bundes-, Landes- und Kammerbene werden Berufsausbildungsausschüsse gebildet, die paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Öffentlichen Hand besetzt werden. Durch diese Ausschüsse soll ein Zusammenwirken aller an der beruflichen Bildung Beteiligten erreicht werden.

Für unsere **Mitgliedsfirmen**, die Lehrlinge ausbilden, ist besonders die Bestimmung des neuen Berufsbildungsgesetzes von Bedeutung, die besagt, daß nur die Betriebe zur Lehrberausbildung berechtigt sind, die persönlich, fachlich und betrieblich geeignet sind. In der Praxis bedeutet der Nachweis von **berufs- und arbeitspädagogischen** Erkenntnissen also die Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen. Viele der Lehrfirmen des Großhandels werden diese Voraussetzungen nicht erfüllen können. Wir möchten deshalb unseren Mitgliedsfirmen schon heute empfehlen, sich durch den Besuch von Seminaren und Schulungen weiterzubilden. Wir haben an dieser Stelle bereits über die Bemühungen des **Berufsförderungsausschusses** unseres Landesverbandes zur Schaffung einer neuen Bildungseinrichtung für den Handel berichtet. Bei dieser „Gehobenen Fortbildung“ im Handel sollen vor allen Dingen Kenntnisse der Menschenführung, Organisationslehre, Statistik, Kalkulation und Kostenrechnung vermittelt werden. Auf die Dauer wird es nur so möglich sein, die notwendigen persönlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die ausbildenden Großhandelsfirmen zu schaffen. Auch im „Wettbewerb“ um den Lehrling wird es in Zukunft immer mehr erforderlich sein, den Großhandel attraktiv zu gestalten, d. h. nach Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung geeignete Aufstiegschancen zu bieten.

Das Berufsbildungsgesetz gilt im übrigen grundsätzlich für alle Berufs- und Wirtschaftszweige. Ziel ist hierbei das gesamte berufliche Bildungswesen dynamisch zu gestalten. Es soll laufend an den raschen Wandel in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft angepaßt werden. Die Voraussetzungen hierfür werden durch eine umfassende Berufsbildungsforschung geschaffen. Für diesen Zweck wird ein eige-

nes Bundesinstitut errichtet. Wie sich jedoch die Arbeit dieses für die praktische Ausbildung der Berufsaus- und -fortbildung auswirken wird, kann heute noch nicht völlig übersehen werden.

## Verkehr

### Straßenverkehrszulassungsordnung geändert

(225)

(sr) Die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 21. Juli 1969 BGBl. I 62/69 bringt unter anderem folgende Neuerungen:

Die Erteilung von Führerscheinen der Klasse 1, 3, 4 und 5 werden in Zukunft vom Nachweis abhängig gemacht, daß der Antragsteller in „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ unterwiesen worden ist. Die Unterweisung umfaßt theoretischen Unterricht und praktische Übungen in den Grundzügen der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr, insbesondere Bergung und Lagerung von Unfallverletzten sowie lebensrettende Sofortmaßnahmen. Von Bewerbern für den Führerschein der Klasse 2 werden darüber hinausgehende gründliche theoretische und praktische Kenntnisse in erster Hilfe verlangt.

Nachdem in der Kürze der Zeit ein Großteil der Fahrerlaubnisbewerber bei der Klasse 2 den erforderlichen Nachweis bis zur Fahrprüfung nicht beibringen kann, ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ermächtigt, die Fahrerlaubnis bis zu 3 Monaten befristet zu erteilen. Diese Regelung ist für die Klasse 1, 3, 4 und 5 nicht vorgesehen.

Die Verordnung sieht ferner vor, daß künftig als Personenkraftwagen auch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t bezeichnet werden, die nach ihrer Bauart und Einrichtung bestimmt sind, wahlweise vorübergehend der Beförderung von Personen oder der Beförderung von Gütern zu dienen und die außer dem Führersitz Plätze für nicht mehr als 8 Personen haben. Bisher wurden diese Fahrzeuge als „Kombinationsfahrzeuge“ bezeichnet. Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist jedoch erst erforderlich, wenn die Papiere der Zulassungsstelle aus anderem Anlaß vorgelegt werden.

Schließlich wird das Mitführen von Verbandskästen in Pkw zur Pflicht gemacht, die bestimmten DIN-Vorschriften entsprechen müssen. Das gilt ab 1. Januar 1970 für alle neu in den Verkehr kommenden Pkw, ab 1. Januar 1971 für alle Pkw, die dem TÜV vorgeführt werden müssen und ab 1. Januar 1972 für alle Pkw. Kraftfahrer, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Verbandskasten besitzen, der den DIN-Vorschriften nicht entspricht, können diesen bis 31. 12. 1972 weiterverwenden, so daß ab 1. Januar 1973 ausnahmslos alle Pkw mit den vorschriftsmäßigen Verbandskästen ausgestattet sein müssen.

Die Verordnung trat am 1. August 1969 in Kraft.

### Der Werkfernverkehr im Jahre 1968

(226)

(p) Nach der Statistik der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wurden im Werkfernverkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge im Jahre 1968 38.874 Mio t, bzw. 6,789 Mio t/km mit einer mittleren Versandweite von 174 km befördert.

Am gesamten Werkfernverkehr war die Industrie mit 62,1%, der **Großhandel** mit 31,4%, das Baugewerbe mit 3,7% und der Einzelhandel mit 1,2% beteiligt (der Rest traf auf die Energiewirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Wirtschaftsbereiche). Auch im Jahre 1967 betrug die Beteiligung des Großhandels 31,4%.

Innerhalb der verschiedenen **Großhandelssparten** ergaben sich allerdings gegenüber 1967 Verschiebungen, insofern der Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel im Jahre 1967 mit 9,5% Beteiligung an der Spitze lag, während er 1968 nur mehr mit 8,1% (= 3,136 Mio t) beteiligt war. Dagegen hatte der Holz-, Baustoffe- und Sanitär-Großhandel im Jahre 1967 nur eine prozentuale Beteiligung von 7,5%, im Jahre

1968 dagegen eine solche von 9,3% (= 3,612 Mio t) aufzuweisen. Der Kohlen- und Mineralölgroßhandel war – am gesamten Werkverkehr – im Jahre 1967 mit 4,0%, im Jahre 1968 dagegen mit 4,7% (= 1,837 Mio t) beteiligt. Auf den übrigen Großhandel traf im Jahre 1967 eine prozentuale Beteiligung von 10,4%, im Jahre 1968 dagegen von 10,0% (= 3,869 Mio t). Während die durchschnittliche Versandweite (im Jahre 1968) bei Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel 191 km betrug, bezifferte sie sich beim Holz-, Baustoffe- und Sanitär-Großhandel auf nur 141 km, beim Kohlen- und Mineralölgroßhandel sogar nur auf 116 km und beim übrigen Großhandel auf 146 km.

#### Fahrtennachweisbuch entfällt

(227)

(sr) Mit Wirkung vom 22. Juni 1969 an braucht im Werkfernverkehr kein Fahrtennachweisbuch mehr geführt zu werden. Durch Änderung des § 52 Abs. 2 GÜKG ist die Führung des Fahrtennachweisbuchs entfallen. Der Wortlaut des Änderungsgesetzes ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 49 vom 21. Juni 1969 abgedruckt. Die Änderung des § 52 GÜKG hat auch eine Neufassung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, zusammenfassende Übersichten und statistische Erfassungen der Beförderungsleistung im Werkfernverkehr erforderlich gemacht, die im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 12. Juni 1969 veröffentlicht ist.

Diese Verordnung faßt die §§ 5 und 6 der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere neu. Nach § 5 kann der Unternehmer an Stelle des Formblattes „Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr“ führen, wenn für jede Be- und Entladestelle das Rohgewicht je Güterart vor Antritt der Fahrt feststeht. In dieser Monatsübersicht müssen alle Beförderungen im Werkfernverkehr durch dasselbe Kraftfahrzeug fortlaufend für einen Kalendermonat eingetragen werden.

Der neugefaßte § 6 bestimmt, daß eine zusammenfassende Übersicht aller in einem Kalendermonat begonnenen Beförderungen nach Formblatt „Monatsübersicht über die Beförderungsleistung im Werkfernverkehr“ für jedes im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug von mehr als 1 t Nutzlast oder für jede im Werkfernverkehr eingesetzte Zugmaschine gesondert bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen ist.

Interessierten Firmen übersenden wir auf Anforderung die Änderungsverordnung im Wortlaut.

#### Kreditwesen

##### Refi-Programm 1969 geschlossen

(228)

(sr) Die LfA teilt mit, daß Anträge auf Mittel aus dem Refinanzierungsprogramm 1969, die nach dem 1. 9. 1969 eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden können, da das Kontingent voll belegt ist.

Wir bitten alle Firmen, die Mittel aus dem Refi-Programm 1970 in ihre Finanzierungsplanung einzubeziehen, sich sehr frühzeitig bei uns näher zu orientieren, damit die Anträge im Frühjahr rechtzeitig gestellt werden können.

#### Versicherungsfragen

##### Unfallversicherungsschutz

(229)

(zi) Zu der immer wieder umstrittenen Frage, wann ein Arbeitsunfall im Sinne der RVO vorliegt und damit eine Haftung der Berufsgenossenschaft auslöst, hat das Bundessozialgericht in zwei neuerlichen Entscheidungen Stellung genommen.

ein gutes Klebeband  
... aus Bayern

dasda  
klebt verbindlich

#### Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen

In einer Entscheidung vom 7. 3. 1969 hat das Bundessozialgericht zum Versicherungsschutz bei einem Unfall Stellung genommen, der sich beim eiligen Essen in der Kantine des Betriebes ereignet hat:

Es wurde bereits mehrfach ausgesprochen, daß für Unfälle bei der Nahrungsaufnahme selbst grundsätzlich der Unfallversicherungsschutz nicht in Betracht kommt. In dieser neuerlichen Entscheidung bejahte nunmehr das Bundessozialgericht den Unfallversicherungsschutz lediglich für den Ausnahmefall, daß das Essen aus betriebsbedingten Gründen besonders hastig verzehrt werden mußte.

In einer anderen Entscheidung desselben Datums verneinte das Bundessozialgericht den Unfallversicherungsschutz für Unfälle, die sich auf außerhalb des Betriebes stattfindenden Kegelnachmittagen von Betriebsabteilungen ereignen, und zwar auch dann, wenn die Organisation in der Hand des Bürovorstandes liegt und teilweise Dienstbefreiung für die Teilnahme gewährt wird. Nach Ansicht des Gerichts steht diese Teilnahme weder unter dem Gesichtspunkt des Betriebssports noch unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung unter Versicherungsschutz. Es handelt sich hier vielmehr lediglich um die Pflege kameradschaftlicher Verbundenheit.

#### Außenhandel

[230]

##### Grundsatzprobleme der europäischen Währungspolitik

(so) Auf der Bdl-Jahresversammlung hielt der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Prof. Raymond Barre, einen sehr beachteten Vortrag über die EWG-Währungspolitik. U. a. hat der Bdl sich voll hinter diese Ausführungen gestellt und Bdl-Präsident Berg hat auf der BGA-Jahresversammlung in Frankfurt nochmals auf die Ausführungen von Prof. Barre hingewiesen. Wir geben nachfolgend auszugsweise die wichtigsten Passagen der Rede wieder:

Die starke Interdependenz der Mitgliedsländer verdeutlicht sich in den Statistiken über ihren Handelsverkehr. In der Zeit von 1958–1967 wuchs der Anteil des innergemeinschaftlichen Handels an der Gesamtheit der Importe und Exporte der Gemeinschaft von 33 auf 44%. 1967 vollzogen sich innerhalb der Gemeinschaft

- 56% der Importe und 63% der Exporte der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion,
- 39,6% der Importe und 36,8% der Exporte der BR Deutschland,
- 43,3% der Importe und 41,3% der Exporte Frankreichs,
- 35% der Importe und 39% der Exporte Italiens,
- 54,5% der Importe und 54,9% der Exporte der Niederlande

Infolge der Verflechtung der Märkte wird jedes der Mitgliedsländer mehr als zuvor von der Entwicklung in den Partnerländern beeinflußt. Eine Verlangsamung oder eine Rezession im Wachstum eines Mitgliedslandes der Gemeinschaft verringert den innergemeinschaftlichen Handel und

# Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH München

München, den 30. April 1969

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

### Environ.

	DM	DM
Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen . . .	14 680,46	Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmärktgeschäften . . . . .
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	82 758,64	20 240,68
Gehälter und Löhne . . . . .	79 320,66	Laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen . .
Soziale Abgaben . . . . .	3 682,57	104 390,61
Sachaufwand für das Bankgeschäft . . . . .	27 878,66	Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften . . . . .
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .	2 899,89	177 079,45
Sonstige Aufwendungen . . . . .	315,94	Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .
Zuweisung zum Haftungsfonds . . . . .	60 420,-	13,62
<u>Jahresüberschuß</u> . . . . .	<u>29 913,54</u>	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind .
	<u>301 870,36</u>	146,-
		<u>301 870,36</u>
DM		
Jahresüberschuß . . . . .	29 913,54	
Einstellung aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen . . . . .	29 913,54	
Bilanzaewinn . . . . .	--	

**Bestätigungsvermerk.** Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

beeinflußt somit die Entwicklung in allen Ländern, andererseits stimuliert das Wirtschaftswachstum eines Landes die Konjunktur der anderen; Inflation in einem Land gefährdet früher oder später die Preisstabilität bei den anderen.

Diese Lage ist, besonders was die Wechselkurse der Währungen in der Gemeinschaft betrifft, besorgniserregend. Natürlich unterliegen sie wegen des starken Gewichts unserer Länder im internationalen Handels- und Zahlungssystem dem Einfluß internationaler Faktoren. Aber die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft wird in zunehmendem Maße entscheiden, wobei das Funktionieren des Gemeinschaftsmarktes die Stabilität der Währungsparitäten erfordert. Diese Stabilität ist nicht nur wegen der gemeinsamen Agrarpreise, sondern auch wegen der Sicherheit der Handels- und Finanztransaktionen erforderlich. Das Ziel, welches die Länder der Gemeinschaft anstreben müssen, ist demnach Änderung der Währungsparitäten zu vermindern und zur Erreichung dieses Ziels, abgestimmt die geeigneten Wirtschaftspolitiken zu verfolgen.

Es obliegt den Ländern, die wegen inflationistischer Tendenzen Zahlungsbilanzdefizite aufweisen, diejenigen erforderlichen budgetären und monetären Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die zu hohe Inlandsnachfrage einzudämmen und das fundamentare Wirtschaftsgleichgewicht wieder herzustellen.

Und es obliegt den Ländern mit hohen und anhaltenden Zahlungsbilanzüberschüssen, die Inlandsnachfrage innerhalb der Grenzen der Preisstabilität anzuregen und die Überschüsse durch Kapitalexporte auszugleichen.

Es muß schließlich durch eine bessere Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu verhindern versucht werden, daß man auf Änderungen der Währungsparitäten zurückgreift. Solange allerdings diese Koordinierung nicht wirksamer ist, könnten sich innerhalb der Gemeinschaft Situationen ergeben, in denen sich solche Änderungen als notwendig erweisen. Die gemeinsamen Agrarpreise dürfen dann kein entscheidendes Hindernis für eine Anpassung sein, wenn sie von der allgemeinen Wirtschaftslage erfordert wird; jeder Mitgliedstaat behält nach den Verträgen dazu das Recht.

Keineswegs kann eine Änderung der Paritäten als adäquate Maßnahme zur Lösung konjunktureller Schwierigkeiten angesehen werden. Ausschließlich bei Vorliegen eines fundamentalen Ungleichgewichts der Zahlungsbilanz — wenn also innere Nachfrage und Preisniveau in einer wirtschaftlich und sozial untragbaren Weise verändert werden müßten, kann eine Paritätsänderung vorgenommen werden.

Das feste Verhältnis zwischen den Währungen der Gemeinschaft kann um so besser gewahrt werden, je genauer die Mitgliedsländer der Gemeinschaft die Vorschriften des Art. 104 des Vertrages von Rom befolgen: „Jedes Mitgliedstaat betreibt die Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist, um unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisniveaus das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten.“

Die EWG-Vorschläge stellen ein Ganzes dar, die den Fortschritt in der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken mit den Fortschritten, die im monetären Bereich erzielt werden müssen, sehr eng verbinden.

Nach Ansicht der Kommission sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die wesentlichen, mittelfristigen Ziele der Mitgliedsländer müssen, aufeinander abgestimmt, festgelegt werden, um ihre gegenseitige Vereinbarkeit sicherzustellen;
- es müssen Prozeduren geschaffen werden, daß alle wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen in den Mitgliedsländern, welche spürbare Auswirkungen auf die Wirtschaften der Partnerländer und auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben können, einer vorherigen Konsultation unterworfen werden, bevor sie von den Mitgliedstaaten getroffen werden;
- ein gemeinschaftlicher Mechanismus der monetären Kooperation ist zu schaffen, der einem Land, welches sich in Schwierigkeiten befindet, die kurz- oder mittelfristige Unterstützung seiner Partnerländer garantiert.

Seit mehreren Jahren ist nur noch die Rede davon, daß das internationale Währungssystem reformiert werden muß und jedermann kennt herrlich klingende Reformpläne. Wäre jedoch nicht die beste Reform die Rückkehr zur genauen Befolgung der Prinzipien des Abkommens von Bretton-Woods?

(231)

### Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1969

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1969 auf 8196 Mill. DM und lag damit um 2144 Mill. DM oder 35,4% höher als im Juni 1968. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 9346 Mill. DM und übertraf das Ergebnis für Juni 1968 um 2268 Mill. DM oder 32,0%. Bei der Beurteilung dieser starken Zunahmen muß u. a. berücksichtigt werden, daß die Ergebnisse für Juni 1968 wegen der geringen Zahl an Arbeitstagen niedriger lagen als in den Vergleichsmonaten.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juni 1969 einen Ausfuhrüberschuß von 1150 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1026 Mill. DM im Juni 1968 und 1432 Mill. DM im Mai 1969.

Im ersten Halbjahr 1969 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 47,4 Mrd. DM eingeführt und für 54,1 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 23,5 bzw. 17,2% gegenüber dem ersten Halbjahr 1968. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/Juni 1969 mit einem Ausfuhrüberschuß von 6658 Mill. DM ab, gegenüber 7772 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte (Preise) im ersten Halbjahr 1969 bei der Einfuhr um rund 2% und bei der Ausfuhr um fast 1% höher lagen, als in der entsprechenden Vorjahreszeit, hat das Volumen (auf Preisbasis 1962) in geringerem Maße zugenommen, als die tatsächlichen Werte, nämlich um 21 bzw. 16%.

### Italien — Legalisation von Urkunden

(232)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Republik ist am 7. Juni 1969 der Vertrag über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden gezeichnet worden. Nach diesem Vertrag bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Zu den Urkunden zählen u. a. Urkunden eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Gerichtsvollziehers sowie Scheck- und Wechselproteste. Bei der weiteren Vorbereitung der Ratifikation des Vertrages wird der BGA beteiligt werden. Der volle Wortlaut des Vertrages liegt der Geschäftsstelle des BGA vor und kann zur Einsichtnahme angefordert werden.

## Gemeinsamer Markt

(233)

### Neue Vorschriften für Geschäftsbriefe ab 1. 9. 1969

(zi) Im BGA Heft 2 vom 5. 2. 1969 auf Seite 11 sowie in Heft 6 vom 5. Juni 1969 auf Seite 3 haben wir bereits ausführlich auf die erste Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 9. 3. 1968 hingewiesen.

Der Bundestag hat nunmehr das Durchführungsgesetz für diese EWG-Richtlinie verabschiedet. Der Bundesrat hat ebenfalls zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. 9. 1969 in Kraft getreten.

Da wir das Gesetz in der Praxis für wichtig halten, seien im folgenden noch einmal die Neuerungen herausgestellt:

Nach dem Gesetz müssen alle Geschäftsbriefe von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ab 1. 9. 1969 folgende Angaben enthalten:

Rechtsform und Sitz der Gesellschaft; Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist; der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sofern die Gesellschaft nach gesetzlicher Vorschrift einen Aufsichtsrat zu bilden hat; der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu bezeichnen.

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung statt der Vorstandmitglieder alle Geschäftsführer.

Bei Gesellschaften in Liquidation die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet sowie alle Liquidatoren bzw. Abwickler.

Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muß in jedem Falle bei einer GmbH das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Nach einer Ausnahmeverordnung sind diese Angaben **nicht erforderlich** bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich im Einzelfall besondere Angaben eingefügt zu werden brauchen.

Das Gesetz sagt nicht, was unter Geschäftsbriefen zu verstehen ist. Das Bundesjustizministerium ist der Ansicht, daß der Begriff weit auszulegen ist. Er umfaßt alle schriftlichen Mitteilungen, sofern sie an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Darüber hinaus, auch wenn diesbezüglich übliche Vordrucke verwendet werden, sind Rechnungen, Quittungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Anfragebestätigungen als Geschäftsbriebe anzusehen. Wohl nicht unter den Begriff Geschäftsbriebe sind zu zählen: Empfangsscheine, Versandanzeigen, Versandankündigungen, Lieferscheine, Angebotsnachfaßkarten, Mahnungen auf Abnahme, Abholbenachrichtigungen.

Alle Briefe, die einen ersten geschäftlichen Kontakt darstellen und rechtgeschäftlich erhebliche Erklärungen beinhalten, sind zu den Geschäftsbriefen zu zählen.

In Zweifelsfällen empfehlen wir, die nach dem neuen Gesetz erforderlichen Angaben in Geschäftsbriefen zu machen.

Ganz besonders weisen wir darauf hin, daß das Gesetz **keine Übergangsfrist** für den Aufbrauch von alten Geschäftsbriefen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorsieht.

## EWG-Aufenthaltsgesetz

(234)

(so) Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) vom 22. 7. 1969 beschlossen.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65 vom 26. 7. 1969, S. 927-930 veröffentlicht.

§ 1 dieses Gesetzes regelt die Freizügigkeit, wonach Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung ausüben, oder ausüben wollen (Arbeitnehmer),
2. sich niedergelassen haben oder niederkommen wollen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. ohne sich dort niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) erbringen oder erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), oder
4. ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 empfangen oder empfangen wollen (Empfänger von Dienstleistungen),

Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt wird.

Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt.

In § 2 ist die Einreise geregelt. Sie bedarf keiner Aufenthaltserlaubnis.

In den §§ 3 und 4 ist die Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer und für niedergelassene selbständige Erwerbstätige geregelt. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre.

In den §§ 5 und 6 ist die Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen und für Empfänger von Dienstleistungen geregelt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt.

§ 7 regelt die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige. § 8 die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. § 9 regelt die Aufenthaltsanzeige, § 10 die Ausweisfrage, § 11 das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis und § 12 die Möglichkeiten der Einschränkungen der Freizügigkeit. Einschränkungen erfolgen vorwiegend zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Nach § 13 ist Gebührenfreiheit für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Familienangehörigen, denen Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt wird, vorgesehen.

Das Gesetz ist am 23. Juli 1969 in Kraft getreten.

## Arbeitskostenerhebung in den EWG-Industrien

(235)

(gr) Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften legte jetzt den Vordruck der Einzelergebnisse der Gemeinschaftserhebung über die Arbeitskosten in den EWG-Industrien im Jahre 1966 vor. Danach liegt die Bundesrepublik, abgesehen von Luxemburg, dessen Industriestruktur mit den anderen 5 EWG-Ländern nicht vergleichbar ist, weiterhin an erster Stelle, was die gesamten Arbeitgeberaufwendungen für alle Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) je Arbeitsstunde sowie für die Arbeiter getrennt betrifft.

Im einzelnen ergeben sich hinsichtlich der gesamten Arbeitgeberaufwendungen für die Beschäftigten in den erfaßten Industriezweigen insgesamt je Arbeitsstunde bezogen auf die Bundesrepublik folgende Ergebnisse:

Bundesrepublik	88 Bfr.	100%
Belgien	86 Bfr.	97,64%
Niederlande	85 Bfr.	96,60%
Frankreich	84 Bfr.	95,45%
Italien	73 Bfr.	82,95%

Im Vergleich dazu ändert sich die relative Position der Länder bei den Gesamtlohnkosten für die Arbeiter je Stunde nicht:

Bundesrepublik	80 Bfr.	100%
Belgien	76 Bfr.	95%
Niederlande	74 Bfr.	92,50%
Frankreich	69 Bfr.	86,30%
Italien	63 Bfr.	78,80%

Gegenüber dieser Reihenfolge zeigt sich bei den Kosten der Angestellten je Monat eine leichte Änderung der relativen Position der Länder (Indexzahlen, Bundesrepublik als Basisland):

Bundesrepublik	18 706 Bfr.	100
Frankreich	23 225 Bfr.	124,30
Belgien	21 389 Bfr.	114,64
Italien	20 735 Bfr.	110,16
Niederlande	119 052 Bfr.	101,16

Interessant ist auch ein Vergleich der im Jahre 1966 pro Arbeiter geleisteten Stunden in der Gesamtindustrie der EWG-Länder mit Ausnahme Luxemburgs. Betrachtet man wiederum die Bundesrepublik als Basisland mit 1860 Arbeitsstunden = 100%, so zeigt sich, daß für die deutschen und italienischen Arbeitnehmer die relativ kürzeste Arbeits-

## Selbständiger Geschäftsführer

eines angesehenen Großhandelshauses wünscht sich im Raum München zu verändern. Er ist 44 Jahre alt, hat Wirtschaftsabitur und langjährige Erfahrung in der Leitung und Organisation eines Betriebes nach 20jähriger Geschäftsführer-Tätigkeit. Gesucht wird eine gleichwertige Position. Die Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes ist in der Lage, interessierten Großhandelsfirmen nähere Auskünfte zu geben.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 100 an den Bayerischen Groß- und Außenhandel

zeit zu verzeichnen ist, während die französische Arbeitszeit die deutsche um etwa 11% übersteigt. Eine mittlere Position nehmen die Niederlande und Belgien ein, deren Arbeitszeit um rund 6 bzw. 3% über der deutschen liegt.

### Entwurf einer 4. EWG-Mehrwertsteuer-Richtlinie (236)

(sr) Die Kommission der EWG hat den Regierungen der Mitgliedstaaten ein Arbeitspapier über eine 4. Richtlinie zugeleitet. Dieses Arbeitspapier sieht dem Vernehmen nach eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in drei Stufen vor. Es soll in Zukunft nur zwei Steuersätze geben, wie in der Bundesrepublik bereits weitgehend verwirklicht.

In der ersten Stufe sollen bis zum 31. 12. 1971 die allgemeinen Steuersätze im Bereich zwischen 12 und 18% liegen. Für die Bundesrepublik würde dies eine Anhebung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes um einen Punkt erfordern. Damit ist aber wegen der Degression der Steuer auf den Selbstverbrauch ohnehin zu rechnen. Der ermäßigte Steuersatz soll mindestens 5,5% betragen.

In der zweiten Stufe vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1973 sollen die Steuersätze weiter angeglichen werden. Der Normalsteuersatz soll bei 15% liegen. Außerdem werden die Umsatzsteuergrenzen im Bereich der EWG fallen.

Konkrete Entscheidungen sind natürlich erst zu erwarten, wenn die Bundestagswahlen vorbei sind und wir wieder eine arbeitsfähige Regierung haben. Wir wollten nur nicht versäumen, Sie rechtzeitig auf mögliche oder wahrscheinliche Entwicklungslinien aufmerksam zu machen.

## Personalien

### Wir gratulieren

#### Herrn Kurt Kleinhans

Prokurist unserer Mitgliedsfirma Alfred Schumann, Kraftfahrzeugzubehör-Großhandlung, Maschinen und Werkzeuge, Würzburg, zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum, das er am 15. Juli feiern konnte. Zu diesem Anlaß wurde ihm das Bayerische Ehrenzeichen der Arbeit überreicht.

#### Walter Paul, Ochsenfurt, 85 Jahre

Am 16. Juli 1969 konnte Herr Walter Paul, Inhaber unserer Mitgliedsfirma gleichen Namens, Holz- und Kunststoffhandlung in Ochsenfurt, seinen 85. Geburtstag feiern. Der Jubilar, den wir auch auf diesem Wege nochmals herzlich beglückwünschen, gehört seit vielen Jahren als ein treues Mitglied unserem Verband an, dem er stets mit seinen reichen Erfahrungen und seinem Rat zur Seite stand. Herr Paul ist eine echte Unternehmerpersönlichkeit, die sich über die Arbeit im eigenen Betrieb hinaus auch für die Belange des bayerischen Groß- und Außenhandels tatkräftig einsetzte. Er hat sich damit Verdienste erworben, für die wir ihm stets dankbar sein werden.

## Ernst Willner, Ingolstadt — 65 Jahre

Herr Ernst Willner, der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Willner, Fahrradgroßhandlung, feiert am 10. September seinen 65. Geburtstag. Die Firma Ernst Willner jr. besteht seit dem Jahre 1935 und ging aus dem elterlichen Geschäft, das 1880 gegründet wurde, hervor. Herr Willner ist Alleinhaber der Firma und Mitgesellschafter der Fa. Ernst Willner GmbH & Co. KG, Opel-Vertragshändler. Die Fahrradhändler der näheren und weiteren Umgebung von Ingolstadt werden von der Fa. Willner versorgt. In den letzten Jahren wurde das Motorradgeschäft, als Vertreter der Kreidler-Werke, gepflogen.

Wir gratulieren dem Jubilar sehr herzlich und wünschen ihm persönlich auch für die Zukunft Gesundheit und Glück und seiner Firma weiterhin Erfolg.

## BGA-Präsident Fritz Dietz — 60 Jahre

Fritz Dietz, Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA), wird am 15. August 1969 sechzig Jahre alt. Er wurde als Sohn eines Frankfurter Kaufmanns geboren. Die Firma Gebrüder Dietz, deren Inhaber er ist, gilt als eines der größten internationalen Zuckerhandelshäuser.

Dietz bestand 1928 an der Musterschule in Frankfurt am Main das Abitur. Danach lernte er in einem Frankfurter Privatbankhaus und ging dann mehrere Jahre nach den USA und nach England.

Nach dem Kriegsdienst berief die hessische Regierung Dietz 1945 als ihren Sonderbeauftragten gegenüber der amerikanischen Besatzungsmacht. Im gleichen Jahr wurde Dietz Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, zu deren Mitbegründern er gehört.

Im Februar 1946 schuf Dietz mit einigen Gleichgesinnten den hessischen Landesverband des Groß- und Außenhandels, dessen Präsident er wurde. Mit der Arbeitsgemeinschaft Groß- und Außenhandel des Vereinigten Wirtschaftsgebietes betrieb er maßgeblich die Gründung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, heute Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA). Dieser Spitzenorganisation, deren Präsident Dietz seit über 16 Jahren ist, hat er im In- und Ausland Profil gegeben.

Fritz Dietz ist Präsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Ehrenpräsident des Centre International du Commerce de Gros, Präsidiumsmitglied der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer, Vorsitzmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Ostausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft. Außerdem ist er unter anderem Mitglied des Außenhandelsbeirates beim Bundesminister für Wirtschaft, des Beirates für Entwicklungspolitik beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Vorsitzmitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker, die er mitgegründet hat.

Seine Hobbies: Musik und Sport (Reiten, früher Rugby).

Fritz Dietz ist Inhaber des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und der Ehrenplakette der Stadt Frankfurt am Main sowie Ehrenbürger der Frankfurter Universität.

Der Bundespräsident der Republik Österreich hat dem Präsidenten des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA), Fritz Dietz, das Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

## Hans Bickel, Fa. Josef Eschenbach KG, Nürnberg — 50jähriges Dienstjubiläum

Am 11. Juni 1969 feierte Hans Bickel, 8012 Ottobrunn, Kobellweg 5, das seltene Jubiläum der 50jährigen Betriebszugehörigkeit zur Fa. Josef Eschenbach KG, Nürnberg. Im Jahre 1919 trat Herr Bickel bereits in den Dienst des Hauses Eschenbach. Schon im Jahre 1923 erwarb er sich große Verdienste im Außendienst der Firma. Nachdem er anfangs nur in Süddeutschland reiste, wurde er nach einigen Jahren nach Skandinavien und Österreich und in das Elsaß geschickt. Auch nach dem 2. Weltkrieg war Herr Bickel wiederum sehr aktiv

beim Aufbau der Firma tätig. Er hat sich im Laufe seiner jahrelangen Tätigkeit zahlreiche Freunde geschaffen und für den guten Ruf der Firma gesorgt. Auch wir möchten Herrn Bickel nachträglich noch sehr herzlich zu seinem hohen Jubiläum gratulieren.

### **Kunstverlag Liebermann & Co., Nürnberg — 50jähriges Geschäftsjubiläum**

Unsere Mitgliedsfirma Georg Liebermann & Co., Nürnberg, Merianstr. 36/38, feierte am 20. August ihr 50jähriges Jubiläum. Ein treuer Kundenstamm, der bis zum süddeutschen Raum bis nahe der Schweizer Grenze reicht und früher noch bis Österreich, wurde mit Glückwunschkarten und Kunstpostkarten sowie mit Kunstblättern vielseitiger Art laufend beliefert, die im Eigenverlag erschienenen Ansichtspostkarten erfreuen noch heute viele Kunstsammler. Der zweite Weltkrieg vernichtete die Firma und nur durch den Fleiß treuer Angestellter und unter Mitarbeit der Familienangehörigen konnte die Firma wieder aufgebaut werden. Im Jahr 1961 wurden neue größere Geschäftsräume bezogen und die Firma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Als persönlich haftender Gesellschafter übernahm Herr Hans Zahnleiter die Firma.

Wir gratulieren der Fa. Liebermann & Co. zu ihrem Geschäftsjubiläum und wünschen ihr weiterhin Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

### **Fa. Otto W. Müller, Nürnberg — 50jähriges Geschäftsjubiläum**

Am 1. Juli feierte unsere Mitgliedsfirma Otto W. Müller, Fachgroßhandlung für Elektro, Beleuchtung und Rundfunk, ihr 50jähriges Firmenjubiläum. Der Firmengründer Otto W. Müller eröffnete mit 34 Jahren eine eigene Elektrogroßhandlung in Erlangen, nach Gründung von Zweigstellen in Nürnberg wurde 1926 schließlich das Hauptgeschäft nach dort verlegt. Nach völliger Zerstörung der Firma im 2. Weltkrieg wurde der Wiederaufbau mit Hilfe eines treuen Mitarbeiterstabes in systematischer Arbeit vorgenommen. Im Jahre 1957 wurde der großzügige Neubau der Firma auf eigenem Grundstück beendet. Nach dem Tod des Firmengründers übernahm sein Schwiegersohn, Dr. Friedrich Marr, die Geschäftsführung. Einen weiteren Stützpunkt der Firma im oberfränkischen Raum bildet seit 1968 die alteingeschaffte Elektro- und Rundfunkgroßhandlung Sammet, Rehau, die heute eine Filiale des Stammhauses in Nürnberg ist. Im Jubiläumsjahr wurden die Lagerräume noch größer, die Ausstellungsräume noch attraktiver, ebenfalls wurde ein Rundfunk-Fernseh-Service eingerichtet. Das Geschäftsprinzip der Fa. Otto W. Müller: „Preisgünstige Lieferleistung und sorgfältige, individuelle Bedienung“ wird auch in Zukunft für einen stetig wachsenden Kreis zufriedener Stammkunden sorgen.

Wir gratulieren der Firma sehr herzlich zu ihrem Firmenjubiläum und wünschen ihr weiterhin Erfolg.

### **Wir betrauern**

#### **August Gauer, Kitzingen, †**

Am 13. August 1969 verstarb in Kitzingen nach schwerem Leiden der Seniorchef der Firma Wilhelm Gauer in Kitzingen, Herr August Gauer. Der Verstorbene gehörte zu den profiliertesten Großhandelskaufleuten, der das seit 1885 im Familienbesitz befindliche Handelshaus nach der Zerstörung im Krieg wieder aufbaute und es durch Anfügung von 8 Niederlassungen mit 600 Mitarbeitern zu einem der angesehensten Großhandelsbetriebe ausbaute. August Gauer war ein Mann mit außergewöhnlicher kaufmännischer Begabung, erfüllt von eisernem Fleiß und unermüdlicher Schaffenskraft. Dabei zeichnete ihn persönliche Bescheidenheit

und ständige Hilfsbereitschaft aus. Zahlreiche Ehrenämter ruhten auf seinen Schultern: er war Finanzrichter am Finanzgericht Nürnberg, Handelsrichter beim Landgericht Würzburg und Mitarbeiter in einer Reihe von karitativen Einrichtungen. Für seine wirtschaftspolitischen Verdienste wurde der Verstorbene mit dem Bayerischen Verdienstorden und dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Seine Heimatstadt verlieh ihm die Bürgermedaille. Mit August Gauer schied ein großer Unternehmer aus den Reihen unserer Mitglieder. Er wird bei uns unvergessen bleiben.

#### **Herr Paul Pinsel, Nürnberg, †**

Am 30. Juni 1969 verstarb im Alter von 71 Jahren Herr Paul Pinsel, Gründer und Inhaber der Eisengroßhandlung Paul Pinsel KG, Nürnberg, Eisen, Bleche, Metalle. Bereits mit 24 Jahren, im Juni 1922, machte er sich selbstständig und gründete die Firma. Es gelang ihm, den Betrieb aus kleinsten Anfängen heraus durch seine Tatkräft, Umsicht und mit außerordentlichem kaufmännischen Geschick zu seiner heutigen Größe zu führen.

Mit unermüdlicher Schaffenskraft hat er sein im Krieg zerstörtes Geschäft wieder aufgebaut und in den Nachkriegsjahren wesentlich erweitert und modernisiert.

Obwohl er in den letzten Jahren schwer krank war, befaßte er sich bis zuletzt mit den Belangen seiner Firma, die ihm sein Lebenswerk bedeutete.

### **Buchbesprechung**

#### **Dr. Schröder: „Recht der Handelsvertreter“**

4. neubearbeitete Auflage, erläutert von Bundesrichter am Bundesarbeitsgericht Dr. Schröder, 464 Seiten Großoktag, gebunden DM 49,50, Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

(p) Im Großhandel ist es ein altes Problem, ob es zweckmäßiger ist, angestellte Reisende zu beschäftigen oder mit selbständigen Handelsvertretern zu arbeiten. Die Meinungen schwanken; überwiegend werden nach wie vor Reisende beschäftigt, aber gleichwohl ist in vielen Branchen des Großhandels und in vielen Betrieben andererseits die Zusammenarbeit mit Handelsvertretern seit langem üblich. Es könnte sein, daß die EWG-Entwicklung, d. h. die bevorstehende Harmonisierung des EWG-Rechts für Handelsvertreter und Reisende den „Trend“ zur Arbeit mit Handelsvertretern statt Reisenden noch verstärkt (vgl. Artikel 137 in Heft 5/59 dieser Zeitschrift).

Jedenfalls müssen sich alle diejenigen Großhandelsfirmen, die mit Handelsvertretern arbeiten (oder dies zu tun beabsichtigen), genauestens über die vielen, meist zwingenden Regelungen des Handelsgesetzbuches über Recht und Pflichten zwischen Handelsvertretern und den vertretenen Unternehmern (Auftraggebern) unterrichten. Dazu leistet der Kommentar von Dr. Schröder wegen seiner erschöpfenden, bis in die letzten Einzelheiten gehenden Darstellung des Handelsvertreterrechts eine ausgezeichnete Hilfestellung. Die klare, verständliche Sprache ermöglicht auch dem Nichtjuristen leichte Unterrichtung.

Die letzte (3.) Auflage ist 1961 erschienen und seit langem vergriffen. Zudem sind seitdem zahlreiche wichtige, nicht nur den Ausgleichsanspruch betreffende höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, über die die Unternehmer, die mit Handelsvertretern arbeiten, Bescheid wissen sollten.

Dem hat die nunmehr vorliegende, neue (4.) Auflage Rechnung getragen, indem ihr Umfang um 73 Seiten, d. h.  $\frac{1}{5}$  des bisherigen Umfangs erweitert wurde. Der Kommentar in seiner jetzigen Form gibt einen wirklich umfassenden Überblick für die Praxis der Unternehmer auf dem alles anderen als einfachen Rechtsgebiet der Handelsvertreter.

#### **Mitarbeiter dieser Nummer:**

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Henrici. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 10 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Oktober 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz	2
Vermögensbildung	3
Modellvorschläge zur Vermögensbildung	3
Rentenfinanzierungsgesetz	4

## Sozialversicherung

Drittes Rentenversicherungsänderungsgesetz	4
--	---

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Tarifliche Ausschlußfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	4
Soziale Rechtfertigung einer Änderungskündigung	4

## Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsabrede mit einem Verkaufsfahrer	5
--	---

## Allgemeine Rechtsfragen

Unwirksamkeit eines Handzeichens als Wechselunterschrift	5
Zustandekommen eines Maklervertrages	5

## Steuerfragen

Mehrwertsteuer-Guthaben	5
Vorbereitung eines Mehrwertsteuer-Änderungsgesetzes	6
Investitionszulagen	6
Umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche Behandlung von Personalrabatten	6
Hinzurechnung der Dauerschulden verfassungskonform	6

## Berufsausbildung und -förderung

Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“	7
2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels	7

## Verkehr

250-Millionen-DM-Fond	7
Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr	8

## Konjunktur und Marktentwicklung

Starkes konjunkturelles Wachstum	8
----------------------------------	---

## Versicherungsfragen

Zuschüsse zu Befreiungsversicherungen	9
Unfallversicherung — freiwillige Versicherung für Unternehmer	9

## Außenhandel

Auslandshandelskammern dienen dem Außenhandel	9
Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1969	10

## Personalien

Buchbesprechung	12
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 10/69

# Arbeitgeberfragen

## Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz

(237)

(zi) Wie in den Kurzinformationen 9/69 mitgeteilt, ist am 1. 9. 1969 das erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Da das Gesetz in der täglichen Praxis von Bedeutung ist, geben wir Ihnen nachstehend einen Überblick über die eintretenden Änderungen.

### 1. Kündigungsschutzgesetz:

Im Bereich des Kündigungsschutzgesetzes ergeben sich folgende Änderungen:

#### a) Anwendungsvoraussetzungen:

Die in § 1 Kündigungsschutzgesetz genannten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes sind hinsichtlich Lebensalter und Dauer der Betriebszugehörigkeit modifiziert worden. Der Schutz kommt nunmehr schon Arbeitnehmern mit Vollendung des 18. Lebensjahres (bisher 20. Lebensjahr) zugute. Ferner errechnet sich die Wartezeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung, sondern nach dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Soweit Lehrlinge betroffen werden, ist die bis Ende 1972 geltende Übergangsvorschrift des § 6 Abs. 3 zu beachten.

#### b) Gründe für die Sozialauswahl:

Nach dem neuen § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf Verlangen eines Arbeitnehmers, dem aus bedingten Gründen gekündigt worden ist, die Gründe für die getroffene soziale Auswahl darzulegen.

#### c) Änderungskündigung:

Völlig neu sind die Bestimmungen über die Änderungskündigung. Der eingefügte § 1a Kündigungsschutzgesetz enthält den Grundsatz, daß der Arbeitnehmer die mit einer Änderungskündigung angebotenen neuen Arbeitsbedingungen unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Nachprüfung annehmen kann.

Im Falle eines fristgerecht erhobenen Vorbehalts hat das Gericht, das vom Arbeitnehmer in der für die Kündigungsschutzklage geltenden Drei-Wochen-Frist angerufen werden kann, über die soziale Rechtfertigung der geänderten Arbeitsbedingungen zu befinden. Der gerichtlichen Entscheidung unterliegt also nicht mehr der Fortbestand des gesamten Arbeitsverhältnisses.

#### d) Abfindung des Arbeitnehmers:

Der neue § 7 Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz sieht nunmehr eine angemessene Abfindung vor. Die bisherige Bemessungsgrundlage in § 8 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit) ist entfallen.

Neu in der geänderten Fassung des § 8 Kündigungsschutzgesetz sind Höchstabfindungssätze für ältere Arbeitnehmer mit langer Betriebszugehörigkeit. Anstelle der bisherigen 12-Monats-Verdienstgrenze treten für Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr und mit 15jähriger Betriebszugehörigkeit 15 Monatsverdienste, für Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr mit 20jähriger Betriebszugehörigkeit 18 Monatsverdienste als mögliche Höchstabfindung. Diese Steigerung kommt aber nicht in Betracht, wenn der Arbeitnehmer zum gerichtlich festgesetzten Auflösungszeitpunkt das normale Rentenalter erreicht hat.

#### e) Umdeutung einer fristlosen Kündigung:

Der bisherige § 11 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz ist ersetztlos gestrichen worden. Es kann jetzt also eine unwirksame fristlose Kündigung nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln in eine ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin umgedeutet werden.

#### f) Leitende Angestellte:

Die im bisherigen § 12c Kündigungsschutzgesetz genannten leitenden Angestellten (Geschäftsführer, Betriebsleiter u. ä. leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind) werden jetzt in den Kündigungsschutz einbezogen.

Auch zukünftig kann aber der leitende Angestellte keine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erzwingen. Aus § 12 Abs. 2 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz ergibt sich, daß das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis stets aufzuheben hat. Die entscheidende Verbesserung der Rechtstellung der leitenden Angestellten ist in dem Abfindungsanspruch zu sehen, der ihnen im Falle einer sozialwidrigen Kündigung zuerkannt wird.

### 2. Bürgerliches Gesetzbuch:

In Art. 2 des Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes werden die Vorschriften über die Kündigungsfristen und über die außerordentliche Kündigung für alle Arbeitsverhältnisse im BGB zusammengefaßt. Alle bisher selbständigen Regelungen im HGB, in der Gewerbeordnung usw. entfallen. Im einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

a) Aus § 616 Abs. 2 Satz 3 BGB ergibt sich nunmehr allgemein für Angestellte, daß der Anspruch auf Gehalt im Krankheitsfalle für die Dauer von 6 Wochen selbst dann bestehen bleibt, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus diesem Anlaß fristlos kündigt.

#### b) Recht der ordentlichen Kündigung:

Der neue § 622 BGB regelt nunmehr die normale Kündigungsfrist für alle Angestellten. Die Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende und die vertragliche Möglichkeit zur Reduzierung dieser Frist bis auf einen Monat zum Monatsende entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Nach § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt die Kündigungsfrist für alle Arbeiter künftig zwei Wochen. Einzelvertraglich kann diese Frist nicht unterschritten werden (wohl aber tarifvertraglich nach § 622 Abs. 3 BGB).

Die wesentlichste gesetzliche Neuregelung enthält § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB. Die Kündigungsfrist für ältere Arbeiter verlängert sich mit der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Nach einer Beschäftigungsdauer von 5, 10 und 20 Jahren beträgt die Kündigungsfrist künftig einen Monat bzw. zwei Monate zum Monatsende bzw. 3 Monate zum Quartalsende. Für die Beschäftigungsdauer sind allerdings nur Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu berücksichtigen. Das Gesetz begünstigt also gezielt die älteren Arbeiter vom 40. Lebensjahr an. Die Kündigungsfristen nach § 622 Abs. 1 und 2 BGB gelten für Kündigungen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers in gleicher Weise. Einzelvertragliche Abänderungen dürfen für die Kündigung durch den Arbeitnehmer keine längeren Fristen als für die Kündigung durch den Arbeitgeber vorsehen (§ 622 Abs. 5 BGB).

Durch Tarifvertrag kann von den bisher genannten Vorschriften des § 622 BGB nach Absatz 3 abweichen werden. Nicht Tarifgebundene dürfen die Anwendung vorhandener tariflicher Regelungen gem. § 622 Abs. 3 Satz 2 BGB vereinbaren. Der Tarifvorbehalt erstreckt sich auch auf die zur Zeit bestehenden Tarifverträge.

Wir weisen darauf hin, daß bei den Angestellten das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten aus dem Jahre 1926 unberührt bleibt.

Eine besondere Vorschrift für die Kündigungsfristen im Aushilfsarbeitsverhältnis (§ 622 Abs. 4 BGB) lehnt sich inhaltlich an die bisherigen Bestimmungen des § 69 HGB und des § 133 ac Gewerbeordnung an.

#### c) Außerordentliche Kündigung:

§ 626 Abs. 1 BGB vereinheitlicht das Recht der außerordentlichen Kündigung im Sinne einer Generalklausel des wichtigen Grundes, wie sie nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zu verstehen ist. Die Bestimmung gilt für Angestellte und Arbeiter in gleicher Weise. § 626 Abs. 2 BGB enthält eine zweiwöchige Ausschlußfrist, in der die Kündigung ausgesprochen werden muß. Außerdem wird der Kündigende verpflichtet, auf Verlangen die Kündigungsgründe schriftlich mitzuteilen. Die neue Vorschrift gilt für die außerordentliche Kündigung beider Vertragsseiten.

### 3. Übergangsvorschriften

Nach Art. 6 Abs. 1 des Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes bleibt das bisherige Recht für alle Kündigungen maßgebend, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen sind.

Um diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bei **Überschüssen bis einschließlich 1000 DM** wie folgt verfahren wird:

1. Schuldet ein Unternehmer Umsatzsteuer oder andere dem Bund zufließende Steuern, so kann der Überschuß insoweit zur Tilgung dieser Steuern verwendet werden. Eines Antrages des Unternehmers bedarf es hierzu nicht.

2. Schuldet ein Unternehmer andere Steuern oder sonstige Geldleistungen, so kann der Überschuß – soweit Nr. 1 nicht in Betracht kommt – auf Antrag des Unternehmers zur Tilgung der anderen Steuern und sonstigen Geldleistungen verwendet werden.

3. Soweit Nr. 1 und 2 keine Anwendung finden, kann der Überschuß auf Antrag an den Unternehmer zurückgezahlt werden, wenn sich anderenfalls bei dem Unternehmer wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben würden. Es genügt, daß der Unternehmer diese Schwierigkeiten glaubhaft macht. Nähere Ermittlungen sind nicht erforderlich. Der Antrag kann für einen längeren Zeitraum gestellt werden.

(3) Soweit erforderlich, bitte ich die näheren Einzelheiten des Verfahrens in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Dieser Erlaß wird in die USt-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag: Dr. Falk

(248)

### Vorbereitung eines Mehrwertsteuer-Änderungsgesetzes

(sr) Soweit wir beurteilen können, funktioniert das am 1. 1. 1968 eingeführte Mehrwertsteuer-System in unseren Betrieben einigermaßen. Zumindest müssen wir das daraus schließen, daß bei uns immer weniger konkrete Anfragen über Mehrwertsteuerfragen eingehen. Das läßt darauf schließen, daß unsere Mitgliedsfirmen zumindest selbst weitgehend der Meinung sind, sich genügend auf die neue Umsatzsteuer eingestellt zu haben. Andererseits wissen wir, daß in einigen Teilbereichen Erleichterungen oder Änderungen des gelgenden Rechtes wünschenswert wären.

Dem Vernehmen nach wird mit Beginn der neuen Legislaturperiode im Bundesfinanzministerium eine Novelle zum Mehrwertsteuer-Gesetz in Angriff genommen. Da die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft im allgemeinen sehr kurzfristig zu Stellungnahmen aufgefordert werden, wollen wir uns für diese Beratungen gründlich vorbereiten. Wir bitten deshalb, sich jetzt schon sehr ernstlich Gedanken zu machen, welche Änderungen aus der Praxis heraus wünschenswert sind. Besprechen Sie diese Fragen auch mit Ihren Steuerberatern und teilen Sie uns bitte das Ergebnis Ihrer Überlegungen bis Ende Oktober zur Abstimmung und Weiterleitung mit.

### Investitionszulagen

(249)

(sr) In unseren Kurzinformationen Nr. 9/69 Ziff. 7, hatten wir Sie über die wichtigsten Punkte des Steueränderungsgesetzes 1969 informiert. Wir weisen nochmals darauf hin, daß **Investitionszulagen in Höhe von 10% für Erweiterungsinvestitionen und Errichtung von Betriebsstätten im Zonenrandgebiet und anderen förderungswürdigen Gebieten** gewährt werden. Die Bundesregierung hat inzwischen durch Verordnung festgelegt, welche Gebiete außer den Zonenrandgebieten förderungswürdig im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift sind. In Bayern gelten folgende Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden als förderungswürdig: Aichach, Beilngries, Berchtesgaden, Dinkelsbühl, Ebermannstadt, Eggenfelden, Eichstätt, Eschenbach, Feuchtwangen, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Gemünden, Gerolzhofen, Griesbach im Rottal, Gunzenhausen, Hammelburg, Hilpoltstein, Karlstadt, Kitzingen, Landsberg am Lech, Landau a. d. Isar, Laufen, Mainburg, Mallersdorf, Marktheidenfeld, Neuburg a. d. Donau, Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Aisch, Nördlingen, Parsberg, Pfaffenhofen, Pfarrkirchen, Riedenburg, Rothenburg o. d. Tauber, Rottenburg a. d. Laaber, Scheinfeld, Schrebenhausen, Straubing, Uffenheim, Vilshofen, Vilshofen, Wasserburg a. Inn, Wertingen.

### Kreisfreie Städte:

Bad Reichenhall, Eichstätt, Kitzingen, Landsberg am Lech, Neuburg a. d. Donau, Neumarkt i. d. Opf., Nördlingen, Rothenburg o. d. T., Straubing.

### Gemeinden:

Schambach, Treuchtlingen.

Darüber hinaus werden **Investitionszulagen auch für Investitionen gewährt, die der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von im Zonenrandgebiet gelegenen Betriebsstätten dienen**. Die Investitionszulage beträgt in diesen Fällen 7,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Zusammenhang mit der Umstellung oder Rationalisierung im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern. Diese Art der Investitionszulage wird nur für im Zonenrandgebiet gelegene Betriebe gewährt.

### Umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche Behandlung von Personalrabatten

(250)

(sr) Die Personalrabatte gelten generell als Minderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, ebenso wie andere Zahlungsabzüge oder Preisnachlässe. Eine Verrechnung mit einem entsprechenden Anspruch des Arbeitnehmers auf zusätzlichen Lohn ist nicht anzunehmen, da dieser nur Anspruch auf vertraglich und ziffernmäßig festgelegte Bezüge hat.

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören auch alle Güter, die in Geldeswert bestehen und sonstige Sachbezüge aus einem Dienstverhältnis. In folgenden Fällen jedoch gehören Gegenstände, die zu verbilligten Preisen an den Arbeitnehmer abgegeben werden **nicht** zum steuerpflichtigen Arbeitslohn:

- Wenn die Gegenstände zum regulären Preis nicht mehr zu verkaufen sind (Ladenhüter u. ä.);
- wenn der Arbeitgeber erhöhte Anforderungen z. B. an die Kleidung oder Wäsche des Arbeitnehmers stellt;
- wenn auch Dritte in bestimmten Fällen die Gegenstände zum gleichen Preis beziehen können, zu dem sie dem Arbeitnehmer überlassen werden;
- wenn es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs für den Arbeitnehmer und seine zum Haushalt gehörenden Angehörigen handelt;
- wenn die Rabattgewährung nach den örtlichen Verhältnissen als üblich anerkannt werden muß.

(251)

### Hinzurechnung der Dauerschulden verfassungskonform

(sr) Mit Beschuß vom 13. 5. 1969 IBvR 25/65 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Hinzurechnung der Dauerschulden zum Gewerbekapital und der Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Das Bundesverfassungsgericht führte unter anderem folgendes aus: Es verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, daß mit der Gewerbesteuer nur Gewerbebetriebe, nicht aber Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe belastet werden.

Die Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen und Dauerschulden entspricht dem Objekt Steuerprinzip, daß die Ausgestaltung der Gewerbesteuer beherrscht. Es ist deshalb sachgerecht, daß Gewerbe und Kapital, Gewerbeertrag und Lohnsumme als Anhaltspunkt für die Größe eines Betriebes und damit für den Umfang der durch den Betrieb verursachten Lasten verwendet werden. Es braucht deshalb nicht für die Gewerbesteuer berücksichtigt zu werden, ob und in welchem Umfange ein Betrieb mit Eigen- oder Fremdkapital ausgestattet ist. Die Hinzurechnung für Dauerschulden und Dauerschuldzinsen verstößt daher nicht gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Das Sozialstaatprinzip ist durch die Hinzurechnung nicht verletzt.

Die Formulierung des Steueratbestandes ist nicht so unbestimmt, daß sie das Rechtsstaatprinzip verletzen würde.

weigert. Hat der Arbeitnehmer den Kündigungsschutz, dann muß auch die Änderungskündigung sozial gerechtfertigt sein. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg/Stuttgart hat in einem Urteil vom 23. 5. 1969 zu diesem Fragenkomplex folgendes ausgeführt:

1. Die vom Arbeitnehmer nicht angenommene Änderungskündigung des Arbeitgebers muß in zweifacher Hinsicht sozial gerechtfertigt sein, wenn sie wirksam sein soll.
- a) Der Arbeitgeber muß zunächst den Nachweis führen, daß dringende betriebliche Erfordernisse oder Gründe in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers überhaupt eine Änderung der Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers, seines betrieblichen Besitzstandes bzw. seiner Rechtsstellung im Betrieb erforderlich macht.
- b) Außer der Notwendigkeit der Änderung der Arbeitsbedingungen muß der Arbeitgeber ferner darlegen und beweisen, daß die von ihm dem Arbeitnehmer in der Änderungskündigung angebotenen neuen (geänderten) Arbeitsbedingungen ebenfalls nach § 1 Kündigungsschutzgesetz sozial gerechtfertigt sind.

Aus dem Bestandsschutz der Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers folgt, daß die vom Arbeitgeber für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses angebotenen neuen (geänderten) Arbeitsbedingungen aufgrund der gegebenen betrieblichen Verhältnisse und unter Beachtung der Fähigkeiten des Arbeitnehmers und seinem bisherigen Verhalten im Betrieb sozial gerechtfertigt sein müssen (Erhaltung der Arbeitsbedingungen im sozial gerechtfertigten Ausmaß).

2. Bei der Beendigungskündigung streiten die Arbeitsvertragsparteien darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Kündigungsschutzgesetz dafür gegeben sind, daß der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz im Betrieb verliert.

Bei der Änderungskündigung geht der Streit der Arbeitsvertragsparteien um ein zweifaches:

- a) ob die Voraussetzungen des § 1 Kündigungsschutzgesetz dafür vorliegen, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen bestimmten Arbeitsplatz (die bisherigen Beschäftigungsbedingungen) oder die bisherigen Vergütungsbedingungen nehmen bzw. ändern dürfe;
- b) ob die ihm vom Arbeitgeber für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses angebotenen Beschäftigungsbedingungen nach § 1 Kündigungsschutzgesetz sozial gerechtfertigt sind.

## Wettbewerbsrecht

### Wettbewerbsabrede mit einem Verkaufsfahrer (244)

(gr) Das Wettbewerbsverbot mit einem Verkaufsfahrer für die Zeit nach dem Ausscheiden ist unverbindlich, wenn keine oder keine zureichende Karenzentschädigung in der Wettbewerbsabrede vorgesehen ist. Die Zusage einer Karenzentschädigung in einem 8 Jahre später geschlossenen Nachtragsvertrag macht das Wettbewerbsverbot nicht verbindlich. Wettbewerbsverbot und Karenzentschädigung müssen in einer Urkunde festgelegt werden. Benutzen Sie deshalb unsere Muster.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Unwirksamkeit eines Handzeichens als Wechselunterschrift (245)

(zi) Eine Wechselunterschrift enthielt keinerlei individuelle Merkmale, die sie für einen Dritten erkennbar mit der Persönlichkeit des Unterzeichnenden verband. Das auf dem Wechsel befindliche Gebilde stellte sich als ein in zwei Teile zerfallendes willkürliche Handzeichen dar, das keinerlei Bezug mit dem Namen des Unterzeichnenden aufwies. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 16. 6. 1969 ein derartiges Handzeichen wie folgt bewertet:

Bloße Handzeichen, die nicht den vollen Namen wiedergeben, sondern allenfalls einzelne als solche nicht einmal erkennbare Buchstaben aus dem Vor- und Zunamen, können nicht als Unterschrift im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Wechselgesetz gewertet werden.

### Zustandekommen eines Maklervertrages

(246)

(gr) In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wandte eine Partei ein, daß der Maklervertrag deshalb nicht zustandegekommen sei, weil über die Höhe der zu zahlenden Provision keine Vereinbarung getroffen wurde. Der Bundesgerichtshof bezeichnete diese Auffassung als irrig. Er führte aus:

In einem solchen Fall greift, wenn die Parteien keine Vereinbarungen über die Höhe der Provision getroffen haben, § 653 Abs. 2 BGB durch. Er schließt die im Maklervertrag enthaltene Lücke auch dann, wenn nach dem Willen des Auftraggebers der Makler ungeachtet dessen tätig werden soll, daß eine Vereinbarung über die Höhe seiner Vergütung nicht erzielt worden ist. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn der Auftraggeber zu erkennen gegeben hat, daß er die Tätigkeit des Maklers nur in Anspruch nehmen will, wenn zuvor eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen worden ist.

Der Makler hat allerdings zu beweisen, was üblicherweise in solchen Fällen an Provision verlangt und gezahlt wird. Dabei kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, welche Provision üblicherweise für die Vermittlung von Mietverträgen über derartige Räume schlechthin gezahlt wird. Es sind hier die hier gegebenen besonderen Umstände zu berücksichtigen. Diese können darin bestehen, daß der Auftraggeber das Objekt bereits kannte und nur als weiterer Mieter in einen bereits vermittelten und abgeschlossenen Mietvertrag eintreten wollte. Wenn sich allerdings ergeben sollte, daß ein Ausnahmefall vorliegt, für den sich hinsichtlich der Bemessung der Provision kein Ortsgebrauch herausgebildet hat, gilt eine angemessene Provision als geschuldet (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30. 4. 1969).

## Steuerfragen

### Mehrwertsteuer-Guthaben

(247)

(sr) Wir veröffentlichen im folgenden einen Erlass des Bundesfinanzministers im Wortlaut, der gewisse Erleichterungen für unsere kleineren und mittleren Mitgliedsfirmen bringen kann. Wir weisen besonders auf Absatz 2 des Erlasses hin, wonach grundsätzlich eine Verrechnungsmöglichkeit von Überschüssen mit anderen Geldleistungen zugestanden wird. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesminister der Finanzen  
IV A/2 - S 7347 - 8/69

Bonn, den 21. Aug. 1969

An die Oberfinanzdirektionen

Erlaß

betr.: Umsatzsteuergesetz;

hier: Behandlung von Überschüssen im Voranmeldungsverfahren (§ 18 Abs. 2 UStG)

Vorg.: Erlass vom 12. März 1968 - IV A/2 - S 7346 - 3/68,  
USt-Kartei § 18 S 7347 Karte 1

(1) Im Rahmen des Voranmeldungsverfahrens (§ 18, Abs. 2 Sätze 4 und 5 UStG) ist ein Überschuß bis einschließlich 1000 DM, der sich in der Voranmeldung zugunsten des Unternehmers ergibt, in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorzutragen. Das gilt auch für die letzte Voranmeldung eines Kalenderjahrs. Ein Überschuß von mehr als 1000 DM ist auf Antrag zurückzuzahlen.

(2) Die Regelung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Sie hat jedoch verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt, und zwar insbesondere bei kleineren Unternehmen.

tarifvertragliche Vereinbarungen mit Steuervergünstigungen für die Unternehmer.

Lohnsteuer- und Sozialabgabenfreiheit für die Arbeitnehmer.

Diese Modellvorschläge sind eine Diskussionsgrundlage für die nächste Legislaturperiode.

Welcher der vier Vorschläge die größte Chance hat, in einem Gesetz verabschiedet zu werden, kann heute nicht gesagt werden. Natürlich hat auch die Zusammensetzung des neuen Bundestages darauf entscheidenden Einfluß.

Zur Zeit sind die beteiligten Ministerien damit beschäftigt, die Wirkungen der vier Modelle im volkswirtschaftlichen Kreislauf aufgrund der mit dem Arbeitskreis abgestimmten Prämissen zu analysieren.

Mitglieder, die sich für Einzelheiten interessieren, können eine kleine Broschüre mit dem Titel „Vermögenspolitik in einer wachsenden Wirtschaft“ – Grundsätze und Modelle – in der die vier Modellvorschläge enthalten sind, beim Referat Öffentlichkeitsarbeit beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Bonn-Duisdorf, Bonner Str. 85, bestellen.

### Rentenfinanzierungsgesetz

(240)

(gr) Im Juli 1969 hat der Bundestag das sog. 3. Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetz verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist es, die finanzielle Zukunft der Rentenversicherung auf der Grundlage langfristiger Vorausberechnungen zu sichern. Das Gesetz, das die Konzeption der am Brutto-Lohn orientierten dynamischen Rente weiterhin aufrecht erhält, sieht im einzelnen vor:

- Anhebung der Altrenten zum 1. 1. 1970 um 6,35%.
- Anhebung der gesetzlichen Unfallrenten zum 1. 1. 1970 um 6,1%.
- Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung auf 18% ab 1973 (der gegenwärtige Beitragssatz von 16% erhöht sich ab 1. 1. 1970 – wie schon 1967 beschlossen – auf 17% und wird damit 1971 und 1972 unverändert beibehalten werden). Mit der Anhebung auf 18% hofft man, den Gipfel des Rentenberges überwinden zu können. Andererseits dürfte sich die Beitragsbemessungsgrenze weiterhin erhöhen, für 1970 wahrscheinlich von jetzt 1700 auf 1800 DM monatlich.
- Die unterschiedliche Finanzlage bei den Versicherungsanstalten der Arbeiter-Rentenversicherung soll durch eine gegenseitige Finanzhilfe ausgeglichen werden. Bei den einzelnen Landesversicherungsanstalten auftretende Defizite müssen von den anderen Anstalten gedeckt werden (Defizitverteilungsverfahren).
- Die laufende Zahlungsfähigkeit aller Versicherungsträger soll ferner durch eine gegenseitige Liquiditätshilfe gewährleistet werden. Alle Versicherungsträger werden verpflichtet, neben den Betriebsmitteln eine Liquiditätsreserve in Höhe von 1½ Monatsausgaben anzulegen. Sofern einzelne Träger dazu nicht in der Lage sind, haben die übrigen Träger in Höhe des fehlenden Betrages eine zusätzliche Liquiditätsreserve zu bilden. Das gleiche gilt für die Angestelltenversicherung im Verhältnis zur gesamten Arbeiterrentenversicherung und umgekehrt. Den evtl. Liquiditätshilfen zwischen Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung soll ein Ausgleich der Lasten innerhalb der Arbeiterrentenversicherung vorausgehen. Erst im Anschluß daran hat die Angestelltenversicherung Ausgleichszahlungen an die Arbeiterrentenversicherung zu leisten. Damit wird ab 1972 gerechnet.
- Frauen, die sich früher bei der Eheschließung ihre Rentenversicherungsbeiträge haben erstatten lassen, können freiwillig Beiträge nachentrichten. Zahl und Höhe dieser Beiträge können selbst bestimmt werden. Die Nachentrichtung ist jedoch nur für diejenigen Zeiten (ab 1. 1. 1924) möglich, für die Beiträge erstattet worden sind. Sie muß bei dem Versicherungsträger beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, daß im Zeitpunkt der Antragstellung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

## Sozialversicherung

### Drittes Rentenversicherungsänderungsgesetz

(241)

Die wichtigsten Neuregelungen, die für die betriebliche Praxis direkt Bedeutung haben, sind:

#### 1. Beitragssatz

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, der zur Zeit bei 16% liegt und ab 1. 1. 1970 17% beträgt, wird für die Zeit vom 1. 1. 1973 an auf 18% festgesetzt.

#### 2. Versicherungsfreiheit für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften

Nach dem neuen Gesetz sind Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften nicht zu den Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zählen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf stellvertretende Vorstandsmitglieder. Die von den Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften in der Zeit vom 1. 1. 1968 bis 31. 7. 1969 entrichteten Rentenversicherungsbeiträge können bis zum 31. 12. 1969 zurückfordert werden.

Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die vom 1. 1. 1968 an aufgrund der Annahme ihrer Versicherungspflicht Pflichtbeiträge entrichteten, haben die Möglichkeit, auch in Zukunft versicherungspflichtig zu bleiben. Das ist der Fall, wenn sie die in der Zeit vom 1. 1. 1968 bis 31. 7. 1969 entrichteten Beiträge nicht zurückfordern – diese Beiträge stehen den Pflichtbeiträgen gleich – und künftig weiter Beiträge entrichten. In diesem Falle gelten diese Personen für Zeiten nach dem 31. 7. 1969 als versicherungspflichtig.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Tarifliche Ausschlußfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(242)

(zi) In zwei Fällen ist das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 18. 1. 1969 zu dem Ergebnis gekommen, daß eine tarifliche Ausschlußfrist unter Umständen nicht schon mit der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern unter Umständen erst später zu laufen beginne. Unter anderem hat es ausgeführt:

1. Bestimmt eine tarifliche Ausschlußfrist, daß im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Ansprüche beider Vertragsparteien binnen zwei Monaten nach der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen und binnen einem Monat klageweise zu verfolgen sind, so bedeutet das für solche Ansprüche des Arbeitnehmers, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, daß die Ausschlußfrist erst mit der Fälligkeit der Ansprüche und nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt.
2. Verzögert der Arbeitgeber die geschuldete Abrechnung, ohne die der Arbeitnehmer seine Anspruchsberechtigung nicht erkennen kann, so kann er sich nach Treu und Glauben auf eine dadurch bewirkte Verkürzung oder Versäumung der Ausschlußfrist nicht berufen. Die Verfallfrist beginnt dann erst mit dem Zugang der Abrechnung oder Auskunft.

### Soziale Rechtfertigung einer Änderungskündigung

(243)

(zi) Einseitige Änderungen der Arbeitsbedingungen sind regelmäßig unzulässig. Es ergibt sich aber doch oft die Frage, wie eine Änderung der Arbeitsbedingungen erreicht werden kann. Der Arbeitgeber hat insbesondere in Krisenzeiten oft ein Interesse daran, z. B. die Bezüge seiner Arbeitnehmer abzubauen. Obwohl der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis als ganzes nicht lösen will, kann er aus rechtlichen Gründen nur zur Änderungskündigung greifen, so lange der Arbeitnehmer die Einwilligung in eine Vertragsänderung ver-

## Vermögensbildung

(238)

(zi) Mitte August 1969 übergab der Bundestagsabgeordnete Professor Burgbacher der Öffentlichkeit eigentumspolitische Schwerpunktprogramme der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die 6. Legislaturperiode, in dessen Mittelpunkt die Forderung nach Einführung eines gesetzlichen Beteiligungslohnes steht. Dieser Investivlohn soll allen unselbständig Beschäftigten (Arbeitern, Angestellten und Beamten) entsprechend der Abgrenzung des 312,-DM-Gesetzes zugute kommen.

Im Einzelnen sieht der Plan folgendes vor:

1. Möglichst schon vom Jahre 1970 ab ist ein gesetzlicher Beteiligungslohn einzuführen. Dieser besteht in einer gesetzlich vorgeschriebenen, vom Arbeitgeber außerhalb der Tarifordnung an alle unselbständig Beschäftigten zu zahlenden Zulage. Er soll im ersten Jahr 0,5% des jeweiligen Bruttojahresentgelts, im zweiten Jahr 1% und in den nächsten Jahren 1,5% betragen. Der Beteiligungslohn soll steuerfrei sein und für 7 Jahre festgelegt werden.
2. Zwar bleibt die Anlage des Beteiligungslohnes grundsätzlich der freien Entscheidung des Arbeitnehmers überlassen, die Anlagemöglichkeiten sollen jedoch auf Formen des Beteiligungssparens, nämlich Aktien, Investmentzertifikate, Anteile an noch zu gründenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften beschränkt werden.
3. Während der Festlegungsfrist soll der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, von einer Form des Beteiligungssparens in eine andere überzuwechseln. Die vorzeitige Freigabe der festgelegten Mittel ist bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Eintritt ins Rentenalter und Tod möglich.
4. Bei Arbeitnehmern, die sich selbstständig machen, ist zuzulassen, daß die angesammelten Beträge zum Aufbau des eigenen Unternehmens verwendet werden.
5. Tarifvertragliche Regelungen über Beteiligungslohn sind, soweit sie 1,5% des Bruttojahresentgelts übersteigen, auf den gesetzlichen Beteiligungslohn anrechenbar.
6. Um nicht emissionsfähigen Mittel- und Kleinunternehmen die Aufnahme von Beteiligungskapital zu erleichtern, ist die Gründung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu fördern.
7. Die Doppelbesteuerung aller Beteiligungsformen sollte abgebaut werden.
8. Neben der gesetzlichen Regelung über den Beteiligungslohn sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß Angehörigen des selbstständigen Mittelstandes das Sparen im eigenen Betrieb oder der Erwerb von Beteiligungsanteilen (vgl. Ziff. 2) mit gleich hohen Begünstigungen ermöglicht wird, wie das Beteiligungssparen der Unselbstständigen.

Wie wir bereits an verschiedenen Stellen unserer Verbandszeitung darauf hingewiesen haben, hat ein von der Bundesregierung beauftragter interministerieller Arbeitskreis erst kürzlich vier Modellvorschläge zur Vermögensbildung entwickelt, die mit den Sozialpartnern diskutiert werden sollen. Wenn die CDU/CSU jetzt dem Prozeß dieser Meinungsbildung vorengreift, um die Probleme der Vermögensbildung im Alleingang zu lösen, kann das eigentlich nur mit der bevorstehenden Bundestagswahl erklärt werden.

Der Burgbacher Plan ist bisher aber sowohl bei den Gewerkschaften als auch bei den Arbeitgeberverbänden auf wenig Gegenliebe gestoßen, weil er zu wenig Raum für vertragliche Regelungen zuläßt. Überwiegend wird heute das Zwangssparen abgelehnt.

Vergeblich sucht man im Vermögensbildungsprogramm der CDU/CSU nach einer entsprechenden Auseinandersetzung mit der Frage, wie die in ihrer Ertragslage recht unterschiedlichen deutschen Unternehmen den zusätzlichen zu den Tarifvereinbarungen zu gewährenden gesetzlichen Beteiligungslohn verkraften können, insbesondere in nicht ausgezeichneten Konjunkturlagen und unter dem Eindruck, daß staatliche Eingriffe in der Regel den Drang zur Ausdehnung und Erhöhung haben. Es liegt auf der Hand, daß der an der betrieblichen Lohnsumme orientierte Investivlohn zu außerordentlichen Ungleichgewichten hinsichtlich der Belastung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche und Unternehmen führt.

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände hat bereits im August 1969 das Vermögensbildungsprogramm der CDU/CSU für die nächste Legislaturperiode abgelehnt. Die Bundesvereinigung betont, daß der gesetzliche Beteiligungslohn den Spielraum und die freie Verantwortung der autonomen Tarifpartner einschränken würde. Schon die Ankündigung einer Absicht, den Investivlohn gesetzlich einzuführen, müsse die weiteren Bemühungen der Arbeitgeber um tarifvertragliche Regelungen vermögenswirksamer Leistungen erschweren und dürfte auch die Gewerkschaften kaum veranlassen, ihre Reserve gegenüber derartigen Tarifregelungen aufzugeben.

Die Arbeitgeberverbände haben vorgeschlagen, die persönlichen und tariflichen Initiativen mit Hilfe des Gesetzgebers weiter anzuregen und auf diesem Wege den Prozeß des vermögenswirksamen Spares zu fördern. Das sei weit besser und auch dem Gedanken der Vermögensbildung zuträglicher als der Versuch Burgbachers, zusätzlich zu allen gesetzlichen Belastungen eine Art von neuer Zwangsabgabe einzuführen.

Aufgrund dieser ablehnenden Haltung der Sozialpartner ist ein weiterer CDU-Vorschlag bekannt geworden, der etwas mehr Spielraum lassen und im übrigen die Vermögensbildung noch stärker fördern soll. Danach soll der gesetzliche Investivlohn ab sofort 2% des Lohnes, mindestens aber jährlich 100,- DM betragen (Burgbacher: 0,5% für 1970, 1% für 1971 und 1,5% ab 1972). Auch wollen die Sozialausschüsse Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte einbeziehen. Die Festlegungsfrist soll nur 6 Jahre betragen (Burgbacher 7). Diese gesetzliche Lösung soll durch tarifvertragliche oder betriebliche Vereinbarungen abgelöst werden können, wenn die Leistung die vorgeschriebene wesentlich übersteigt.

## Modellvorschläge zur Vermögensbildung

(239)

(zi) Bereits in Heft 6 des BGA vom 5. 6. 1969 haben wir auf Seite 4 ausführlich die vier Modellvorschläge einer Arbeitsgruppe der drei Bundesministerien für Wirtschaft, für Finanzen sowie für Arbeit und soziale Ordnung dargelegt. Hier noch einmal eine kurze Zusammenfassung:

### Modell A:

**Freiwillige Einräumung** verbrieft, persönlicher und erbarbarer Ansprüche der Arbeitnehmer gegen das **einzelne Unternehmen** auf Übertragung eines Beteiligungswertes (Beteiligungssaktie, Investment-Zertifikat oder Anteil an noch zu gründender Kapitalbeteiligungsgesellschaft) innerhalb von 5 Jahren.

Steuervergünstigung für das Unternehmen.

Lohnsteuer- und Sozialabgabefreiheit für die Arbeitnehmer.

### Modell B:

Vereinbarung von vermögenswirksamen Leistungen zwischen den **Tarifpartnern** ausschließlich in Form von Beteiligungswerten (Anlageformen wie bei Modell A).

Steuervergünstigung für die Unternehmen.

Lohnsteuer- und Sozialabgabefreiheit für die Arbeitnehmer.

### Modell C:

**Gesetzliche Verpflichtung** für die Unternehmen zur einmaligen oder mehrfachen Abführung eines bestimmten Ertragsanteiles an einen **Fond**, der die Mittel in Beteiligungswerten anzulegen hat.

Unentgeltliche Ausgabe von Anteilen an diesen Fond an jeden Arbeitnehmer.

Keine Steuervergünstigung für die Unternehmen.

Lohnsteuer- und Sozialabgabefreiheit für die Arbeitnehmer.

### Modell D:

**Gesetzliche Verpflichtung** für die Unternehmen, jedem Arbeitnehmer **jährlich** 200,- DM zu Anlagen in Beteiligungswerten (Formen wie bei Modell A) zur Verfügung zu stellen. Ablösbarkeit dieser Verpflichtung durch darüber hinausgehende

**dasda** klebt verbindlich

damit auch Sie sich überzeugen können:

# GUTSCHEIN

für eine Klebeband-Musterrolle »dasda 20«

67

Jetzt bin ich aber wirklich gespannt, wie gut »dasda« klebt:

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Gutschein ausschneiden, auf Postkarte kleben und einsenden.

Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen

Die Entscheidung ließ bedauerlicherweise vier Jahre auf sich warten. Den Steuerpflichtigen, die wegen der Hinzurechnung Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel führen, ist die alsbaldige Rücknahme aus Kostengründen zu empfehlen.

## Berufsausbildung und -förderung

### Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“

(252)

(cp) Wie bereits in den Kurzinformationen 9/69 angekündigt, wird das Unternehmerseminar „Der Unternehmer und sein Nachfolger“ wegen der guten Resonanz des letzten Seminars wiederholt. Wir empfehlen allen unseren Mitgliedsfirmen, die sich mit Nachfolger-Problemen in ihrem Unternehmen zu befassen haben, dringend den Besuch dieses Seminars. Das Programm sieht folgende Punkte vor:

1. Frühzeitige oder nachgeholtte Regelung
2. Beteiligung von Minderjährigen
3. Rechtsformen der Beteiligungen
4. Steuervorteile und -nachteile der einzelnen Unternehmensformen
5. Einzelheiten zu besonderen Rechtsformen
6. Inhalt und Auswirkung des ehelichen Güterstandes
7. Erbrecht Pflichtteil – Testamentsgestaltung – Testament und Gesellschaftsvertrag

**Termin:** 13./14. 11. 1969. **Ort:** Hotel in München. **Referent:**

Dr. jur. Günther Felix, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln. **Teilnehmergebühr:** DM 100,- pro Person.

Anmeldungen zu diesem Seminar werden ab sofort bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, entgegengenommen. Die Überweisung der Gebühr bitten wir erst nach Rechnungstellung vorzunehmen.

### 2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels

(253)

(cp) Unser Landesverband veranstaltet am 15./16. Dezember 1969 wiederum ein 2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels.

**Teilnehmergebühr:** DM 80,- pro Person. **Tagungsort:** Berufsheim des Bayerischen Handels in München.

Interessenten werden gebeten, sich so bald wie möglich bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, anzumelden. Die Überweisung der Gebühr bitten wir erst nach Rechnungstellung vorzunehmen.

## Verkehr

### 250-Millionen-DM-Fond

(254)

(sr) Wir hatten wiederholt in unserer Verbandszeitung und unseren Kurznachrichten darauf hingewiesen, daß Unternehmen aus dem Bereich des Groß- und Außenhandels die Möglichkeit haben, für Investitionen im Bereich ihrer Verkehrsanlagen einen verlorenen Zuschuß oder ein Darlehen nach dem Programm zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs (250-Mio.-DM-Fond) zu erhalten.

Nachdem sich hier wirklich reelle Chancen ergeben, fassen wir nochmals die wesentlichsten Merkmale der Richtlinien wie folgt zusammen:

- Gefördert werden grundsätzlich alle Vorhaben des **Gleisanschlußverkehrs** sowie solche des kombinierten Verkehrs (§ 1).
- Die Zuwendungen werden gegeben, wenn dargetan ist, daß die Investitionen zu einer Entlastung der Straße führen, d. h. eine Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene in Aussicht gestellt wird.
- Nach § 2 der Richtlinien sind nicht nur die Gleisanschlüsse selbst, sondern auch Lagerhallen, Silos u. ä. förderungswürdig, wenn sie mit den Gleisanschlüssen im Zusammenhang stehen.
- Für die einzelnen Vorhaben ist im allgemeinen ein Zuschuß von 50% vorgesehen. Dieser kann in bestimmten Fällen auch bei Gleisanschlüssen erhöht werden.
- Antragsformulare können bezogen werden von
  - a) den Bundesbahndirektionen,
  - b) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in Köln, Cäcilienstr. 20,
  - d) vom Bundesverkehrsministerium, Bonn 1, Sternstr. 100.
- Die Anträge sind einzureichen
  - a) bei der Bundesbahndirektion oder
  - b) bei BAG.

Weitere Auskünfte geben die „Hinweise für Anträge auf Gewährung von Bundeszuwendungen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs, die Sie ebenfalls auf Anforderung von den Bundesbahndirektionen erhalten.“

Für das laufende Jahr standen ursprünglich die vollen 250 Mio. DM zur Durchführung der Richtlinien zur Verfügung, von denen im Wege der Haushaltssperre 80 Mio. abgestrichen wurden, so daß für 1969 170 Mio. DM verbleiben. Dieser Betrag muß auf die bis zum 15. 8. 1969 eingegangenen 238 Anträge sowie auf Forschungsvorhaben u. ä. verteilt werden. Nach Auskunft des BVM stehen für das Jahr 1970 noch 60 Mio. DM zur Verfügung. Für das Jahr 1970 werden erhebliche Mittel bereitgestellt, da die ursprünglich vorgesehenen 250 Mio. DM wahrscheinlich um den im Jahre 1969 gesperrten Betrag in Höhe von DM 80 Mio. aufgestockt werden.

Bei dieser Sachlage bestehen günstige Aussichten, daß Anträge aus dem Bereich des Groß- und Außenhandels noch Berücksichtigung finden. Wir sind auch in der Lage, ggf. auf die Anträge einzuwirken und bitten Sie aus diesem Grunde, uns einzuschalten, wenn Sie entsprechende Anträge stellen.

## Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(255)

(sr) Die Verkehrsminister der sechs Mitgliedstaaten der EWG hatten bereits im März des Jahres die Verordnung EWG Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr verabschiedet. Die Verordnung ist am 1. 4. 1969 in Kraft getreten und unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten geworden. Ab 1. 10. 1969 findet sie Anwendung auf den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ab 1. 10. 1970 auf sämtliche Beförderungen auch innerhalb jeden Mitgliedstaates. Die beteiligten und betroffenen Unternehmen sollten sich im eigenen Interesse mit den veränderten Bedingungen für den Straßenverkehr – auch den Werkverkehr – vertraut machen.

Sie betreffen im wesentlichen:

### a) Geltungsbereich

Die VO umfaßt Beförderungen im Straßenverkehr (Güter- und Personenverkehr) mit einem in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugelassenen Fahrzeug für die innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Beförderungsstrecke. Keine Anwendung findet sie – abgesehen von bestimmten Personenbeförderungen – bei Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und bei Fahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt.

### b) Mindestalter der Fahrer

Das Mindestalter der im Güterverkehr eingesetzten Fahrer beträgt wie bisher in der Bundesrepublik für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 7,5 t 18 Jahre, für größere Fahrzeuge 21 Jahre. Größere Fahrzeuge dürfen auch Fahrer unter 21, jedoch über 18 Jahre fahren, wenn sie einen Befähigungsnachweis über den erfolgreichen Abschluß einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr mit sich führen. Der Rat legt bis spätestens 1. 4. 1970 das Mindestniveau einer solchen Ausbildung fest.

### c) Fahrstrecke

Wenn die Fahrstrecke von Lastzügen oder Sattelschleppern über 20 t Gesamtgewicht zwischen 2 aufeinander folgenden Ruhezeiten mehr als 450 km beträgt, muß der Fahrer entweder vom Beginn der Fahrt an von einem anderen Fahrer begleitet sein oder nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von 450 km durch einen anderen Fahrer ersetzt werden (eine solche zwingende Regelung bestand bisher in der Bundesrepublik nicht; die neue Bestimmung dürfte zu einer weiteren Verengung des Arbeitsmarktes der LKW-Fahrer beitragen).

### d) Lenkzeiten

Die Lenkzeiten dürfen für Fahrzeuge und Sattelschlepper über 20 t Gesamtgewicht insgesamt 8 Stunden am Tage nicht überschreiten. Dabei muß spätestens nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von 4 Stunden eine Pause von mindestens 1 Stunde eingelegt werden. Diese Unterbrechung kann durch 2 Pausen von jeweils 30 Minuten ersetzt werden. Für alle übrigen Lastkraftwagen dürfen die Lenkzeiten zunächst täglich 9 Stunden (2 mal wöchentlich 10 Stunden), höchstens 50 Stunden in der Woche insgesamt, betragen. Ab 1. 10. 1971 tritt eine Verkürzung auf täglich 8 Stunden (2 mal wöchentlich 9 Stunden) und insgesamt wöchentlich 48 Stunden (in 2 Wochen jedoch nur 92 Stunden) ein.

### e) Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen bei **einem** Fahrer: in einem Bezugszeitraum von 24 Stunden 11 Stunden mit Abweichungen von 2 mal 9 oder 2 mal 8 Stunden pro Woche; bei **zwei** Fah-

rern **ohne** Schlafkabine: 10 Stunden in einem Bezugszeitraum von 27 Stunden; bei **zwei** Fahrern **mit** Schlafkabine: 8 Stunden in einem Bezugszeitraum von 30 Stunden.

Durch die Angabe der Bezugszeiträume werden indirekt die täglichen Schichtzeiten festgesetzt.

Während nach dem deutschen Bundesmanteltarifvertrag für den Fernverkehr bisher Arbeitsschichten über 12 Stunden bis zu 24 Stunden zulässig waren, wenn das Fahrzeug mit 2 Fahrern besetzt ist, wird die Schichtzeit in Zukunft im günstigsten Falle nur noch 22 Stunden betragen.

In Deutschland haben sich die Tarifvertragsparteien immer wieder für die Aufrechterhaltung der 24-Stunden-Schicht eingesetzt, die wegen der großen Entfernung im Fernverkehr als betriebsnotwendig angesehen wurden.

### f) Schichtenbuch

An die Stelle des bisherigen deutschen Schichtenbuchs wird ein sogenanntes persönliches Kontrollbuch treten. Geplant ist zu einem späteren Zeitpunkt die Zulässigkeit eines mechanischen Kontrollgeräts (Fahrtenschreiber) an Stelle des persönlichen Kontrollbuchs. Die Merkmale für ein solches Kontrollgerät müssen bis zum 31. 12. 1969 ausgearbeitet sein.

Eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung zur Durchführung der EWG-Verordnung Nr. 543/69 wurde inzwischen verkündet. Die deutsche Verordnung behandelt die Gestaltung der persönlichen Kontrollbücher, die Aufbewahrung der Nachweise, die Abstempelung der persönlichen Kontrollbücher des Fahrpersonals von Fahrzeugen aus dem Gebiet außerhalb der EWG, ferner die Aufzeichnung durch Fahrtenschreiber. Die Muster der Vordrucke sind im Bundesgesetzblatt abgedruckt.

Das Kontrollbuch in der vorgeschriebenen Form steht bereits in den einschlägigen Fachverlagen – z. B. beim Verlag Heinrich Vogel, München 2, Kreuzstr. 14–16 – zur Verfügung.

## Konjunktur und Marktentwicklung

### Starkes konjunkturelles Wachstum

(256)

Geschäftslage des Großhandels weiterhin unverändert günstig, wenn auch offensichtlich nicht mehr ganz in dem Maße wie im Vormonat. Umsätze im saisonüblichen Rahmen leicht zurückgegangen. Umsatzwachstumsrate infolge des hohen Umsatzniveaus von August 1968 merklich kleiner als im Juli (15,4%). Beurteilung der Geschäftslage durch die Testfirmen ähnlich günstig wie im Vormonat: Anteil der „gut“-Stimmen drei Zehntel, der „befriedigend“-Stimmen sechs Zehntel und der „schlecht“-Stimmen nur ein Zehntel.

**Konsumgütergroßhandel.** Konjunkturelle Gesamtsituation weiterhin günstig. Vorjahresumsätze von den Testfirmen recht häufig übertroffen. Leichte Abschwächung der Geschäftstätigkeit im Nahrungs- und Genussmittelgroßhandel, jedoch weiterhin recht günstige Absatzlage, insbesondere bei Tiefkühlkost, Molkereiprodukte sowie Konserven und Konfitüren. In den Non-Food-Bereichen dagegen teilweise Verstärkung der konjunkturellen Auftriebskräfte, und zwar besonders in den Fachzweigen Papier, Bürobedarf und Schreibwaren, Uhren und Schmuckwaren, Eisen- und Metallwaren, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Fahrräder und Ersatzteile. Erhebliche Geschäftabschwächung dagegen im Großhandel mit Fotoapparaten und Zubehör. Unverändert schwache Nachfrage nach Textilien und Bekleidung.

**Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel.** Auch hier konjunkturelle Situation nahezu unverändert günstig. Geschäftslage diesmal von knapp einem Drittel der Testfirmen als gut, von rund drei Fünftel als befriedigend und von einem Zehntel als schlecht beurteilt. Umsatzentwicklung (leichter Rückgang) besser als im Durchschnitt der zurückliegenden Jahre. Umsatzwachstumsrate allerdings wesentlich geringer als im Vormonat (17%). Im Eisen- und Stahlhandel weiterhin boomartige Nachfragesituation, jedoch offensichtlich nicht

mehr ganz in dem Umfange wie noch im Vormonat. Unverändert günstige Absatzsituation bei Werkzeugen und Maschinen sowie in den meisten baubhängigen Fachzweigen. Spürbare Geschäftsbelebung im Großhandel mit elektrischem Installationsmaterial, dagegen deutliche Abschwächung im Großhandel mit Papier und Pappe.

**Lagersituation.** Lagersituation im Durchschnitt des Großhandels weitgehend normal bzw. saisonüblich. Im Konsumgütergroßhandel teilweise Überbestände vorhanden, insbesondere bei Textilien und Bekleidung, Schuhen (trotz eines erheblichen Lagerabbaus) sowie Fotoapparaten und Zubehör. Lagerbestände der Elektrobranchen weitgehend normal; teilweise Verknappungstendenzen dagegen bei Eisen- und Metallwaren.

Im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel Lager überwiegend normal und teilweise zu klein. Lieferengpässe in erster Linie im Eisen- und Stahlhandel: Urteil „zu kleine Lagerbestände“ bei 43% der Testfirmen. Teilweise zu knappe Bestände ferner bei NE-Metallen, Werkzeugen und Maschinen sowie Heizungsbedarf.

**Verkaufspreise.** Verkaufspreise im Durchschnitt des Großhandels überwiegend stabil, teilweise steigend. Gegenüber Juli Anteil der Testfirmen mit erhöhten Verkaufspreisen leicht zugenommen. Verstärkte Preisanstiegstendenzen im Konsumgütergroßhandel in erster Linie bei Fotoapparaten und Zubehör, optischen Erzeugnissen, Drogen, Pharmazeutika und Körperpflegemittel sowie Fahrrädern und Ersatzteilen. Abschwächung der Preisanstiegstendenzen dagegen bei Papier, Bürobedarf und Schreibwaren. Auch im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel deutliche Verstärkung der Preisanstiegstendenzen vor allem bei Werkzeugen und Maschinen, Kfz-Ersatzteilen, sanitärem Installationsmaterial sowie Heizungsbedarf. Dagegen Abschwächung des Preisanstiegs bei Papier und Pappe.

**Geschäftsausblick.** Für die nächsten sechs Monate anhaltend günstiger Absatzverlauf erwartet. Testfirmen aus den Konsumgüterbranchen (vor allem Rundfunk-, Fernseh-, Phonogeräte) wesentlich optimistischer als Testfirmen aus dem Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel. Hier lediglich für Kfz-Ersatzteile sowie einige baubhängige Fachzweige günstige Absatzprognosen.

## Versicherungsfragen

### Zuschüsse zu Befreiungsversicherungen

(257)

(gr) Nach der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteueraufführungsverordnung vom 28. Juli 1969 sind Zuschüsse des **Arbeitgebers** zu den Aufwendungen eines Angestellten für dessen befreiende Lebensversicherung **lohnsteuerfrei**, soweit sie nicht höher sind als die Hälfte der Gesamtaufwendungen des begünstigten Angestellten und als die dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch alle Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer privaten Krankenversicherung des Angestellten von der Lohnsteuer befreit, wenn dieser nach Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit wurde und befreit wird, weil er privatkrankenversichert ist.

### Unfallversicherung — freiwillige Versicherung für Unternehmer

(258)

(zi) Jeder Arbeitnehmer ist gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung, die kraft Gesetzes ohne Anmeldung besteht. Eine solche Pflichtversicherung besteht für den Unternehmer und seinen im Unternehmen tätigen Ehegatten nicht. Sie können sich aber freiwillig bei der Berufsgenossenschaft gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern. Die freiwillig Versicherten erhalten die gleichen Leistungen wie die Pflichtversicherten.

Die freiwillige Versicherung kommt durch besondere Anmeldung zustande. Durch eine Eintragung im Lohnnachweis kann sie nicht begründet werden. Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen und die Versicherungssumme enthalten. Die Höchstversicherungssumme beträgt 48 000,- DM, die Mindestversicherungssumme 9000,- DM. Zwischen diesen beiden Beträgen kann die Höhe der Versicherungssumme selbst bestimmt werden. Die Versicherungssumme gilt für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen nach einem Unfall (z. B. Verletzungsgeld, Renten an Verletzte und Hinterbliebene). Dagegen werden die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei usw.) ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme gewährt.

Der Beitrag wird nachträglich im Umlageverfahren berechnet. Die Beitragsabrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Beitragsfußes nach der Versicherungssumme und den Gefahrenklassen, und zwar je zur Hälfte der Versicherungssumme nach den Gefahrenklassen des Büroteils und des gewerblichen Teils des Unternehmens. Der Beitragsfuß wird vom Vorstand in jedem Jahr nachträglich für 100,- DM bzw. 1000,- DM Versicherungssumme in Gefahrenklasse 1 festgesetzt.

So betrug der Beitragsfuß in der Großhandels- und Lager-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1968 bei 100,- DM Versicherungssumme in Gefahrenklasse 1 0,33 DM und bei 1000,- DM Versicherungssumme 3,30 DM. Hiernach belief sich der Jahresbeitrag für 1968 für eine freiwillige Versicherung beispielsweise unter Zugrundelegung der Gefahrenklasse 3 des gewerblichen Teils und der Gefahrklasse 0,7 des Büroteils bei einer Versicherungssumme von

48 000,- DM auf 293,- DM  
36 000,- DM auf 220,- DM  
24 000,- DM auf 147,- DM  
9 000,- DM (Mindestversicherungssumme) auf 55,- DM

Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tage nach dem Eingang der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft. Der Antrag kann formlos bei der Großhandels- und Lager-Berufsgenossenschaft, 68 Mannheim, Postfach 875, gestellt werden.

## Außenhandel

(259)

### Auslandshandelskammern dienen dem Außenhandel

Unter den Organisationen, die sich die Pflege des Außenhandels zur besonderen Aufgabe gestellt haben, sind auch die Auslandshandelskammern zu nennen. Solche gibt es seit rund hundert Jahren. Als erste hatten sich britische Kaufleute in Yokohama im Jahre 1866 zu einer Handelskammer zusammengeschlossen. In Deutschland stand man Auslandshandelskammern lange Zeit ablehnend gegenüber; erste Versuche in Brüssel im Jahre 1894 und in Bukarest im Jahre 1904, dort eine deutsche Handelskammer zu gründen, mißlangen. Im Jahre 1912 wurde in der Schweiz eine deutsche Handelskammer gegründet, die aber durch den ersten Weltkrieg in erhebliche Schwierigkeiten geriet und im Jahre 1916 umgegründet werden mußte. Als dann der Krieg von der Entente immer mehr als Wirtschaftskrieg geführt wurde und dadurch die im neutralen Ausland ansässigen deutschen Kaufleute in Schwierigkeiten gerieten, gründeten sie eine Reihe von Kammern, hauptsächlich in Übersee. Bald nach dem Krieg folgten weitere Gründungen; im Jahre 1923 bestanden 17 deutsche Auslandshandelskammern, von denen sich jedoch keine richtig entfalten konnte. Deutsche Wirtschaftskreise hatten an der Tätigkeit dieser Kammer zu wenig Interesse. Erst als sich der Deutsche Industrie- und Handelstag ab 1924 um die deutschen Auslandshandelskammern annahm, erfolgte ein Umschwung in die Bewertung der Auslandskammerarbeit, sowohl durch die Wirtschaft als auch durch Regierungsstellen. Im Jahre 1939 bestanden 36 deutsche Auslandshandelskammern, 16 in europäischen Ländern und 20 in Übersee, namentlich in Lateinamerika und im Fernen Osten.

Im 2. Weltkrieg mußten fast alle Kammern ihre Arbeit einstellen; nur in vier Ländern, Italien, Schweden, Spanien und der Schweiz konnten die Kammern ihre Existenz aufrecht erhalten, allerdings nur bei beschränkter Arbeitsmöglichkeit.

Der Wiederaufbau der Auslandshandelskammern nach dem 2. Weltkrieg ging nur zögernd vor sich. Es ist das Verdienst des Deutschen Industrie- und Handelstages, den Wiederaufbau und die weitere Entwicklung der Auslandshandelskammern belebt zu haben.

Heute bestehen 28 deutsche Auslandshandelskammern in den Ländern der freien Welt, mit denen die Wirtschaft der Bundesrepublik Handel betreibt.

Die Tätigkeit der Auslandshandelskammern erstreckt sich neben der allgemeinen Förderung und Pflege des Außenhandels und neben gelegentlicher Mitarbeit bei Aufgaben der Handelspolitik vor allem auf das Gebiet der kommerziellen Dienstleistungen zugunsten der am Handelsverkehr beteiligten deutschen und partnerländischen Unternehmen durch:

- a) wirtschaftlichen Informationsdienst  
(Kammerzeitschriften, Rundschreiben, Merkblätter, Berichte) über grundsätzliche und aktuelle Fragen der Wirtschaft und des Rechts im Partnerland und in der Bundesrepublik;
- b) Auskunfts- und Beratungsdienst für Mitglieder und Nichtmitglieder; Dienstleistungen bei Anknüpfung wirtschaftlicher Kontakte und bei der Herstellung von Geschäftsbeziehungen; Beratung und Vermittlung bei der Abwicklung von Geschäften, insbesondere bei Streitigkeiten; Übernahme des Inkassos;
- c) Schiedsgerichte, die bei einigen Auslandskammern bestehen.

Durch ihre langjährige Tätigkeit haben sich die Auslandshandelskammern eine umfangreiche Kenntnis der wirtschaftlichen Einrichtungen und Vorgänge im Partnerland erworben, auf die sie sich bei Erteilung von Auskünften, bei Beratungen und Vermittlungen stützen können. Selbstverständlich stehen die Auslandshandelskammern auch in Verbindung mit den Wirtschaftsorganisationen und den amtlichen Stellen im Partnerland und in der Bundesrepublik.

Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der einzelnen Länder läßt es verständlich erscheinen, daß auch die Arbeit der Auslandshandelskammern nicht über einen Kamm geschorren werden kann; es bestehen viele Gemeinsamkeiten aber auch erhebliche Unterschiede in ihrer Dienstleistung.

Die rechtliche Struktur der Auslandshandelskammern entspricht von Ausnahmen abgesehen den Bestimmungen des deutschen oder partnerländischen Vereinsrechts. Während unsere inländischen Industrie- und Handelskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft sind, sind die Auslandshandelskammern freie Vereinigungen. Als freiwillige Mitglieder gehören ihnen Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen an, die am Wirtschaftsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Partnerland interessiert sind. Deutsche und ausländische Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

Die Auslandshandelskammern sollen sich als freie wirtschaftliche Einrichtungen grundsätzlich selbst finanzieren. Ihre Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gebühren, Honoraren für Anzeigen in der Kammerzeitschrift, aus Verkaufserlösen von Kammerzeitschriften sowie aus Provisionen für die Vertretung deutscher Messegesellschaften. Die Beitragssätze der Auslandshandelskammern sind sehr unterschiedlich festgelegt; jede Kammer muß ja auch die besonderen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse ihres Partnerlandes berücksichtigen.

Während für Mitglieder die üblichen Leistungen im allgemeinen mit dem Beitrag als abgegolten gelten, erheben die Kammern für Arbeiten mit außergewöhnlichem Umfang und für Leistungen an Nichtmitglieder in jedem Fall Gebühren nach einer Gebührenordnung.

Die Höhe der Gebühren hängt von der für die Bearbeitung des Vorgangs aufgewandten Zeit unter Berücksichtigung des Objektwertes ab. Die Gebühr ist ein Kostenersatz für die Dienstleistungen der Kammer und daher auch fällig, wenn die Tätigkeit der Kammer nicht zu dem vom Auftraggeber gewünschten Erfolg führt.

Für die außergewöhnliche Eintreibung bereits angemahnter Forderungen wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Streitwertes und der aufgewandten Tätigkeit erhoben; Mitglieder zahlen nur die Hälfte dieser Gebühren.

Die Einstellung des deutschen Außenhandels zur Arbeit der Auslandshandelskammern hat sich in den letzten Jahren wirklichkeitsnäher gestaltet als in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Diese Kammern werden nicht nur als Brücken zwischen den Firmen der Heimat und des Partnerlandes, sondern auch als solche zwischen Firmen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft anerkannt. Viele Informationen, die den Botschaften und den Konsulaten nicht erreichbar sind, können über und durch die Kammern gewonnen werden. Die Inanspruchnahme der Dienste der Auslandshandelskammern kann daher bei gegebenem Bedarf bestens empfohlen werden. Die Anschriften der einzelnen Auslandshandelskammern können bei den Verbandsgeschäftsstellen und bei den Industrie- und Handelskammern erfragt werden.

(260)

## Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1969

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Juli 1969 auf 8585 Mill. DM und lag damit um 1245 Mill. DM oder 17% höher als im Juli 1968. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 10 244 Mill. DM und übertraf das entsprechende Vorjahresergebnis um 1507 Mill. DM oder 17,2%.

Im Vergleich zum Vormonat haben die Außenhandelsbezüge ebenfalls zugenommen, und zwar bei den Importen um 389 Mill. DM oder 4,7% und bei den Exporten um 898 Mill. DM oder 9,6%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Juli 1969 mit einem Ausfuhrüberschuß von 1659 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1396 Mill. DM im Juli 1968 und 1149 Mill. DM im Juni 1969.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1969 wurden von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Werte von 56,0 Mrd. DM eingeführt und für 64,3 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 22,5 bzw. 17,2% gegenüber der gleichen Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/Juli 1969 einen Ausfuhrüberschluß von 8316 Mill. DM gegenüber 9168 Mill. DM in den ersten sieben Monaten des Vorjahrs.

Da die Durchschnittswerte (Preise) im Zeitabschnitt Januar/Juli 1969 bei der Einfuhr um etwa 2% und bei der Ausfuhr fast 1% höher lagen als in der entsprechenden Vorjahreszeit, hat das Volumen auf Preisbasis 1962 in geringerem Maße zugenommen als die tatsächlichen Werte, nämlich um rund 20% bei den Importen und um 16% bei den Exporten.

## Personalien

### Wir gratulieren

unserem Vorstandsmitglied, Herrn **Rolf Greif**, Inhaber der Fa. Greif & Schlick, Coburg, Raststraße 5, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht Coburg.

Herrn **Hans Gräf**, Prokurist unserer Mitgliedsfirma **Schumacher & Gräf**, Würzburg-Frankenwarte, Obere Landwehr 12, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Würzburg.

Herrn **Karl Wieninger**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Karl Wieninger oHG, München 49, Am Rehwinkel 1, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

### Iwan Georgii, Gochsheim — 85 Jahre

Der Mitinhaber und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Louis Rosa — Ernst Georgii in Gochsheim/Schweinfurt, Herr Iwan Georgii, feierte am 22. 9. seinen 85. Geburtstag. Noch heute nimmt Herr Georgii regen Anteil an der Entwicklung der Firma, die bereits vor 130 Jahren aus den Firmen Louis Rosa und Ernst Georgii hervorgegangen ist. Mehr als 4 Jahrzehnte wirkte Herr Georgii als selbständiger Unternehmer, ihm ist der Ausbau der Firma zu verdanken, seine modernen Büro- und Lagerbauten sowie das 1963 in Schweinfurt eröffnete C & C-Lager. Neben seinen betrieblichen Verpflichtungen widmete sich Herr Georgii vielen Ehrenämtern. Seinen Rat und sein wohlfundiertes Wissen stellte er immer in den Dienst der Sache. Er war u. a. langjähriges Mitglied der Kammerversammlung der Industrie- und Handelskammer Würzburg, Vorsitzender der freiwilligen Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten; außerdem gehörte er dem erweiterten Vorstand der Landesvereinigung des Bayerischen Lebensmittelgroßhandels an. Von 1950—1963 war Herr Georgii Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes und gehörte dessemm Genossenschaftsausschuß an. Die Zusammenarbeit zwischen Herrn Georgii und unserem Verband war stets von großem Vertrauen und Loyalität getragen. Wegen seiner hohen Verdienste um die Belange unseres Berufsstandes wurde ihm im Jahre 1963 die Goldene Ehrenmedaille des Landesverbandes verliehen.

Ganz herzlich gratulieren wir dem Jubilar zu seinem hohen Ehrentag und wünschen ihm noch viele Jahre bei bester Gesundheit.

### Karl Schönberger in Fa. Gober KG, München — 80 Jahre

Der langjährige Prokurist und Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Franz Gober, München, begeht am 15. 10. 1969 in seltener Rüstigkeit und Frische seinen 80. Geburtstag. — Der bei Lieferanten und Kunden weithin bekannte Jubilar gehört mit Abstand zu den ältesten „Huterern“ in der Bundesrepublik und er ist auch der älteste Betriebsangehörige. Herr Karl Schönberger trat am 1. 1. 1911 in die Dienste der Firma Gober. Jahrzehnte lang hat der alte Herr die Geschicke des Unternehmens als Prokurist in vorbildlicher Weise geleitet und ist seit 1952 auch Teilhaber der in weiten Kreisen bestens bekannten Hutgroßhandlung.

Wir wünschen dem Jubilar noch viele Lebensjahre bei bester Gesundheit.

### Carl Berz, Augsburg — 75 Jahre

Am 30. August feierte Herr Carl Berz, Mitinhaber unserer weit über den süddeutschen Raum hinaus bekannten Mitgliedsfirma Eisen- und Eisenwarengroßhandlung Siller & Laar, Augsburg, seinen 75. Geburtstag. Herr Carl Berz trat 1910 in die väterliche Firma ein, die er von 1930 bis 1966 zusammen mit seinem Bruder Dr. Ludwig Berz leitete. Daß die Firma Siller & Laar heute überall hohes Ansehen genießt, ist ein Mitverdienst von Herrn Carl Berz. Seitdem die Leitung der Firma in die Hände der jüngeren Generation übergegangen ist, widmet er sich mehr den Aufgaben, die ihm neben seinen betrieblichen Verpflichtungen am Herzen liegen. Herr Carl Berz stellt sich auch heute noch einer Reihe von Gremien zur Verfügung, so ist er u. a. Vorstandsmitglied der Allgem. Ortskrankenkasse Augsburg, im Vergleichsausschuß der Industrie- und Handelskammer Augsburg. Den Problemen unseres Berufsstandes war Herr Carl Berz stets besonders aufgeschlossen. Vor allem im Verkehrsbereich sowie bei der Berufsförderung aber auch im Rahmen unserer Kreditgarantiegemeinschaft hat er aktiv bei der Vertretung der Interessen des Groß- und Außenhandels mitgewirkt. Wer Herrn Carl Berz kennt, schätzt seine Bescheidenheit und Zurückhaltung,

jedoch gleichzeitig seine Fähigkeit, sich bei Verfolgung seiner Ziele mit Zähigkeit und Energie durchzusetzen.

Wir gratulieren dem Jubilar an dieser Stelle sehr herzlich und wünschen ihm für die Zukunft beste Gesundheit und noch viele glückliche und gesegnete Jahre.

### Johannes Schnittger, Nürnberg — 70 Jahre

Herr Johannes Schnittger, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Gebr. Schnittger, Häute- und Fellgroßhandel, Import-Export, Nürnberg, feierte am 30. August seinen 70. Geburtstag. Herr Johannes Schnittger, der im Jahre 1933 zusammen mit seinem Bruder Christian Schnittger das 1902 gegründete väterliche Geschäft übernahm, kann die Entwicklung seiner Firma in rüstiger und tätiger Anteilnahme verfolgen und den Erfolg seines Arbeitseinsatzes und nimmermüden Fleißes in guter Gesundheit erleben. Sein außerordentliches Fachwissen, das er in jungen Jahren als Mitarbeiter einer großen Verwertung ergänzte, erreichte in den langen Jahren seines Schaffens eine hohe Vollkommenheit, und seiner zähen Mitarbeit ist es zu danken, daß sich die Firma zu einer der führenden Großhandelsunternehmen der Häute- und Fellbranche entwickeln konnte.

Beim Wiederaufbau seines im 2. Weltkrieg teilzerstörten Betriebes war er ebenso tätig wie sein Bruder.

Nachträglich gratulieren wir Herrn Schnittger sehr herzlich zu seinem Jubeltag und wünschen ihm für die weiteren Jahre Gesundheit und Erfolg.

### Cornelius Krauss, Hersbruck — 60 Jahre

Am 22. 9. 1969 konnte der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Kugelschreiber Krauss, Hersbruck, Herr Cornelius Krauss, seinen 60. Geburtstag feiern.

Herr Krauss gilt in der Schreibgerätebranche als ein Pionier für moderne Schreibgeräte. Er ist seit 43 Jahren in der Branche tätig. 1926 trat er bei der Schreibwarenfabrik W. G. Dinkelmeier in Nürnberg als Lehrling ein und konnte sich bereits am 1. 4. 1934 als Schreibwaren-Groß- und Exporthändler in Nürnberg selbständig machen. Seine damalige Firma lautete Beyerlein & Krauss, die ab 1934 regelmäßig auf der Leipziger Messe Füllhalter und Drehstifte für den Verkauf im In- und Ausland ausstellte. Der Industrie- und Handelskammer gehört die Firma seit 1934 an.

Um den Export zu forcieren, begann Herr Cornelius Krauss im Jahre 1966 das Ausland zu bereisen, und es werden seitdem für den Absatz in modernen Schreibgeräten über 40 Länder regelmäßig bearbeitet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bemühte sich Herr Krauss vor allen Dingen um die Einführung des Kugelschreibers und hat sich dabei vor allen Dingen durch eine wesentliche Verbilligung dieses modernen Schreibgeräts besondere Verdienste erworben. Seine Firma Kugelschreiber-Krauss zählt heute zu einer der angesehensten Firmen der Branche im In- und Ausland.

Wir wünschen Herrn Cornelius Krauss aus Anlaß seines 60. Geburtstages beste Gesundheit und eine weitere erfolgreiche Entwicklung seines Unternehmens in der Zukunft.

### Fa. Seeberger KG, Neu-Ulm — 125jähriges Firmenjubiläum

Am 6. Oktober 1966 feiert unsere Mitgliedsfirma Fr. Seeberger KG, Neu-Ulm, ihr 125jähriges Geschäftsjubiläum. Am 6. Oktober 1844 eröffnete der Kaufmann Christoph Seeberger ein Spezereigeschäft in Ulm. Sein Sohn Friedrich spezialisierte sich mit der Gründung „der ältesten Ulmer Kaffee Großrösterei“ im Jahr 1882 auf den edlen Artikel Kaffee. Nach seinem Tode im Jahr 1927 übernahm sein Sohn Friedrich die Firma. Am Ende des 2. Weltkrieges, nach dem Verlust des Warenlagers und dem Versiegen der Rohstoffquellen, stand er vor einem neuen Beginn. Nach seinem Tode 1945 zwang die Not seine Witwe zur Weiterführung der Firma als Lebensmittelgroßhandlung. Nach ihrem Tode trat 1949 Julius Rohm als Komplementär in die KG ein. Unter ihm entwickelte sich die Lebensmittelgroßhandlung durch erneute Spezialisie-

rung zur Importfirma für Kaffee und Trockenfrüchte. Heute belieft die Firma über 2500 Kunden im süddeutschen Raum mit ihren Spezialartikeln, Kaffee und ausgewählte Trockenfrüchte aus aller Welt. Ein Erweiterungsbau, gerade im Jubiläumsjahr fertiggestellt, trägt mit einer anderthalbfachen Vergrößerung der bisherigen Lager- und Betriebskapazität der ständigen Aufwärtsentwicklung Rechnung.

Zum 125jährigen Firmenjubiläum der Firma Seeberger KG, Neu-Ulm, entsenden wir die herzlichsten Glückwünsche und wünschen für die Zukunft Erfolg und Wohlergehen.

### Fa. Mahn, Nürnberg — 50jähriges Geschäftsjubiläum

Im August konnte unsere Mitgliedsfirma Mahn & Co., Nürnberg, ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum begehen. Nachdem sich die Firma früher mit Bauteilen für Wasserleitungen beschäftigt hatte, wandte sie sich im Laufe der Zeit ganz dem Fachgebiet der Pumpe zu. So wurde der Beiname „Pumpen-Mahn“ schließlich für viele ein Begriff, dem sich die Firma stets verpflichtet fühlt.

Wir gratulieren der Firma von Verbandsseite sehr herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen für die weiteren Jahre Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

### 50 Jahre Schötz Autotechnik

Im Jahre 1919 gründete Herr Otto Schötz ein Unternehmen, von dem er in den Nachkriegswirren 1918/19 nur mit viel Optimismus ahnen konnte, welchen Aufstieg es nehmen sollte. Sein Grundsatz war es schon damals, seinen Kunden hochwertige Qualitätsteile anzubieten. So wurde er vor 50 Jahren zum Vertreter der Firma Teves GmbH, Frankfurt, die noch heute den Hauptteil des umfangreichen Lieferprogrammes einnimmt. ATE wurde zu einem Begriff in puncto Kfz-Bremsen und ATE-Hydraulik sowie ATE-Motorenteile, die heute von der Firma Teves-Thompson GmbH, Barsinghausen, geliefert werden.

Eine bedeutende Programmerweiterung brachte das Filterwerk Mann & Hummel GmbH, Ludwigsburg, das sich heute zu den führenden Herstellern für Kraftfahrzeugfilter zählen kann.

Seit einigen Jahrzehnten werden die Kolbenherstellerfirmen Mahle Komm.-Ges., Stuttgart-Bad Cannstatt, und Karl Schmidt GmbH, Neckarsulm, im südbayerischen Raum durch die Firma Schötz vertreten.

Jahr für Jahr kamen weitere namhafte Vertretungen hinzu.

Das immer umfangreicher gewordene Sortiment des Verschleißteileprogramms und die steigende Nachfrage gaben den Auftrieb zu einer stetigen Expansion.

1968 entstand die erste Zweigniederlassung der Firma Schötz in Augsburg.

Der Tod des Herrn Schötz im Jahre 1965 hat der Firma einen schweren, unersetzlichen Verlust gebracht. Das Unternehmen ging in den alleinigen Besitz von Frau Lotte Schötz und ihren beiden Kindern über. Durch eine enge und vertrauliche Zusammenarbeit mit bewährten Mitarbeitern war es möglich, die eingeschlagene Geschäftspolitik erfolgreich fortzusetzen. So erfolgten die Gründungen weiterer Niederlassungen in Neu-Ulm, Passau und Regensburg.

1966 in Neu-Ulm, Zeppelinstr. 6, 1967 in Passau, Südtiroler Str. 1, 1968 in Regensburg, Adolf-Schmetzer-Str. 19. Die Firma Schötz zählt heute als Spezialgroßhandlung zu den führenden Kfz-Teile-Exklusivvertretern in der Bundesrepublik. Mit der Eröffnung der Niederlassung Rosenheim, die noch in diesem Jahr erfolgen wird, ist die Firma Schötz in sechs Städten Südbayerns vertreten.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma sehr herzlich zu ihrem Geschäftsjubiläum.

### Fa. Herbert Schulz, Nürnberg, in neuen Betriebsgebäuden

Unsere Mitgliedsfirma, die Metallgroßhandlung Herbert Schulz, Nürnberg, konnte am 1. August ihren Betrieb in den Norden der Stadt verlegen und sich damit endgültig von allen räumlichen Schwierigkeiten befreien. Am Hornecker Weg 15 entstand in halbjähriger Bauzeit ein großzügiges Büro- und Lagergebäude. Nach seinem Firmeninhaber, Herrn Herbert Schulz, wurden mit dem Neubau sogar die Weichen für das Geschäftsjahr 2000 gestellt: „Das 2100 qm große Gelände läßt einen Ausbau der bestehenden Anlagen ohne weiteres zu!“ Endlich sind alle räumlichen Schwierigkeiten überwunden.

Seit der Gründung vor genau 65 Jahren genießt die Metallgroßhandlung Herbert Schulz nicht nur im Raum Nürnberg einen guten Ruf. Sie weiß ihre Abnehmer aus Industrie und Handel in fast allen Kontinenten. Bis nach Südamerika gehen z. B. die Neusilber-Halbfabrikate des Handelshauses.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma sehr herzlich zu ihrem Neubau und wünschen ihr am neuen Platz weiterhin den gleichen Erfolg.

## Buchbesprechung

### (s) Export-Nachschlagewerk „K und M“ in 18. Auflage erschienen

Das Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg „K und M“ (Konsuls- und Mustervorschriften), das im Laufe der letzten Jahrzehnte zum unentbehrlichen Rüstzeug der Exportwirtschaft geworden ist, erschien nunmehr in 18. Auflage.

Das Fachwerk gibt in klarer Aufteilung eine Übersicht über die bei Ausfuhren in alle Länder der Welt zu beachtenden umfangreichen Warenbegleitpapier-Vorschriften. Ausführlich werden z. B. behandelt:

Konsulatsfakturen, Zollfakturen, Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse, Packlisten, Sonder-Zertifikate unter Angabe der gegebenenfalls zu bezahlenden Konsulatsgebühren.

Den Zollfakturen ist ein Sonderkapitel gewidmet, in dem u. a. berücksichtigt wird, wie die auf vielen Zollfakturen geforderte Mehrwertsteuer anzugeben ist.

Ferner wird hingewiesen auf die für zahlreiche Artikel — in erster Linie pharmazeutische Produkte, Textilien, Lebensmittel — bestehenden besonderen Etikettierungs-, Registrierungs- und sonstigen Vorschriften. Auch für zahlreiche andere Fragen hat die Handelskammer Hamburg in diesem Buch die Vorschriften des Auslandes aufgeführt, z. B.

Warenmarkierungs-Vorschriften (Made in Germany), Kollimarkierungs-Vorschriften, Verpackungs-, Heu- und Strohbestimmungen, Zollbehandlung nicht abgenommener Waren, Einfuhrizenzen.

Bei jedem Land sind die wichtigsten Häfen, Zollflughäfen, Städte, Bevölkerungszahlen, diplomatische und konsularische Auslandsvertretungen der BRD und die deutschen Auslandshandelskammern angegeben. Bei den im Laufe der letzten Jahrzehnte neu gebildeten Staaten ist jeweils die alte und die neue Landesbezeichnung sowie der Tag der Unabhängigkeit angegeben.

Das Fachwerk umfaßt 450 Seiten und ist handlich in biegsamen blauen Kunststoffeinband gehalten.

Sein Preis beträgt einschließlich der Nachtragsfolge nur DM 20,—. Verlag: Carl H. Dieckmann, Fachverlag für den Außenhandel, 2 Hamburg 11, Großer Burstahl 31.

### Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Henrici. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 11 · 24. JAHRGANG  
München, 5. November 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr —	
Weihnachtsgratifikationen	2
Positives Unternehmerbild	4
Unternehmer in der Unfallversicherung?	5
Mitbestimmung in gewerkschaftseigenen Unternehmen	5

## Allgemeine Rechtsfragen

Stille Gesellschaft mit Minderjährigen	5
--	---

## Steuerfragen

Umwandlungssteuergesetz	6
Steuerverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	8
Gewerbesteuer	8

## Berufsausbildung und -förderung

Schulung für Reisende des Großhandels	8
Verkaufsleiter-Seminar	8

## Verbandsnachrichten

Hauptversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels e.V.	8
Probleme des Großhandels nach der Wahl	9

## Außenhandel

Die Struktur des Warenverkehrs mit Frankreich	11
Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1969	11

Personalien	12
-------------	----

Buchbesprechung	12
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/69

# Arbeitgeberfragen

## Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr Weihnachtsgratifikationen

(261)

Für die Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr sowie für die Zahlung von Gratifikationen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes bzw. Jahreswechsels gewährt werden, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

### I. Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr

#### 1. Arbeitszeitverlegung

a) Die ggf. in Verbindung mit den Feiertagen durch Betriebsschließung ausfallende Arbeitszeit kann nach § 4 Abs. 2, Arbeitszeitordnung, innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 5 zusammenhängenden Wochen (die Ausfallwoche eingeschlossen) vor- oder nachgearbeitet werden. Dabei kann der Zeitraum von insgesamt 5 Wochen für jeden Ausgleichsfall gesondert in Anspruch genommen werden. Wird z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr überhaupt nicht gearbeitet, so sind hierfür sowohl die Weihnachtsfeiertage als auch der Neujahrstag jeweils ein Anlaß zur Verlegung der Arbeitszeit mit der Berechtigung, 4 Wochen vor der Weihnachtswöche mit dem Hereinarbeiten zu beginnen und bis zu 4 Wochen nach der Neujahrswöche nachzuarbeiten.

Es kann also legalerweise in solchen Fällen der 5-Wochen-Ausgleichszeitraum des § 4 Abs. 2 AZO zweimal in Anspruch genommen werden, einmal zum Vorholen und zum zweiten zum Nachholen, so daß insgesamt eine Zeitspanne von 9 Wochen (wenn die Ausfalltage alle in einer Kalenderwoche liegen) oder gar 10 Wochen (wenn die Ausfalltage sich auf 2 Kalenderwochen verteilen) zur Verfügung steht.

Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer über 18 Jahre nach § 4 Abs. 3 AZO 10 Stunden nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren kann in diesen Fällen von der Möglichkeit des § 10 Ziff. 3, Jugendarbeitschutzgesetz, Gebrauch gemacht werden.

b) Nach § 56 Abs. 1a Betriebsverfassungsgesetz unterliegt die Arbeitszeitverlegung der zwingenden Mitbestimmung durch den Betriebsrat.

c) Soweit in Tarifverträgen nichts anderes bestimmt, gilt die Vor- oder Nacharbeit nicht als Mehrarbeit und ist somit zuschlagfrei.

#### 2. Unentschuldigtes Fehlen vor oder nach Feiertagen

Nach § 1 Abs. 2, Feiertagslohnfortzahlungsgesetz, haben Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Ist der Betrieb zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen und fehlt ein Arbeitnehmer unentschuldigt entweder am letzten Arbeitstag vor dem Weihnachtsfest oder am ersten Arbeitstag nach dem Neujahrstag, so verliert er nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16.6.1965 (I AZR 56/65 in „Der Betrieb“ 1965, Seite 1217) den Lohnzahlungsanspruch für sämtliche Feiertage (also Weihnachtsfeiertage und Neujahrstag). Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß das Feiertagslohnzahlungsgesetz nicht auf Werktagen sondern auf das unentschuldigte Fehlen an dem letzten bzw. ersten Arbeitstag vor oder nach Feiertagen abstellt. Es genügt also ein Tag unentschuldigten Fehlens vor oder nach den jeweiligen Feiertagen, um den gesamten Anspruch für sämtliche Feiertage untergehen zu lassen.

#### 3. Beitragsrechtliche Fragen der Sozialversicherung

Zunächst ist festzustellen, daß Arbeitszeitverlegungen i. S. des § 4 Abs. 2 AZO in keinem Fall die Versicherungsverhältnisse unterbrechen.

Des weiteren sind beitragsrechtlich die Entgelte für die Vor- oder Nacharbeit den Lohnabrechnungszeitpunkten zuzuschlagen, an denen sie ausgezahlt werden. Sofern die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten werden, erhöhen sich damit für diese Lohnabrechnungszeiträume die Beiträge.

Im Rahmen der Rentenversicherung ergeben sich für die Zeit der Betriebsschließung keine Probleme, da für entgeltlose Zeiten keine Beiträge zu entrichten sind.

Hinsichtlich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ist seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13.2.1964 (AZ 3 RK 94/59) klargestellt, daß für entgeltlose Zeiten bis zu 3 Wochen keine Beiträge erhoben werden dürfen und das Versicherungsverhältnis fortbesteht.

#### 4. Krankheitszeiten während der Betriebsschließung und während der Vor- oder Nacharbeit

##### a) Angestellte

Wird die regelmäßige Gehaltshöhe durch die Arbeitszeitverlegung nicht beeinflußt oder liegen Betriebsschließung und Zeiten der Vor- oder Nacharbeit innerhalb desselben Gehaltsabrechnungszeitraums, so ergeben sich für Krankheitsfälle keine Probleme.

Wird die Gehaltshöhe für den Gehaltsabrechnungszeitraum, in dem die Betriebsschließung liegt, entsprechend der Zeit der Betriebsschließung herabgesetzt und das Gehalt für den Gehaltsabrechnungszeitraum, in dem die Vor- oder Nacharbeit liegt, entsprechend erhöht, so ist wie folgt zu verfahren:

Bei Krankheit während der Betriebsschließung hat der Angestellte keinen Gehaltsfortzahlungsanspruch, da die Arbeitsleistung nicht wegen Krankheit sondern wegen der Betriebsschließung entfällt. Bei Krankheit während der Vor- oder Nacharbeit erhöht sich der Gehaltsfortzahlungsanspruch um die Entgelte für die Vor- oder Nacharbeit.

##### b) Arbeiter

aa) Krankheitsfälle ab 1.1.1970 fallen bereits unter das neue Lohnfortzahlungsgesetz und sind wie die der Angestellten (siehe oben unter a) zu behandeln.

bb) Bei Krankheitsfällen vor dem 1.1.1970 ist wie folgt zu verfahren:

Erkrankt der Arbeiter während der Zeit der Betriebsschließung, erhält er von der Krankenkasse kein Krankengeld und hat somit auch keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf den Krankengeldzuschuß.

Erkrankt der Arbeiter während der Zeit der Vor- oder Nacharbeit, ist folgende Unterscheidung zu treffen:

Erfolgt die Vor- oder Nacharbeit an einem ansonsten arbeitsfreien Werktag (Samstag) so wird dieser Tag von den Kassen als Krankheitstag anerkannt und Krankengeld auf der Basis von sechs Fünftel eines Wochenregellohnes bezahlt. Mit dem Arbeitgeberzuschuß ist dann das Krankengeld bis zur Basis des Nettoarbeitsverdienstes für diesen Tag aufzustocken.

Wird die Vor- oder Nacharbeit so geregelt, daß sich die Arbeitszeit an den einzelnen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) verlängert, müßten bei Krankheitsfällen an diesen Tagen die Kassen an sich das Krankengeld entsprechend erhöhen. Eine einheitliche Handhabung durch die Kassen konnte jedoch noch nicht erzielt werden. Es empfiehlt sich daher bei Krankheitsfällen die Kassen unter Hinweis auf das vom Bundesarbeitsgericht mehr und mehr in den Vordergrund gerückte Ausfallprinzip entsprechend anzugehen.

Da die Krankenkassen bei Krankheitsfällen während der Vor- oder Nacharbeit über die Arbeitszeitverlängerung nicht informiert sein können, empfiehlt es sich von Seiten der Lohnbüros, einen entsprechenden Vermerk auf den Lohnbescheinigungen anzubringen.

Der Arbeitgeberzuschuß ist nur in der Höhe zu zahlen, die maßgebend wäre, wenn die Krankenkassen bei der Krankengeldberechnung die Arbeitszeitverlängerung durch Vor- oder Nacharbeit berücksichtigen würden.

## II. Weihnachtsgratifikationen

### A. Arbeitsrechtliche Fragen

#### 1. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Weihnachtsgratifikation ist arbeitsrechtlich ein Teil der Entlohnung, der den Arbeitnehmern anlässlich des Weihnachtsfestes zusätzlich gewährt wird. Der Arbeitgeber ist in seinem Entschluß, ob er eine Gratifikation gewähren will oder nicht, grundsätzlich frei.

#### 2. Entstehung eines Rechtsanspruches

Der Arbeitnehmer erhält jedoch einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Gratifikation, wenn der Arbeitgeber mehrere Jahre hintereinander eine Gratifikation zwar freiwillig, aber vorbehaltlos gezahlt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts genügt in der Regel eine Gratifikationszahlung in drei aufeinanderfolgenden Jahren, um einen Rechtsanspruch zu begründen.

#### 3. Vermeidung eines Rechtsanspruches

Der Arbeitgeber kann die Entstehung eines Rechtsanspruchs verhindern, wenn er sich ausdrücklich die Freiwilligkeit der Gratifikationszahlung vorbehält und einen Rechtsanspruch ausschließt. Erforderlich ist hier aber, daß jeder einzelne Arbeitnehmer von dem Vorbehalt Kenntnis erhält. Eine bloße Erklärung des Vorbehalts durch den Arbeitgeber gegenüber dem Betriebsrat allein reicht zur Vermeidung eines Rechtsanspruches nicht aus. Daher ist die Bekanntgabe der Freiwilligkeit durch Aushang, Zusatz auf der Quittung, einfaches Begleitschreiben, Einlage in der Lohntüte usw. zweckmäßig.

Die Erklärung des Arbeitgebers kann folgenden Wortlaut haben:

„Die diesjährige Weihnachtsgratifikation ist eine freiwillige Leistung, die wir jederzeit frei widerrufen können. Sie begründet keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre.“

#### 4. Beseitigen eines bereits entstandenen Rechtsanspruches

Ist ein Rechtsanspruch einmal entstanden, so kann er nur durch eine neue Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder durch eine Änderungskündigung beseitigt bzw. gemindert werden.

#### 5. Gleichbehandlung der Arbeitnehmer

Auch wenn der Arbeitgeber die Gratifikation freiwillig gewährt, muß er dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten, der eine willkürliche oder sachfremde Unterscheidung verbietet.

Trotz der Freiwilligkeit der Gratifikationszahlung hat der einzelne Arbeitnehmer wegen der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes u.U. einen echten Rechtsanspruch auf die Gratifikation.

Das Gebot der Gleichbehandlung verbietet aber nicht, Ungleiche nach Maßgabe der vorhandenen Verschiedenheiten ungleich zu behandeln. Es ist anerkannt, daß der Arbeitgeber die Gewährung der Gratifikation nach Alter, Leistung, Betriebsanwesenheit, Familienstand oder Dauer der Betriebszugehörigkeit staffeln kann, sowie eine unterschiedliche Regelung zwischen Arbeitern und Angestellten treffen kann.

#### 6. Grundwehrdienst und Wehrübung

Während des Grundwehrdienstes ruht das Arbeitsverhältnis nach dem ArbPISchG mit der Folge, daß die allgemeinen Hauptpflichten, wie Lohnfortzahlung und Dienstpflicht entfallen. Damit entfallen auch alle sonstigen lohnähnlichen Ansprüche wie z.B. Gratifikationen.

Zu beachten ist allerdings, daß nach den Grundsätzen des Arbeitsplatzschutzes dem Wehrpflichtigen durch Ableistung seines Wehrdienstes keine Nachteile entstehen dürfen. Es sind daher die vorausgegangenen Anspruchszeiträume nach Beendigung des Wehrdienstes zu berücksichti-

# Selbstklebeband ... aus Bayern

**dasda**   
klebt verbindlich

Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen

gen. So hat z.B. ein Arbeiter, der ab 1.4.1969 seinen 18-monatigen Wehrdienst antrat, keinen Anspruch auf die Gratifikation im Dezember 1969. Dagegen ist ihm nach Beendigung seiner Dienstzeit am 30.8.1970 eine Gratifikation zu Weihnachten 1970 zu gewähren (Urteil des LAG Hamm vom 18.1.1963 Akt.Zch. 4 Sa 575/62).

Bei Wehrübungen, die das Arbeitsverhältnis kurzfristig für die Dauer von 4 Wochen bis zu 3 Monaten unterbrechen, ist nach dem Gleichbehandlungsprinzip die Gratifikation stets dem Grunde nach zu zahlen. Auf die Höhe der Gratifikation kann sich jedoch bei Ableistung freiwilliger Übungen u.U. eine derartige Unterbrechung auswirken.

#### 7. Rückzahlungsvorbehalt

Es ist möglich, die Rückzahlung der Gratifikation vorzusehen, wenn das Arbeitsverhältnis bald nach der Auszahlung gelöst wird. Die Rückzahlungsverpflichtung darf unter Berücksichtigung der Höhe der Gratifikation nicht unangemessen lang ausgedehnt werden. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht folgende Richtlinien aufgestellt:

a) Übersteigt die Gratifikation den lohnsteuerfreien Betrag von DM 100,— nicht, so ist eine Rückforderungsklausel unzulässig.

b) Bei einer Gratifikation in Höhe eines Betrages von mehr als DM 100,— der einen Monatsbezug nicht erreicht, darf der Arbeitnehmer nicht vor dem 31.3. des Folgejahres, sondern frühestens mit dem Ablauf des 31.3. ausscheiden, wenn er die Gratifikation nicht verlieren will. Wird das Arbeitsverhältnis früher beendet, kann der Arbeitnehmer auch nicht einen sogenannten Sockelbetrag von DM 100,— be- halten.

c) Erhält der Arbeitnehmer eine Gratifikation in Höhe eines monatlichen Arbeitsentgelts, so ist ihm zuzumuten, daß er erst zum nächstmöglichen Termin nach dem 31.3. des Folgejahres ausscheidet, wenn er die Gratifikation behalten will. Dabei ist ihm unbenommen, die Kündigung schon vor dem 31.3. auszusprechen. Angestellte mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende können das Arbeitsverhältnis fristgemäß erst zum 30.6. des folgenden Jahres beenden, während Arbeiter mit 2-wöchiger Kündigungsfrist während des ersten Quartals zu jedem anderen zulässigen Zeitpunkt nach dem 31.3. das Arbeitsverhältnis beenden können, ohne von der Rückzahlungspflicht getroffen zu werden. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.10.1967, AZ 5 AZR 159/67 ist eine Bindungswirkung des Arbeitnehmers über den 30.6. hinaus unzulässig.

d) Übersteigt die Gratifikation einen Monatsbezug, so kommt es auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an, für welche Zeiträume über den 31.3. des Folgejahres hinaus eine Rückzahlungspflicht vereinbart werden kann.

Kündigt der Arbeitnehmer innerhalb der vorgenannten Zeiträume, ohne daß der Arbeitgeber ihm schulhaft einen Anlaß gegeben hat oder wird er arbeitsvertragsbrüchig oder setzt er selbst schulhaft einen Grund zur fristlosen

Entlassung, so kann die Weihnachtsgratifikation ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Eine Ausnahme hat das Bundesarbeitsgericht trotz Vorbehalts dann angenommen, wenn ein Lehrling die Eingehung seines Arbeitsverhältnisses nach Abschluß der Lehre ablehnt. Insoweit besteht eine Rückzahlungspflicht nicht. Diese besteht auch dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen vom Arbeitgeber gekündigt wird.

Die Wirksamkeit eines Rückforderungsvorbehalts setzt voraus, daß der Arbeitnehmer eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** abgibt. Dies kann entweder ausdrücklich durch entsprechenden Zusatz auf der Quittung oder stillschweigend geschehen, wenn der Arbeitgeber den einzelnen Arbeitnehmern vor der Auszahlung durch Aushang, Begleitschreiben usw. bekanntgibt, daß durch die Entgegnahme der Gratifikation die Verpflichtung zur Rückzahlung für den Fall des Ausscheidens vor dem festgelegten Zeitpunkt begründet wird. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, jeden Arbeitnehmer bei der Auszahlung einen Revers mit der Rückzahlungsklausel unterschreiben zu lassen.

## 8. Mitbestimmung des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat bei der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kein Mitbestimmungsrecht, es sei denn, daß aufgrund einer Betriebsvereinbarung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Gratifikation besteht (§ 56 Abs. 1 b und h BetrVG).

## 9. Pfändung, Abtretung und Aufrechnung

Nach § 850 a der Zivilprozeßordnung sind Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens — höchstens aber bis zum Betrag von DM 195,— unpfändbar. Gegenüber **Unterhaltsansprüchen** gilt diese Pfändungsbeschränkung gem. § 850 d ZPO nicht.

In Höhe des unpfändbaren Betrages kann die Weihnachtsvergütung auch nicht abgetreten werden, da nach § 400 des BGB Forderungen grundsätzlich nicht abgetreten werden können, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen sind.

Außerdem ist gegenüber einer Weihnachtsgratifikation, soweit sie nach den obigen Darlegungen unpfändbar ist, auch eine **Aufrechnung** mit Gegenforderungen gem. § 394 des BGB nicht möglich, es sei denn, daß die Gegenforderung auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Arbeitnehmers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses beruht. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Verrechnung der Gratifikation mit geleisteten Vorschußzahlungen.

## B. Lohnsteuerliche Behandlung der Weihnachtsgratifikation

Ein Betrag von DM 100,— der Bezüge des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis bleibt gem. § 6 Nr. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei. Der Freibetrag gilt für alle Lohnsteuerpflichtigen und unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Gratifikation erhält oder nicht. — Steht der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen, so erhält er den Freibetrag lediglich für das erste Dienstverhältnis.

Nach Abschnitt 52 der Lohnsteuer-Richtlinien gehören Zuwendungen, die DM 100,— übersteigen, zu den sonstigen Bezügen. Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen ist mit dem Unterschiedsbetrag zu berechnen, der sich bei der Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage (voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit Zu- und Abrechnungen) **einschließlich** des sonstigen Bezuges und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt.

Nach Abschnitt 52 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, die Gratifikation dem laufenden Lohnzahlungszeitraum hinzuzurechnen, in den die Zahlung des sonstigen Bezugs fällt, wenn

a) bei einem Arbeitnehmer die laufenden Arbeitslöhne in den Lohnsteuerzeiträumen vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht we-

sentlich voneinander abweichen und auch in den folgenden Lohnzahlungszeiträumen des Kalenderjahres wesentliche Abweichungen nicht zu erwarten sind;

oder

b) die Gratifikation den Betrag von DM 300,— nicht übersteigt.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Weihnachtsfreibetrag derart zu berücksichtigen, daß die Jahreslohnsteuer von dem um DM 100,— ermäßigten maßgebenden Jahresarbeitslohn zu ermitteln ist. Das gilt auch dann, wenn der Weihnachtsfreibetrag nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden ist oder wenn er sich bei der Besteuerung nicht oder nicht voll ausgewirkt hat.

Wenn der Arbeitnehmer in dem der Auszahlung folgenden Jahr die Gratifikation an den Arbeitgeber zurückzuzahlen hat, so kann dieser die Lohnsteuer dem Arbeitnehmer nicht zurückerstatten. Die zurückgezahlten Beträge können als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Finanzämter tragen auf Antrag des Arbeitnehmers in dem Kalenderjahr, in dem die Rückzahlung der Gratifikation erfolgt, einen entsprechenden steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte ein.

## C. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Gratifikation

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt die Weihnachtsgratifikation uneingeschränkt als Entgelt. Sie ist in vollem Umfang für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge heranzuziehen und muß ohne Abzug eines Freibetrages in die Lohnsummennachweise aufgenommen werden. Die Gratifikation ist auch für die Ermittlung der Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen, soweit der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft satzungsgemäß festgesetzte Jahresbruttobetrag nicht überschritten wird.

Für die übrigen Versicherungszweige (Kranken-, Arbeiterrenten-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung) besteht, anders als bei der Lohnsteuer, Beitragsfreiheit nur dann, wenn eine Gratifikation tatsächlich gewährt wird (also kein Freibetrag).

Beitragsfrei sind Weihnachtsgratifikationen, die in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar ausgezahlt werden und den Betrag von DM 100,— nicht übersteigen.

Wird eine Weihnachtzuwendung während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit gewährt und erhält der Arbeitnehmer Krankengeld, so sind nach § 383 Abs. 1 RVO keine Beiträge zu entrichten.

Die Anrechnung der Weihnachtsgratifikation auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze erfolgt dann, wenn sie in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrag festgelegt ist oder die Höhe eines Monatsgehalts überschreitet.

## Positives Unternehmerbild

(262)

(gr) Eine neue Repräsentativumfrage der Wickert-Institute ergab ein erfreulich gutes Unternehmerbild. 90% aller Arbeiter, Angestellten und Beamten sind mit ihren Vorgesetzten im Betrieb und in den Büros zufrieden. 60% fällen sogar ausgesprochen positive Urteile. Nur 7% finden ihren Chef „mies und unfähig und wünschen ihn zum Teufel“. 3% haben keine Meinung.

Wesentlich ist an dieser Untersuchung, daß das unternehmerische „Nahbild“ von Jahr zu Jahr besser wurde. Hervorgehoben wird, daß die Unternehmensleitungen aufgehört haben, nach unten zu treten und (je nach Lage) nach oben zu katzen. Plumpe Vertraulichkeit wird ebenso wenig geschätzt wie die Spielerei mit dem starken Mann.

Anerkannt werden die Sorge für bessere Arbeitsbedingungen und die Bereitschaft, gute Leistungen durch Gehalts erhöhungen zu honorieren.

## Unternehmer in der Unfallversicherung?

(263)

(p) Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern sind die Unternehmer gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sie können sich aber freiwillig bei der Berufsgenossenschaft dagegen versichern und erhalten damit die gleichen Leistungen wie die pflichtversicherten Arbeitnehmer. Obwohl es sich dabei um eine recht günstige Versicherung handelt, haben in der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft bisher nur 10 000 von rund 100 000 dort versicherten Unternehmern hiervon Gebrauch gemacht. Es scheint daher sinnvoll, alle unsere Mitglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Die freiwillige Versicherung kommt durch besondere Anmeldung zustande. Durch eine Eintragung im Lohnnachweis kann sie nicht begründet werden. Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen und die Versicherungssumme enthalten. Die Höchstversicherungssumme beträgt 48 000 DM, die Mindestversicherungssumme 9 000 DM. Zwischen diesen beiden Beträgen kann die Höhe der Versicherungssumme selbst bestimmt werden. Die Versicherungssumme gilt für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen nach einem Unfall (z. B. Verletztengeld, Renten an Verletzte und Hinterbliebene). Dagegen werden die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln) ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme gewährt. Der Beitrag wird nachträglich im Umlageverfahren berechnet. Die Beitragsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Beitragsfußes nach der Versicherungssumme und den Gefahrenklassen, und zwar je zur Hälfte der Versicherungssumme nach den Gefahrenklassen des Büroteils und des gewerblichen Teils des Unternehmens. Der Beitragsfuß wird vom Vorstand in jedem Jahr nachträglich für 100 DM bzw. 1000 DM Versicherungssumme in Gefahrenklasse I festgesetzt. So betrug der Beitragsfuß in der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft für das Jahr 1968 bei 100 DM Versicherungssumme in Gefahrenklasse I 0,33 DM und bei 1000 DM Versicherungssumme 3,30 DM. Hierach belief sich der Jahresbeitrag 1968 für freiwillige Versicherte beispielsweise unter Zugrundelegung der Gefahrenklasse 3 des gewerblichen Teiles und der Gefahrenklasse 0,7 des Büroteils bei einer Versicherungssumme von

48 000 DM	auf 293 DM
36 000 DM	auf 220 DM
24 000 DM	auf 147 DM
9 000 DM	auf 55 DM.

Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tage nach dem Eingang der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft. Der Antrag kann formlos bei der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft, 68 Mannheim, Postfach 875 (bzw. bei deren Bezirksverwaltung Bayern, 8 München 2, Herzog-Wilhelm-Straße 22) gestellt werden.

(264)

## Mitbestimmung in gewerkschaftseigenen Unternehmen

(zi) Die Einführung der paritätischen Mitbestimmung in gewerkschaftseigenen Großunternehmen zunächst bei der Bank für Gemeinwirtschaft und der Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat“ zeigt die Mitbestimmungsproblematik bzw. Einstellung der Arbeitnehmer hierzu sehr deutlich. So sollten, wie aus Gewerkschaftskreisen bekannt wurde, ursprünglich von den 10 Arbeitnehmervertretern für den Aufsichtsrat der Bank für Gemeinwirtschaft nur 3 von den Beschäftigten direkt benannt werden, die übrigen 7 vom DGB und der zuständigen Gewerkschaft HBV.

Mit dieser Aufteilung zugunsten einer betriebsfremden Nominierung gaben sich allerdings weder Betriebsrat noch Beschäftigte zufrieden, so daß die Anzahl der von den Beschäftigten direkt zu benennenden Arbeitnehmeraufsichtsräte auf 7 erhöht werden mußte, während nur mehr 3 von den Gewerkschaften bestimmt werden sollen.

Die Praxis bestätigt also das von den Arbeitgebern immer wieder ins Feld geführte Argument, daß die Arbeitnehmer an einer Funktionärsmitbestimmung nach Vorstellungen des DGB in keiner Weise interessiert sind.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Stille Gesellschaft mit Minderjährigen

(265)

#### A. Einleitung

(zi) In der nächsten Legislaturperiode erwartet man eine starke Erhöhung der Erbschafts- (bzw. Schenkungs-)steuer. Viele Unternehmer gehen deshalb schon jetzt daran, ihr Vermögen noch unter den geltenden Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes umzuverteilen. Zum Teil soll das Vermögen schenkungsweise auf minderjährige Kinder übertragen werden, wobei der Unternehmer nach außen hin weiterhin als Einzelkaufmann auftreten, seine Kinder aber am Gewinn des Unternehmens beteiligen will. Dieses Ziel kann durch eine sogenannte stille Gesellschaft erreicht werden.

#### B. Der Gesellschaftsvertrag der stillen Gesellschaft

1. Eine stille Gesellschaft ist grundsätzlich immer dann sinnvoll, wenn entweder der Geschäftsinhaber nicht erkennen lassen will, daß er mit fremdem Kapital arbeitet oder es das Bestreben des Stillen ist, daß seine Beteiligung nach außen hin nicht offenkundig wird. Die stille Gesellschaft ist keine Handelsgesellschaft, sondern eine Unterart der BGB-Gesellschaft und als solche eine reine Innengesellschaft. Sie tritt nach außen nicht hervor und wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

Im folgenden sollen speziell die Besonderheiten der stillen Gesellschaft mit Minderjährigen berührt werden.

2. Grundsätzlich erfolgt die Errichtung einer stillen Gesellschaft durch formlosen Vertrag.

Die Eltern als gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes können nicht mit sich selbst einen Gesellschaftsvertrag schließen. Für den Minderjährigen muß ein sogenannter Ergänzungspfleger handeln, den das Vormundschaftsgericht bestellt. Der Pfleger gibt dann für das minderjährige Kind die Vertragserklärung ab. Fehlt es an der Pflegerbestellung, so ist der Vertrag schon deshalb unwirksam.

Minderjährige bedürfen nach herrschender Meinung zu einer stillen Beteiligung der Genehmigung des Vormundschaftsgericht jedenfalls dann nicht, wenn eine einmalige Kapitaleinlage (die vorher schenkungsweise übertragen wurde) geleistet wird und sie vom Verlust des Geschäftes ausgeschlossen sind. In diesem Fall hat die Beteiligung keinen rechtlichen Nachteil für den Minderjährigen. In allen anderen Fällen aber ist der Beitritt eines Minderjährigen zu einer stillen Gesellschaft genehmigungspflichtig (§ 1822 Ziff. 3 BGB).

Die Pflegerbestellung ist also in jedem Falle erforderlich, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages dann nicht, wenn der Minderjährige nur einen rechtlichen Vorteil hat.

Errichtet der Geschäftsinhaber mit mehreren Minderjährigen einen Vertrag, so liegen mehrere stillen Gesellschaften vor.

3. Die Kapitaleinlage des Stillen, Voraussetzung einer stillen Gesellschaft, kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auch durch schenkungsweise vollzogene Abbuchung von dem Kapitalkonto des Inhabers erfolgen. Dies war früher zweifelhaft, ist aber heute vom Bundesfinanzhof anerkannt. Es ist also nicht mehr erforderlich, daß neue Mittel dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Umstritten in der Rechtsprechung ist die Frage, ob die Schenkung einer stillen Beteiligung durch den Geschäftsinhaber der notariellen Form bedarf. Der Bundesgerichtshof sieht in einer solchen Schenkung einer Beteiligung nur ein Schenkungsversprechen, das nach § 518 BGB der notariellen Form bedarf. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte auf jeden Fall die notarielle Beurkundung des Vertrages vorgenommen werden.

4. Gesellschaftsverträge mit Kindern werden wie mit anderen Familienangehörigen von den Finanzämtern strenger Prüfung unterzogen, weil sie in der Regel zu einer

wesentlichen Steuerersparnis führen. Die Einkünfte des Vaters werden zum Teil auf die Kinder verteilt und von diesen versteuert (Umgehung der Progression), daneben werden die dem Kind als eigenes Vermögen zuwachsenden Erträge später nicht mehr erbschaftssteuerrechtlich berücksichtigt.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung solcher Familiengesellschaften ist, daß die Verträge ernsthaft gewollt sind und auch streng durchgeführt werden. Die zivilrechtliche Gültigkeit der Verträge ist hier ein starkes Indiz (Mitwirkung eines Ergänzungspflegers, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts s. o.). Fehlt also schon z. B. die Pflegerbestellung, wird das Finanzamt kaum eine Familiengesellschaft steuerlich anerkennen. Formfragen sind hier von entscheidender Bedeutung.

5. Regelmäßig ist ein stiller Gesellschafter am Gewinn und Verlust des Geschäfts beteiligt. Die Verlustbeteiligung kann vertraglich ausgeschlossen werden (nicht aber eine Beteiligung am Gewinn: § 336 HGB). Minderjährige Kinder werden innerhalb einer Familiengesellschaft in der Regel nur am Gewinn beteiligt.
6. Der stille Gesellschafter hat Kontrollrechte, so kann er eine Bilanzabschrift oder Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen. Der Geschäftsinhaber ist aber in der Geschäftsführung nicht beschränkt, er bedarf auch nicht zu ungewöhnlichen Geschäften der Zustimmung des stillen Gesellschafters. Abweichende vertragliche Vereinbarungen (insbesondere Widerspruchsrecht in bestimmten Fällen) sind möglich.  
Die Rechte von Minderjährigen kann ein Ergänzungspfleger wahrnehmen.
7. Die stille Gesellschaft endet entweder durch Zeitablauf, durch Beschuß der Gesellschafter, durch Tod des Geschäftsinhabers (nicht durch den Tod des stillen Gesellschafters), durch Konkurs der Gesellschaft, durch Kündigung des Inhabers oder des Stillen. Bei einer stillen Gesellschaft auf unbestimmte Zeit kann das Recht zur ordentlichen Kündigung vertraglich nicht ausgeschlossen werden.
8. Hinsichtlich der Besteuerung wird zwischen echter und unechter stiller Gesellschaft unterschieden. Bei letzterer wird z. B. der Stille an vorhandenen Anlagewerten beteiligt und steuerlich als Mitunternehmer angesehen (dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Im Regelfall sind Gewinne des stillen Gesellschafters Einkünfte aus Kapitalvermögen. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden.

#### C. Abgrenzung von anderen Beteiligungsformen

1. Im Unterschied zur Kommanditgesellschaft geht die Einlage des stillen Gesellschafters in das Alleinvermögen des Geschäftsinhabers über (bei der KG: Gesamthandelsvermögen). Der Kommanditist tritt nach außen hin als Mitunternehmer auf. Zwischen Stiller und Inhaber besteht dagegen nur ein schuldrechtliches Verhältnis, das nach außen hin nicht in Erscheinung tritt.

2. Die Abgrenzung vom Darlehen ist oft problematisch. Das sogenannte partiarische Darlehen (Darlehen mit Gewinnbeteiligung) ist der stillen Gesellschaft sehr ähnlich. Die Bezeichnung durch die Vertragspartner besagt nichts. Bei beiden Beteiligungen ist eine feste Verzinsung (bei stiller Gesellschaft neben der Gewinnbeteiligung) möglich. Maßgeblich dürfte folgendes sein:

Beim partiarischen Darlehen ist zwar Gewinnbeteiligung aber keine Verlustbeteiligung möglich. Der Darlehensgeber hat keine Kontrollrechte. Entscheidend spricht wohl für das Vorliegen einer stillen Gesellschaft der gemeinsame Zweck der Vertragschließenden und eine gesellschaftsrechtliche Bindung. Beim partiarischen Darlehen liegt letztlich nur bloße Kreditgewährung vor.

3. Diese kurze Darstellung soll nicht erschöpfend sein, sondern einige Problemkreise im Zusammenhang mit der Gründung einer stillen Gesellschaft ansprechen.

Es ist ein auch vom Bundesfinanzhof anerkanntes berechtigtes Anliegen des Steuerpflichtigen, sich innerhalb der bestehenden Gesetze so einzurichten, daß er Steuern spart.

Für die steuerliche Anerkennung einer stillen Gesellschaft mit Familienangehörigen sind klare Rechtsverhältnisse unumgänglich. Holen Sie auf jeden Fall fachkundigen Rat ein, wenn Sie an einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelung interessiert sind.

## Steuerfragen

### Umwandlungssteuergesetz

(266)

(sr) Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform, das Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderungen der Unternehmensform und das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuer-Gesetzes und anderer Gesetze sind im Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 77 vom 19. 8. 1969 verkündet worden und in Kraft getreten.

Das Umwandlungssteuer-Gesetz will die steuerlichen Hürden für die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder in eine andere Kapitalgesellschaft, für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften sowie die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft bzw. die Einbringung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen beseitigen. Der Finanzausschuß hat unserer Anregung folgend, auch den Zusammenschluß von Personenunternehmen einbezogen, um die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis hierzu gesetzlich zu regeln und unbefriedigende Abgrenzungen auszuschließen. Folgende Regelungen dienen der steuerneutralen Änderung der Unternehmensform:

- a) Die Buchwerte des übertragenden Unternehmens werden von dem übernehmenden Unternehmen fortgeführt, so daß die in den Buchwerten steckenden stillen Reserven bei der Umwandlung nicht aufgelöst und versteuert zu werden brauchen. Die Versteuerung wird vielmehr so lange aufgeschoben, bis die stillen Reserven bei der übernehmenden Gesellschaft aufgedeckt werden.
- b) Wenn die übernehmende Gesellschaft an dem übertragenden Unternehmen bisher beteiligt gewesen ist, kann sich ein Übernahmegergebnis ergeben, wenn die Werte des übernommenen Vermögens höher als die Buchwerte der durch die Umwandlung untergehenden Beteiligung gewesen sind. Dieser Übernahmegergebnis soll künftig nur beschränkt oder überhaupt nicht versteuert werden.
- c) Umsatzsteuerrechtlich bildet die Mehrwertsteuer kein Hemmnis mehr für eine Umwandlung, wenn das übernehmende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Lediglich hinsichtlich des Übergangs von Investitionsgütern kann die nochmalige Erhebung von Selbstverbrauchsteuer zu einer vermeidbaren Mehrbelastung führen. Deshalb wird sie in bestimmten Fällen nicht erhoben.
- d) Der Gesetzgeber verzichtet auf Gesellschaftsteuer, die die Zuführung von Kapital an Kapitalgesellschaften belastet.
- e) Die notwendige Ergänzung zum Umwandlungssteuer-Gesetz des Bundes bilden landesrechtliche Vorschriften über einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Grunderwerbsteuer. Es liegt bereits ein Erlaß des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 21. Aug. 1969 vor, der ankündigt, daß beabsichtigt ist, die im Bundesgesetz vorgeschriebenen Steuererleichterungen durch grunderwerbsteuerliche Vergünstigungen zu ergänzen und zwar rückwirkend zum 20. Aug. 1969, dem Tag des Inkrafttretens des Umwandlungssteuer-Gesetzes. Gleichzeitig weist der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Finanzämter an, die Bearbeitung solcher Grunderwerbsteuerfälle zurückzustellen, welche die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach dem Gesetz erfüllen und in

# Vom Wandel

Ein Auftrag oder eine Bestellung an sich ist erfreulich, die damit verbundene Verwaltungsarbeit weniger.

Deshalb gehen mehr und mehr Handelsunternehmen dazu über, Auftragsformulare oder Ordersätze in computerlesbarer Form zu verwenden.

Das vereinfacht die Arbeit der Kunden, des eigenen Personals und alle nachfolgenden Arbeiten, wie Fakturierung, Kunden- und Vertreterabrechnung und Bestelldisposition.

IBM konnte durch direkte Belegverarbeitung schon vielen Handelsunternehmen bei der Rationalisierung helfen. Zwei Beispiele zeigen, wie:

## im Handel

Erstes Beispiel: Eine Lebensmittelgroßhandlung mit Liefergroßhandel, Filialen, Diskontläden und Verbrauchermarkten benutzt als Ordersätze maschinenlesbare IBM-Belege.

Ein Ordersatz lässt Bestellungen aus 3000 Artikeln zu; er enthält die Kundennummern, Tour und Datum. Neue Artikel sind leicht aufzunehmen. Durch einfache Bleistiftstriche wird die Bestellung markiert.

Das spart Zeit am Ort der Bestellung. Jede Bestellung kann ohne Umwege sofort vom Computer bearbeitet werden. Die Bestellung wird schneller zur Lieferung, und die Rechnungen gehen schneller hinaus.

## durch Computer

Zweites Beispiel: Ein Unternehmen (Markenartikel, Frischdienst) setzt im Vertrieb ebenfalls handschriftlich auszufüllende, maschinenlesbare IBM-Belege zur computergerechten Auftragserfassung ein. Bis zu 40000 davon werden täglich vom Computer verarbeitet.

Der Erfolg: Gezielte Bearbeitung des Marktes, verbesserte Dispositionen und dadurch höhere Produktfrische, Entlastung der Reisenden und einfache und schnellere Abrechnung.

Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, was IBM für den Handel tun kann, dann schicken Sie uns einfach eine Postkarte (Stichwort »IBM im Handel«). Informationsmaterial folgt postwendend.

**IBM**

IBM Deutschland  
7032 Sindelfingen  
Fachberatung Handel

denen der steuerbare Tatbestand nach dem 19. Aug. 1969 verwirklicht worden ist.

Wir haben beim Bayer. Staatsministerium der Finanzen angefragt, ob ein gleicher Erlass für das Land Bayern zu erwarten sei und erhielten die Auskunft, daß eine inhaltlich ähnliche Entschließung wie die des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen herausgegeben wird, sobald der entsprechende Gesetzentwurf der Bayer. Staatsregierung dem Bayer. Landtag zugeleitet worden ist.

Wir halten das Umwandlungsteuergesetz für eine der bedeutsamsten finanzpolitischen Neuschöpfungen, da Unternehmen, deren bisherige Rechtsform der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten nicht mehr entspricht, weitgehend steuerneutral geändert werden können. Bei Umwandlungen sollten auch folgende Fragen eingehend gewürdigt werden:

- a) Wer soll an dem neuen oder geänderten Unternehmen beteiligt sein?
- b) Welche Höhe soll das Eigenkapital haben und wie soll es auf die Beteiligten aufgeteilt werden?
- c) Wie ist die Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten geregelt und welche Auswirkungen ergeben sich auf die Inanspruchnahme von Bankkrediten usw.?
- d) Wer bestimmt zukünftig über die grundlegenden Fragen des Unternehmens und wer ist zur laufenden Geschäftsführung berufen?
- e) Wer vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich?
- f) Wie muß die Gewinnverteilung geregelt werden?
- g) Wie ist das Ausscheiden von Gesellschaftern zivilrechtlich und steuerrechtlich zu beurteilen?
- h) Unter welchen Voraussetzungen können neue Gesellschafter eintreten?
- i) Wie kann der Fortbestand des Unternehmens und der Firma gesichert werden?
- j) Welche Auswirkungen ergeben sich im Erbfall gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich?
- k) Welche steuerrechtlichen Regelungen haben bei der bisherigen Unternehmensform zu unangemessenen Belastungen geführt?  
Werden diese Belastungen bei einer Änderung der Unternehmensform vermieden?

(267)

### Steuerverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

(sr) In Artikel 92 Heft 4/69 hatten wir Sie über die letzte zusammenfassende Übersicht über die steuerlich bedeutsamen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unterrichtet. Inzwischen liegt eine weitere ergänzende Übersicht mit dem Stand 31. Juli 1969 vor. Sie finden sie in der Deutschen Steuerzeitung Ausgabe A Nr. 17/18 vom 1. Sept. 1969, die Sie beim Verlag Carlheinz Gehlsen GmbH, vorm. Späth & Linde, 69 Heidelberg 1, PF 909, bestellen können. Auf Anfrage geben wir in einzelnen Fällen gerne auch Auskunft.

### Gewerbesteuer

(268)

(sr) Ab 1.1.1970 haben die Gemeinden im Zuge der Gemeindefinanzreform 40% des Gewerbesteueraufkommens an Bund und Länder abzuführen, werden aber zum Ausgleich dafür mit einem Anteil von 14% aus der Einkommensteuer beteiligt. Der abzuführende Teil der Gewerbesteuer beträgt aber nicht 40% des effektiven Gewerbesteueraufkommens der Gemeinden, sondern variiert mit der Höhe der in den Gemeinden unterschiedlich hohen Hebesätze. Nur bei einem Hebesatz von 300 wird ein Anteil von 40% erreicht, bei niedrigeren Hebesätzen ist der Anteil höher, bei höheren Hebesätzen niedriger als 40%.

Die Befürchtungen der Wirtschaft, dieses Umlageverfahren könnte Anlaß zu ungerechtfertigten Hebesatz-Erhöhungen und damit zu einer durch die Gemeindefinanzreform nicht

beabsichtigten Anspannung der Gewerbesteuer führen, wurde durch Äußerungen des Bayer. Gemeindetages bestätigt. Die Spartenverbände der Wirtschaft haben darauf hingewiesen, daß es nicht der Sinn der Gemeindefinanzreform sein kann, zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer zu kommen und daß die einzelnen Gemeinden deshalb nicht isoliert den neuen Berechnungsmodus für die Gewerbesteuerumlage betrachten dürfen, sondern in Zusammenhang damit die Beteiligung an der Umsatzsteuer in ihre Überlegungen einbeziehen müßten. Jedenfalls sei eine vorschnelle Anhebung der Hebesätze ungerechtfertigt.

## Berufsausbildung und -förderung

### Schulung für Reisende des Großhandels

(269)

(cp) Wie bereits in der letzten Verbandszeitschrift und in unseren Kurzinformationen angekündigt, veranstaltet unser Landesverband erneut ein Zwei-Tage-Seminar für Reisende des Großhandels.

**Termin:** 15./16. Dezember 1969.

**Teilnehmergebühr** DM 80,— pro Person.

**Tagungsort:** Berufsheim des Bayerischen Handels in München.

Wir möchten unsere Mitgliedsfirmen bitten, sich so bald wie möglich bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV, anzumelden. Die Überweisung der Gebühr bitten wir erst nach Rechnungsstellung vorzunehmen.

### Verkaufsleiter-Seminar

(270)

(cp) Unser Landesverband plant erstmalig am 22./23. 1. 1970 die Durchführung eines Seminars für **Verkaufsleiter des Großhandels**. Für die Leitung dieses Seminars konnte unser Landesverband Herrn **Hans-Georg Lettau**, der seit Jahren in Unternehmerseminaren die praktischen Möglichkeiten Verkaufserfolge zu planen aufzeigt, gewinnen. Dieses Seminar soll zeigen, welche Chancen heute auch den Klein- und Mittelbetrieben zuwachsen, wenn sie die wichtigsten Erfahrungen aus allen Bereichen des Marketings für ihre marktorientierte Unternehmensführung nützen. Das geplante Seminar soll sich über 2 Tage erstrecken. Die 2 behandelten Themengruppen sind einmal der **Verkäufer** und zum anderen der **Markt**. Das Programm sieht u. a. vor: Verkäufer-Training, Methoden und Hilfsmittel; Steuerung des Außendienstes durch Leistungskontrolle, Quoten und Prämien; marktorientierte Verkäuferarbeit, Verkaufsförderung als geplante Anregung zum Verkaufen.

Das Seminar ist in Vorträge des Leiters und in Gruppenarbeit mit Diskussionen eingeteilt.

Wir möchten unsere Mitglieder schon heute bitten, sich bei Interesse für dieses Seminar mit der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, in Verbindung zu setzen.

Die Teilnehmerzahl an diesem Seminar ist auf 25 Personen beschränkt.

## Verbandsnachrichten

### Hauptversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels e.V.

(271)

(cp) Am 10./11. Okt. 1969 fand die zweite Hauptversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels e.V. in Bad Nauheim statt. Der Vorsitzende des Gesamtverbandes, unser Vorstandsmitglied, **Friedrich Pfeuffer**, Nürnberg, stellte die Zusammenkunft der

anwesenden Großhandelsunternehmer unter das Motto: „Informationen — Kontakte — Impulse“. Während seiner Ausführungen stellte Herr Pfeuer 10 Punkte auf, die sich der Gesamtverband des Eisengroßhandels zur Aufgabenstellung und Zielsetzung gemacht habe:

1. Intensivierung der fachlichen Diskussionen und Warengruppenarbeit (strukturelle Veränderung des Sortiments, Bedarfsbündelung);
2. Kontaktpflege mit der Industrie, im Gespräch über deren Absatz-, Preis- und Rabatt-Politik, Vertriebsbindungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verpackungsfragen usw. zu bleiben, damit die Belange des Großhandels berücksichtigt werden;
3. ständige Fühlungnahme mit den befreundeten Verbänden des Einzelhandels und anderen Organisationen, sowie mit der Wirtschafts- und Fachpresse und den Messegesellschaften;
4. laufende Informationen der Mitglieder über Markt- und Preisentwicklungstendenzen, Produktentwicklung und -gestaltung, Normung und Typisierung, Verpackung usw., mit dem Ziel: Optimale Markttransparenz für unsere Firmen;
5. Erfahrungsaustausch der Mitglieder, Förderung der regionalen Kontakte;
6. Diskussion und Beratung von Rationalisierungsproblemen (Kleinstaufträge, Zufuhrfragen, Verpackungseinheiten);
7. Ausbau und Auswertung des Betriebsvergleiches;
8. Datenverarbeitung und Artikelnumerierung;
9. Förderung der Schulungsmöglichkeiten für Unternehmer und Mitarbeiter;
10. Werbung der einschlägigen Firmen für den Gesamtverband des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels, Aktivierung der Mitarbeit der Mitglieder.

Der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Herr Konsul Fritz Dietz, sprach bei der Hauptversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen, die als erste Meinungsäußerung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels nach der Bundestagswahl betrachtet werden können. Auch die Wirtschaftszeitung das „Handelsblatt“ veröffentlichte in der Ausgabe des 13. Okt. 1969 die Rede von Präsident Dietz.

#### Probleme des Großhandels nach der Wahl (272)

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, **Konsul Senator Braun**, bei der **Bundestagung des Deutschen Farben- und Lackgroßhandels in Bad Kissingen am 11. 10. 1969.**

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes gab seiner Freude Ausdruck, daß ihm Gelegenheit gegeben sei, einmal über den bayerischen Großhandel hinaus zu Großhändlern aus dem ganzen Bundesgebiet und ebenso zu zahlreichen Vertretern der Industrie, also zu der breiten Öffentlichkeit zu sprechen. Am Beginn seiner Ausführungen stellte Senator Braun heraus, daß der Großhändler auch heute noch immer echter Unternehmer sei. Seine persönliche Initiative und das persönliche Risiko gebe auch hier noch immer die ausschlaggebende Bedeutung. Zum Thema sagte Konsul Senator Braun:

„Sie haben mir die Aufgabe gestellt, zu Ihnen über Probleme des deutschen Großhandels nach der Bundestagswahl zu sprechen. Unsere Probleme sind natürlich jetzt, nachdem die Wahlschlacht vorbei ist, die gleichen wie vorher. Es sind Sachprobleme, die wir an jede Regierung, gleichgültig, wie sie sich zusammensetzt, herantragen müssen. Wir können nur wünschen und hoffen, daß die neue Bundesregierung diesen unseren wichtigen und ernsten Sachproblemen Verständnis entgegen bringt und die notwendigen Folgerungen daraus zieht. Daß die bayerische Staatsregierung dies jeweils tat und sicherlich auch in Zukunft tun wird,

## LAGERRAUM

von Verbandsfirma in München-Nord, beste Zufahrt, ebenerdig, auch mit Auslieferung und Versand bis 400 qm oder teilweise zu günstigen Bedingungen. Bitte kontaktieren Sie uns zunächst telefonisch zwecks Vereinbarung eines Termines unter 34 04 10

pm — C. E. Axel Wittig, 8 München 23,  
Viktoriaplatz 1

kann ich bei dieser Gelegenheit mit Genugtuung feststellen. Eines steht jedenfalls fest: Der deutsche Großhändler kann jetzt weniger denn je auf den Erfolgen der Vergangenheit ausruhen.

Auf die **Zukunft** einstellen, das ist eine Forderung an uns alle, in besonderem Maße an uns Unternehmer und in ganz besonderem Maße an uns Unternehmer im Großhandel. Aber die Zukunft wird heute nicht mehr als ein dunkles Schicksal akzeptiert, dem sich jeder passiv unterwerfen muß. Die Zukunft ist gestaltbar geworden. Mit der Denkweise der Vergangenheit werden wir allerdings die Zukunft nicht in den Griff bekommen. Die Zukunft erfordert vielmehr eine Änderung des Verhaltens und des Denkens, einen „Strukturwandel des Geistes“.

Daß die Zukunft heute nicht mehr als ungewiß angesehen wird, zeigt das rasche Vordringen einer neuen Forschungseinrichtung, die **Futurologie**, die versucht, Vorstellungen über die Gestaltung des Zukünftigen zu entwickeln. Eine Fülle von Literatur beschäftigt sich mit der Frage, wie unsere Welt im Jahre 2000 aussehen wird. Im Bereich der Physik, der Chemie, Biologie und der Technik zeichnen sich faszinierende Möglichkeiten ab, die die Welt und die in ihr lebenden Menschen verändern werden. Möglichkeiten, die die Grenzen der Naturwissenschaften und der Technik immer weiter hinausschieben.

Die Ergebnisse dieser Forschungen werden natürlich in erster Linie die Produzenten „umsetzen“ müssen. Aber auch wir Unternehmer im Handel und vor allem im Großhandel sind genötigt, uns mit einem Maximum an **Information** auszustatten. Auch wir müssen die technische Entwicklung aufmerksam verfolgen und daraus unsere Schlüsse für unseren eigenen Bereich ziehen.

Aber daneben müssen wir vor allem mehr denn je auf die Entwicklung der Märkte unser Augenmerk legen. **Marketing** ist die Forderung, die gerade an uns mittlere Unternehmer im Großhandel ganz besonders gestellt wird. Der Markt ist neben der Technik zum zweiten entscheidenden Faktor geworden.

Darf ich nur ein Beispiel unter vielen bringen: Der Freizeitmarkt wird eine gewaltige Entwicklung nehmen. Mehr Freizeit und mehr Wohlstand werden im kommenden Jahrzehnt neue Bedürfnisse und neue Märkte entstehen lassen. Ansätze dazu sind ja bereits vorhanden.

Was in der Zukunft zählt ist das Aufspüren neuer Möglichkeiten, eine Unternehmenspolitik, die neue Märkte erschließt. Das gilt für die Industrie, aber ganz besonders auch für uns im Großhandel, die wir ja der Industrie hier Hilfsstellung leisten sollen und werden.“

Der Verbandsvorsitzende plädierte wiederum für mehr Kooperation im Großhandel:

„Die Unternehmer des Großhandels müssen noch mehr als bisher **kooperieren**. In einigen Branchen ist die Kooperation bereits vorbildlich, in anderen sind erst Ansätze vorhanden. Aber in allen Branchen wird es zu Gruppen kooperierender Großhandelsbetriebe kommen müssen, die sich

dann wieder zu größeren und internationalen Kooperations-einheiten zusammen tun.

Dann wird es aber auch nicht zu dem großen Betriebssterben kommen, das hie und da vorausgesagt wird und an das viele Unternehmer gerade auch bei uns im Großhandel selbst glauben. Es wird vielmehr die Verminderung der Zahl der unabhängig von einander operierenden Großhandelsfirmen dadurch zustande kommen, daß sich bisher nebeneinander und gegeneinander arbeitende Betriebe — ich sagte es schon — zu Kooperationsgruppen zusammenschließen.

Diese Entwicklung ist in fast allen Branchen des Großhandels und sicherlich gerade auch bei Ihnen im übrigen ja schon in vollem Gange. Patentlösungen gibt es hier nicht. Es muß eben von Fall zu Fall, je nach Betriebsgröße, Betriebsart und den beteiligten Persönlichkeiten der beste Weg gefunden werden.

Aber eins steht für mich fest: abgesehen von wenigen Branchen, die aufgrund ihrer Eigenart sich kaum dafür eignen, haben in der Kooperation mit anderen, ähnlich großen Großhandelsunternehmen gerade die mittleren Großhandelsbetriebe künftig eine gute Chance am Markt überdurchschnittlich zu wachsen, wenn auch die anderen Gesichtspunkte, von denen ich vorhin sprach (richtiger Einsatz der Mitarbeiter und betriebswirtschaftliche Entwicklung) nicht vernachlässigt werden.

Besonders intensiv ging Senator Braun auf Steuerprobleme ein:

„Die letzten 2½ Jahre der nunmehr zu Ende gegangenen 5. Legislaturperiode, also die Zeit, seitdem die große Koalition bestanden hat, war durch eine starke Aktivität in der Steuer- und Finanzpolitik gekennzeichnet.“ Neben einer enormen Detailarbeit der zuständigen Ministerialbürokratie, die zu einer Flut von Erlassen führte, fallen leider in diese Zeit auch eine Vielzahl von neuen Gesetzen, die der Wirtschaft zusätzliche Belastungen auferlegt haben. Ich denke hier nur an insgesamt 4 Jahres-Steueränderungs-Gesetze, die neben vielen anderen Belastungen auch die berüchtigte Ergänzungssabgabe einführten, die Umsatzsteuerreform mit ihren ungeheuren Umstellungsschwierigkeiten und schließlich der gewaltige Komplex der Finanzreform, die versucht, die Finanzstruktur zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu rationalisieren.

Aber auch in der neuen Legislaturperiode wird es ganz gewiß keine Ruhe an der Steuerfront geben. Die wichtigste Aufgabe des neuen deutschen Bundestages ist die **Steuerreform**. Der Bundesfinanzminister hat bereits im vorigen Jahr zur Vorbereitung dieser Reform eine Kommission unabhängiger Sachverständiger eingesetzt, die bis zum Ende nächsten Jahres ein entsprechendes Gutachten vorlegen soll. Daran wird sich auch durch die „Wachablösung“ im Bundeskabinett nichts ändern. Es handelt sich hier insbesondere darum, die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Gewerbe-, Grund- und Erbschaftssteuer zu reformieren.“

Ebenfalls nahm Konsul Senator Braun zu Außenhandelsfragen Stellung:

„Auch dieses Thema sprengt den Rahmen eines knapp-bemessenen Referates. Als Praktiker haben Sie die für Sie besonders interessante Importfrage zudem entsprechend im Griff. Ich beschränke mich deshalb auch hier auf ein Zentralthema, das für unseren Berufsstand von existenzieller Bedeutung ist. Die Auseinandersetzung um die **DM-Aufwertung**. Die hier angeschnittenen Sachfragen sind außerordentlich schwierig und differenziert. Es war daher, nach meiner Auffassung, höchst bedauerlich, daß sie ein Haupt-schlager in dem nunmehr zum Glück beendeten Wahlkampf wurde. Die Wahlkampfperspektive brachte es bereits mit sich, daß man ganz grob die SPD als Befürworter einer Aufwertung, die CDU/CSU als Gegner der Aufwertung ansah.“

Diese Auffassung ist natürlich falsch, wie z. B. das im Mai 1969 im Industriekurier abgedruckte Interview mit dem SPD Finanzexperten Dr. Alex Möller zeigt, der sich damals noch als ausgesprochener Gegner der DM-Aufwertung bekannte und in nicht weniger als 21 Punkten seine ablehnende Haltung gegenüber der DM-Aufwertung niedergelegt hat.

Andererseits ist man genausowenig bei der CDU/CSU einer Meinung. Auch hier gibt es neben den überwiegenden Gegnern der Aufwertung durchaus Befürworter.

Der Standpunkt des Außenhandels, der doch am meisten von Währungsmanipulationen betroffen ist, geht auch nach der Abwertung des franz. Franc dahin, daß zwar einseitige Währungsänderungen möglichst vermieden werden sollten, daß man aber naturgemäß eine nur gegen den Export gerichtete dirigistische Maßnahme ablehnt und demgegenüber eine Aufwertung vorzieht.

Wir würden es auch für besser halten, wenn durch entsprechende Währungsvereinbarungen von allen beteiligten Ländern die notwendigen Konsequenzen aus ihrer Wirtschaftslage auch für ihre Währung gezogen würden, d. h. also, daß die Länder mit schwacher Währung entsprechend ihrer inflationistischen Entwicklung abwerten und die Länder mit starker Währung mäßig aufwerten, da dies im Interesse einer allgemeinen Weltwährungsbereinigung liegen würde.

Darüber hinaus müßten aber auch entsprechende Konsequenzen für die zukünftige Wirtschafts- und Währungspolitik gezogen werden, damit allzu starke Ungleichgewichterscheinungen wenigstens in den maßgebenden Industrie- und Handelsländern vermieden werden.“

Weiterhin ging Konsul Senator Braun auf **Wettbewerbsfragen**, die für den Großhandel besonders einschneidend sind, sowie auf Fragen des **Verkehrs** ein.

Heute könne kein Unternehmer und kein Großhändler mehr den sozialpolitischen Fragen ausweichen, betonte Konsul Senator Braun, da immer neue Vorstellungen und Forderungen in diesem Zusammenhang laut würden: „Das beginnt bei den **Tarifverhandlungen** und hört derzeit bei der Forderung nach Mitbestimmung auf. Was den Groß- und Außenhandel anbetrifft, so wird dieser durch jede Kostenbelastung erheblich betroffen, weil er als Dienstleistungsgewerbe nicht die Rationalisierungsmöglichkeit wie andere Wirtschaftszweige hat und bereits 50% seiner Kosten, die Personalkosten darstellen. Gerade das Dienstleistungsgewerbe, das der Großhandel ist, bringt es mit sich, daß nicht laufend Urlaubsverlängerungen, Arbeitszeitverkürzungen und die strikte Einführung der 5-Tage-Woche unter Nichtanrechnung des Samstages auf den Urlaub verkraftet werden können. Ferner muß bei allen tariflichen Vereinbarungen, denen — glauben Sie mir — regelmäßig lange, harte zeit- und nervenraubende Verhandlungen vorliegen, berücksichtigt werden, daß auch laufend höhere Kostenbelastungen durch die Gesetzgebung auf sozialpolitischem Gebiet auf uns zukommen. Das zum 1.1.1970 in Kraft tretende **Lohnfortzahlungsgesetz** wird, wenn es auch einen Ausgleich für kleinere Betriebe mit sich bringt, ganz erhebliche Kosten eintreten lassen. Die immer wieder gegebene Begründung für dieses Gesetz, daß damit Arbeiter und Angestellte gleichgestellt sind, trifft nur teilweise zu, nämlich für den Fall der Krankheit, die vorher praktisch auch schon gegeben war. Auch die laufenden **Anhebungen der Krankenversicherungspflichtgrenze, der Bemessungsgrenzen in der Rentenversicherung** müssen verkraftet werden und machen den Spielraum für tarifliche Vereinbarungen immer enger. Bei derartigen sozialpolitischen Gesetzesvorhaben, eine Preissteigerung durch den Gesetzgeber im vorhinein schon stillschweigend zu unterstellen, wie dies teilweise geschehen ist, ist vollkommen abwegig und abzulehnen, da damit die ganze Sache niemandem nützt.“

Die einschneidendste Maßnahme auf diesem Gebiet ist die Forderung nach **Mitbestimmung**, berührt sie letzten Endes doch den Kern unserer Gesellschaftsordnung. Bei der Argumentation werden immer die Argumente von den Gewerkschaften in den Vordergrund gestellt, Demokratie verlange die Mitbestimmung, ferner die Machtkonzentration müsse kontrolliert werden und der Arbeitnehmer sei dem Unternehmer mehr oder weniger ausgeliefert; hier beginnt bereits die Unehrlichkeit und Unwahrhaftigkeit der Argumentation, denn der Arbeitnehmer ist nicht mehr der rechtlöse, abhängige, bei Krankheit und Alter seinem Schicksal ausgelieferte Proletarier.

Er ist heute der durch eine Vielzahl sozialer Gesetze gesicherte, mit Rechten und mit einer legalen Interessenvertretung im Betrieb ausgestattete Mitarbeiter. Diese legale Interessenvertretung wird nach dem Betriebsverfassungsgesetz und mit dem Betriebsrat ausgeübt; schon bei Einstellungen und Entlassungen hat der Betriebsrat ein echtes Mitbestimmungsrecht. Bevor hier weitergehende Forderungen erhoben werden und mit Streik gedroht wird, sollten erst diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Selbst wenn unterstellt wird, daß eine Kontrolle der wirtschaftlichen Macht notwendig wäre, so muß hier eindeutig festgestellt werden, daß diese Sache des Staates und nicht der Gewerkschaften wäre.

Es geht hier um nichts anderes als die eigene Macht der Gewerkschaften zu konzentrieren. Man redet von Demokratie und meint kalte Enteignung. Das Schlagwort „sozialer Rechtsstaat“ bedeutet keine Enteignung. Es wird von uns nicht hingenommen, daß man, wie es die Gewerkschaften tun, für sich selbst nur Rechte sieht und eine Auslegung der Verfassung nach eigenen Ansichten vornimmt, die Worte Freiheit und Demokratie in den Vordergrund stellt, dagegen die Rechte und das Eigentum anderer, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Rechte, nicht zu akzeptieren willt ist.

Wenn auch der Groß- und Außenhandel davon heute noch nicht unmittelbar betroffen ist, sollen doch auch seine Betriebe in Zukunft mitbestimmt werden. Vorerst würde für unsere Betriebe derselbe Erfolg eintreten, wenn der bereits vorliegende Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes der SPD oder des DGB Gesetzeskraft erlangen würde. Dieser Entwurf verläßt den partnerschaftlichen Gedanken des bisherigen Betriebsverfassungsgesetzes und restauriert wieder den Interessengegensatz aus den Zeiten des Klassenkampfes. Im Ergebnis läuft dieser Entwurf auf eine totale Mitbestimmung des gewerkschaftsabhängigen Betriebsrates hinaus und bringt somit betriebsfremden Einfluß. Auch der Weg zur Erreichung dieses Ziels wird versucht zu gehen, nämlich über tarifliche Vereinbarungen Mitbestimmungsforderungen Gesetzeskraft zu verschaffen.“

Am Schluß seiner Ausführungen gab Konsul Senator Braun seiner Hoffnung Ausdruck, daß der neue Bundestag gerade auch die Probleme des Groß- und Außenhandels, die ja in ihrer Auswirkung vielfach die ganze Volkswirtschaft berühren würden, kenne und bei seinen Entscheidungen würdige.

## Außenhandel

### Die Struktur des Warenverkehrs mit Frankreich (273)

(so) Der Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich ist seit über einem Jahrzehnt stetig gestiegen und erreichte 1968 bei der Einfuhr mit 9780 Mill. DM und bei der Ausfuhr mit 12241 Mill. DM einen Höchststand. 1957 betrug die Einfuhr 2278 Mill. DM und die Ausfuhr 2842 Mill. DM.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 1969 betragen für die Einfuhr 6471 Mill. DM und für die Ausfuhr 7594 Mill. DM. Diese Zahlen liegen um 43,8% bzw. 38,2% höher als im Vergleichszeitraum 1968. Frankreich ist sowohl in der Einfuhr mit einem Anteil von 13,6% der deutschen Gesamt-einfuhrn als auch in der Ausfuhr mit 14% der Gesamt-einfuhrn der bedeutendste Handelspartner der Bundes-republik.

Den größten Teil dieser Warenströme nahm in beiden Richtungen die Gruppe der Enderzeugnisse ein, und zwar im ersten Halbjahr 1969 38,9% bei der Einfuhr und 62,6% bei der Ausfuhr. Bei der deutschen Einfuhr dieser Gruppe führen Kraftfahrzeuge vor den Maschineneinfuhrn, den elektrotechnischen Erzeugnissen und den Kautschukwaren. An erster Stelle der deutschen Ausfuhrn liegt das Maschinenbau, der die entsprechenden französischen Ausfuhrn nach Deutschland um fast das 3—4fache übertrifft, während die

### Kaufmännische Tätigkeit gesucht

Abitur, volkswirtschaftliches Studium, Praxis in Statistik, Werbung, Organisation. Englische, spanische, holländische Sprachkenntnisse. Eintritt sofort.

Angebote unter  
Chiffre-Nr. 100 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544

Kraftfahrzeuge an zweiter Stelle liegen und von den elektrotechnischen Erzeugnissen gefolgt werden.

Bei den Vorerzeugnissen (Anteil an der Gesamteinfuhr aus Frankreich 19,9% und der Ausfuhr 20,4%) führen bei der Einfuhr die Stahl- und Eisenwaren (Röhren, Stahl und Formeisen, Bleche und Drähte aus Eisen) vor den Textilgeweben und chemischen Vorerzeugnissen. Bei den deutschen Ausfuhrn liegen nach den Stahl- und Eisenwaren auf dem zweiten Platz die chemischen Erzeugnisse vor den Textilgeweben.

Die Halbwaren sind mit 10,9% der deutschen Einfuhr aus Frankreich und 8,8% der deutschen Ausfuhr nach Frankreich am Außenhandel beteiligt. Bei der Einfuhr nehmen Kraftstoffe und Schmieröle vor Nichteisenmetallen und Textilien den ersten Platz ein. An erster Stelle der deutschen Ausfuhr liegen Eisenhalzeug, Koks und Textilien.

Rohstoffe sind mit 3,7% bei der Einfuhr und 4,1% bei der Ausfuhr beteiligt. Textilrohstoffe, Steine und Erden und Eisenerz nehmen in dieser Gruppe die 3 ersten Plätze ein, während bei der Ausfuhr Steinkohle, Textilrohstoffe, Steine und Erden zu finde nsind.

Der Anteil der Ernährungswaren an der Einfuhr aus Frankreich ist im ersten Halbjahr d. J. von 20,6% auf 25,6% hochgeschnellt. Weitgehend sind dafür die spektakulativen Getreideeinfuhrn aus Frankreich nach der Bundesrepublik verantwortlich. An den ersten Stellen der Einfuhrn stehen Weizen, Gerste, Fleisch und Fleischwaren und Mais. Die deutschen Ausfuhrn von Gütern der Ernährungswirtschaft nehmen nur 3,5% der Gesamtausfuhrn ein.

### Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1969

(274)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im August 1969 auf 7468 Mill. DM und lag damit um 1000 Mill. DM oder 15,5% höher als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Ausfuhr übertraf im Berichtsmonat mit einem Wert von 8475 Mill. DM das August-Ergebnis des Vorjahres um 767 Mill. DM oder 10%.

Gegenüber Juli 1969 haben die Außenhandelswerte abgenommen, und zwar bei den Importen um 1117 Mill. DM oder 13% und bei den Exporten um 1769 Mill. DM oder 17,3%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im August 1969 einen Ausfuhrüberschuß von 1007 Mill. DM. Demgegenüber hatte sich der Aktivsaldo im August 1968 auf 1241 Mill. DM und im Juli 1969 auf 1659 Mill. DM belaufen.

In den ersten acht Monaten dieses Jahres wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 63,5 Mrd. DM importiert, und für 72,8 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres um 21,6% bei den Einfuhrn und um 16,3% bei den Ausfuhrn. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/August 1969 zusammen mit einem Aktivsaldo von 9323 Mill. DM ab, gegenüber 10409 Mill. DM in den ersten acht Monaten der gleichen Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte (Preise) im Zeitabschnitt Januar/August 1969 bei der Einfuhr um rund 2% und bei der Ausfuhr um etwa 1% höher lagen als in der entsprechenden

Vorjahreszeit, hat das Volumen auf Preisbasis 1962 in geringerem Maße zugenommen als die tatsächlichen Werte, nämlich um rund 19% bei den Importen und um rund 15% bei den Exporten.

## Personalien

### Wir gratulieren

#### Alois Schaefer, Augsburg — 80 Jahre

Am 14. Oktober vollendete Alois Schaefer, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Brüder Schaefer, Augsburg, sein 80. Lebensjahr.

Gleichzeitig konnte er auf eine 65jährige Berufssarbeit zurückblicken. Zusammen mit seinem Bruder August sowie dessen Söhnen Alo und Peter Schaefer als Juniorchefs ist er immer noch im Unternehmen tätig, in das er schon 1912 eintrat.

Alois Schaefer, der mit viel persönlicher Herzlichkeit Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten pflegt, ist gebürtiger Schwabe. 1904 begann seine kaufmännische Ausbildung in Heilbronn. Als er im April 1912 nach Augsburg kam, gewann die Textilgroßhandlung Neuburger & Lämmle Nachfolger in ihm einen so hervorragenden kaufmännischen Mitarbeiter, daß sie ihn 1922 als Teilhaber in die Firma aufnahm. 1933 gründete Alois Schaefer zusammen mit seinem Bruder August Schaefer die Firma Brüder Schaefer, die das übernommene Unternehmen erfolgreich fortführte.

Der Jubilar wahrte stets die gesunde Mitte zwischen kaufmännischer Vorsicht und unternehmerischem Wagemut. Schritt für Schritt brachte er das Familienunternehmen voran. Dabei setzte er den Grundsatz, daß auch ein Wirtschaftsunternehmen letztlich dem Menschen zu dienen habe, in die Praxis um. Das Ergebnis: ein vorbildliches Verhältnis zwischen Jubilar und Belegschaft schon zu einer Zeit, als es das Wort „Betriebsklima“ noch nicht gab.

Bezeichnend für Alois Schaefer ist seine Fähigkeit, die unternehmerische Leitlinie dem Markt klug anzupassen. So gab es nie ein Generationsproblem in der Geschäftsleitung, und die neuen Ideen des Vasa-Vertriebs-Verbundes wie auch das Kooperationskonzept der EVG (Ein- und Verkaufsgesellschaft Brüder Schaefer) konnten nach gemeinsamer Beratung zügig verwirklicht werden. Mit diesen neuen Ideen aber hat die Firma Brüder Schaefer ihren alten, angesehenen Namen einen Klang gegeben, der Optimismus einflößt.

#### Fa. Karl Benker, Hof — Eröffnung neuer Geschäftsräume in Bayreuth und Hof

Unsere Mitgliedsfirma Karl Benker eröffnete unter dem Namen „Benker-Sortiment“ 2 große Handels-Neubauten in Bayreuth und Hof. Hier findet man mehrere Spezial-Großhandlungen unter einem Dach. Neben dem Onkel-Hans-Spielwaren-Sortiment sind hier eine Textilgroßhandlung, eine Papier- und Schreibwarengroßhandlung und eine Konfektions-Abteilung untergebracht. Die Firma wurde 1923 von dem heute 75-jährigen Karl Benker als Kurzwarengroßhandlung gegründet. Der im Jahre 1959 entstandene Neubau erwies sich bald als zu klein, so daß man an einen Neubau in Bayreuth und Hof denken mußte. Das neue Gebäude in Bayreuth liegt nur etwa 700 m von einer Autobahn-Anschlußstelle entfernt. Es wird überdies an ein Industriegleis angeschlossen werden. Der neue Betrieb hat eine Bodenfläche von 20 000 qm und das Lagervolumen beträgt 3 500 cbm.

Wir wünschen der Firma Benker in ihren neuen Räumen weiterhin Erfolg und gute Geschäftsentwicklung.

## Buchbesprechung

### Kommentar zu den Verkaufsveranstaltungen im Handel

Kamin/Schweizer/Faust 160 Seiten fester Struktureinband, DM 21,80 unverbindlicher Richtpreis, Lorchverlag GmbH, 6 Frankfurt/M, Schumannstr. 27.

Dieser Kommentar spricht natürlich in erster Linie den Einzelhandel an. Er ist aber für den Großhändler, soweit er in der Einzelhandelsstufe tätig ist oder soweit er seinen Einzelhandelskunden entsprechende Hinweise geben kann, von Interesse.

Ausführlich und leicht verständlich werden die Bestimmungen über Sonderveranstaltungen, Ausverkäufe, Räumungsverkäufe, Jubiläumsverkäufe, Saisonschlußverkäufe und Konkurswarenverkäufe dargestellt. Die entsprechend höchstrichterliche Rechtsprechung aus der neuesten Zeit ist berücksichtigt. Erleichtert wird die Benutzung des Kommentars noch durch ein ausführliches Stichwortregister, ein wichtiges Hilfsmittel gerade für den Nichtjuristen, der sich schnell über eine bestimmte Frage orientieren will.

### Fit durch den Winter

Der Winter naht und damit auch die Zeit der Erkältungs-krankheiten. Gerade im letzten Winter waren diese ja wirklich reichlich gegeben. Alles weiß und spricht auch davon, aber findet sich gottergeben damit ab. Muß man das? Mithören!

Denn es gibt wirklich eine große Zahl von Mitteln, Erkältungs-krankheiten wirksam zu verhindern, und wenn sie wirklich kommen sollten, sie erfolgreich zu bekämpfen. Darüber berichtet in klarer und einfacher Form ein erfahrener Arzt (Dr. med. Wilhelm Preusser) in dem Büchlein „**Fit durch den Winter**“ (Verlag für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik GmbH & Co. KG, 3388 Bad Harzburg, 59 Seiten, broschürt DM 5,80). Behandelt werden alle einschlägigen Probleme, wie u. a. das Hautbürsten, die verschiedenen Arten von Waschungen, die Kneippschen Hausmethoden, ein winterliches Gesundheitsprogramm, die Frage der Impfung gegen Grippe und die Methoden der Grippebekämpfung. Wirklich ein praktisches und anregendes Büchlein!

### Kurzkommentar zum Arbeitsförderungsgesetz

Am 1. Juli 1969 ist das **Arbeitsförderungsgesetz** in Kraft getreten, das das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. Juli 1927 abgelöst hat.

Im Verlag R. S. Schulz München und Percha am Starnberger See ist ein **Kurzkommentar** zu diesem Gesetz in Lose-Blatt-Form erschienen, den wir besonders der Aufmerksamkeit unserer Mitglieder empfehlen. Verfasser des Kommentar ist Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a.D.

Gerade wegen der übersichtlichen Darstellung und bei der Bedeutung dieses Gesetzes wegen seiner wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sollte dieser Kommentar, der 43,— DM kostet, in den Betrieben nicht fehlen.

Im Verlag R. S. Schulz München und Percha am Starnberger See ist eine Textausgabe mit Verweisungen, Anmerkungen und Paragraphenschlüssel des **Arbeitsförderungsgesetzes**, des **Berufsausbildungsgesetzes** und des **Ausbildungsförderungsgesetzes**, herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a.D. erschienen. Die Textausgabe umfaßt 220 Seiten in einer Lose-Blatt-sammlung und kostet 14,80 DM.

Nachdem diese Gesetze für die Betriebe erhebliche Bedeutung haben, empfehlen wir, diese zusammenfassende **Textausgabe** besonders der Aufmerksamkeit unserer Mitgliedsfirmen.

### Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sautcr

so = Dr. Schobert

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

# Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes  
des Bayerischen Groß- und Außenhandels  
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV  
HEFT 12 · 24. JAHRGANG  
München, 5. Dezember 1969

B 1579 E

## Arbeitgeberfragen

Wilde Streiks	2
Vermögensbildung	2
Zweites Vermögensbildungsgesetz	2
Mitbestimmung	2
Kein Verzicht auf Mitbestimmung	2

## Sozialversicherung

Steigende Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung	2
---	---

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rückzahlung der Weihnachtsgratifikation	2
Urlaubsabgeltung	3
Urlaubsanspruch von Studenten	3
Arbeitsverträge mit Ausländern	3

## Wettbewerbsrecht

Lockvogelwerbung	3
------------------	---

## Allgemeine Rechtsfragen

Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz	3
Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer	4
Berichtspflicht des Handelsvertreters	4
Rauferei im Betrieb — Arbeitsunfall?	4

## Steuerfragen

Lohnsteuer — Gelegenheitsgeschenke	4
Internationaler Steuervergleich	4

## Berufsausbildung und -förderung

Verkaufsleiter-Seminar	6
------------------------	---

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Das Zeitalter des Handels ist eingeläutet	6
---	---

## Verbandsnachrichten

Jahresmitgliederversammlung unseres Fachzweigs „Elektro, Rundfunk und Fernsehen“	7
---	---

## Verkehr

„Weihnachtswunschkettel“ der Post	7
Autobahnbau in Bayern	8

## Versicherungsfragen

Kfz-Versicherungsschutz	8
-------------------------	---

## Außenhandel

Die neue Parität der D-Mark	8
Der Außenhandel im September und von Januar bis September 1969	8

## Gemeinsamer Markt

Harmonisierung der Umsatzsteuer im Bereich der EWG	9
--	---

## Verschiedenes

Der neue Bundestag	9
Wie wird bei uns gespart?	9
Bayerns Bevölkerungsstruktur total verändert	9
Kennzeichen guter Adreßbücher	10

Personalien	10
-------------	----

Buchbesprechung	12
-----------------	----

## Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 12/69

Prospekt der Versicherungsstelle des Deutschen Groß- u. Außenhandels GmbH

## Arbeitgeberfragen

### Wilde Streiks

(275)

(zi) Der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte am 21. 10. über Probleme des wilden Streiks aus Anlaß der fristlosen Entlassung einer Arbeitnehmerin nach einer solchen Arbeitsniederlegung zu entscheiden. Der Prozeß schwiebte seit dem Juli 1967. Die betreffende Arbeitnehmerin war seinerzeit als einzige entlassen worden, nachdem der Betriebsleiter zunächst mehrfach alle Streikenden und dann sie persönlich wiederholt aufgefordert hatte, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nach Ausspruch ihrer fristlosen Entlassung hatten die anderen Arbeitnehmer sogleich wieder ihre Tätigkeit begonnen.

Im Hinblick auf die spontanen Arbeitsniederlegungen in den vergangenen Wochen dürfte es von besonderer Bedeutung sein, daß der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts an seiner bisherigen Rechtsprechung zum wilden Streik festhält. Er bleibt bei dem im Urteil vom 20. 12. 1963 statuierten Grundsatz, daß der nicht durch die Gewerkschaft organisierte Streik rechtswidrig ist. Die an einem solchen wilden Streik Beteiligten machen sich eines Arbeitsvertragsbruches schuldig, der den Arbeitgeber zu entsprechenden Gegenmaßnahmen und gegebenenfalls auch zur fristlosen Kündigung berechtigt. Diese kann auch gegenüber einzelnen Arbeitnehmern ausgesprochen werden. Die Berufung auf die Solidarität verfängt hier nicht, da alle an der Arbeitsniederlegung Beteiligten sich in diesem Falle rechtswidrig verhalten. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz, dessen Anwendung bei Gestaltungsrechten der Senat hier dahingestellt sein lassen konnte, spielt dann keine Rolle, wenn der Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmer persönlich angesprochen und zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert hat.

Wir möchten auf dieses Urteil hinweisen, da das Bundesarbeitsgericht damit der bereits in der Literatur ausgesprochenen Aufforderung, nun auch in dieser Frage seine bisherige Rechtsprechung zu korrigieren, offensichtlich nicht nachzukommen bereit ist.

### Vermögensbildung

(276)

(zi) Die Vermögensbildung (Ersparnisbildung und empfangene Vermögensübertragungen) der privaten Haushalte ist von 19,08 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1968 um 18% auf 22,49 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1969 gestiegen. Seit dem ersten Halbjahr 1966 hat sie sich um 39,6% erhöht und damit von 43,8 auf 54,5% der gesamten Vermögensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

### Zweites Vermögensbildungsgesetz

(277)

(zi) Bezugnehmend auf unseren Artikel Nr. 205 in Heft 9/1969 wollen wir noch einmal auf § 13 dieses Gesetzes hinweisen. Die Auswirkungen der Novelle auf die Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind in § 13 dieses Gesetzes geregelt. Danach kann sich auch bei einmaliger Anlage eines größeren Betrages das der Leistungsbemessung zugrunde zu legende Entgelt in dem maßgebenden Zeitraum bei dem einzelnen Arbeitnehmer nur um 26 DM vermindern. Die neue Vorschrift des § 13 Abs. 2 des zweiten Vermögensbildungsgesetzes lautet:

„Bei der Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sind vermögenswirksame Leistungen als Entgelt zu berücksichtigen, soweit sie in dem für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Zeitraum bei dem einzelnen Arbeitnehmer 26 DM übersteigen.“

§ 13 Abs. 2 stellt, worauf wir ergänzend hinweisen möchten, die Konsequenzen für die Berechnung des Krankengeldzu-

schusses nach dem Arbeitserkrankungsgesetz klar. Danach muß der Arbeitgeber das verminderte Krankengeld des Arbeitnehmers durch einen erhöhten Krankengeldzuschuß ausgleichen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber aufgrund Einzelvertrages, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrages zusätzlich zum Arbeitslohn vermögenswirksame Leistungen auch während der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

### Mitbestimmung

(278)

(zi) Die Koalitionspartner SPD und FDP werden eine Arbeitsgruppe bilden, die die in der Regierungserklärung angekündigte Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes vorbereiten soll. Formelle Grundlage der Bemühungen für Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes sind die in der 5. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwürfe der SPD und der FDP Fraktion. Wie ein Initiativgesetzentwurf der neuen Koalition aussehen könnte, ist allerdings auch nach Aussprache über die Regierungserklärung völlig offen.

### Kein Verzicht auf Mitbestimmung

(279)

(gr) Am 8. 10. 1969 tagte der Bundesvorstand des DGB. Im Zusammenhang mit dieser Sitzung bezeichnete der DGB-Vorsitzende Vetter die von der künftigen SPD/FDP-Koalition vereinbarte Verbesserung des Betriebsverfassungsgesetzes als „einen Schritt auf dem Weg zur Mitbestimmung“. Zugleich betonte Vetter jedoch, daß die Gewerkschaften unter keinen Umständen auf die Ausdehnung der wirtschaftlichen Mitbestimmung verzichten würden. Ein Stillhalteabkommen mit dem DGB existiere insoweit nicht.

## Sozialversicherung

### Steigende Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung

(280)

(gr) In den ersten 8 Monaten d. J. sind die Beitragseinnahmen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres gestiegen, und zwar in der Arbeiterrentenversicherung um 1976 Mill. DM bzw. 17,8% in der Angestelltenversicherung um 937 Mill. DM oder 12,1%, zusammen also um 2913 Mill. DM oder 15,5%. Hierbei ist zu beachten, daß der Beitragsatz von 1968 auf 1969 von 15 auf 16% angehoben worden ist. Im Vergleich zum Jahre 1968 ergibt sich daraus allein eine Zunahme der Beitragseinnahmen um 1,9 Mrd. DM oder 6,7%. Die darüber hinausgehende Erhöhung der Beitragseinnahmen ist auf die Zunahme der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Versicherten zurückzuführen.

## Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

### Rückzahlung der Weihnachtsgratifikation

(281)

(gr) Nach § 10 des Mutterschutzgesetzes kann eine Frau während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen. In einem Rechtsstreit, der durch alle Instanzen geführt wurde, ging es um die Frage, ob eine Weihnachtsgratifikation zurückzuzahlen ist, wenn die Arbeitnehmerin nach Erhalt der Weihnachtsgratifikation und bei einer vereinbarten Rückzahlungsklausel innerhalb der für die Rückzahlung geltenden Frist das Arbeitsverhältnis aufgrund des

§ 10 des Mutterschutzgesetzes kündigt. In dem von uns für eine Mitgliedsfirma geführten Prozeß hat das Arbeitsgericht der Klage auf Rückzahlung der Gratifikation nicht stattgegeben, während das Landesarbeitsgericht die Arbeitnehmerin zur Rückzahlung der Hälfte der Gratifikation verurteilt hat. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 17. 7. 1969 beide vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Arbeitnehmerin zur Rückzahlung der vollen Weihnachtsgratifikation verurteilt.

### Urlaubsabgeltung

(282)

(zi) Ein Arbeitnehmer handelt dem Grundgedanken des Urlaubsrechts zuwider, wenn er während einer Kündigungsfrist, in der er unter voller Gehaltszahlung von der Arbeit freigestellt ist, seinen Urlaubsanspruch nicht geltend macht, sondern eine finanzielle Abgeltung fordert. Mit dieser Entscheidung wies der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts jetzt die Revision einer Sekretärin gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg als unbegründet zurück.

Die Sekretärin war im April 1967 von ihrer Firma entlassen und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist 2 1/2 Monate – unter Gehaltsfortzahlung – von der Arbeit freigestellt worden. Mit ihrer Klage wollte die Sekretärin den anteiligen Jahresurlaub abgegolten haben, weil der Arbeitgeber sie von seiner Absicht, den Freistellungszeitraum als Urlaub zu betrachten, nicht in Kenntnis gesetzt habe. Das Bundesarbeitsgericht betont in seiner Entscheidung, die Klägerin habe sich während ihres Arbeitsverhältnisses zu keinem Zeitpunkt um die Verwirklichung des Urlaubsanspruches bemüht.

### Urlaubsanspruch von Studenten

(283)

(zi) Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 30. 10. 1968 entschieden, daß auch Studenten Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Bundesurlaubsgesetzes sind, soweit sie während der Semesterferien in einem Betrieb arbeiten und die allgemeinen Begriffsmarken des Arbeitnehmers auch auf sie zutreffen. Soweit zwischenzeitlich das Arbeitsverhältnis beendet ist, ist der Urlaub nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz grundsätzlich abzugelten.

Der Urlaubsanspruch eines Studenten wird nicht dadurch verwirkt, daß er während der Semesterferien praktisch arbeitet.

Die beklagte Firma hatte vorgetragen, der Kläger sei nicht Arbeitnehmer gewesen. Selbst wenn er aber einen Urlaubsanspruch gehabt hätte, habe er ihn verwirkt. Das Arbeitsgericht war anderer Ansicht. Zu Recht sah es den Studenten als Arbeitnehmer an, weil er zum Zweck der Erzielung eines Entgelts auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages bei Unterordnung unter das Weisungsrecht des anderen Vertragsteiles und der Eingliederung in den Betrieb Dienstleistungen erbrachte. Der Kläger ist aber als Studierender kein Arbeitnehmer und konnte deshalb auch seinen Urlaubsanspruch grundsätzlich nicht verwirken, weil er nicht während eines ihm erteilten Urlaubs eine anderweitige Arbeit verrichtet habe. Der Student unterstehe einer anstaltsmäßigen Ordnung der Universität, bei der er nicht weisungsgebunden beschäftigt werde.

### Arbeitsverträge mit Ausländern

(284)

(zi) Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß Arbeitsverträge mit ausländischen Arbeitnehmern, die ohne behördliche Arbeitserlaubnis abgeschlossen worden sind, nichtig sind. Das Bundesarbeitsgericht hat die bisherige Rechtsprechung nun etwas aufgelockert und in einem Urteil vom 30. 5. 1969 folgendes ausgeführt:

1. Ein Arbeitsvertrag ist nicht schon deshalb nichtig, weil er durch Vermittlung einer ausländischen Agentur zustande gekommen ist.
2. Besitzt ein ausländischer Arbeitnehmer noch nicht die erforderliche Beschäftigungsgenehmigung, so ist ein mit

einem inländischen Arbeitgeber abgeschlossener Arbeitsvertrag deshalb nicht von vornherein nichtig, sondern nur schwedend unwirksam, wenn und so lange mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis vor Arbeitsbeginn noch gerechnet werden kann.

3. Der Arbeitgeber kann bei Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Ausländer, der nicht über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügt, aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen haftbar gemacht werden.
4. Zwar obliegt es in erster Linie dem Arbeitnehmer selbst, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen; die früher außerdem erforderliche Beschäftigungsgenehmigung für den Arbeitgeber ist entfallen.
5. Gleichwohl kann sich aus den einzelvertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einholung der Genehmigung ergeben.

Aus diesen Leitsätzen ist zu folgern, daß jedenfalls Nichtigkeit des Arbeitsvertrages dann anzunehmen ist, wenn der Arbeitsvertrag ohne behördliche Genehmigung abgeschlossen und die entsprechende Arbeitserlaubnis bei Aufnahme der Beschäftigung oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht vorliegt.

Wir empfehlen Ihnen sehr, vor Abschluß eines Arbeitsvertrages mit ausländischen Arbeitnehmern sich zu vergewissern, ob behördliche Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt ist.

## Wettbewerbsrecht

### Lockvogelwerbung

(285)

(sr) Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 17. 9. 1969 (I ZR 35/68) zum erstenmal den neugefaßten § 3 des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) angewendet. Über die zugrunde liegende Novelle zum UWG berichteten wir ausführlich in Art. 191 Heft 8/69 unserer Verbandszeitung.

Der BFH entschied in dem Urteil, daß ein Einzelhändler, der einzelne bekannte Markenartikel zu einem Preis anbietet, der unter dem niedrigsten Fabrikabgabepreis liegt und nicht deutlich werden läßt, daß es sich um eine Einzelerscheinung eines Sonderangebotes handelt, ein irreführendes Lockvogelangebot im Sinne der Neufassung des § 3 UWG unterbreitet. Der Bundesgerichtshof geht in seinem Urteil davon aus, daß sich in diesem Fall bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher der irrite Eindruck bilden kann, daß in diesem Geschäft auch andere Waren, über deren Preise sie keine bestimmten Vorstellungen haben und deren Nachprüfung ihnen auch kaum möglich ist, besonders preisgünstig zu erwerben sind.

## Allgemeine Rechtsfragen

### Deutscher Eigentumsvorbehalt in der Schweiz

(286)

(gr) Nach schweizerischem Recht besteht die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts nur dann, wenn er am Wohnort des Käufers in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register gem. Art. 715 des schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragen ist. Wenn dies nicht geschehen ist, kommt ein gem. § 455 BGB nach deutschem Recht wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt zum Erlöschen, wenn die Ware die deutsch-schweizerische Grenze überschreitet.

Diese in einer Grundsatzentscheidung des schweizerischen Bundesgerichts getroffene Feststellung wirkt sich vor allen Dingen bei Konkurs- und Vergleichsverfahren aus.

## Wehrdienst ausländischer Arbeitnehmer

(287)

(gr) Ein italienischer Gastarbeiter begehrte die **Anrechnung** der in Italien verbrachten Wehrdienstzeit **auf die Betriebszugehörigkeit** bei seinem deutschen Arbeitgeber nach Maßgabe des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Er stützte seinen Anspruch auf die EWG-Verordnungen Nr. 38/64 vom 25. 3. 1964 und 1612/68 vom 15. 10. 1968, nach denen ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten nicht anders behandelt werden darf als die inländischen Arbeitnehmer. Auf Vorlage des Bundesarbeitsgerichts entschied der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften in Luxemburg vorab:

„Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz, der aufgrund von Art. 48 des EWG-Vertrages in den Artikeln 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 38/64 EWG des Rates vom 25. 3. 1964 und 7 der Verordnung Nr. 1612/68 EWG des Rates vom 15. 10. 1968 festgelegt wurde, hat ein Wanderarbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist und seine Tätigkeit in einem Unternehmen eines anderen Mitgliedsstaates zur Erfüllung der Wehrpflicht gegenüber seinem Heimatland hat unterbrechen müssen, Anspruch auf Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit, soweit im Beschäftigungsland zurückgelegte Wehrdienstzeiten den einheimischen Arbeitnehmern gleichfalls angerechnet werden.“

## Berichtspflicht des Handelsvertreters

(288)

(zi) Die in § 86 HGB statuierte und in Einzelverträgen meist besonders gestaltete Berichtspflicht des Handelsvertreters umfaßt auch Informationen betreffend die Kreditwürdigkeit von Kunden. Ein Vertreter hatte Kenntnis von einer negativen Bankauskunft über einen Kunden erhalten, diese Angaben aber für unrichtig bzw. unwichtig gehalten und deshalb seinen Unternehmer nicht informiert. Dieser belieferte den Kunden weiter auf Kredit, bis Wechsel zu Protest gingen. Der Unternehmer machte den Vertreter für den Ausfall schadensersatzpflichtig. Seiner Klage wurde vom BGH stattgegeben. Der Bundesgerichtshof führte aus, daß ein Vertreter die Interessen des Unternehmers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen habe und ihm die erforderlichen Informationen zu übermitteln habe. Dies gelte bezüglich der Bonität von Kunden auch dann, wenn der Vertreter von der Richtigkeit der ihm bekannt gewordenen Informationen nicht überzeugt sei. Der Unternehmer müsse in solchen Fällen selbst entscheiden können, welche Konsequenzen er aus derartigen Mitteilungen ziehen wolle.

## Rauferei im Betrieb – Arbeitsunfall?

(289)

(zi) Bei Arbeitsunfällen haftet nach § 636 in aller Regel dem verletzten Arbeitnehmer wegen des eingetretenen Schadens nicht der Unternehmer, sondern die Berufsgenossenschaft. Entsprechendes gilt nach § 637 RVO, d. h. bei Arbeitsunfällen scheidet auch grundsätzlich eine Haftung von Arbeitskollegen untereinander aus.

In der letzten Zeit wurde häufig an uns die Frage herangetragen, ob bei Rauferei im Betrieb ein Betriebsunfall vorliegen kann.

Da die Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist, wollen wir zunächst den Begriff des Arbeitsunfalls im Sinne der RVO erläutern. Unfall im Sinne der genannten Vorschrift ist nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes und von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis. Ein solches Schadensereignis stellt dann einen Arbeitsunfall dar, wenn einmal der Unfall mit der Tätigkeit in dem Unternehmen in einem inneren ursächlichen Zusammenhang steht und weiterhin ein Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden vorhanden ist. Entscheidend ist also immer der erforderliche innere Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der Tätig-

keit in dem Unternehmen, d. h. das schadenstiftende Geschehen muß bei natürlicher Betrachtungsweise auf die betriebliche Tätigkeit ursächlich zurückgehen.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes hatte das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 30. 7. 1968 Gelegenheit, zu der oben angeschnittenen Frage der Rauferei im Betrieb Stellung zu nehmen.

Der Kläger hatte eine Unterhaltung mit seinem Betriebsobmann über seine Lohneinstufung. Er war ungelerner Arbeiter. In diese Unterhaltung, die auf der gemeinsamen Arbeitsstätte während der Arbeitszeit stattfand, mischte sich der Schlosser G. ein. Er brachte zum Ausdruck, daß der Kläger, wenn er mehr Lohn verlangen wolle, etwas hätte lernen müssen. Einige Zeit später kam es wegen dieser Bemerkung zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und G. Dabei nannte G. den Kläger einen dummen Hilfsarbeiter und wurde selbst von dem Kläger der Faulheit im Betrieb bezichtigt. Daraufhin versetzte G. dem Kläger einen Stoß. Der Kläger stürzte und zog sich einen Oberschenkelbruch zu.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Entschädigungsansprüche mit der Begründung ab, der Sturz stelle keinen Arbeitsunfall dar, weil es an dem hierfür erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen dem Streit der beiden Arbeitnehmer und der betrieblichen Tätigkeit fehle. Der Vorgang hätte sich ebensogut außerhalb des Betriebsbereiches und der Arbeitszeit ereignen können.

Mit den Vorinstanzen vertrat das Bundessozialgericht die Auffassung, daß ein solcher Streit der privaten unversicherten Lebenssphäre zuzurechnen sei.

## Steuerfragen

### Lohnsteuer – Gelegenheitsgeschenke

(290)

(sr) Neben den Jubiläumsgeschenken gehören auch **Gelegenheitsgeschenke** nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Gelegenheitsgeschenke sind einmalige Zuwendungen bei besonderen Gelegenheiten, um dem Empfänger durch das Geschenk eine Freude (Ehrung, Aufmerksamkeit) zu bereiten. Während bei Sachgeschenken es keine feste wertmäßige oder zahlenmäßige Begrenzung für die Lohnsteuerfreiheit gibt, diese sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles richtet, werden Barleistungen im allgemeinen nur bis zu einer bestimmten Höhe als Lohnsteuerfrei anerkannt. Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben die allgemeine Höchstgrenze von bisher DM 50,- auf DM 100,- für steuerfreie Bärgeschenke angehoben.

### Internationaler Steuervergleich

(291)

(sr) Das Bundesfinanzministerium hat einen interessanten Vergleich über die Einkommensteuer in den EWG-Staaten, den EFTA-Staaten und den USA veröffentlicht.

In fast allen westlichen Industriestaaten sind Steuerreformen verschiedener Art in den letzten Jahren erfolgt oder für die nächsten Jahre vorgesehen. Hierbei handelt es sich insbesondere darum, die Steuererhebung und Steuerverwaltung zu modernisieren, das Steueraufkommen dem steigenden Finanzbedarf anzupassen, die einzelnen Steuern nach wirtschafts- und konjunkturpolitischen Erfordernissen auszurichten und die Steuern international anzugleichen. Hierzu kann man ganz allgemein über die Harmonisierungsmaßnahmen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinaus feststellen, daß immer mehr Staaten dazu übergehen, allgemeine Umsatzsteuern in Form von Mehrwertsteuern zu erheben und einheitliche, progressive Einkommensteuern auf das Gesamteinkommen natürlicher Personen einzuführen. Hinzu kommen in neuester Zeit aus mehreren Staaten verschiedenartige Vorschläge für eine grundsätzliche Besteigung oder eine allgemeine Milderung einer doppelten Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften.

# Vom Wandel

Ein Auftrag oder eine Bestellung an sich ist erfreulich, die damit verbundene Verwaltungsarbeit weniger.

Deshalb gehen mehr und mehr Handelsunternehmen dazu über, Auftragsformulare oder Ordersätze in computerlesbarer Form zu verwenden.

Das vereinfacht die Arbeit der Kunden, des eigenen Personals und alle nachfolgenden Arbeiten, wie Fakturierung, Kunden- und Vertreterabrechnung und Bestelldisposition.

IBM konnte durch direkte Belegverarbeitung schon vielen Handelsunternehmen bei der Rationalisierung helfen. Zwei Beispiele zeigen, wie:

## im Handel

Erstes Beispiel: Eine Lebensmittelgroßhandlung mit Liefert Großhandel, Filialen, Diskontläden und Verbrauchermarkten benutzt als Ordersätze maschinenlesbare IBM-Belege.

Ein Ordersatz lässt Bestellungen aus 3000 Artikeln zu; er enthält die Kundennummern, Tour und Datum. Neue Artikel sind leicht aufzunehmen. Durch einfache Bleistiftstriche wird die Bestellung markiert.

Das spart Zeit am Ort der Bestellung. Jede Bestellung kann ohne Umwege sofort vom Computer bearbeitet werden. Die Bestellung wird schneller zur Lieferung, und die Rechnungen gehen schneller hinaus.

## durch Computer

Zweites Beispiel: Ein Unternehmen (Markenartikel, Frischdienst) setzt im Vertrieb ebenfalls handschriftlich auszufüllende, maschinenlesbare IBM-Belege zur computergerechten Auftragserfassung ein. Bis zu 40 000 davon werden täglich vom Computer verarbeitet.

Der Erfolg: Gezielte Bearbeitung des Marktes, verbesserte Dispositionen und dadurch höhere Produktfrische, Entlastung der Reisenden und einfache und schnellere Abrechnung.

Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, was IBM für den Handel tun kann, dann schicken Sie uns einfach eine Postkarte (Stichwort »IBM im Handel«). Informationsmaterial folgt postwendend.

**IBM**

IBM Deutschland  
7032 Sindelfingen  
Fachberatung Handel

Trotz der Bestrebungen um eine internationale Anpassung der Steuersysteme und der Steuerbelastungen lassen sich bei internationalen Vergleichen doch erhebliche Unterschiede feststellen, wie sie sich insbesondere aus der folgenden Übersicht der Belastungsquoten für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt.

#### Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im internationalen Vergleich

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 1966 bzw. 1967				
STAATEN	in v. H. des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen (1)		je Kopf der Bev. in DM (Umrechn. üb. Dev. Kurse)	1
	Steuern	Sozialvers.-Beiträge		1
2	3	4	5	
Bundesrepublik Deutschland	23,7	10,4	34,1	2749
Frankreich	25,6	12,8	38,4	3242
Belgien	22,2	8,9	31,1	2367
Niederlande	23,6	12,1	35,7	2382
Luxemburg	19,7	10,3	30,0	2571
Italien	22,0	9,3	31,3	1603
Schweiz	16,3	4,7	21,0	2164
Österreich	24,6	11,0	35,6	1991
Großbritannien	29,0	4,8	33,8	2582
Dänemark	29,4	2,9	32,3	2939
Schweden	32,8	6,4	39,2	4502
Norwegen	28,6	7,2	35,8	2899
USA	22,7	5,4	28,1	4041

Die Unterschiede im internationalen Vergleich sind aber nicht auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge beschränkt, sondern ergeben sich auch bei einer Gegenüberstellung von Stundenlöhnen, Privateinkommen und privaten Verbrauch, wie die folgende Übersicht zeigt:

#### Einkommen und Verbrauch im internationalen Vergleich 1966 (1)

STAATEN	Durchschnittl. Bruttostundenverdienst der Arbeiter (2)		Einkommen (3) je Kopf der Bevölkerung		Priv. Verbrauch (3) je Kopf der Bevölkerung	
	in DM (Dev. Kurse) (4)	in DM (Kaufkraft) (5)	in DM (Dev. Kurse) (4)	in DM (Kaufkraft) (5)	in DM (Dev. Kurse) (4)	in DM (Kaufkraft) (5)
1	2	3	4	5	6	7
Bundesrepublik Deutschland	4,55		5322		4575	
Frankreich	3,23	3,26	5851	5868	5269	5285
Belgien	4,01	4,13	5765	5908	4999	5123
Niederlande	3,76	4,71	4582	5697	3873	4815
Luxemburg	5,17	5,89	—	—	—	—
Italien	2,70	2,69	3487	3160	2917	2643
Schweiz	5,03	4,32	7140	6516	5827	4989
Österreich	2,61	3,12	3653	4360	3310	3949
Großbritannien	4,12	4,26	5269	5410	4941	5073
Dänemark	6,40	6,81	6513	6893	5886	6229
Schweden	7,94	6,88	6958	5870	6156	5337
Norwegen	5,40	5,44	—	—	4444	4466
USA	10,88	8,95	10128	8330	9508	7820

(1) Für 1967 bzw. 1968 liegen noch keine vollständigen international vergleichbaren Statistiken vor.

(2) Quelle: Statistisches Bundesamt, Reihe 12, 1967: Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen.

(3) Verfügbares Einkommen (disposable income) und Verbrauchsausgaben (consumers' expenditure on goods and services); Quelle: National Accounts 1957-1966 (OECD).

(4) Umrechnungen in DM über Devisenkurse 1966.

(5) Umrechnungen in DM über Kaufkraftparitäten (Mittelwerte); Quelle: Statistisches Bundesamt, Reihe 10, 1968; Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen.

Schließlich sind auch die Steuerstrukturen, insbesondere das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern von Staat zu Staat sehr differenziert, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

#### Internationaler Vergleich der Zusammensetzung des Steueraufkommens (1)

STAATEN	Vom Gesamtaufkommen an Steuern und Zöllen entfallen 1966 bzw. 1967 in v. H. auf			
	Einkommen- u. Körper- schaftsteuern (2)	Allgemeine Umsatzsteuern	Verbrauch- und Aufwandsteuern	1
2	3	4		
Bundesrepublik Deutschland	38,3	22,7	20,4	
Frankreich	21,5	37,0	17,7	
Belgien	39,7	33,8	15,9	
Niederlande	54,7	19,2	15,4	
Italien	20,1	20,9	38,3	
Schweiz	49,9	11,8	14,4	
Österreich	25,6	28,9	16,2	
Großbritannien	42,4	6,3 (3)	33,2	
Dänemark	47,6	15,8	25,0	
Schweden	60,5	16,0	18,5	
USA	57,0	5,7	18,5	

(1) Vgl. im einzelnen Finanzbericht 1969 des Bundesministeriums der Finanzen, S. 80 ff.

(2) Einschließlich Beförderungssteuern.

(3) Die britische Purchase Tax ist allerdings nicht als allgemeine Umsatzsteuer i. e. S. anzusehen.

Auf dem Gebiet der Einkommensteuer lässt sich zwar in den letzten Jahren eine internationale Anpassung der steuerlichen Systematik und des Steuerrechtes feststellen, im einzelnen zeigen sich jedoch noch erhebliche Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der Steuertarifgestaltung und der Berücksichtigung von Familienbelastungen.

## Berufsausbildung und -förderung

#### Verkaufsleiter-Seminar

(292)

(cp) Wie bereits in der November-Ausgabe unserer Verbandszeitschrift und in den letzten Kurzinformationen mitgeteilt, veranstaltet unser Landesverband am 22./23. 1. 1970 ein Seminar für Verkaufsleiter des Großhandels. Da die Teilnehmerzahl auf 25 Personen beschränkt ist, bitten wir um baldige Anmeldung.

Referent: Hans Georg Lettau, Marketing-Leiter

Gebühr: DM 120,— pro Person.

Bitte Gebühr erst nach Rechnungstellung bezahlen!

## Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

#### Das Zeitalter des Handels ist eingeläutet

(293)

Nicht mehr die Fertigungsspezialisten, die Verkaufsfachleute bestimmen den Rhythmus der industriellen Produktion. Unterbrochen nur durch Phasen ausgesprochener Hochkonjunktur.

tur, hat sich seit Mitte der fünfziger Jahre auf einer immer größeren Zahl von Teilmärkten eine Käufermarktsituation durchgesetzt. Die Folge davon ist, daß die Suche nach wirkungsvollen Vertriebswegen zunimmt und die Rolle derjenigen, die sie bereits bieten können, an Bedeutung gewinnt.

Das schlägt sich auch in den Beschäftigtenzahlen nieder. Im Dienstleistungssektor steigen sie zunehmend an. 1968 betrug hier der Anteil an der Zahl der Erwerbstätigen bereits knapp 43 Prozent gegen 47 Prozent in der Industrie, und in der Zukunft wird sich die Entwicklung noch rasanter fortsetzen als in der Vergangenheit, nimmt doch in den USA der Dienstleistungssektor schon 60 Prozent der Beschäftigten auf.

Die Industrie pflegt dort, wo es ihr sinnvoll erscheint, ihren Direktabsatz. Sie schaltet herstellereigene beziehungsweise im Auftrag des Herstellers tätige Vertriebsorgane ein, und sie benutzt den Vertragsvertrieb zwischen Industrie und Großhandel, der die in dieses System eingebauten Großhandelsunternehmen zu intensiver und fest umrissener Bearbeitung des Absatzmarktes für die vereinbarten Produkte verpflichtet.

Eine bisher unveröffentlichte Studie des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in München über „Die Bedeutung des Vertragsvertriebs zwischen Industrie und Handel“ kommt unter anderem auf Grund von Befragungen bei der Industrie und beim Großhandel zu dem Schluß, daß fast die Hälfte aller befragten Großhandelsfirmen vertragliche Vereinbarungen mit Herstellern über den Vertrieb bestimmter Erzeugnisse hat, wobei der Anteil im Produktionsverbindungshandel merklich über dem Gesamtdurchschnitt liegt, im Konsumgütergroßhandel dagegen darunter. Ausschlaggebend für dieses System ist im übrigen die Firmengröße. Abgesehen vom Ernährungsbereich wird nun aber für die Zukunft keine höhere Bedeutung dieses Vertriebssystems erwartet.

Das hängt vor allem damit zusammen, daß im deutschen Großhandel seit einigen Jahren ein fulminanter Strukturwandel abläuft, der tendenziell zur Bildung von Gruppen und zu geballter Nachfrage führt. Diese Entwicklung ist logisch: der Großhandel sieht seine Aufgabe darin, seinen Abnehmern gegenüber nicht nur eine breite Angebotspalette, sondern auch Preise zu bieten, die nur ein Nachfrager bekommt, der große Mengen abnimmt. Und so wirkt diese Tendenz der Ausweitung des Vertragsvertriebs und anderer Absatzsysteme entgegen. Dazu die Ifo-Studie: wie die Praxis zeigt, können durch Lieferantenwechsel und Konzentration der Nachfrage für ein Produkt in einem bestimmten Zeitraum auf einen oder wenige Hersteller vielfach besonders günstige Bedingungen erreicht werden, die bei den herkömmlichen Formen des Vertragsvertriebs meist nicht im gleichen Maße zu erzielen wären. In Zukunft dürfte es nur sehr leistungsstarken Herstellern mit einem attraktiven Produktionsprogramm und erheblicher Marktgelung gelingen, leistungsstarke Großhändler für einen Vertragsvertrieb zu gewinnen.

„Verdienen kommt von Dienen“, hat ein deutscher Großhändler kürzlich einmal über die Chancen des Großhändlers gesagt. Dazu gehören der preisgünstige Ein- und Verkauf, das breite Angebot, die Lagerhaltung zur schnellen Lieferung wie die Beratung und die Kreditierung der Kundschaft im Einzelhandel, im Handwerk, in Industrie und Landwirtschaft. Das alles bindet zwangsläufig große Kapitalbeträge beim Großhandel und lastet ihm damit ein beträchtliches Risiko auf, zumal die Eigenkapitalbasis im allgemeinen relativ schmal ist.

Das Zeitalter des Handels ist schon eingeläutet. Der deutsche Groß- und Außenhandel mit seinen 125 000 Unternehmen und rund 1,5 Millionen Beschäftigten ist bei einem Jahresumsatz von 300 Milliarden DM der größte Einkaufskorb Europas. Daß nicht nur die Unternehmer optimistisch in die Großhandelszukunft blicken, geht daraus hervor, daß das Interesse an Lehrstellen in dieser Wirtschaftsstufe spürbar wächst. Das Verkaufen wird zwar immer schwieriger aber auch reizvoller.

(Aus einer noch unveröffentlichten Ifo-Studie.)

## Verbandsnachrichten

### Jahresmitgliederversammlung unseres Fachzweigs „Elektro, Rundfunk und Fernsehen“

(294)

(cp) Kürzlich fand in Augsburg die Jahresmitgliederversammlung des Fachzweigs „Elektro – Rundfunk und Fernsehen“ unseres Landesverbandes unter Vorsitz unseres Vorstandsmitglieds Josef Kempf, Ansbach, statt. Über die Situation des bayerischen Elektro- und Rundfunkgroßhandels gab Herr Kempf den Anwesenden einen kurzen Überblick und ging dabei besonders auf die Wettbewerbssituation und die Umstrukturierung des Marktes ein. Der Hauptgeschäftsführer des Vereins des Elektrogroßhandels sprach zu dem Thema: „Aktuelles unserer Branche: Wo steht der Elektrogroßhandel heute und wo sind seine Chancen?“. Hierbei wurden die mutmaßlichen Pläne der neu gewählten Bundesregierung erörtert und kurz auf die markt- und sozialpolitischen Konsequenzen eingegangen. Der Redner befaßte sich weiterhin mit der Wettbewerbspolitik und der konjunkturellen Lage. Er wies auf die Überbeschäftigung, die hohen Auftragsbestände und die teilweise längeren Lieferfristen hin. Er meinte, daß die DM-Aufwertung zu anschwellenden Importen und nachlassenden Exporten führen werde und damit eine Dämpfung der gegenwärtigen Konjunktur erreicht würde. Die Versammlung befaßte sich in ihrer Diskussion vornehmlich mit den Kleinaufträgen, ebenso wie mit den gestiegenen Personalkosten, den steigenden Belastungen für die Betriebe und der rechtlichen Verpflichtung, die sich aus neuen sozialrechtlichen Bestimmungen ergeben. Der Justitiatör des Bundesverbandes hielt ein Referat zu dem Thema: „Der Elektrogroßhandel nach der Bundestagswahl – eine Betrachtung zum Steuer- und Wirtschaftsrecht“. Der Geschäftsführer des Fachzweigs „Elektro und Rundfunk“ unseres Landesverbandes, Herr RA Waimann, berichtete dann der Versammlung über die gegenwärtige Tariflage im bayrischen Groß- und Außenhandel.

Herr Kempf dankte anschließend allen für die rege Mitarbeit und schloß die Versammlung mit einem Appell für eine weiterhin kollegiale Zusammenarbeit.

## Verkehr

### „Weihnachtswunschzettel“ der Post

(295)

(sr) Die Deutsche Bundespost übermittelt uns nachstehenden „Weihnachtswunschzettel“, dem die Post die Bitte beifügt, sie bei den Bemühungen um eine möglichst reibungslose und zügige Abwicklung des Weihnachtsverkehrs zu unterstützen: „Die Post weiß, was man in der Weihnachtszeit von ihr erwartet. Sie hat sich darauf vorbereitet. Aber auch sie wird von den Folgen der Hochkonjunktur betroffen: Personal und Laderaum sind knapp. Deshalb ist die Post in diesem Jahr besonders auf die verständnisvolle Mitarbeit ihrer Kunden angewiesen. Sie wendet sich an Sie mit der Bitte: Schieben Sie Ihre Weihnachtssendungen nicht auf die lange Bank! Warten Sie damit nicht bis zum letzten Augenblick! Helfen Sie auch der Post, den Spitzerverkehr leichter zu meistern. Deshalb:

1. Liefen Sie bitte Ihre Sendungen frühzeitig ein, und zwar Pakete bis spätestens 10. 12., damit sie vor dem gestiegenen Päckchenverkehr zugestellt werden können; Päckchen und Massendrucksachen bis spätestens 15. 12., damit sie nicht den außerordentlich starken Briefverkehr in der zweiten Dezemberhälfte belasten; Glückwunschbriefe, -karten und andere Drucksachen bis 18. 12., damit sie den Empfängern vor dem Fest Freude bereiten; Pakete nach der sowjetischen Besatzungszone bereits bis 4. 12., damit sie ihr Ziel trotz längerer Laufzeiten pünktlich erreichen;

Sendungen nach dem Ausland entsprechend früher, je weiter die Entfernung auf dem Land- oder Seeweg ist. Wurfsendungen können vom 15. 12. bis 31. 12. nicht angenommen werden.

Sie können auch bei frühzeitig eingelieferten Paketen und Päckchen den Charakter der Weihnachtssendung erhalten, indem Sie die Aufklebezettel verwenden, die an den Postschaltern für Sie bereitliegen.

2. Verpacken Sie bitte die Sendungen gut, adressieren Sie sie deutlich und vollständig:

Die Postleitzahl darf nicht fehlen. Schreiben Sie die Leitzahl auf Paketen bitte in 5 cm großen Ziffern. Bei Sendungen in die sowjetische Besatzungszone bitte vor die Leitzahl ein X setzen.

Bezeichnen Sie bitte für Bestimmungsorte mit mehreren Postanstalten das Zustell- oder Ausgabepostamt. Vergessen Sie nicht Straße und Hausnummer oder das Postfach anzugeben.

Im Auslandsverkehr gehört bei Sendungen nach Dänemark DK, nach Frankreich F, nach Italien I, nach Liechtenstein FL, nach Norwegen N, nach Österreich A, nach Schweden S und nach der Schweiz CH vor die Postleitzahl.

3. Wählen Sie bitte zur Einlieferung die verkehrsschwächeren Tageszeiten; das sind die Vormittags- und die frühen Nachmittagsstunden.

4. Kaufen Sie bitte Ihre Sozialversicherungsmarken nicht erst in den letzten Tagen vor Jahresschluß.

Keine direkten Weihnachtssendungen, wie z. B. Kalender, Prospekte, Kataloge und WarenSendungen zu Werbezwecken sollte man vor dem 14. 12. oder, wenn sie zeitlich nicht an Weihnachten gebunden sind, am besten erst nach dem 26. 12. einliefern."

### Autobahnbau in Bayern

(296)

(sr) Wir entnehmen der Korrespondenz für Politik, Wirtschafts- und Sozialfragen „Rundblick“, daß die Bayerische Staatsregierung eine Konzeption ihrer Vorstellungen über den Ausbau des Autobahnnetzes in Bayern vorgelegt hat. Dabei werden sowohl die Grenzland- als auch die Ballungsgebiete besonders berücksichtigt. Wirtschaftsminister Dr. Schedl erläuterte das Bestreben der Staatsregierung, durch die Bereitstellung eines leistungsfähigen Netzes der Verkehrsinfrastruktur den wirtschaftlichen Aufschwung in den Problemgebieten zu fördern. Der Minister antwortete damit auf verschiedentlich vorgebrachte Vorwürfe, die Staatsregierung berücksichtige das Grenzland verkehrspolitisch zu wenig.

Der Minister führte weiter aus, Bayern habe vorgeschlagen, in der ersten Dringlichkeitsstufe für die Jahre 1971–1975 die Autobahnstrecke von Eching bei Freising bis nach Landshut zweibahnig auszubauen. Weiter soll der Autobahnbau von Deggendorf nach Wallersdorf voll und von Landshut nach Wallersdorf einspurig in Angriff genommen werden. In der ersten Dringlichkeitsstufe befindet sich auch der Streckenabschnitt von Deggendorf nach Passau sowie als einspurige Autobahn die Strecke von Regensburg nach Deggendorf. Vordringlich ist auch die Fortführung der Autobahn von Elsendorf nach Regensburg. Auf der Wunschliste der Staatsregierung steht dann noch die erste Fahrbahn von Regensburg nach Weiden und von Schweinfurt nach Bamberg. In der zweiten Dringlichkeitsstufe nach 1975 wünscht Dr. Schedl den Bau einer zweiten Fahrbahn bei einer Reihe von einspurigen Autobahnen und vor allem eine zweibahnige Autobahn von München über Mühldorf nach Passau. Eine Autobahn von Regensburg nach Braunstein soll im dritten Dringlichkeitsplan von 1981–1985 verwirklicht werden.

Der Minister teilte abschließend mit, man habe in einer Vielzahl von Gesprächen und Verhandlungen im Ausland erreicht, daß das leistungsfähige Straßennetz nicht eines Tages an der Grenze ende. Die Brennerautobahn von Kufstein nach Innsbruck soll 1974 dem Verkehr übergeben werden. Mit dem Baubeginn einer Autobahn von Salzburg nach

Klagenfurt ist nach den Worten Dr. Schedls in absehbarer Zeit zu rechnen. Darüber hinaus bestünden Pläne für eine Autobahn von München nach Venedig.

## Versicherungsfragen

### Kfz-Versicherungsschutz

(297)

(zi) Der Kfz-Versicherungsschutz bleibt bei Unfällen mit firmeneigenen Fahrzeugen selbst dann bestehen, wenn der Mitarbeiter, dem das Fahrzeug überlassen wurde, Fahrerflucht begeht. Der BGH hat für solche Fälle klargestellt, daß die Haftpflichtversicherung u. a. auch gegen Gefahren schützen soll, die mit der Überlassung eines Wagens an Dritte verbunden sind. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn der Versicherungsnehmer (Firma) sich die Unfallflucht des Fahrers als eigene Obliegenheitsverletzung zurechnen lassen müßte. Der Bundesgerichtshof hat jedoch hervorgehoben, daß der Versicherungsschutz dann entfällt, wenn der Versicherungsnehmer, also der Unternehmer, den Unfallwagen selbst fährt oder darin mitfährt.

## Außenhandel

### Die neue Parität der D-Mark

(298)

Die Bundesregierung hat die Parität der Deutschen Mark mit Wirkung vom 27. Oktober 1969 wie folgt festgesetzt:

1,- DM = 0,242,806 Gramm Feingold

128,10 DM = Troy-Unze Feingold

3,66 DM = 1 US-Dollar im Gewicht und der Feinheit vom 1. Juli 1944

1,- DM = 27,3224 US-Cents im Gewicht und der Feinheit vom 1. Juli 1944

Der Internationale Währungsfonds hat der Paritätsänderung zugestimmt.

Bonn, den 24. Oktober 1969

VI B 6 – 02 04 58/4

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag

Dr. Hankel

### Der Außenhandel im September und von Januar bis September 1969

(299)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im September 1969 auf 8509 Mill. DM und lag damit um 1799 Mill. DM oder 26,8 % höher als im gleichen Vorjahresmonat. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 9834 Mill. DM und übertraf das Ergebnis des Monats September 1968 um 1608 Mill. DM oder 19,5 %.

Die Außenhandelsbilanz ergab im September 1969 einen Ausfuhrüberschuß von 1325 Mill. DM. Demgegenüber stellte sich der Aktivsaldo im September 1968 auf 1516 Mill. DM und im August 1969 auf 1007 Mill. DM.

In den ersten neun Monaten dieses Jahres wurden von der Bundesrepublik Deutschland im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 72,01 Mrd. DM importiert und für 82,66 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme gegenüber der gleichen Vorjahreszeit um 22,2 % bei den Einfuhrn und um 16,7 % bei den Ausfuhrn. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/September 1969 mit einem Ausfuhrüberschuß von 10 648 Mill. DM ab, gegenüber 11 925 Mill. DM in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs.

Da die Durchschnittswerte (Preise) im Zeitraum Januar/September 1969 bei der Einfuhr um fast 3 % und bei der

Ausfuhr um rund 1% höher lagen als in der vorjährigen Vergleichszeit, hat das Volumen auf Preisbasis 1962 in geringerer Maße zugenommen als die tatsächlichen Werte, nämlich um rund 19% bei den Importen und um rund 15% bei den Exporten.

## Gemeinsamer Markt

### Harmonisierung der Umsatzsteuer im Bereich der EWG

(300)

(so Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. 10. 1969 aus Anlaß der Verzögerung der Einführung der Mehrwertsteuer in Italien und Belgien einen weiteren Richtlinien-Entwurf zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes bestehen darin:

1. Der Termin für die Einführung der Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten der EWG wird um 1 Jahr auf den **1. 1. 1971** verschoben.
2. Die Ausgleichssteuern bei der Einfuhr und die Vergütungen bei der Ausfuhr dürfen ab 1. 10. 1969 nicht heraufgesetzt werden.
3. Italien und Belgien müssen am 1. 1. 1970 ihre Umsatzausgleichsteuer und die Ausfuhrvergütung in bestimmtem Umfang herabsetzen, und zwar nach folgendem Schema:
  - Ausgleichsteuersätze und Ausfuhrvergütungen zwischen 50% und 100% des allgemeinen Umsatzsteuersatzes (in dem betreffenden Staat) werden um 10% ermäßigt;
  - Ausgleichsteuersätze und Ausfuhrvergütungssätze zwischen 101% und 150% des allgemeinen Umsatzsteuersatzes werden um 20% herabgesetzt;
  - Durchschnittssätze bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr über 151% des allgemeinen Umsatzsteuersatzes werden um 30% ermäßigt.
4. Der steuerliche Grenzausgleich beim Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr und Steuerfreiheit mit Vorsteuerabzug bei der Ausfuhr) soll mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an verwirklicht werden.
5. Der Einzelhandel soll in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer einbezogen werden, und die Anzahl der Steuersätze soll auf zwei vermindert werden.  
Über diesen Vorschlag der Kommission hat der Ministerrat noch zu entscheiden.

## Verschiedenes

### Der neue Bundestag

(301)

(p) Waren schon im alten (V.) Bundestag die **Gewerkschaften** sehr stark vertreten, so ist das im neuen (VI.) Bundestag noch weit mehr der Fall. 51,1% aller Abgeordneten sind gewerkschaftlich organisiert (im alten Bundestag waren es nur 46,7%). Davon sind 217 SPD-Abgeordnete und 48 CDU/CSU-Abgeordnete. Von den insgesamt 265 Gewerkschaftsvertretern sind 247 beim DGB und bei der DAG organisiert und nur 18 beim christlichen Gewerkschaftsbund.

Im I. Deutschen Bundestag war „nur“  $\frac{1}{4}$  der Abgeordneten **Beamte**. Im letzten Bundestag waren es 149, und nunmehr sind es 167 Parlamentarier (= 32,2%).

Gewerkschafter und Beamte (manchmal in Doppelgeschäft) beherrschen also das Feld. In der zunehmenden Verflechtung von Legislative (Abgeordnete) und Exekutive (Beamte) kann auf lange Sicht gesehen zweifellos eine ganz erhebliche Gefahr für die parlamentarische Demokratie gesehen werden; denn im Gegensatz zu Großbritannien und den Vereinigten Staaten werden bei uns ja Beamte (die in

# Selbstklebeband ... aus Bayern

**dasda**   
klebt verbindlich

**Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG. 8958 Füssen**

den Bundestag eintreten) nicht aus dem Staatsdienst entlassen, sondern nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich da Interessenkollisionen ergeben können.

Die Zahl der **wirtschaftsnahen Abgeordneten** (selbständige Unternehmer, leitende Angestellte, Geschäftsführer von Verbänden und Kammern) beträgt im neuen Bundestag 91 (= 17,5%).

**Frauen** finden sich im neuen Bundestag wesentlich weniger, nämlich nur 32 (= 6,1%) als im alten Bundestag (42 = 8,1%). Die **Hausfrauen** bilden die schwächste Gruppe mit 6 Abgeordneten (= 1,1%).

Der neue Bundestag weist eine wesentliche **Verjüngung** auf. Nur 18 Abgeordnete sind über 65 Jahre alt, 304 Abgeordnete stehen im 46–65 Lebensjahr, dagegen ist immerhin die stattliche Zahl von 196 Abgeordneten jünger als 45 Jahre.

Die Wirtschaft ist also im neuen Bundestag unverhältnismäßig schwach vertreten. Das ist eine harte, bittere Tatsache. Um so wichtiger ist es, daß die Spitzenverbände der Wirtschaft guten Kontakt mit der Regierung halten.

### Wie wird bei uns gespart?

(302)

(p) Im Jahre 1968 belief sich die gesamte jährliche Sparleistung auf 35,4 Mrd. DM. Trotz der vorausgegangenen Rezession war sie also noch außerordentlich beachtlich. Den Löwenanteil hatte – trotz aller „Aufklärungsarbeiten“ – nach wie vor das gute alte **Sparbuch**. Darauf wurden im Jahre 1968 22,3 Mrd. DM = 63,8% des gesamten Sparaufkommens einbezahlt. An zweiter Stelle rangierte das **Versicherungssparen**, in dem an Lebensversicherungsprämien 6 Mrd. DM = 16% des gesamten Sparaufkommens einbezahlt wurden. An dritter Stelle stand das **Wertpapierparen** (Renteppapiere, Aktien, Investments), das sich trotz der vor allem für das Investmentsparen in jüngerer Zeit betriebenen außerordentlichen Werbung insgesamt „nur“ auf 4,8 Mrd. DM = 14% im Jahre 1968 beziefferte. Das „Schlußlicht“ bildete das **Bausparen** mit 2,3 Mrd. DM = 7%.

### Bayerns Bevölkerungsstruktur total verändert

(303)

(p) Nach einer Zusammenstellung des Bayerischen Statistischen Landesamtes betrug im Jahre 1882 der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen an der Gesamtzahl der bayerischen Erwerbstätigen 59,3%, im Jahre 1950 nur mehr 30,6% und im Jahre 1968 gar nur mehr 16,7%. Die Migranten vom Agrarland Bayern ist somit endgültig vorbei!

Der entsprechende Anteil des „produzierenden Gewerbes“ (also der Industrie und erheblicher Teile des Handwerks) stieg vom Jahre 1882 mit 24,3% auf 41,4% im Jahre 1950, aber bis zum Jahre 1968 nur mehr wenig weiter auf 44,4%.

Dies und die nachfolgenden Zahlen beweisen unseres Erachtens eindeutig, daß der Bereich der gesamten Dienstleistungen (also vor allem Einzelhandel, **Großhandel**, Verkehrsgewerbe, Gaststätten, Versicherungen, Banken usf.) unbedingt im „Kommen“ ist und in nicht allzuferner Zukunft wohl dominieren wird. 1882 trafen nämlich auf das gesamte Dienstleistungsgewerbe nur 16,4% der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, 1950 schon 28,0% und 1968 gar bereits 38,9%.

Diese Entwicklung bzw. diese Zahlen beweisen doch wohl eindeutig, daß es höchste Zeit ist, „höheren Orts“ nun nicht nur mehr nach Landwirtschaft und Industrie „zu schielen“: der Dienstleistung und damit nicht zuletzt dem Handel gehört weitgehend die Zukunft und damit auch die erforderliche Unterstützung!

### Kennzeichen guter Adreßbücher

(304)

Adreßbücher sind als Kommunikationsmittel bei der täglichen Arbeit wertvolle Helfer. Sie informieren über Unternehmer und Branchen, ermöglichen die Anknüpfung geschäftlicher Verbindungen, liefern Anschriften für den Einkauf und unterstützen den Hersteller bei der Suche nach Kunden für seine Ware.

Auch andere Unternehmensgruppen, Vertriebsorganisationen und Dienstleistungsbetriebe, Verbände und Institutionen schöpfen aus Adreßbüchern wertvolle Informationen.

Adreßbücher haben darum für die Praxis doppelten Wert: Als Bezugsquellen nachweisen dienen sie dem Einkauf und als Werbeträger und Adressenquelle dem Verkauf.

Bei der vielseitigen Struktur unserer Wirtschaft und dem dadurch notwendigen spezialisierten Angebot an Adreßbüchern ist es manchmal schwierig, den Unterschied zu erkennen zwischen zuverlässigen, sachlich gut gegliederten Adreßbüchern und solchen, die es nicht sind.

Die im Adreßbuchverleger-Verband e. V., Düsseldorf, zusammengeschlossenen Verlage arbeiten nach den Grundsätzen und Pflichten, die als gute Sitte im Adreßbuchgewerbe üblich sind. Ein auf Adreßbüchern angegebenes Verbands-  
signet bedeutet, daß sie sich verpflichtet haben, die angebotenen Bücher nach den für die Wirtschaft notwendigen Erfordernissen zu bearbeiten und zu verbreiten.

In allen Zweifelsfällen, insbesondere bei Angeboten von unbekannten Verlagen aus dem In- und Ausland, empfiehlt es sich, bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern bzw. den einschlägigen Wirtschaftsverbänden nachzufragen, die aufgrund ihres ausführlichen Informationsmaterials über Adreßbücher und Verlage entsprechend Auskunft geben können.

## Personalien

### Wir gratulieren

#### Emil Grossmann, München — 80 Jahre

Herr Emil Grossmann, der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Raab & Grossmann, Fachgroßhandlung für das graphische Gewerbe und Buchbindereibedarf, München 2, Rottmannstr. 9—13, begeht am 16. 12. 1969 das Fest seines 80. Geburtstages. Viele Jahrzehnte lang leitete der Jubilar zusammen mit seinem vor 6 Jahren verstorbenen Bruder die von seinem Vater vor nunmehr 83 Jahren 1886 gegründete Firma.

Trotz völliger Zerstörung aller Geschäftsgebäude und Verlust des gesamten Warenlagers vor 25 Jahren gelang es den vereinten Bemühungen von Inhabern und Mitarbeitern, die in ganz Süddeutschland bekannte und geachtete Zuliefer-Firma für das graphische Gewerbe wieder aufzubauen und zu neuer Blüte zu führen.

Auf 1500 qm Büro-, Lager- und Verkaufsfläche findet der Buchbinder, Buchdrucker und die gesamte papierverarbei-

tende Industrie in über 4000 verschiedenen Artikeln eine reiche Auswahl.

Trotz seines hohen Alters nimmt der Jubilar noch regen Anteil am Geschick seines Lebenswerkes.

Wir wünschen ihm noch viele Jahre eines wohlverdienten Lebensabends.

#### Fa. Franz Hamperl, Nürnberg — 50jähriges Geschäftsjubiläum

Unsere Mitgliedsfirma Franz Hamperl, Genußmittel-Groß- und Einzelhandel, Nürnberg, Fischbachstraße 29, feierte im Oktober ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum. Im Jahre 1919 wurde das Unternehmen von dem im vorigen Jahr verstorbenen Seniorenchef Franz Hamperl gegründet. Seit seinem Tode führt Frau Olga Hamperl die Firma weiter. Das im Jahr 1945 vernichtete Unternehmen wurde in mühevoller Arbeit von Franz und Olga Hamperl wieder aufgebaut. Arbeitsfreudige Mitarbeiter, hilfsbereite Lieferanten, vor allem aber treue Kunden ermöglichen bald einen Erweiterungsbau im jetzigen Geschäftshaus am Harsdörfferplatz. Dort hat der seit 1953 im Unternehmen tätige Juniorchef, Dipl.-Volkswirt Günther Hamperl, 1956 den ersten Selbstbedienungsladen mit Genußmitteln mit der damals modernsten Schweizer Stahleinrichtung ausgestattet. Inzwischen hat man das Sortiment auf Diabetiker- und Reformartikel und auch auf die wichtigsten Parfümerie- und Kosmetikartikel ausgedehnt.

Heute ist die Firma Franz Hamperl noch eines der ganz wenigen Familienunternehmen, das den Großhandel mit Genußmitteln betreibt, das heißt: Bahn- und Postversand durchführt, mit Lieferwagen zustellt, Sortimentspäckchen und Lebkuchentruhen versandfertig packt und eigene Preislisten erstellt.

Wir gratulieren der Firma Hamperl sehr herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr auch für die Zukunft Wohlergehen und Erfolg.

#### Fa. August Bätz, Fürth, eröffnet Neubau

Unsere Mitgliedsfirma August Bätz, das alteingesessene und weithin bekannte Fürther Textilgroßhandelshaus, bezog im Oktober einen modernen Neubau in der Gebhardtstr. 33 bis 35. Auf einer Gesamtnutzfläche von nicht weniger als 3500 qm ist dort ein übersichtlich gegliedertes reichhaltiges und breites Textilsortiment zu finden, das auch die Wünsche anspruchsvoller Einkäufer zufriedenstellt. Für den Autokunden stehen vor dem Gebäude 50 betriebseigene Parkplätze zur Verfügung. Alles in allem: Eine ideale Einkaufsquelle für sämtliche Textilwiederverkäufer. Im Jahr 1934 wurde die Firma von August Bätz und seiner Ehefrau, die während des 2. Weltkrieges den Betrieb allein weiterführte, gegründet. Nach 1945 mußte der gesamte Betrieb neu aufgebaut werden.

Doch bereits im Jahr 1953 konnte das Großhandelshaus August Bätz in eigene Räume umziehen. Elf Jahre später erneut ein bedeutender Schritt vorwärts: Das ohnehin schon breit gefächerte Textilsortiment wurde durch Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung erweitert. Diese Abteilung hat sich so gut entwickelt, daß bereits 1966 ein Neubau mit rund 1000 qm Nutzfläche notwendig war. Trotz der Expansion der Firma ist sie auch heute noch ein reiner Familienbetrieb, der etwa 50 Mitarbeiter beschäftigt. Auf sie geht der Erfolg der Firma Bätz zurück, denn viele von ihnen gehörten z. T. schon Jahrzehnte der Firma an. Ganz besondere Verdienste um den Aufstieg der Firma hat sich auch der Schwiegersohn von August Bätz, Herr Karl Bauerreiss, erworben. Der gesamte Neubau samt Einrichtung und Organisation ist unter seiner Leitung erstanden.

Herr Bätz ist in Kreisen unseres Landesverbandes, insbesondere im Fachzweig Textil, wo er Vertreter und Sprecher der Nürnberger und Fürther Textilgroßhandlungen ist, hoch angesehen. Herr Bätz ist Mitbegründer der „Sütego“, eines Einkaufsverbandes des Textilgroßhandels. Unserem Landesverband steht Herr Bätz stets loyal und vertrauensvoll gegenüber. Nachträglich möchten wir an dieser Stelle der Firma

August Bätz zu ihrem Neubau sehr herzlich gratulieren und dem Firmenhaber weiterhin Erfolg für die Zukunft wünschen.

### **Fa. Hermann Kaspar – Sparzentrale Nordbayern, Nürnberg, 50jähriges Firmenjubiläum**

Im Oktober konnte unsere Mitgliedsfirma Hermann Kaspar KG, Nürnberg, ihr glanzvolles 50jähriges Firmenjubiläum gleichzeitig mit dem 15jährigen Bestehen der Handelsvereinigung Spar e. V. Nordbayern begehen. Der Firmengründer Hermann Kaspar war Vertreter eines bekannten Markenartikelunternehmens, der 1919 den Mut hatte, sich in der Nachkriegszeit mit dem Großhandel von Lebensmitteln selbstständig zu machen. Jahrelang blieb die Firma ein solides Kleinunternehmen, zwei, drei Mitarbeiter, 1 Lieferwagen und eine Betriebsstätte in Nürnberg stellten die praktischen Grundlagen der damaligen Großhandlung. Zuverlässigkeit und Umsicht des Inhabers ließen die Firma auch die Zeit zwischen Krieg und Krise unbeschadet überstehen. Expansionsstop, Rationierung, Kriegswirtschaft und -folgen übten jedoch die bekannten verheerenden Wirkungen wie bei vielen Firmen aus. So gab es bis zu Kriegsende nur noch den Firmennamen, einen von Trümmern umgebenen Mini-Lagerraum und ein bescheidenes Dreirad. Mit Eintritt des eben aus dem Krieg heimgekehrten Gesellschafters, Robert Loch, wurden die Weichen für einen Neubeginn gestellt. Nach der Währungsreform veränderte sich die Struktur des Einzelhandels schlagartig, d. h. die Großbetriebe erhöhten von Jahr zu Jahr ihren Marktanteil zu Lasten des mittelständischen Lebensmittelhandels. Viele Einzelhandelskaufleute verloren ihre Existenz. Dieses Schicksal ersparte die Kaspar KG, inzwischen zu Namen und Geltung im nordbayerischen Raum gelangt, ihren Kunden durch die 1953 erfolgte Gründung der Handelsvereinigung Spar – Nordbayern mit dem Ziel einer Kooperation in einer besonderen Form: Beibehaltung der wirtschaftlichen Freiheit aller Mitglieder, bei gleichzeitig engster Zusammenarbeit auf allen nur denkbaren Gebieten. Der Erfolg der neuen Idee führte zum Bau des ersten eben-erdigen, mit Gabelstaplern ausgerüsteten Großhandels-lagers auf der grünen Wiese. Der Spar-Verband, der den Spar-Kaufleuten im gesamten Bundesgebiet eine wesentliche Hilfe zur Sicherung ihrer Marktanteile wurde, ist ebenfalls in Nürnberg zur Welt gekommen. Der erste Supermarkt war eine Nürnberger Schöpfung der Spar in Bayern. Heute dient er noch den Spar-Kaufleuten und Mitarbeitern der Handelsvereinigung als erfolgreicher Großladen und als Schulungsstätte. 1963 wurde die Elektronik zum erstenmal im deutschen Lebensmittelgroßhandel eingesetzt. Ebenfalls waren es die Spar-Geschäfte, die die erste Selbstbedienung im nordbayerischen Raum präsentierten. Der gemeinsame Einkauf im In- und Ausland und der zielbewußte Aufbau moderner Läden durch Standortanalysen, Kapitalbeschaffung, Schulung, halfen den Marktanteil zu sichern. Die fortschrittlichste Kooperationsform der Gegenwart wird seit einem Jahr zwischen der Kaspar KG und den angeschlossenen Spar-Einzelhändlern praktiziert: Zentrale und Mitglieder beteiligen sich gemeinsam an Verbrauchermarkten und ähnlichen Unternehmungen, für die dem einzelnen die unternehmerischen Möglichkeiten fehlen. Ein Selbstbedienungs-Warenhaus, das nächste Großobjekt, das die Kaspar KG mit ihren Spar-Kaufleuten realisieren wird, entsteht in Bayreuth und zählt mit seinen 5600 qm zu den größten seiner Art in Süddeutschland. Es wird 1970 seine Tore öffnen. Auch unser Landesverband gratuliert der Fa. Spar zu ihrem Firmenjubiläum und wünscht für die kommenden Jahre weiterhin Glück und Erfolg.

### **Josef Hackl, Fa. Stadlinger & Rauh, Passau – 25jähriges Betriebsjubiläum**

Herr Josef Hackl, geb. am 16. 12. 1929, wohnhaft in Passau, Heizingerstraße 1a, feiert am 1. 12. 1969 das 25jährige Betriebsjubiläum in unserer Mitgliedsfirma Stadlinger & Rauh, Passau. Herr Hackl absolvierte bereits seine dreijäh-

ige Lehrzeit als kaufmännischer Lehrling in der Fa. Stadlinger & Rauh und legte trotz der Kriegswirren der damaligen Zeit die Kaufmannsgehilfenprüfung mit Erfolg ab. Nach kurzer Einarbeitungszeit wurde Herr Hackl bereits als Reisevertreter eingesetzt. Mit etwa 20 Jahren ging er auf die Reise und übt auch heute noch diese schwere Tätigkeit aus. Während der vielen Jahre hat sich Herr Hackl in hervorragender Weise immer wieder für die Fa. Stadlinger & Rauh eingesetzt und ist ebenso beliebt bei den Kunden wie bei den Mitarbeitern des Hauses. Unser herzlichster Glückwunsch gilt Herrn Hackl und gleichzeitig die besten Wünsche für sein persönliches Wohlergehen und seinen beruflichen Erfolg.

### **Fa. Xaver Bertsch, Nürnberg – 50jähriges Firmenjubiläum**

Unsere Mitgliedsfirma Xaver Bertsch, Fachgroßhandlung in Armaturen, Dichtungen und Installationsartikeln, Nürnberg, Celsisstraße 10, feierte im November ihr 50jähriges Firmenjubiläum. Die Firma wurde im Jahr 1913 unter dem Namen Hör & Co. von ihren Gründern Bertsch und Hör beim Gewerbeamt angemeldet. Türöffner und Fensterfertsteller wurden damals in der Werkstatt der Fa. Hör & Co. hergestellt. Nach dem 1. Weltkrieg wurde das Lieferprogramm der Firma auf 85 Artikel erweitert. Der Kundenkreis setzte sich aus Installateuren und Heizungsfirmen zusammen. Auch der 2. Weltkrieg hinterließ seine Spuren. Was die Trümmer übrig ließen, mußte erneut aufgebaut werden. Mit der Währungsreform beginnt der Warenstrom dann langsam wieder zu fließen. 1951 kann ein Geschäftshaus erworben werden, und fünf Jahre später beginnt der Wiederaufbau des zu zwei Dritteln zerstörten Geschäftshauses. Die Zahl der Beschäftigten wächst auch langsam an, im Jubiläumsjahr 1969 zählt das Haus 33 Mitarbeiter. Nach dem Tode des Ehepaars Bertsch wird die Firma in zweiter Generation von Bernhard Bertsch, dem Sohn des Gründers, weitergeführt. Er ändert die Sortimentspolitik im Sanitärgroßhandel. Die Ölfeuerungsbranche dehnte sich aus, neue Warengruppen wurden aufgenommen und der technische Sektor bedeutend erweitert. Schon seit 1960 ist die Firma Auslieferer für einen namhaften Hersteller dieses Industriezweiges. Die Schwerpunktbildung im Warenangebot hat sich ausgezahlt. Heute liefert das Haus Xaver Bertsch Zubehör „für alles, was fließt“: Industriearmaturen für Wasser, Gas, Dampf, Pneumatik, Hydraulik, für Säuren und Laugen.

Unser Landesverband entbietet zu dem Firmenjubiläum der Firma Xaver Bertsch seine besten Wünsche für die Zukunft.

### **Firma Ludwig Widani, Nürnberg – 50jähriges Geschäftsjubiläum**

Unsere Mitgliedsfirma, die renommierte Maschinen- und Werkzeuggroßhandlung Ludwig Widani, Nürnberg, Eschenstraße 35-37, beging kürzlich ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum.

Der Firmengründer Ludwig Widani errichtete nach einer Lehre in der väterlichen Reparaturwerkstatt eine Maschinenbauanstalt. Hier wurden Spezialmaschinen für den Buchdruck und Vorrichtungen für die Metallwarenindustrie hergestellt. Doch bereits nach kurzer Zeit kam der Handel mit neuen und gebrauchten Maschinen hinzu. Eine schwere Krankheit des Gründers machte es notwendig, daß sein Sohn Rudolf bereits im Alter von 19 Jahren gemeinsam mit seiner Mutter die Geschäftsleitung übernahm. Nach dem Tod des Firmengründers begann Rudolf Widani, nachdem die Firma im zweiten Weltkrieg total zerstört worden war, mit dem Wiederaufbau des Werkes. Die Auswirkungen des verlorenen Krieges verhinderten noch den Handel mit Werkzeugmaschinen. Deshalb beschränkte man sich vorläufig auf Instandsetzungsarbeiten. Nach der Währungsreform entwickelte sich der Handel mit von Jahr zu Jahr steigenden Umsätzen. Um den Anforderungen der Kundschaft gerecht

zu werden, mußten unbedingt räumliche Erweiterungen vorgenommen werden. Die Lösung wurde im Jahr 1956 durch den Erwerb eines 5000 qm großen Grundstückes gefunden. Zu den bereits bestehenden Lagerhallen kamen weitere Anbauten und nach einigen Jahren auch ein modernes Verwaltungsgebäude. Das Verkaufsprogramm von Werkzeugmaschinen und Werkzeugen, Schweißmaschinen sowie Betriebseinrichtungen wurde wesentlich erweitert. Als Erweiterung auf dem Maschinensektor kam im Jahre 1963 die Lizenzübernahme und die Herstellung von Beschneidemaschinen für kleinere Ziehteile hinzu. 1964 wurden die Bayerischen Salz- und Hüttenwerke AG übernommen. Diese Kapazitätsverweiterung sowie die steigenden Anforderungen der Kundenschaft erforderten die Schaffung eines erstklassig ausgebildeten Kundendienstes. Heute verfügt die Firma Widani über erfahrene Kundendienstspezialisten für die verschiedenen Gebiete der Elektronik, Hydraulik und Pneumatik. Die dazu erforderliche Ausrüstung steht auf dem neuesten Stand der Technik. Durch die Verstärkung des Imports ausländischer Werkzeugmaschinen wurde auch ein besonders umfangreiches Ersatzteillager erforderlich. In wenigen Monaten steht dem Kunden bei einem Maschinenkauf ein Ersatzteillager zur Verfügung, welches im Bundesgebiet beispielhaft in dieser Branche sein dürfte. Aus dem Herstellungsprogramm der Werksvertretungen deutscher Firmen kann zu jeder Zeit ein Querschnitt aus der Produktion im eigenen Lager gezeigt und vorgeführt werden.

Mit vielen Wiederverkäufern besteht seit langem eine gute Zusammenarbeit. Namhafte Firmen vertreten das Haus Widani im Ausland. Im Jahr 1968 wurde zusätzlich die Exportgemeinschaft „Interform“ gegründet, der die Firma als Gesellschafter angehört. Der Export nach Übersee wird von dieser Gemeinschaft besonders gefördert. Seit vielen Jahren werden Teilzahlungskäufe mit langfristigem Zahlungsziel sowie Mietkauf und auch Leasing durchgeführt. Nach dem Tode des Firmenteilhabers, Herrn Dr. Hermann Rothmann, traten an seine Stelle Herr Wolfgang Widani und Herr Werner Kloske, Hannover, in die Geschäftsleitung ein. Gemeinsam mit bewährten Mitarbeitern, welche z. T. in der Firma gelernt haben und über ein Jahrzehnt im Hause Widani tätig sind, wurde ein junges Management geschaffen, dessen Durchschnittsalter nicht über 35 Jahren liegt. Somit leitet bereits die dritte Generation die Geschicke der Firma.

Zu ihrem Firmenjubiläum gratulieren wir sehr herzlich und wünschen für die nächsten 50 Jahre weiterhin Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

## Wir betrauern

### Ein Leben für den sozialen Frieden:

#### Konsul August Hetzel †, Nürnberg

Völlig unerwartet verstarb am 18. 11. 1969 der Mitinhaber und Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Hetzel & Co., Nürnberg, Herr Konsul a. D. August Hetzel.

Der gebürtige Nürnberger war seit 1920 Inhaber der Firma J. B. Soellner, Edel- und Unedelmetalle. Den Vereinigten Silberhammerwerken Hetzel & Co. stand er seit 1924 als persönlich haftender Gesellschafter vor. 1940 schloß der Verstorbene seinen 1919 begonnenen Metallgroßhandel und das später angegliederte Metallschmelzwerk zu einer eigenen Firma zusammen, die im In- und Ausland zu einem Qualitätsbegriff geworden ist.

Sein liebstes Hobby, die ehrenamtliche Mitarbeit an der Erhaltung des sozialen Friedens, nahm die spärlich be-

messene Freizeit des Konsuls fast vollständig in Anspruch. 40 Jahre lang unterstützte er als Vorstandsmitglied zahlreicher Ausschüsse die Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft in ihren Bemühungen um eine gesetzliche Unfallversicherung.

Als Vorsitzender der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Familienausgleichskasse war er zuletzt ehrenamtlich in Bonn tätig, nachdem er 1954 in die Vorstandschaft dieses Gremiums bei der Süddeutschen Edel- und Unedelmetallindustrie eingetreten war. Seit 1953 war der Verstorbene Mitglied des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mittelfranken und wirkte außerdem in verschiedenen Ausschüssen zu einer Verbesserung der sozialen Krankenversicherung mit.

Seit mehreren Jahrzehnten arbeitete er schließlich bei verschiedenen Bankinstituten und Wertpapiervereinigungen als Vorstands- und Beiratsmitglied mit.

Wir werden Herrn Hetzel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

#### Josef Pö默rl †, Augsburg

Nach kurzer, schwerer Krankheit verschied im Alter von 53 Jahren am 4. 10. 1969 Herr Josef Pö默rl, der Mitbegründer und Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Pö默rl & Schafnitzel.

Mit ihm ist ein Großhandelsfachmann aus unseren Reihen geschieden, der gründliche und gediegene Fachkenntnisse aufzuweisen hatte und der sich allerseits ehrlicher Sympatien hatte erfreuen können. Wir trauern um Herrn Josef Pö默rl, der bei uns unvergessen bleiben wird.

#### Lothar Schmitt †, Aschaffenburg

Am 22. 10. 1969 verstarb an den Folgen eines tragischen Autounfalles im Alter von 49 Jahren der Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Schmitt & Orschler, Herr Lothar Schmitt. Die Nachricht von seinem Tode hat uns alle in tiefe Trauer versetzt.

Der Verstorbene, der eine gründliche fachlich-kaufmännische Ausbildung aufweisen konnte und der den Krieg an vorderster Front gut überstanden hatte, war seit 1946 Prokurist in seiner Firma, deren Teilhaberschaft er ab 1955 von seinem Vater erwarb.

Wir werden Herrn Lothar Schmitt, der sich durch sein stets freundliches und hilfsbereites Wesen viele Freunde in unserem Kreise erwarb, immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

## Buchbesprechung

Rechtzeitig vor Jahresende ist wieder die bewährte **Stollfuß - Jahreslohnsteuertabelle** im Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Bestellnummer 337, DM 12,80, erschienen. Für höhere Jahreslöhne liegt außerdem eine Tabellenausgabe vor, die höhere Jahreslöhne bis 100 000,— DM berücksichtigt (Bestellnummer 3373, DM 14,80). Alle Ausgaben erhalten neben der Kirchensteuer auch die Beträge der Ergänzungsabgabe und ausführliche Erläuterungen. Sie berücksichtigen die jetzt gültigen Bestimmungen zum Lohnsteuerjahresausgleich, dessen Durchführung durch Anwendung des Berechnungsformulars wesentlich erleichtert wird (Bestellnummer 31070, DM 2,80, Formularblock).

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

Mitarbeiter dieser Nummer:  
p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. - Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354049.

1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
8	Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1970 Die Preise für Außenhandelsgüter im Mai 1970 . . . Die Einfuhr nach Grenzabschnitten und Verkehrszweigen im Jahre 1969 . . . . .	183 184 185	10	EWG und internationale Vereinigung des Groß- und Außenhandels . . . . .	248
9	Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1970 Außenwirtschaft – Garantien und Bürgschaften des Bundes (in DM) . . . . . Merkblätter für Auslandstätige und Auswanderer . . Interzonenhandel – Transithandel . . . . .	216 217 218 219	11	Stufenplan zur EWG-Wirtschafts- und Währungsunion	269
10	Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1970	247	<b>Verschiedenes</b>		
11	Liste der Entwicklungsländer . . . . .	268	3	Krankenlohnermittlungs-Tabelle . . . . .	60
12	Interzonenhandelsverordnung . . . . . Postanweisungsverkehr mit Rumänien aufgenommen Geschäftsbeziehungen mit dem Bundesstaat New York	281 282 283	4	Skandinavien-Studienreise unseres Landesverbandes	91
<b>Gemeinsamer Markt</b>					
3	EWG-Niederlassungsrichtlinien . . . . .	59	5	Abkürzung der Bundesbehörden . . . . . Telefongebühren . . . . .	120 121
7	Kartellähnliche Vereinbarungen innerhalb der EWG	169	8	Was kostet mein Auto? Auslandsmesseprogramm der Bundesrepublik Deutschland 1971 . . . . .	186 187
			9	Die Wirtschaftsperspektiven in den OECD-Ländern	220
			10	Betriebsverfassung – Mitbestimmung . . . . . Langjährige Arbeitnehmer – Bundesverdienstorden	249 250
			11	Großhandels-Studienreise . . . . .	270
			12	Post-Wünsche . . . . .	284

1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
<b>Verbandsnachrichten</b>					
6	Sozialpolitischer Ausschuß des Bundesverbandes Tagung des Farben- und Lack-Großhandels . . . . .	141 142	5	Förderung von Direktinvestitionen in den USA . . . . .	111
	Bezirksversammlung unseres Landesverbandes . . . . .	143	8	Der Großhandel und das Kreditproblem . . . . .	180
	Mitgliederversammlung des Textilgroßhandels . . . . .	144		Refi-Programm 1970 . . . . .	181
	Fachversammlung des Fachzweiges 28 . . . . .	145	9	Kurzfristige Kreditgeschäfte . . . . .	215
7	Kontaktgespräch mit der CSU . . . . .	157	<b>Kreditwesen</b>		
	Tagung des Papiergroßhandels . . . . .	158	3	Großhandelsumsätze in Bayern . . . . .	55
	Münchener Textilgroßhandel trifft sich . . . . .	159	5	Der Großhandel im Jahre 1969 . . . . .	112
8	Arbeit unseres Steuerausschusses . . . . .	175	8	Konjunkturdämpfende Maßnahmen . . . . .	182
10	Aktive Chemiehändler . . . . .	241	11	Verschlechterte Unternehmensgewinne . . . . .	267
	Rationalisierung der Schreibarbeiten im Großhandel	242	12	Fünf fette Jahre für Arbeitnehmer . . . . .	279
11	Vorstandssitzung . . . . .	259	<b>Konjunktur und Marktentwicklung</b>		
	Der Unternehmer und seine Mitarbeiter . . . . .	260	3	Großhandelsumsätze in Bayern . . . . .	55
	Landesplanungsbeirat . . . . .	261	5	Der Großhandel im Jahre 1969 . . . . .	112
	Bayerischer Hohlglas- und Keramik-Großhandel . . . . .	262	8	Konjunkturdämpfende Maßnahmen . . . . .	182
	Der bayerische Feinpapier-Großhandel tagt . . . . .	263	11	Verschlechterte Unternehmensgewinne . . . . .	267
	Handel setzt Kontaktgespräche mit Parteien fort . . . . .	264	12	Fünf fette Jahre für Arbeitnehmer . . . . .	279
12	Handel setzt Kontaktgespräche mit Parteien fort . . . . .	276	<b>Versicherungsfragen</b>		
<b>Kooperation</b>					
1	Großhandel und vertikale Kooperation . . . . .	14	3	Bedingungen für Kraftverkehrsversicherung . . . . .	56
<b>Mittelstand</b>					
11	Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU . . . . .	265		Versicherungsschutz eines angestellten Kraftfahrers	57
	Mittelstandskandidat . . . . .	266	4	Sachversicherungen . . . . .	83
<b>Verkehr</b>					
2	Aktuelle Verkehrsprobleme und der Großhandel . . . . .	34	6	Kfz-Versicherungen . . . . .	146
3	Erleichterung des Ferienreiseverkehrs? . . . . .	54	10	Befreiung von der Versicherungspflicht . . . . .	245
4	Telexverbindungen nach Griechenland . . . . .	81		Vertrauensärztlicher Dienst . . . . .	246
	Neuordnung des Stückgutverkehrs . . . . .	82	12	Krankenversicherungsreform . . . . .	280
5	Pakete nach der Schweiz . . . . .	106	<b>Außenhandel</b>		
	Satellitenfernspredchverbindung nach Thailand in Betrieb genommen . . . . .	107	1	Die spanische Wirtschaft in Zahlen . . . . .	15
	Pakete in die USA . . . . .	108		Geringerer Ausfuhrüberschuß im Oktober . . . . .	16
	Gebührenermäßigung für Telexverbindungen nach den USA . . . . .	109		Stand der Handelsabkommen . . . . .	17
	Gebührenermäßigung im Auslandstelegrammverkehr und im Telexverkehr nach Übersee . . . . .	110	3	Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1969 . . . . .	58
8	250-Millionen-DM-Fonds . . . . .	176	4	Übersee-Importmesse in Berlin . . . . .	84
	Lkw-Besteuerung im Italienverkehr . . . . .	177		Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1969 . . . . .	85
	Luftpostsendungen nach Israel . . . . .	178		Der Außenhandel mit Kanada im Jahre 1969 . . . . .	86
	Neue Gebühren im europäischen Fernmeldedienst . . . . .	179		Der Außenhandel im Januar 1970 . . . . .	87
9	Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr mit Rußland . . . . .	214		Die Zahlungsbilanz im Januar 1970 . . . . .	88
10	Nochmals: Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und Beifahrer im Bereich der EWG . . . . .	243		Der Warenverkehr mit der arabischen Welt im Jahre 1969 . . . . .	89
	Straßengüterverkehrssteuer – Jahressteuerbescheid	244		Deutsch-spanischer Niederlassungsvertrag . . . . .	90
12	Fiktive Standortwahl im Güternahverkehr . . . . .	278	5	Ergebnisse des Osthandels der Bundesrepublik im Jahre 1969 . . . . .	113
<b>Rationalisierung</b>					
7	Bayern fördert Kurzberatungen . . . . .	160		Außenhandel 1969 nach Warengruppen . . . . .	114
12	Attraktives Paletten-Angebot . . . . .	277		Der Interzonenhandel im Jahre 1970 . . . . .	115
				Einfuhrbeschränkung für dänische Butter aufgehoben	116
				Der Außenhandel mit Neuseeland im Jahre 1969 . . . . .	117
				Der Außenhandel mit dem Australischen Bund im Jahre 1969 . . . . .	118
				Der Außenhandel im Februar 1970 . . . . .	119
			6	Der Außenhandel im März und im ersten Vierteljahr 1970 . . . . .	147
			7	Spanien – Erläuterung zum Doppelbesteuerungs- abkommen . . . . .	161
				Irak – Afghanistan Schutzmachtvertretung . . . . .	162
				Der mittelbare Außenhandel im Jahr 1969 . . . . .	163
				Israel – Neue Anschrift der Israelisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer in Tel Aviv . . . . .	164
				Belgien – Mehrwertsteuer endgültig ab 1.1.1971 . . . . .	165
				Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1970 . . . . .	166

1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	
	Zulässigkeit der Verwertung im Betrieb erworbener Kenntnisse in einem anderen Betrieb? . . . . .	205		5 Investitionszulagen . . . . .	104	
	Wann beginnt die Lohnfortzahlung? . . . . .	206		6 Neue Lohnsteuerrichtlinien . . . . .	137	
	Anzeigeverpflichtung des Arbeitnehmers . . . . .	207		Neue Einkommensteuer-Durchführungsverordnung . . . . .	138	
10	Mutterschutzgesetz . . . . .	223		Absicherungsgesetz — Bemessungsgrundlage . . . . .	139	
	Anwesenheitsprämien . . . . .	224		Zur steuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen . . . . .	140	
	Fristlose Kündigung bei Arbeit während der Krankheit . . . . .	225		7 Berlinförderungs-Gesetz verabschiedet . . . . .	154	
	Verpflichtung eines erkrankten Arbeitnehmers sich einer betriebsärztlichen Untersuchung zu stellen . . . . .	226		Kraftfahrzeugreparaturrechnungen . . . . .	155	
	Wettbewerbsvereinbarung . . . . .	227		8 Steuerausgleichsabgabe der DDR . . . . .	173	
	Fristlose Kündigung wegen Drohung mit Krankschreibung . . . . .	228		Straßengüterverkehrssteuer — Jahressteuerbescheid . . . . .	174	
11	Arbeitsunfähigkeit während vorgearbeiteter Zeit . . . . .	253		9 Konjunkturzuschlag . . . . .	209	
				Billigkeitsmaßnahmen bei der Aufhebung des Absicherungsgesetzes . . . . .	210	
			10	Zur steuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen . . . . .	235	
				Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen . . . . .	236	
<b>Wettbewerbsrecht</b>						
1	Neue Preisauszeichnungs-Verordnung . . . . .	5		<b>Berufsausbildung und -förderung</b>		
	Angebot in Form einer Rechnung . . . . .	6		1	Lehrlingswerbung 1970 . . . . .	10
5	Reform des Kartellrechtes . . . . .	100			Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel . . . . .	11
	Preisunterschiede bei Konsumgütern . . . . .	101		2	Lehrlingeinstellung Sommer 1970 . . . . .	31
	Preisauszeichnung . . . . .	102			Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel — Vortragsreihe für Unternehmer unseres Landesverbandes . . . . .	32
					Telefonverkauf im Großhandel . . . . .	33
<b>Allgemeine Rechtsfragen</b>						
1	Anordnungen der Behörden . . . . .	7		3	Wiederholung — Verkaufsleiterseminar . . . . .	52
2	Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht . . . . .	30		7	Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen . . . . .	156
3	Handelsvertreterausgleich . . . . .	49		9	Ganztagskurs für Telefonistinnen . . . . .	211
	Verlängerter Eigentumsvorbehalt . . . . .	50			Ist Ihr Betrieb für das neue Berufsausbildungsgesetz gerüstet? . . . . .	212
4	Gutgläubiger Eigentumserwerb an sicherungsübereigneter Ware . . . . .	72			Was verlangt das Gesetz vom Chef und Ausbilder? . . . . .	212
	Verzögerte Auszahlung der Enteignungsentschädigung . . . . .	73		10	Tele-Beruf . . . . .	237
	Herstellungsanschrift auf Automaten . . . . .	74			Leistungslohn im Großhandel . . . . .	238
5	Einheitswertbescheide . . . . .	103			Führung von Berichtsheften . . . . .	239
6	Zurückstellung vom Wehrdienst . . . . .	136			Einsatz des Telefons als Marketing-Instrument . . . . .	240
7	Ersetzungsbefugnis in Lieferungsbedingungen . . . . .	152		12	Berufsschulpflicht . . . . .	274
	Zum Abschluß des Alleinvertretervertrages . . . . .	153			Das Ausbildungsimage im Handel muß besser werden . . . . .	275
8	Änderung der Zivilprozeßordnung . . . . .	172		<b>Ihr Pluspunkt:</b>		
10	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben . . . . .	229		11	Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels . . . . .	
	Eigentumsvorbehalt . . . . .	230		12	Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels . . . . .	
	Verdienstausfall . . . . .	231				
	Arbeitspapiere sind Holschuld . . . . .	232				
	Altersversorgung für Ehegatten-Arbeitnehmer . . . . .	233				
	Handelsvertreter oder angestellter Reisender? . . . . .	234				
11	Wertsicherungsklauseln . . . . .	254				
	Gewerkschaftswerbung im Betrieb . . . . .	255				
	Bausummen-Garantie . . . . .	256				
12	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung . . . . .	273				
<b>Steuerfragen</b>						
1	Investitionszulagen . . . . .	8		<b>Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten</b>		
	Reisekosten bei leitenden Angestellten . . . . .	9		1	Konkurse und Vergleichsverfahren . . . . .	12
3	Steuerfreie Zuschläge und Lohnfortzahlungsgesetz . . . . .	51			Der Strukturwandel im deutschen Großhandel . . . . .	13
4	Steuerreform . . . . .	75		3	Finanzierungsfragen des Großhandels in der Praxis . . . . .	53
	Steuerliche Auswirkung der neuen Einheitswerte . . . . .	76		4	Der Großhandel wird nicht sterben . . . . .	79
	Übersicht über die steuerlich bedeutsamen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht . . . . .	77			Frühjahrsbilanz 1970 des deutschen Groß- und Außenhandels . . . . .	80
	Anpassung der Steuervorauszahlungen . . . . .	78		5	Motive, Anregungen, Erwartungen des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. für die VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages . . . . .	105
				9	Entwicklung der Großhandelstätigkeit . . . . .	213
				11	Eigenkapitalausstattung im Großhandel . . . . .	257
					Der Großhandel im Spiegel der Konjunktur . . . . .	258

# DER BAYERISCHE GROSS- UND AUSSENHANDEL

## Inhaltsverzeichnis 1970

1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1970 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
<b>Arbeitgeberfragen</b>					
1	Unfallversicherung – Aufstellung des Lohnnachweises für 1969 . . . . .	1	10	Dietz kontra Brenner . . . . .	221
	Reform des Betriebsverfassungsgesetzes . . . . .	2		Lohnfortzahlung während unbezahlten Urlaubs . . . . .	222
	Sozialpolitische Aspekte der Regierungserklärung . . . . .	3	11	Eindringlicher Appell an Sozialpartner und Regierung . . . . .	251
2	Betriebliche Maßnahmen zur Durchführung des Lohnfortzahlungsgesetzes . . . . .	18		Lohnfortzahlung bewirkt Versicherungspflicht . . . . .	252
	Betriebliche Maßnahmen zur Minderung von Fehlzeiten . . . . .	19	12	Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr . . . . .	271
	Durchführung des Lohnfortzahlungsgesetzes . . . . .	20		Lohnfortzahlungsausgleich bei Teilzeitbeschäftigte . . . . .	272
	Neue bayerische Feiertagsregelung . . . . .	21	<b>Sozialversicherung</b>		
	Kur- und Heilverfahren und Urlaub . . . . .	22	1	Neue Beitragssätze und Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung . . . . .	4
3	Gehalts- und Lohntarifverträge . . . . .	35	2	Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigte und Geringverdiener ab 1. 1. 1970 . . . . .	23
	Kurantritt unmittelbar nach Beginn des Arbeitsverhältnisses . . . . .	36	9	Einzug der Sozialversicherungsbeiträge im Firmenabrechnungsverfahren . . . . .	200
	Versicherung gegen Lohnfortzahlung . . . . .	37	<b>Arbeitsgerichtliche Entscheidungen</b>		
	Überbetriebliche Mitbestimmung . . . . .	38	2	Arbeitgeberdarlehen und fristlose Entlassung . . . . .	24
	Lohnfortzahlung und Feiertage . . . . .	39		Kündigung . . . . .	25
	Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes . . . . .	40		Schichtmäßig freier Tag und gesetzlicher Feiertag . . . . .	26
4	Bundesbank zur Lohnentwicklung . . . . .	61		Kraftfahrer – Haftung für Unfallfolgen . . . . .	27
	Gratifikationen für Wehrpflichtige . . . . .	62		Arbeitsverhältnis mit der Ehefrau . . . . .	28
	Was bringt das neue 624-DM-Gesetz? . . . . .	63		Fehlbeträge in der Kasse . . . . .	29
	Lohnzuschüsse bei Einstellung älterer Arbeitnehmer . . . . .	64	3	Zurückbehaltung von Unterlagen des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer . . . . .	41
	Bundesarbeitsminister kündigt umfassendes Aktionsprogramm an . . . . .	65		Rechtswirksamer Zugang einer Kündigung . . . . .	42
5	Kündigung und Kündigungsfristen . . . . .	92		Feiertagsbezahlung bei unentschuldigter Arbeitsversäumnis . . . . .	43
	Regierung für flexible Altersgrenze . . . . .	93		Schwarzfahrt – gefahrgeneigte Tätigkeit? . . . . .	44
6	17. Juni – Feiertag . . . . .	122		Lohnfortzahlungsanspruch Arbeitsunfähiger nach Entlassung aus dem Wehrdienst . . . . .	45
	Lohnfortzahlungsgesetz . . . . .	123		Verfall des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung . . . . .	46
	Lohnfortzahlungsgesetz – Fortsetzungskrankheiten . . . . .	124		Wettbewerbsverbote . . . . .	47
	Lohnfortzahlung bei Kündigungen . . . . .	125		Ersatz von Vorstellungskosten . . . . .	48
	Lohnfortzahlungsgesetz – Arbeitsunfall . . . . .	126	4	Arbeitsentgelt bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten . . . . .	66
	Vermögensbildung . . . . .	127		Rückzahlungsklauseln für Weihnachtsgratifikationen . . . . .	67
	DGB weiterhin für paritätische Mitbestimmung . . . . .	128		Wettbewerbsverbote ohne Zusage einer Karenzentschädigung . . . . .	68
	Mitbestimmung . . . . .	129		Ausgleichsquittung . . . . .	69
	Arbeitgeberzuschuß zur Krankenversicherung . . . . .	130		Urlaubsdauer bei Arbeitsplatzwechsel . . . . .	70
	Krankenversicherung . . . . .	131		Urlaubsanspruch bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit . . . . .	71
	Beitragsbescheide der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft für 1969 . . . . .	132	5	Fristlose Entlassung wegen Abwerbung . . . . .	94
	Fluktuation . . . . .	133		Wie weit geht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers? . . . . .	95
	Lohn-Preisspirale? . . . . .	134		Wettbewerbsverbot für sogenannte hochbesoldete Angestellte . . . . .	96
7	Lohnfortzahlung bei Fortsetzungserkrankung . . . . .	148		Zustellung bei Ausschlußfristen . . . . .	97
	Meldepflicht bei Entlassungen und Umsetzungen . . . . .	149		Beginn des Laufs der 3-Wochenfrist bei Kündigung von Schwerbeschädigten . . . . .	98
	Klares Votum für Privateigentum und Unternehmerinitiative . . . . .	150		Bindende Festsetzungen „vor dem Bundesverfassungsgericht“ . . . . .	99
	Wieviel darf ein Rentner hinzuerdien? . . . . .	151	6	Ist Abhören von Telefongesprächen im Betrieb zulässig? . . . . .	135
8	624-DM-Gesetz . . . . .	171	9	Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von Ausschlußfristen . . . . .	201
9	Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft . . . . .	188		Bedingte Kündigung . . . . .	202
	Beschäftigung Schwerbeschädigter . . . . .	189		Bruttoarbeitsentgelt ist eintragspflichtig . . . . .	203
	Nutzung des Vermögensbildungsgesetzes . . . . .	190		Berechnung des Urlaubsentgeltes bei vorherigem Sonderurlaub . . . . .	204
	Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und Beifahrer im Bereich der EWG . . . . .	191			
	Ausgleichsquittung . . . . .	192			
	Neues bayerisches Feiertagsgesetz . . . . .	193			
	Entschließung des Bundestags . . . . .	194			
	Vermögensverteilung . . . . .	195			
	Lenkungs-, Unterbrechungs- und Ruhezeiten nach den EWG-Bestimmungen für den Güterverkehr . . . . .	196			
	Kosten durch Lohnfortzahlung . . . . .	197			
	Lohnfortzahlung . . . . .	198			
	Teilnahme an einem Betriebsausflug . . . . .	199			